Die

vorzüglichsten Denkwürdigkeiten

der

Christ-Katholischen Kirche

aus den

ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit

besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland.

Von

Anton Joseph Binterim,

der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Sechster Band. Zweiter Theil.

Mainz, 1830.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.

liturgie.de

LITURGISCHES INSTITUT
1971/601
CAI 007 -6,2

liturgie.de

Inhalts-Anzeige.

Von der Ehe als religiöser Handlung.

Seite

Erstes Kapitel.

Vorbereitung zur Ehe. Literatur 8
§. 1. Die Art der Verlobung 8
2. Anzeige der Verlobung bei der Kirche. — Aufgebote zur künftigen Ehe 17

Zweites Kapitel.

Der feierliche Ehe-Ritus. Literatur 21
§. 1. Segnung der Ehe im alten Testament . . . 22
2. Die Einsegnung der Ehe im Christenthum . . 25
3. Ob auch die zweite Ehe und die Ehe der schon Geschwächten eingesegnet worden? 36
4. Von der sakramentalischen Formel der Einsegnung. 50
5. Wer den Einsegnungsakt zu verrichten hat? . 55
6. Wann die feierliche Einsegnung geschehen durfte? 61
7. Wünsche und Vorschläge, das Ansehen der christlichen Ehe zu erhalten 70
8. Einige alte ausführliche Formulare der Brautmesse und Einsegnung 78

liturgie.de

Seite
a) Aus dem Sakramentarium des heil. Leo . . 80
b) Aus dem alten Gallicanischen Sakramentarium. 86
c) Aus dem Gregorianischen Sakramentar . . 88
d) Fragment der Einsegnung aus Theodor Studites. 93
§. 9. Vom Heirathspfenning 94

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ceremonien und Gebräuchen bei der feierlichen Einsegnung 102
§. 1. Der Hochzeits-Anzug 104
2. Die Paranymphen oder Brautführer 109
3. Der Trau- oder Braut-Ring 113
4. Die Ehetafeln, tabulae nuptiales 121
5. Die Aufstellung des Brautkranzes, Coronatio nuptialis 131
6. Der Braut-Schleier 150
7. Die Braut-Kerze 159
8. Die übrigen theils gemeinen theils besonderen Gebräuche und Ceremonien 162
9. Die feierliche Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams 168
10. Einige Gebräuche nach der feierlichen Heimführung der Braut 178

Viertes Kapitel.

Von dem Aussegnungs-Ritus der Kindbetterinnen . . 183
§. 1. Die Aussegnung der Kindbetterinnen, eine alte christliche Sitte 183
2. Die außer einer legitimen Ehe Gebärenden sind von der Aussegnung ausgeschlossen 195
3. Einige Ausweichungs-Formulare der orientalischen und occidentalischen Kirche 199
a) Das Aethiopische 199
b) Das Griechische 205
c) Ein lateinisches aus dem XIV. Jahrhundert . 213

liturgie.de

Seite

Fünftes Kapitel.

Von den christlichen Ehegesetzen und Eheverboten . . 216

§. 1. Verschiedenheit der Ehegesetze 216
2. Nach welchen Gesetzen die ersten Christen ihre Ehen eingiengen? 221
3. Bei zweifelhaften Ehefällen nahmen sie ihre Zuflucht zu den Kirchenvorstehern, die über die Moralität und Legitimität einer christlichen Ehe entschieden 230
4. Das Erkenntniß über christliche Ehesachen gehört zunächst der Kirche zu 236
5. Die Kirche hat auch die Macht, trennende Ehehinderniße zu setzen 250
6. Rechtfertigung der Trientischen Kanons gegen die Einwendungen Launoy, Van Espen ꝛc. . . 275
7. Launoys nähere Gründe, aus den Briefen der Römischen Päbste und aus den Konzilien gezogen, sind ganz unstatthaft 301
8. Auf welche Art die Kirche ihre Macht in den verschiedenen Zeiten ausgeübt hat 318

Sechstes Kapitel.

Von den kirchlichen Ehehinderniſſen insbesondere . . . 329

§. 1. Nöthige Vorerinnerung 329
2. Zahl und Bestimmung der canonischen Ehehinderniſſe 335
3. Erstes Ehehinderniß, Irrthum, Error . . . 342
4. Zweites Ehehinderniß, Knechtschaft, Sclaverei, Servitus, Conditio 345
5. Drittes Ehehinderniß: das Gelübd der Keuschheit, Votum 355
6. Viertes Ehehinderniß: die a) Blutsverwandtschaft, b) die geistliche und c) die gesetzliche Verwandtschaft 391

liturgie.de

Seite

§. 7. Fünftes Ehehinderniß, wegen des Verbrechen des Ehebruchs und des Todtschlags, Crimen . 434
8. Sechstes Ehehinderniß: Ungleichheit der Religion — Cultus disparitas 445
9. Siebentes Ehehinderniß: Gewalt, Zwang, Furcht, Vis, Violentia, metus 446
10. Achtes Ehehinderniß: die höhere Weihe, Ordo. 453
11. Neuntes Ehehinderniß: Die Verbindung, Ligamen 458
12. Zehntes Ehehinderniß: Die öffentliche Wohlanständigkeit, Honestas publica 464
13. Eilftes Ehehinderniß: Die Schwägerschaft oder Anverwandtschaft, Affinitas 470
14. Zwölftes Ehehinderniß: Das Unvermögen, Impotentia. — Unreifes Alter, Aetas . . . 478
15. Die zwei übrigen Hindernisse — Verheimlichung, Clandestinitas und Raub, Raptus 489
16. Von den Dispensen in den Ehehindernissen . . 497

liturgie.de

Die

vorzüglichsten Denkwürdigkeiten

der

Christ-Katholischen Kirche

aus

den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Sechster Band. Zweiter Theil.

liturgie.de

Von der Ehe als religiösen Handlung.

Die Ehe als Handlung ist die durch Liebe erzeugte, unbeschränkte Hingabe zweier Personen verschiedenen Geschlechts an- und für einander. Sie gehört zunächst der Religion an. Denn a) derjenige, der sie unter den Menschen gestiftet hat, behält sie als sein Eigenthum in seiner Verwaltung, und schließt jede auswärtige Macht aus. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. — b) Was sie erzeugt und befestigt, die Liebe, fließt aus dem Innern des Menschen, und kann nur durch Gotteserkenntniß und Gottesfurcht, was wir Religion nennen, garantirt werden. — c) Der Bund, der die beiden in Eins vereint, hat einzig seine Würde und Kraft von der Religion, welche die Contrahenten lehrt, daß sie nicht bloß unter Menschen und vor Menschen, sondern vor Gott und seinen Engeln für die ganze Menschheit diesen Bund schließen. Er ist daher der höchste Eidschwur und wird mit Recht ein göttlicher Bund, foedus Dei, genannt. (Cypraeus de Connubior. jure P. II. Cap. 2. pag. 659). d) Der Zweck, warum der Bund geschlossen wird, kann sich nicht anders als auf Religion gründen. Aus ihm sollen nicht bloß lebende Thiere, sondern Gott erkennende Vernunftge-

liturgie.de

schöpfe hervorgehen, welche die Gotteserkenntniß und Verherrlichung durch Fortpflanzung der Nachwelt mittheilen und bis ans Ende der Welt verbreiten sollen. Der Zweck der Eheleute, sagt Plato *), muß seyn, die menschliche Natur zu verewigen, damit die von ihnen zurückgelassenen Kinder und Kindeskinder ihre Stelle ersetzen und Gottesverehrung verbreiten. Auch der sinnlichen Lust, die in der Ehe auf eine würdige und Gott gefällige Art befriedigt werden soll, kann nichts anders als die Religion die Gränzen der Mäßigung und Ordnung vorzeichnen. Nimmt man von der Ehe das Religiöse hinweg, so verliert sie ihren Adel und versinkt in das bloß Thierische. Die Vernunft allein ist nicht mächtig genug, der Unordnung und Wildheit entgegen zu arbeiten, der sie ohne Religion ausgesetzt ist.

Deswegen haben alle Völker, die eine Gottheit anerkannten und eine göttlichgeoffenbarte Religion haben wollten, die Weihe der Ehe zu den vorzüglichsten religiösen Handlungen gerechnet, und sie den Dienern der Religion zugewiesen. Von der jüdischen Religion wollen wir jetzt nicht reden. Nach Tertullian fing die Ehe bei den Heiden mit dem Götzendienste an **). Das war eine von

---

*) Conjuges oportet naturae humanae perpetuitati studere, ut liberos liberorum relinquentes semper Deo cultores in suum locum substituant ..... Oportet parentes gignere et educare liberos, qui vitam tanquam lampadem posteris tradant, ut semper sint aliqui colentes Deum juxta ipsius legem. Libr. 6. de legib.

**) Ideo non nubamus ethnicis, ne nos ad idololatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt. De Corona milit. Cap. 13.

liturgie.de

den ersten Eltern bei allen Völkern überlieferter Gebrauch, daß Gott, oder der Diener Gottes der Ehe eine göttliche Weihe geben müsse, wodurch sie einen religiösen Charakter und einen hohen Grad der Heiligkeit vor den Menschen und besonders bei dem neuen Ehepaar annahm. Die priesterliche Inauguration der Ehe durch Opfer und Gebet, wovon Plato (Libr. III. de legib. Nuptiar.). spricht, ist keine neue Erfindung dieses weisen Philosophen; sie ist von ältern Völkern auf ihn übergegangen, und war zu seiner Zeit Volkssitte. Empfiehlt ja Pythagoras dem Manne eine schonende Behandlung seines Weibes, weil er es am Altar vom Priester bittend erhalten hat. Diese Uebergabe, diese religiöse Handlung geschah gewöhnlich, wie Plutarch *) angibt, durch die Priester der Ceres. Siehe auch Ovidius Libr. III. amorum Eleg. 10. Bei den Römern war die Weihe durch das Opfermehl, Confarreatio, die feierlichste, wobei zehn Zeugen gegenwärtig waren, die mit dem Priester für die neuen Eheleute beteten und opferten **). Wir erwähnen der andern Opfer nicht, die bei Griechen und Römern den verschiedenen Gottheiten dargebracht wurden, um den Segen über die Ehe zu erflehen. Sie beweisen, daß die Ehe den religiösen Gegenständen beigezählt wurde, und unter einem besondern Schutze der Gottheit stand. Uxores Dii habent, schreibt Arnobius Libr. IV.

*) Secundum ritum patrium, quo vos Cereris sacerdos connubio copulavit. L. connub. ad Pollianum et Eurydicen.

**) Quin et in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat; non aeque nuptae farrum praeferebant. Plinius Libr. 18. Cap. 3.

liturgie.de

adv. Gentes. — atque in conjugalia foedera veniunt conditionibus quaesitis, usu, farre, et coemptione genialis lectuli Sacramenta conducunt.

Weit mehr gehört die christliche Ehe der Religion an. Der göttliche Erlöser gab ihr einen höhern Aufschwung durch Vermittlung seiner Gottheit, die sich mit der Menschheit verbunden hat, und durch Vereinigung seiner selbst mit der Kirche als Braut. Seine Liebe gegen die Kirche soll das Symbol der ehelichen Liebe seyn. In der ehelichen Verbindung der Gläubigen erblickt er noch ein Zeichen besonderer Wirkung, das die Eheleute Gott wohlgefällig und stark macht gegen die Beschwernisse des Standes, gegen die Bedrängnisse des Fleisches. So ist die christliche Ehe ein großes Geheimniß, in Christus und der Kirche; sie ist eine religiöse Handlung, die im Angesichte der Kirche verrichtet wird, und mit einer heil. Liturgie, das ist, die unter Gebet und Opfer durch die Priester als Stellvertreter der Gottheit, als Diener Gottes und Ausspender der heiligen Geheimnisse geheiliget und gesegnet wird. Alles, was die Ehe bei den frühern Völkern Heiliges an sich hatte, hat auch die Ehe der Christen; aber sie hat noch etwas Besonderes an sich, die Würde eines Sakraments des neuen Bundes, das den frühern Ehen abging, das sie noch mehr der Religion anschließt und zu einer wahrhaft religiösen Handlung macht. Der Christ erkennt, wie der heil. Ambrosius sagt *), Gott

*) Cognoscimus praesulem custodemque conjugii esse Deum, qui non patiatur alienum thorum pollui; et si quis fuerit, peccare eum in Deum, cujus legem violet, gratiam solvat; et ideo quia in Deum peccat, sacra-

liturgie.de

als den Vorsteher und Bewahrer der Ehe, der keine Schändung leidet. Und wenn Einer so etwas thut, so sündigt er gegen Gott, dessen Gebot er übertritt, er verliert die Gnade, und stört den Verein des heiligen Sakramentes.

Von den ältesten Zeiten war daher die christliche Ehe als eine religiöse Handlung betrachtet, wie die Liturgie des heil. Leo, und die alte Gallikanische bei Mabillon Tom. I. Musei It. ausweiset. Merkwürdig ist, was der berühmte Abdias *) in seiner Apostelgeschichte von dem heil. Thomas und Matthäus erzählt. Der König von Indien begehrte den heil. Thomas, daß er die Ehe seiner Tochter segnen möchte, welches auch geschah unter den Worten: Deprecor Domine, ut effundas benedictionem super hos adolescentes et inspirare digneris cordi eorum, quae eos agere oporteat. (Libr. IX. apost. Hist. pag. 104 edit. Wolfgang. Lazii). Den heil. Matthäus läßt er vor dem Könige Hyrtakus also reden: Ita et nuptiarum bona, cum a Deo benedicantur conjugia, a deo sanctificentur,

---

menti coelestis amittit consortium. Libr. 7. de Abraham Cap. 7.

*) Obschon die Geschichte unter dem Namen Abdias nicht verbürgt werden kann, so hat sie doch nach dem Urtheil mehrerer Gelehrten viel Wahres aus dem Alterthum aufbewahrt, und wird von den Schriftstellern des siebenten und achten Jahrhunderts angeführt. Auch König Lothar zitirt in seiner Synodal-Rede eine Stelle aus der Passio S. Matthaei bei Abdias. Ueber Abdias siehe Schütz Commentarius in Scriptores eccles. der vorzüglich aus den kritischen Bemerkungen der Bollandisten zusammengetragen ist.

liturgie.de

ac per sacerdotum benedictiones a Deo specialiter consecrentur etc. (Libr. VIII. pag. 92). Wir wagen es zu behaupten, daß die Vorsteher der Kirche und die Gläubigen zu allen Zeiten die christliche Ehe als eine religiöse Handlung, die bei einer feierlichen Liturgie verrichtet werden sollte, angesehen haben.

Ehe wir aber dieselbe als solche darstellen, wollen wir das Denkwürdigste über die Vorbereitung zur Ehe, oder über die Verlobung, über die Anzeige bei der Kirche und den Kirchenvorstehern, über die Aufgebote oder feierlichen Ankündigungen mittheilen.

Erstes Kapitel.

Vorbereitung zur Ehe.

Literatur.

Joan. Baptist. Casalii de ritibus Veterum. Seine Abhandlung de ritu nuptiarum befindet sich auch Tom. VIII. Thesaur. Antiquit. Graecar. Gronovii, wo auch die Dissert.

Josephi Laurentii, de sponsalibus et nuptiis antiquorum. Sie beschäftigen sich mehr mit den bei den Griechen und Römern üblichen Gebräuchen, als mit den christlichen.

Joan. Filesaci. Uxor justa. Parisiis 1603, wie auch Lib. 2. electorum pag. 271.

§. 1.

Die Art der Verlobung.

Bei der Verlobung zur künftigen Ehe richteten sich die alten Christen nach den Landesgesetzen und Sitten, in soweit diese mit dem Christenthume vereinbarlich

liturgie.de

waren. Dem Vater oder Vormund stand es zu, der Tochter einen Bräutigam oder dem Sohn eine Braut zu wählen. Der Sohn oder die Tochter hatte die Wahl zu genehmigen. Auch durfte der Jüngling eine Braut sich aussuchen, aber sein erster Schritt mußte zum Vater der Braut seyn, um dessen Zustimmung einzuholen. Die Jungfrau durfte sich aber keinen Bräutigam aussuchen. Das erlaubte weder die Ehrbarkeit einer Jungfrau, noch das Ansehen des Vaters, noch die Landessitte. Die Braut soll gesucht und begehrt werden, nicht suchen und begehren. Wie vielen Unordnungen beugte diese Sitte vor. Die blinde Leidenschaft konnte keinen übereilten Schritt wagen; die jungfräuliche Reinigkeit blieb außer aller Gefahr; die Kraft des Jünglings wurde nicht geschwächt. Die Liebe nährte sich mit dem reinen Gedanken der fröhlichen Zukunft und befriedigte sich zur Zeit mit einem Kusse. Die apostolischen Konstitutionen schreiben den Eltern vor, daß sie die Verlobungen nicht zu lange ausstellen sollen, damit die Kinder in dem reifen Alter den sinnlichen Lüsten nicht preis gegeben würden *). Auch hier gab die Landessitte die Richtschnur. In den heissern Ländern geschah die Verlobung früher als in den kalten Nordlanden. Im Orient findet man Beispiele, daß die Tochter schon nach zurückgelegtem siebenten Jahre verlobt ward. Elemens von Alexandrien warnte vor unbesonnener und unzeitiger Verlobung.

*) Operam date, ut cum ad tempus conjugio aptum pervenerint, eos matrimonio jungatis ac copuletis; ne inter aetatem in flore suo ferventem, mores scortatorum contrahant. Libr. 4. Constit. apost. Cap. 3.

liturgie.de

»Nicht Jeder, sagt er, soll sogleich sich verloben und heirathen, sondern die Zeit, in der es sich schickt, die Person, mit der es sich schickt, und das Alter in einer sichern Bestimmung ist zu betrachten *). Auch die Person, mit der man sich verloben will, den Zweck, warum, muß man vorsichtig erwägen.

Obschon keine Zeit im Jahre für Eheverlöbnisse ausgenommen war, so ging man sie doch nicht an festgesetzten Buß- und Fasttagen ein, weil mit denselben, vorzüglich bei vornehmern Familien fröhliche Gastmahle verbunden waren. Tacitus berichtet sogar, die alten Deutschen hätten nicht anders als bei feierlichen Gastmahlen die Eheverlöbnisse gehalten. (de morib. Germanor.) Die Buß- und Fasttage waren eine Zeit der geistlichen Trauer, des Gebetes und der Betrachtung, die durch eine irdische Freude nicht gestört werden durfte.

Je vornehmer die Verlobung war, desto feierlicher war sie. Nach römischen Gebräuchen wurden zehn Zeugen zugezogen. Auf diesen Gebrauch spielt der heil. Ambrosius an in seinem Werke ad virg. laps. Cap. 6. wo er zu den gefallenen Jungfrauen sagt: Si inter decem testes confectis sponsaliis etc. Hieronymus

*) Neque est uxor ducenda cuilibet neque semper, sed tempus quoque est, in quo convenit, et persona cui convenit et aetas ad certum usque terminum. Neque ergo cuilibet uxor quaelibet ducenda, neque semper: sed neque omnino et impudenter ac temere, sed ei qui aliquo modo se habet, et qualis et quando oportet, et liberorum gratia, et ea, quae est in omnibus similis, et non vi aut necessitate virum amantem diligit. Libr. II. Stromat. pag. 421.

liturgie.de

erwähnt dreizehn Zeugen, (Si tredecim testibus sponsalibus consummatis quaevis foemina viro conjuncta) wo Cujacius und Gonsalez Telez doch statt 13. lesen wollen 3. welches sehr wahrscheinlich ist, indem nach Ulpian selbst bei der Verehelichung per confarreationem nicht mehr als zehn Zeugen erfordert wurden. Bei der Verlobung waren deren gewiß weniger als bei der Verehelichung. In den Civilgesetzen ist die Zahl der Zeugen nicht bestimmt. Nicht selten wohnte auch der Priester den Verlobungen bei, oder sie geschahen selbst in dem Tempel, worüber das Alterthum jedoch keine feste Vorschrift gibt. Die desponsationes, bei denen der Priester nach dem Zeugnisse mehrerer alten Väter erfordert wird, sind meistens die wirklichen Verehelichungen, nicht die Verlobungen zur künftigen Ehe.

Cyprãus hat eine weitschichtige Untersuchung über die Formeln der Eheverlobungen der alten Griechen und Römer. Gewöhnlich deuten sie auf die zukünftige Ehe; doch sind einige, welche eine gegenwärtige Aufnahme und wirkliche Vermählung anzeigen. Im christlichen Alterthum finden wir diese Formeln nicht bestätigt, obwohl es nicht bezweifelt werden kann, daß bei den christlichen Eheverlöbnissen die künftige Ehe durch gewisse Worte versprochen wurde. Nicht selten wurden sie auch schriftlich aufgesetzt und von den Eltern, den gegenwärtigen Zeugen und Priestern unterzeichnet. Tertullian erwähnt der Verlobungs-Charten (tabulae) eben so wie der Ehe-Charten *). Ueber diese Tabulae nuptiales, so wie über den

*) Hae sunt tabulae priores naturalium *sponsalium* et nuptiarum. Libr. de veland. Virginib. Cap. 11.

liturgie.de

Trauring, welcher nach der Antwort des Papstes Nikolaus auch zuweilen bei der Verlobung gereicht wurde *), werden wir in der Folge Mehreres geben. Die Darreichung der Arrha als eines Unterpfandes des gegebenen Versprechens, die Verbindung der beiderseitigen rechten Hand, und der Kuß waren bei den Christen eben so wie bei den Griechen und Römern üblich, ja gleichsam zur Verlobung wesentlich. Des Kusses wird auch in der Constitution des Kaisers Constantin vom Jahre 336 **) erwähnt; er gab der Braut schon ein Recht zu einem gewissen Theile des Vermögens des Bräutigams, wenn dieser vor geschlossener Ehe starb. Auch Tertullian zeigt den Gebrauch der Händedarreichung und des Kusses an ***).

Wir wollen jetzt unsere Darstellung durch einige Geschichten aus dem Alterthum näher erläutern. Die Eltern des heil. Julians rathen diesem, als er achtzehn Jahre alt war, an, sich zu verloben. Der fromme Jüngling be-

---

*) Apud nostrates post sponsalia, quae futurarum nuptiarum sunt promissio, foedera quaeque consensu eorum, qui contrahunt, et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur. Postquam arrhis sponsam sibi sponsus per digitum fidei annulo insignitum desponderit; dotemque utriusque placitam sponsus, ejus scripto pactum hoc continente, coram invitatis ab utraque parte tradiderit... ambo ad nuptialia foedera perducuntur. Resp. ad Consult. Bulgar.

**) Si a sponso rebus sponsae donatis, interveniente osculo ante nuptias, hunc vel illam mori contigerit, dimidiam partem rerum donatarum ad superstitem pertinere praecipimus. L. 16. Cod. de donat. ante nupt.

***) Corpore et spiritu masculo mixtae sunt per osculum et dexteras. Libr. de veland. Virginib. Cap. 6.

liturgie.de

rathet sich zuvor mit Gott, willigt dann ein in das Begehren der Eltern, die ihm eine eben so liebliche als reiche und schöne Braut, Basilissa vorstellen. Jetzt heißt es in den Akten bei Bollandus (Tom. I. Januar. pag. 576.): Fit sermo pro consuetudine nuptiali. Suscipiunt parentes puellae lecti sermonem; et ut se habet nobilitas, ordinatur nuptiarum tempus: firmantur omnia, quae tabulis solent contineri; matronarum constituitur dies, constituitur dies conjunctionis. Hier haben wir ein Beispiel, wo die Eltern ihrem Sohne eine Braut suchten; ein anderes, wo der Vater seiner Tochter einen Bräutigam wählt, gibt uns die Geschichte der heiligen Makrina, der Schwester des heil. Gregors von Nissa, welche in ihrem zwölften Jahre an einen jungen Rechtsgelehrten verlobt wurde, der aber vor der Verehelichung gestorben ist. Die heil. Euphrosina begehrt der Vater eines Jünglings von ihrem Vater. Unus exuperans omnes, sagen die Akten bei Bollandus (Tom. III. Februar. pag. 537.) in honore et divitiis, accersivit patrem illius et postulabat ab eo, ut daret filiam ejus filio suo in matrimonio, et concessit; fiuntque consuetae desponsalium Arrhae. Was diese letzten Worte bedeuten, erklärt näher der Dichter, der das Leben dieser Heiligen in einem Gedichte abgefaßt hat:

Foedera condicunt, tractant sponsalia, dotem
Taxant, inscribunt arrhas, testes adhibentur.

Das Brautgeschenk oder die Arrha versiegelte die äussere Treue des Leibes, der Kuß die innere Treue des Herzens. Die Art und der Werth der Aussteuer hing

liturgie.de

von der Liberalität der Eltern oder des Bräutigams ab, und von den Landessitten. Aus dem ersten B. Moses XXXVIII, 18. wissen wir, das Judas der Thamar seinen Ring, sein Armband und seinen Stab als Unterpfand gab. Der Ring, weil auf demselben zugleich das Namenssiegel war, mit dem die Urkunden oder Handscheine versiegelt wurden, war das sicherste Unterpfand der gegebenen Treue. In den visigothischen Gesetzen kommt ein Annalus Arrarum vor. (Libr. III. tit. I. Paragraph 13). Wurde der Bräutigam untreu, so hatte die Braut nur die Arrha zu zeigen, um ihn zur Haltung seines Versprechens zu zwingen. So auch der Bräutigam mit der Braut. Gregor von Tours gibt eine Geschichte des Andarchius, der aus dem Grunde, weil die Tochter des Ursus eine Arrha von ihm erhalten hatte, sie zur Braut begehrt*), obschon die Annahme der Arrha durch Betrug war erreicht worden. Daher wird auch das Wort arrhare von den Schriftstellern zuweilen gebraucht für sich verloben; und subarrhare für sich heimlich verloben. Ratbod sagt von der heil. Jungfrau Godeberta: Virginem suam aureo annulo subarrhavit. (Vita S. Godebertae). Bekannt sind die Worte der heil. Agnes: Annulo suo subarrhavit me Dominus Jesus. Unter den alten Verlobungsformeln bei De Vert (Tractat. de Ceremon. pag. 231.) ist eine folgenden Inhaltes: Cum his perti-

*) Regressus ad regem, praeceptionem ad judicem loci exhibuit, ut puellam hanc suo matrimonio sociaret dicens: quia dedi arrham in desponsatione ejus. Libr. IV. Hist. Cap. 41.

liturgie.de

is argenti te arrho, in nomine Ss. Trinitatis, et duodecim apostolorum in communicationem bonorum spiritalium et temporalium. — In den letzten Zeiten wird das Wort Arrha, besonders in Spanien, für ein Brauttuch, mit dem die Hände der Verlobten umbunden, oder der Kopf bedeckt wurde, gebraucht. In dem Konzilium vom Jahre 1794. (inter Concil. Hispaniae Tom. 4. pag. 703). wird den Pfarrern befohlen, daß jeder in seiner Kirche einige Arrhas habe, womit die Brautleute kopulirt würden *).

Die bis hierhin beschriebenen Erfordernisse werden in den englischen Ehegesetzen des Königs Edmund vorgeschrieben. Sie haben die Aufschrift: Quomodo desponsanda virgo et quibus ritibus procedendum sit. Hierauf heißt es: 1. Siquis virginem ducere aut foeminam voluerit, ipsa et amicis suis consentientibus: debitum est, cum ex jure divino, tum ex humana institutione, ut sponsus primo non solum fidem praebeat de praelocutis perimplendis; sed una etiam cautionem, se eam ita cupere, ut secundum legem Dei eam habeat uxorem, et hoc etiam vadient amici ejus. 2. Tum habenda victus ratio et sciendum est, quis eos sustinuerit. Stipuletur hoc sponsus ipse, idemque pariter amici ejus. 3. Edicat jam tum sponsus, qua bonorum parte uxorem donat, praeter hanc, quam ex ejus beneplacito ipsa

*) Omnes Indorum hujus Archiepiscopatus Parochi habebunt Arrhas et amictus, quibus omnes suae Parochiae sponsi copulandi sunt, ne Indi ad nuptias venientes novis semper sumptibus illa conferre cogantur.

liturgie.de

prius eo optaverit, 4. Sin et ipsa eum supervixerit; quod siquidem eveniat, tunc justum est, ut ipsa habeat dimidiam partem omnium bonorum; et si prolem inter se susceperint, integritatem ipsam, donec transeat ad secundas nuptias. 5. Sponsiones autem vir quas jam pactus, cautione interposita illibatas semper custodito, et amici ejus eas vadianto. 6. Si de omnibus jam inter ipsos convenit, spondeant consanguinei suam consaguineam uxorem ei, qui illam petiit, vitae etiam integram fore, satisdationemque accipiant de celebrandis nuptiis.

Nach der Verlobung soll der Bräutigam der Braut oft Freundschaftsbesuche machen, sich mit ihr unterhalten und über ihren künftigen Stand nach Würde im Geiste christlicher Erbauung sprechen *).

Die Zeit zu bestimmen, wann nach der Verlobung die Ehe eingesegnet und vollzogen werden soll, war ein Recht der Eltern, das jedoch oft durch Umstände beschränkt wurde. Zu lange durfte die Ehe nach der oben gegebenen Vorschrift der apostolischen Konstitutionen nicht ausgesetzt werden. Nach einem römischen Gesetze sollen die Verlobungen zwischen Minderjährigen als nichtig angesehen werden, wenn die Ehe nicht im zweiten Jahre ihrer Großjährigkeit erfolgt ist. Dieses Gesetz scheint aber bald seine Kraft verloren zu haben. Siehe Trower de jure

*) A Sponsalium celebratione usque ad nuptiarum benedictionem potest sponsus et debet sponsa servitutis exhibere obsequia, eam invisere et confabulari; at conversatione ejus frui nequaquam. Can. 6. inter Nicaenos arabic. Tom. I. Collect. Harduini pag. 511.

liturgie.de

connubior. Die kirchlichen Gesetze bestimmen keine Zeit *).

§. 2.

Anzeige der Verlobung bei der Kirche. — Aufgebote zur künftigen Ehe.

Die ersten Christen thaten nichts von einiger Wichtigkeit ohne Zuziehung und Berathung ihres Hirten oder Bischofs. So gingen sie auch keine Verlobung ein, ohne Wissen und Genehmigung der Kirchenvorsteher; oder wenn sie eine solche mit Zustimmung der Eltern eingegangen waren, so zeigten sie diese gleich bei der Kirche an. Es geziemt sich, sagt der heilige Ignatius, in dem Briefe an den heil. Polycarp, daß die Braut und der Bräutigam die Ehe schließen nach der Weisung des Bischofs, auf daß dieselbe nach dem Herrn, und nicht nach der Begierlichkeit geschehe **).

Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir in der Abhandlung über die heimlichen Ehen aus Tertullian und aus dem, dem Papste Evaristus zugeschriebenen Briefe aufgestellt haben. Aus Tertullian wird

---

*) Die Verordnung des Kaisers Alexius Comnenus erlaubt nur eine kleine Zwischenzeit: Post sacrum precum carmen et consuetam arrhae atque osculi observationem, exiguo vel etiam longiusculo temporis spatio interjecto, prout ipsis contrahentibus visum fuerit, citra recusationem legitimas quoque nuptias succedere jubemus. Bei Bevei regius Tom. II. Codic.

**) Decet, ut sponsi et sponsae de sententia Episcop- conjugium faciant, quo nuptiae sint secundum dominum, et non secundum cupiditatem. Tom. II. Cotelerii pag. 42.

liturgie.de

es gewiß, daß der Bischof mit seinem Presbyterium die eingegangene Verlobung untersuchte und prüfte; daß mithin auch eine Anzeige davon bei den Kirchenvorstehern gemacht werden mußte. Casalius macht, da er den Text des Tertullian anführt: Ut igitur in domino nubas secundum legem et apostolum (si tamen id curas) qualis es, id matrimonium postulans, quod eis, a quibus id postulas, non licet habere ab Episcopo monogamo, a presbyteris ac diaconis ejusdem sacramenti, a viduis, quarum in te sectam recusasti, hierüber folgende für uns hier passende Erklärung: Ad ejus intelligentiam sciendum olim in Ecclesia statutum fuisse, ne quisquam uxorem duceret, aut de nuptiis cogitaret, quin prius Ecclesiam, id est, Episcopum, Sacerdotes, viduas caeterumque Clerum consuluisset, eisque conditiones futuri conjugis, statum, religionem, sectam, patriam denique ac mores et aetatem exposuisset. Hujusce legis causa non alia, quam quod primis illis temporibus omne studium et diligentiam adhiberent, ne parva manus Christianorum pollueretur aut eorum quisquam gentilis conjugis, aut Judaei vel haeretici macularetur etc. (De ritib. veter. Christianor. pag. 156). Nicht ohne geheimen Wink auf diesen christlichen Gebrauch wird in den Martyrerakten der heil. Juliana, die zu einer reichen Heirath mit einem vornehmen Heiden von ihrem Vater war bestimmt worden, gesagt, daß sie sich guten Rath holte bei der Kirche. (Tom II. Februarii Bollandian. pag. 874.) Sie erklärte hierauf, daß sie nach den Grundsätzen des Christenthums nicht anders die Ehe eingehen

liturgie.de

könnte, als wenn der Liebhaber den einzig wahren Gott anerkannte. Der heil. Augustin bezeuget, daß die Ehepakten und die Tabulae nuptiales öffentlich in der Kirche abgelesen wurden. (Serm. 51.) Dies setzt doch nicht nur die Anzeige der Verlobnisse, sondern auch die öffentliche Verkündung derselben fest.

Im Mittelalter scheinen die Anzeigen der Verlobnisse bei den Kirchenvorstehern und folglich auch die öffentlichen Verkündigungen in der Kirche unterlassen worden zu seyn. Nur in den arabisch-nicäischen Canones zeigt sich noch eine Spur über die Bekanntmachung der Ehe zwischen Wittwern und Wittwen. Der Kanon sagt: Viduorum et Viduarum matrimonia sincere et sancte divulganda sunt, et in vulgus hominum indicenda, nec dotis et reliquarum conditionum ad matrimonium spectantium praetermittendus est contractus. (Tom. Collect. Harduini pag. 511.) Doch finden sich noch mehrere feierliche Verlobnisse vor Zeugen und Priestern. Wo diese gebräuchlich waren, konnte die Verkündigung der Tabulae matrimoniales ausbleiben. Aber auch selbst diese Sponsalia publica nehmen ab; wenigstens gibt weder ein liturgischer Ordo noch eine andere autentische Geschichte sichere Aufschlüsse von einer gesetzlichen Vorschrift der öffentlichen Verlobungen. Martene führte zwei Ordines an, die den Ritus für die Segnung der Sponsalien enthalten; aber sie sind sicher nach dem dreizehnten Jahrhundert verfertigt. Nach denselben soll der Priester im kirchlichen Gewande die beiden sich Verlobenden fragen: ob sie sich versprechen wollen zur künftigen Ehe? Hierauf schreibt die die Rubrik vor: postquam dederint consensum per verba de futuro, sacerdos

LITURGISCHES
liturgie.de

dicat: Et ego affido vos in nomine Patris et Filii et Spiritus S. amen. Deinde aspergat eos aqua benedicta. Nach dieser Segnung werden die Aufgebote an drei aufeinander folgenden Sonntagen vorgeschrieben. Einen andern Ritus hat van Espen aus dem Ritual des Bisthums Mecheln: Der Pfarrer fragt den Bräutigam: Bist du hierher gekommen freiwillig, von keinem gezwungen und mit keiner andern verbunden, um zu versprechen, jene, derer Hand du hältst, als deine rechtmäßige Frau zu nehmen? Worauf der Bräutigam antwortet: Ich verspreche in Beiseyn gegenwärtiger Zeugen, meine Treue dir, deren Hand ich hier halte, zu geben und dich als rechtmäßige Frau zu nehmen, wenn anders kein canonisches Hinderniß im Wege steht. Der Priester spricht nach aufgenommenem beiderseitigem Versprechen: Und ich als Diener der Kirche Gottes, nehme in dessen Namen euer wechselseitiges Versprechen an und genehmige es.

Man ist gewöhnlich der Meinung, die heutigen Aufgebote oder Verkündigungen zur künftigen Ehe hätten ihren Ursprung in dem General-Conzilium im Lateran unter Papst Innocenz III. Dieser Meinung widerspricht aber, der klare Buchstabe dieses Conziliums, indem es sagt: Specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando, statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in Ecclesiis per Presbyteros publice proponantur, competenti termino praefixo; ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat. (Cap. 51. Tom. VII. Collect. Harduini pag. 58). Hier

liturgie.de

wird also der Gebrauch einiger einzelnen Kirchen allgemein gemacht und für alle Kirchen vorgeschrieben, ohne daß jedoch noch die Art dieser Verkündigungen genau bestimmt wird. In Frankreich waren die Edicta nuptialia, oder Banna nuptialia an einigen Orten früher gebräuchlich, auf diese deutet wahrscheinlich das General-Conzilium hin. Sie geschahen entweder durch Anhängung einer schriftlichen Anzeige oder durch dreimalige mündliche Verkündigung. Diese letzte wurde nach dem Conzilium Lateranense allgemein. Hierauf bezieht sich auch das Conzilium von Trient Sess. 24. Cap. 1. de reform. »Der heil. Kirchenrath befiehlt, in Anhänglichkeit an die Fußtapfen des heiligen, unter Innocenz III. gehaltenen, lateranischen Conziliums, daß künftighin, bevor die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer derer, die sie eingehen wollen, öffentlich in der Kirche bei der Feier der Messe dreimal an drei aufeinander folgenden Festtagen verkündigt werden soll.«

Zweites Kapitel.

Der feierliche Ehe-Ritus.

Literatur.

Baronius. Annal. ad ann. 57. N. 50.

Casalius. De ritibus veterum Christianorum.

Chardon. Histor. Sacramentorum.

Martene de Antiq. Ecclesiae ritibus. Libr. I. Cap. 9.

Kohl. Diss. de clandestina Desponsat. Treviris 1772.

liturgie.de

§. 1.

Segnung der Ehe im alten Testament.

Die Ehe ist der eigentliche Mittelpunkt des Menschenlebens, wo sich alle Segenswünsche vereinigen. Wir haben im Eingange zu diesem Theile schon bemerkt, daß bei allen nur in etwa kultivirten Völkern die Ehe als eine religiöse Handlung betrachtet, und durch den Segen geheiligt wurde. Vorzüglich mögen wir ein aufmerksames Auge richten auf das Israelitische Volk, das den einen wahren Gott anbetete und von ihm Gesetze erhielt. Die Brautbewerbung für Isaak ist eine Reihe Segenswünsche und Danksagungen zu Gott, die den spätern Nachkömmlingen zum Muster dienten; wie auch die dabei beobachteten Gebräuche zu den folgenden Zeiten fortliefen. Jeder, der nur Kunde von der Verlobung erhalten hatte, sprach auch einen Segen über die Braut aus. Die Brüder der Rebekka sprachen: Du bist unsere Schwester; werde eine Mutter von tausendmal tausend Nachkommen, und diese sollen die Städte ihrer Feinde besitzen. Erste B. Mos. XXIV, 60. Auf gleiche Weise segneten die Aeltesten die Ehe Booz mit der Ruth. »Der Herr segne die Frau, die in dein Haus kommt, wie Rachel und Lia, die Mütter der Israeliten; sie sey ein Beispiel der Tugend in Ephrata, einen herrlichen Namen habe sie zu Bethlehem. Dein Haus werde jenes des Phares, den Thamar dem Judas geboren hat, durch die Nachkommenschaft, welche dir der Herr aus dieser jungen Frau geben wird.« Bei der Ehe des jungen Tobias sprach der fromme Raguel, indem er die rechte Hand seiner Tochter in die des Tobias legte: »Der Gott Abra-

liturgie.de

hams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs sey mit euch, und verbinde euch und verleihe euch seinen vollen Segen.« Tob. VII.

Im mosaischen Gesetze versah ein Levit oder Rabbine die Stelle des segnenden Vaters oder vielmehr des segnenden Gottes *). Der Segen, den er über die Brautleute unter dem Trauhimmel aussprach, ist aus den Wünschen der Vorväter zusammengesetzt und hat zwei Abtheilungen. Die erste wird ausgesprochen vor Ablesung des Traubriefes: Der Segenswunsch ist: »Gelobt seyst du Ewiger! unser Gott, König der Welt! Schöpfer der Frucht des Weinstockes! Gelobt seyst du Ewiger, unser Gott! König der Welt! der du uns durch deine Gebote geheiligt und uns befohlen hast, die Enthaltung von Blutsverwandten, uns die Vermischung mit den Verlobten, die Vermählung durch Trauhimmel und Antrauung aber erlaubest. Gelobt seyst du Ewiger! der du dein Volk Israel durch Trauhimmel und Antrauung heiligest.«

Nach geschehener Antrauung durch den Trauring und die Ablesung des Traubriefes wird gesprochen:

Gelobt seist du Ewiger! Unser König! König der Welt! Der du alles zur Verherrlichung deines Namens erschaffen hast. Gelobt seist du Ewiger! Unser Gott! König der Welt! der du den Menschen gebildet hast! Gelobt

---

*) Vergl. Mos. Maymonid. Manus fortis, sive Tractat. de re uxoria. Parisiis 1673. — Seldenus Uxor hebraea Libr. II. Cap. 31. — Calmet Diss. de Connubiis Judaeor. — Jahn Archäologie I. Th. II. B. — Bei Rabbi Elieser in Pircke Cap. 16. heißt es: Minister Synagogae stat et benedicit sponso in thamalo suo.

liturgie.de

seist du Ewiger! Unser Gott! König der Welt! Der du den Menschen bildetest nach deinem Ebenbilde; auch nach dem Ebenbilde aus demselben das weibliche Geschlecht hervorbrachtest, zur Erhaltung und Fortdauer der Nachwelt. Gelobt seist du Ewiger! Der du den Menschen gebildet. O daß sie sich freue und jauchzend frohlocke, die Kinderlose! Wenn einst ihre Nachkommen mit Freude sich zu ihr versammeln. Gelobt seist du Ewiger! Der du einst Sion mit ihren Nachkommen erfreuest! Erfreue auch dieses geliebte Paar, so wie du im Beginne deine Ersterschaffenen im Garten Eden erfreuetest. Gelobt seist du Ewiger! Der du Bräutigam und Braut erfreuest.

Gelobt seist du Ewiger! Unser Gott! König der Welt! Der du Frohlocken und Freude, Bräutigam und Braut, Vergnügen, Gesang, Tanz und Jauchzen, Liebe und Freundschaft, Eintracht und Geselligkeit erschufst.

Ewiger, unser Gott! Laß in den Städten Juda's und in den Straßen Jerusalems bald vernommen werden die Stimme des Frohlockens und der Freude, den Gesang des Bräutigams und der Braut; die Stimme jauchzender Verlobten, hervorgehend aus dem Trauhimmel; den Gesang vergnügter Jünglinge von ihrem Freudenmahl. Gelobt seist du Ewiger! Der du den Bräutigam mit der Braut erfreuest.

Am Hochzeitstage, bevor der Vorbeter das Gebet nach der Mahlzeit verrichtet, wird Folgendes vom Vorbeter in einem kläglichen Tone gesungen. »Wende die Schmerzen und die Wuth von uns ab, und alsdann werden die verstummten Zungen mit Gesang lobsingen; führe uns auf gerechtem Steige, nimm den Segen der Kinder Israel auf.«

liturgie.de

Diese Segenswünsche, welche die Rabbinen als von Esdra überliefert verehren, wollen Einige unserer Kritiker auf die Zeit nach der Zerstörung Jerusalems hinweisen. Hierüber werden wir nicht rechten. Niemand zweifelt daran, daß die Ehen der Juden im mosaischen Gesetze feierlich eingesegnet worden. Nach der Einsegnung unter dem Trauhimmel spricht der Bräutigam, nachdem die zehn Zeugen schon abgegangen sind, auch noch ein Segnungs- und ein Danksagungsgebet, das vorzüglich an seine Braut gerichtet ist.

§. 2.

Die Einsegnung der Ehe im Christenthum.

Man will nicht behaupten, der christliche Eheeinsegnungsritus sey aus dem Judenthum in's Christenthum übergegangen; doch scheint der Schluß nicht verwerflich zu seyn; die Ehe ist bei Juden und Heiden als ein religiöser Akt betrachtet und feierlich von den Religionsdienern eingesegnet worden; um wie vielmehr soll und muß die Ehe der Christen, die eine neue höhere Würde erlangt hat, von den Priestern als Diener der göttlichen Religion Jesu eingesegnet und durch den Segen geheiliget werden. Würde die Ehe der Christen nicht weit tiefer — wenigstens von Aussen — stehen, als die Ehen der Heiden und Juden, wenn ihr die Feierlichkeit des Religionssegens abginge, der nach der Meinung aller Völker den Verlobten die Kraft und Stärke von Oben ertheilen soll? Heilig soll seyn die Ehe der Christen; im Herrn soll sie eingegangen werden: die Heiligung des Herrn geschieht durch den Segen, den der Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes im Namen des Herrn ausspricht.

liturgie.de

Wir haben hievon kein Gebot des Herrn, keine Lehre der Apostel in ihren Briefen: war es aber auch nöthig, ein Gebot über eine Sache zu geben, die bei allen Völkern üblich war, die von Niemand geleugnet wurde! In der neuen Gnadenwürde, die der göttliche Erlöser der Ehe der Christen beifügte, liegt auch der Befehl der Einsegnung. Er stellte sie unter die Geheimnisse seiner Religion; mithin gehört sie auch zu derer Verwaltung, die er für die Ausspender dieser Geheimnisse besonders gewählt hat.

Nicht Volkssitte, nicht ein falscher Glaube führte die ersten Christen in die Kirchen zu den Altären, um ihre Ehe unter Gebet und Opfer der Priester heiligen zu lassen; es war die von den Aposteln erhaltene Weisung des Herrn, die sich überall mit dem Christenthum verbreitete. Keiner der ersten Kirchenväter spricht der christlichen Ehe die neue Gnadenwürde, die innere Heiligung ohne den Segen des Priesters zu. Alle reden davon als von einer unter den Christen allgemein angenommenen, als nothwendig anerkannten Handlung, die zwar unterlassen werden kann, aber nicht ohne Entheiligung der Sache, ohne Verletzung des göttlichen Befehls, ohne Geringschätzung der ihr beigefügten Gnade, ohne Verachtung der Kirche. Eine Ehe ohne Segen des Priesters ist ihnen sogar ein Gottesraub.

Der heil. Martyrer Ignatius verweiset gewiß nicht ohne Beruf den Bräutigam und die Braut an ihren Bischof, damit sie ihren Heirathsbund vor Gott schließen mögen, und nicht aus Lüsternheit. Siehe die Stelle oben. Was sollen sie bei dem Bischofe thun? Ihre Ehe sollen sie, wie Clemens von Alexandrien sagt, durch das

liturgie.de

kräftige Wort des Bischofs, durch Gebet und Opfer heiligen lassen *). Tertullian gesteht, er vermöge das Glück und die Würde einer Ehe nicht zu schildern, welche die Kirche stiftet, das Opfer bestätigt, der Segen versiegelt; welche von Engeln angekündiget und giltig erklärt wird vom ewigen Vater. (Libr. II. ad uxor.) Eine reichhaltige Stelle, die das Ganze einer christlichen Ehe in einer schönen Kürze enthält. Siehe unsere Erklärung hierüber im vorigen Theile. Aber Tertullian bezeuget noch in einem andern Buche die sacramentalische Einsegnung der Ehe. Er gibt an, daß der Teufel in dem Götzendienste alles nachzuahmen sucht, was die wahre Religion Göttliches hat. Er tauft die Seinigen, er bezeichnet sie auf der Stirne, er gibt ihnen Sünden-Nachlaß, er feiert die Brotopferung; ja er stellt sich als den hohen Priester bei der Ehe dar **). Deutet hier nicht der afrikanische Apologet auf die Ehesegnung in den Götzentempeln, von der er anderswo sagt, daß damit die Ehe bei den Heiden anfange? Er beurkundet zugleich dadurch den christlichen Gebrauch, und zählt ihn den übrigen sakramentalischen Handlungen bei. Wir können hier den Schluß wiederholen, den Tertullian libr. adv. Psychicos

---

*) Sanctificatur itaque etiam, quod per verbum perficitur matrimonium, si conjugium se Deo submittat et cum vero corde administretur in fidei certitudine. Libr. IV. Stromat. §. 12.

**) A Diabolo scilicet, cujus res sacramentorum divinorum in idolorum mysteriis aemulatur. Tingit et ipse quosdam . . . Quid quod et summum Pontificem in unius nuptiis statuit. Libr. de praescript. Cap. 40.

liturgie.de

Cap. 16. hat: Hinc divina constabit, quam diabolus divinorum aemulator imitatur.

Woher möchte wohl Papst Sirizius die Ehe der Christen ohne Einsegnung des Priesters als einen Gottesraub oder Sacrilegium beweisen, wenn die Ueberlieferung diese Einsegnung ihm nicht als einen göttlichen Befehl und ein für die Gläubigen als Glieder der Kirche Christi streng verbindendes Gebot angewiesen hätte *)? Dieser Segen gab dem christlichen Bräutigam auf eine einzig rechtmäßige Art die Braut **); dieser heiligte, wie Ambrosius sagt, den geschlossenen Bund ***). Deswegen wird die Ehe von den heiligen Vätern ein Joch, (jugum) genannt, das der Priester auflegt. So singt der heil. Paulinus (ad fin. Epithal.)

Ille jugum capita amborum sub pace jugali
Velat eos dextra, quos prece sanctificat.

Und der heil. Basilius (Homil. 7. in Hexam.) sagt: est jugum per benedictionem impositum.

Wenn die Zeugnisse für einen kirchlichen Gebrauch in allen Jahrhunderten sich vereinigen, so darf man ihn nicht als willkürlich oder gleichgiltig ansehen; er hat tiefere Wurzeln, die bis zum ersten Stifter aufsteigen. Diese

---

*) Illa benedictio, quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. Epist. ad Himerium Tarracon. Cap. 3. Tom. I. Coustant. pag. 628.

**) Quam virginem communi per sacerdotem benedictione perceperit. Siricius l. cit. Cap. 13.

***) Ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificatur. Epist. 19. ad Vigilium. N. 17.

liturgie.de

Allgemeinheit beweiset zugleich seine christliche Gesetzlichkeit und Verbindlichkeit; diese Gesetzlichkeit seine innere Kraft zur Heiligung des Standes. Die Brautleute nehmen das Joch an, weil es durch das Gebet des Priesters geheiligt ist; sie beugen ihr Haupt vor den Händen des Priesters, weil sie gewiß sind, das Gebet erflehe ihnen den Segen von Gott, dem Stifter des Ehebundes; sie reichen ihre zusammengeschlossenen Hände dem segnenden Priester dar, damit menschliche Macht nie lösen könne, was Gottes Macht gebunden hat. Dies drückt der heil. Chrysostomus auf eine sehr würdige Weise aus, indem er sagt: der Priester knüpft die eheliche Verbindung durch das Gebet und den Segen, wodurch die Liebe des Bräutigams, die Keuschheit der Braut sich vermehrt, und alles, was geschieht, so geleitet wird, daß Tugend und Frömmigkeit in's Haus einkehre, die Nachstellungen des Teufels vertrieben werden, damit beide, durch Gottes Hülfe gereiniget, ein angenehmes Leben führen mögen *). Er nennt so auch die Braut eine mit so vielem Segen Beschwerte, tot benedictionibus onustam. (Serm. in illud: *Propter fornication.* Tom. III. pag. 197).

In den orientalischen Kirchen wurde die Ehe zuweilen in den Häusern eingesegnet. Deswegen spricht Chry-

---

*) Sacerdotes vocare et precibus et benedictionibus concordiam conjugii constringere, ut amor sponsi augeatur, et puellae continentia crescat, et omnia quae fiunt, eo spectent, ut virtutis opera ingrediantur in domum illam, tollanturque e medio omnes diaboli insidiae, et ipsi Dei auxilio uniti jucunde vitam perficiant. Homil. 49. in Cap. XXV. Genes. Tom. IV. oper. pag. 491.

liturgie.de

sostomus in der obigen Stelle von dem Rufen des Priesters in das Haus: und pag. 195 sagt er: Wenn du die heiligen Diener Gottes," die Priester in dein Haus einführest, um deine Ehe zu segnen, so wird Jesus mit seiner Mutter und seinen Brüdern auch da seyn *). Der Patriarch Timotheus, da er die Frage beantwortet, wenn Jemand den Geistlichen zu sich ruft, um die Ehe zu segnen ꝛc., zeigt klar dadurch an, daß die Ehe auch in den Häusern eingesegnet wurde. (Epist. Canon. Interrogat. 11. Tom. I. Collect. Harduini. pag. 1194). Am allerbesten wird dies aus dem Leben des heil. Bischofs Amator bestätigt, wo gesagt wird, man habe nach christlichem Gebrauche den Bischof Valerian in das Hochzeithaus eingeladen, um durch den Segen und heiliges Gebet die Ehe zu bestätigen **). Dies war aber keineswegs eine allgemeine Kirchendisciplin. Tertullian gibt hinreichend zu verstehen, daß die Ehe der Christen unter der heiligen Messe eingesegnet wurde. In der Legende des heiligen Alexius lesen wir, daß die Priester in dem Tempel des heil. Martyrers Bonifazius ihm und seiner Braut die Krone aufgesetzt und die Ehe eingesegnet haben. Nicht selten wurden die Priester in das Haus der Brautleute gerufen, um dieselben unter Psalmengesang feierlich mit brennenden Kerzen nach der Kirche zu führen, wo sie

---

*) Si sanctos Christi servos introduxeris, Christus per ipsos plane aderit cum matre sua et fratribus.

**) Invitatur de more religiosarum ad introitum thalami illico Valerianus Episcopus, ut conjunctionis eorum auspicium dominicis invocationibus confirmaret. Tom. I. Maji Bollandian. pag. 52.

liturgie.de

den Segen erhielten. Ein Beispiel hiervon haben wir in dem Leben des heil Austregisilus *).

Dies ist indessen für uns jetzt eine Nebenuntersuchung, die jedoch fähig ist, den Hauptbeweis zu unterstützen. Es ist nicht wesentlich, ob die Ehe in der Kirche oder im Hause eingeweiht wird; die Segnung behält ihre Kraft, wenn ihr auch eine Feierlichkeit abgeht. In den spätern Zeiten haben die kirchlichen Satzungen die Einsegnung im Hause aus eben den Gründen verboten, warum sie auch die Haustaufe verboten haben. Wie aber die Haustaufe die Kraft des Sacraments behält, so müssen wir auch von der Einsegnung der Ehe im Hause urtheilen, die auch noch bei sehr wichtigen Umständen erlaubt seyn kann. Es läßt sich nicht verkennen, daß die heiligen Väter das Beispiel Jesu, der im Hause zu Cana durch seine Gegenwart die Ehe heiligte, vor Augen hatten bei der häuslichen Einsegnung, und sich darauf beziehen. Dies beobachtet man ganz besonders bei dem heil. Cyrillus von Alexandrien Libr. II. in Joannem.

Wir wenden uns wieder zum Hauptbeweise. Die priesterliche Einwirkung bei der christlichen Ehe sah man für so nothwendig an, daß man dieser allein die Kraft der Ehe zuschrieb. Darum forderte nach Tertullian die Braut vom Priester den Bräutigam; darum sagt Sy-

*) Videbam me audire magnos sonitus fragoris quasi psallentium voces, et ajo hospiti tuo: Homo! quid est istud, quod audio? Num aliqua festivitas hodie a sacerdotibus celebratur? Et dixit mihi: Hospes noster Austregisilus uxorem ducit. Tom. V. Bollandiani Maji pag. 229. ab initio.

liturgie.de

nesius, der Bischof Theophilus habe ihm sein Weib gegeben *). Wie schön steht hier der Ausdruck Tertullians, maritum postulare mit dem des Synesius uxorem dedit zusammen. Beide sind ein kräftiger Beweis für die kirchliche Sitte. Sie zeigen, daß man in dem Christenthum ohne den Segen des Priesters nicht heirathen kann. Daher dann auch unter dem gewöhnlichen Ausdrucke uxorem ducere, nubere etc. verstanden wird: durch das Gebet des Priesters; weßwegen die Ehe heilig, sacrum conjugium genannt wird. Siehe Acta Ss. Juliani et Basilissae Tom. I. Januarii Bollandian. pag. 585. So heißt es auch in einem griechischen Monumente des Patriarchen Alexius: Georgius, precibus sacris adhibitis, Theodoten duxit.

Die Briefe der römischen Päpste könnten allein hinreichen, die Nothwendigkeit der priesterlichen Einsegnung bei einer christlichen Ehe darzuthun. Papst Innocentius I. beurkundet diese in dem Briefe an Victritius dadurch, daß er sagt, der Priestersegen bekräftige die Ehe **). Vom Papste Leo I. haben wir noch den liturgischen Benedictionsritus, den er nicht zuerst erfunden, sondern von seinen Vorfahren erhalten und nur ausgebessert hat. Wir werden ihn zur Zeit mit dem Gregorianischen liefern. — Gratian führt einen Brief unter

---

*) Sacra Theophili manus mihi uxorem dedit. Epist. 105.

**) Benedictio quae per sacerdotem super nubentes imponitur, non materiam delinquendi dedisse, sed formam tenuisse legis a Deo antiquitus institutae doceatur. Apud Coustant. pag. 751.

liturgie.de

dem Namen des Papstes Hormisdas und einen andern unter dem Namen des Callistus an, worin die Einsegnung der Ehe durch die Priester streng geboten wird *). Der Brief des Papstes Evaristus ist allzu bekannt, als daß wir hierauf noch einmal zurückgehen sollen.

Diese letzten päpstlichen Briefe gehören zwar zum Waarenlager des Isidors Merkator, und man will ihnen allein nicht die volle Beweiskraft zugestehen; allein sie werden in ihren Lehren von andern Vätern der Vorzeit unterstützt. Der Verfasser der Quaest. ex utroq. testament. mixt. (inter opera S. Augustini Tom. III. in appendic. pag. 138) urtheilt vielleicht nicht unrichtig, wenn er sagt, die priesterliche Einsegnung der Ehe sey von der Synagoge auf die Kirche übergegangen, und werde bei allen christlichen Völkern beobachtet **). Der heil. Ildephons bewies aus dieser Einsegnung die Ehrbarkeit des Ehestandes ***). Wir können nicht einsehen, daß dieses Argument schlagend gewesen wäre, ob die Einsegnung der Willkür der Brautleute überlassen war. In jedem Falle beweiset er, daß es zu seiner Zeit eine regula

*) Nullus fidelis, cujuscumque conditionis sit, occulte nuptias faciat, sed benedictione a sacerdote accepta publice nubat in Domino. Can. 2. 3. q. 5. — C. 4. 3. q. 4.

**) Cujus rei traditio et in Synagoga mansit, et nunc in Ecclesia celebratur, ut Dei creatura sub Dei benedictione jungatur.

***) Si malae sunt nuptiae, emendate regulam Ecclesiae; damnate, qui in toto orbe sunt sacerdotes, nuptiarum initia benedicentes et in Dei mysteriis sociantes. Libr. de haeresib. 9. ex edit. Sirmondi.

liturgie.de

Ecclesiae war, die auch in dem vierten Konzilium zu Karthago angezeigt wird, durch den allgemein berühmten Canon: Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel paranymphis offerantur, qui cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permaneant. Cap. 13. Unverkennbar eignet dies Conzilium der priesterlichen Einsegnung eine sacramentalische Wirkung und Gnade zu, die die Brautleute bewegen soll, sich die erste Nacht zu enthalten. Diesem Conzilium wohnte der heil. Augustin bei, der nach dem Zeugnisse des Possidius von dem heil. Ambrosius eine Lehre über die Einsegnung der Ehe erhalten hat *). So wichtig schien diesen großen Lehrern die Eheeinsegnung.

Es ist kein Zweifel, daß die Griechen im siebenten und achten Jahrhundert die Giltigkeit und Rechtmäßigkeit der Ehe allein der priesterlichen Einsegnung zuschrieben. Beweise hiervon gibt Photius in Nomocanone Tit. 15. wo er ausdrücklich sagt, daß der Einsegnungsritus die Ehe festsetze **). Auch Theodor Studites, der noch ein Fragment des alten Einsegnungsritus aufbewahrt hat, und Nicephorus bestätigen dies.

Lange vorher hatten die Kaiser Justinian und Theo-

---

*) Ne cuiquam uxorem posceret aut curaret, ne dum inter se conjuges jurgarentur, ei maledicerent, per quem conjuncti essent: sed plane an hoc sibi jam consentientibus impeditum debere interesse sacerdotem, ut vel eorum jam pacta vel placita firmentur vel benedicantur. Possid. in vita S. Augustini N. 57.

**) Neque enim corporum commixtio sed precationum ritus efficiunt.

liturgie.de

dosius ein Gesetz erlassen, daß die Ehe unter Christen nicht anders giltig seyn sollte, als wenn sie durch den Priester eingesegnet worden sey. Hier unterstützte die weltliche Macht das christliche Gesetz und sicherte es gegen frevelhafte Uebertretungen. Denn was diese Kaiser anordneten, war nicht neu, sondern bestätigte nur das Alte, von allen Guten beobachtete, von der Kirche gesetzlich vorgeschriebene. Eben so bestätigten nachher die fränkischen Kapitularien diesen christlichen Gebrauch, indem sie gebieten Libr. VII. Cap. 179, die Brautleute sollen ihre Ehe von ihrem Pfarrer einsegnen lassen. In den visigothischen Gesetzen heißt es: Non aliter, quam sacerdotali benedictione intra sinum sanctae Ecclesiae percepta, conjugium cuiquam adire permittimus. (Bei de Marca Tom. V. oper. pag. 153. edit. Bamberg.) Auch die Schwedischgothischen Gesetze gebieten die priesterliche Einsegnung. Die Ehegesetze des Königs Edmund von England eignen die Einsegnung dem Priester von rechtswegen zu und sagen, dadurch werde der eheliche Verein vollkommen geschlossen *). Ohne die Einsegnung sah man also die Ehe als unvollkommen, nicht christlich, und unrechtmäßig an. Dies, wenn wir uns Kürze nicht zum Gesetze gemacht hätten, könnten wir noch aus der Scheidungsgeschichte des Königs Lothar, aus dem Schreiben des Papstes Nicolaus an die Bulgaren und aus mehrern andern Urkunden bestätigen.

*) Nuptiali huic dotioni missalis aderit sacerdos: is de jure eorum conjunctionem Dei benedictione in omnem felicitatis plenitudinem promovebit. Leg. 8. Tom. VI. Collect. Harduini pag. 596.

liturgie.de

Man wird schwerlich in einer Sache, die den Ritus betrifft, eine größere Uebereinstimmung zu allen Zeiten und in allen Ländern antreffen, als der Einsegnungsritus bei einer christlichen Ehe darbietet. Selbst die alten Schismatiker und Ketzer des Orients, die Kopten, Armenier, Chaldäer, Nestorianer haben ihn beibehalten und bekennen die Nothwendigkeit dieses christlichen Gebrauches.

§. 3.

Ob auch die zweite Ehe, und die Ehe der schon Geschwächten eingesegnet worden?

Ueber die Einsegnung der zweiten Ehe sind die Berichte der Vorzeit nicht einig. Selbst unter nicht christlichen Völkern wurde eine zweite Ehe mit geringerem Pomp gefeiert, weil sie in den Augen der Welt nicht lobenswerth erschien. Lukan singt von der Ehe des Catobis mit Marcia:

Foedera sola tamen vanaeque carentia pompae
Jura placent sacrisque Deos admittere testes:
Festa coronata non pendent limine serta,
Jungimus taciti.

Die Kirche sah ungern eine wiederholte Ehe, wie wir im vorigen Theile nachgewiesen haben; sie verbot daher auch alle Feierlichkeit bei derselben, doch war über den Einsegnungsritus die Disciplin verschieden. Durand, einzig den Dekretalbrief des Papstes Alexander III., berücksichtigend, entscheidet gegen die Einsegnung und untermischt sonderbare Ideen. Hören wir seine Worte: Nuptiae benedicendae sunt a sacerdote cum pre-

liturgie.de

cibus et oblationibus. Veruntamen vir et mulier ad digamiam transiens, matrimonium contrahendo non debet a presbyteris benedici, quia cum alia vice benedicti sint, coram benedictis iterari non debet. Non ergo debent nuptiae benedici, nisi ubi virgo cum virgine contrahit. Imo presbyter qui benedictionem cum secunda uxore celebraverit, officio et beneficio suspensus, est ad sedem apostolicam mittendus. Quod quidem ad exhortationem continentiae noscitur introductum. Secundum quorundam locorum consuetudinem siquis contrahit cum secunda virgine, benedictio iteratur: et hoc si Dominus Papa sciat et tolerat, alioquin non valet. Dicunt etiam quidam quod si aliqui virgines contrahentes non fuerint benedicti, facti digami iterum contrahendo poterunt benedici. Sed etsi contrahentes fuerint benedicti: licet se non cognoverint carnaliter, non ideo iterum contrahentes iterum benedicentur. (Rational. div. offic. Libr. I. Cap. 9. N. 15.) Der Dekretalbrief des Papstes Alexander III. belegt den Pfarrer, der eine zweite Ehe eingesegnet hat, mit der Strafe der Suspension, und fordert ihn nach Rom zur Verantwortung. Dies letzte soll doch, wie Covarruvias lehrt, durch Papst Johannes XXII. also zu Lebzeiten des Duvandus, schon aufgehoben worden seyn. Durand, so fest er auch an die päpstliche Entscheidung hielt, unterläßt doch nicht die Verschiedenheit der Meinungen und der örtlichen Disciplin zu bemerken. Selbst in Frankreich, und zwar zur Zeit des Durand, ward die Einsegnung einer zweiten Ehe an gewissen Orten von den Conzilien genehmiget.

liturgie.de

Nach römischer und afrikanischer Disciplin durften die zweiten Ehen nicht eingesegnet werden. Papst Innocenz I. soll nach Einigen hierüber eine Entscheidung in dem Briefe an den Bischof Victritius erlassen haben; allein diese dehnen die Worte des Papstes, die sich nur auf eine Unfähigkeit, die höheren Weihen zu empfangen, beziehen, zu weit aus. Wir kennen keine allgemeine Entscheidung aus der Vorzeit hierüber. Nur örtliche Berichte beweisen auch nur die örtliche Disciplin. Die römische Disciplin beweist der Diakon Hilarius, oder wer der Verfasser des Kommentars unter dem Namen des Ambrosius in Epist. S. Pauli, ist. In dem ersten Briefe an die Korinther Cap. 7. schreibt er: A Deo primae nuptiae sunt, secundae permissae sunt: denique primae nuptiae sub benedictione Dei celebrantur solemniter; secundae autem etiam in praesenti carent gloria. So auch in dem ersten Briefe an den Timoth. III. Nemo cum secunda benedicitur. Allein dieser einzige, ohnehin nicht ganz zuverläßige Schriftsteller kann noch keine vollwichtige Entscheidung über den Bestand der alten römischen Disciplin geben, besonders wenn man ihn mit einigen Kritikern in das achte Jahrhundert setzt. Im achten und den folgenden Jahrhunderten scheint allerdings die Einsegnung einer zweiten Ehe untersagt gewesen zu seyn; ja vielleicht in Spanien noch früher, indem der heil. Isidor de divin. officiis Cap. 19. davon meldet. Aelfrik bezieht sich in seiner Verordnung, wo er die Einsegnung der zweiten Ehe verbietet, auf ältere Canones, ohne sie jedoch anzuführen *). Entweder meint

*) Nullus sacerdos intersit nuptiis aliquibus, ubi vir secunda vice uxorem ducit, vel mulier secundo marito

liturgie.de

er Canones der griechischen Kirche, oder er legt das Verbot einer zweiten Ehe auch überhaupt als Verbot der Einsegnung aus. Das alte Conzilium von Neocäsarea verbietet den Priestern Can. 7. bei den zweiten Ehen den Hochzeitmahlen beizuwohnen: hat man vielleicht hieraus auf ein Verbot der Einsegnung geschlossen? Die eine zweite Ehe als ein verhülltes adulterium oder als fornicatio angesehen haben, werden ihr auch unbedenklich die Einsegnung geweigert haben. Aber so finster waren nicht alle Zeiten. Siehe unsere Abhandlung über die wiederholten Ehen im vorigen Theile.

Im vierzehnten Jahrhundert treffen wir mehrere Synodalverordnungen an, die sogar die Gegenwart des Priesters bei einer zweiten Ehe verbieten. Aus mehreren wählen wir nur die auffallendsten. Die Synode von Salmantika in Spanien verordnet Cap. 11. Quia certo didicimus, quod plerique simplices clerici et rectores quandoque per juris ignorantiam secundas nuptias benedicant, non attendentes, quod sacramentum hujusmodi iterari non licet; et sic de facili corruunt in errorem; proinde statuimus, quod Praelati in suis dioecesibus, in virtute s. obedientiae, Capitula, *de secundis nuptiis minime benedicendis;*

---

nubit, non benedictionem mutuam det hujusmodi homini; ostendat ipsis, quod melius esset eis in castitate vivere. Laicus tamen cum Apostoli venia secundas nuptias contrahere potest, cum uxor ei mortua sit: at canones prohibent benedictionem illis dare, et imponunt poenitentiam hujusmodi homini. Tom. II. Supplement. Concil. Mansi. pag. 1167.

liturgie.de

quae incipiunt: *Capitularium*, et: *Capitulum autem*, super hoc sanctis a patribus edita, faciant publicari. (Tom. VII. Collect. Harduini pag. 1972.) Die Statuta Synod. Ecclesiae Ambianens. befehlen: Nullus sacerdos secundo nubentes benedicere praesumat, sive vir transeat ad secundas nuptias sive mulier, hoc enim non est iterabile Sacramentum. Si tamen vir vel uxor, qui in primis nuptiis benedictionem non receperint, ad secundas nuptias transierint et contraxerint cum illis, qui alias benedicti non fuerint, jus prohibet *) tales nuptias benedici, licet autem conjuges, qui benedictionem receperint, se carnaliter non cognoverint, alter eorum ad secunda vota transierit, benedici non debet. (Tom. VII. Collect. Ampliss. Martene pag. 1247.) Alle dergleichen spätere Konziliarverordnungen stützen sich auf die Dekretalbriefe der Päpste Alexander IV. und Urban III.

Die Griechen, irregeleitet durch den canonischen Brief des heil. Basilius an Amphilochius waren immer Feinde der zweiten Ehe und hielten die Einsegnung derselben für eine Schändung des heil. Sakramentes. Dies zeigte sich ganz besonders bei der Heirathsgeschichte des Kaisers Leo. Siehe den vorigen Th. Unter den Canones des Patriarchen Nicephorus ist der zehnte: Bigamus non coronatur. Durch die Krönung verstehen die Griechen den ganzen Einsegnungsritus. Theodor Studites will aus dem Einsegnungsformular darthun, daß die zweite Ehe nicht gekrönt oder eingesegnet werden könne.

*) Soll heißen jus non prohibet. Vergl. oben Durand.

liturgie.de

Er gibt nicht einmal zu, daß wenn der eine Theil noch Jungfrau sey, eine Krönung statt finde. Denn sagt er, der jungfräuliche Theil soll sich auch eine Jungfrau wählen; thut er dies nicht, so leistet er dadurch zugleich Verzicht auf sein Krönungsrecht *). Davon findet man nichts bei den frühern Vätern.

Die arabisch-nicänischen Canones erkennen die Rechtmäßigkeit der Einsegnung einer zweiten Ehe an. In dem alten Sakramentarium Gallicanum haben wir sogar das Formular einer solchen Einsegnung. Es fängt mit der Antiphon, der Segen des Herrn über euch, an; Darauf folgt der einhundert und siebenundzwanzigste Psalm: Glücklich sind alle, die den Herrn fürchten. Dann der Segen: » Gott, der du der menschlichen Schwäche vielseitige Hülfsmittel als Wohlthaten darbietest und Wachsthum verleihest, damit die Natur nicht ohne Saamen sey, wodurch der verdoppelte Zweig zum Stamme aufwachse. So hast du in alter Zeit die Moabiterin Ruth gesegnet, so hast du in den jüngsten Zeiten durch deinen Apostel die zweite Ehe gestattet. Gib also, o Herr! diesen deinen Dienern ein einstimmiges Verlangen, Kinder zu erzeugen, damit dies Weib, welches in dein Haus einkehrt, werde wie Rachel und Lia, die Israels Haus aufgebauet haben, und ein Muster der Tugend sey in der Kirche Gottes. « (Tom. I. Musei Italici Mabillon. pag. 389).

*) Jure partem virginalem monogamiae ritu privari, ut cui licuerit per ejusdem ordinis consortem illo frui, quandoquidem purum puro jungi decuit et virginem virgini et victorem victori. Libr. I. Epist. 50. pag. 287. edit. Sirmondi.

liturgie.de

Um die verschiedenen Disciplinen unter sich zu vereinigen, hat man einen Unterschied zwischen der feierlichen Einsegnung gemacht. Die feierliche hatte allein Statt, bei der ersten Ehe; die andere bei der zweiten. Die Einsegnung erster Art verbietet die Kirche bei der zweiten Ehe. Diesen Unterschied erklärt Carminus Fimianus auf diese Art: Ji, qui benedictionem in secundis nuptiis prohibent, de solemni benedictionem in secundis nuptiis impertiri Ecclesiae disciplina non patiebatur. Sane duplex extitit nuptialis ἱερολογια, altera *solemnis*, quae inter missarum solemnia nupturis dabatur, quaeque κατ'εξοχην Benedictio nuptialis dicta est; altera *minus solemnis*, quae extra missarum solemnia dabatur: illa primarum nuptiarum propria; haec primis et secundis nuptiis communis erat. Hinc non nunquam cum primae, tum secundae nuptiae benedici, quandoque distinctionis gratia illae benedici, harum vero sponsi a sacerdote *conjungi* tantum dicuntur. Man wünscht mit Recht einige Beweise aus dem Alterthume für diesen Unterschied zu haben, indem er sich schwerlich mit der griechischen Praxis und mit den oben angeführten Synodalstatuten verpaaren läßt. Wir sind indessen so glücklich, diese Beweise liefern zu können. Der siebente arabisch nicänische Canon sagt über die zweite Ehe: Viduorum et viduarum matrimonia sincere et sancte divulganda sunt, et in vulgus hominum indicenda, nec dotis et reliquarum conditionum ad matrimonium spectantium praetermittendus est contractus. Tamen coronarum benedictio eis adhibenda non est; haec enim semel datur tantum in primis nuptiis;

liturgie.de

nec iteranda, quia permanens est et indelebilis: loco ejus igitur propitiatorias fundat pro illis sacerdos preces. Si vero alter eorum viduus non fuerit, ipse solus coronae accipiat benedictionem una cum paranymphis, quoscumque vult. Haec autem constitutio aeque communis est viris et mulieribus. Convivia autem celebrare in nuptiis viduarum, quae bis aut pluries nubunt, minime fas est: nec sacerdotibus et epulis, quia id ex consilio sacerdotum haud factum fuit. Sacerdotibus enim non licet conviviis et gaudiis adesse, ubicunque suas non impertiuntur benedictiones, quoniam Sancti Deo sunt, et divinis ejus praesunt aedibus, missae sacrificium offerendo et quotidianas concinendo laudes in ipsius templis; adeoque omni honore et veneratione sunt digni. (Tom. I. Collect. Harduini pag. 511). Dieser einzige Canon ist fähig, die Disciplin aufzuklären und zu rechtfertigen. Bei einer zweiten Ehe fiel also die feierliche Einsegnung und Krönung weg; statt dieser wurden versöhnende Gebete, preces propitiatoriae gesprochen. Diese geschahen aber dann erst, wenn der zum zweitenmal sich verheirathende, die ihm auferlegte Buße verrichtet hatte. Dafür gibt der so eifrige Gegner der zweiten Ehe, Theodorus Studites, einen schönen Beleg. Er fragt zuerst: wie man die zum zweitenmal sich Verehelichenden einsegnen soll, da keine andere Benediktion, als die für die erste Ehe, aus den Schriften der Väter bekannt sey, womit auch die Krönung verbunden. Wie die zweite Ehe nun nicht gekrönt wird, so kann sie auch vom Priester nicht bestätigt werden. Dann fährt er fort: Quin etiam neque traditas illas fuisse, sed

liturgie.de

tum demum admissas, cum expleta fuerit sacerdotum arbitrio injuncta poenitentia: post quam et divinorum munerum participationem obtinent indeque benedicuntur velut in coronatione, inferiore quodam modo, post indulgentiam. Benedictio enim est munus, tum etiam et specimen conjunctionis per sacerdotem, quod ex eo tempore non prohibeatur cum iis, qui ad secundas nuptias convolant, convesci, non secus atque cum Monogamis. Atque hoc modo digamia lege utitur indulgentiae, juxta apostolum: agnoscens secundas se a monogamia partes tenere; nec immerito quaerens primarum jura, quae jam percepit. (Epist. 50. pag. 281.)

Somit wäre also diese Schwierigkeit ganz gehoben und wenigstens die Disciplin der griechischen Kirche erklärt. Nur Eins könnte noch einen Zweifel verursachen. Theodorus Studites läßt seine Gegner weiter fragen, wie dann die Bigami zusammen getraut würden. Er antwortete kurz: humanis officiis sicut et trigami et polygami. Was will er mit den humanis officiis? Ohne Zweifel stehen hier die humana officia den divinis oblationibus, die bei der ersten Ehe verrichtet wurden, entgegen. Weil also bei der zweiten Ehe keine feierliche Messe gehalten wurde, mithin auch keine Opferung statt finden konnte, so nennt er den Ritus bei der Segnung der zweiten Ehe ein officium humanum. — Das jetzige Euchologium hat ein eigenes Officium in Bigamos, worin aber auch die Krönung des Bräutigams und der Braut vorgeschrieben wird, nachdem zuvor der Priester das Haupt beider mit dem Kreuzzeichen bezeichnet hat. Die Formel der Krönung ist: Coronatur servus Dei

liturgie.de

N. propter ancillam Dei N. in nomine Patris et Filii et Spiritus S. amen. Siehe Goar Euchologium pag. 550. Hierdurch verräth sich die Jugend dieses Offiziums.

Die alten römischen Ritualbücher kennen kein besonderes Formular für die Einsegnung einer zweiten Ehe; und die neuen machen alles mit einer kleinen Rubrik aus, worin gesagt wird, der Pfarrer soll eine zweite Ehe nicht einsegnen. Das römische Ritual vom Papste Paulus V. nimmt jedoch Rücksicht auf die Gewohnheiten und bemerkt, wo es der Gebrauch mit sich führe, daß die zweite Ehe des Mannes eingesegnet werde, soll man sich daran halten *). Das römische Ritual der Diözese Mecheln erklärt jene als zweite Ehe, wo die Braut schon einen Mann gehabt hat, und schreibt dafür folgendes Formular vor: »Nach gehaltener Messe spricht der Pfarrer dieses Gebet. — Schau, o Herr! herab auf diese deine Verbindung, damit Du, wie du deinen heiligen Engel, den friedfertigen Raphael dem Tobias und der Sara, Tochter Raguels zugesandt hast, so auch, o Herr! über diese deine Diener deine Hülfe senden wollest, auf daß sie in deinem Willen verharren, in deiner Liebe leben und alt werden und sich vermehren in lange Zeiten. Durch Christum

*) Caveat etiam Parochus, ne, quando conjuges in primis nuptiis benedictionem acceperint, eos in secundis benedicat, sive mulier sive etiam vir ad secundas nuptias transeat. Sed ubi ea viget consuetudo, ut si mulier nemini unquam nupserit, etiamsi vir aliam uxorem habuerit, nuptiae benedicantur, ea servanda est. Sed viduae nuptias non benedicat, etiamsi ejus vir nunquam uxorem benedixerit.

liturgie.de

unsern Herrn.« (Pastorale Roman. jussu Joann. Hauchini, Archiepiscopi Mechliniens. editum. 1588). Mit diesem stimmt die alte kölnische Agende überein. Die neue kölnische setzt noch einen Psalm und einige Antiphonen hinzu. Diese Ordnung als einen gewissen Ausweg scheint man beim Anfange des neunten Jahrhunderts auch in Griechenland vorgeschlagen zu haben; Man begehrte nämlich, der noch jungfräuliche Ehetheil sollte gekrönt und eingesegnet werden, der andere aber, der zum zweitenmal heirathete, sey er Mann oder Weib, sollte nicht gekrönt und gesegnet werden. Davon mochte aber Theodorus Studites nichts wissen. Er raisonirt nicht unrichtig. Wie soll der unzertrennliche Segen getheilt werden? sagt er. Wird man den einen jungfräulichen Theil segnen, den andern nicht? Eine höchst lächerliche Sache, die auf keine Weise vollzogen werden kann. Wird man dem Einen die Kommunion reichen, dem Andern nicht, weil er noch der Buße unterworfen ist? Wie wenn dieser Theil der Mann ist, der das Haupt des Weibes ist, und die beiden Theile in einem Leibe zusammen vereinigt sind; wird nun der übrige Leib theilhaftig werden, das Haupt aber nicht? Hier wird also zertheilt werden, was zusammen verbunden ist, und zwar selbst vom Priester, der kopulirt; und zwar mit Erlaubniß, die deswegen ertheilt wird, damit er es thue. Ist denn nicht der Hauptzweck der Verbindung, der heilige und einzige Leib und das Blut Christi *)?«

*) Quomodo indivisa benedictio dividetur? Pars altera ut labis expers victrixque benedicetur, altera non item? Ridicula res et quae fieri nullo modo possit. Quomodo

liturgie.de

Der Segen des Priesters bei der ersten, wie bei der zweiten Ehe, zielt allerdings dahin, um die zwei in einem Fleische zu vereinigen, und diese Vereinigung zu heiligen. Dies bedarf die zweite, wie die erste Ehe. Warum wird nun aber bei einer zweiten Ehe des Weibes der feierliche Segen versagt? Hier zerbrechen unsere Theologen sich die Köpfe. Einige wollen nur in der ersten Ehe, wo beide Theile noch Jungfrau und unverletzt sind, das Sinnbild der Verbindung Christi mit der Kirche und das sakramentalische Zeichen finden; dies soll der zweiten Ehe abgehen. Diese Meinung haben wir widerlegt im vorigen Theile bei der Rechtfertigung der wiederholten Ehe. Wir können noch weiter fragen: Ist dies Sinnbild vollkommen bei der Ehe, wo zwar die Braut noch Jungfrau, der Bräutigam aber Wittwer ist, die doch nach Johannes XXII. in extravag. *Concertationi* etc. und nach der Vorschrift der oben zitirten Ritualbücher eingesegnet werden darf. — Dahin geht auch die Meinung, welche angibt, die Sakramente dürften nicht wiederholt werden. Die Ehe ist ja keines jener Sakramente, die einen unauslöschlichen Charakter, wie die Taufe, Firmung und Priesterweihe ertheilen. Niemand zweifelt daran, daß die Ehe, um

---

una communionem accipiet, altera privabitur, quippe quae poenitentiam agat? Quod si pars ista vir sit, vir autem caput mulieris, et partes ambae in unum corpus adhaerentes; participabit reliquum corpus adhaerentes; participabit reliquum corpus, caput autem nequaquam? Dividetur confestim quod connexum est, ab ipso, qui copulat, sacerdote; hoc quidem ex concessione, si quidem detur, ut faciat. Caput enim finisque conjunctionis est sanctum et unicum corpus ac sanguis Christi. Epist. 50.

liturgie.de

Kinder zu zeugen, wiederholt werden darf; warum soll dann der eheliche Segen nicht aus eben derselben Absicht wiederholt werden können? Die Theologen Sanchez (Libr. 7. de matrim. disp. 82. N. 16.) und Theophilus (Tom. 10. in Heterocl. 16.) sind auf den sonderbaren Gedanken verfallen, der Segen würde deswegen bei der zweiten Ehe versagt, damit das Heilige durch die öftern Wiederholungen nicht verächtlich werde. Wahrlich, so oft heirathet der nämliche Mann, oder eine und die nämliche Frau doch nicht, daß der eheliche Segen dadurch in Verachtung oder Geringschätzung gerathen könnte. Hieronymus berichtet zwar, zu seiner Zeit habe ein Mann seine zwanzigste Frau genommen. Dies sind Einzelnheiten und gewiß große Seltenheiten. Soll deswegen das Heilige bei einer einfachen Wiederholung verächtlich werden? — Nach dem Urtheile der oben belobten arabisch nicänischen Canones ist der Segen unauslöschlich, indelebilis; er kann also deswegen nicht wiederholt werden. Ist dies blos beim Weibe, nicht beim Manne, dessen zweite Ehe doch eingesegnet wird? Der Segen wird eben so unauslöschlich seyn, wie die Ehe selbst unauflösbar; und wie die Ehe durch den natürlichen Tod gelöst wird, so wird auf gleiche Weise der eheliche Segen gelöscht. Gesetzt aber auch, er sey unauslöschlich und daure fort; so kann das doch uur den einen Theil betreffen, der ihn bei der ersten Ehe erhalten hat, nicht den andern, der noch nicht gesegnet worden ist. Doch dieser Gegenrede ist Menochius (Libr. II. de Arbitr. Cent. 5. Cas. 417. N. 7.) vorgekommen. Er sagt, der eine schon gesegnete Theil theile dem andern noch nicht gesegneten die Kraft des Segens mit. Dies wird die Frau Wittwe, deren

liturgie.de

Ehe nicht mehr gesegnet wird wird, thun können; der Mann Wittwer nicht? Hat das Weib eine größere Mittheilungsgewalt, als der Mann? Bei der ehelichen Einsegnung empfängt das Ehepaar als ein Ganzes für sich durch das Gebet des Priesters den Segen; diesen kann daher der besondere Ehetheil nicht einem dritten nachher mittheilen.

Wer wird dies Geheimniß erklären? Doch nur ein Geheimniß, das eine spätere Symbolik, eine schiefe Ansicht von der wiederholten Ehe erzeugt hat; das nur in einer zufälligen Feierlichkeit seinen Grund hat. Selbst die kirchlichen Vorschriften beziehen sich hiebei auf örtliche Gewohnheiten (Siehe oben die Stelle aus dem Ritual Pauls V.), die veränderlich sind. Der heutige Einsegnungsritus einer zweiten Ehe ist in mehreren Diözesen nicht sehr verschieden von jenem einer ersten Ehe; nur einige Gebete werden ausgelassen. Schon darin hat die Disciplin sich sehr geändert, daß auch jetzt Geschwächte, wenn sie die Ehe eingehen, eingesegnet werden, ohne allen Unterschied, da im Gegentheil diese in der Vorzeit weit geringer geachtet wurden als Wittwen. Innocenz I. sagt in seinem Schreiben an den Victritius: Ein Verdorbener, corroptus, könne mit einer jungfräulichen Braut nicht gesegnet werden (Cap. 13. bei Coustant. pag. 754.); um wie viel weniger eine Geschwächte oder gar zwei Geschwächte? Auf diese Disciplin deutet auch Cäsarius von Arles in der sechs und achtzigsten Rede *)

*) In tantum grave peccatum est, ut in civitate Romana, qui voluerit uxorem ducere, si se virginem non esse cognoscit, ad accipiendam benedictionem nup-

liturgie.de

und ermahnt in einer andern Rede alle Jünglinge, daß sie sich keusch halten sollen, damit sie, die bei dem ehelichen Segen eine Jungfrau als Braut zu empfangen hoffen, auch unverletzt seyn mögen, um des ehelichen Segens würdig zu seyn. (Serm. 87. pag. 482.) In mehrern Conzilien der spätern Zeit werden die Brautleute, die vor der priesterlichen Einsegnung sich fleischlich vermischen, mit der Excommunikation belegt. Vergl. Concil. Camera-cens. Tom. VII. Collect. ampliss. Martene. pag. 1303.

§. 4.

Von der sakramentalischen Formel der Einsegnung.

Die Ehe ist ein Sakrament, aber ein Sakrament einer ganz andern Art, als die übrigen. Die Alten nannten es Sacramentum voluntatis, oder wie Alanus sich Reg. 114. ausdrückt, remedii ad fugam, non necessitatio ad electionem. Diese Spitzfindigkeiten halten sich beim Zufälligen auf, sie dringen nicht in das Innere. Ein solches Sakrament war die Ehe auch bei allen alten Völkern der Vorzeit. Im neuen Bunde hat die Ehe einen neuen Adel erhalten, der nicht in der Zusammenkettung zweier in ein Fleisch, die durch die Zustimmung der Contrahenten geschieht, sondern in der Heiligung dieser Zusammenkettung besteht. Bei den übrigen Sacramenten besteht das

---

tialem venire penitus non praesumat. Etiam videte, quam durum sit, ut cum illa quam optat ducere, benedictionem non mereatur accipere. Tom. V. in Appendic. Augustin. pag. 480. Serm. 288.

liturgie.de

Wesen in einem Akt, der zwischen dem Empfänger und Austheiler vor sich geht; bei der Ehe besteht es in der Heiligung des Aktes. Der Himmel, oder die Kirche als Sachwalterin Christi genehmigt und heiliget den Akt, den ihre Glieder unter Vorbehalt dieser Genehmigung geschlossen haben. — Wir wollen untersuchen, unter welcher Formel dieser Heiligungssegen ausgesprochen wird.

Das heilige Konzilium von Trient handelt von der Ehe Sess. 24. Cap. 1. de reformat. schreibt vor: »Wenn nach geschehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hinderniß sich entgegenstellt, soll zur Feier der Ehe im Angesicht der Kirche geschritten werden, wobei der Pfarrer, nachdem er den Mann und das Weib befragt und ihre beiderseitige Einstimmung erkannt hat, entweder spreche: Ich verbinde euch zur Ehe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, oder sich, nach dem angenommenen Ritus einer jeglichen Provinz, anderer Worte bediene.« Das heilige Konzilium erkennt dadurch die Veränderlichkeit der gegebenen Formel an, billiget zugleich jede andere bei den einzelnen Kirchen gebräuchliche, möge sie absolut wirkend, oder bittweise abgefaßt seyn, oder mit den Theologen gesprochen, forma absoluta oder deprecativa seyn.

Wo der göttliche Stifter nicht selbst die Worte bestimmt hat, wodurch das Sacrament verrichtet werden soll, hängt es von der Wahl der Kirche ab, diese zu bestimmen. Dies ist eine bei den Theologen ausgemachte Sache, die wir nur noch erläutern wollen. Die Worte dürfen nicht fremdartiger Natur seyn, sondern sie müssen sich auf den Zweck und das Wesen der heiligen Sache beziehen; sie müssen in engem Verbande mit der Sache stehen, damit die

liturgie.de

neue Wirkung dadurch hervorgehe, verbum accedit ad elementum et fit Sacramentum. S. Augustin. Von der Construction der Worte hängt die Wirkung nicht ab.

Zur Zeit des Konziliums von Trient, ja schon eine geraume Zeit vor demselben, hatten mehrere einzelne Kirchen, wie bei dem Sacrament der Buße, also auch bei der Ehe sich einer absoluten Formel bedient. Das Missal der Kirche zu Rouen hat die Formel: Et ego conjugo vos in nomine Patris et Filii et Spiritus S. (bei Martene de antiq. ritib. Libr. I. Cap. 9. Art. v. pag. 627.) In dem alten Ritual von Limoges werden nach der Darreichung des Trauringes zuerst diese Worte vorgeschrieben: Quod Deus conjunxit, homo non separet, in nom. P. et F. et Sp. S. amen; dann nachdem beide sich die Hand gereicht haben, heißt es: Et in forma ecclesiae dicit presbyter: *Desponso vos in nomine Patris et F. et Sp. S. amen.* Das Manuale von Rheims hat: desponso vos in facie ecclesiae. Das Ritual zum Gebrauche der römischen Priester, verfertigt von Albert Castellanus im Jahre 1494, schreibt vor: Sacerdos pronuntiet verba, quae sunt forma hujus Sacramenti cum consensu utriusque ... et dicat: Et ego auctoritate, qua fungor, conjungo vos in matrimonium, in N. Patris etc.

Andere alte Rituale haben die formula deprecatoria. Der V. Ordo der Kirche zu Arles bei Martene schreibt bei der Zusammennehmung der Hände die Worte vor: In nomine Patris et Filii et Spiritus S. Deus Abraham, Deus Isaac et Deus Jacob, ipse sit vobiscum: ipse vos conjungat impleatque benedictionem suam in vobis. Das Pontifical von Lyon setzt beim An-

liturgie.de

fange dieser Formel hinzu: Accipe in Nomine Patris etc. Das Ritual von Lüttich gibt dem Pfarrer die Weisung, nachdem er das Brautpaar durch das Kreuzzeichen bezeichnet hat, zu sprechen: Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob, Deus, qui protoplastos conjunxit in paradiso, ille vos in Christo benedicat et crescere faciat in gentem magnam, in Nomine Patris et F. et Sp. S. In dem alten Kölnischen Missal aus dem vierzehnten Jahrhundert schliessen diese Worte den Segnungsakt: Benedicti sitis a domino qui creavit mundum ex nihilo, qui in Trinitate perfecta vivit etc. Crescite et multiplicamini, ut videatis filios filiorum vestrorum et filias filiarum vestrarum usque in tertiam et quartam generationem per Christum Dominum nostrum. Die übrigen nach dem Konzilium von Trient herausgekommenen Ritualbücher gehören nicht zu unserer Beachtung.

Alle die jetzt aufgezählten Ritualbücher sind in dem Zeitalter der scholastischen Theologie, wo über die materia et forma Sacramentorum so viel disputirt wird, abgefaßt worden. Dringt man tiefer in das Alterthum herein, untersucht man die ältern Ordines und Sacramentaria, so verschwinden gänzlich die kurzen Formeln, und der ganze Ritus besteht in den Segnungsgebeten, die einzig auf die Heiligung des Verbindungsaktes hinzielen. Es ist annehmbar, daß die Alten eben so bei der Verbindung der Hände, wie bei der Darreichung des Trauringes und der Aufsetzung der Krone sich einer gewissen Gebetsformel bedient haben; aber darin setzten sie keineswegs das Wesen des Heiligungsaktes. — Doch auch selbst die angeführten Ritualbücher lassen nirgends merken, in der Formel bei

liturgie.de

der Conjunction der Hände bestehe die Kraft des Sacraments. Sie lassen mehrere Segnungsgebete vorangehen, wovon die Formel gleichsam den Schluß macht, und das ausdrücken soll, was in der ganzen Handlung geschehen ist. Es ist ausser allem Zweifel, daß die Alten das Wesen der ehelichen Heiligung in die Benediction setzten. Die absolute Formel ohne Benediction wäre also nach der Lehre der alten Väter höchst zweifelhaft. Der Ausdruck, Presbyter conjungit, Sacerdos copulat, oder coronat, ist zwar den Alten nicht fremd; selbst Theodor Studites bedient sich dieses Ausdruckes, wie wir im vorigen Paragraph gesehen haben; aber dadurch verstehen sie nicht den einzelnen Theil bei der Conjunction der Hände, sondern die ganze Benediction. Gewöhnlich ward der Verbindungsakt zur Zeit der Benediction geschlossen, und beide Akten vereinigten sich; da bekräftigte, genehmigte, heiligte der Priester den Verein nicht allein, sondern schloß ihn auch, weil er ihm das bei den Christen erforderliche Komplementum gibt. Das Wort conjungo, copulo im activen Sinne kann seine Bedeutung beibehalten, obschon der Priester den schon geschlossenen Verein ratifizirt und heiliget, weil der Verbindungsakt gleichsam unter Vorbehalt der Ratification und Sanctification eingegangen wird, und nach jetziger Disciplin nicht anders als mit der Benediction des Priesters eingegangen werden kann.

Wir verstehen es wohl, daß mehrere Konzilien aus dem vierzehnten und folgenden Jahrhundert die Formel der Ehe in die Worte der Contrahenten setzen: Ich nehme dich für meine Frau ꝛc. Man lese die Statuta Richardi Sarum, vom Jahre 1217. Das Concilium Valentin., vom Jahre 1255. Concilium Tre-

liturgie.de

virens., vom Jahre 1227. Concilium Gerundens. etc. Sie unterlassen aber nicht zu bemerken, daß durch diese Worte die beiderseitige Zustimmung, consensus mutuus ausgesprochen werden soll. Keines von diesen Konzilien setzt in die vorgeschriebene Formel die Heiligung der Ehe.

§. 3.

Wer den Einsegnungsakt zu verrichten hat.

In den Urkunden des tiefen Alterthums erscheinen nur zwei von den höhern Kirchendienern, die die Ehe einsegnen, der Bischof und der Priester. In den ersten Zeiten waren alle feierliche Handlungen und Segnungen dem Bischofe vorbehalten; der Priester durfte nur in Abwesenheit des Bischofs und mit ausdrücklicher Erlaubniß desselben einen Dienst verrichten. Ueberall, wo Rede von einer feierlichen Einsegnung ist, versieht dieselbe ein Bischof. Der heil. Ignatius verweiset den Bräutigam und die Braut zum Bischofe. Tertullian erwähnt des Bischofes (Libr. de Monogam.); Synesius sagt, der Bischof Theophilus habe ihm die Frau gegeben; Amator ruft den Bischof; Ambrosius der Bischof gibt Augustin dem Bischofe die Belehrung über die Einsegnung der Ehe. Die Bischöfe beschäftigten sich also mit der Einsegnung der Ehe, vorzüglich bei Verehelichungen höherer Standespersonen *).

*) Mos plane est, ut Imperatores coronent Patriarchae, non sacerdos quilibet: neque enim istud unquam factum est. Theodor. Studita Epist. 22. Libr. I. pag. 217. edit. Sirmondi.

liturgie.de

Von den Priestern haben wir auch Beispiele. Chrysostomus will ja haben, die Brautleute sollen die Priester rufen, um ihre Ehe zu segnen. Auch Tertullian setzt nach dem Bischofe den Priester, wo er von der Ehe redet, (de Monogam.) obschon er in der Schrift de praescript. den Teufel als einen Hohenpriester bei den Ehen der Heiden vorstellt. Das alte Verbot für die Priester, den Hochzeitsmahlen nicht beizuwohnen, mit der Ausnahme, es *) sey dann, um die Ehe einzusegnen, ist ein sprechender Beweis, daß die Priester oft die Einsegnung verrichteten; doch wird dieselbe nirgends unter die besondern Amtsfunctionen gerechnet.

Es war aber nicht gleichgiltig, welcher Bischof oder Priester einsegnete. Die Kirchensatzungen bezeichnen den eigenen Bischof oder Priester. Das Lex 55. Codic. de Episcop. et Clericis befiehlt, jede Stadt soll ihren eigenen Bischof haben. Dies Gesetz wird von Photius in Nomocanone Tit. VIII. Cap. 1. wiederholt. In dem fünfzehnten und ein und dreißigsten Canon, wie auch in dem dritten und sechsten Canon des Konziliums zu Antiochia ist die Rede von dem eigenen Bischofe und dessen Jurisdiction. Man kann auch den sechzehnten Canon des Konziliums von Nicäa, den achten jenes von Chalcedon und den neunten und zehnten Afrikanischen Canon vergleichen. Auf diese Weise waren auch eigene Priester, proprii Presbyteri oder Parochi, denen gewisse kirchliche

*) Vergl. Concil. Neocaesariens. Can. 7. — Canon. Nicaenos-arabic. — Concil. Coyacense. Can. 5. Presbyteri ad nuptias causa edendi non eant, nisi ad benedicendum.

liturgie.de

Bezirke angewiesen waren. Siehe Denkwürdigkeiten I. B. I. Th. und Petri de Marca Opuscul. *Quis sit proprius Sacerdos.* Tom. v. oper. pag. 61. edit. Bambergens. Von den eigenen Pfarrern ist häufig die Rede in dem Konzilium zu Seligenstadt vom Jahre 1022. Can. 19. — Carnot (G. II. Decret. Cap. 122.) und Gonzalez sich beziehend auf den ersten Canon Concilii Namnetensis behaupten, von der Einsegnung habe jeder Pfarrer die Frage an die Brautleute gestellt: aus wessen Pfarre sie seyen, und der kirchliche Ausdruck *in facie Ecclesiae* heirathen, heisse nichts anders, als in der eigenen Pfarrkirche, vor dem eigenen Pfarrer. Der erste Canon des belobten Konziliums spricht jedoch nur von der Beiwohnung der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen; nicht von der Eheeinsegnung. Der Ausdruck, im Angesicht der Kirche heirathen, bezeichnet eine äussere Feierlichkeit, wovon wenigstens ein Theil der Kirchengemeinde Zeuge ist. Er ist älter als das Konzilium zu Trient, das sich dessen Sess. 24. Cap. 1. bedient. Derselbe kommt vor in dem Lateranensischen Generalkonzilium Can. 51. in Conspectu Ecclesiae, und in dem Konzilium zu Trier vom Jahre 1227 und von Syrien vom Jahre 1254. Tom. VII. Collect., Harduini pag. 1728; er begreift in sich alle von der Kirche vorgeschriebenen Feierlichkeiten, vorzüglich die Gegenwart der Zeugen und des Pfarrers.

Aus den alten Urkunden läßt sich nicht mit Zuverläßigkeit schließen, ob der eigene Pfarrer der Braut oder des Bräutigams, wenn beide in verschiedenen Pfarrbezirken wohnten, einsegnete. Wahrscheinlich übte der Pfarrer der Braut dies Recht aus, weil die Gewohnheit es

liturgie.de

mit sich brachte, daß der Bräutigam die Braut zur Kirche führte. Diese Ordnung schreiben auch einige Ritualbücher bei Martene vor.

In den ersten Jahrhunderten war auch den Diakonen zuweilen eine Pfarrverwaltung anvertraut. Siehe Denkwürdigkeiten II. B. I. Th. — Durften diese auch die Ehe einsegnen? Nach den alten Satzungen war jede feierliche Segnung den Diakonen und Priestern untersagt. Vergl. Concil. Agath. Durch diese Segnung wird zwar zunächst jene verstanden, die bei der heiligen Messe oder nach der Vesper in der Kirche feierlich ertheilt wurde. Indessen findet man nicht, daß ein Diakon je eine Ehe eingesegnet habe, obschon vielleicht im Nothfalle eine solche Einsegnung nicht kraftlos, oder gegen die Kirchensatzungen anstoßend erscheinen möchte. Wir wissen, daß die Diakonen im Nothfalle taufen und andere wichtige Handlungen im Namen der Kirche verrichten können; warum sollen sie in gleichem Falle nicht auch eine Ehe einsegnen können. In den ersten Zeiten mögen zwar die Brautleute zu ihrem Bischofe geschickt worden seyn, um die Einsegnung zu erhalten; aber wie oft ereignete es sich nicht in den Zeiten der Verfolgung, daß die Bischöfe abwesend oder getödtet waren, und der Archidiakon die ganze Diöcese verwaltete? Nach der Lehre unserer Theologen ist die Eheeinsegnung ein Actus jurisdictionis, nicht ordinis; der zwar in der Regel den Priestern zusteht, in ausserordentlichen Fällen aber auch den anderen höhern Kirchendienern kann übertragen werden. Wir können hier eben so wie bei der Taufe die ordentliche Ausspendung von der ausserordentlichen unterscheiden. Da in den ersten Zeiten die ordentliche feierliche Einsegnung gewöhnlich unter der heiligen

liturgie.de

Messe geschah, so ist es einleuchtend, daß die Diakonen hierzu unfähig waren. Aber zuweilen geschah die Einsegnung auch im Hause. Diese konnte man als eine minder feierliche betrachten, die im Nothfalle als ausserordentlicher Minister ein Diakon verrichten durfte. Nach Tertullian waren die Diakonen gewiß Beisitzer, wenn über die Ehe gehandelt wurde, auch Assistenten am Altar, wenn sie vom Bischofe eingesegnet worden.

In den canonischen Antworten des Patriarchen Timotheus von Alexandrien ist die Sprache von einem Klerikus, der gerufen worden, um eine Ehe einzuweihen *). Wir glauben nicht, daß hierdurch ein einfacher Kleriker ohne höhere Weihe verstanden wird, indem hinzugesetzt wird: ob er auch das Opfer verrichten dürfe? Dies Letzte war Sache eines Priesters. In dem 15. Leg. Codic. Theodos. werden die Priester und Diakonen primi Clerici, die anderen der untern Ordnung inferiores Clerici genannt. Der Clericus also, wovon Timotheus meldet, war einer des höhern Ranges, ein Priester. Eben so muß man durch Notarius, dem Papst Alexander III. die Eheeinsegnung zuerkennt **), entweder den

*) Si quis Clericum vocaverit, ut matrimonio conjungat, audiat autem esse illicitum matrimonium .. debetne sequi clericus et facere oblationem. Respons. Canonic. Tom. I. Collect. Harduini pag. 1194.

**) Quod si legitimus consensus ea solemnitate, qua fieri solet, praesente sacerdote, aut etiam ejus notario, sicut etiam in quibusdam locis adhuc observatur, coram idoneis testibus interveniat de praesenti ... non liceat mulieri alii nubere. Part. III. Append. Concil. III. Lateranens. Cap. 8.

liturgie.de

Pfarrkapellan oder einen Notar, der zugleich Priester war, verstehen. Schon in dem Konzilium zu Chalcedon Act. III. kommt ein Asterius, Priester und Notar vor. Siehe unsere Schrift: Ueber Ehe und Ehescheidung. Seite 90 vielleicht war dieser Notar sogar der Pastor habitualis, den der nämliche Papst in einer andern Stelle Capellanus nennt. Der Zusatz: sicut etiam in quibusdam locis adhuc observatur, bestätigt vollkommen diese Vermuthung. In den damaligen Zeiten war es nichts Ungewöhnliches, daß der Pastor primarius einen Stellvertreter wählte, dem er die Pfarrverwaltung für immer übertrug. Siehe unsere Anmerkung über die Pastores habituales im ersten Bande der alten und neuen Erzdiöcese Cöln, wie auch Filesacus, Querelae Ecclesiae Gallic. pag. 850. Das dreizehnte Jahrhundert liefert jedoch ein Beispiel, wo ein Laie den feierlichen Eheakt verrichtet hat. Nach dem Chronicon Lamberti parvi vermählte sich Kaiser Otto IV. mit Maria, einer brabantischen Prinzessin, und hielt am Pfingstmontage 1214 die feierliche Hochzeit, wo der Chronolog schreibt: quam (Mariam) Otto praedictus in secunda feria Pentecostes desponsavit, non per Episcopum vel sacerdotem sed per Wilhelmum Hollandiae comitem, quam statim Aquis deduxit et ibi nuptias celebravit. (Tom. v. Collect. ampliss. Martene. pag. 51.) Allein hier ist wahrscheinlich nur die Rede von dem feierlichen Beilager und der Brautführung, die der Graf von Holland verrichtete. Die kirchliche Einsegnung war vielleicht vorhergegangen. Doch über die Vermählung mit der Prinzessin Maria stimmen die Nachrichten nicht überein. Man darf aber auch nicht vergessen, daß

liturgie.de

Kaiser Otto vom Jahre 1212 exkommunizirt war, und mithin die Einsegnung, wenn sie vor diesem Jahre nicht geschehen war, auch nicht durfte verrichtet werden.

§. 6.

Wann die feierliche Einsegnung geschehen durfte?

Die Kirche wechselt in ihren Zeiten, wovon sie einige der Freude, andere der geistlichen Trauer widmet. Selbst der feierlichen Taufhandlung und der Weihe höherer Kirchendiener sind gewisse Zeiten vorgeschrieben. Für die feierliche Eheeinsegnung hat sie zwar keine gewisse Zeit angeordnet, aber doch eine Zeit ausgeschlossen, wann sie nicht geschehen sollte.

In der Fastenzeit vor Ostern scheinen von der ersten Christenzeit an, die feierlichen Verlöbnisse und Ehen verboten gewesen zu seyn, weil diese eine Trauer- und Abtödtungszeit ist. Die Synode von Laodizea kündiget dieses Verbot Can. 52. an: Non oportet in quadragesima aut nuptias aut quaelibet natalitia celebrare. Das Verbot hat einen doppelten Grund. Erstens waren mit den ehelichen Verbindungen verschiedene Lustbarkeiten, wie der folgende drei und fünfzigste Canon anzeigt, verbunden, die die Fastenstille störten und die angebotene Strenge verletzten. Auch selbst die kirchlichen Ceremonien bei der Ehe z. B. die Krönung, widersprachen der tiefen Trauer und stillen Betrachtung. Zweitens in der Fasten konnten an den Wochentagen keine Brautmesse, die doch zu der Einsegnungsfeier gehörten, gehalten werden. Der belobte Canon verbietet unbedingt das Heirathen eben so wie das

liturgie.de

Halten der Geburtsfeste; er beschränkt sich nicht auf die äußere Feier. Die arabisch-nicänischen Canones, die das Verbot erneuern, geben die Ursache an: quia dies jejunii sunt dies luctus et moestitiae, quibus preces et supplicationes diu noctuque Deo porrigendae. Siehe Denkwürdigkeiten V. B. II. Th. Seite 107. Diese Disciplin bestand noch zur Zeit des Bischofs Herard zu Tours in Frankreich, (Capitul. Herardi n. 112.) zur Zeit des Bischofs Raban von Mainz, in Deutschland (Epist. Rabani ad Reginbald Tom. II. Concil. German. pag. 218.) und wahrscheinlich in allen Kirchen des Occidents, wie sich schliessen läßt aus dem Antwortschreiben des Papstes Nikolaus ad Bulgar. Gratian führt einen Canon aus dem Konzilium zu Lerida in Spanien, gehalten im sechsten Jahrhundert, an, worin das Heirathen auch zur Adventzeit und drei Wochen nach Johannes des des Täufers Geburtsfest verboten wird *). Martene leitet von dieser Verfügung die Veränderung der Disciplin her. Wir sind überzeugt, daß im sechsten Jahrhundert die drei Quadragesimen, die den Grund zur neuen Disciplin gelegt haben, in der spanischen, und überhaupt in der lateinischen Kirche noch nicht bekannt waren. Den angegebenen Canon vermißt man auch unter den Canones des Konziliums von Lerida. Bei Hermannus Contractus lesen wir dagegen, daß die Advents- und Sommer-

*) Non oportet a Septuagesimae usque in Octavas Paschae et tribus hebdomadibus ante festivitatem S. Joannis baptistae et ab adventu Domini usque ad Epiphaniam, nuptias celebrare. Quod si factum fuerit, separentur. C. 33. q. 4.

liturgie.de

verbote in der Synode zu Achen vom Jahre 992 seyen angeordnet worden *). Dies paßt besser auf die Zeit, denn kurz zuvor war geboten, die drei Quadragesimen zu halten. Die Compilatio chronologica (Tom. I. Scriptor. German. pag. 1069.) schreibt die Achner Verordnung dem Papste Clemens III. zu; dies ist aber ein Irrthum, der schon allein aus Petrus Damiani widerlegt werden kann. Dieser bezieht in seinem Opusculum 41. de tempore celebrandi nuptias die gegebene Verordnung. — Wir haben also die erste Quelle der neuen Disciplin, die sich nach und nach über die ganze occidentalische Kirche verbreitet hat. Denn übereinstimmend mit der Achner Synode befahl die Synode **) von Seligenstadt im Jahre 1022 c. 5: Keiner soll in dieser festgesetzten Zeit heirathen; und schließt zugleich noch die Vorabende der vorzüglichsten Feste mit ein; also alle Vigilientage, wegen des an diesen Tagen gebotenen Fastens.

---

*) Aquisgrani in generali Synodo coram Legatis Papae sancitum est, ut quatuor hebdomades ante Nativitatem Domini, et a Septuagesima ante Pascha et quatuordecim diebus ante festum S. Joannis baptistae nullus saecularia placita agere aut conjugium contrahere praesumat. Tom. I. Scriptor. German. Pistorii pag. 269. edit. Struvii. In der Ausgabe des P. Canisius fehlt diese Stelle.

**) De legitimis conjugiis ita visum est. Quod nullus Christianus uxorem ducere debeat ab adventu Domini usque in Octavas Epiphaniae, et a Septuagesima usque in Octavas Paschae, nec non in supra notatis 14. diebus ante festivitatem S. Joannis bapt. neque in supradictis jejuniorum diebus, sive in omnium solemnium dierum praecedentibus noctibus. Tom. III. Concil. Germ. pag. 56.

liturgie.de

Statt der drei Wochen oder vierzehn Tage vor dem Geburtsfeste des heil. Johannes haben andere Konzilien die Bittwoche vor Christi Himmelfahrt bis Pfingstsonntag (Concil. Nemausens. v. Jahr 1284, Suessionens. v. J. 1485.) oder bis Dreifaltigkeitsonntag (Constitut. Synodal. Valentin. v. J. 1258 Statuta Synod. carnot. Tutilens. Ruthenens. v. J. 1289 Concil. Ultrajecten. v. J. 1294 Eichstadens. v. J. 1447) oder auch bis Frohnleichnamsfest. Das Konzilium von Bamberg v. J. 1491 zählt noch unter den verbotenen Tagen den Markustag, wegen der größern Litanie. Das Konzilium zu Benevent v. J. 1091 hält sich nur an zwei Termine, nämlich den Quadragesimal- und Adventstermin. Warum diese Zeit der Sommertermin in Italien schon abgeschaft? (Tom. VI. P. II. Collect. Harduini pag. 1696). Wenn man in den Geist dieser Konziliarverordnung näher eindringt, so wird man sich schwerlich bereden können, hierdurch würden nur die äusseren Solennitäten, z. B. die feierliche Brautführung nach Hause, die Hochzeitsmahle, ꝛc. ꝛc. nicht aber das Heirathen an sich selbst und die kirchliche Einsegnung verboten. Man muß gestehen, von dieser scholastischen Distinction findet man keine Spur. Wir haben anderswo bewiesen, daß zur Fastenzeit, selbst der eheliche Beischlaf streng verboten war: ist dies nicht eine klare Anzeige, daß um so vielmehr das Heirathen überhaupt in diesen Zeiten eingestellt gewesen seyn soll. Das Konzilium von Arbogis verbietet sogar unter Androhung des ewigen Fluches, die Ehe in den Fastnachtstagen einzusegnen, weil vorzusehen und zu erwarten sey, die neuen Brautleute würden zur Fastenzeit den Beischlaf halten. (Tom. III. Supplement. Concil.

liturgie.de

Mansi. pag. 707.) Wen dies nicht befriedigt, dem möchten wir das ganze Werkchen des Petrus Damiani de tempore celebrandi nuptias vorlesen. Der heilige Kardinal bemüht sich, darin jene zu widerlegen, welche behaupteten, die zur Fastenzeit eingegangenen Ehen, wenn der Beischlaf in dieser Zeit ausgestellt würde, seyen giltig und dürften deswegen nicht aufgelöst werden. Er sagt: „Wenn die Kirche die Ehe verbietet, so meint sie gewiß nicht die eheliche Vermischung, die im Geheimen geschieht und zur Fastenzeit ohnehin verboten ist. Si enim jure in concubitu constare nuptiae perhibentur, sagt er, quid est, quod sacri canones prohibent, ut absque publicis nuptiis nunquam matrimonium copuletur? Numquid hoc volunt, ut vir uxori publice misceatur? Durch öffentliche und feierliche Ehen, sagt er dann ferner, versteht die Kirche alles das, was bei der Ehe öffentlich vorgeht. Was heißt in der Kirchensprache solemnizare matrimonium? Nichts anders als: in facie Ecclesiae contrahere, oder die Ehe öffentlich vor Zeugen vom Priester einsegnen lassen. Hierzu gehören dann auch die anderen Feierlichkeiten. Ita et huic intentioni, propagandae videlicet sobolis, adduntur et alia, cum propter conjugalis matrimonii Sacramentum, cum propter speciem honestatis, conventus videlicet pronuborum, convivii celebris apparatus, dona sponsalia, tabularum dotalium instrumenta, et si qua sunt alia. Quae videlicet omnia simul juncta nuptiae vocantur. Wundern wir uns nicht, daß Petrus Damiani die in der verbotenen Zeit eingegangenen Ehen als ungiltig erklärt. Von diesen Ansichten gingen damals mehrere Gelehrte aus.

liturgie.de

Die Meinung scheint sogar allgemein gewesen zu seyn, dergleichen gegen das Kirchenverbot gewagte Ehen müßten getrennt werden. Denn Petrus Damiani fordert seine Gegner auf, zu sagen, ob sie demjenigen, der in der Fastenzeit seine Frau beschlafen hat, eine Buße auflegen, oder ob sie die Ehe trennen? Die Canones schreiben eine vierzigtägige Buße vor; dagegen soll die Ehe, welche gegen das Kirchenverbot eingegangen ist, getrennt werden. Censura canonica nuptias illicitis temporibus institutas remoto omni scrupulo dividit . . . Nuptiae contra legum mandata contractae usque ad divortium condemnabuntur. (Tom. III. oper. Petr. Damiani. pag. 687. edit. Bassan.) — Diese Ansicht stützt sich auf die Clausel des Canons, quod si factum fuerit, separentur, die wahrscheinlich von Burchard hinzugesetzt worden sind, indem die Konzilien sie nicht kennen.

Die Griechen hatten nur den Quadragesimal-Termin; und wenn auch selbst in diesem Termin eine Ehe war eingesegnet worden, so wurde dieselbe doch für giltig anerkannt. Hierüber hat eine Synode aus dem Jahr 1220 entschieden *).

Mit dem siebenzehnten Jahrhundert beginnt eine neue Disciplin. Der Sommertermin fällt ganz weg; dann

---

*) Sacerdotes qui in magna Carrena nuptiales fecerunt benedictiones, si per simplicitatem id fecerunt, mediocri correctione sunt digni; sin autem per malitiam et clam commiserint, majore poena, quae antistitis judicio irrogabitur. Ab iis autem facta connubia, ut sacrae precatione munita, rata inconcussaque manebunt. Tom. II. Concil. Supplement. Mansi. pag. 882.

liturgie.de

wird das Heirathen auch in der Fasten- und Adventzeit erlaubt, doch werden die äußeren Feierlichkeiten untersagt. Was hier unter den äußeren Feierlichkeiten wieder verstanden werden müsse, darüber streiten die Canonisten und Theologen. Das heilige Konzilium von Trient bezieht sich bei der Erneuerung des Verbotes auf das Alterthum. «Von der Adventfeier unsers Herrn Jesu Christi an bis zum Festtage seiner Erscheinung, und vom Aschermittwoche an bis zur Osteroktav einschlüssig sollen die alten Verbote feierlicher Hochzeiten von Allen sorgfältig beobachtet werden.» Sess. 24. Cap. de Reformat. Man weiß, was dieser Erneuerung die Veranlassung gegeben hat. Die Glaubensfeinde beschuldigen die Kirche eines blinden Aberglaubens, der von den Heiden herrühre, und wollten alle Eheverbote abgeschafft haben. Unter den Kanones, die Bischöfen und Theologen im Konzilium von Trient zur Prüfung vorgelegt worden sind, ist auch der: Si quis dixerit, prohibitionem nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam ab ethnicorum superstitione profectam, anathema sit. (Tom. VIII. Collect. ampliss. Martene pag. 1585). Dieser Canon erhielt mit einem kleinen Zusatze die Genehmigung des Konziliums, und ist in der Ordnung der eilfte.

Ueber die Befugniß der Bischöfe, in diesem Verbote zu dispensiren, war man weder vor, noch nach dem Trientischen Konzilium einig. Das oben zitirte Concilium Arbogense sagt, den Bischöfen der Provinz Upsal sey die Gewalt benommen, eine Dispens zu ertheilen. Auch das Konzilium von Rouen gesteht, die Bischöfe hätten keine Macht, von allgemeinen Kirchenverboten einen Er-

liturgie.de

laß zu ertheilen *). Dagegen hat die Synode von Breslau aus dem Jahr 1473: Nemo audeat inthronisare, contrahere volentes, etiamsi proclamationes debitis temporibus factae sint, tempore a jure interdicto, nisi super hoc habeant indultum ab Episcopo, aut ejus Vicario in Spiritualibus, aut alio Commissario, cui Dominus Episcopus specialem desuper in scriptis dedisset facultatem. (Tom. V. Concil. German. pag. 496). Die deutschen Bischöfe fuhren auch nach dem Konzilium zu Trient fort, in diesem Verbote zu dispensiren. Siehe Van Espen J. E. Part. II. Sect. I. Tit. 13. Cap. 3. Luc. Ferraris bestätigt diese Gewohnheit durch eine Declaration des Papstes Benedictus XIV. (Tom. V. Encycloped. Verbo: Nuptiae.

Nicht nur gewisse Zeiten, sondern auch gewisse Tage hat die Kirche ausgeschlossen. Von dem Markustage haben wir oben gesprochen. Im neunten Jahrhundert war aber auch die Eheweihe an den Sonntagen gemäß der Synode zu Achen verboten **), und dies aus Ehrfurcht gegen diesen Tag. Das Wort nubere oder nuptiae,

---

*) Contra dies prohibitos non est potestas episcopis dispensandi, sicut nec contra concilium universale, quod illos dies ad nuptias illicitos esse constituit. Tom. X. Collect. Harduini pag. 1221.

**) Jejunium diebus dominicis tenere et canonica interdicit auctoritas et resurrectionis dominicae tanta solemnitas. Et ideo placita illis diebus neque nuptias, pro reverentia tantae solemnitatis celebrari visum est. Siehe auch Concil. Tornacens. de anno 1589. Tom. VII. Concil. German. pag. 1047.

liturgie.de

dessen sich die Synode bedient, wird zwar nicht selten für den ehelichen Beischlaf genommen (Siehe Denkwürdigkeiten V. B. III. Th. S. 432), doch läßt das celebrari und der Zusatz pro reverentia tantae solemnitatis diese Bedeutung hier nicht aufkommen.

Da in den ersten Zeiten die feierliche Einsegnung gewöhnlich unter der heiligen Messe, oder doch gleich darnach verrichtet wurde, so konnte diese nicht wohl auf die Nachmittage verschoben werden. Die Brautleute mußten in der Messe die Kommunion empfangen und mithin auch nüchtern seyn. Aber wenn sie auch der Messe nicht beiwohnten, mußten sie doch nüchtern erscheinen. Die Einsegnung an den Nachmittagen war also eine seltene und ordnungswidrige Erscheinung, obschon sie nicht streng verboten war. Die Konzilien ermahnen nur. Doch scheint das Konzilium von Rouen vom Jahre 1072 die Nüchternheit als ein Gesetz sowohl dem einsegnenden Priester als den Brautleuten vorzuschreiben. Auch das berühmte Konzilium zu Köln vom Jahre 1536 befiehlt, daß die Einsegnung Morgens unter der heiligen Messe geschehen soll, und beruft sich hierin auf die alten Canones *). Eine spätere Synode von Köln, gehalten unter Maximilian Heinrich im Jahre 1651 nennt dies jedoch eine löbliche Gewohnheit. Nach dem Generalkonzilium von Trient sprachen sich mehrere Partikularkonzilien für die Erneuerung der Einsegnungsfeier unter der heiligen

*) Conjunctionem per sacerdotem cum benedictione sacerdotali ac precibus inter Missarum solemnia in templo secundum antiquos canones et ecclesiasticum ritum fieri decernimus. Tom. VI. Concil. German. pag. 289.

liturgie.de

Messe aus, ohne jedoch die nachmittägige mit einer Strafe zu belegen. Siehe Acta Ecclesiae Mediolanens. Part. II. Concil. Melodunens. Concil. Rhemens. etc.

§. 7.

Wünsche und Vorschläge, das Ansehen der christlichen Ehe zu erhalten.

Dem katholischen Archäologen, wenn er aus der tiefen Vorzeit glücklich wieder in der Gegenwart gelandet ist, bietet sich oft Gelegenheit dar, seiner Zeit wegen Beseitigung alter Vorurtheile und Aufhellung mancher Begriffe Glück zu wünschen; aber eben so oft möchte er seine Zeit des Verfalles der Disciplin, der Geringschätzung des Heiligen und der Störung kirchlicher Ordnung anklagen. Er fragt sich selbst: welcher Zeit sollst du den Vorzug geben; der alten, wo Frömmigkeit und Einfalt, vermischt zuweilen mit unrichtigen Begriffen, mit unschädlichen Vorurtheilen herrschten; oder der neuen; die sich rühmt, aufgeklärt zu seyn, ohne große Heiligkeit zu zeigen, ohne der Tugend Zelte aufzuschlagen. Er wünscht dann, beide unter sich auszusöhnen, weil wahre Aufklärung eine geliebte Tochter der Heiligkeit ist.

Was die Heiligkeit und das Ansehen der Ehe angeht, so wird man der alten Zeit den Vorzug einräumen müssen. Man ging von dem Grundsatze aus, von dem Ansehen der Ehe hänge das Wohl des Staates und der Kirche ab. Aus einer guten Ehe gehen gute Kinder, Söhne der Ruhe und Ordnung, Söhne der Liebe und des Gehorsams, Gottes Kinder hervor, die für den Staat treue Bürger, für die Kirche gesunde Glieder sind. Wie das Herz des

liturgie.de

kleinen Kindes sich an die Brust seiner Mutter anschließt, so schließt sich die kleine Familie an das Haupt des Vaterlandes. Aus dem Hause christlich-guter Eheleute geht ein Duft des Wohlgeruches aus, der die ganze Gegend wohlthätig erquickt. Aber aus einer schlechten Ehe steigen Insekten, die die Friedfertigen beunruhigen, verwunden, tödten. Sie sind ein nagender Wurm für den Staat, eine ansteckende Seuche für das Vaterland, ein zerstörender Schwarm für die Kirche.

Darum wetteiferten die beiden Gewalten — Staat und Kirche — durch weise Gesetze und zweckmäßige Verordnungen das Ansehen der Ehe zu begründen, ihre Heiligkeit zu erheben, ihre Unverletzlichkeit zu befestigen. Sie gaben ihr die Ehre, die ihr vor einem Concubinat und schändlicher Wollust gebührt, indem sie dieselbe unter ihren mächtigen Schutz nahmen und ins Heiligthum einführten, das Concubinat aber ihre gerechte Rache fühlen ließen. Der Stral der Gottheit, den der Schöpfer in sie gelegt hat, erhob sie über alle Verträge der Welt, und das Heilige, das der Erlöser ihr zugesellt hat, gebot selbst dem gewaltigen Zepter Ehrfurcht, und entriß sie seinen Streichen.

Die neueste Gesetzgebung glaubte einen großen Sieg errungen zu haben, da sie, das Bürgerliche der Ehe von dem Menschlichen und Heiligen trennend, das Erste wieder an sich zog, und das Andere der Kirche überließ. Jetzt war der Leidenschaft und sinnlichen Lust eine Thüre geöffnet, wodurch sie zu jeder beliebigen Zeit hereinspazieren kann; jetzt war der unverletzliche Vertrag der Menschheit dem Wechsel und Schicksale aller andern bürgerlichen Verträge preis gegeben. Nicht nur gesetzlich gestattete, son-

liturgie.de

dern auch willkürliche Ehescheidungen fallen mit jedem Mondwechsel vor, und machen wegen der Vielheit keinen widrigen Einfluß mehr auf das Publikum. Gegen den Concubinat, die geheime Polygamie ist das Gesetz stumm. So verliert die Ehe ihr natürlichmenschliches Ansehen und versinkt in eine thierische Begattung, die, weil sie entweder zu früh oder zu stark eintritt, die physische Natur des Menschen schwächt, und die moralische ganz zerstört.

Was thut die Kirche dabei, der das Natürliche und Heilige der Ehe anvertraut bleibt? Sie warnet, ermahnet, bittet, beschwöret, aber die sanfte Stimme der liebenden Mutter kann da nicht durchdringen, wo der Ozean der Leidenschaften losgebrochen ist. Ihrer Macht von Außen ist ein starker Damm entgegengesetzt, den sie nicht überschreiten darf. Selbst eine Annäherung schreien die Wächter schon als Verletzung aus, und richten ihre Pfeile auf die Friedfertigen. Sie schwebt nur über die Ebene. Hier kann sie doch noch befeuchten, erwärmen und Wachsthum befördern.

Je gleichgiltiger jetzt der bürgerliche Ehevertrag behandelt wird, desto stärker und kräftiger muß die Kirche das Heilige, welches die Ehe durch den Segen des Priesters erhält, hervorheben, desto anschaulicher muß sie die sacramentalische Würde und Gnade vorstellen, die der göttliche Erlöser ihr mitgetheilt hat, und desto vorsichtiger Alles entfernen, was das Heilige beflecken, die Würde schänden und die Gnade hindern kann.

Wohin zielen wir? Das Zeitalter ist in der Moralität und in dem, was der ganzen Menschheit ehrbar seyn muß, tief gesunken. Es führt der Kirche mehr Geschwächte als Jungfrauen zu den geheiligten Altären, und indem man

liturgie.de

von dem Priester den Segen der Fruchtbarkeit begehrt, steht schon der Keim der künftigen Generation — die Frucht des Bösen — auf den Beinen. Die Paranymphen streuen der bewahrten Jungfrauschaft ihre Blumen, der Priester hebt die Hände auf, um sie zu krönen, da doch der Bräutigam seine Vaterschaft eingestanden, und die Niederkunft der Braut bald erwartet wird. Welches Mißgeschick! Wird dadurch das Gebet der Kirche nicht lächerlich, wenigstens sinnlos werden? Werden die erhebenden Ceremonien nicht verächtlich gemacht? Wozu die Bindung der Hände durch die heilige Stola, da die beiden schon lange sich in einem Fleische verbunden haben?

Wir haben oben von dem heil. Cäsarius von Arles gehört, daß zu Rom, und wahrscheinlich auch in anderen Gegenden, den Geschwächten, die sich fleischlich vor der Einsegnung vermischt hatten, der Segen nicht ertheilt wurde, weil sie sich durch ihr Betragen der Gnade unwürdig gemacht hatten. Entziehen wir den Gefallenen das nicht ganz, wodurch sie wieder aufgerichtet werden können; aber behandeln wir doch die öffentlich Verdorbenen und Geschwächten anders als die noch unverletzten Jungfrauen. Wenn die Kirche die unschuldige Wittwe auf eine andere Art bei der zweiten Ehe eingesegnet; warum soll die Schuldige, obschon jetzt Büßende, den jungfräulichen Segen verdienen? Sie hat ihr Recht verloren und kann nur auf die versöhnenden Gebete Ansprüche machen; sie hat die Blumen vor der Zeit zertreten; wie wird man sie ihr jetzt vorstreuen können? Hier kann ich nicht umhin, eine noch nicht alte Vorschrift der Diöcese Ypern in Anregung zu bringen, die mit dem Alterthume ganz übereinstimmt. In

liturgie.de

der von dem Bischofe Martin Rithov im Jahre 1577 gehaltenen Synode heißt es: Virgines nonnisi aperto capite et corona (in testimonium conservatae virginitatis) ornatae, et propendentibus crinibus admittantur: sed corruptae corona indignae, illa priventur. (Tom. VII. Concil. German. pag. 858). Allerdings soll die Unkeusche den Kopfschmuck nicht tragen, womit die Religion die Keuschen ziert. Wenn die Hure im Staatswagen fährt, sagt Sailer, (II. Th. der Pastorallehre S. 397) so ist es ein vergiftender Anblick, für Unschuld und Tugend im Lande umher: was wird es seyn, wenn die Hure auf dem Throne des Altars gekrönt wird?

Indessen ist der alte Gebrauch der Brautkrone in den meisten Diöcesen schon lange abgeschafft; und der jetzige Geschmack findet an den herabhängenden langen Haaren des Frauenzimmers keine sonderbare Lust mehr. Warum soll auch die verführte Braut allein leiden, während der Verführer, der Bräutigam den Zuschauer spielt? Wenn wir auf die Schuld beider sehen wollen, so mag vielleicht der Bräutigam eine größere tragen als die Braut. Beide müssen zahlen, was beide verschulden, und die Braut als der schwächere Theil darf nicht mehr tragen, wie der Bräutigam, als der stärkere Theil. Die Moralität, worauf die Religion ihre Betrachtung richtet, wird durch die frühzeitige Vermischung bei dem Bräutigam eben so wie bei der Braut verletzt, obschon in physischer Hinsicht die Braut in einen schlimmern Zustand versetzt wird, der auch leichter in die Augen der Welt fällt und dem Urtheile ausgesetzt ist, woraus dann Aergerniß entsteht. Aber die Kirche beurtheilt auch nur

liturgie.de

das, was Außen ist; sie bestraft das öffentlich, was Aller Augen offen ist. Was geheim ist, will sie auch gern geheim gehalten haben, damit nicht die Aergernisse vermehrt werden, die sie verhüten will. Es kann daher hier nur die Rede seyn von öffentlich bekannten und anerkannten Geschwächten. Wie sollen diese dann getraut werden? Hierüber erlaubt sich der Verfasser einige Wünsche und Vorschläge, die auszuführen allein der geistlichen Oberbehörde zusteht. Es wäre schon aus dem Grunde nicht gut, daß ein einzelner Pfarrer, wenn er es auch dürfte, etwas unternähme, weil die bestehende Kirchenordnung dadurch gestört würde. Bei den Sacramentalien soll in der nämlichen Diöcese auch der nämliche Ritus in der Form und in der Sprache seyn; sonst reißt der nieder, der aufzubauen wähnt.

1) Nur wenigen Menschen, sagt wieder Sailer (am ang. Orte S. 394), die im Weltlaufe mit fortlaufen, entschleiert sich das Geheimniß der ehelichen Verbindung: nämlich, was sie im Gesichtspunkte der Religion sey. Die Kirche hat immer dahin gearbeitet, sie durch die beigefügten Ceremonien und vorgeschriebenen Gebete als das große Sacrament auf Christus und die Kirche den angehenden Brautleuten darzustellen. Sie sollen sich zuvor durch das Versöhnungsmittel, die Buße, Gott annähern und dann durch den Genuß des heil. Leibes Jesu ganz mit Gott vereinigen, damit sie das heilige Symbol, das ist, die Verbindung Gottes mit der Menschheit, die Verbindung Christi mit der Kirche und die Wiedervereinigung der Menschheit mit Gott durch Christus in ihrer ehelichen Verbindung lebhaft und christlich ausdrücken mögen. Kann man hiefür einen

liturgie.de

bessern Ort sich denken, als den Fuß des Altars, wo der lebendige Gott thronet, der die Gelöbnisse aufnehmen und versiegeln soll? Schon der Hintritt im wahren Glauben erregt heilige Furcht, um so mehr, weil der Augenblick des ehelichen Vereins der wichtigste des ganzen Lebens ist. Aber um die Wichtigkeit dieses Augenblickes unvergeßlich, und den Hintritt zum Altar recht heilig zu machen, soll es unter dem Opfer der heiligen Messe geschehen; unter dem Opfer der reinsten göttlichen Liebe soll die Liebe sich verpaaren, damit Gottes Liebe die eheliche Liebe heilige, befestige und regiere. Welch ein schönes Bild? Das ganze Heiligthum der Religion ist hier versammelt, um den Bund zweier Menschen zur Fortpflanzung der Menschheit und zur Vermehrung der Glieder des Leibes Christi im Namen Gottes zu bekräftigen. Die Feier einer christlichen Ehe soll also in der Regel unter der h. Messe oder gleich nach derselben geschehen.

Welch ein Schauer überfällt den Pfarrer, wenn er bei der Vorbereitung zur Einsegnung einer Ehe wahrnimmt, daß Braut und Bräutigam aus dem nächsten Wirthshause (bekanntlich muß bei jeder Kirche eine Schenke seyn) austreten und sogleich ohne alle Rührung, vielleicht gar berauscht, zum Altare hintreten, sich niederknieen, etwas sagen und antworten, was ihr Verstand nicht begreift, ihr Herz nicht fühlt, und die den Segen empfangen wollen, der für sie vielleicht ein Fluch ist. Nachdem sie dem Bacchus gehuldiget haben und von der Venus berauscht sind, wird Christus sie segnen?

2. Die Ehe der Geschwächten mag an den Nachmittagen eingesegnet werden, nach der Art und durch die Gebete, wie und wodurch eine zweite Ehe oder die Ehe einer

liturgie.de

Wittwe eingegangen wird. Dabei soll alle Feier unterbleiben; es sollen nicht mehr als zwei Zeugen gegenwärtig seyn, und alles so still verrichtet werden, als es möglich ist; selbst das in mehrern Pfarren bei einer Hochzeit übliche Opfern darf nicht statt finden. Dieser kleine Unterschied zwischen der Einsegnung einer reinen und unreinen Ehe wird nicht jedes fleischliche Vergehen vor der Ehe heben, aber doch dem Aergernisse vorbeugen und kräftig wirken auf jene, die noch einiges Gefühl haben. Selbst die sich geschwächt Fühlende wird alles aufbieten, die Erscheinung vor dem Altare und die priesterliche Einsegnung zu beschleunigen, ehe ihr Leibeszustand den Fall verräth. So wird wenigstens die Unschuld und Tugend nicht geärgert, das Heiligthum nicht offenbar geschändet, und die Kirche oder der im Namen der Kirche segnende Priester vertritt mehr die Stelle eines stillen Versöhners als feierlichen Segners. Bei dieser Segnung schickt sich recht schön das Gebet, das das griechische Euchologium bei einer zweiten Ehe vorschreibt und die arabisch-nicänischen Canones preces propitiatoriae nennen. »Herr unser Gott, der du Alle verschonest und für Alle sorgest, der du die Geheimnisse der Menschen weißt und alles kennst, sey gnädig unsern Sünden und vergib die Missethaten deiner Diener! Rufe sie zur Buße, verleihe ihnen Nachlaß der Sünden, Vergebung der freiwilligen und nicht freiwilligen Schulden; du kennst die menschliche Schwäche, Schöpfer und Urheber! Der du der Sünderin Raab geschonet und die Buße des Publikaners angenommen hast; gedenke nicht unserer Missethaten und unserer jugendlichen Unwissenheit. Denn wenn du der Sünden gedenken wirst, Herr! Herr! wer wird bestehen mögen? Oder welches Fleisch wird vor dir ge-

liturgie.de

rechtfertiget werden? Denn du allein bist gerecht, sündenlos, heilig, allbarmherzig und gütig, und hast Nachsicht mit der Bosheit der Menschen. Du, o Herr, der du die Beiden zusammengesellet hast, vereinige sie durch wechselseitige Liebe. Verleihe ihnen die Bekehrung des Publikaners, die Thränen der Sünderin, das Bekenntniß des Räubers, damit sie aus ihrem ganzen Herzen büßend, in Einigkeit und Frieden deine Gebote beobachten und sich deines himmlichen Reiches würdig zeigen. Weil du der Regierer Aller bist, so geben wir dir auch die Ehre, dem Vater und dem heil. Geiste, jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit. Amen. «

3. Die gemischten Ehen duldet zwar die Kirche, billiget sie aber nicht; vielmehr sieht sie in denselben eine Verletzung der sacramentalischen Heiligkeit. Diese werden also auch an den Nachmittagen, ohne besondere Feierlichkeit, in Beisein nur zweier Zeugen eingesegnet. Zu den gewöhnlichen Gebeten wünschte ich in diesem Falle noch Eines, das auf die Erleuchtung des Irrgläubigen und auf die Einheit im Glauben zielte. Niemand wird doch etwas dagegen einwenden können, daß wir für jene, die wir als Irrende anerkennen, beten, besonders bei dem Akte, wo die Herzen in einer Liebe sich vereinigen.

§. 8.

Einige alte ausführliche Formulare der Brautmesse und Einsegnung.

Die Brautmesse war nicht immer mit der Einsegnung so verbunden, daß beide nicht hätten von einander getrennt werden können. Die Einsegnung geschah zuweilen an

liturgie.de

den Nachmittagen oder in den Häusern, wie wir angezeigt haben; da konnte keine Brautmesse gehalten werden. Dies mag die Ursache seyn, warum die Einsegnung von den Alten nicht unter die gewöhnlichen liturgischen Verrichtungen gerechnet, und daher in den apostolischen Constitutionen und von dem Pseudodionysius übergangen, in den Sakramentarien aber am Ende der übrigen Ordines angeführt wird. — Dies ist der Achtsamkeit des Dr. Augusti (Denkwürdigkeiten aus der Archäologie XI. B. Seite 296.) entgangen; sonst hätte es ihm nicht auffallen können, daß der Einsegnungsritus in den apostolischen Constitutionen und bei Dionysius nicht vorkomme; vielweniger hätte ihm deshalb das Alter derselben zweifelhaft scheinen können. — Freilich, die Taufe konnte auch in den Häusern und an den Nachmittagen verrichtet werden, und wurde auch gewiß oft so ertheilt; und doch erwähnt Pseudodionysius dieser in seiner Hierarchia ecclesiast. Aber hierüber gibt er auch Kap. 3. Rechenschaft. Er sagt: er hätte der Taufe, als des ersten Sakramentes erwähnen müssen, weil er sonst das nicht vorbringen könnte, was des Bischofes und Priesters *) eigentliche Verrichtung ist. Dieser Grund gilt auch für die apostolischen Constitutionen. — Noch mehr vergißt sich Dr. Augusti, wenn er vorgibt, das Officium benedictionis conjugalis fehle in allen alten Liturgien, sogar in dem Sakramentar des heil. Gregors G. wie auch in den griechischen alten Euchologien; woraus

*) Sed bene factum, quod ejus mentionem fecimus, qua praetermissa, mihi nefas est aliquid aliud eorum, quae Pontificis propria sunt, ante illum laudibus ornare. Tom. I. Biblioth. Patrum Coloniens. pag. 124.

liturgie.de

er dann schließen will, es sey erst im neunten Jahrhundert, im Orient unter Leo dem Weisen, im Occident unter Karl G. aufgekommen *). Wir nehmen hieraus die Veranlassung, jene alten Formulare ausführlich hier zu geben, die entweder dem gelehrten Martene noch unbekannt waren, oder von ihm nicht angeführt werden, die aber vor dem neunten Jahrhundert bei den Kirchen im Gebrauche waren.

I.

Formular aus dem Sakramentarium des Papstes Leo I.

In dem von Muratorius und Martene ausgehobenen gelasianischen Ordo wird die Brautmesse Actio nuptialis genannt. Dies ist nach den Bemerkungen der Ballerini wahrscheinlich ein Schreibfehler und muß heißen Velatio nuptialis. Der gelasianische Ordo bei Martene ist weitläufiger, als der Leonische; doch haben beide einige Gebete gemeinschaftlich, und hierin kann der Leonische den Gelasianinischen bestätigen. Siehe Tom. II. oper. Leonis pag. 130.

Anmerkung.

Wie die Griechen den Einsegnungsritus von der Auffezzung des Brautkranzes coronatio nennen, so gebrauchen mehrere Lateiner das Wort velatio nuptialis von der

*) Das Einsegnungsformular, dessen sich im Jahr 364. der Bischof Valerian bei der Kopulation des heil. Amators bedient hat, stand in dem nämlichen Ritualbuche, oder wie der Biograph es nennt, libellus precum sacrarum, worin auch der Ordinations-Ritus war. Siehe Vita S. Amatoris Tom. I. Maji Bollandiani pag. 52.

liturgie.de

Umhängung des Brautschleiers auch für den ganzen Ritus. Von beiden Theilen werden wir im folgenden Kap. handeln. Das Sakramentar des heil. Leo I. bezeichnet die Brautmesse mit der Einsegnung durch velatio nuptialis. Unter diesem Namen kommt der Einsegnungsritus auch in dem Conzilium von Lima aus dem Jahre 1582. (Tom. IV. Concil Hispan. pag. 266.) vor: Si quis eorum ante auroram dici vel extra ecclesiam, in qua sponsi parochiales sunt, dederit benedictiones nuptiales, quas *velationes* vocant etc.

Incipit velatio nuptialis *).

Exaudi nos, omnipotens et misericors Deus, ut, quod nostro ministratur officio, tua benedictione potius impleatur. Per etc.

Suscipe, Domine, quaesumus, pro sacra lege conjugii munus oblatum, et cujus creator es operis, esto dispositor. Per etc.

Hanc igitur oblatio-

Die Ehe-Einsegnung.

Allmächtiger und barmherziger Gott, erhöre uns, damit das, was durch unser Amt verrichtet wird, durch deinen Segen kräftig erfüllt werde. Durch den Herrn Jesus Christus ꝛc.

Wir bitten dich, o Herr! nimm die für das heil. Ehebündniß dargebrachte Opfergabe, und ordne das Werk, wovon du der Stifter und Urheber bist. Durch Christus ꝛc.

Derohalben bitten wir

*) Der Introitus, das Gradual u. s. w. werden hier, wie bei allen Messen des Leonischen Sakramentars ausgelassen, weil diese in dem Antiphonal enthalten waren.

liturgie.de

nem famulae tuae (*illius*), quam tibi offerimus pro famula tua (*illa*), quaesumus, Domine, placatus acpicias. Pro qua majestatem tuam supplices exoramus, ut sicut eam ad aetatem nuptiis congruentem pervenire tribuisti, sic consortio maritali tuo munere copulatam, desiderata sobole gaudere perficias, atque ad optatam seriem cum suo conjuge provehas benignus annorum. Per etc.

Quaesumus, omnipotens Deus, instituta providentiae tuae pio favore comitare, et quos legitima societate connectis, longaeva pace custodi. Per etc. *)

Adesto Domine supplicationibus nostris, et institutis tuis, quibus

dich, o Herr! du wollest dieses Opfer, das wir dir für diese deine Dienerin darbringen, gnädig anschauen. Wofür wir deine Majestät demüthig bitten, auf daß, wie du sie zu dem heirathsfähigen Alter hast gelangen lassen, also auch machest, daß sie nach geschehener Trauung sich eines erwünschten Kindes erfreue, und mit ihrem Gemahl viele Jahre glücklich lebe. Durch Jesum ꝛc.

Wir bitten dich, allmächtiger Gott, begleite durch deine heilige Gunst die Anordnungen deiner Vorsicht, und bewahre die im langen Frieden, die du durch eine rechtmäßige Verbindung zusammenknüpfest. Durch Christus ꝛc.

Neige dich, o Herr! unsern Bitten, und stehe deinen Einrichtungen, wodurch

*) Diese und die vorhergehende Oration ist auch in dem Gelasianischen Ordo.

liturgie.de

propagationem humani generis ordinasti, benignus assiste, ut, quod te auctore jungitur, te auxiliante servetur. Per etc. *).

du die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes angeordnet hast, gnädig bei, damit, was durch dich als Urheber zusammen verbunden wird, durch deine Hülfe auch erhalten werde.

Pater, mundi conditor, nascentium genitor, multiplicandae originis institutor, qui Adae comitem tuis manibus addidisti, cujus ex ossibus ossa crescentia parem formam admirabili diversitate signarent: hinc ad totius multitudinis incrementum, conjugalis thori jussaa consortia, quo totum inter se saeculum colligarent, humani generis foedere nexuerunt. Sic enim tibi placitum necessario, ut quia longe esset infirmius, quod homini simile, quam quod tibi Deo feceras, additur fortiori sexus infirmior, unum efficeret ex duobus,

Vater, Welt-Schöpfer, Erzeuger aller jener, die geboren werden, Stifter des Vermehrungs-Ursprunges, der du dem Adam durch deine Hände eine Gefährtin zugegeben hast, deren aus den Gebeinen wachsende Gebeine gleiche Gestalt mit wunderbarem Unterschiede darstellten. Daher hat zum Anwachse der ganzen Menge der eheliche Verein, wodurch der ganze Zeitraum unter sich zusammengefesselt wird, die Bündnisse des menschlichen Geschlechtes geschlossen. Denn so gefiel es dir nothwendiger Weise, daß, weil das Ebenbild des Menschen weit schwächer war als das Ebenbild, das du dir,

*) Mit dieser Oration fängt der Gelasianische Ordo an.

liturgie.de

et pari pignore soboles mixta manaret: dum per ordinem flueret digesta posteritas, ac priores ventura sequerentur *), nec ullum sibi finem in tam brevi termino, quamvis esset caduca posteritas. Ad haec igitur venturae famulae tuae, Pater, rudimenta sanctifica; ut bono et prospero sociata consortio, legis aeternae jura custodiat. Memineritque, se Domine, non tantum ad licentiam conjugalem sed ad observantiam Dei (fidei) sanctorumque pignorum custodiae delegatam. Fidelis et casta nubat in Christo, imitatrixque sanctarum permaneat foeminarum. Sit amabilis, ut Rachel, viro; sapiens ut Rebecca; longaeva et fidelis, ut

Gott, gemacht haſt, das ſchwächere Geſchlecht dem ſtärkern beigegeben werde und dieſe zwei Eins machten, woraus als aus gleichem Stamme ein zuſammengemiſchter Sprößling hervorgehen würde. Dann ſoll die feſtgeſtellte Nachkommenſchaft ordentlich fortlaufen, und die Kommenden den Frühern nachfolgen; obſchon die Nachkommenſchaft vergänglich iſt, ſo werden ſie ſich doch in einem ſo kurzen Termin kein Ende vorſtellen. So heilige dann, o Vater, den Anfang deiner Dienerin, auf daß ſie nach einer guten und glücklichen Trauung, die Gebote des ewigen Geſetzes bewahre, und ſie ſich erinnere, o Herr, daß ſie dieſes Schutzes nicht nur beim ehelichen Umgange ſondern auch zur Beobachtung des

*) Hier iſt der Sinn unverſtändlich. Vielleicht muß er ſo umgeändert werden: Nec ullum sibi finem *proponerent* in tam brevi termino, quamvis esset caduca posteritas. Haec igitur famulae tuae etc.

liturgie.de

Sara. Nihil ex hac subcisivus ille auctor praevaricationis usurpet; nixa fidei mandatisque permaneat. Muniat infirmitatem suam robore disciplinae. Unithoro juncta contactus vitae illicitos fugiat. Sit verecundia gravis, pudore venerabilis, doctrinis caelestibus erudita. Sic fecunda in sobole; sit probata et innocens; et ad beatorum requiem atque ad caelestia regna perveniat. Per etc.

Glaubens und der heiligen Gebote bedürfe. Heirathe sie treu und keusch in Christo, folge sie den heiligen Weibern nach. Laß sie so lieblich seyn wie Rachel, so weise wie Rebekka, so bejahrt und treu wie Sara. Der Urheber des Bösen soll an ihr nichts vermögen; sie soll dem Glauben und den Geboten treu verbleiben. Ihre Schwäche mag sie durch die Eingezogenheit befestigen; in der Ehe lebend mag sie die unerlaubten Berührungen meiden. Durch Sittsamkeit sey sie ernsthaft, durch Schamhaftigkeit ehrwürdig, unterrichtet durch göttliche Lehre; fruchtbar an Kindern, bewährt und unschuldig; und so mag sie zur Ruhe der Seligen und zum Himmelreiche gelangen. Durch ꝛc.

Nach dieser Präfation folgt in dem Gelasianischen Ordo die Benediction unter der Rubrik: Posteaquam communicaverint, dicis super eos benedictionem his verbis.

Domine sancte, pater omnipotens, aeterne Deus, iteratis precibus te

Der Segen.

Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott. Nochmals bitten wir dich

liturgie.de

supplices exoramus, pro quibus apud te supplicator est Christus: conjunctiones famulorum tuorum fovere digneris, benedictiones tuas excipere mereantur; et filiorum successibus fecundentur: nuptias eorum sicuti primi hominis confirmare dignare: avertantur ab eis inimici omnes insidiae, ut sanctitem Patrum etiam in ipso conjugio imitentur, qui providentia tua, Domine, conjungi meruerunt. Per. etc.

demüthiglich für die, für welche Christus bei dir der Fürsprecher ist. Pflege die Verbindung deiner Diener; laß sie werth seyn deinen Segen zu empfangen; laß sie fruchtbar seyn an Kindern; bestätige ihre Ehe, wie jene des ersten Menschenpaars; alle Nachstellungen des bösen Feindes werden von ihnen abgewendet, damit sie, die würdig waren, durch deine Vorsehung o Herr! verbunden zu werden, auch in dem Ehestande die Heiligkeit der Väter nachahmen. Durch Christus.

II.

Formular aus dem alten Gallicanischen Sakramentar, ohne Brautmesse.

Benedictio thalami super nubentes.

Deum, qui ad multiplicandam humani generis prolem benedictionis suae dona largiri dignatus est, fratres carissimi! deprecamur, ut hos fa-

Der eheliche Segen über die Heirathenden.

Liebste Brüder, lasset uns Gott bitten, der sich gewürdiget hat, zur Vermehrung des menschlichen Geschlechtes die Kinderfolge als ein Geschenk seines Segens zu er-

liturgie.de

mulos suos ill. et ill. quos ad conjugalem copulam ipse praeelegit, ipse custodiat. Det eis sensus pacificos, pares animos, mores mutua caritate devinctos. Habeant quoque optatas ejus munere soboles, qua sicut donum ipsius tribuit, ita ipsius benedictione consequatur, ut hi famuli sui ill. et ill. in omni idem cordis humilitate deserviant. Per. etc.

theilen, auf daß er diese seine Diener, welche er zur ehelichen Trauung ausgewählt hat, beschütze. Möge er ihnen friedfertige Gesinnungen, gleiche Gemüther, und ein durch wechselseitige Liebe gefesseltes Betragen geben. Mögen sie auch Kinder erhalten, die sie durch seine Gnade hoffen, und nur eben so, wie er sie als sein Geschenk ertheilt, durch seinen Segen erlangen, damit diese seine Diener in aller Demuth ihres Herzens ihm dienen.

Item alia.

Te deprecamur, Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, super hos famulos tuos ill. et ill. quos ad gratiam conjugii venire jussisti, qui per nostram licet precem aut vocem benedictionem tuam desiderant. Tribue eis, Domine, fidele consortium caritatis. Induant caritatem Sarae,

Ein anderer.

Wir bitten dich, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, für diese deine Diener, die du zur Gnade der Ehe hast kommen lassen, und die durch unser Gebet und Wort deinen Segen verlangen. Verleihe ihnen, o Herr! einen treuen und lieblichen Umgang. Laß sie anziehen die Liebe der Sara, die Buße

liturgie.de

poenitentiam Rebeccae, amorem Rachel, gratiam et caritatem Susannae. Descendat super hos famulos tuos ill. et ill. sicut descendit ros pluviae super faciem terrae: manus tuae sentiant actum, et Spiritus sancti tui percipiant gaudium sempiternum.

der Rebekka, die Zuneigung der Rachel, die Gunst und Lieblichkeit der Susanna. Laß deinen Segen über diese deine Diener herabsteigen, wie der Regenthau über die Erde herabfällt. Laß sie die Wirkung deiner Hand fühlen, und erlangen die ewige Freude deines heiligen Geistes.

III.

Formular aus dem Gregorianischen Sakramentar (Tom. X. oper. edit. Galliciolli (et Muratorii) pag. 257.)

Oratio ad sponsas benedicendas.

Exaudi nos, omnipotens. etc. wie im Leonischen.

Gebet zur Einsegnung der Brautleute.

Allmächtiger und barmherziger Gott, erhöre uns ꝛc. wie beim ersten Formular.

Super oblata.

Suscipe, quaesumus. etc. wie im Leonischen.

Wir bitten dich, nimm, o Herr ꝛc. wie I.

Praefatio.

Vere dignum et justum est, aequum et salutare . . . aeterne Deus, qui foedera nuptiarum blando concordiae jugo

Praefatio.

Es ist wahrhaft gebührend und recht, billig und heilsam . . . der du die Ehebündnisse durch ein sanftes Joch der Eintracht und durch

liturgie.de

et insolubili pacis vinculo nexuisti, ut multiplicandis adoptionum filiis sanctorum connubiorum foecunditas pudica servaretur. Tua enim, Domine, providentia, tua gratia ineffabilibus modis utrumque dispensat, ut quod generatio ad mundi edit ornamentum, ~~regeneratio ad mundi edit ornamentum~~, regeneratio ad Ecclesiae perducat augmentum. Et ideo cum Angelis etc. *).

ein unauflösliches Band des Friedens zusammengeknüpft hast, daß bei der Vermehrung der von dir angenommenen Kinder die keusche Fruchtbarkeit der heiligen Verbindungen erhalten werde. Denn deine Vorsehung, o Herr! deine Gnade besorgt beides auf eine unaussprechliche Weise, auf daß, was die Geburt vorbringt zur Zierde der Welt, die Wiedergeburt hinführe zu Vermehrung der Kirche. Und deswegen loben wir dich mit den Engeln ꝛc.

Hanc igitur oblationem famulorum tuorum, quam tibi offerunt pro famula tua (*illa*) quam perducere dignatus es ad statum mensurae et ad diem nuptiarum, pro qua majestati tuae fundimus preces supplices, ut eam propitius cum viro suo copulare digneris: quaesumus, Domine, ut placatus etc.

Deswegen bitten wir dich, o Herr! du wollest dieses Opfer deiner Diener, das sie dir darbringen für diese deine Magd, die du zum mannbaren Stande und zum Hochzeitstage hingebracht hast, wofür wir deiner Majestät ein demüthiges Gebet zuschicken, daß du sie gnädig mit ihrem Manne trauen wollest, in Gnaden annehmen ꝛc.

*) Diese Präfation ist auch im Galasianischen Ordo.

liturgie.de

Antequam dicatur: Pax Domini, *dicat hanc orationem.*

Propitiare, Domine, supplicationibus nostris, et institutis tuis, quibus propagationem humani generis ordinasti, benignus assiste, ut quod te auctore jungitur, te auxiliante servetur. Per. etc.

Vor dem Pax Domini wird dies Gebet gesprochen.

Sey gnädig, o Herr! unsern Bitten, und stehe gütig deinen Anordnungen bei, wodurch du die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes bestimmt hast, damit, was durch deine Einrichtung zusammengeknüpft wird, auch durch deine Hülfe erhalten werde.

Benedictio.

Deus, qui potestate virtutis tuae de nihilo cuncta fecisti: qui dispositis universitatis exordiis, homini ad imaginem Dei facto, ideo inseparabile mulieris adjutorium condidisti, ut foemineo corpori de virili dares carne principium; docens quod ex uno placuisset institui, nunquam licere disjungi: Deus qui tam excellenti mysterio conjugalem copulam consecrasti, ut Christi et Ecclesiae Sacramentum praesignares in

Der Segen.

Gott, der du durch die Kraft deiner Allmacht alles aus Nichts erschaffen hast; der du, nachdem das Ganze anfänglich geordnet war, dem nach Gottes Ebenbilde gemachten Menschen ein Weib als unzertrennliche Gehülfin deswegen beigesellet hast, damit du dem weiblichen Körper von dem männlichen Fleische das Entstehen gäbest und dadurch lehrtest, daß, was aus Einem ist zusammengesetzt worden, niemals getrennt werden dürfe: Gott, der du durch ein so erhabenes Ge-

liturgie.de

foedere nuptiarum: Deus per quem mulier jungitur viro et societas principaliter ordinata ea benedictione donatur, quae sola nec per diluvii abluta est sententiam: respice propitius super hanc famulam tuam, quae maritali jungenda est consortio. Tua se expetit protectione muniri. Sit in ea jugum dilectionis et pacis, fidelis et casta nubat in Christo imitarixque sanctarum permaneat foeminarum. Sit amabilis ut Rachel viro, sapiens ut Rebecca, longaeva et fidelis ut Sara. Nihil in ea ex actibus suis ille auctor praevaricationis usurpet. Nexa fidei mandatisque permaneat uni thoro juncta: contactus illicitos fugiat: muniat infirmitatem suam robore disciplinae. Sit verecunda, gravis, pudore venerabilis, doctrinis coelestibus erudita. Sit foecunda

heimniß die eheliche Verbindung geheiliget haſt, daß du in dem Ehebündniſſe das Sacrament Chriſti und der Kirche vorzeigteſt: Gott, durch den das Weib dem Manne verbunden wird, und dieſe vorzüglich angeordnete Geſellſchaft mit dem Segen begabet wird, der allein weder durch die Strafe der Erbſünde noch durch das Urtheil der Sündfluth iſt abgewaſchen worden; ſchau gnädig auf dieſe deine Magd, welche ſich jetzt verehelichen will. Es geziemt ſich, daß ſie durch deinen Schutz befeſtiget werde. Laß in ihr ſeyn ein Joch der Liebe und des getreuen Friedens; laß ſie keuſch in Chriſto heirathen und heiligen Weibern beharrlich nachahmen. Laß ſie ihrem Manne lieblich ſeyn wie Rachel, weiſe wie Rebekka, bejahrt und treu wie Sara. Jener Urheber der Sünde ſoll nichts mit ihren Handlungen gemein haben. Einem Manne verbunden

liturgie.de

in sobole, sit probata et innocens; et ad beatorum requiem atque ad coelestia regna perveniat. Et videat filios filiorum suorum usque in tertiam et quartam progeniem et ad optatam perveniat senectutem. Per Dominum etc.

verbleibe sie dem Glauben und den Geboten treu; sie meide die unerlaubten Berührungen; ihre Schwäche stärke sie durch die Kraft der Disciplin; sie sey sittsam, ernsthaft, durch Schamhaftigkeit ehrwürdig, durch göttliche Lehre unterrichtet; sie sey an Kindern fruchtbar, bewährt und unschuldig; laß sie zur Ruhe der Seligen und zum Himmelreiche gelangen. Laß sie sehen die Kindeskinder bis zum dritten und vierten Geschlechte und alt werden. Durch den Herrn ꝛc.

Pax Domini sit semper vobiscum.

Der Friede sey allezeit mit euch.

Ad Complendum.

Gebet nach der Kommunion.

Quaesumus, omnipotens Deus etc. wie in dem Leonischen und Gelasianischen Ordo.

Wir bitten dich, allmächtiger Gott! begleite ꝛc. wie I.

liturgie.de

IV.

Formular der Einsegnung bei den Griechen gebräuchlich zur Zeit des heil. Theodor Studites. Siehe dessen 22. und 31. Epist. Libr. I. edit. Sirmondi pag. 215 und 236.

Benedictio.

Tu Domine mitte manum tuam de sancto habitaculo tuo et famulam tuam famulo tuo conjunge, connecte illos in mutua concordia, socia eos in carnem unam, quos tibi visum est inter se copulari: honorabiles nuptias redde: immaculatum eorum torum conserva: ipsorum contubernium intaminatum manere concede.

Der Segen.

Herr! Strecke deine Hand aus von deinem heiligen Wohnsitze und verbinde deine Dienerin mit deinem Diener; knüpfe sie zusammen in wechselseitiger Eintracht; vereinige sie in einem Fleische, welche du unter sich zu verbinden für gut befunden hast; mache ihre Ehe ehrwürdig, bewahre ihr unbeflecktes Bett und gib, daß ihr Umgang tadellos bleibe.

Dies Gebet wurde bei der Aufsetzung des Brautkranzes gebräuchlich. Theodor sagt, er wolle es nicht beifügen, um den Simeon, an den er den Brief gerichtet hat, zu unterrichten, sondern nur, um den Inhalt des Gebetes ins Gedächtniß zu bringen *). Dies beweist, daß es schon alt war und gewiß von den Canones vorge-

*) Ipsas si placet, quae in coronae impositione usurpantur, sacras preces non docendi studio, sed memoriae renovandae causa subjiciemus.

liturgie.de

schrieben, in den Ritualbüchern enthalten seyn mußte, die aber nicht in Jedermanns Händen waren. Dies war jedoch nicht das einzige Gebet bei der Einsegnung. Die Griechen sind bei allen kirchlichen Verrichtungen viel weitläufiger als die Lateiner. Man vergleiche den heutigen Krönungsritus aus dem Euchologium, der aus einer großen Litanie und vielen Gebeten besteht, und dem noch ein officium annuli nuptialis vorangeht, das allein bald so groß ist, als der ganze Einsegnungsritus bei den Lateinern. Novarin hat aus den alten Liturgien eine Einsegnungsformel des Trauringes gezogen, die in dem heutigen Euchologium auch nicht vorkommt. Sie lautet: Benedic Domine annulum istum et coronam istam: ut sicut annulus coronat digitum hominis et corona caput; ita gratia S. Spiritus circumdet sponsum et sponsam, ut videant filios et filias usque ad tertiam et quartam generationem, qui collaudent nomen tuum. (De nuptialib. aquis Cap. 42.)

§. 9.

Vom Heirathspfennig.

Nach der Einsegnung reichten die Brautleute dem Bischofe oder Priester ein Geschenk, zum Andenken an den feierlichen Akt und zur Unterstützung des Priesters oder der Kirche, eben so wie bei der Beicht ein Beichtpfennig gereicht wurde. Dies nannten sie solidus nuptialis, denarius nuptialis, auch denarius sacramentorum. In letzter Bedeutung finde ich es bei Mabillon (annal. Benedictin. Tom. IV. pag. 466. N. 80. ad ann. 2045) wo es in der Urkunde des Abtes Oderich heißt: Baptisterium

liturgie.de

totum; benedictionem viri et mulieris, offerendam quoque foeminae tempore purificationis ad Missam venientis, confessiones omnes, infirmorum visitationes et agenda mortuorum; praeterea denaria sacramentorum et de signis sonandis. Diesen denarius sacramentorum muß man nicht verwechseln mit dem denarius Dei, der auch zuweilen bei Heirathen vorkommt, aber nicht dem Priester zum Andenken überlassen sondern zur Bekräftigung des Verlöbnisses der Braut gegeben wurde. Wie bei den übrigen Verträgen zum Zeichen der geschlossenen Vereinbarung ein Gottesheller gereicht wurde, so that man es auch bei Heirathen. Die alten Gallier, wie Martene anmerkt, feierten gemäß dem Salischen Gesetze ihre Sponsalien durch Darreichung eines Solidus und Denars. Dafür führt er einige Beispiele aus den alten Eheformeln an. Als die Königin Clotilde mit dem Könige Chlodoveus vermählt wurde, brachten die Fränkischen Gesandten, wie Fredegar berichtet *), einen Solidus und Denar. Wer eine Wittwe heirathen wollte, mußte drei Solidos und einen Denar geben. (Leg. 46 Sal.) Dies war dann eine Art Arrhae nuptialis.

Wir wollen nicht entscheiden, ob in dem vier und vierzigsten Briefe des Papstes Gregor G. an den Subdiakon Petrus von dem Heirathspfennig, der den Priestern gegeben wurde, oder von der Abgabe, die Knechte bei ihrer Heirath den Herrn entrichten mußten, die Rede ist. Für jedes stehen Gründe. Er sagt: Pervenit ad

*) Legati offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Cladovei desponsant. Cap. 18.

liturgie.de

nos, quod de nuptiis rusticorum immoderata commoda percipiantur: de quibus praecipimus, ut omnia commoda nuptiarum unius solidi summam nullatenus excedant. Si qui sunt pauperes, etiam minus dare debent; si qui autem divites, praefati solidi summam nullatenus transgrediantur: quod nuptiale commodum nullatenus volumus in nostram rationem redigi, sed utilitati conductorum proficere. (Libr. 1. Epist. Tom. VII. pag. 58). Der heil. Bonifazius erhielt gemäß einer Verordnung der fränkischen Könige am Ende des Jahres von einer jeden Heirath der Knechte zwölf Denarien, die für die Kirche und Klöster verwendet wurden *). In der griechischen Kirche war der Gebrauch, der auch durch die kaiserlichen Gesetze bestätiget worden ist, daß der Bräutigam bei der Kopulation dem einsegnenden Priester ein Goldstück, die Braut aber zwölf Ellen Leinen gab. Kaiser Alexius Commenus, der dies Gesetz erlassen hat, beruft sich auf den alten Gebrauch und die Verordnungen der Vorfahren **). In

*) De censu expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum Ecclesiis vel monasteriis non potuistis aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12. denaria reddantur, et hoc gratias Deo, quia potuisti impetrare. Epist. Zachariae ad Bonifac. Tom. I. Concil. German. pag. 71.

**) Praeterea secundum sanctionem Imperatoris Menomachi fel. record. Majestas mea statuit, ut cum aliqui subjecti territorio cujuscumque regionis Episcoporum, conjugii ritu legitimis uxoribus junguntur, accipiat Episcopus a sponso quidem genero nummum aureum unum, a sponsa vero linteum ulnarum duodecim, quemadmodum et ab antiquo sancitum est. Apud Leonclav. Libr. II. jur. oriental.

liturgie.de

einigen deutschen Kirchen war auch der Gebrauch, daß die Braut dem Priester ein weißes leinenes Sacktuch darreichte. (Siehe Weber Diss. de impediment. Matrimonii. Treviris 1788. pag. 28.) War dies ein Ueberbleibsel des alten griechischen Gebrauchs? Statt des leinenen Tuches konnten die Brautleute Flachs, oder Wein, oder andere Gewächse geben. Nach den alten schwedisch-gothischen Gesetzen soll dem Priester, der die Einsegnung verrichtet, nicht mehr als eine Tremissis für eine Kerze gegeben werden; doch stand es den Brautleuten frei, die Kerze mitzubringen, und dann so viel zu opfern, als sie wollten. (Leg. Suecorum Gothorumque ex edit. Raynaldi Ingermund).

In dem Synodicum Nicosiense treffen wir eine Anzeige der verschiedenen Heirathspfennige, oder wie sie hier genannt werden, Fercula, an, die, obschon sie einen gräßlichen Unfug und Mißbrauch mit sich führten, doch die allgemeine Sitte beurkunden. In demselben wird eine Constitution des päpstlichen Legaten Odo, contra Simoniacos, welche in dem syrischen Provinzial-Konzilium im Jahre 1254 erlassen worden ist, angeführt, worin es heißt: Pro sponsalibus contrahendis exiguntur a praelatis quibusdam tres solidi, sive Raboinus unus vel aliud pretium: nec volunt aliter suam praesentiam exhibere. Item et cum matrimonium volunt contrahentes in facie ecclesiae solemnizare, quadraginta tres Denarii, vel aliud pretium primitus extorquetur ab eis: nec aliter volunt praelati quidam ad ea suum officium aut ministerium exhibere, vel facere solemnitates vel concedere ut fiant. Item et pro officio circa celebrationem nuptiarum impen-

liturgie.de

dendo, quoddam ferculum et duas phialas vini vel aliquod simile pretium a nubentibus exigunt et extorquent. In quibus praedictis multum offendunt canones et ecclesiasticae denegant honestati. (Tom. VII. Conc. Collect. Hard. pag. 1728). Hier zeigen sich vorzüglich zwei Mißbräuche. Der erste ist, daß die Priester vor der Einsegnung die Fercula verlangten, und anders nicht einsegnen wollten. Dies zeigte eine Art von Simonie, welche die Kirche zu jeder Zeit verdammt hat. Wir haben mehrere Synodalstatuten, die streng verbieten, vor der Kopulation etwas anzunehmen. Hievon ist das Statut der Synode zu Trier vom Jahre 1227 zu verstehen: Praecipimus, ut pro benedictionibus nuptiarum, sicut nec pro aliis sacramentis conferendo, nullus sacerdos aliquid exigere audeat aut praesumat. Andere deutsche und französische Konzilien, die die nämliche Verordnung anführen, setzen hinzu: celebrato autem matrimonio, recipiat fercula sua et exigat, si necesse fuerit. Siehe Statuta Ecclesiae Aurelian. Tom. VII. Collect. ampliss. Marten. pag. 1280. Concil. Meldens. v. J. 1346. Statuta Odonis Parisiens.

Der andere Mißbrauch bestand in dem Uebermaaße, welches die Priester begehrten. Für die Einsegnung forderten sie drei und vierzig Denare, und für die Brautmesse (officium circa celebrationem nuptiarum) ausser dem gewöhnlichen Stipendium noch einige Maaße Wein. Es gibt zwar, und kann auch wohl keine allgemeine Taxe der Stolgebühren geben, weil sie sich nach den Gewohnheiten und Sitten der Länder richten, auch Rücksicht nehmen auf die Stiftung der Pfarren und Benefizien; allein dergleichen kirchliche Gelderhebungen dürfen nicht der Willkühr

liturgie.de

einzelner Kirchendiener überlassen seyn. Weil wir auf diesen Gegenstand schwerlich in unsern Denkwürdigkeiten noch einmal zurückkommen werden, wird es nicht undienlich seyn, einige Muster der Stoltaxen aus der frühern und letzten Zeit hier beizufügen. Das erste ist aus dem Konzilium zu Trier vom Jahre 1549. Maturo consilio statuimus et ordinamus, ut deinceps in Dioecesi Trevirensi Curatis

a) pro Licentiatorio seu dimissoriis litteris duodecim albos rotatos *),

b) pro educendis seu benedicendis puerperis duodecim denarios,

c) pro eo tempore, quo sacrosanctum Eucharistiae sacramentum ad infirmos defertur, quatuor denarios,

d) extremae vero unctionis sacramento duodecim denarios,

e) pro offertorio quatuor festivitatum, pro qualibet unum denarium exigere liceat. Ultra tamen nullus Curatus exigere praesumat, datum tamen aut oblatum liberaliter recipere potest.

f) Pariformiter pro Baptismi aut Poenitentiae Sacramentis nihil exigat; liberaliter oblatum recipere potest.

g) In nuptiis celebrandis sacerdos juxta con-

*) Ein albus rotatus ist so viel wie ein doppelter Albus Zwölf Heller giengen auf einen schlechten Albus, albus simplex, also 24 auf einen rotatus. Siehe Neller Brevis Instructio de moneta rotata. Treviris 1760.

liturgie.de

suetudinem loci cibariis missis *) a nuptiis debet contentus esse, nihil ultra exigendo. Si vero copulati pro iis pecuniam largiri vellent, numerum octo alborum excedere non debent.

h) In funeralibus vero aut exequiis defunctorum, aut tertio, septimo et tricesimo, expensis et duobus albis aut deficientibus expensis, ultra tres albos sacerdotes exigere non praesumant, sed liberaliter oblata recipere possunt. (Tom. VI. Concil. German. pag. 606).

Für die österreichischen Staaten hat auf den Antrag des Bischofs von Passau Kaiser Joseph eine allgemeine Stolordnung erlassen, in welcher unter Rubrica 10. folgende Taxe vorgeschrieben wird.

Für eine Kindtaufe ohne allen Unterschied	—	fl.	30 kr.
Dem Schulmeister (Küster) das Drittheil, nämlich	—	«	10 «
Für das Hervorsegnen der Kindbetterinnen soll nichts begehrt werden, jedoch das freiwillig Angebotene anzunehmen erlaubt seyn	—	«	— «
Für die Kopulation	1	«	— «
Für dreimaliges Verkünden der Brautperson.	—	«	30 «

*) Weil die Priester nach der Vorschrift der Canones den Hochzeitsmahlen nicht beiwohnen durften, daher schickten ihnen die Brautleute einiges von den Hochzeitsspeisen. Dies nannte man Verinuptum, fercula, auch Missus; daher auch der noch bekannte Brautweck.

liturgie.de

Dem Meßner oder Schulmeister das Drittheil von der Kopulationstaxe, nämlich — fl. 20 kr.

So fern von den Hochzeitpartheien ein bedeckter Stuhl zum Knieen anverlangt wird, so soll zwar ein Gulden bezahlt, dem Meßner davon doch nicht mehr dann zwanzig Kreuzer gebühren, die übrigen vierzig Kreuzer hingegen zur Kirche verrechnet werden. — « — «

Uebrigens sind auch öffentliche Tauf-Kopulation- und Todten-Protocolle zu halten, aus welchen, wenn ein Schein oder Attestatum unter der gewöhnlichen Fertigung anverlangt wird, dafür zu zahlen ist und zwar von dem Bürger- und Bauernstande . . — « 30 «

Von dem höhern Stande aber . . . 1 « — «

Die Begräbnißordnung ist in drei Klassen eingetheilt, worin die Taxe nach der Verschiedenheit der Feierlichkeit und der Personen angesetzt ist . . . . . — « — «

Zum Schluß bemerken wir noch, daß mehrere Konzilien unter Strafe der Excommunication den Pfarrern verbieten, über Rückhaltung oder Verweigerung der Stolgebühren von der Kanzel oder unter der heiligen Messe etwas zu melden. Siehe Concil. Provincial. Ultrajectin. v. J. 1565. Tom. VII. Concil. German. pag. 139.

liturgie.de

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ceremonien und Gebräuchen bei der feierlichen Einsegnung.

Bei der gegenwärtigen Untersuchung haben wir uns vor zwei Klippen zu hüten, woran viele anstoßen. Einige leiten alle Hochzeitsgebräuche von den Heiden her, um dadurch das Christenthum eines Aberglaubens und einer schändlichen Nachahmungssucht zu beschuldigen und der Verachtung auszustellen. Andere legen den Nebengebräuchen eine allzugroße Wichtigkeit und Heiligung bei, und eigenen oft fremdes Eigenthum der Kirche zu. Wir haben schon mehrmal Gelegenheit gehabt zu bekennen, daß die Kirche manche Gebräuche hat, die entweder ursprünglich aus dem Judenthum und Heidenthum abstammen, oder doch eine Aehnlichkeit mit den alten jüdischen und heidnischen Gebräuchen haben. Wie alles, so kann auch ein ursprünglich abergläubischer Gebrauch durch eine Umwandlung veredelt und gechristlichet werden. Der berühmte Gerson hat die Bemerkung gemacht, daß die katholische Kirche viele heidnische Gebräuche umgeändert habe, nicht durch eine gänzliche Verwerfung, sondern durch Veredlung, indem sie ihnen eine bessere Absicht unterlegte *). Die Gebräuche und Ceremonien sind gleichgiltige Dinge, die ihren Werth oder Unwerth von der Absicht, in welcher man sie verrichtet, gewinnen. Siehe unsere Abhandlung über den Aberglauben der alten Deutschen II. B.

*) Commutavit Ecclesia multos Gentilium ritus, non penitus auferendo, sed intentiones fidelium circa hujusmodi in finem bonum dirigendo. Tom. III. pag. 474.

liturgie.de

So sittsam auch immer die alten Christen waren und dem Götzendienste abhold, so trugen sie doch kein Bedenken, vaterländische Gebräuche, die mit dem Götzendienste nichts gemein hatten, beizuhalten und zu beobachten, besonders bei den ehelichen Verbindungen. Es läßt sich aber auch nicht läugnen, daß zuweilen bei den vaterländischen Gebräuchen die Gränzen der Sittsamkeit und Eingezogenheit überschritten wurden; zuweilen sich sogar abergläubischer Unsinn, ungebührlicher Aufwand, Spiele, Tänze ꝛc. untermischten. Hierüber ließen sich die Kirchenväter, vorzüglich Clemens von Alexandrien, Tertullian, Chrysostomus und Augustin in ihren Schriften und öffentlichen Vorträgen vernehmen.

Die Hochzeitsgebräuche, wovon wir hier zu reden haben, kann man in zwei Klassen eintheilen: a) in allgemeine und b) in besondere. Zu den allgemeinen, die theils überall eingeführt und angenommen theils vorgeschrieben waren, zählen wir

1) Die Paranymphen oder Brautführer.
2) Den Brautring.
3) Die Ehetafel, tabula nuptialis.
4) Den Brautkranz oder Krone, corona nuptialis.
5) Den Brautschleier, velamen nuptiale.
6) Die Brautkerze.
7) Die feierliche Brautführung nach Hause, Introductio Sponsae.

Außer diesen allgemeinen hatte fast jedes Land und jede einzelne Provinz noch besondere Gebräuche, deren vorzüglichste wir beim Schlusse dieses Kapitels aufzählen werden. Diesem allem lassen wir etwas über den Anzug und die Kleiderpracht der Braut vorausgehen.

liturgie.de

§. 1.

Der Hochzeits-Anzug der Braut.

Nicht nur die Propheten Isaias und Jeremias, sondern auch der heil. Johannes in der geheimen Offenbarung heben den Brautschmuk besonders hervor. Der Bräutigam wird beinahe vergessen, da die Braut die ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht. Nur Isaias berührt mit wenigen Worten den Schmuck des Bräutigams, und vergleicht ihn mit dem Anzuge eines Priesters Kap. LXI, 20. Jeremias erwähnt besonders der Brustzierde der Braut, fascia pectoralis, wodurch der Halsschmuck, die goldene Kette, oder wie Hieronymus es nennt, murenulae aureae verstanden werden. Isaias nennt die vorzüglichsten Theile, die den Schmuck des Frauenzimmers ausmachten, im III. Kap. 20. V. Ketten, Halsbänder, Armspangen, Haarbänder, Kopfputz, Schürze, Ohrengehänge, Balsambüchsen, Ohrenringe, Fingerringe, mit Edelsteinen verzierte Stirnzierrathen, Staatskleider, Ueberkleider, Schleier, Nadel, Spiegel, Leinwand, Kopfbinden und Flormäntel. Dies alles gehört also auch zum Schmucke einer Braut am Hochzeitstage. Von dem Hochzeitskleide ist auch Rede im Evangelium Matthäi XXII. woraus man erkennt, daß auch die geladenen Gäste ihre hochzeitlichen Kleider hatten.

Bei Buonaroti und Boldett werden die christlichen Bräute in kostbaren Kleidern und schönem Schmucke vorgestellt; doch ohne Ohrenringe und Halskette, obschon wir aus Clemens von Alexandrien und Cyprian wissen, daß diese auch bei den Christen üblich waren. Der Brautzug und die Kleidung wird umständlich in dem Leben des

liturgie.de

heil. Amators beschrieben. Zuerst wird erzählt, wie das Haus geziert war: Invitantur de more cunctorum nobilium familiae, exornantur aedes, thalamus inter aedium splendidissima spatia rite construitur, cujus pars auro plumata nitet: alia vero cocco ac serico non semel tincto, eboreque lucido coruscat. Stat in foribus non segnis achates; jaspis lumen obumbrat: onyx prostratus calcatur, cunctarumque divitiarum illic copia reponitur, quibus natura speciatim nomen imposuit. Hierauf wird der Anzug der Braut beschrieben. Deinde virgo ornatricum certatim manibus comitur, quae turrita corona frontem comprimunt et laxos amictus balthei gemmis adstringunt, nudatos etiam lacertos suppara praecingunt angusta et lutcola flammea splendidissimos vultus obnubunt, sicut ritus ac mos elegantissimorum fuerat Romanorum. (Boll. Maj. Tom. I. pag. 52.) Der Biograph bezieht sich hier auf die Sitte und Mode der Römer, nach welcher die Braut des Amators gekleidet war. Daß aber diese Sitte nicht allzeit die Genehmigung der Kirchenvorsteher mit sich führte; aber auch nicht dergleichen Heirathen wegen der Theilnahme und des großen Zulaufes ganz vermieden werden konnten, zeigen die Akten der heiligen Julian und Basilissa. Hier wird gesagt: Civitates vicinae invitantur. Quae pompa expetit saecularis, unaquaeque civitas adduxerat secum diversa oblectamenta mundi, quae possunt teneras aetates excitare ad libidinis fluxum. Sonant plateae organorum fremitu: diversae voces musicorum resultant; multitudo virginum aureis ornamentis crispabant crines;

liturgie.de

ad quarum cantilenas et suavissimas voces resultant omnia, ita ut si homo ferreus esset, resolveretur delectamento luxuriae. (Tom. I. Januar. Bolland. pag. 576.)

Die Farbe des Brautkleides sollte nach Clemens von Alexandrien weiß seyn, weil die weiße Farbe die bewahrte Jungfrauschaft anzeigt *); doch wählten mehrere achtbare Christen Kleider, die mit Blumen geziert und mit Gold gestickt waren. Ambrosius rühmt auch die weiße Farbe des Kleides an **). Hieronymus verabscheuet die farbigen und mannigfaltig gestickten Brautkleider ***); er erzählt auch, daß Einige ihre Töchter, sobald sie zur künftigen Ehe verlobt wären, schwarz kleideten, mit einem dunkeln Mantel bedeckten, und nicht zuließen, daß sie einen Schmuck am Halse oder auf dem Haupte trügen. Andere schmückten dagegen ihre Kinder zu dieser Zeit noch herrlicher ****). Bei einer zweiten Ehe, oder bei der Ehe einer schon Geschwächten war eine dunkele Farbe vorgeschrieben.

---

*) Albi colores honestati conveniunt. Paedagog. Lib. 3. Cap. 11.

**) Vergl. Not. Benedictinor. ad Libr. S. Ambrosii de officiis Cap. 19. pag. 23. Tom. III.

***) Ne tunica nuptialis vario sit texta subtegmine. Epist. 123. Tom. I. pag. 903.

****) Solent quaedam, quum futuram virginem sposponderint, pulla tunica eam induere et furvo operire pallio, auferre lineamina, nihil in collo, nihil in capite auri sinere; revera bono consilio, ne habere discat in tenero, quod postea ponere compellatur. Aliis vero econtra videtur. Epist. 128. Tom. I. pag. 962.

liturgie.de

Der Bräutigam pflegte seine Braut mit einem Gürtel oder Bindbande zu beschenken, welcher um den Leib gezogen wurde bei der Hochzeitfeier. Chrysostomus spielt darauf an in der Exposit. in Psalm. V. wo er sagt: Vis videre ejus calceos? Audi Paulum Paranymphum, qui dicit: *calceati pedes in praeparatione Evangelii pacis.* Vis etiam videre ejus zonam, et quomodo composita est ex veritate? Ille ipse te docebit: *Accincti lumbos vestros in veritate.* (Tom. V. pag. 31.) In dem Leben des heil. Alexius wird gesagt, er habe seiner Braut eine Rendam, id est, caput baltei, quo cingebatur, involuta in prandeo et purpureo sudario gegeben. Diese Renda ist nichts anders, als der Leibgürtel und das Prandeum oder Brandeum ein Tuch, worin der kostbare Gürtel aufbewahrt werden sollte.

Eine große Verschiedenheit herrschte bei dem Haarputze. Clemens von Alexandrien lobt jene, die auf eine einfache Weise ihre Haare aufmachen; tadelt dagegen jene, so sich der Locken von fremden Haaren bedienen. Worüber, sagt er, hält der Priester seine Hand? Wen segnet er? Nicht das gezierte Haupt, sondern die fremden Haare und durch die Haare ein fremdes Haupt. Dann sagt er, die Sünderinnen kräuseln ihre Haare in allerhand künstlichen Figuren *). Wie nun die Haare auf eine einfache Weise

*) Mulieribus crines mollire sufficit, et tenui aliqua fibula comam alligare frugaliter, simplici cultura pudicas comas in veram et germanam pulcritudinem alentibus. Meretricii enim pilorum plexus et catenarum nexus, cum eas deformes reddunt, tum etiam pilos discerpunt, artificiosis insertis vinculis evellentes .... Alienorum autem

liturgie.de

aufgemacht wurden, beschreibt Tertullian (Libr. de Virginib. veland.): sie sollen im Wirbel des Hauptes zusammen gezogen werden, und so das ganze Haupt bedecken und schützen. Ornatus ipse, schreibt er, proprie sic est, ut concumulata in verticem, ipsam capitis arcem ambitu crinium contegat. Cap. 7. Dagegen scheint zur Zeit des heil. Optatus eine andere Art in Afrika bei der Heirath üblich gewesen zu seyn. Er spricht von losgelassenem, herabhangendem Haare, womit die Braut zum Bräutigam hinging, bis sie den Heirathsschleier empfängt. Diese Mode war auch bei den Römern, wie aus Virgil erhellt:

Dederatque comam diffundere ventis.

Diesen alten Ritus finden wir noch im sechszehnten Jahrhunderte in Belgien, in dem Konzil zu Ypern, dessen Stelle wir Kap. II. §. 7. gegeben haben. Besonders merkwürdig ist, was Optatus von dem Ritus bei einer zweiten Ehe meldet. Si alicui maritum mutare contigerit, non reperitur temporalis illa festivitas, non in altum tollitur, non populi frequentia procuratur. (Libr. VI. Cap. 4. pag. 95. edit. Du Pin.) Was er hier von der Erhebung in der Höhe sagt, bezieht sich auf die Glückwünschung nach geschehener Einsegnung. Von diesem Ritus treffen wir noch eine Spur in dem

---

capillorum appositiones sunt omnino rejiciendae et externas comas capiti adhibere est maxime impium, quae mortuis pelis cranium induunt. Cui enim manum imponit Presbyter? Cui autem benedicit? Non mulieri quae est ornata, sed alienis capillis et per ipsos alii capiti. Libr. III. Paedagog.

liturgie.de

kölnischen Konzilium vom Jahre 1651, dessen Worte zu Beleuchtung der alten Sitten wir hier auszuheben, keineswegs für überflüssig halten. Ut Sacramento matrimonii suus honos conservetur, ineptas illas consuetudines de Sponso post Sponsalium et matrimonii contractum magna cum petulantia et Sacramenti irreverentia, manibus tundendo eodemque Sponso et Sponsa, dum finito sacro apud Altare flexis genibus sub Missali procumbunt, attollendis, in quibusdam nostrae Archidioecesis locis introductas plane abrogamus sub poena etc. (Tom IX. Concil. German.).

§. 2.

Die Paranymphen oder Brautführer.

Die Brautführer nehmen die vornehmste Stelle im Brautzuge ein. Ihr Entstehen im Christenthume schreibt man dem Papst Soter († 172) zu, der nach Ciacconius (Vita Soter.) und Platina angeordnet hat, daß keine Ehe als rechtmäßig angesehen werden soll, die nicht vom Priester eingesegnet und nicht von den Paranymphen begleitet worden ist *). Der berühmte Dekretalbrief des Evaristus thut auch davon Meldung. — Diese Einrichtung ist nichts weniger als neu. Bei allen feierlichen Ehen waren Brautführer, die Zeugen und Bürgen des Aktes waren. Die Gespielinnen, wovon im Buche

*) Instituit ne legitima uxor haberetur, nisi cui sacerdos prius benedixisset: et quam parentes solemni pompa more christiano marito collocassent, quamque etiam de more Paranymphae custodiissent.

liturgie.de

der Richter XIV, 11. und die Jungfrauen, wovon bei Matth. XXV, 1. geredet wird, kann man als Brautbegleiter ansehen.

Wie die Braut ihre Paranympha oder Führerin und Hüterin hatte, so hatte der *) Bräutigam seinen Führer. Sie wurden gewöhnlich bei der Verlobung gewählt, und mußten dann bis zur Einsegnung, wo sie die ersten Assistenten sind, die Verlobten überall begleiten. Wenn die Eltern der Verlobten nicht mehr lebten, so vertraten sie die Stelle derselben. Deswegen sagt das vierte Konzilium zu Karthago Cap. 13.: Sponsus et Sponsa cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a Paranymphis offeruntur. Dieser Canon wird von Regino (Cap. 155. Libr. II.), von Burchard (Libr. IX. Cap. 6. et 7.) und von mehreren andern angeführt, woraus man wenigstens die Vermuthung schöpfen kann, in der damaligen Zeit wäre der Ritus der Paranymphen noch im Gebrauche gewesen. Man findet sie auch bei der Heirath Kaisers Otto III., dessen Paranymphus der Erzbischof von Mailand Arnulph war **).

Bei der Einsegnung stehen die Paranymphen entweder zur Seite der Braut und des Bräutigams oder hinter ihnen. Nach dem griechischen Euchologium wechseln sie die Trauringe, so daß den Ring des Bräutigams die

*) Amicus interior, conscius secreti cubicularis. Augustin. Serm. 293.

**) Tertius Otto in regno eligitur, qui in conjugium quamdam sumens graecam filiam Constantinopolitani Imperatoris, quorum Paranymphus exstitit Archiepiscopus Arnulphus Mediolanensis. Chronic. Noval. apud Muratorium. Tom. II. P. II. pag. 764.

liturgie.de

Braut erhält, und den Ring der Braut der Bräutigam. Denn die Rubrik bei Goar sagt: Recens nuptorum annulos commutat assistens Paranymphus. (Euchol. pag. 511. edit. Venet.) Auch halten sie den Brautkranz fest, zum Zeichen, daß sie für die Treue und eheliche Liebe der Neuverehlichten Bürgschaft leisten. Denn was bei der Taufe und Firmung der Pathe ist, das soll bei der Ehe der Paranymphus seyn. Simeon von Thessalien sagt: Sustentat coronas temperantiae concordiaeque susceptor, retro stans et consensus unanimis connubiique laudandi moderator et praeceptor factus. Dies schreibt auch das Euchologium vor mit den Worten: Confestim deducens eos sacerdos, pronubo retro sustinente coronas.

Die Griechen nennen deshalb den Brautführer ihren geistlichen Vater. Nach den arabisch-nicäniſchen Canons war die Ehe zwiſchen den Paranymphen, und den Brautleuten und deren Kindern eben so wie bei der Taufe zwiſchen dem Getauften, und zwiſchen dem Pathen verboten. Die Anhaltung der Brautkrone und der Wechsel der Ringe zog eine geiſtliche Verwandtſchaft nach ſich, die die künftige Ehe ungiltig machte *). In der lateiniſchen Kirche hat man dies Ehehinderniß nie gekannt.

---

*) Illicitum est tam viris quam mulieribus conjugia contrahere cum paranymphis nuptiarum, quibuscum coronarum accipiunt benedictionem. Filiis pariter cum paranymphis nuptiarum patrum et matrum suarum contrahere nefas est . . . Sunt quippe ejusmodi illicitae abominationes multo detestabiliores quam carnales. Tom. I. Collect. Harduini pag. 510.

liturgie.de

Wie die Paranymphen die Brautleute bei der Einsegnung zum Altar vor den Priester führten, so mußten sie auch dieselben beim Abend ins Schlafgemach begleiten, das Ehebett anweisen *) und bei ihrem Abgehen denselben alles Gute wünschen. Bei einigen besonders arabischen Völkern — auch bei den Israeliten — sollen die Brautführer gleich beim Aufstehen der Neuvermählten wieder ins Brautzimmer sich begeben und das Betttuch untersucht haben, ob sich die Zeichen der Jungfrauschaft in demselben befänden. Ueber dies Gesetz spricht Moses im fünften Buche XXII., 13. Michaelis beschreibt diese Sitte folgender Weise. »Bei einigen auf die Jungfrauschaft der Bräute aufmerksamen Völkern, begleiteten die Hochzeitgäste Braut und Bräutigam bis vor das Schlafgemach: man ließ sie hier eine Zeitlang allein, bis daß etwan ein Zeichen gegeben ward, die Sache, zu der sie allein seyn sollten, sey vorüber: und dann ging ein altes Weib in das Schlafzimmer, zog das Betttuch unter ihnen weg und brachte es den Gästen, die bei erblicktem Merkmal der Jungfrauschaft laute Zeichen der Freude von sich gaben. Man findet diese Sitte auch in vergangenen Zeiten bei den Arabern, aber jetzt entweder gar nicht mehr, oder doch nicht allgemein. Bei den Hebräern findet man von einem solchen Hochzeitgebrauche noch im neuen Testament Spuren, und zu Moses Zeit muß er gewiß üblich gewesen seyn: denn Moses verordnet, der Vater der Frau, von der ihr Mann vorgab, er habe sie nicht als Jungfrau gefunden, soll das Betttuch in das Gericht bringen, ausbreiten, und daraus die Jungfrauschaft seiner Tochter beweisen. « Mo-

*) Vergl. Vita Alexii.

liturgie.de

saisch. Recht II. Thl. §. 92. Seite 113. Mehreres hierüber bei Seldenus Uxor hebraea Libr. III. Cap. 1. Van Hove Commentar. bibl. in Deuteronom. XXII. pag. 213. Jahn biblisch. Archäolog. I. Th. 2. B. Seite 254., wo aus Tournefort und Arvieux der noch bestehende Gebrauch bei den Orientalen bewiesen wird.

§. 3.

Der Trau- oder Braut-Ring.

Ueberall, wo eine Verehelichungsfeier beschrieben wird, liest man auch von einem Trauring. Man weiß nicht, ob zu dieser allgemeinen Sitte die Geschichte der Thamar V. B. Mos. XXXVIII., 18. die erste Veranlassung gegeben hat, oder ob sogar damals bei Trauungen schon diese Sitte bestanden. Sonderbar wäre es, daß man aus dieser Geschichte nur den Ring, nicht aber das Armband und den Stab entlehnt habe. Seldenus zweifelt sogar, ob bei den Israeliten es Gebrauch war, bei der Trauung einen Ring zu geben, weil weder in den Schriften des alten Testaments, noch bei den Talmudisten etwas über einen Trauring gesagt wird. Er beruft sich auch auf Leo Modena, der behauptet, bei den Trauungen der Hebräer hätte die Darreichung eines Trauringes nicht Statt. Doch ist es gewiß, daß die jüdischen Frauenzimmer nicht nur an den Fingern, sondern auch an Nase und Ohren goldene Ringe getragen haben. Nur der Fingerring hatte zugleich das Siegel, womit die Urkunden und Schriften versiegelt wurden. Die Nasenringe hiengen über den Mund herab. Dergleichen Ringe sind noch im Orient gebräuchlich. Arvieux sagt (III. Th. S. 26.)

liturgie.de

daß die Araber den Mund ihrer Frauen gern durch diesen Nasenring, der gewöhnlich so groß sey, wie ein Thalerstück, küssen, um, wie er glaubt, nicht von ihnen gebissen zu werden. Siehe II. Buch Mos. XXXV. 22.

Bei den Römern trugen die vornehmen Beamten und reichen Herren durchgehends einen goldenen mit Diamanten gezierten Ring an dem Finger der linken Hand; ein nicht geheirathetes Frauenzimmer durfte aber keinen Ring tragen. Das scheint wenigstens Tertullian anzuzeigen in dem Apologetic. wo er Cap. 6. schreibt: Circa foeminas quidem etiam illa majorum instituta ceciderunt, quae modestiae, quae sobrietati patrocinabantur: cum aurum nulla norat praeter unico digito, quem Sponsus oppignorasset pronubo annulo. Also war vor Tertullians Zeit es nicht Gebrauch, daß ledige Frauenzimmer Ringe trugen. Die Mode hat erst um diese Zeit angefangen. Auch Isidor bezeugt den alten Gebrauch, daß unverheirathete Mädchen keine Ringe an ihren Fingern hatten *). Der Ring am Finger war also ein Zeichen, daß das Mädchen nicht mehr ledig, sondern entweder verlobt oder schon geheirathet sey.

In den ersten Zeiten des Christenthumes zeigen sich Ringe verschiedener Art und verschiedenen Werthes, sowohl bei Männern als Weibern. Hierüber lassen die Martyrerakten, und die alten Kirchenväter Clemens von Alexandrien, Tertullian, Hieronymus keinen Zweifel übrig. Tertullian bezeugt, daß die Ringe häufig

*) Foeminae non usae sunt annulis, nisi quas virgini sponsus miserat, neque amplius quam binos aureos in digitis solebant habere. Libr. 20. Etimolog.

liturgie.de

aus Eisen waren *). Nach Plinius sollen bei den Römern früher und auch noch zu seiner Zeit keine andere Trauringe als von Eisen gebräuchlich gewesen seyn. Die Ursache lag im Mangel des Goldes, der nachher aufgehört hat, weswegen die Reichern goldene, die Armen eiserne Ringe trugen. Clemens von Alexandrien, obschon er ein Feind des weiblichen Putzes war, und gegen den Schmuck von Gold an den Kleidern, ja selbst gegen goldene Ohrenringe eiferte, erlaubt doch einen goldenen Trauring. Er sagt Cap. 11. Lib. III. Paedagog: Der Mann soll der Frau einen goldenen Ring geben, nicht zwar zur äussern Zierde, sondern um damit die Hausſachen, die ihr anvertraut wären, zu versiegeln **). Die Ueberreichung des Trauringes scheint also nach Clemens nicht so sehr ein Sinnbild der ehelichen Treue, als vielmehr ein Zeichen der übertragenen Hausſorge zu seyn. Aber eine Sache kann eine doppelte Bedeutung haben. Die Ringe als Ringe betrachtet, konnten bei der Trauung das Sinnbild der Treue oder die Arrha fidei seyn; aber als Siegel betrachtet die Herrschaft des Hauses andeuten. Man hatte ja auch Ringe ohne Siegel und ohne alle Verzierung. Die Christen hatten ohnehin selten die Familienzeichen auf ihren Ringen, sondern zogen die religiösen Sinnbilder vor. Clemens sagt: Sint nobis signacula, columba

*) Nam et annuli ferro fiunt. Tertullian. de habit. mulieris Cap. 5.

**) Dat ergo eis annulum aureum, nec eum quidem ad ornatum, sed ut ea obsignet, quae domi digna sunt, quae custodiantur, propterea quod servandae domus ad eam cura pertinet.

liturgie.de

vel piscis vel navis, quae celeri cursu a vento fertur, vel lyra musica qua usus est Polycrates, vel anchora nautica, quam insculpebat Seleucus, et si sit piscans aliquis, meminerit Apostoli et puerorum, qui ex aqua extrahuntur. Dies waren religiöse Sinnbilder für die damaligen Christen, die man bei Mamachi Tom. I. Origin. et Antiq. christianar. und Costumi de primitiv. Christ. erklärt finden kann. Nicht selten war auch der Name Christus in den Ringen eingraphirt. Der Ritter Victorius beleuchtet drei alte Ringe, auf welchen das Monogramma Christus stand. Siehe Lami de eruditione Apostol. pag. 160. Chrysostomus berichtet, die Antiochener hätten das Bild des heil. Meletius auf ihren Ringen gehabt. (Orat. in laudem Meletii Tom. II. pag. 519.)

Der Trauring gehört in den dritten Finger der linken Hand, den die Lateiner annualem digitum nennen. Hierüber gibt wieder Clemens Auskunft. Sed neque a viris annulus in articulo ferendus. Hoc enim est muliebre, atque adeo in extrema ejus parte est demittendus. Ita enim erit manus maxime ad operandum expedita in iis, in quibus ea egemus, neque facile excidet sigillum; quod majore articuli ligamento custoditur. Warum aber am dritten Finger dieser linken Hand? Aulus Gellius und aus ihm der heil. Isidor geben vor, die Ader dieses Fingers reiche bis ans Herz, und wie der Ring äusserlich den Finger umgebe, so müsse auch das Herz des Weibes seinem Manne ergeben seyn *). Allein die heu-

*) Veteres graecos annulum habuisse in digito accepimus sinistrae manus, qui minimo est proximus: Roma-

liturgie.de

tige Psychologie verwirft diese Angabe als grundlos. Wahrscheinlich liegt hier eine natürliche Ursache zum Grund. Denn erstens eignet sich der Ring nicht wohl an die rechte Hand, weil diese vorzüglich mit der Arbeit beschäftiget seyn muß; dagegen ist der Ring am dritten Finger der linken Hand am bequemsten und sichersten, wie auch Clemens bemerkt hat, dem von der Herzader gewiß nichts bekannt war. Hierüber geben die kirchlichen Ritualbücher keine besondere Vorschrift. Man trifft zwar einige an, die des heil. Isidors Bemerkung aufgenommen haben, und den dritten Finger der linken Hand als Ringfinger bezeichnen; allein die meisten weisen auf die Landesgewohnheit hin. Die cölnische Agende schreibt vor: Imponat annulum digito annulari vel alteri pro loci conditione.

Wenn es nun nicht bezweifelt werden kann, daß bei den Ehen überall ein Trauring gebräuchlich war, so darf man doch die Frage aufstellen, ob dieser Ring zum kirchlichen Einsegnungsritus gehörte. In den Geschichten, die uns Meldung von den Trauringen thun, wird gewöhnlich erzählt, der Bräutigam habe seiner Braut den Ring gegeben und angethan; und was hier wohl zu bemerken ist, vor der kirchlichen Einsegnung. Weder in dem Ordo

---

nos quoque homines, ajunt, sic plerumque annulis usitatos. Causam esse hujus rei Appion in libris aegyptiacis hanc dicit: quod insectis apertisque humanis corporibus, ut mos in Aegypto fuit, quos Graeci Anatomos adpellant, repertum est, nervum quendam tenuissimum ab eo uno digito, de quo diximus, ad hominis cor pergere et pervenire. Propterea, non inscitum visum esse cum potissimum digitum eligere.

liturgie.de

des Papstes Leo, noch in dem Gelasianischen und Gregorianischen ist die geringste Anzeige über die Darreichung und Einsegnung eines Trauringes. Selbst die alten Kirchenväter bis zum achten Jahrhundert, wo sie von dem Trauringe reden, erwähnen nie der Einsegnung. Das griechische Euchologium, das bei der Coronatio nuptialis reich an Gebeten ist, kennt doch kein Gebet für die Einsegnung des Trauringes. Es ist also wahrscheinlich, dieser Ritus sey später hinzugekommen. In dem Missali Rodensi, dem ältesten welches Martene nach dem gelasianischen Ordo anführt, ist diese Benediction vorgeschrieben, die meistens in den andern Missalen wiederholt wird. *Benedictio super annulum.* Creator et conservator humani generis, dator aeternae salutis, omnipotens Deus, tu permitte Spiritum Sanctum paraclitum super hunc annulum. Per Dominum etc. *Alia.* Benedic, Domine, annulum istum, ut in ejus figura pudicitiam custodiat. Per etc.

Erst in dem Pontificale des Klosters Lerins aus dem eilften Jahrhundert kommt eine weitläufigere Benedictionsformel vor, die unserer jetzigen ziemlich ähnlich ist. Mit der Stelle des Psalms, Manda Deus virtuti fängt die Benediction an, dann folgt die oben ausgehobene Oration: Creator et conservator etc.; endlich diese Collecte: Benedic, Domine, hunc annulum, quem nos in tuo sancto nomine benedicimus, ut quae eum signaculum fidei desponsata portaverit, in tua pace consistat, et in fidei integritate devota permaneat, et in amore tuo semper vivat, crescat, et senescat, et multiplicetur in longitudinem dierum. Per Christum etc. Die Segnung des Ringes geht in den meisten

liturgie.de

Ritualen allen andern Ceremonien vor; in dem Römischen des Papstes Paulus V. schließt sie den Ritus. Das Pontifical der Kirche von Arles hat statt der Segnung des Ringes die Benedictio Arrarum. Benedic, Domine, Arras istas, quas hodie tradet famulus tuus in manus ancillae tuae, quemadmodum benedixisti Abraham cum Sara, Isaac cum Rebecca, Jacob cum Rachel; ita dignare eos benedicere, et dona eis abundantiam, florescant sicut rosa plantata in Jericho, te Dominum Deum timeant et adorent, teque in bonis operibus possidere mereantur. Per Dominum etc.

Beinahe jede Kirche beobachtete eine besondere Ceremonie bei der Ueberreichung und Ansteckung des Trauringes. Das römische Ritual Papstes Paulus V. sagt; der Priester besprengt den Ring in der Form eines Kreuzes mit Weihwasser, und dann steckt der Bräutigam den vom Priester erhaltenen Ring in den Ringfinger der linken Hand der Braut, wobei der Priester spricht: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen. Bei den Griechen werden zwei Ringe, ein goldener und ein silberner, dem Priester überreicht; den goldenen gibt der Priester dem Manne, den silbernen dem Weibe, unter der Formel: Subarrhatur servus Dei N. propter ancillam Dei — Ancilla Dei propter Servum Dei — in nomine Patris et Filii et Sp. S. Nachdem der Priester diese Formel dreimal zu jedem von beiden gesagt hat, macht er mit den zwei Ringen ein Kreuz über die Köpfe und steckt den Ring an einen Finger der rechten Hand. Der beistehende Paranymphus wechselt gleich beide Ringe; und die Braut erhält den goldenen,

liturgie.de

der Bräutigam den silbernen, wodurch die gegenseitige Dargebung des Rechtes in den Leib angezeigt werden soll. Simeon von Thessalonien läßt den Priester dreimal die Ringe wechseln, zu Ehren der heil. Dreieinigkeit *).

Die französischen Ritualbücher, obschon sie den Wechsel mit dem Trauringe vorschreiben, bleiben doch nicht einig in der Art dieser Verwechselung. Das Pontifical von Lerins und Paris sagt, der Priester soll mit dem Bräutigam den Ring an drei Finger der rechten Hand der Braut stecken, und sagen, beim ersten Finger: In Nomine Patris, beim zweiten: et Filii, und beim dritten: et Spiritus S. Hierauf wird der Ring in einen Finger der linken Hand geheftet. Die Rubrik bemerkt hierbei den Unterschied, wie der Bischof, und wie eine Ehefrau ihren Ring tragen müsse. In sinistra ferat annulum ad differentiam gradus episcopalis, ubi annulus in signaculum integrae et plenae castitatis in dextera manu publice est portandus. Nach dem Pontificale Autisiodorens. und Lemovicens. wie auch dem Codex Victorinus soll der Ring zuerst in den Daumen, dann in den kleinen Finger und zuletzt in den Mittelfinger gesteckt werden. Das Pontificale Ambianense verbindet den Daumen mit dem kleinen Finger, welche zuerst durch den Ring berührt werden; dann so den zweiten und vierten Finger, die auf gleiche Weise berührt werden; worauf endlich der Ring in dem Mittelfinger bleiben soll. Noch eine andere Art hat das Ritual von Rheims vom Jahre

*) Foeminae quasi ex parte viri aureum annulum sacerdos tradit, et quasi ex parte foeminae aureum viro, et Trinitatem veneraturus ter illos mutat.

liturgie.de

1585. Tunc accipiat sponsus annulum et tres denarios, et per manum sacerdotis collocet annulum in quarto digito manus dexterae Sponsae, dicens per Sacerdotem: N. *de cet anneau je vous épouse*, super pollicem et indicem: *et de mon corps je vous honore*, super medium et medicum, et ibi relinquatur annulus. Et ponens tres denarios in manu dextera vel bursa sponsae subjiciat: *Et de mes biens je vous doue.*

§. 4.

Die Ehetafeln, Tabulae nuptiales.

Die Ehetafeln sind nichts anders als die öffentliche Urkunde, worauf der Ehevertrag umständlich geschrieben und unterschrieben war. Ihrer erwähnt Juvenal (Satyra 10):

Et blandae assiduae densaeque tabellae sollicitant.

Alle, welche Zeugen des Aktes waren, mußten ihn auch eigenhändig unterzeichnen und mit ihrem Siegel bekräftigen, wie weiter Juvenal durch diese Worte anzeigt:

Veniet cum signatoribus auspex.

Dieses bezeugt auch Apulejus Apolog. 2., wo er sagt: Habes, cur tabulae nuptiales inter me et Pudentillam non in oppido sint, sed in villa urbana consignatae. Nach geschehener Unterschrift erfolgten die Conclamationen, wodurch den Brautleuten Glück gewünscht wurde. Juvenal drückt diese durch: Signatae tabulae, factum feliciter aus. Andere dergleichen frohe Ausrufe kann man bei Senec.

liturgie.de

Octav. Act. 4. Vers. 697. Med. Vers. 58. lesen. Die Brautleute unterschrieben wahrscheinlich zuerst, dann folgten die Zeugen.

Diese Ehetafeln bewiesen gesetzlich die eingegangene Ehe und bei einfallenden Mißhelligkeiten nahm man seine Zuflucht dahin, wie Demosthenes sagt *), weil gewöhnlich in denselben die Bedingnisse des Vertrags und die Aussteuer enthalten waren. Dies erhellt aus Plautus Asin. Act. IV. Scen. I. Agedum, istum ostende, quem conscripsisti, syngraphum inter me et amicam et laenam, leges, perlege. Wir haben kein ausführliches Formular der römischen Ehetafeln. Die Schriftsteller begnügen sich damit, die Hauptbestandtheile derselben anzuzeigen, worunter dann diese Erklärung die vorzüglichste war, daß die Brautleute nur um Kinder zu zeugen, die Ehe eingingen.

Von den jüdischen Ehetafeln gibt Seldenus ein ausführliches Formular. Man muß aber bemerken, daß die Juden zwei Urkunden ausfertigten. Die erste war eine Verlobungsurkunde oder ein Attest, wann und wie zwei sich unter einander zur künftigen Ehe versprochen hätten. Das Formular dieser Urkunde ist folgender Art. Tali feria, tali die mensis N. anno . . . a creatione mundi juxta supputationem, qua nos utimur etc., quo tempore talis, filius N., dixit puellae N., filiae N. Sis mihi sponsa juxta institutum Mosis

*) Omnes homines, cum tabulas inter se conficiunt, propterea obsignatas, apud eos deponere solent, quibus fidem habent, ut si quae dissensio ipsos inter extiterit, ad tabulas reversi controversiarum explicationem inde petant.

liturgie.de

et Israelitarum, et dabo tibi dotem virginitatis tuae argentum scilicet CC. Zuzorum, quae summa competens tibi est ex ipsa lege. Et assensum praebuit puella N., ut ejus jam esset Sponsa. Ideoque sponsae huic suae promisit dotem scripto ei constituere diebus eorum nuptialibus. Insuper dixit: In me suscipio, atque in haeredes meos posterosque praestare, quod in hoc libello sponsalitio continetur, atque ex pallio, quod in humeris meis: idque sive vivam sive moriar. Quin et suscepit in se N. sponsus praestandi, quod libello hoc sponsalitio continetur, juxta ea, que ex more attinent ad alios ejusmodi libellos sponsalitios etc. Testes.

Der zweite Akt konnte nicht anders, als in Gegenwart von sieben Zeugen, die ihn auch unterschreiben mußten, am Tage der Verehelichung ausgefertiget werden. Er hatte diese Form:

Formulare tabularum Nuptialium judaeorum.

Die N. mensis N. anno juxta calculum nobis in usu etc. ad fluvium N. filius N. dixit N. filiae N. virgini: Sponsa sis mihi in uxorem, juxta institutum Mosis et Israelitarum. Et ego, Deo volente, colam, honorabo, sustentabo, cibabo, alamque et vestiam te juxta

Formular eines jüdischen Ehe-Contrakts.

Am Tage N. des Monates N. nach der bei uns üblichen Zeitrechnung — am Flusse N. sagte der N. Sohn des N., der Jungfer N., Tochter des N.: Du, meine Braut, sollst meine Frau seyn, nach der Anordnung Moses und der Israeliten. Und ich will dich mit Gottes Willen hochachten, ehren,

liturgie.de

morem maritorum Judaeorum, qui honorant, sustentant, cibant, alunt, vestiuntque uxores suas, ut decet. Do etiam tibi, ut virginitatis tuae dotem, argentum CC. Zuzorum, qui tibi ex lege competunt, praestiturus etiam tibi alimenta tua, vestimenta tua et quae tibi sufficiant, et concubitum tecum juxta morem universae terrae. Assensum item praebuit illa N. ut esset illi N. in uxorem. Voluit etiam et adjecit ille illi in principalis dotis incrementum summam N. Et bona, quae attulit ipsa Sponsa, aestimantur summa N. Totum autem sponso huic acceptum, in ejus possessionem transit, et illius fit potestatis, atque ut creditum ex ejusce fide pendet. Et sic nobis dixit sponsus ille N., in me recipio praestare, in me recipio praestatio-

unterhalten, speisen, ernähren und kleiden nach Art und Weise der jüdischen Ehemänner, die ihre Weiber, wie es gebührt, ehren, pflegen, speisen, ernähren und kleiden. Ich gebe dir zur Aussteuer deiner Jungfrauschaft, zweihundert Zuzus in Silber (circa 40 florin.), welche dir gesetzlich zukommen; ich werde dir auch reichen deine Nahrung und Kleidungsstücke, und was du bedarfst; und bei dir schlafen, wie überall es Sitte ist. — Sie, die N., hat hierin eingewilliget, daß sie seine Frau sey. Er hat auch gewollt und ihr als Zuwachs der Hauptaussteuer noch zugesetzt die Summe N. Die Güter, welche die Braut mitgebracht hat, werden geschätzt zu N. Alles aber, was der Bräutigam erhalten hat, geht in seinen Besitz über und kommt unter seine Gewalt, und hängt, wie es ihm übertragen ist, von ihm ab. So hat der

liturgie.de

nem totius ipsius dotis, etiam et bonorum, quae secum ipsa sponsa attulerit, aut post modicum sibi acquisierit; item et dotis incrementi conditionumque qualiumcunque ad dotem attinentium; nec in me solum, sed etiam in haeredes meos, qui mihi successerint et in omnem substantiam meam pretiosiorem possessionesque meas, qualescunque sub coelo, quae sive nunc mihi sunt, sive in posterum fuerint, idque, sive res fuerint mobiles sive immobiles; quae universa pignori sunt atque hypothecae doti jam dictae toti, ac rebus, quas secum attulit seu postmodum acquisierit sponsa, et incremento dotis, ut exinde haec praestentur, sive dum superstes fuero sive postquam sim mortuus. Quod et de pallio super humeris meis dictum. Quin

Bräutigam auch zu uns gesagt: ich spreche dafür gut; ich nehme auf mich, für ihre ganze Aussteuer und für Alles, was die Braut mitbringen oder nach Kurzem sich erwerben wird; eben so für den Zuwachs der Aussteuer und was immer dazu gehört, Gewähr zu leisten; und dies nicht allein auf mich, sondern auch auf meine Erben, die auf mich folgen werden, und auf mein ganzes Vermögen und alle meine Besitzungen, wie sie immer seyn mögen, jetzt und in der Folge, es mag mobilar oder immobilar seyn. Dies Alles soll zum Unterpfand und Hypothek seyn für die ganze Aussteuer und für die Sachen, die sie mitgebracht hat, und noch erwerben wird, wie auch für den Aussteuerzuwachs, um daraus es zu leisten, ich mag noch bei Leben oder gestorben seyn. Dies soll auch gelten von dem Mantel über meinen Schultern.

liturgie.de

et obligatio omnium rerum, quae supra scribuntur memoranturque implenda, non qua probatio suppetat deficiatve, seu pro libelli formulae vi, sed juxta vim et effectum omnium libellorum dotalium, qui in usu apud Israelitas, et secundum id, quod receperunt et ordinarunt Rabini nostri piae memoriae. Et signavimus libellum seu Syngraphum hanc dotalem tempore supra memorato. Resque tota sit manifesta, rata ac firma.

Und diese Verpfändung aller der hier geschriebenen und zu erfüllenden Dinge soll nicht blos als Beweis seyn, oder in der Art eines Formularbriefes, sondern gemäß der Kraft und Wirkung der Heirathsurkunden, welche bei den Israeliten üblich sind, gemäß dem, was unsere Rabbinen, frommen Andenkens, angenommen und angeordnet haben. Wir haben diese Heirathsurkunde zu der oben erwähnten Zeit unterzeichnet. Alles ist offenkundig, genehmiget und kräftig.

Die jetzigen Formulare sind in mehreren Punkten von diesem verschieden. Siehe Lehmann Glückstein Sammlung von Ehekontrakts-Formularen, aus dem Hebräischen übersetzt. Bremen, 1817. Die römischen scheinen auch nicht so weitschichtig gewesen zu seyn. Das Wesentliche in denselben war der Zweck der einzugehenden ehelichen Verbindung und die Summe der Aussteuer.

Sowohl bei den Römern als auch bei den Juden verfertigte man mit besonderer Sorgfalt dergleichen Heirathsurkunden. Sie waren zuweilen in steinerne Tafeln oder Marmor eingegraben, oder auf bleierne, hölzerne, elfenbeinerne Platten oder auf Pergament geschrieben, und nach der Art der Diptychen zugefalten. Heineccius

liturgie.de

führt eine steinerne tabula nuptialis an (Antiq. Roman. Libr. I. Tit. X. pag. 150), welche diese Inschrift enthält: Publ. Claud. Quaest. aer. Antoninam Volumniam Virginem Volent. Ausp. a Parentibus suis coemit et fac. IIII. in domum duxit.

Obschon die Art, auf mit Wachs überzogenen Täfelchen zu schreiben, die gewöhnlichste bei den Römern war, so wurden doch seltener die feierlichen Heirathsurkunden so geschrieben, weil sie leichter der Verfälschung ausgesetzt waren.

Die Unterschriften standen nicht immer am Ende der Tafel, welche doppelt angefertigt werden mußte, sondern zuweilen auch zur Seite, je nachdem der Raum der Tafel es erlaubte; doch war das Siegel der Unterschrift ganz nahe beigesetzt. Die eine Ausfertigung blieb in den Händen der Brautleute oder ihrer Eltern, und in deren Ermangelung der Paranymphen; die andere wurde in das Archiv hinterlegt, weswegen es wahrscheinlich ist, daß die Tafeln gleiche Länge und Größe hatten, damit sie in einen Codex *) zusammengeheftet und in das Tabularium oder Tablinum gelegt werden konnten. **)

---

*) Plurium tabularum contextus caudex apud antiquos dicebatur. Seneca de Brevitat. Vit. Cap. 21.

**) Anno urb. cond 519. Archivium ingressi Censores, Attilius Balbus et Posthumius Albinus, tabulas publicas examinarunt, et invenientes numerum civium propter luxuriosam vitam decrevisse, statuerunt, ut imposterum matrimonium contraheretur ex fine ad propagandum populum Romanum. Vergl. unsern Commentar. historico-critic. de libris Conjugatorum.

liturgie.de

Nach dieser Art waren nun auch bei den Christen die Verlobungs- und Heiraths-Urkunden eingerichtet. Die ältesten Kirchenväter erwähnen der Heirathstafeln. Tertullian führt die Tabulas nuptiales als Zeugnisse vor dem göttlichen Gerichte bei Vergehungen im Ehestande, oder wegen unrechtmäßig eingegangener Ehe an: Nunquid tabulas nuptiales de illo apud tribunal Domini proferemus! Et matrimonium rite contractum allegabimus, quod vetuit ipse? (Libr. II. ad uxor. Cap. 3.) In der Schrift de veland. Virgin. bezieht er sich Cap. 11. auf die Tabulas nuptiales als den Beweis der geschlossenen Ehe. Agnosce et mulierem, agnosce et nuptam de testimoniis et corporis et spiritus, quae patitur in conscientia et in carne. Hae sunt tabulae priores naturalium sponsalium et nuptiarum. Asterius von Amasea stellt in der Homilie über Matth. XIX. die Heirathstafeln als Anklagepunkte gegen Ehebrecher dar, wobei er bemerket, daß sie mit eigener Hand der Brautleute geschrieben, von ihnen unterschrieben und mit dem Siegel versehen waren. *) An der Spitze derselben mußte der Name und das Jahr der Consulen, wie Chrysostomus (Tom. V. pag. 110.) bemerkt, deutlich geschrieben seyn. Der heilige Hieronymus in dem vier und fünfzigsten Briefe ad Furiam, wo er gegen die zweite Ehe der schon bejahrten Wittwen eifert, sagt recht schön: Jetzt werden die Heirathstafeln angefer-

*) Pacta nuptialia ac sponsiones, quomodo rescindes? Quae vero putas ex me pacta audire? An quibus, scripta jam dote, et ipse manu propria subscripsisti, ac sigillum opposuisti tuum?

liturgie.de

tigt, damit du bald darauf dein Testament machen mögest. Dies beweißt, daß auch bei den zweiten Ehen die Tabulae nuptiales üblich waren, worauf eben so, wie bei der ersten Ehe die Ursache des neuen Bündnißes, nämlich um Kinder zu zeugen, enthalten seyn mußte, wie der heil. Augustin (Enarrat. in psalm. 80. Tom. IV. pag. 868.) erklärt. Er verweißt auch die Eheleute auf die von ihnen unterschriebenen Urkunden, um im ehelichen Umgange die Gränzen der Ehrbarkeit nicht zu überschreiten. Er sagt: Cum ipsa uxore si exceditur concumbendi modus, procreandis liberis debitus, jam peccatum est, ad hoc enim ducitur uxor: nam id etiam tabulae indicant, ubi scribitur, liberorum procreandorum causa. (Tom. V. Serm. 19. pag. 61.)

Merkwürdiger ist, was der heil. Augustin in der ein und fünfzigsten Rede de concord. Matth. inter et Luc. sagt, daß die christlichen Heirathstafeln vom Bischofe mit unterschrieben, dann auch von demselben öffentlich in der Kirche abgelesen wurden. Diese merkwürdige Stelle verdient ganz ausgehoben zu werden. Caeterum qui uxoris carnem amplius appetit, quam praescribit limes ille, liberorum procreandorum causa, contra ipsas tabulas facit, quibus eam duxit uxorem. Recitantur tabulae et recitantur in conspectu omnium adstantium, et recitantur liberorum procreandorum causa, et vocantur tabulae matrimoniales. Nisi ad hoc dentur, ad hoc accipiantur uxores, quis sana fronte dat filiam suam libidini alienae! Sed ut non erubescant parentes, cum dant, recitantur tabulae, ut sint soceri, non lenones. Quid ergo de tabulis recitatur? Liberorum procreandorum causa. Tergitur

liturgie.de

frons patris et serenatur, audita voce tabularum. (Tom. V. pag. 295.)

Kaiser Justinian gab zwei Gesetze, wodurch die Heirathsurkunden besser regulirt wurden, und ein stärkeres Ansehen erhielten. Nach der Novella 117. Cap. 4. durfte kein Beamter oder adeliche und vermögende Person ohne Heirathsurkunde eine Ehe eingehen. Den Mindervermögenden und gemeinen Bürgern gestattet die Novella 74. die Ehe zwar ohne zuvor angefertigte Heirathsurkunde, doch sollen sie sich sogleich zur Kirche begeben, und vor dem Pfarrer ihr eingegangenes Ehebündniß erklären. Dieser wird dann mit Zuziehung von drei oder vier Geistlichen ein öffentliches Zeugniß der eingegangenen Ehe, an welchem Tage und Monate, unter welchem Consul, in welchem Jahre der kaiserlichen Regierung, anfertigen, von den Brautleuten und den Zeugen unterschreiben lassen, und zum ewigen Andenken in dem Kirchenarchive aufbewahren *).

Daher in der spätern Zeit der Ausdruck nuptiales Chartas facere, die Heirathscharte schreiben, so viel heißt, als Recht haben zu Kopuliren. In der Bulle Pabstes Callistus II. wird den Priestern der Pfarrkirchen St. Maria und St. Odo zu Cluny das Recht ertheilt, die Büßer nach alter Gewohnheit heraus-

*) Qui defensor, tribus vel quatuor reverendissimis Clericis adhibitis, publicum celebrati matrimonii, *quo die, quo mense, quo consule, quo imperii anno*, testimonium ab ipsis conjugibus, defensore ac a testibus rite subscriptum, ad perpetuam rei gestae memoriam in Archivis Ecclesiae reponet. Cap. 4. §. 1. 2.

liturgie.de

zuweisen und wieder aufzunehmen, dann auch Heiraths-Charten auszufertigen: nuptiales Chartas faciendi. Was soll dies anders heißen, als: ihnen wird das Recht ertheilt, feierlich die Ehen einzusegnen? Du Cange (Glossar. med. et inf. Latinitat. v. *Nuptiales Chartae*) führt mehrere Beweise aus dem eilften und dreizehnten Jahrhundert über die Aufbewahrung dergleichen Heirathskarten in den Kirchenarchiven an. Die Klöster bewiesen dadurch auch ihre Pfarrechte, weil kein anderer als der rechtmäßige Pfarrer die Chartas nuptiales anfertigen durfte. Zuweilen trifft man in den alten Codices aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert, am Ende derselben, solche Heirathsanzeigen in gehöriger Form an.

§. 5.

Die Aufstellung des Brautkranzes, Coronatio nuptialis.

Wie die Aufstellung des Brautkranzes der feierlichste Akt bei der Ehe war, so setzten auch die Brautleute hierin gewöhnlich den größten Prunk. Der Kranz, Corona genannt, wurde aus den schönsten und wohlriechendsten Blumen künstlich zusammengesetzt; die Grundlage davon waren Zweige von Olivenbäumen, die *) dann mit anderen Blumen durchflochten wurden. Dies sollte ein Zeichen der Keuschheit und der künftigen Fruchtbarkeit seyn; daher die Stelle aus dem 127. Psalm darauf gedeutet wird: Deine Kinder werden wie junge Olivensprös-

*) Substantia propria, certe praecipua coronarum, flores agri. Tertullian. de coron. milit. Cap. 5.

liturgie.de

sen um deinen Tisch herum seyn. Es läßt sich leicht denken, daß man es bei der Bearbeitung der Krone an Kunst nicht fehlen ließ. Je reicher der Bräutigam oder die Braut war, desto kostbarer fiel der Brautkranz aus. Siehe oben die Beschreibung des Brautschmuckes bei der Ehe des heil. Amators, wo eine turrita corona vorkommt.

In den ersten Jahrhunderten verabscheuten die Christen den Brautkranz, weil auf gleiche Weise die Götter geziert waren und die Heiden mit der Aufstellung des Brautkranzes abergläubische Ceremonien verbanden. Der heil. Justin sagt in seiner Apologie, daß die Christen sich keiner Blumenkränze bedienten *). Der Heid Cäcilius warf dem Minutius Felix vor, daß die Christen keine Blumenkränze leiden möchten, die doch sehr ehrbar wären. Non floribus caput nectitis. Hierauf antwortete Minutius, die Christen verabscheueten deswegen die Blumen nicht, woraus die Kränze gemacht seyen; sie liebten vielmehr solche, indem sie die Rosen und Lilien abpflückten. Aber daß sie ihr Haupt mit Blumen nicht zierten, möchte man nachsehen. Denn der Duft und Wohlgeruch der Blumen sollte doch für die Nase, nicht für den Kopf und die Haare seyn **). Auf gleiche Weise antwortete auch Ter-

*) Neque florum coronis colimus. Cap. 9.

**) Quis ille, qui dubitat vernis indulgere nos floribus, cum capiamus et rosam veris et lilium et quidquid aliud in floribus blandi coloris et odoris est. His enim et sparsis utimur, mollibus ac solutis et sertis colla complectimur. Sane quod caput non coronamus, ignoscite. Auram boni floris naribus ducere, non occipitio capillisve solemus haurire.

liturgie.de

tullian auf den Einwurf. Non amo, schreibt er, capiti coronam; quid tua interest? Emtis nihilominus floribus quomodo utar? Puto gratius liberis et solutis et undique vagis, sed et si in coronam coactis, nos coronam naribus novimus. Viderint, qui per capillum adorantur. (Apologet. Cap. 42.) Weitläufiger handelt er hierüber in der Schrift de corona milit. wo er Cap. 5. sagt, die Blumen seyen für die Nase und Augen, nicht für den Kopf. Denn der Kopf könne weder sehen noch riechen. Es sey ferner eben so gegen die Natur, einen Blumenkranz auf dem Kopfe, als die Speise in dem Ohre, und den Schall in der Nase zu haben. Der Christ verabscheue mit Recht dergleichen widernatürliche Dinge *). In dem nämlichen Buche sagt er zwar auch: Coronant et nuptiae sponsos, allein hier spricht er von den Heiden. Es ist auffallend, daß mehrere christliche Schriftsteller sich auf diese Stelle berufen, um das Alterthum des Brautkranzes zu beweisen, da gerade diese Stelle darthut, daß der Ritus bei den Christen nicht aufgenommen war. Man braucht nur den Zusammenhang zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Denn nachdem er die verschiedenen Weisen der heidnischen Krönungen durchgegangen ist, kommt er auch auf die Ehekrönung. Nun sagt er: Coro-

*) Substantia propria certe praecipua coronarum, flores agri. Aut odor, inquis, aut color aut pariter utrumque ... In capite quis sapor floris? quis coronae sensus nisi vinculi tantum? ... tam contra naturam est florem capite sectari, quam cibum aure, quam sonum nare. Omne autem quod contra naturam est, monstri meretur notam penes omnes, penes nos vero etiam elogium sacrilegii, in Deum naturae Dominum et auctorem. De corona milit. Cap. 5.

liturgie.de

nant et nuptiae sponsos. Er antwortet: Ideo non nubamus ethnicis, ne nos ad idololatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt. (Cap. 15.) *) Wenn diese unsere Behauptung noch eines weitern Beweises bedürfte, so könnte Clemens von Alexandrien angeführt werden, der sagt: die Krone der Braut sey der Mann, die Krone des Mannes die Ehe; und die Blumen in dieser Krone seyen die aus der Ehe hervorgehenden Kinder **). Aller anderer Kronen und Blumenkränze ist Clemens Feind, weil ihr Gebrauch zu Ausschweifungen hinführt ***); er behauptet sogar, selbst bei den Griechen sey dieser Gebrauch noch nicht alt. Nec apud antiquos quidem Graecos fuit ullus adhuc coronarum usus. Er schließt endlich, für den Christen, der nach seinem Stande lebt, sey eine Krone von Amarant bestimmt, dessen Blüthe nicht die Erde, sondern nur der Himmel hervorbringen kann. — Man wird auch schwerlich in den Heirathsgeschichten der Christen vor dem vierten Jahrhundert eine Spur des Brautkranzes finden. In den Martyrerakten der heiligen Cäcilia und Valerian geschieht Meldung eines Brautkranzes, den man aber mit leiblichen Augen nicht sehen kann.

---

*) Im vierzehnten Kap. desselben Buches fragt Tertullian: Quid est enim in capite foeminae corona, quam formae lena, quam summa lasciviae nota, extrema negatio verecundiae, conflatio illecebrae?

**) Mulieris corona vir est existimandus, viri autem matrimonium; matrimonii autem flores, amborum liberi. Libr. II. Paedagog. Cap. 8.

***) Usus coronarum ad comessationem et in vino proterviam comparatus effluxit. Loc. cit.

liturgie.de

Nachdem der Götzendienst als Staatsreligion gestürzt war, konnten die Christen bei ihren Hochzeiten auch der Brautkränze sich bedienen, die schon früher bei den Hebräern bekannt waren. Isaias LXI. Sie scheinen doch zuerst bei den feierlichen Vermählungen der griechischen Kaiser im Gebrauche gewesen zu seyn, wovon man mehrere Beispiele aufweisen kann. Am Ende des vierten Jahrhunderts sind sie aber auch schon bei andern Hochzeiten üblich, wie die Geschichte des heil. Amator lehret. Sidonius Apollinaris spricht von den Brautkränzen als gewöhnlichem Schmucke einer Braut. Jam quidem virgo tradita est, jam corona sponsus, jam palmata consularis, jam cyclade pronuba, jam toga senator honoratur. (Epist. 5. libr. 1. pag. 475. edit. Sirmond.) Wobei wir doch bemerken müssen, daß hier der Kranz vorzüglich dem Bräutigam, nicht der Braut zugeeignet wird. Bei Palladius (Histor. Lausiae) wird der h. Amon auch bei seiner Vermählung mit einem Brautkranz geziert vorgestellt *). Es trug also der Bräutigam und die Braut einen Kranz, wie wir bald näher aus der Geschichte des heil. Alexius beweisen werden.

Wir zweifeln aber sehr daran, ob vor dem fünften Jahrhundert der Krönungsritus in der Kirche bei der ehelichen Einsegnung aufgenommen war. In der Geschichte des heil. Amators wird gesagt, daß die Braut vor der Ankunft des Bischofs gekrönt daher ging. Selbst zur Zeit des heil. Chrysostomus scheint die Krönung noch nicht

*) Visum est ei et corona redimiri et sedere in thalamo et omnia sustinere, quae fiunt in matrimonio. Cap. 8. pag. 713. edit. Rosweid.

liturgie.de

ein kirchlicher Ritus gewesen zu seyn, wenigstens findet man nichts hierüber bei ihm. Er hebt vielmehr den kirchlichen Segen als die erste Zierde der Braut aus, der weit glänzender und herrlicher sey, als alle Kränze und Kronen *). Der gelehrte Goar (in Not. ad Euchолog. pag. 323.) zitirt eine Stelle aus Homil. 9. in Cap. III. ad Timoth. des heil. Chrysostomus, worin von der Krönung der Bräutigame zwar Rede ist, aber nicht gesagt wird, daß diese in der Kirche bei der Einsegnung geschah **). Sehr selten ist bei ihm Rede von dem Brautkranze, selbst in den Homilien, wo er die Gebräuche bei den Hochzeiten schildert, vermißt man den Brautkranz. In der Lebensgeschichte des Alexius, der im fünften Jahrhundert gestorben ist, wird indessen nicht nur der Krönung erwähnt, sondern auch bestimmt angegeben, daß diese in der Kirche und zwar durch die Priester geschehen sey. Jeder der beiden, dem Bräutigam und der Braut, wurden Kränze aufgesetzt bei der kirchlichen Einsegnung ***). Wir glauben

---

*) Cogita quantum illud sit tot benedictionibus onustam sponsam sponsi domum introire. Quibus coronis splendidiora non sunt ista? Quibus non divitiis utiliora? — Serm. *Quales sunt ducendae uxores.* Tom. III.

**) Propterea coronae sponsorum capitibus imponuntur in victoriae signum, quia libidini insuperabiles redditi, jam ad thalamum accedunt, quia voluptate devicti non sunt. Si vero voluptatis captivus seipsum meretricibus dederit, cur de reliquo coronam gestat in capite superatus? Tom. XI. pag. 597.

***) Impositae sunt eis singulae coronae in templo S. Bonifacii martyris per manus honoratissimorum sacerdotum. Vit. S. Alexii.

liturgie.de

nicht, daß dies das erste Beispiel war; wir halten vielmehr dafür, daß die frommen Brautleute wie auch die Priester sich nach dem damals allgemein gebräuchlichen Ritus werden gerichtet haben. Nach dieser Zeit kommen mehrere Beispiele der kirchlichen Krönung vor. Vom Kaiser Mauritius heißt es bei Theophanes: Mauritius Augustus Theodosium filium Germani Patricii filiae matrimonio copulavit: Cyriaco C. P. Patriarcha coronas nuptiales eis imponente. Vom Kaiser Heraclius, der sich mit Eudoxia vermählt hat: Eodem die Eudoxia ipsi desponsata Augusta coronata est; et uterque nuptiales coronas a Sergio Patriarcha accepit; ipsoque die imperator et sponsus renuntiatur. Von der Heirath der Irene mit Leo: Irenen Leoni filio copulavit, coronans illos in S. Stephani templo imperii simul et nuptiarum corona. Auch bei andern Ehen des bürgerlichen Standes war von dieser Zeit, wenigstens bei den Griechen, die feierliche Aufstellung des Brautkranzes gebräuchlich. Bei den Lateinern bleibt dieser Ritus doch noch seltener. Bei Augustin, Hieronymus, Leo ꝛc. ist noch keine Spur zu entdecken; auch die alten Ordines bemerken nichts davon; nicht einmal jene bei Martene aus dem elften und zwölften Jahrhundert. Dagegen ist bei den Lateinern weit berühmter der Brautschleier, Velamen nuptiale. Papst Nicolaus I. da er genau den römischen Ritus in dem Antwortschreiben an die Bulgarer schildert, erwähnt zwar der Brautkränze, aber er sagt nicht daß diese unter dem Einsegnungsritus in der Kirche aufgestellt würden, sondern nur: Post haec autem de ecclesia egressi coronas in capitibus gestant, quae in ecclesia ipsa sunt solitae reservari.

liturgie.de

Vielleicht setzte man ihnen nach geschehener Einsegnung und nach der Brautmesse die Krone auf. Einen von dem griechischen abweichenden Ritus entdeckt man in diesem Briefe des Nicolaus, daß nämlich die Kronen oder Kränze nicht von den Brautgästen kurz vor der Hochzeit gemacht, sondern in der Kirche aufbewahrt wurden. Hieraus sollte man vermuthen, daß diese Kränze nicht von natürlichen Blumen, sondern von anderen grünenden Gewächsen, die länger ihren Saft bewahrten, gemacht waren, vielleicht aus Zweigen von Oelbäumen, Pomeranzen ꝛc. Das scheint auch Sidonius Apollinaris sagen zu wollen:

Tum diva comas viridantis olivae
Pace ligat, nectit dextras et foedera mandat.

Auch bei der Aufstellung des Kranzes herrschte eine Verschiedenheit zwischen Griechen und Lateinern. Nach griechischem Ritus setzte der Bischof oder Priester den Brautleuten die Krone auf; bei den Lateinern sollte dies nach geschehener Einsegnung der Vater oder Brautführer thun. Papst Gregor scheint dies zuerst angeordnet zu haben. Caetera vobis curae sint, sagt er (Epist. 171. bei Goar), coronet quidem pater, ut optavit: id enim, si alicubi in nuptiis praesentes fuimus, instituimus. Illorum enim coronae sunt propriae: ad nos vero preces fundere spectat. Doch setzten dem heiligen Alexius die Priester den Kranz auf.

Bei den Griechen tragen die Brautleute ihren Brautkranz eine ganze Woche; am siebenten Tag wird er in der Kirche wieder unter Gebeten vom Priester abgenommen, wofür ein eigenes Offizium vorgeschrieben ist. Bei den

liturgie.de

Lateinern findet man hierüber nichts. In der Anmerkung zu diesem Offizium widerlegt Goar den Novarin, welcher in seinem Werke de aquis nuptial. behauptete, dieser griechische Ritus sey ein Ueberbleibsel des heidnischen Gebrauches, die auch ihre Hochzeiten sieben Tage hindurch feierten. Goar bemerkt dagegen, daß die griechische Kirche alle feierlichen sacramentalischen Handlungen mit einer Octave feierte. So wird eine ganze Woche die Taufhandlung gefeiert, wo dann am achten Tage die weissen Kleider der Getauften abgelegt werden. Selbst die Gebete, welche bei der letzten Oelung verrichtet werden, wiederholen die Griechen acht Tage hindurch. — Aber auch Tobias hat die Hochzeit acht Tage gefeiert. Der heil. Augustin berichtet, daß zu seiner Zeit an mehreren Orten die Hochzeiten sieben Tage dauerten. Er leitet diesen Gebrauch aus dem I. Buche Mos. XXIX. 27. und aus dem Buche der Richter XIV. 10. ab, wo Jakob und Samson auch sieben Tage ihre Hochzeit forthielten. (Libr. I. Quaest. in Genes. Tom. III. Part. I. pag. 599.) — Wahrscheinlich mußten die Brautleute die ganze Woche hindurch in der Kirche erscheinen, und dem Gebete obliegen, eben so wie die Neophyten. Denn bei der Ablegung des Brautkranzes sagt der Priester in dem vorgeschriebenen Gebete, daß jetzt das Officium nuptiale vollendet sey.

Officium parvum nuptiarum.

Das von Goar herausgegebene Euchologium der Griechen enthält zwei Offizien für die Brautkrönung, ein größeres und kleines. Das erste hat Martene seinen Ordines unter N. 16. beigefügt; wir glauben, unsern

liturgie.de

Lesern keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn wir das zweite kleine mit einer deutschen Uebersetzung ausheben, da das Euchologium in den Händen weniger unserer Leser seyn mag.

Das kleine Offizium bei der Brautkrönung.

Exorditur Sacerdos et fumigat, dicens:

Benedictum regnum patris.

In pace Dominum precemur.

Chorus. Domine miserere.

Pro superna pace et eorum salute, Dominum precemur.

Chorus. Domine miserere.

Pro pace totius orbis, prosperitate sanctarum Dei ecclesiarum et omnium unione Dominum precemur.

Chorus. Domine miserere.

Pro sancta Domo, et cum fide, devotione et timore Dei in eam ingre-

Der Priester fängt an und räuchert, sprechend:

Gepriesen sey das Reich des Vaters.

Lasset uns den Herrn in Frieden bitten.

Der Chor. Herr! Erbarme dich.

Für den Frieden von Oben und ihr Heil lasset uns den Herrn bitten.

Chor. Herr! Erbarme dich.

Für den Frieden der ganzen Welt, für das Wohl aller heiligen Kirchen Gottes und für die Vereinigung aller, lasset uns den Herrn bitten.

Chor. Herr! Erbarme dich.

Für dies heil. Haus und jene, so mit Glauben, Andacht und Gottesfurcht her-

liturgie.de

dientibus, dominum precemur.

Chorus. Domine miserere.

Pro Patre et episcopo nostro, Venerando Presbyterio, diaconorum gradu in Christo, omni clero et populo, dominum precemur.

Chorus. Domine miserere.

Ut ipsi et nos ab omni tribulatione, ira et angustia liberemur, dominum precemur.

Chorus. Domine miserere.

Diaconus. Suscipe, salva, miserere et conserva nos Deus tua gratia.

Chorus. Domine miserere.

Diaconus. Sanctissimae, intemeratae, super omnes benedictae, gloriosae dominae nostrae deiparae et semper Virginis Mariae, cum omeinkommen, lasset uns den Herrn bitten.

Chor. Herr! Erbarme dich.

Für unsern Vater und Bischof, für die ehrwürdige Priesterschaft, für den Diakonalgrad in Christo, für die ganze Klerisei und für das Volk, lasset uns den Herrn bitten.

Chor. Herr! Erbarme dich.

Damit sie und wir von aller Trübsal, Zorn und Noth befreiet werden, lasset uns den Herrn bitten.

Chor. Herr! Erbarme dich.

Der Diakon. Nimm uns, o Herr! in deiner Gnade auf, rette uns, erbarme dich und erhalte uns.

Chor. Herr! Erbarme dich.

Das Andenken feiernd der allerheiligsten, unbefleckten, über alle gebenedeiten glorwürdigen Gottesmutter und allezeit Jungfrau, Maria, unserer Frau, mit allen Hei-

liturgie.de

nibus Sanctis memoriam agentes, nos ipsos aliosque invicem et omnem vitam nostram Christo Deo commendemus.

Chorus. Tibi domine.

Psalmus. *Dominus illuminatio.*

Versiculus. *Dominus defensor.*

ligen, befehlen wir uns selbst und wechselseitig alle andern und unser ganzes Leben, Christo unserm Gott an.

Chor. Dir, o Herr!

Der Psalm (26.) Der Herr ist mein Licht.

Vers. Der Herr, mein Beschützer.

Apostolus ad Ephesios.

Fratres. Sicut Christus caput.

Finis. *Virginem castam exhibere Christo.*

Vorlesung des Briefes an die Epheser.

NB. Diese Vorlesung fängt mit den Worten aus dem V. Kap. 23. V. des Briefes an die Epheser an, und schließt mit den Worten aus dem II. Briefe an die Korinther XI. K. 2. V.

Alleluja. Versiculus: *Uxor tua sicut vitis.*

Alleluja. Versikel: Deine Gattin wird seyn wie ein Weinstock.

Evangelium ex Joanne. *Nuptiae factae sunt.*

Finis. *Et discipuli ejus.*

Evangelium aus Johannes II. Kap. von 1. bis 12. V.

Diaconus. Sapientia dicamus omnes ex tota anima.

Der Diakon. Mit Weisheit lasset uns alle aus ganzer Seele sagen.

Omnipotens Domine deus patrum nostrorum.

Allmächtiger Herr, du Gott unserer Väter.

Miserere nostri secundum magnam misericordiam tuam.

Erbarme dich unser nach deiner großen Barmherzigkeit.

liturgie.de

Adhuc rogamus pro misericordia, vita, pace, sanitate, salute, visitatione.

Pro foedere nuptiarum nunc conjunctis.

Pro conjugio, concordia et salute illorum.

Ut in filiorum et filiarum suarum visione laetentur.

Ut donentur istis cuncta ad salutem postulata.

Ut ipsi et nos ab omni tribulatione, ira et angustia liberemur, dominum precemur.

Chorus. Miserere nostri deus.

Wir flehen noch einmal um Erbarmung, für das Leben, den Frieden, Gesundheit, Wohlergehen und Beglückung.

Für die, welche jetzt getraut worden sind.

Für ihre Ehe, ihre Einigkeit und Glück.

Damit sie sich freuen in dem Anblick ihrer Söhne und Töchter.

Damit ihnen alles zum Heil Nöthige gegeben werde.

Damit sie und wir von aller Trübsal Zorn und Angst befreiet werden, lasset uns den Herrn bitten.

Chor. Gott! Erbarme dich unser.

Oratio.

Deus aeterne, qui ex nihilo hominem fecisti et ex ejus costa mulierem aedificasti, copulans eam illi ut adjutorium simile ipsi, quia sic magnitudini tuae placuit; ipse nunc domine, emitte manum tuam de sancto habitaculo

Gebet.

Ewiger Gott, der du den Menschen aus Nichts gemacht, und aus seiner Rippe ein Weib gestaltet hast, das du mit ihm als eine Gehülfin die ihm gleich war, wieder verknüpftest; denn so gefiel es deiner Hoheit; strecke du nun auch, Herr! deine

liturgie.de

tuo, et consocia servum tuum N. et ancillam tuam N. quia a te viro coaptatur mulier. Copula illos unanimi consensu: corona illos in carnem unam; tribue illis fructum ventris, prolis fructionem.

Quia tua est potentia et tuum est regnum, virtus et gloria Patris et Filii et Spiritus S., nunc et semper et in saecula saeculorum.

Et post responsum *Amen*, acceptis coronis, primo coronat sponsum, dicens: »Coronatur Servus dei N. propter ancillam dei N. in nomine Patris et Filii et Spiritus S.«

Eodem pacto coronatur et femina. Et tunc dextram sponsae manum sponsi dextrae conjungit.

Diaconus. Sapientia.

Hand von deinem heiligen Wohnsitz und knüpfe deinen Diener N. mit der Magd N. zusammen, denn durch dich wird das Weib mit dem Manne verbunden; vereinige sie in der beiderseitigen Zustimmung, kröne sie in einem Fleische, gib ihnen Leibesfrucht, das Vergnügen eines Kindes. Denn dein ist Macht, dein ist das Reich, die Kraft und Ehre, des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, nun, und allezeit und in alle Ewigkeit.

Nach dem Amen, nimmt der Priester den Kranz und krönt zuerst den Bräutigam, sprechend: der Diener Gottes N. wird wegen der Magd Gottes N. gekrönt, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Eben so auch die Braut. Hierauf verbindet er die rechte Hand der Braut mit der rechten des Bräutigams.

Der Diakon. Mit Weisheit.

liturgie.de

Cantor tono gravi.

Gloria et honore coronasti eos.

Versiculus: Posuisti in capite eorum coronas de lapidibus pretiosis.

Diaconus: Dominum precemur.

Sacerdos orationem.

Corona illos tua gratia, conjunge illos in temperantia et honestate: benedic illos in senectute bona et inconcussa fide; longitudinem dierum illis concede, commoda cuncta illis largire, timorem et cogitationem tui, fructum ventris illis tribue, in filiorum filiarumque visione illos exhilara: da illis in te gloriantes, apostolicam vocem iterare: Honorabile connubium et thorus immaculatus. Ipse, Domine Deus noster, exaudi nos, qui in Cana Galileae advenisti et nuptiis ibi cele-

Der Vorsänger in einem erhabenen Ton:

Mit Ehre und Herrlichkeit hast du sie gekrönt.

Versikel. Du hast eine Krone von kostbaren Steinen auf ihre Häupter gesetzt.

Der Diakon. Lasset uns den Herrn bitten.

Der Priester betet das Gebet.

Krône sie mit deiner Gnade; vereinige sie in der Mässigung und Ehrbarkeit; segne sie mit einem schönen Alter und einem standhaften Glauben; verlängere ihre Tage; verleihe ihnen alles Heil, die Furcht und das Andenken Deiner, beschenke sie mit einer Leibesfrucht, erfreue sie in dem Anblicke der Söhne und Töchter. Laß sie, die sich in dir rühmen, die Stimme des Apostels wiederholen: ehrwürdige Ehe, unbefleckte Ehebett. Du, o Herr, unser Gott! erhöre uns, der du nach Cana in Galiläen gekommen bist, und die dort gehaltene Hochzeit

liturgie.de

bratis, patratis tua praesentia miraculis, et aqua in vinum mutata, benedixisti. Dominator omnium servi tui N. et ancillae tuae N. connubio benedic, sicut Abraham et Sarae benedixisti: benedic illis sicut Isaac et Rebeccae: benedic illis sicut Jacob et Rachel. Corona illos sicut Joseph et Aseneth: sicut Mosen et Sephoram. Sint oculi tui super illos intenti, et aures tuae ut audiant vocem deprecationis eorum. Compleatur in illis quod dictum est per Prophetam. Uxor tua sicut vitis abundans in lateribus domus tuae. Filii tui sicut olivae olivarum in circuitu mensae tuae. Ecce, sic benedicetur homo, qui timet Dominum. Quia tua est potentia etc.

durch deine Gegenwart gesegnet hast, indem du auf eine wunderbare Art Wasser in Wein verwandeltest; segne auch, o Allherrscher! Die Ehe dieses deines Dieners und dieser deiner Dienerin, wie du gesegnet hast Abraham und Sara; segne sie wie du Isak und Rebekka gesegnet hast; segne sie wie Jakob und Rachel; krône sie wie Joseph und Aseneth; wie Moses und Sephora. Deine Augen und deine Ohren seyen auf sie gerichtet, damit sie die Stimme ihrer Bitte hören. Laß in ihnen erfüllt werden, was durch den Propheten gesagt worden. Deine Gattin wird seyn wie ein fruchtbarer Weinstock an den Seiten deines Hauses. Deine Kinder werden wie junge Olivensprossen um deinen Tisch herum seyn. Siehe, so wird der Mensch gesegnet werden, der den Herrn fürchtet. Denn dein ist die Macht ꝛc.

liturgie.de

Oratio poculi.

Diaconus. Dominum precemur.

Deus qui cuncta tua virtute condidisti, qui orbem terrae firmasti et omnium a te productorum adornasti coronam: poculum etiam hoc, in nuptiarum copulam conjunctis praebens, benedic spirituali benedictione.

Elevata voce. Quia benedictum est nomen tuum et glorificatum est regnum tuum, Patris et Filii et S. Spiritus: nunc et semper et in saecula saeculorum.

Et distribuit illis, primum viro, deinde foeminae.

Psalmus. Gloria tibi Deus noster, gloria tibi.

Versiculus. Beati omnes qui timent dominum.

Gloria tibi Deus noster, Gloria tibi.

Qui ambulant in viis ejus etc.

Das Gebet beim Brauttrank.

Der Diakon. Lasset uns den Herrn bitten.

O Gott, der du alles durch deine Kraft erschaffen, den Erdkreis befestiget und die Krone aller von dir hervorgebrachten Dinge ausgeschmückt hast; segne auch diesen Becher, den ich den jetzt Verehelichten reiche, mit dem geistlichen Segen.

Mit erhabener Stimme. Denn gelobt ist dein Name und verherrlichet dein Reich; des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit.

Der Priester reicht den gesegneten Becher zuerst dem Manne, und dann dem Weibe.

Psalm. Ehre dir, unser Gott, Ehre dir.

Versikel. Glücklich sind alle, die den Herrn fürchten.

Ehre dir, unser Gott, Ehre dir!

Die auf seinen Wegen wandeln.

liturgie.de

Oratio. Domine Deus noster, qui in tua salutari dispensatione, tua praesentia, in Cana Galileae honorandas nuptias declarare dignatus es: ipse et nunc famulos tuos N. et N. quos ad invicem conjungi tibi placuit, in pace et concordia conserva; honorandas eorum nuptias ostende: coinquinatos eorum thalamos custodi; immaculatam eorum conversationem permanere jube, et in corde puro tua mandata operantes profundam senectutem eos attingere concede. Tu enim es Deus noster, Deus misericordiae et salutis et tibi gloriam referimus, cum principii experte tuo patre, et cum sanctissimo et bono et vivifico tuo Spiritu, nunc et semper et in saecula saeculorum.
Chorus. Amen.

Gebet. Herr, unser Gott, der du dich gewürdiget hast, in deiner heiligen Vorsehung die Ehe zu Cana in Galiläen durch deine Gegenwart ehrwürdig zu erklären; erhalte auch nun diese deine Diener, die du zusammen verbunden hast, in Frieden und Einigkeit; zeige ihre Ehe als ehrwürdig; beschütze ihr reines Bett, laß ihren Umgang unbefleckt bleiben, und verleihe ihnen, daß sie, die deine Gebote mit reinem Herzen beobachten, ein langes Leben genießen. Denn du, unser Gott, du bist der Gott der Erbarmung und des Heils; wir geben dir die Ehre, mit dem Vater, der ohne Anfang ist, und mit deinem überausheiligen, gütigen und lebendigmachenden Geiste, jetzt und allezeit und in alle Ewigkeit. Amen.

liturgie.de

Oratio cum solvuntur Coronae octavo die.

Domine Deus noster, qui anni coronae benedixisti, et has coronas connubii lege ad invicem junctis imponi tradidisti, velut continentiae mercedem eis reddens, quia puri ad nuptias a te sancitas convolarunt: ipse et in praesentium coronarum depositione, copulatis ad se invicem benedic, conjunctionem eorum indivisam conserva, ut in omnibus sanctissimo nomini tuo grates exhibeant. Patris et Filii et S. Spiritus: nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Pax omnibus. Capita vestra Domino inclinate.

Pacta firmantes nos servi tui Domine, et nuptiarum in Cana Galileae officium absolventes, et

Gebet, wenn am achten Tage die Kronen abgenommen werden.

Herr, unser Gott, der du des Jahres Krone gesegnet hast, und befohlen, daß den unter sich Verehelichten diese Kränze aufgesetzt werden, wodurch du ihnen einen Lohn für die Enthaltsamkeit gibst, weil sie ganz rein die von dir angeordnete Ehe eingegangen sind; segne nun auch bei der Ablegung der gegenwärtigen Kränze diese Eheleute, bewahre ihre unzertrennliche Verbindung, damit sie in Allem deinen Namen verherrlichen, und Dank sagen dem Vater, und dem Sohne und dem heil. Geiste, jetzt und immerdar, und in alle Ewigkeit. Amen.

Der Friede mit Allen. Beuget eure Häupter dem Herrn.

Indem wir, o Herr, das Bündniß deines Dieners bestätigen, und das Amt der Hochzeit zu Cana

liturgie.de

recipientes ejus symbola, gloriam tibi referimus: Patri et Filio et sancto Spiritui: nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

in Galiläa vollenden und dessen Symbol aufnehmen, geben wir dir die Ehre, dem Vater, und dem Sohne, und dem heil. Geiste, jetzt und allezeit und in alle Ewigkeit. Amen.

Et fit dimissio.

Hierauf werden sie entlassen.

§. 6.

Der Braut-Schleier.

Durch das Wort verschleiern, velare, oder verschleiert werden, velari, wird bei den Alten die Antretung eines Standes verstanden. So bedeutet der Ausdruck, den heiligen Schleier annehmen, consecratum velamen suscipere, den jungfräulichen Stand wählen; dagegen nuptiale velamen, oder flammeum suscipere, den Ehestand antreten. Nur den jungen Mädchen war es erlaubt, ohne Schleier zu gehen, obschon Tertullian wünscht und seine ganze Rednerkraft anwendet, daß auch diese, wenn sie zu einem gesetzten Alter kommen, mit bedecktem Haupte und Gesichte erscheinen sollen *). Zu Korinth, wie Tertullian sagt, hatten die erwachsenen

*) Siehe Libr. de velandis Virginib. wo er gleich beim Anfang sagt: Ostendam virgines nostras velari oportere, ex quo transitum aetatis suae fecerint.

liturgie.de

Mädchen ihre Häupter bedeckt. Diese Mode war auch bei andern Nationen angenommen, aber diese Bedeckung umschloß nicht einmal das ganze Haupt, vielweniger das Gesicht, warum es vorzüglich zu thun war, weil, wie Chrysostomus an mehreren Stellen (Siehe Homil. in Cap. XI. Epist. I. ad Corinth.) sagt, das Gesicht des Weibes ein Reiz für die Männer ist. Wer die Modetracht der jungen Mädchen in Afrika zur Zeit Tertullians kennen will, den weisen wir zu dessen Buch de velandis Virginib. Nur eine Stelle hieraus, die so ziemlich auch die jetzige Mode spiegelt. Mitris et lanis quaedam non velant caput, sed conligant, a fronte quidem protectae; qua proprie autem caput nudae. Aliae modice linteolis, credo ne caput premant, nec ad aures usque demissis, cerebro tenus operiuntur. Misereor, si tam infirmo auditu sunt, ut per tegmen audire non possint. Sciant, quia totum caput mulier est. Er verlangt dann weiter, daß die Mütze bis zu den Kleidern herunterreiche und den Hals mit bedecke.

Paulus schreibt in dem ersten Briefe an die Korinther XI, 5. den Weibern, wenigstens wenn sie in der Kirche erscheinen, die Bedeckung des Hauptes vor. Jegliches Weib, mit unbedecktem Haupte betend..., entehrt ihr Haupt: denn es ist eben so, als sey ihr Haar abgeschoren. Wenn nun das Weib sich nicht umschleiert, möge sie auch das Haar abscheren lassen. Diese Stelle sahen die alten Kirchenväter, vorzüglich Clemens von Alexandrien, Tertullian, Chrysostomus als ein Gebot an, und sie erlaubten nicht, daß ein Weib mit unbedecktem Haupte

liturgie.de

in die Kirche eintrat. Clemens schreibt: Mann und Weib müssen, wenn sie zur Kirche gehen, ehrbar angezogen seyn; aber das Weib hat dies mehr, daß sie allezeit, ausser in ihrem Hause, bedeckt sey *). Er will aber auch, daß ihr Schleier nicht gar zu durchsichtig und dünn sey, daß man dadurch das Fleisch und die Haut schauen könne. Dies sey noch unanständiger und ärgerlicher, als wenn sie ganz entblößt ginge **). Tertullian erklärt in der Schrift de corona milit. die paulinische Stelle, und beweißt, daß des Weibes Haupt bedeckt seyn müsse, woraus er schließt, daß das Weib noch vielweniger einen Kranz tragen dürfe. Quod obnoxium est velamento, caput feminae, jam hoc ipso occupatum, non vacat etiam obligamento. Habet humilitatis suae sarcinam. Si nudo capite videri non debet propter angelos, multo magis coronatos fortasse tunc illos coronato scandalizaverit. Cap. 14. Die apostolischen Constitutionen wollen, daß das Weib auch auf der Straße bedeckt und verschleiert sey. Denn den Vorwitzigen würde durch den

---

*) Hoc amplius habeat mulier: semper tecta sit, nisi domi fuerit. Libr. III. Cap. 11. Paedagog.

**) Superflua haec et perspicua mentem minime constantem arguunt, quae exiguo expanso velo, tanquam quodam lenocinio, probrum corporis illiciunt. Non est enim amplius tegumentum mollis et delicata vestis, quae nudam figuram non potest occulere. Ejusmodi enim vestis in corpus incidens mollius ipsi corpori imprimitur et applicatur, figurae carnis instar adhaerens, et mulieris typum ita exprimit, ut vel non videnti manifesta sit tota constitutio corporis. Libr. II. Paedagog. Cap. 9.

liturgie.de

Schleier das Gesicht entzogen *). Man wird durch diese Stellen überzeugt, daß die Alten durch die Bedeckung des Hauptes nicht blos den obern und hintern Theil verstanden haben, sondern auch zugleich das Gesicht. Der Schleier war also so eingerichtet, daß er über das Gesicht los herabhing, und um den Kopf festgeschlossen war. — Georgius Cedrenus berichtet, Kaiser Decius habe, um die christlichen Frauen vor der Welt zu beschimpfen, befohlen, daß sie ohne Schleier öffentlich auf den Straßen erscheinen sollten. Diese hätten solche Beschimpfung sich zur Ehre angerechnet, und zur Gelegenheit, öffentlich das Bekenntniß des Christenthumes abzulegen. Daraus sey dann der Gebrauch entstanden, ohne Schleier zu erscheinen. Hierüber findet man indessen nichts in den Akten der Märtyrer, die unter Decius gelitten haben; auch nichts bei den Geschichtschreibern, die über die Verfolgung dieses Kaisers ausführlich geschrieben haben. Cotelier trägt kein Bedenken, dies als ein erdichtetes Histörchen zu verwerfen, deren mehrere Cedrenus hat. Vergl. Ruinart. Praefat. ad Acta Martyrum, und Mamachii Antiquitat. Christ. Tom. I. pag. 444.

Man wird jetzt leichter begreifen, warum bei der ehelichen Einsegnung den Brautleuten ein Schleier umgehangen wurde; sie traten aus dem ledigen in den verheiratheten Stand. Dies war wohl die natürlichste Ursache, obschon die spätern Schriftsteller noch andere anzugeben wissen. Eine dieser ist nicht ganz zu tadeln. Der Schleier, sagen sie, wurde beiden Eheleuten am Altar

*) In plateis caput tege; nam per velamen aspectum curiosis occludes. Libr. I. Constitut. Cap. 8.

liturgie.de

umgehangen, damit das Ehegeheimniß auch nur bei ihnen verschlossen bleibe, und weder der Mann eine andere Frau, noch die Frau einen andern Mann kennen möge. Doch hierüber weiter sich zu erklären, erlaubt die Zeit nicht. Der Schleier war bei den Heiden rothfarbig, oder gelblich, daher auch der Name Flammeum, wovon Martial *):

Flammea texantur Sponsae: jam virgo peracta est,
Tondebit pueros jam nova nupta tuos.

Und wieder:

Praeluxere faces, velarunt flammea vultus.

Nach Bonaroti (Tab. XXI. Fig. 3.) enthielten sich jedoch die Christen anfangs des Flammei, rothfarbigen Schleiers, weil er zu heidnisch war. Später, unter dem heil. Ambrosius, war er aber auch bei den Christen gebräuchlich. Der Stoff war Seide, wie Clemens von Alexandrien bezeugt in dem oben angeführten zweiten Buche Paedagogi, wo er noch das Entstehen der Seide angibt. Est autem Bombyx primum vermis, deinde aspera ex eo nascitur eruca, post quam in tertia metamorphosi innovatur papilio; ex quo longum stamen nascitur, quemadmodum ex aranea tela araneae. Cap. 9. Die ärmere Classe hatte wahrscheinlich die Schleier von feinem Leinen. Der seidene sowohl wie der leinene war gewöhnlich weiß, und stark durchsichtig, wie man heut zu Tage auch noch hat. Der

*) Vergl. Senec. Octav. Act. 4. Vers. 690.

liturgie.de

heil. Augustin sagt, sie sollen nicht zu fein seyn, damit sie nicht als Netze auf dem Kopfe scheinen *).

Anfangs scheinen die Bräute mit diesem Schleier an den Altar getreten zu seyn. Denn Tertullian schreibt in der Schrift de veland. Virginib. Cap. 4. Tegantur virgines solae et hoc nuptum venientes, nec antequam cognoverint Sponsos . . . Und: Atqui etiam velatae ad virum deducuntur. Aber im vierten Jahrhundert empfingen sie ihn in der Kirche aus der Hand des Priesters, dem sie ihn wahrscheinlich vor der Einsegnung überreicht hatten. Ambrosius sagt (Libr. de Virginib. Cap. 15.): Utinam possem revocare nupturas, utinam possem flammeum nuptiale pio integritatis mutare velamine. Und in dem Buche de viduis schreibt er: Suasimus, ut vestem mutares, non ut flammeum sumeres; ut a sepulchro recederes, non ut thalamum praeparares. Am deutlichsten drückt er sich aber in dem Briefe an den Vigilius aus, wo er sagt, daß die christliche Ehe durch den priesterlichen Schleier und Segen geheiliget werde. Merkwürdig ist es, daß er dem Schleier das Beiwort priesterlich beilegt: velamine sacerdotali. Will er dadurch andeuten, daß er durch den Priester zuvor eingesegnet und dann der Braut angelegt wurde? Papst Nicolaus I. (Respons. ad Bulgar.) nennt ihn sogar velamen coeleste. Hieraus muß man allerdings schliessen, daß damals schon der Gebrauch war, den Schleier besonders einzusegnen.

Wir haben schon im vorigen Kapitel erinnert, daß

*) Nec sint vobis tam tenera capitum tegmina, ne retiola subter appareant. Epist. 108. ad Moniales.

liturgie.de

bei den Lateinern von diesem Akte die ganze Handlung Velatio genannt wurde. So nennt sie auch Papst Siricius in dem Schreiben an Himerius: de conjugali autem velatione requisisti etc. und an die verschiedenen Bischöfe: Nos nuptiarum vota non aspernantes, quibus velamine intersumus. Das ist kirchlich; aber classisch ist, daß selbst der lateinische Name Nuptiae von der bei den Heiden und Juden gebräuchlichen Verschleierung herkommt. Denn nubere, obnubere war den Alten so viel, als sich bedecken, verschleiern, wie Sext. Pomponius, Nonius Marcellus, Alexander ab Alexandris etc. bemerken. Auch der heil. Ambrosius spielt darauf hin, wenn er in seiner Exhortatio Virginit. Cap. VI. N. 1. sagt: Nubes itaque sunt et graves nubes quae nupserint... Denique operiuntur nubes, cum acceperint nupturae velamina.

In den alten römischen Ordines kommt kein Gebet vor, das man als Einsegnungsformular des Schleiers ansehen konnte. Selbst in den spätern Ordines bei Martene findet man nichts hierüber. Es ist also wahrscheinlich, daß der Schleier nur durch Besprengung mit Weihwasser gesegnet wurde. Oder wird er deswegen gesegnet, oder priesterlich, heilig, sacerdotale, caeleste genannt, weil er mit den Brautleuten zugleich eingesegnet wird. Ich erinnere mich gelesen zu haben, daß der Ring eines Bischofs eben deswegen benedictus genannt wird, weil der Bischof ihn trug, als er die heil. Weihe empfangen hatte. — Doch mag der Gedanke mehr Beifall finden, der mir bei näherer Erwägung der obigen Worte des Ambrosius, Siricius und Nicolaus aufstieß. Soll das Velamen sacerdotale oder caeleste nicht von dem

liturgie.de

velamen nuptiale verschieden seyn und als ein eigentliches Priesterkleid angesehen werden müssen? Den Brautschleier nennt Ambrosius an mehreren Stellen Flammeum. Es läßt sich nicht verkennen, daß er ferner das Velamen sacerdotale mit der Benediction eng verbindet, und ihm eine Mitwirkung der Heiligung zueignet. Papst Siriz ius sagt: der Ehe, der wir mit dem Velamen beiwohnen, quibus velamine intersumus. Papst Nicolaus stellt das Velamen caeleste auch gleichzeitig mit der Benediction. Was nun dies alles ausnehmend bestätiget, ist die Antwort des syrischen Priesters bei de Moleon. (Iter Liturgic. pag. 373.) der den griechischen Einsegnungs- oder Krönungs-Ritus von dem lateinischen dadurch anmerkt, daß er sagt: Presbyter seu Parochus non extendit super nubentes duas stolae extremitates aut *velamen*, sed coronam, quae in ecclesia servatur, eorum capitibus imponit. So wären also die beiden Extremitäten der priesterlichen Stola das Velamen sacerdotale. Obschon man nicht beweisen kann, daß diese Extremitäten so genannt wurden, so ist doch bekannt, daß sie allezeit breiter waren als der mittlere Theil der Stola und daher sich recht gut eignen zu einem Schleier, womit Brautleute bei der Einsegnung bedeckt werden konnten. Die äussersten Enden der Stola wurden vielleicht über die Häupter der Brautleute, die ihren Schleier trugen, gelegt. Bei dieser Erklärung nehmen die Worte des Ambrosius, Siricius und Nikolaus einen verständlichern Sinn an.

Dies geben wir nur als blose Vermuthung. Denn den alten Velations-Ritus kennen wir zu wenig, als daß man etwas sicheres hierüber aufstellen könnte. Die

liturgie.de

spätern Ordines bei Martene sind sehr verschieden; die meisten bemerken nichts über das Velamen. Der dritte Ordo des Klosters Lerin hat beim Sanctus diese Rubrick: Post *Sanctus* prosternant se in orationem, extento pallio super eos, quod teneant quatuor homines ad quatuor cornua, et antequam dicatur: *Pax domini*, faciat Presbyter hanc orationem super illos. In der Oration kömmt nichts von dem Schleier vor; sie ist jene, welche wir aus dem Gregorianischen Ordo oben ausgehoben haben. Dies Pallium war wahrscheinlich eine Art von Spreite, Extendorium, Extendarium, oder Decke, die gerade über den Häuptern der Brautleute, die knieten, von vier stehenden Männern gehalten wurde. — Der vierte Ordo schreibt eine andere Art vor: Antequam dicatur *Pax domini*, veniant illi qui conjungendi sunt: accedant ad sacerdotem juxta cancellos, et veniant pater et mater puellae aut aliquis de propinquis, apprehendentes manum puellae, tradant eam sacerdoti: deinde conjungat eos sacerdos, et statuat puellam ad sinistram viri, tunc velet eos Sacerdos ita, virum super scapulas, puellam super caput, et ponat jugalem super humeros eorum, dicendo: In nomine Patris et Filii et Spiritus S. Die Jugalis, Brautschleier, ging also von dem Rücken des Bräutigam zum Haupte der Braut herauf, so daß die Schultern beider dadurch bedeckt wurden. Der sechste Ordo sagt kurz: Sponsus et sponsa prostrati ante altare pallis cooperiantur. Sacerdos vero versa facie manuque super eos extensa, dicat etc. Statt pallis hat der zehnte Ordo pallio, das auch annehmbarer ist. — P. J. Weber äußert die Ver-

liturgie.de

muthung, ob die Brautleute nicht das von ihnen mitgebrachte pallium oder ihren Schleier nach geschehener Einsegnung dem Priester geschenkt hätten, woraus man den noch in mehrern Pfarreien üblichen Gebrauch, nach der Einsegnung dem Pfarrer ein Sacktuch zu schenken, herleiten könnte. Diss. de Impediment. matrimonii pag. 28. Treviris 1788.

§. 7.

Die Brautkerze.

Aus dem Leben des heil. Austregisilus sieht man, daß bei feierlichen Hochzeiten die Brautleute unter Beten und Singen durch die Geistlichkeit zur Kirche geführt wurden. Hier wird zwar nicht klar gesagt, daß man auch brennende Lichter getragen habe; allein daß es im siebenten und achten Jahrhundert üblich war, bei den Prozessionen brennende Kerzen zu tragen, ließ sich leicht beweisen. Sieh Baronius ad ann. 431. N. 15. — Vita S. Porphyrii Tom. III. Febr. Bolland. pag. 653.

Nach dem griechischen Ritus empfängt der Bräutigam und die Braut vor dem Eingang in die Kirche brennende Kerzen, womit sie dann bis zum Altar geführt werden. Simeon von Thessalonien bemerkt noch dabei, daß auch die Geistlichen brennende Kerzen in Händen trügen *).

*) Cereos gerunt castitatis sibi mutuum testimonium perhibentes et insitam in se invicem divinam gratiam significantes: sed et cuncti pariter Clerici cereos gestant, propter divinum splendorem et claritatem.

liturgie.de

Diese Kerzen sollen ein Sinnbild der brennenden Liebe seyn, die die Brautleute vereinigt. In dem Evangelium wo von der Ankunft des Bräutigams die Rede ist, werden die Bräute auch mit brennenden Lampen vorgestellt.

Daß bei den Lateinern auch diese Kerzen oder Lampen üblich waren, gibt eine Stelle bei Petrus Chrysologus Serm. 22. zu verstehen. Quia semper nuptiis amicae sunt faces, luminum testimonio celebratur castitas nuptiarum. Sicut enim fugit lucem illicita qui praesumit: sic multiplici coruscat in lumine, licita qui requirit. Doch dies läßt sich noch auf die feierliche Führung der Braut beim Abend auslegen, wovon wir im folgenden §. reden werden. Der zweite Ordo bei Martene schreibt jedoch klar vor: Sponsus et sponsa candelas ardentes in manibus tenentes et offertorium, missam audientes, offerunt. Diese Kerzen hielten sie bis zum Sanctus in Händen, wo sie sich dann niederliessen, und von dem Pallium bedeckt wurden.

Wir haben hier den Ursprung des noch jetzt in vielen Landpfarreien üblichen Gebrauchs, daß bei dem Brautzuge nach der Kirche ein weißgekleidetes Mädchen vorangeht und eine mit Blumen gezierte Brautkerze trägt, die in der Kirche während der Einsegnung auf dem Altar angezündet wird und als ein Opfer zurückbleibt. Es ist nicht zu vergessen, daß die Brautkerze bei einer zweiten Ehe oder bei den Ehen der schon Geschwächten bei den Griechen wie auch bei den Lateinern ausbleibt. Noch einen hierhin Bezug habenden Ritus beobachten wir in dem vierten Ordo bei Martene, wo bemerkt wird: deinde datur foeminae: quae si puella est, detecta manu; si vidua, tecta. Die Wittwe mußte mit bedeckter Hand am

liturgie.de

Altar erscheinen. Dies findet man in keinem andern Ordo.

Einen auffallenden Aberglauben und Mißbrauch mit der Brautkerze gibt das Synodicon Nicosiense an. Nach geschehener Einsegnung begleitete ein Kleriker der Kirche, worin die Einsegnung verrichtet war, die Brautleute mit der brennenden Brautkerze nach Haus, vor der Hausthüre wirft er die Kerze zu den Füßen der Brautleute, wofür er zwölf Denare erhielt *). Dies soll dem Hause Glück bringen und der Ehe den Segen.

Noch einen andern Aberglauben, wozu die Brautkerze Veranlassung gegeben, liefert das Mittelalter. Wenn die Kerze während der Aussegnung erlosch und zu brennen aufhörte, so sah man dies als Zeichen an, daß entweder die Ehe kinderlos bleiben, oder die gebornen Kinder ohne heilige Taufe sterben würden. Man wird leicht einsehen, daß nur eine äusserst krasse Ignoranz und seltene Simplicität solchem Zufalle einen Glauben schenken kann. Dergleichen abergläubische Gebräuche hatte das heidnische Alterthum in Ueberfluß. Auch selbst das Judenthum oder vielmehr der talmudistische Lehrbegriff ist nicht frei davon.

---

*) A quibusdam inolevit quoddam abominabile et horribile: videlicet quod celebratis solemnitatibus nuptiarum statim quidam Clericus Ecclesiae, in qua solemnizatum est matrimonium, portans aquam benedictam, cum pervenerit ad portam domus, in qua debent se recipere nubentes, tenens quandoque candelas accensas in manibus, ponit eas sub conjugatorum pedibus, et accipit pro hujusmodi tam improbo officio 12. denarios vel aliud pretium; quod sortilegii vitio carere non dubitatur.

liturgie.de

§. 8.

Die übrigen theils gemeinen theils besonderen Gebräuche und Ceremonien.

Die alte Kirchendisciplin forderte eine strenge Untersuchung des Standes, der freien Wahl und der Beschaffenheit der Verlobten vor der Einsegnung; nicht selten war auch der Ehekontrakt schon geschlossen, ehe er durch den Segen des Priesters die innere Heiligung erhielt. Es war also nicht nöthig, vor der Einsegnung den Consens der beiden Brautleute, die Einwilligung der Eltern öffentlich und feierlich zu fordern. Die Fragen an die Brautleute, die wir jetzt bei der Einsegnung zweimal wiederholen, kennen die alten liturgischen Ordines nicht. Sie kommen erst im zehnten Jahrhundert vor. Um diese Zeit verordneten einige Konzilien, daß die Brautleute genau befragt werden sollten, ob sie sich verwandt seyen, ob sie auch aus eigenem freien Willen die Ehe eingingen. Diese Fragen, die früher im Pfarrhause besonders an die Verlobten gestellt wurden, verband man bald darauf mit dem liturgischen Ritus, und so wurden sie in die liturgischen Formulare zu größerer Sicherheit und Feierlichkeit eingetragen. Sie werden bald vor, bald nach der Segnung des Brautrings vorgeschrieben; in einigen sogar zweimal, vor und nach der Ringsegnung. — Das griechische Euchologium schreibt keine Frage an die Brautleute vor. Der Priester bezeichnet gleich beim Anfange die Häupter der Brautleute vor der Kirchenthüre mit dem Kreuzzeichen, beräuchert sie dann ebenfalls in Kreuzform mit dem Weihrauchfaß und führt sie, die brennenden Kerzen tragend, in die Kirche

liturgie.de

ein. In einigen lateinischen Ritualen wird diese Beräucherung auch vorgeschrieben.

Einer der gemeinsten und ältesten Gebräuche ist die Vereinigung der beiden rechten Hände, den man nicht nur in allen lateinischen und griechischen Ritualen angezeigt findet, sondern der auch sogar auf alten Gefäßen und Gemälden bei Bonaroti vorgestellt wird. Bei Juden und Heiden war die Darreichung der rechten Hand eine Bürgschaft der Treue. Tobias legte bei der Verlobung seines Sohnes die rechte Hand der Braut in die Rechte seines Sohnes und sprach dann den Segen. Tob. VII., 15. Bekannt ist, daß Clytemnestra des Achilles Rechte begehrte zum Zeichen der Verlobung:

Dextram manui meae
Adjunge felix principium desponsationis.

Auch Virgil singt:

Ipse pater dextram Anchises haud multa moratus
Dat juveni, atque animum praesenti pignore firmat.

Tertullian scheint diesen Ritus schon in die Zeit des Patriarchen Isaaks zu setzen. Denn von der Rebekka sagt er: Non sustinuit dexterae colluctationem (De veland. virginib. cap. 11.). Einige glauben, die Formel bei der Vereinigung der Hände bei Gregor von Nazianz anzutreffen, der in dem sieben und fünfzigsten Briefe an Anysius schreibt: Im Geiste und im Willen bin ich bei euch, und feiere das Fest mit; ich vereinige die jungen Rechten mit einander und beide mit Gotteshand*). Allein

*) Animo et voluntate adsum simulque festum celebro, juvenilesque dextras inter se jungo atque utrasque Dei manu.

liturgie.de

hierin liegt keine Formel, sondern nur eine Anspielung auf den sonst gebräuchlichen Ritus. Bei der Händevereinigung war sonst keine besondere Formel gebräuchlich, sondern der Priester sprach die Gebete, während die Brautleute ihre Rechten zusammendrückten. Selbst die Worte der Brautleute: Ich nehme dich als meine Frau, oder zu meiner Frau ꝛc. sind jüngern Ursprungs, und kommen kaum vor dem zehnten Jahrhundert vor. Sie haben wahrscheinlich gleiches Entstehen mit den Fragen vor der Einsegnung.

Beim Offertorium gingen beide, der Bräutigam vor, die Braut nach mit den brennenden Kerzen und dem ganzen Gefolge zum Opfer, wo nach Belieben Weihrauch, Lichter, Geld dargebracht wurden. Von der heil. Euphrasia aus dem fünften Jahrhundert berichten die Akten, daß sie Thymiama, Rauchwerk, Cereos, Kerzen und auri viginti aut triginta libras, zwanzig bis dreißig Pfund Goldes geopfert habe.

Die Brautleute nahmen vorzüglich Theil an dem Friedenskuß in der heiligen Messe. Noch ehe der Priester bei dem Pax Domini etc. dem Diakon den Kuß reichte, begab sich der Bräutigam auf den Altar zum Priester, nahm von ihm den Kuß, und reichte diesen gleich seiner Braut wieder. Wie mit dem Kuße als dem Ausdruck der Liebe die Heirathsceremonie anfängt und sich endigt, so wollte man auch selbst in der liturgischen Handlung diese Liebesbezeugung den Brautleuten nicht verweigern. Tertullian verbindet den Kuß mit der Händevereinigung *);

*) Corpore et spiritu masculo mixtae sunt per osculum et dexteras. Libr. de veland. Virginib. Cap. 11.

liturgie.de

ob nun bei diesem Akte in frühern Zeiten der Kuß gebräuchlich war, können wir mit Gewißheit nicht bestimmen. In dem Ritual der Diöcese *) Mecheln vom Jahr 1607, Seite 132. wird dieser Ritus auf folgende Weise vorgeschrieben: Minister celebrantis osculum pacis a sacrificante acceptum, deferet primum Sponso, deinde Sponsae: (qui cum gratiarum actione ac mutuae charitatis desiderio illud accipient in signum charitatis ac perpetuae pacis Christi cum sponsa sua Ecclesia), et postea ordinate caeteris in honorem nuptiarum praesentibus. Nach dieser Vorschrift küßte also der Diakon den Bräutigam, die Braut und alle Anwesenden im Namen der Kirche; die Brautleute küßten sich untereinander aber nicht. Geschah die Einsegnung ausser der heiligen Messe, so wurde gleich nach der Darreichung des Ringes den Brautleuten das vor dem Meßcanon stehende Crucifixbild zum Kuße vorgereicht. Denn die Rubrik sagt pag. 128: Deinde Sponsus decenter ad altare procedet, qua Sponsa contingens fimbriam stolae pastoris sequetur, ibidemque (prius a Sponso et deinde a Sponsa osculata imagine crucifixi canoni Missae praefixa) si sint primae nuptiae Sponsae, flexis genibus .. suscipient benedictionem. Bei den Griechen wird kein Kuß zwischen der heiligen Handlung, sondern am Ende derselben vor der gänzlichen Entlassung gereicht, und zwar in Abwesenheit des Priesters. Denn das Euchologium sagt: Ingreditur deinde Sacerdos et ipsis bene precantur astantes, et postquam oscu-

*) Siehe auch Rituale Leodiense bei Martene, wo die nämliche Ordnung vorgeschrieben wird.

liturgie.de

lis se mutuo exceperint, fit a Sacerdote perfecta dimissio. Das römische Ritual hat diesen Ritus, wenn es ihn je gekannt hat, ganz abgeschaft.

In der Brautmesse empfingen die Brautleute und alle zum Brautzuge Gehörige die heilige Kommunion. Hierüber sind alle Ritualbücher einig. Dies wünschen auch mehrere Konzilien aus dem sechszehnten Jahrhundert, die ein vorzügliches Auge auf die Verbesserung der Trauung geworfen haben. Das heilige Konzilium von Trient ermahnt die Eheleute, daß sie vor ihrer Verehelichung oder wenigstens drei Tage vor der ehelichen Beiwohnung fleißig ihre Sünden beichten und andächtig zum heiligen Sakramente des Altars hinzutreten. Sess. 24. Cap. 1. de Reformat. — Einen ganz abweichenden Ritus hat das Ritual von Limoges: Finita Missa, desponsis frangit sacerdos hostiam benedictam et dat unicuique partem suam in signum maritalis affectionis. Wir zweifeln nicht, daß diese hostia benedicta eine consecrirte, mithin das heilige Sakrament war. Das Zeichen der ehelichen Zuneigung bestand also darin, daß den beiden, die jetzt Eins im Fleische sind, auch eine und dieselbe Hostie gebrochen und gereicht wird. — In dem griechischen Euchologium kommt zwar bei der feierlichen Krönung nichts von der Kommunion vor; aber Theodor Studites bezeugt, daß die Brautleute vor der Krönung kommunicirten. Denn er sagt von der zweiten Ehe, daß bei derselben wegen der noch nicht erfüllten Bußzeit die Kommunion nicht gereicht werden dürfe *). Goar (Not.

*) Quomodo una communionem accipiet, altera privabitur, quippe quae poenitentiam agat. Epist. 50.

liturgie.de

ad Euchолog. pag. 324.) beweißt auch aus Simeon von Theſſalonich, daß noch in ſpäterer Zeit die Kommunion üblich war.

Nach dem Beiſpiel der Hochzeit zu Cana, welcher der göttliche Erlöſer beigewohnt hat, ſegnet der Prieſter bei den Griechen einen mit Blumen gezierten Becher, worin Wein iſt; bei den Lateinern nach der Vorſchrift mehrerer Rituale Brod und Wein. Unter feierlichem Geſang trinken bei den Griechen die Brautleute, zuerſt der Bräutigam, dann die Braut dreimal aus dem Becher. Bei den Lateinern bricht der Prieſter das Brod den vor dem Altar knieenden Brautleuten, und reicht dies und den Wein ihnen zum Eſſen und Trinken; dies ſoll andeuten, wie das Trieriſche Ritual ſagt, daß den Eheleuten Alles gemein ſeyn *) müße. Der griechiſche Becher wird gleich zerbrochen und die Blumen ins Feuer geworfen. Man will dieſen Ritus von den Hebräern herleiten, die auch ein Glas bei ihren Hochzeiten zu zerbrechen pflegen **). Allein bei den Juden geſchah dies nach der feierlichen Heimführung der Braut beim Hochzeitmahle, um der Freude Gränzen zu ſetzen. Die Gemara erzählt hierüber die ſonderbare Geſchichte. Mar, der Sohn Rabbenas,

---

*) Completa missa accedant sponsus et sponsa ad altare et ante illud provolvantur genibus flexis: Sacerdos interim benedicat panem et vinum .... Deinde in altari frangat panem et det unam partem sponso et aliam sponsae: sic etiam de vino: nimirum in symbolum, quod marito et uxori omnia debeant esse communia. Ritual. *Jacobi* Archiepiscopi Trevirens. pag. 297.

**) Soliti sunt nostri frangere vasa vitrea in nuptiis. Gloss. in Bab. Becarot. fol. 31.

liturgie.de

hat ein großes Hochzeitmahl seinem Sohne gegeben und hierzu die Rabbinen eingeladen. Als er nun sah, daß die Gäste über das Maas froh waren, holte er einen kostbaren gläsernen Becher, der werth war vierzig Susäen, warf ihn zur Erde nieder, daß er zerbrach, worüber alle trauerten. Aus anderer ganz religiöser Absicht zerbrechen die Griechen den Becher. Sie wollen nicht, daß das Gesegnete zu einem profanen Gebrauche verwendet werde.

§. 9.

Die feierliche Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams.

Die Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams geschah beim Abend, und war der imposanteste Akt, theils wegen des feierlichen Zuges theils auch wegen der Nebengebräuche, die dabei beobachtet wurden. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Christen hiebei vieles von den Heiden beibehalten haben, weswegen sie oft von den Kirchenvätern Chrysostomus, Ambrosius ꝛc. ꝛc. in den öffentlichen Reden bestraft werden. Vorzüglich zu Konstantinopel muß die Heimführung der Braut auf eine ausgelassene Weise begangen worden seyn, indem bei dem heil. Chrysostomus mehr als sechsmal davon Rede vorkömmt. Wir wollen aus den vielen nur eine, aber ziemlich weitläufige Stelle ausheben, worin alles enthalten ist, was vorfiel. Sie steht in der zwölften Homilie über den ersten Brief an die Korinther. (Tom. X. pag. 104.) « Die Ehe scheint uns und den Fremden ehrwürdig; und sie ist es wahrlich. Aber nach geschlossener Ehe fallen so viele abscheuliche Dinge vor, die ihr jetzt hören

liturgie.de

sollt. Denn viele sind von der Gewohnheit so eingenommen und betäubt, daß sie das Abscheuliche nicht einsehen; sie haben einen Lehrer nöthig, der sie unterrichte. Denn jetzt werden Tänze, Musik, schändliche Lieder und Gesänge, Völlerei, und mehrere dergleichen Teufelswerke vorgestellt. Ich weiß wohl, man wird mich auslachen, weil ich dies rüge, ja mich für närrisch halten, daß ich die alten Gebräuche verdrängen will: denn wie ich eben gesagt habe, die Gewohnheit verblendet, aber deswegen werde ich nicht aufhören, hiervon zu sprechen; vielleicht mögen, wo nicht alle, doch einige wenige uns folgen, und es vorziehen, mit uns ausgelacht zu werden, als mit jenen uns auszulachen. Verdient es nicht, auf das äußerste gemißbilliget zu werden, daß ein junges Mädchen, das immer still gelebt, und von erster Kindheit an Schamhaftigkeit gelernt hat, auf einmal gezwungen wird, alle Scham abzulegen, beim Anfange ihrer Ehe Unverschämtheit anzunehmen, und sich von geilen und ausgelassenen Jungen, von Wollüstlingen und Weichlingen verführen zu lassen. Was für Schandthat wird nicht an diesem Tage der neuen Braut aufgezwungen? Schamlosigkeit, Ausgelassenheit, eitle Ruhmsucht. Sie wird alle ihre Tage so haben wollen. Daher die verschwenderischen und kostspieligen Frauen, daher die Unverschämten, daher all die unzähligen Uebel. Stelle man mir nicht entgegen die Gewohnheit. Denn ist es böse, so darf es niemal geschehen; ist es gut, so mag es allezeit geschehen. Sage mir, Hurerei ist sie bös? Werden wir sie deswegen einmal auszuüben gestatten? Gar nicht. Warum? Weil, wenn sie auch nur einmal geschieht, sie doch böse ist. Daher wenn es böse ist, die neue Braut so zu belustigen, so

liturgie.de

darf es auch nicht einmal geschehen; ist es gut, so geschehe es immer. — Um Gotteswillen, was ist das, will man die Ehe tadeln? wirst du sagen. Nein, nein, so toll bin ich nicht; nur das, was nach der Trauung folgt, das Falsche, Verführerische und alles dergleichen Ueberflüssige. Denn so wird sie von diesem Tage viele Liebhaber anlocken, ehe sie ihrem Bräutigam beiwohnt. — Doch werden Viele die Gestalt der Braut bewundern. Was dann? Ist sie keusch, so wird sie kaum dem bösen Verdacht entgehen; ist sie unachtsam, so wird sie bald überlistet werden, indem sie von diesem Tage Gelegenheit zur Unzucht erhalten hat. Da nun so viele Uebel daher entstehen, so nennen doch jene, die nicht viel besser als das Vieh sind, es eine Beschimpfung und halten es für Herabwürdigung, wenn die Braut nicht allen vorgeführt wird und den Zuschauern ein gemeines Schauspiel darbietet. Soll man doch diese Gewohnheiten als Dinge betrachten, die Schimpf, Gelächter und Herabwürdigung verursachen ... Schau nun dasjenige was folgt; nicht nur bei Tag, sondern auch Abends die berauschten Männer, die sich bereit machen die Gestalt des jungfräulichen Gesichts zu besehen, die nicht nur zu Hause sondern auch auf dem Markte zur Pralerei herumziehen, sie beim späten Abend mit Lichtern herumführen, damit sie von allen beschauet wird, und nichts anders zureden, als daß sie alle Scham ablege. Dabei beläßt man es noch nicht, sondern man führt sie unter schändlichen Ausdrücken weiter; und was auch bei vielen Sitte geworden, Herumläufer, unzählige schlechte Menschen, schändliche Buben bringen mit Erlaubniß alles für die Begierlichkeit hervor, entweder auf jene oder auf den Bräutigam, der ihr beiwohnen wird; hier ist nichts ehrbares,

liturgie.de

sondern alles schmutzig und höchst unkeusch. Da dies die Braut sieht und hört, wird sie gewiß nicht eine gute Lehre für Keuschheit empfangen. Unter ihnen, die zu solchen Sachen angefeuert werden, ist sogar ein teuflischer Wetteifer, daß die Einen die Anderen durch Beschimpfungen und garstige Reden, wodurch sie die Anwesenden herabwürdigen, übertreffen; und die gehen als Sieger davon, die die abscheulichsten und schändlichsten Dinge ausgestoßen haben ..... Endlich weil dies beim Abend aufgeführt wird, so zündet man, damit die Finsterniß diese Bösen nicht verberge, viele Lichter an, welche das schändliche Wesen nicht verbergen lassen. Was will dabei die große Menge? Was die Trunkenbolde? Was die Pfeifer? Nimmt man diese nicht deswegen, damit jene, so in den Häusern schlafen und nichts davon wissen, durch die Pfeifer aufgeweckt werden, sich oben in die Fenster legen und Zeugen der Komödie seyn mögen? Was wirst du sagen von den Gesängen, welche voll von Geilheit sind, und absurde Liebschaften, unrechtmäßige Beischlafungen, Häuserverwirrungen und unzählige Trauerscenen vorstellen und oft den Namen der Geliebten und des Liebhabers rufen? Und was noch wichtiger ist, dabei sind Jungfrauen, die zur Ehre der Braut alle Scham ausgezogen haben, ihr Heil allen Gefahren aussetzen, und unter Jungen sich unartig betragen, indem sie in einem reitzenden Tone Lieder und Zotengesänge anstimmen.»

Wir haben hier das Bild der Brautführung, entworfen von einem Augenzeugen, von einem großen Lehrer und Prediger der Wahrheit. Wüßten wir nicht, daß Chrysostomus zu den christlichen Bewohnern des neuen Roms, der großen Stadt Konstantinopel, gesprochen hätte, so

liturgie.de

würde man verführt zu glauben, es sey die Vorstellung einer heidnischen Brautführung. Wahrlich, nicht schlimmer konnte es bei den Heiden gehen, wo man der Venus Opfer brachte. Die Musikchöre, die Tänze, der Fakelzug, das nächtliche Herumziehen, die unzüchtigen Lieder und Gespräche, welche die Römer Carmina Fescennina, Versus Fescenninos etc. nannten, der wahre oder verstellte Vollsauf ꝛc. waren die Belustigungen der Heiden, worüber die Poeten in ihrer Begeisterung Gedichte, voll der unzüchtigen Liebe und Begierlichkeit, verfertigten und sangen. Catullus hat dies Alles in seinem Ehegedichte (Carmen nuptiale) zusammengestellt. Hier nur ein kleines Stück davon:

Vesper adest, juvenes consurgite: vesper olympo
Expectata diu vix tandem limina tollit.
Surgere jam tempus, jam pingues linguere mensas.
Virgo versa in gyrum exiens de limine patris. etc.

Der heil. Hieronymus mißrathet der Jungfrau Gerontia blos aus dem Grunde die Ehe, weil bei derselben gewöhnlich so unzüchtige Lieder und Gedichte gesungen würden *). Es ist wahr, nicht überall, wie in dem alten und neuen Rom, herrschte der Luxus und die Ueppigkeit. In den kleinern Städten und auf dem Lande wurde die Brautführung anständiger gefeiert. Nur drei Jünglinge begleiteten die Braut. Zwei davon führten sie

*) Responde mihi charissima in Christo filia inter ista nuptura es? Et Fescennio carmine terribilis tibi rauco sonitu buccina concrepabit, ut quas habeas pronubas, habeas forte lugentes.

liturgie.de

nach dem Hause des Bräutigams; der Dritte trug die Laterne oder Fackel, die aus Fichtenholz, Weißdorn oder auch von Wachs war. Ueber das Letzte haben wir ein Zeugniß aus dem heil. Ambrosius: Vel cum accensis fumalibus mox deducitur, nonne pompae funebris exequias magis putas, quam thalamum praeparari. Bei den Römern war es gebräuchlich, in einem offenen Korb die für die Braut bestimmten Hausgeräthe fortzutragen. Unter den Hausgeräthen war vorzüglich ein Spinnrocken, als das erste Handspiel der Frauen im Hause, wodurch ihre beständige Beschäftigung und Betriebsamkeit soll angedeutet werden. Das Gefäß oder den Korb, worin die Hausgeräthe getragen wurden, nannte man Cumerum, woraus vielleicht das niederteutsche Wort Kumb, ein irdenes Gefäß, entstanden ist. Die Synode zu Arvenna vom Jahre 535 rügt einen Mißbrauch, der sich aus der gegebenen Darstellung erklären läßt. Can. 8. verbietet sie, daß man zum Brautornat keine kirchlichen Gefäße darreichen solle *); vielleicht begehrte man silberne Schüsseln, Fackeln, Rauchgefäße aus der Kirche, um den Brautzug zu verherrlichen.

Durch die Heimführung der Braut aus dem Hause des Vaters beim späten Abend wollten die Alten den Brautleuten die Lehre des Schöpfers ins Gedächtniß bringen, daß sie Vater und Mutter verlassen und dem Gatten oder der Gattin anhangen müßen. Bei einigen Völkern war der

*) Ne ad nuptiarum ornatum ministeria divina praestentur; ne, dum improborum tactu pompaque saecularis luxuriae polluuntur, ad officia sacri mysterii videantur indigna. Tom. II. Collect. Harduini col. 1182.

liturgie.de

Gebrauch, den Stuhl, worauf die Braut aus ihres Vaters Hause getragen, oder den Wagen, worin sie gefahren worden, gleich zu verbrennen, damit sie den Weg zum väterlichen Hause vergesse.

Das Haus des Brätigams und der Braut war stattlich von Aussen mit Blumen und grünenden Zweigen geziert. Catullus singt von der Heirath des Peleus:

Vestibulum ut molli velatum fronde vireret.

So auch Juvenal:

Ornatas paulo ante fores, pendentia liquit
Vela domus et adhuc virides in limine ramos.

Zur Zeit Tertullians scheint man sich doch davon enthalten zu haben. Denn in seinem Apologeticus sagt er: Cur die laeto non laureis postes obumbramus?

Aus dem oben angeführten Gedichte des Catullus muß man schliessen, daß das Mittagsmahl im Hause der Eltern der Braut gehalten wurde, welches bis zum späten Abend dauerte, wo dann nach der Heimführung der Braut in dem Hause des Bräutigams das Nachtessen anfing. Wundern wir uns nicht, wenn die Konzilien den Priestern und Klerikern verbieten, dergleichen Mittag- und Abendmahlen beizuwohnen. Nach der Beschreibung, die Chrysostomus davon zurückgelassen hat, konnten sie nicht anders als höchst unanständig seyn. Blos deswegen untersagten die alten Canones den Priestern die Beiwohnung. Wir haben in dem Konzilium zu Laodicea zwei Canones, welche davon handeln. Der drei und fünfzigste sagt: Non oportet Christianos ad nuptias euntes vel ballare vel cantare; sed caste coenare vel prandere,

liturgie.de

sicut competit Christianis. Hierdurch werden also überhaupt den Christen dergleichen vermischte nächtliche Tänze bei den Hochzeiten verboten, denn wie der heilige Augustin sagt: Diese Art zu tanzen ist ein Ueberbleibsel der Heiden und kommt vom Teufel her *). Der folgende vier und fünfzigste Canon geht den Priester an, und sagt: Non oportet altaris ministros vel clericos quoslibet spectaculis aliquibus, quae in nuptiis, vel coenis exhibentur, interesse; sed antequam Thymelici ingrediantur, surgere eos de convivio et abire debere. Nach diesem Canon durften zwar die Priester dem Hochzeitmahle beiwohnen, wenn es in Stille mit Anstand gehalten würde; sie müßten aber bei der Ankunft der Musikanten abgehen. Nach der Beschreibung des heil. Isidors (Libr. 18. Origin. Cap. 47.) sind die Thymelici, musici scenici, qui in organis et lyris et citharis praecinebant, et dicti Thymelici, quod olim in Orchestra stantes cantabant super pulpitum, quod Thymele vocabatur. So lange als der böse Gebrauch fortherrschte bei den Hochzeitmahlen schändliche Lieder zu singen, unordentlich untereinder bei der Nacht zu tanzen, wiederholen auch die Konzilien die alten Kirchensatzungen. Man lese nur den neun und dreissigsten Canon des Konziliums zu Agde vom Jahr 506 **) und

*) Ista consuetudo ballandi de paganorum observatione remansit. Serm. 215. de tempore. Diabolico more ballare et saltare. Serm. 216.

**) Presbyteri, Diacones, Subdiacones, vel deinceps, quibus ducendi uxores licentia non est, etiam alienarum nuptiarum evitent convivia: nec his coetibus admisceantur,

liturgie.de

Chrodegangs Regel Cap. 68. Tom. I. Concil. German. pag. 117. Eben so mißbilligten die Konzilien den allzugroßen Aufwand, die vielen Gedecke bei diesen Hochzeitmahlen. In dem Konzilium von Köln, gehalten unter Adolph III. im Jahr 1550 werden höchstens nur drei Gedecke erlaubt, und nicht mehr sollen eingeladen werden, als an zwei Tischen speisen können. Auch werden die so genannten Gebhochzeiten verboten, weil bei denselben Einer den Andern an Geschenken übertreffen will, wodurch Mancher zum Nachtheil seiner eigenen Familie mehr darbringt, als sein Vermögenszustand erlaubet. Sieh Octavii Frangipani Directorium Ecclesiastic. disciplin. coloniens. pag. 525. Bei den Hochzeitmahlen warfen die Neuvermählten unter den vor der Thüre versammelten Haufen der Kinder Nüsse, damit die Auswärtigen auch Theil nehmen möchten an der Freude des Hauses. Virgil erwähnt dieses Gebrauchs Eclog. 8.

Sparge marite nuces: jam deserit Hesperus Octan. Und Persius: Et nucibus facimus quaecunque relictis, cum sapimus patruos. Dies geschah auch zur Zeit der ersten Beiwohnung in der Nacht, damit die im Hause Anwesenden, wie Varro angibt, das Seufzen der Braut beim Verlust des jungfräulichen Hymen nicht hören konnten. Hieraus mag der christliche Gebrauch entstanden seyn, nach eingesegneter Ehe kleine Münze un-

---

ubi amatoria cantantur et turpia aut obscoeni motus corporum choris et saltibus efferuntur, ne auditus et obtutus sacris mysteriis deputati turpium spectaculorum atque verborum contagione polluantur. Tom. II. Collect. Harduini col. 1002.

liturgie.de

ter die Kinder zu werfen. Dies soll zugleich als ein Almosen der Hochzeitgäste angesehen werden.

Von der feierlichen Heimführung als dem letzten öffentlichen Akte der ehelichen Verbindung haben die Lateiner, Hebräer und Griechen die Redensart uxorem ducere, eine Frau nehmen, hergenommen. Bei den Hebräern wurde die Frau, so lange sie in dem elterlichen Hause war, nicht als eine vollkommene Ehefrau angesehen; sie hatte auch noch keine Gewalt in dem Hause des Bräutigams, nicht einmal über die Küche. So bald sie aber das väterliche Haus verlassen hatte und feierlich in das Haus des Bräutigams eingeführt war, gab man ihr die Schlüssel, zum Zeichen, daß die häusliche Sorge ihr jetzt obliege. Von der Ceremonie, die Schlüssel zu überreichen, spricht auch Sextus Pompejus. Daß dieser Gebrauch eben so von den Christen beobachtet worden ist, beweißt eine Stelle aus des heil. Ambrosius sieben und vierzigstem Briefe an Syagrius, wo durch die Ablegung der Hausschlüssel die Ehescheidung angezeigt wird *). Auch Tertullian rechnet die Aufbewahrung der Schlüssel zu den vornehmsten Aemtern einer christlichen Hausfrau **).

---

*) Quo mulier offensa claves remisit, domum revertit.

**) Scio quibus excusationibus coloremus carnis insatiabilem cupiditatem, ex quibus necessitates adminiculorum descendunt ad ministram familiam, regendos loculos, claves custodiendas, lanificium dispensandum, victum porrigendum. Exhortat. ad castit.

liturgie.de

§. 10.

Einige Gebräuche nach der feierlichen Heimführung der Braut.

In der Lebensbeschreibung des heil. Leobards von Tours, die der heil. Gregor von Tours verfertigt hat (Vit. Patr. Cap. ultim.), wird erzählt *), der Heilige habe seine Braut, nachdem sie in das Haus gekommen war, einen Kuß und seinen Schuh gegeben. Man fand diese Ceremonie sonderbar, weil man weder deren Entstehen noch Bedeutung kannte. Die Darreichung der Schuhe ist eine Ceremonie der Hebräer, bei diesen ist es hergebracht, daß das Brautpaar sich untereinander Ehegeschenke macht. Der Bräutigam gibt der Braut ein Paar neue lederne Schuhe und ein Gebetbuch. Durch die Schuhe will er anzeigen, daß er sich verpflichtet, sie zu ernähren, und zwar auf eine so herablassende Art, daß ihm keine Arbeit zu gering oder zu gemein sey, wenn die Noth ihn dazu brächte; gerade wie ein Paar Schuhe, die das verächtlichste unter allen Kleidungsstücken sind, so verächtlich will er sich auch machen, keine Arbeit zu scheuen, um ihr Brod zu verschaffen, damit sie nicht in den Bettelstande verfalle. Das Gebetbuch soll andeuten, daß nur durch Frömmigkeit ihr Ehestand von Dauer seyn würde und daß der Zweck des Ehestandes nur dahin ziele, das göttliche Gesetz im Ehestande besser ausüben zu können, nicht um nur den sinnlichen Genuß zu stillen. So erklärt Lehmann Glückstein in seiner Sammlung von Ehe-

*) Denique dato sponsae annulo, porrigit osculum, praebet calceamentum, celebrat sponsalium diem festum.

liturgie.de

Contrakts-Formularen. Bremen 1817. diese Ceremonie. Seite 124. Vergl. auch V. B. Mos. XXV., 9. und Buch Ruth IV., 8.

Das Beispiel des heil. Leobards mag indessen das einzige über den Gebrauch dieser Ceremonie seyn, das die christliche Geschichte uns darbietet. Von der Darreichung eines Gebetbuches wird nirgends etwas gesagt; vielleicht gehörte dies unter die Arrha. Man weiß nicht, ob Leobard von jüdischer Abstammung war. — Der heilige Alexius gab seiner Braut, nachdem er mit ihr in's Schlafgemach gegangen war, auch einige Geschenke. Das Vita metrica beschreibt sie auf folgende Art:

Postquam completa fuerant convivia laeta,
Castis ardescens animi flammis adolescens,
Ingrediens, apto secreti tempore capto,
Sacra dedit monita Sponsae pro caelibe vita.
Sic probitatis, uti pietatis, habere nitorem.
Tale sacerdotum sanxit benedictio votum:
Hinc Sponsae rendam zonae propriae dat habendam,
Unde sibi memorem fidei conservet amorem.
Et Rex coelestis, rogat, ut sit ad omnia testis.

Im Mittelalter hat man auch die Ein- und Aussegnung des Brautbettes eingeführt, wovon man in den frühern Zeiten keine Spur antrifft. In dem dritten Ordo bei Martene sagt die Rubrik: Nocte vero cum ad lectum pervenerint, accedat presbyter et benedicat thalamum, dicens etc. In den andern Ordines wird ohne Rubrik die benedictio thalami angezeigt. Am merkwürdigsten ist die Vorschrift des Pontifikals von Lion, wo-

liturgie.de

rin es heißt: Hic moneat eos presbyter, ut triduo se custodiant a pollutione carnis; gleich darauf folgt die Benedictio Domus in nocte, welche lautet: Primum spargat aquam benedictam dicendo sequentem Antiphonam.

Signum salutis pone, Domine, in domibus istis, et non permittas introire angelum percutientem in domibus, in quibus habitamus; de coelo pone signum tuum Domine et protege nos, et non erit in nobis plaga nocens. *Psalmus.*

Miserere.

Oratio. Adesto, Domine, supplicationibus nostris, et hanc domum serenis oculis tuae pietatis illustra, descendat super habitantes in ea gratiae tuae larga benedictio † in his manufactis habitaculis cum salubritate manentes, ipsis tuum semper sit habitaculum. Per Christum etc.

Modo incendatur incensum et adolet.

Oratio. Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob, benedicat adolescentes istos et seminet semen vitae in mentibus et corporibus eorum, ut quidquid pro utilitate tua didicerint, facere cupiant. Per Jesum etc.

Benedictio thalami in sero.

Deus, cujus benedictione plena sunt omnia, quae in tui nominis invocatione benedictionem percipiunt, benedic huic thalamo solius honestatis nuptui praeparato, ut in nullo illorum malorum incursus

liturgie.de

spirituum attingat: honesta illum et munda, conjugalis caritas sola possideat, atque miseratio tua celebritati tuae sufficienter assistat. Per Dominum etc.

Benedictio super eos, ut sequitur.

Benedictio † quam Deus super Isaac effudit, veniat super vos.

Benedictio quam Isaac super Jacob dedit, amplissima sit super vos.

Benedictio quam Jacob in filiis suis dixit, dilatetur, Deo donante, in vos.

Benedictio quam protulit Moses super Israel, Christo favente comitetur in cordibus vestris.

Benedictio quam Redemptor omnium Dominus noster Jesus Christus donavit suis discipulis, abundanter perveniat in animabus et cordibus vestris. Per eundem etc.

Nach der Anweisung des Pariser Rituals geschah diese Segnung, nachdem das Brautpaar im Bette lag; wenigstens soll es im Bette sitzen. Denn die Rubrik sagt: Postea sponsum et sponsam, sedentes vel jacentes in lecto suo, benedicat.

Die Benedictions-Formulare sind in den verschiedenen Ritualen sehr verschieden, und in den jüngern, wo diese Benediction vorgeschrieben wird, wird doch meistens die Clausel beigefügt, wenn die Brautleute die Einsegnung des Brautbettes wünschen; es war mithin keine Vorschrift oder allgemeine Sitte. Das Trierische Ritual hat diese sehr weise Vorschrift pag. 259. Si ex laudabili pietate sponsi expetant, ut eorum thala-

liturgie.de

mus benedicatur, mane ante convivium, et nunquam vespertinis horis fiat haec benedictio: cui adsint tantum pater et mater conjugum, aut duae vel tres personae graviores et moneantur assistentes, ne per risus et verba ludicra sanctitatem sacri connubii aliqua ratione foedare videantur. Dieser Einsegnungsritus ist jetzt ganz verschwunden.

In einigen alten Ordines geschieht Erwähnung des dreißigsten Tages nach der Trauung, oder des Jahrtages, wo für die Brautleute eine besondere Messe gehalten wurde. Nach dem Pönitential des Theodors von Canterbury und nach Cäsarius von Arles sollen die neuen Eheleute im ersten Monate sich vom Beischlafe enthalten und dem Gebete obliegen, aus Ehrfurcht gegen das heilige Sakrament. Nach Verlauf dieser dreißig Tage sollen sie dann, wie Theodor will, noch vierzig Tage Buße thun, und dann die heilige Kommunion empfangen. Hieraus will man nun den trigesimus nuptialis, oder den dreißigsten Tag nach der Trauung erklären. Allein wie man aus alter Gewohnheit und heiliger Zuneigung den Jahrtag der Trauung feierte, so konnte man auch den dreißigsten aus gleicher Absicht halten. Ueber den Canon des Theodors haben wir anderswo unsere Meinung eröffnet. Was aus Cäsarius zweihundert zwei und neunzigster Rede für die dreißigtägige Enthaltung angegeben wird, ist ein jüngeres Einschiebsel, das die Mauriner vorsichtig durch die Randanmerkung additamentum angezeigt haben. Wir halten dafür, eine dreißigtägige Enthaltung sey nie Vorschrift oder Pflicht gewesen; dies gibt auch der heil. Gregor klar genug zu verstehen, und mit diesem Egbert von York in seinen Excerptionib.

liturgie.de

Die älteren Ritualbücher verlangen nur eine zwei- oder höchstens dreitägige Enthaltung. Die Griechen, die anders wohl strenger sind als die Lateiner, belegen nur die Brautleute, die am nämlichen Tage der Einsegnung die Beiwohnung halten, mit einer kleinen Bußstrafe.

Viertes Kapitel.

Von dem Aussegnungsritus der Kindbetterinnen.

§. 1.

Die Aussegnung der Kindbetterinnen eine alte christliche Sitte.

Nach der jetzigen Disciplin wird die Aussegnung der Kindbetterinnen zu den liturgischen Verrichtungen gerechnet, die dem Pfarrer zusteht, der die Taufe des neugebornen Kindes verrichtet hat, weil dieser Ritus als eine Folge der Taufe angesehen wird. Hierüber haben die Konzilien des sechszehnten Jahrhunderts mehrere Verordnungen erlassen *). Die Synode zu Cambray nennt diesen Gebrauch eine antiqua Ecclesiae consuetudo **).

---

*) Siehe Concil. Augustan. Tom. VII. Concil. German. pag. 167. Constantiens. pag. 480. Ratisbonens. pag. 1062.

**) Prima vice, qua mulieres a puerperio domum exeunt, juxta antiquam ecclesiae consuetudinem ad ecclesiam recta se conferant, gratias acturae Deo pro beneficio puerperii; et ut a proprio pastore, seu ejus vicem gerente, et non ab alio purificentur. Tom. IX. Collect. Harduini pag. 2160.

liturgie.de

Des nämlichen Ausdruckes bedient sich Radulphus Flaviacensis.

Moses hat Levit. XII. über die Reinigung und das Opfer einer Kindbetterin ein besonderes Gesetz angeordnet, dem auch die heilige Gottesmutter Maria, obschon nie unrein, Folge geleistet hat. Luk. II., 22. — In den ersten christlichen Jahrhunderten beobachteten noch mehrere Christen, die man Judenchristen nannte, einige Theile des mosaischen Gesetzes; über die Beobachtung des gegenwärtigen Reinigungsgesetzes weiß man doch nichts Besonderes. Es kommt hievon weder in den apostolischen Constitutionen, noch bei Pseudo-Dionysius, Clemens von Alexandrien ꝛc. etwas vor. Nach Radulphus Flaviacensis ist unser Reinigungsritus keine Abstammung vom mosaischen Gesetze, sondern nur eine Nachfolge des Betragens der heiligen Gottesmutter Maria, wie dann auch die siebentägige Unreinigkeit bei unsern Weibern gar nicht geachtet wird *).

Die Orientalen trugen von jeher einen besondern Abscheu gegen die mit der Unreinigkeit belasteten Weiber, und hielten sie für gesetzlich von dem Gottesdienste und von dem Umgange mit andern Menschen ausgeschlossen. Sie schoben sogar wegen eingetretener monatlicher Rei-

*) Mulieres nostrae ob venerationem imitationemque beatae Virginis Mariae, quae legi nihil debens, sponte in hac parte legi se subdidit, ab ecclesiae introitu quadraginta continent diebus; verum post editam prolem, septem dierum quae descripta est immunditiam, sive etiam soboli masculinae vel femininae differentiam omnino postponunt. Libr. VIII. in Levitic. Cap. 6. Tom. X. Biblioth. patrum Coloniens. pag. 104.

liturgie.de

nigung die Taufe auf, wie klar aus des Patriarchen Theophilus siebenter und achter Rede zu entnehmen ist. Die achte Frage und Antwort ist: Si mulier sibi accidisse viderit, quod solet mulieribus, debetne ad sancta mysteria accedere, an non? Resp. Non. Sie beziehen sich hiebei auf das mosaische Gesetz, woraus sich ergibt, daß sie die gesetzliche Verbindlichkeit desselben anerkennen. Um indessen die Kindbetterin wegen ihrer Unreinigkeit zu trösten, und zugleich das neugeborene Kind zur Taufe vorzubereiten, sprechen sie gleich nach glücklich überstandener Geburt ein Gebet über die Mutter und das Kind, wobei auch das Kind mit dem Kreuzzeichen bezeichnet wird. Eine Spur dieses Ritus treffen wir bei Chrysostomus an. Am Ende der zwölften Homilie in I. Epist. ad Corinth. sagt er: Quomodo, quaeso, adducit eum ad manum sacerdotis? Quomodo precaris, ut presbyteri manu signaculum in fronte apponatur, ubi luto unxisti? (Tom. X. pag. 108). Simeon von Thessalonien erklärt diesen Ritus weitläufiger. Auf die Frage: Warum gleich nach der Geburt eines Kindes der Priester betet? antwortet er: Es geziemet sich, daß die dem Fleische nach Geborenen auf diese Weise zur geistlichen Wiedergeburt hingeführt werden; die unbefleckte und in Christo geheiligte Kirche fängt daher unter frommem Gebete gleich an, die Kindbetterin und die leibliche Geburt zu reinigen. Sobald also das Kind geboren ist, kömmt der Priester, sagt Gott Dank, daß ein Mensch zur Welt geboren; segnet das Kind durch das Kreuzzeichen und betet, daß es am Leben bleiben und zur heiligen Taufe gelangen möge, und wünscht der Mutter alles Heil. Hierauf ertheilt er ihr und allen bei ihr

liturgie.de

anwesenden Weibern den heiligen Segen *). Dies ist der erste Reinigungsakt einer Kindbetterin bei den Griechen, wofür ein eigenes Offizium angewiesen ist, das zwar, wie Goar glaubt, eines jungen Ursprunges ist; wenigstens mangelt es in den ältern Ritualbüchern.

Der zweite Reinigungsakt geschieht am sieben oder achten Tage nach der Geburt. Er betrifft mehr das Kind als die Mutter, obschon zuweilen die Mutter daran Theil nimmt. Am achten Tage bringt die Geburtshelferin oder auch eine andere Matrone das Kind zum Tempel. Vor der Thüre bezeichnet der Priester es wieder mit dem Kreuz, spricht ein Gebet und trägt es vor ein Muttergottesbild in der Kirche, wobei es zugleich einen Namen erhält, den es nach der heiligen Taufe tragen soll. Dieser Akt ist ein Theil des alten Scrutiniums vor der Taufe. In dem Leben des heil. Porphyrius wird bei der Geburt des Kaisers Theodosius II. dieser Akt auf dieselbe Weise beschrieben: Cum impleti essent septem dies a puerperio, nos accessit Eudoxia Imperatrix, et nobis occurrit in porta cubiculi, portans infantem in pur-

*) Quandoquidem carne nati, ad spiritus regenerationem hac via deduci nos convenit, Ecclesia Christi, ut immaculata et in Christo sanctificata, inter Deo devotos peccatricem nostram, et ex carne generationem statim emundare aggreditur: et a matre devota foetu edito, advenit sacerdos Deoque laudem agit, quia natus est homo in mundo, signoque crucis puerum benedicit, et vivum permanere et baptismum chrismaque recipere postulat, et matri, quae ad fidem conducunt, precatur. Tum illi aliisque cum ea mulieribus gratiae sanctificationisque impertit etc.

liturgie.de

pura. Inclinavit vero caput, dicens: Benedicite patres mihi et filio, quem donavit dominus per sanctas vestras preces. Infantem quoque tradidit, ut ipsum signarent. Sancti autem Episcopi et ipsam et infantem signarunt signo crucis, et cum precati essent, sederunt. (Tom. III. Februarii Bolland. pag. 655.) — Wenn in den sieben Tagen vor diesem Akte das Kind erkrankt, so wird ihm zwar gleich die heil. Taufe ertheilt, aber die noch unreine Mutter darf ihm nicht mehr die Brust geben, sondern dies muß eine andere christliche Frau thun; sie darf *) auch das Zimmer, worin das Kind liegt, vor dem vierzigsten Tage, wo sie vom Priester ausgeweiht wird, nicht betreten, noch auch das Kind selbst berühren. Stirbt die Mutter in dieser Zeit, so werden ihr die Kleider des Kindbettes ausgezogen und sie wird in die Kirche getragen, wo über sie die Gebete gesprochen werden, wonach sie als gereiniget betrachtet werden soll. Can. 10. inter Nicaeno-arabic. Tom. I. Collect. Harduini pag. 512.

Am vierzigsten Tage nach der Niederkunft wird die Mutter mit dem Kinde und den Taufpathen feierlich ausgeweiht. Vor der Kirchthüre bezeichnet der Priester sie

---

*) Si mulier peperit et infans in periculo est, a tribus aut quinque diebus: puer quidem per baptismum illuminatur sed alia mulier baptizata et munda lactabit eum. Mater autem ipsius cubiculum non ingreditur, in quo puer jacet, usque ad quadragesimum diem, dum purgata scilicet integre fuerit, et preces a sacerdote impetraverit, nec omnino puerum attinget. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi. pag. 815.

liturgie.de

mit dem Kreuzzeichen, legt seine Hand auf sie und spricht mehrere Gebete. Dann nimmt der Priester das Kind, macht mit demselben ein Kreuz und trägt es stufenweise bis zum Altar. Der Taufpathe nimmt es hierauf wieder vom Priester an, hebt es in die Höhe und geht weg. Bei den Aethiopern wird die Mutter und das Kind auf der Stirne noch mit dem heiligen Oel gesalbet, und mit der heil. Eucharistie gespeiset.

Dieser Ritus scheint schon zur Zeit des heil. Dionysius von Alexandrien in der orientalischen Kirche bekannt gewesen zu seyn. Dionysius will nicht, daß einer Kindbetterin vor dem vierzigsten Tage der Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an den heiligen Sacramenten erlaubt werde *). Vollkommen und mit allen in dem Euchologium beschriebenen Ceremonien wird er in dem neunten arabisch-nicänischen Canon bezeichnet. Hier heißt es: Pariter se continere debent mulieres ab ingressu ecclesiae et sacrae communionis sumptione quadraginta dies post partum: quibus elapsis diligenter lavet vestimenta sua mulier, et corpus quoque in balneo, nec non filium suum; deinde offerat illum una cum marito in ecclesia catholica apostolica ad gradus altaris, quos suscipiat Sacerdos, eorumque etiam paranymphos, et recitet pro illa

*) De mulieribus, quae sunt in abscessu, an eas sic affectas oporteat in Dei domum ingredi supervacaneum vel interrogare existimo; neque enim reor, si tamen fideles sint et piae, sic affectas, ausuras vel ad sanctam mensam accedere, vel corpus et sanguinem Domini attingere. Epist. ad Basilid.

liturgie.de

orationem purificationis et benedicat puerum secundum praestitutas ecclesiae Dei catholicae caeremonias. Dann wird ferner gesagt, daß vor der Aussegnung der eheliche Beischlaf streng verboten sey. Theodoret meint sogar, Moses habe deßwegen die Kindbetterinnen bei der Geburt eines Knaben auf drei und dreißig und bei der Geburt eines Mädchen auf sechs und sechzig Tage als unrein erklärt, damit die Männer sich so lange davon enthalten mögen und die weibliche Natur sich ausruhen könne. (Quaest. 14. in Levitic. Tom. I. pag. 192. Edit. Sirmondi Hallens.)

Bei den Lateinern waren die Meinungen über die gesetzliche Zeit der Reinigung und der Aussegnung einer Kindbetterin getheilt. Einige erlaubten die Aussegnung nicht vor dem vierzigsten Tage, weil sie das mosaische Gesetz noch als verpflichtend ansahen. Selbst Augustin behauptet, daß diese Zeit im neuen Testament noch beobachtet werden müsse *). Man darf sich nicht wundern, daß Theodor von Canterbury auch streng auf diese Zeit hält; denn er ist gewohnt, den Griechen nachzuplaudern. Das fünf und achtzigste Kapitel sagt: Mulier post partum in purgatione sit quadraginta dies, sive masculus sive faemina sit. — Der heil. Augustin, Apostel der Engländer, stellte hierüber eine Frage an den Papst Gregor I. der antwortete, daß das mosaische Gesetz die Christen nicht verbinde, und wenn eine Frau am nämli-

*) Quae etiam tempore novi testamenti, remota umbrarum veterum observatione, sine dubio custodienda sunt. Quaest. in Levitic. Libr. III. Quaest. 64. Tom. III. P. 1. pag. 518.

liturgie.de

chen Tage ihrer Niederkunft sich zur Kirche begäbe, um Gott zu danken, so sündige sie hierin nicht, obschon der alte Gebrauch, sich vierzig Tage zu Hause zu halten, nicht zu tadeln sey, wenn eine reine Absicht zu Grunde liegt. (Respons. ad Interrogat. 10. Augustin. Epist. 12.) Diese des großen Gregors würdige Entscheidung wird von Herard, Bischof zu Tours, von den fränkischen Kapitularien, und von mehreren Konzilien aufgenommen. Selbst die Maroniten verwerfen als einfältig und weibisch die orientalische Meinung, und halten die Kindbetterinnen an, sich vor dem vierzigsten Tage, wenn sie gesund und stark sind, zur Kirche zu begeben und ausweihen zu lassen *). Einen sehr merkwürdigen Canon hat das Konzilium von Diamper in Malabar, den wir ganz ausheben müssen. Obschon die Synode sehr empfiehlt und billiget, den bei den Kindbetterinnen hergebrachten und üblichen Gebrauch, ihre kleinen Kinder nach dem vierzigsten Tage in die Kirche zu bringen, um sie dem Herrn zu opfern nach dem Beispiel und zu Ehre der Jungfrau und Gottesmutter Maria, unserer Frau, die dies auch gethan hat, so mißbilliget sie doch, daß die Weiber, als seyen sie unrein, sich scheuen, vor den vierzig Tagen, wenn sie einen Knaben geboren haben, oder vor den achtzig Tagen, wenn das Kind ein Mädchen ist, zur Kirche zu kommen, und es sogar für Sünde halten; nach der Art des alten Gesetzes. Dies sind jüdische, längst verworfene, und nicht

*) Tollatur penitus mulierum nostrarum illa simplicitas aut religio, qua quadraginta post partum diebus ab Ecclesiae ingressu abstinent. Can. 18. Concil. Maronitar. Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi pag. 1217.

liturgie.de

nur eitle sondern auch schädliche Gebräuche, vor welchen die Synode gebietet, sich zu hüten. Sie erklärt ferner, die Weiber, wenn sie vor dieser Zeit ihre alten Kräfte und Gesundheit wieder erhalten haben, seyen gemäß dem Gebote verpflichtet, Sonn- und Feiertags zur Kirche zu gehen, um der heiligen Messe beizuwohnen; am vierzigsten Tage können sie dann hernach, wie es zu geschehen pflegt, ihre Kinder in die Kirche bringen, doch wohl bemerkend, daß dies von der Kirche nicht geboten, sondern den Gläubigen nur gestattet wird, um ihre Kinder nach dem Beispiele der heiligen Gottesmutter aufzuopfern und für ihre Kinder deren Fürsprache zu erflehen, und mittels dieser mächtigen Fürbitte theils zeitliche, theils ewige Güter zu erbitten. (Tom. IV. Supplement. Concil. Mansi pag. 182.)

Nach dem mosaischen Gesetze sollte die Mutter bei der Darbringung ihres Kindes und bei ihrer Reinigung ein Opfer bringen Levit. XII. Diesen Gebrauch haben selbst jene verlassen, die die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes noch behaupten wollten. Bei den orientalischen Christen findet man nicht die geringste Spur davon. In Frankreich brachten die Kindbetterinnen bei ihrer Aussegnung weißes Brod; dies wurde am Ende der Messe vom Priester gesegnet und der Kindbetterin zum Essen dargereicht. (Martene de antiq. ritibus Ord. XI. et XII. Pag. 640—43.) Dieses Brod hatte in einigen Gegenden die Form einer Hostie und sollte wahrscheinlich statt der Eulogien dienen. Ob der Priester von diesem Brode etwas erhielt, oder ob er dafür eine andere Gabe zu empfangen hatte, darüber schweigen die alten Ordines. Die Konzilien des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhun-

liturgie.de

derts verbieten die Austheilung dieses gesegneten Brodes nach der Ausweihung der Kindbetterinnen *). Hieraus kann man die noch in manchen deutschen Landen bestehende Sitte erklären, daß die Kindbetterin bei ihrem ersten Ausgange und nach ihrer Aussegnung ihren Begleiterinnen und den kleinen Kindern Süßkuchen, panis mellitus, Pfefferkuchen, panis piperatus oder auch Geld, Zucker austheilt. In den schwedisch-gothischen Gesetzen wird vorgeschrieben, die Kindbetterin soll bei der Ausweihung dem Priester ein kleines Stück Geld für eine Kerze geben. Will sie aber die Kerze selbst mitbringen und opfern; so muß diese Kerze wenigstens ein halbes Pfund (media marcae cerae) schwer seyn. An Geld oder sonstigen Sachen, kann sie so viel geben, als sie will. Die Armen erhalten die Kerze von der Kirche **). Wir sehen hier den noch bei uns üblichen Ritus, die Kindbetterin mit einer brennenden Wachskerze in der Hand in die Kirche einzuführen.

---

*) Foeminis post puerperium ad ecclesiam venientibus panis benedictus sub hostiae forma ne praebeatur. Concil. Mediolanens. III. Cap. 5. Tom. X. Collect. Harduini. pag. 773.

*) Quando mulier introducitur post partum, det presbytero unam oram pro candela. Quod si per se vult offerre candelam: tunc oportet, ut contineat in pondere marcam mediam cerae: in pecunia aliisque offerat, quantum velit: et sic introducatur in Ecclesiam sine aliqua contradictione. Quod si pauper est, introducatur cum candela Ecclesiae et candela spectet ad Ecclesiam, sicut prius. Leg. Suecorum et Gothor. ex Edit. Ragnald. Ingemundi.

liturgie.de

Papst Innocenz III. redet von einer Messe bei der Ausweihung der Weiber, die zu halten, er unter die Pfarrrechte zählt *). Auch die zwei Ordines bei Martene schreiben vor, die Kindbetterin soll zuvor die heilige Messe hören. Ein eigenes Formular für diese Messe, Missa propria, ist nirgends vorhanden, es sey dann, daß man die von Schulting (Tom. III. P. I. pag. 83.) unter der Aufschrift Pro devota foemina angeführten drei Meßorationen für solche ansehen wollte. Sie tragen einige Zeichen an sich, die diese Meinung rechtfertigen, weswegen wir sie hier mittheilen.

Collecta. Deus, qui nullum respuis, sed omnibus ad tua promissa currentibus caelestem patefacis introitum, purifica quaesumus cor famulae tuae N., ut desiderata terrena non timeat, quam tua gratia recreavit. Per etc.

Secreta. Bona mensae tuae, Domine, quae tibi nos famuli tui de tuo immolamus, nobis, quaesumus, proficiant; et famulae tuae competentem tribuant medicinam. Per etc.

Complenda. Misericordiam tuam, Domine, quaesumus nobis haec sancta, quae sumpsimus, semper acquirant, et famulae tuae N. devotionem multiplicent. Per Dominum etc.

In einigen Ritualen wird die Messe des Festes Maria Reinigung, vom zweiten Februar, vorgeschrieben. Es ist wahrscheinlich, daß in früherer Zeit die Kind-

*) Nec in desponsatione virginum vel purificatione parientium Missas cantent vel orationes seu benedictiones exsolvant. Libr. I. Epist. 31.

liturgie.de

betterinnen nur an einem gewissen Tage in der Woche ausgeweiht wurden. Vor der Messe mußten sie sich vor die Kirchthüre stellen; von daher führte der Priester sie zum Altar, sprach den Segen über sie, und sie blieben dann nicht weit von dem Altar entfernt knieen, bis die Messe beendiget war. Nach der Vorschrift der Gallicanischen Ordines bei Martene soll der Priester nach der heiligen Messe seine Stola auf das Haupt der Kindbetterin legen, dann das Brod segnen und hierauf mit dem Evangelium des h. Johannes: Im Anfange war das Wort ꝛc. endigen. Beim Abgehen küsset die Kindbetterin die Stola und wird mit Weihwasser besprengt. Nach dem römischen Ritus reicht der Priester gleich beim Anfange der Kindbetterin eine brennende Wachskerze, und die Stola, womit er sie in die Kirche bis zum Altar einführt. Das Evangelium Johannis wird nicht vorgeschrieben. In dem kölnischen Ritual wird statt des Evangeliums Johannis jenes des heil. Lukas II., 22. Als die Tage ihrer Reinigung ꝛc. vorgeschrieben. Das Ritual des Bischofs Matth. Hovius von Mecheln hat keinen Ritus für Ausweihung der Kindbetterinnen, dagegen eine Benedictio mulieris praegnantis, de cujus periculo dubitatur, die von dem gewöhnlichen Purifications-Ritus abweicht. — Wenn die Ausweihung Krankheits halber in dem Hause verrichtet wird, so soll, nach dem elften Ordo bei Martene, der Priester gesegnetes Brod mitbringen, und nur das Evangelium Johannis: Im Anfange war das Wort ꝛc. lesen, und die Kranke mit Weihwasser besprengen.

Das kölnische Konzilium vom Jahre 1662 welches einen besondern Titulus hat de purificatione puerpera-

liturgie.de

rum, verbietet jede Ausweihung im Hause und vor dem fünf und zwanzigsten Tage nach der Niederkunft. Dasselbe rügt auch noch einige für uns höchst merkwürdige Gebräuche, oder Mißbräuche. Erstens soll nie eine andere Frau auf die Stelle der im Kindbette gestorbenen zur Ausweihung dargestellt und vom Priester in die Kirche eingeführt werden. Zweitens wird verboten, die bei der Ausweihung vorgeschriebenen und gebräuchlichen Gebete über den Leichnam einer im Kindbette Verstorbenen zu sprechen. Drittens wird verboten, die Ausweihungsgebete zu sprechen, wenn eine Kindbetterin mit den heiligen Sterbsacramenten versehen wird. Viertens soll die Kindbetterin nicht von einer großen Schaar Nachbarsfrauen, sondern höchstens nur von dreien zur Kirche begleitet werden. Fünftens, die Ausweihung soll nicht an Sonn- und Feiertagen geschehen.

§. 2.

Die außer einer legitimen Ehe Gebärenden sind von der Aussegnung ausgeschlossen.

Die fleischlichen Vergehungen begleitet die Kirche nie mit Gnaden, sondern mit Bußstrafen, um ihren Abscheu gegen das Laster der Unzucht an Tag zu legen, und die Glieder des christlichen Leibes davon abzuschröcken. Die Aussegnung nach der glücklichen Niederkunft soll für die Kindbetterin eine Wohlthat und Dankgebet seyn, woran mithin jene, die auf eine unrechtmäßige und sündhafte Weise ausser der legitimen Ehe gebären, keinen Theil haben können. Die alte Kirchendisciplin züchtigte die in einem Ehebruche oder ausser der Ehe Gebärenden durch lange und strenge Bußstrafen, schloß sie von der Gemein-

liturgie.de

schaft der Gläubigen aus, und ließ sie unter den Büßern vor der Kirchthüre stehen: wie wird die neue Disciplin sie segnen können, gleiche Rechte und Wohlthaten mit andern Ehefrauen zu theilen? Wird der Priester die Gefallene an seiner Stola öffentlich bis zum Altar führen, seine Hand auf ihr Haupt legen und Gott danken, daß ein Mensch — ein Kind der Sünde — zur Welt geboren ist? Wie wird er das Opfer solcher Kindbetterin Gott wohlgefällig, rein und heilig nennen können, das durch ein vor Gott verabscheuungswürdiges Laster erzeugt worden ist? Wie wird er das Beispiel der allezeit unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria bei einer solchen Kindbetterin anziehen können? Wenn auch das Laster der Unzucht durch die Ausweihung nach dem Kindbette nicht geradezu gebilligt würde; so würde es doch hier in seiner Folge mit der von Gott geheiligten und zum Sacrament erhobenen Ehe gleichgestellt, und das Heiligthum einem unrechtmäßigen Erben zugestanden.

Die Ausweihung ist zwar ein ganz freier und willkührlicher Akt, wozu keine verpflichtet ist; aber doch nur bestimmt für jene, die in einer rechtmäßigen Ehe gebären, nicht für Ehebrecherinnen, oder in einer zügellosen Unzucht lebende. Der Bischof Herard von Tours schließt die Ehebrecherin von dem Eintritte in die Kirche nach der Niederkunft und mithin auch von der Ausweihung aus. Can. 60. sagt er: Mulier post partum statim, ut voluerit, nisi forte sit adultera, intret Ecclesiam ac Deo referat gratias. Die spätern Konzilien belegen die Pfarrer und Priester, welche eine Kindbetterin, die ausser der Ehe geboren hat, ausweihen, mit der Strafe der Suspension oder Exkommunication. Aus den vielen wollen

liturgie.de

wir nur eins oder anderes anführen, damit wir in einer so unbezweifelten Sache nicht überflüssig seyn mögen. Das im vorigen Paragraph belobte Konzilium zu Köln sagt: Mulieres, quae ex illicito concubitu peperierunt, in poenam peccati, ad servandam Ecclesiae disciplinam, a sacro hoc ritu merito arcentur, quamobrem nulli pastori, Vicepastori aliive Presbytero, sub poena suspensionis eo ipso incurrendae, mulieres similes ad purificationem admittere liceat. (Tom. IX. Concil. German. pag. 970.) Das Konzilium von Cambray verbietet eine solche Person unter Strafe der Exkommunication und anderen zeitlichen Strafen auszuweihen, es sey dann, daß hierzu eine ausdrückliche Erlaubniß vom Ordinariate sey ertheilt worden. (Tom. VII. Ampliss. Collect. Martene pag. 1558.) Es scheint also anzunehmen, daß die Ordinariate hierin Ausnahmen machen können. Diese Ausnahmen werden sich blos auf jene beziehen, die kurz vor der Niederkunft erst geheirathet haben.

Damit aber auch die Pfarrer oder Priester durch die Schlauheit der unzüchtigen oder ehebrecherischen Weibspersonen nicht betrogen wurden, befehlen die Konzilien, daß der Ehegatte oder doch wenigstens ein bekannter Bote Tags zuvor oder früh Morgens die Ankunft der Kindbetterin im Pfarrhause ansage und die Ausweihung begehre; anders soll keine sich selbst darstellende ausgesegnet werden *).

*) Statuimus et prohibemus, ne qua mulier ad Missam seu ad purificationem admittatur post partum, nisi per certum nuntium vel saltem in mane diu, antequam pulsetur ad Missam, vel die praecedenti denuntiari fecerit

liturgie.de

Wird der Priester auch jener, die in einer gemischten Ehe lebt, ihr Kind bei einem evangelischen Pfarrer hat taufen lassen, den kirchlichen Ausweihungssegen ertheilen müssen? Sie lebt zwar in einer legitimen Ehe, aber nicht in einer von der Kirche geheiligten. Wir haben im vorigen Paragraph bemerkt, daß die Aussegnung eine Folge der Taufe sey, und nur dort geschehen soll, wo die feierliche Taufhandlung verrichtet worden ist. Nach diesen Grundsätzen muß die Kindbetterin von dem die Ausweihung begehren, der ihr Kind getauft hat. Ausser dem ist die Purification eine freie Handlung, wozu sie unter Sünde nicht verpflichtet ist. Der Priester kann ihr diesen Akt wegen einer gegründeten Ursache versagen, und sie kann ihn eben so unterlassen. Wir finden eine Bestätigung dieser unserer Ansicht in den Synodalstatuten von Amiens vom Jahre 1464 worin geboten wird, keinem fremden Weibe dessen Kind in der Pfarrkirche nicht getauft worden sey, die Ausweihung zu ertheilen. (Tom. VII. Collect. ampliss. Martene et Durand. pag. 1373.) Wir beendigen diesen Punkt mit den Worten des heil. Theodorus Ruditus: Haec ego non tanquam sanciens legem: nam hoc munus Episcoporum est: sed ex caritate consilio juvans dico: nihil enim caritate magis necessarium est. Resp. ad Interrog. 18. pag. 596.

---

sacerdoti, se velle venire ad purificationem, ut sic deliberatione habita a sacerdotibus admittendas admittant, et repellendas repellant: et hoc denuntient sacerdotes parochianis suis diebus dominicis et festivis in Ecclesiis suis, in synodo sibi esse injunctum. Concil. Andegavens. de anno 1260. Tom. XI. Spicileg. Achery. pag. 214.

liturgie.de

§. 3.

Einige Ausweihungs-Formulare der orientalischen und occidentalischen Kirche.

Die Ausweihungsgebete mögen in den ersten Zeiten der Willkühr der Priester überlassen gewesen seyn. Denn in keinem der alten Sacramentarien wird hierüber ein Formular vorgeschrieben. Martene hat nur zwei sich ziemlich gleichende aus den gallicanischen Codices geliefert. In den wenigsten Handschriften trift man hierüber etwas an. Dies rührt wahrscheinlich daher, weil die Ausweihungsgebete nicht zu den ordinären Benedictionen die in dem Missale oder Rituale aufgezeichnet waren, gerechnet wurden, sondern zu den willkührlichen, die in dem Benedictionale gewöhnlich standen. Weil wir nun kein vollständiges Benedictionale aus der alten Zeit haben, so mangeln auch die Formulare für diesen Ritus. Doch wollen wir geben, was wir haben, und zwar zuerst

I.

Das Aethiopische Ausweihungsformular.

In Nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen.

Im Namen des Vaters und des Sohnes u. des h. Geistes Amen.

Orationes, quas dixit Sacerdos, cum imponit manus super matrem et infantem, postquam ingressi sunt ecclesiam.

Gebete welche der Priester spricht, wenn er die Hände über die Mutter und das Kind legt, nachdem sie in die Kirche eingegangen sind.

Sacerdos primum hortatur populum ad agendas Deo gratias, dicens:

Der Priester ermahnt zuerst das Volk Gott zu danken und spricht.

liturgie.de

Gratias agamus benefactori nostro, Domino misericordi, Patri Domini, Dei et Redemptoris nostri Jesu Christi, quia protexit nos, auxiliatus est nobis, custodivit et commendatos sibi nos reddit, attraxit, amplexus est, confirmavit et pervenire nos fecit ad hanc horam; rogemusque ipsum, ut etiam custodiat nos in hac die sancta, et in omni tempore vitae nostrae in omni pace omnipotens Dominus Deus noster.

Diaconus dicit: Orate.

Sacerdos autem dicit:

Domine, O Domine, Pater bone et omnipotens; Pater Dei et Redemptoris nostri Jesu Christi, laudamus te super omne opus, pro omni opere, et in omni opere, quia protexisti nos et auxiliatus es nobis, custodisti nos et commendatos tibi nos reddi-

Lasset uns danken unserm Wohlthäter, dem barmherzigen Herrn, dem Vater unsers Herrn Gottes und Erlösers Jesu Christi; denn er hat uns beschützet, geholfen, bewahret und uns ihm wohlgefällig gemacht; er hat uns an sich gezogen, umarmet, bekräftiget und gemacht, daß wir auf diese Stunde gelangt sind. Lasset uns ihn bitten, daß er uns auch an diesem heiligen Tage und zu jeder Zeit unsers Lebens im Frieden bewahre. Er, der Herr unser Gott.

Der Diakon spricht: Betet.

Hierauf sagt der Priester:

Herr, o Herr, gütiger und allmächtiger Vater! Vater unsers Herrn Gottes und Erlösers Jesu Christi, wir loben dich über alles Werk, für alles Werk und in allem Werk, weil du uns geschützet, geholfen und bewahrt hast; uns dir wohlgefällig gemacht, uns an dich gezogen, umarmet, gestärket, und

liturgie.de

disti, attraxisti et amplexus es, confirmasti et pervenire fecisti usque ad hanc horam, petimus quoque et quaerimus a bonitate tua, o Amator humani generis.

Hic Diaconus dicit:

Petite et rogate, ut parcat nobis Dominus et misereatur nostri et suscipiat orationem, quae pro nobis fit a sanctis suis, et faciat nos dignos, ut quae praestat, accipiamus et sumamus de participatione et Sacramento suo benedicto, ut dimittantur nobis peccata nostra.

Sacerdos subsequitur.

Da nobis ut perducamus hunc diem sanctum in omne tempus vitae nostrae, in omni pace, cum timore tuo: omnem tentationem et omne opus Satanae, consilium hominum malorum, insultationes inimici abs-

gemacht hast, daß wir auf diese Stunde gekommen sind. Wir bitten auch und begehren von deiner Güte, o Liebhaber des menschlichen Geschlechts!

Hier sagt der Diakon:

Bittet und betet, daß der Herr uns gnädig sey und sich unser erbarme; daß er das Gebet, welches für uns von seinen Heiligen geschieht, aufnehme und uns würdig mache, das was er verleiht, zu empfangen und Theil zu nehmen, an seinem lobwürdigen Sacrament, damit unsere Sünden uns nachgelassen werden.

Der Priester fährt fort.

Gieb uns, daß wir diesen heiligen Tag all unser Leben hindurch in Frieden und mit deiner Furcht fortführen; entferne von uns jeden Neid, jede Versuchung und alles Teufelswerk, den Rath böser Menschen, die geheimen und öffentlichen Verhöhnungen

liturgie.de

conditas et manifestas elonga et expelle a me et ab universo populo tuo et ab hoc loco sancto tuo: omnia bona, quidquid utique praestat et juvat, impera eis per nos, quia tu es, qui dedisti nobis potestatem, ut calcaremus serpentem et scorpionem et omnem vim inimicam, ne inducas nos Domine in tentationem, sed redime et libera nos ab omni malo, per gratiam et misericordiam et amorem erga humanum genus filii tui unici, Domini Dei et Redemptoris nostri Jesu Christi, cum quo tibi, una cum sancto Spiritu, est gloria et potestas, nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

des Feindes, und treibe sie von mir und von dem ganzen Volke und von diesem deinem h. Orte. Laß ihnen all das Gute, was du immer gibst und darreichst, durch uns zukommen, weil du derjenige bist, der uns die Macht gegeben hat, die Schlange, den Scorpion und alle feindliche Kraft zu zernichten. Führe du, Herr! uns nicht in Versuchung, sondern erlöse und befreie uns von allem Uebel, durch deines eigenen Sohnes, des Herrn Gottes, unsers Erlösers Jesu Christi Gnade, Erbarmung und Liebe gegen das menschliche Geschlecht; mit welchem dir, zugleich mit dem heiligen Geiste die Ehre und Gewalt ist, jetzt, allezeit und in alle Ewigkeit. Amen.

Postea Sacerdos thus dat, et dicit hanc orationem.

Hierauf gibt der Priester Weihrauch und spricht dies Gebet.

Domine Deus noster omnipotens, pater Do-

Herr unser allmächtiger Gott, Vater des Herrn

liturgie.de

mini Dei et redemptoris nostri Jesu Christi, creator saeculorum, qui nativitatem nostram fecisti: tu Domine instituisti Mosen, servum tuum in lege tua, et docuisti eum constitutionem mundam, quae convenit omni foeminae, quae pepererit: ut scilicet modicum temporis separaretur, et praecepisti ei, ne appropinquaret ad sancta tua, sed ut se contineret, quoad liberaretur: ita quoque rogamus bonitatem tuam, et quaesumus pro ancilla tua N. quae servavit constitutionem tuam et optat ingredi in sanctum tabernaculum tuum, ut adoret ad altare tuum sanctum et desiderat sumere Sacramentum tuum S. et vivificans: rogamus, inquam, bonitatem tuam et quaesumus, o Amator humani generis, benedic ancillae tuae N. in hac hora et libera

Gottes und unsers Erlösers Jesu Christi, Schöpfer der Welt, der du uns hast lassen geboren werden, du, o Herr! hast den Moses, als deinen Diener in deinem Gesetze bestellt und ihm die weise, jedem Weibe das gebären wird, angemessene Verordnung gegeben, daß es nämlich eine kleine Zeit abgesondert werden soll, auch hast du befohlen, daß es sich nicht deinem Heiligthum nähere, sondern daß es sich zurückhalte, bis es befreiet werde: wir bitten also auch deine Güte und beten für diese deine Dienerin, die deine Anordnung beobachtet hat, und jetzt wünscht in deine heilige Hütte einzutreten, damit sie vor deinem heiligen Altar dich anbete, und welche wünscht dein heilig-lebendigmachendes Sacrament zu empfangen. Wir bitten deine Güte und flehen, o Liebhaber des menschlichen Geschlechts, segne diese deine Magd in die-

liturgie.de

eam ab omni immunditia maligna, quae propellit a gratia tua sancta, et fac, ut suscipiat ex sacramento tuo sancto. Infanti etiam huic parvulo, Domine, qui natus est ex ea, benedic, sanctifica et confirma eum, da ei virtutem et protege eum et attingere fac ad metam aetatis suae, fiat timens, et coalescat in voluntatem tuam sanctam, custodi et confirma eum in fide recta, in spe, pace, et charitate tua, per unicum filium tuum Jesum Christum Dominum nostrum, cum quo tibi convenit, una cum sancto spiritu, gloria et gratiarum actio in saecula saeculorum. Amen.

ser Stunde und befreie sie von aller bösen Unreinigkeit, welche von deiner heil. Gnade entfernt, und mache, daß sie dieß heil. Sacrament empfange. Auch dies ihr kleines Kind, welches sie geboren hat, segne, o Herr, heilige und stärke es, gieb ihm Kraft, beschütze es und laß es furchtsam werden und deinem heiligen Willen ganz ergeben, bewahre und stärke es im wahren Glauben, in der Hoffnung, im Frieden und in deiner Liebe, durch deinen einigen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, mit welchem dir, zugleich mit dem heil. Geiste die Ehre und Danksagung gebührt in alle Ewigkeit. Amen.

Sacerdos ungit eorum frontem, foeminae scilicet et infantis, unctione sancta, et dicit sequentem orationem impositionis manuum.

Der Priester salbet ihre Stirne, der Mutter nämlich und des Kindes, mit der heil. Salbung und spricht folgendes Händauflegungsgebet.

Domine, O Domine Pater bone, Deus noster,

Herr, o Herr, gütiger Vater, unser Gott, wir

liturgie.de

imposuimus manus nostras super capita famulorum tuorum, in coronam honoris et gloriae. Amen. Coronam fidei et decoris. Amen — Coronam justitiae quae non expugnatur ab inimico. Amen — Fac servos tuos plenos gratiae Spiritus sancti, per misericordiam et propitiationem amatoris humani generis filii tui Jesu Christi: nam tibi et ipsi cum sancto Spiritu est gloria et potestas in saecula saeculorum. Amen.

haben unsere Hände über die Häupter deiner Diener gelegt zur Krone deiner Ehre und Glorie. Amen — zur Krone des Glaubens und der Zierde. Amen — zur Krone der Gerechtigkeit, welche vom Feinde nicht angegriffen wird. Amen. Erfülle diese deine Diener mit der Gnade des heil. Geistes, durch die Erbarmung und Gnade deines Sohnes Jesu Christi des Liebhabers des menschlichen Geschlechts. Denn dir, und ihm mit dem heil. Geiste ist die Ehre und die Kraft in alle Ewigkeit. Amen.

Postea mater sumit Sacramentum sanctum Eucharistiae.

Hierauf empfängt die Mutter die heil. Kommunion.

II.

Formular aus dem Euchologium der Griechen.

Oratio in mulierem puerperam post quadraginta dies.

Das Gebet über die Kindbetterin nach den 40 Tagen.

Quadragesimo die in templum rursum praesentatur puer, ut Ecclesiae aggre-

Am vierzigsten Tage wird das Kind wieder in den Tempel gebracht, damit es

liturgie.de

getur, id est, ut in Ecclesiam induci principium sumat: a matre vero jam plene mundata lotaque, adstante etiam qui susceptoris munus in baptismate obiturus est, offertur. Sacerdos vero benedictione praemissa, dicit: *Ter Sanctus. Sanctissima Trinitas*, cum *Pater noster. Quia tuum est regnum.* etc.

der Kirche einverleibt werde, das heißt, damit es den Anfang mache, in die Kirche eingeführt zu werden. Es wird aber von der jetzt gereinigten und gewaschenen Mutter, in Beisein desjenigen, der bei der Taufe die Pathenstelle vertreten wird, dargebracht. Der Priester nach vorläufig gegebenem Segen, spricht: Dreimal heiliger! Allerheiligste Dreieinigkeit. Dann Vater unser. Denn dein ist das Reich ꝛc.

Deinde dimissorium, aut quod eo die occurrit, aut quod Sancti in eundem diem incidentis proprium est. *Gloria.* Et nunc *Precibus*, *Domine*, *Sanctorum omnium.* Et matre cum puero caput inclinante, crucis super eum signum facit Sacerdos: et manu caput ejus tangens, dicit orationem.

Hierauf betet der Priester das Offizium was auf diesen Tag einfällt, oder das von dem an diesem Tage gefeierten Heiligen. Ehre sey dem Vater. Und darauf: Durch die Fürbitte aller Heiligen, Herr! Die Mutter mit dem Kinde beugen ihr Haupt, worauf der Priester das Kreuzzeichen macht, und mit der Hand das Haupt berührend, spricht er das Gebet.

liturgie.de

Dominum precemur.

Domine Deus omnipotens, Pater Domini nostri Jesu Christi, qui naturam omnem rationalem et rationis expertem verbo tuo condidisti, qui cuncta ex non entibus ad esse adduxisti, te rogamus et te precamur, famulam tuam hanc N., quam tuo beneplacito servasti, ad tuam Ecclesiam nunc accedentem, ab omni peccato et ab omni sorde perpurga, ut absque offensa, sanctorum tuorum mysteriorum particeps fieri mereatur. (Sciendum hucusque tantum orationem legi, si non sit in vivis infans. Deinde clara voce.) Quia bonus et misericors Deus. Puero etiam ex ea nato benedic, fac illum crescere, sanctifica, instrue, prudentem redde, bonis moribus imbue: quia tu illum in mundum eduxisti et ut tempore praestituto

Lasset uns den Herrn bitten.

Allmächtiger Herr Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, der du die ganze vernünftige und vernunftlose Natur durch dein Wort gemacht hast, der du alles aus Nichts zum Daseyn gebracht hast, wir bitten und flehen dich, reinige diese deine Dienerin, welche du nach deinem Wohlgefallen erhalten hast und die jetzt zu deiner Kirche kommt, von aller Sünde und von allem Unflat, damit sie würdig werde, ohne Beleidigung Theil zu nehmen an deinen heiligen Geheimnissen. (So weit wird das Gebet gesprochen, wenn das Kind todt ist. Dann mit lauter Stimme.) Denn du bist gütig und barmherzig. Segne auch das aus ihr geborne Kind, laß es aufwachsen, heilige es, belehre es, mach es klug und sittsam; weil du es auf diese Welt gebracht, und ihm das sinnliche Licht gezeigt

liturgie.de

spiritualis luminis compos fiat, lucem ei sensibilem demonstrasti, utque sanctae tuae gregi annumeretur, per unigenitum Filium tuum, cum quo benedictus es, cum sanctissimo et bono et vivifico tuo Spiritu, nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

haft, damit es zur bestimmten Zeit auch des geistlichen Lichtes theilhaft, und deiner heiligen Heerde beigezählt werde, durch deinen eingebornen Sohn, mit dem du gelobt bist, und deinem überaus heiligen, gütigen und lebendigmachenden Geiste, jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit. Amen.

Pax omnibus. Capita vestra Domino inclinate.

Der Friede sey mit Allen. Beuget eure Häupter dem Herrn.

In pueri matrem Oratio.

Gebet über die Mutter des Kindes.

Domine Deus noster, qui advenisti in salutem generis humani, adveni et super ancillam hanc tuam N. et per venerandi Presbyterii preces, da ad Ecclesiam tuam sanctam catholicam et ingressum templi gloriae tuae illam confugere concede; et honorandi corporis et sanguinis Christi tui participem fieri dignare: sordes corporis ejus et maculas animae

Herr unser Gott, der du zum Heil des menschlichen Geschlechts in die Welt gekommen bist, komm auch auf das Gebet der ehrwürdigen Priesterschaft über diese deine Dienerin; verleihe ihr, daß sie zu deiner heiligen katholischen Kirche und zur Thüre deines glorreichen Tempels hineile und laß sie theilhaftig werden deines heiligen Leibes und Blutes. Die Unreinigkeit ihres Leibes und die Flecken ihrer

liturgie.de

ablue in quadraginta dierum numero: ut digna, quae in templum sanctum tuum ingrediatur, effecta, sanctissimum nomen tuum nobiscum glorificet: Patris et Filii et Spiritus Sancti, nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Seele tilge in der Zahl der vierzig Tage, damit sie würdig werde, in deinen heiligen Tempel einzugehen, und mit uns zu verherrlichen deinen allerheiligsten Namen, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes jetzt und allezeit und in alle Ewigkeit. Amen.

Alia in puerum oratio, cui Sacerdos crucem imprimens, rursus bene precatur.

Ein anderes Gebet über das Kind, das der Priester mit dem Kreuzzeichen bezeichnet. Es wird wieder gebetet.

Dominum precemur.

Lasset uns den Herrn bitten.

Domine Deus noster, qui in quadraginta diërum termino ceu puer ad legale templum a Maria nuptialis amplexus experte et sanctissima tua matre adductus et in justi Simeonis ulnis deportatus es: ipse, omnipotens Domine, huic quoque puero, ut coram te omnium factore praesentaretur delato, benedic in omne bonum et tibi placitum opus, ab eo fu-

Herr unser Gott, der du nach Verlauf der vierzig Tage als ein eheliches Kind öffentlich von Maria bist umarmt, und von dieser deiner heiligsten Mutter nach dem Gesetz zum Tempel gebracht, und in die Arme des gerechten Simeon gelegt worden: segne auch, allmächtiger Herr! dies Kind, das hierhin gebracht worden ist, um dir dem Allschöpfer dargestellt zu werden. Vertreibe durch das

liturgie.de

gata cuncta potestate adversa, per consignationem figura sancta crucis, illum crescere jube (tu enim es infantium custos, Domine), ut sancti baptismatis accepto dono, partis electorum regni tui consors fiat, nobiscum custoditus gratia sanctae et consubstantialis et individuae Trinitatis. Tibi namque convenit omnis gloria, gratiarum actio et adoratio, cum principii experte tuo patre et Sanctissimo et bono et vivifico tuo Spiritu, nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Pax omnibus. Capita vestra Domino inclinate.

O Deus et Pater omnipotens, qui per grandiloquum inter Prophetas Isaiam praenunciasti nobis ex virgine incarnationem Unigeniti Filii tui et Dei nostri, qui ultimis temporibus tuo benepla-

Zeichen des heil. Kreuzes alle böse Gewalt von ihm, und laß es zu allem Guten und dir Wohlgefälligen (denn du, o Herr! bist der Beschützer der Kleinen) aufwachsen, damit es nach empfangener Gnade der heil. Taufe beigesellt werde den Auserwählten deines Reichs und mit uns durch die Allmacht des heiligen dreieinigen Gottes bewahret sey. Denn dir gebührt alle Ehre, Danksagung und Anbetung, mit dem Vater, der ohne Anfang ist, und dem heiligen, gütigen und lebendigmachenden Geiste, jetzt, immerdar und in alle Ewigkeit. Amen.

Der Friede sey mit Allen. Beuget eure Häupter dem Herrn.

O Gott, allmächtiger Vater, der du uns durch den großen Propheten Isaias die Menschwerdung und Geburt deines eingebornen Sohnes und unsers Gottes aus einer Jungfrau geweissaget hast, der auch in den letzten Zei-

liturgie.de

cito et Spiritus Sancti ope propter mortalium salutem, immensa clementia ex ipsa suscepit fieri, et juxta consuetum sanctae tuae legis morem, completis purificationis diebus, ipse verus legislator in templo praesentari sustinuit, et in justi Simeonis ulnis deferri permisit: cujus mysterii typum in praefato Propheta per carbonis forcipem manifestatum agnovimus, cujus normam nos quoque fideles in gratiae lege asservamus: ipse nunc, puerorum custos Domine, puero huic parentibus et susceptoribus ejus benedic: et tempore congruo per aquam et Spiritus regenerationem tuo sancto rationalium ovium nomen Christi invocantium gregi illum annumerari dignare. Quia tu in excelsis habitas et humilia respicis et tibi gloriam re-

ten nach deinem Wohlgefallen und durch die Mitwirkung des heil. Geistes, des menschlichen Heils wegen, durch die unendliche Güte aus ihr als Kind geboren worden ist, und selbst wahrer Gesetzgeber nach dem Gebrauche des alten Gesetzes, als die Tage der Reinigung gekommen waren, sich hat im Tempel darstellen und in die Arme des gerechten Simeon niederlegen lassen, welches Geheimnisses Vorbild wir bei dem belobten Propheten durch die Feuerzange angedeutet erkannt haben, und dessen Norm wir, deine Gläubigen, auch im Gnadengesetze beobachten: segne nun auch du, Herr Kinderfreund, dies Kind, die Eltern und Taufpathen, und nimm es zur rechten Zeit durch das Wasser und die geistliche Wiedergeburt in deine heil. Heerde der Schafe, die den Namen Christi anrufen, auf: weil du in der Höhe wohnst und auf das Nie-

liturgie.de

ferimus; Patri et Filio et Sancto Spiritui, nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

drige schaueſt, deswegen geben wir dir auch die Ehre; dem Vater und dem Sohne und dem heil. Geiſte jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit. Amen.

Tum sacerdos accepto puero ante fores templi cum eo crucem efformat, dicens:

Jetzt nimmt der Prieſter das Kind, und macht mit demſelben vor der Kirchthüre ein Kreuz, ſprechend:

Ecclesiam ingreditur servus Dei N. in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, nunc et semper etc.

Der Diener Gottes geht zur Kirche ein im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geiſtes, jetzt und allezeit ꝛc.

In templum deinde inducit, dicens:

Er führt ihn hierauf in den Tempel, ſprechend:

Introibit in domum tuam: adorabit ad templum sanctum tuum.

Er wird in dein Haus gehen, er wird bei deinem heiligen Tempel anbeten.

In medium usque templi intrat, dicens:

Nun tritt er bis zur Mitte des Tempels ſprechend:

Ecclesiae fit consors Servus Dei N. etc. Post haec ait: In medio ecclesiae laudabo te.

Der Diener Gottes wird ein Glied der Kirche.

Dann ſagt er: In der Mitte der Kirche will ich dich loben.

liturgie.de

Tum infert usque ad altaris portas dicens:

In Ecclesia recipitur servus Dei N.

Et ad sanctum usque altare inducit, si fuerit masculus: si vero faemina, adusque speciosas portas; dicens: Nunc dimittis.

Quibus expletis, dimittit eum ad altaris portas.

Susceptor triplici adoratione praemissa levat eum et discedit. Sacerdos dimissionem, ut moris est, absolvit.

Er trägt es weiter bis zu den Altarthüren sprechend:

Der Diener Gottes wird in der Kirche aufgenommen.

Ist es männlichen Geschlechts, so bringt er es bis an den Altar; ist es aber weiblichen, dann nur bis zur schönen Thüre, wobei er sagt:

Nun entlassest du ꝛc.

Nachdem dies geschehen ist, entläßt er es bei der Altarthüre; der Taufpathe hebt es nach einer dreimaligen Verbeugung auf und geht ab. Der Priester beendigt sein Offizium.

III.

Lateinisches Formular aus einem handschriftlichen Codex des vierzehnten Jahrhunderts.

Si qua puerpera post partum ad ecclesiam venire voluerit, petitura a Sacerdote benedictionem; ipse ad fores ecclesiae accedat, ubi eam genu flectentem et can-

Wenn eine Kindbetterin nach der Niederkunft nach der Kirche kommt und von dem Priester den Segen haben will; so soll dieser sich zur Kirchthüre begeben, wo er sie knieend, eine brennende

liturgie.de

delam accensam ferentem et prolem, si supersit, in manibus gestantem, aqua benedicta aspergat; deinde dicat:

Adjutorium nostrum in nomine domini, qui fecit coelum et terram.

Deinde praebeat mulieri partem stolae et pergat ad altare, sub Antiphona: Haec accipiet benedictionem a domino. Psalmus: Domini est terra et plenitudo ejus.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Pater noster.

Et ne nos inducas in tentationem; sed libera nos a malo. — Ad mulierem conversus dicit:

Salvam fac ancillam tuam Domine, Deus meus Sperantem in te.

Domine exaudi orationem meam etc.

Kerze tragend und das Kind, wenn es noch bei Leben ist, auf ihren Armen, mit Weihwasser besprengt und dann spricht:

Unsere Hülfe ist im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Hierauf reicht er der Frau einen Theil der Stola und geht weiter zum Altar, unter Abbetung der Antiphon: Diese wird den Segen vom Herrn erhalten. Psalm 23. Die Erde und ihre Fülle sind des Herrn.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Vater unser.. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Amen.

Herr! Rette deine Magd, die auf dich, mein Gott, hoffet. Herr! Erhöre mein Gebet, und mein Geschrei komme zu dir.

liturgie.de

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, Pater Domini nostri Jesu Christi, benedicere digneris hanc famulam, quae ad imitationem sanctissimae Virginis Mariae, sese cum gratiarum actione purificandam in templo exhibet; et concede propitius, ut, sicut ei prolis faecunditatem et vires templum tuum ingrediendi, contulisti, ita per intercessionem ejusdem immaculatae Virginis ab omni mentis et corporis contagio liberatam, ad sancta Sanctorum pura mente facias accedere, et post finem praesentis vitae templum caeleste introire. Per eundem Christum.

Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super te et maneat semper.

Sacerdos si Missam celebraturus sit, dicat Mis-

Lasset uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, segne diese Dienerin, welche nach dem Beispiele der allerheiligsten Jungfrau Maria, dir danksagend, zur Reinigung im Tempel sich darstellt, und verleihe gnädig, daß, wie du ihr des Leibes Fruchtbarkeit und Kräfte, in den Tempel zu kommen, ertheilt hast; also mache auch, daß sie durch die Fürsprache derselben unbefleckten Jungfrau von aller Unreinigkeit Leibes und der Seele befreit, mit reinem Herzen zu dem Allerheiligsten hinzugehen, und nach diesem Leben in den himmlischen Tempel einkehren möge. Durch denselben Christum ꝛc.

Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes steige auf dich herab und bleibe immerdar.

Wird der Priester eine Messe halten, so lese er jene

liturgie.de

sam Purificationis Mariae: *Suscepimus* etc. vel aliam juxta Mulieris devotionem. Si Missam celebrare non possit, dicat Evangelium Joannis: *In Principio* et Sacerdos praebeat illi osculandum Evangelium.

vom Feste Maria Reinigung, dessen Introitus anfängt: Suscepimus, oder eine andere gemäß der Andacht der Frau. Kann er keine Messe lesen, so spreche er das Evangelium des Johannes: Im Anfange war das Wort. Am Ende läßt er die Frau das Evangelium küssen.

Fünftes Kapitel.

Von den christlichen Ehegesetzen und Eheverboten.

§. 1.

Verschiedenheit der Ehegesetze.

Von Anfang des Christenthums wurde die Ehe aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachtet; als Pflanzschule des menschlichen Geschlechts, als Mutter der bürgerlichen Gesellschaft, und als heiliges Sinnbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche. — Als Pflanzschule des menschlichen Geschlechts steht sie unter der Leitung der von dem Schöpfer angeordneten Erzieherin des menschlichen Geschlechts, der Religion. Die göttliche Stiftungsurkunde, die im Buche der Erschaffung aufbewahrt ist, soll die Erzieherin jedem Ehepaar vorlesen, damit es seinen Stifter und das erste Gesetz des Stifters erkenne. — Als Mutter der bürgerlichen Gesellschaft

liturgie.de

steht sie unter dem Haupte des bürgerlichen Vereins und muß sich allen zweckmäßigen Anordnungen unterwerfen. — Als heiliges Sinnbild kann sie nicht anders als der religiösen Gesellschaft, der Kirche, angehören und unter ihrer schützenden Hand, unter ihrer Verwaltung stehen.

Die ältesten Kirchenväter, obschon sie diesen dreifachen Gesichtspunkt nie regelmäßig darstellen, weil sie kein systematisches Werk über Ehe oder Ehegesetze verfertigt haben, lassen doch die Kenntnisse desselben sehr oft durchblicken, ja legen ihn als Grundlage ihrer Demonstrationen. Clemens von Alexandrien, der von den Alten am ausführlichsten über die Ehe in seinen Libris Stromatum handelt, trennt das Natürliche und Heilige der Ehe von dem Bürlichen. Zum Natürlichen rechnet er die Zeugung der Kinder oder die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts; weswegen er Libr. II. Stromat. Pag. 81 Edit. florentin. die Ehe beschreibt prima legitima viri et mulieris conjunctio, ad liberorum procreationem und die Abweichungen der Philosophen in dieser Sache darstellt. Das Heilige der Ehe erklärt er Libr. III. Stromat. Pag. 104. wo er sagt, daß die Ehe durch das Wort Gottes und das Gebet geheiliget werde. Sanctificatur per verbum Dei et orationem. Endlich beurtheilt er auch die Gesetzgeber, die über die Ehe zum Vortheile des Staates Vorschriften erlassen haben, die aber nicht selten nach der Verschiedenheit der Ansichten auch verschieden, und oft gar widersprechend ausgefallen sind. So schreibt er Libr. II. pag. 82. Jam vero Laconum Legislator, non solum poenam imposuit ei, qui uxorem non duxisset, sed etiam ei, qui unam tantum, et ei qui duxisset serius, et ei qui solus viveret. Nachdem er dann

liturgie.de

Platos Meinung erörtert hat, schließt er, jene widerlegend, die die Ehe als böse verwarfen: Si ductis uxoribus liberos non susceperint, quod in eis quidem situm est, hominum raritatem invehent — hier die natürliche Ursache der Ehe — et civitates dissolvent — hier das Bürgerliche — et qui ex eis constat ornatum.

Tertullian, der in seinem Apologetikus den Römern den mannigfaltigen Wechsel der Ehegesetze vorgeworfen hat *); sagt in seiner Schrift de Monogamia Cap. 9. Matrimonium est, cum Deus jungit duos in unam carnem, aut junctos deprehendens in eadem carne, conjunctionem signavit. Setzen wir hierzu, was er von der Postulatio Mariti ab Ecclesia im nämlichen Buche, von der Einsegnung und Heiligung der Ehe in dem Buche an seine Gattin, und von den geheimen von der Kirche nicht genehmigten mithin ungiltigen Verbindungen sagt, so leuchtet der dreifache Gesichtspunkt hervor.

Auch Lactanz unterscheidet das, was der Schöpfer der Ehe von Natur beigelegt hat, von dem was die öffentlichen Staatsgesetze hierüber erlassen haben, und bemerkt, man soll hierin nicht allein den öffentlichen Gesetzen Folge zu leisten suchen, sondern vorzüglich das göttlich-natürliche Gesetz bewahren **). Es wird

*) Nonne vanissimas Papias leges, quae ante liberos suscipi cogunt, quam Juliae matrimonium contrahi, post tantae auctoritatis senectutem heri Severus constantissimus principum exclusit? — Apolog. Cap. 4.

**) Nec tantum legibus publicis pareat, sed sit supra omnes leges, qui legem Dei sequitur. Libr. VI. Div. Instit. Cap. 23. pag. 429, edit. Wirceburg.

liturgie.de

überflüssig seyn, diese Grundsätze weiter bei den anderen Kirchenvätern aufzusuchen. Die großen Lehrer Chrysostomus, Hieronymus, Augustin, Ambrosius, Leo ꝛc. ꝛc. wissen recht wohl das, was der Schöpfer von Anfange in die Ehe gelegt, und was der Erlöser in der Zeit ihr beigefügt hat, von dem zu unterscheiden, was die zeitlichen Gesetzgeber hierüber angeordnet haben.

Die spätern Theologen leiteten aus diesem dreifachen Gesichtspunkte systematisch einen dreifachen Contrakt *). Den aus dem ersten Gesichtspunkte hervorgehenden, nennen sie den natürlichen Ehekontrakt; den aus dem zweiten den bürgerlichen und den aus dem dritten den kirchlichen. Ihr Führer ist der heil. Thomas von Aquin, der dies auf folgende Weise vorstellt. Considerandum est, quod, quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti. Generatio autem hominis ad multa ordinatur. Unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturae, quod est perpetuitas speciei, dirigatur a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse

*) Wir bedienen uns hier des Wortes Contrakt, Vertrag, weil es einmal so bei uns angenommen ist, obschon die Ehe im eigentlichen Sinne mehr als ein Contrakt oder Vertrag, oder doch wenigstens ein Vertrag ganz eigner höherer Natur ist, mit dem die übrigen Verträge nicht können verglichen werden. Passender möchte das deutsche Wort Ehebund seyn, wie wir auch die Vereinigung Gottes mit den Menschen einen Bund nennen; daher der alte Bund, der neue Gnadenbund.

liturgie.de

naturale officium; in quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi civilis legis; in quantum ordinatur ad bonum ecclesiae, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico. (Libr. IV. contra Gentes Cap. 78.)

Die Oberaufsicht über den natürlichen Ehekontrakt kann Niemand anders als der vom Schöpfer bestellten Erzieherin des menschlichen Geschlechts — der Religion übertragen seyn; eben so muß die Aufsicht über den bürgerlichen Contrakt dem Staate oder dem Haupte des Staates, und die über den kirchlichen Contrakt, der Kirche überlassen bleiben. Eine Oberaufsicht ohne Gewalt, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, wäre fruchtlos und unnütz; in derselben liegt vielmehr die Vollmacht, alles das, jeder in seiner Sphäre, zu hindern, was das Wesen des Contraktes angreifen oder verderben könnte. So kann also die Religion dem natürlichen Ehekontrakt, der Staat dem bürgerlichen und die Kirche dem kirchlichen gewisse Linien, die nicht überschritten werden dürfen, gewisse Vorschriften, die nicht verletzt werden dürfen, vorzeichnen.

Die Vorschriften oder Gesetze können ferner so beschaffen seyn, daß der Ehekontrakt im Uebertretungsfalle strafbar und ungiltig oder strafbar und unerlaubt wird. Im ersten Falle bleibt der Contrakt ohne alle Wirkung und ist mithin kein Contrakt, weil den beiden, die den Contrakt schliessen wollen, die Gewalt durch das Gesetz benommen ist, ihn in dieser Art zu schliessen. Im zweiten Falle bestraft das Gesetz nur das Vergehen, ohne die Wirkung aufzuheben. Die ersten nennen wir trennende Ehegesetze; die zweiten verhindernde Ehegesetze oder wie die Theologen sich ausdrücken: Impedimenta dirimentia und impedientia.

liturgie.de

In der dreifachen Ordination können auch zulassende Gesetze statt finden, wo die eine Gesetzgebung bei der Ehe etwas zuläßt, was die andere verbietet. So kann der Staat etwas zulassen und als straflos erklären, was die Religion und die Kirche streng verbieten, und wodurch sogar der Ehekontrakt in natürlicher und göttlicher oder auch kirchlicher Hinsicht ungiltig wird. Ja, was noch mehr ist, die eine Gesetzgebung könnte etwas unter Verlust der Wirkung gebieten, was die andere unter gleicher Strafe verbietet. Diese Collisionen können nichts anders als Uebertretungen der rechtmäsigen Gewalt angesehen werden. Denn wie die Gewalten nur von einer Quelle ausgehen, und in dieser einen Quelle ihre Stütze haben, der ein Gott der Einigkeit ist, so müssen sie auch durch ihre Gesetze die Bande der Einigkeit in der Weltordnung befestigen. Eine der beiden überschreitet also die ihr angewiesene Gränze und wagt Eingriffe in die andere. Jedes Jahrhundert kann hiervon Beispiele aufweisen. Ohne weit zu gehen, fassen wir wieder das auf, was wir so eben aus Clemens von Alexandrien gehört haben. Der Gesetzgeber der Laconier gebot mehr als eine Frau zu nehmen, da die Religion die Vielweiberei verbietet und in einer Ehe auch nur eine Ehefrau anerkennt.

§. 2.

Nach welchen Gesetzen die ersten Christen ihre Ehen eingiengen?

Das aus Juden und Heiden zusammengesetzte Christenthum bildete gleich nach der Promulgation des Evangeliums eine für sich abgesonderte kirchliche Gesellschaft,

liturgie.de

die zwar ihre eigene vom göttlichen Stifter und von den Aposteln festgestellte Grundverfassung hatte, aber sich doch nicht von den bürgerlichen Gesetzen, in so weit diese sich mit der Grundverfassung verbinden ließen, losrieß. Das Judenthum hatte seine Ehegesetze, wie das Heidenthum, die in den meisten Punkten sich ziemlich nahe kamen, wenn man die gebietenden Gesetze von den verbietenden und zulassenden trennt. Das Mosaische Recht hatte vielleicht nur ein gebietendes Ehegesetz, was in dem Römischen Rechte nicht angenommen, vielmehr verboten war, nämlich die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn der verstorbene Bruder keine Kinder hinterlassen hatte. Von den heidnisch-römischen Ehegesetzen weiß man nicht, daß sie etwas geboten haben, was in den Mosaischen verboten war. Bei den verbietenden nnd zulassenden Ehegesetzen trennten sich zwar in mehreren Theilen beide Rechte, ohne daß sie sich doch feindlich angriffen. Diese beiderseitigen verbietenden Gesetze standen dem Christenthum nicht gerade zu entgegen. Weder die Mosaischen Ehegesetze, noch die Römischen, verbieten etwas, was das Christenthum gebietet, — oder gebieten etwas, was das Christenthum verbietet; sie verbieten aber Manches, was das Christenthum zuläßt, — oder sie lassen Manches zu, was das Christenthum verbietet. Das Mosaische Recht läßt die Vielweiberei, das Römische die Ehescheidung und Wiederverheirathung zu; beides verbietet streng das Christenthum. Dadurch entsteht aber kein direkter Kampf zwischen ihnen. Denn der Christ wird von den Römischen Gesetzen nicht gezwungen, sich zu scheiden und wieder zu heirathen. Als Christ muß er sich mithin nicht auf diese Gesetze einlassen. Bedient er sich aber der von

liturgie.de

den Römischen Gesetzen gestatteten Befugniß, so stößt er wider sein Gewissen und wider die Vorschriften seiner kirchlichen Grundverfassung an, und diese allein kann ihn dann züchtigen, weil sie hierin allein der rechtmäßige Gesetzgeber ist, und er, so lange er ein Glied dieser kirchlichen Gesellschaft bleibt, auch den Gesetzen unterworfen ist. Die Ehe also, die er gegen die Gesetze seiner Kirche eingegangen, ist christlich unerlaubt oder ungültig, obschon sie bürgerlich gültig erscheint.

Der aus dem Heidenthum bekehrte Christ bleibt noch Bürger, aber der aus dem Judenthume bekehrte bleibt nicht mehr Jude. Dieser war also auch nicht mehr an die Mosaischen Ehegesetze gebunden. Nun wissen wir doch aus der Geschichte, daß mehrere aus dem Judenthum Bekehrte das Christenthum als ein reformirtes Judenthum ansahen, weil Christus nicht *) gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen. Diese Judenchristen drangen auf die Beibehaltung und Beobachtung des alten Gesetzes, und um so mehr auf die der Mosaischen Ehegesetze, weil man diese zugleich als Natur- und Sittengesetze ansehen kann, die Moses nicht neu angeordnet, sondern aus der Urzeit aufgenommen und auf Befehl Gottes erneuert hat. Der Apostel sagt zwar, der Christ sey dem Gesetze abgestorben, aber hier will er nur das ceremonielle und judicielle Gesetz verstehen. Die Mosaischen Ehegesetze gehören mithin nicht unter die

*) Dominus naturalia legis, per quae homo justificatur, quae etiam ante legislationem custodiebant, qui fide justificabantur, et placebant Deo, non dissolvit, sed extendit etc. Irenaeus Libr. IV. Cap. 13. pag. 242. edit. Venet.

liturgie.de

abgeschafften. Sie stehen auch dem Geiste des Christenthums nicht entgegen, vielmehr können sie dessen Heiligkeit befördern. Denn, das Leviratsgesetz ausgenommen, verbieten sie nur einige Ehen, worüber sich weder Jesus Christus noch die Apostel geäußert haben; worüber also in den ersten Zeiten noch Zweifel seyn konnte, ob das Christenthum sie zulassen dürfe.

Man müßte alle Redlichkeit ablegen, wenn man läugnen wollte, daß die alten Kirchenväter oft die mosaischen Ehegesetze anziehen. Tertullian berührt in seiner Schrift de Monogamia, das mosaische Ehegesetz Levit. XX. Cum in Levitico cautum sit: Quicumque sumserit fratris uxorem, immunditia est, turpitudo, sine liberis morietur. Cap. 7. Dann sagt er weiter: Interim quod pertineat ad legem, magis nobis competunt argumentationes ejus etc. Chrysostomus, um den Zweck des Verbots, in der nahen Verwandtschaft zu heirathen, darzustellen, führt die Stelle aus Levit. IX. 6. in der vierunddreißigsten Homilie über I. Cor. an. Wir wollen indessen hier nicht unnöthiger Weise weitläufig seyn. Statt aller andern dient das zweite Conzilium von Tours aus der Mitte des vierten Jahrhunderts, das Kap. 21. von den alten Ehegesetzen redet. Zuerst führt es aus Levit. XVIII. die verschiedenen mosaischen Eheverbote an, dann mehrere aus den Conzilien zu Orleans, Epaona, Arvenna ꝛc. (Tom. III. Collect. Harduini pag. 564.) Selbst die Päpste Siricius, Innocentius, Leo und Gregor deren Entscheidungen in unser geistliches Recht von Gratian sind aufgenommen worden, stützen sich oft auf die mosaischen Verordnungen, wenn Rede war von den Ehen in naher Verwandtschaft.

liturgie.de

Bei dem allem läßt sich aber auch nicht verkennen, daß sie diese Gesetze als Muster der Billigkeit und Sittlichkeit, nicht als strenge, alle Christen verbindende ewige Gesetze Gottes vorstellten. Die Päpste Siricius und Innocentius heben den Text Levit. XXI. aus, wo gesagt wird, der Priester soll keine Wittwe oder Verstoßene, sondern eine Jungfrau heirathen, um daraus das Gesetz des Coelibats für die Priester des neuen Bundes zu beweisen. Man muß daher behaupten, daß die alten Christen, wenn sie sich an den mosaischen Ehegesetzen hielten, diese nicht als noch bestehende Gesetze des alten Bundes, sondern vielmehr, als natürliche Gesetze der Sittlichkeit beobachteten.

Nebst dem mußte der aus dem Judenthum, wie aus dem Heidenthum bekehrte Christ auch die bürgerlichen oder Staatsgesetze erfüllen, wenn sie vom Staate als rechtmäßige Eheleute wollten angesehen werden, oder wenn sie Ansprüche auf die Civilwirkungen haben wollten. Es war dies um so nöthiger, damit die Verfolger ihnen nicht die Verachtung der bürgerlichen Gesetze in dieser Art vorwerfen konnten. So getraute sich der heil. Justin in seinem Briefe an Diognet zu schreiben, die Christen betragen sich in allem, wie Bürger; sie heirathen wie alle andere *). Noch klarer spricht Athenagoras in seiner Schutzschrift an die Kaiser: Jeder von uns betrachtet seine Frau, die er nach den von euch gegebenen Gesetzen

*) Omnia cum aliis communia habent tanquam cives ... Uxores ducunt ut omnes. Cap. 5. pag. 248. edit. Venet.

liturgie.de

geheirathet hat, als Ehegattin, um Kinder zu zeugen. *) Die Christen unterließen also nichts, was die bürgerlichen Gesetze zur Feierlichkeit des bürgerlichen Ehecontrakts erforderten. Hierher mögen die Tabulae nuptiales, die Zuziehung der Zeugen ꝛc. gehören. Eben so wenig thaten sie etwas, was die bürgerlichen Gesetze verboten. Nirgend wird den ersten Christen eine Uebertretung der Civilgesetze vorgeworfen. Würden dies die Feinde verschwiegen haben? Wie hätte Tertullian öffentlich in seiner Schutzschrift schreiben dürfen: Nos ab ipso eventu diligentissima et fidelissima castitas sepsit, quantumque ab stupris et ab omni post matrimonium excessu, tantum et ab incesti casu tuti sumus. (Apologetic. Cap. 9.) Jede, auch die geringste Uebertretung eines gebotenen Gesetzes würde den Feinden einen reichen Stoff dargeboten haben, die christliche Ehe eines Concubinats oder Ehebruchs zu beschuldigen. Denn wie Tertullian am angeführten Orte sagt: Caecitatis duae species facile concurrunt, ut qui non vident quae sunt, videre videantur quae non sunt.

Zuweilen machten die Christen auch sogar von den permissiven Ehegesetzen, in so weit es ihre Religion erlaubte, Gebrauch. Denn der heil. Justin berichtet Apolog. II. Cap. 2., ein christliches Weib habe ihrem Manne einen Scheidebrief zugeschickt. Um zu zeigen, daß das Weib sich hier einer durch die römischen Gesetze gestatteten Befugniß bedient habe, sagt Justin: Misso *quod voca-*

*) Unusquisque nostrum uxorem suam, quam secundum leges a vobis positas duxit, uxorem existimat usque ad liberorum procreationem. In Legat. Cap. 33. pag. 330.

liturgie.de

tis, repudio. Solche Scheidung erlaubte auch das evangelische Gesetz, aber eine neue Heirath, die nach den römischen Divortialgesetzen erlaubt war, untersagte das evangelische Gesetz; und wer auch diese wagte, wurde als ein Ehebrecher verurtheilt. Ein Beispiel gab die berühmte römische Matron Fabiola, wovon Hieronymus vieles erzählte.

Obschon dies nun so war, so sahen doch die ersten Gläubigen und die alten Kirchenväter einzig Jesus Christus als den wahren Gesetzgeber in Ehesachen an, der den natürlichen Ehevertrag, weil er der Erneuerer des menschlichen Geschlechtes ist, wieder auf die erste Würde zurückführte, in seinen innern Wirkungen bedingte und ihm eine höhere Kraft, eine permanente Heiligung zusetzte. Sein Gesetz, das er gab, soll nicht auf Zeit und Raum, wie die menschlichen Gesetzen bedingt, nicht für eine kleine Zahl gewisser Bürger eines Staates, sondern wie der heil. Gregor von Nazianz (Carm. paraenetic. ad Olympiad.) bemerkt, für das ganze menschliche Geschlecht seyn. Wie es also kräftiger ist, als die bürgerlichen Gesetze, so soll es auch allgemeiner und dauerhafter seyn. Wenn daher bei Ehesachen eine Differenz war, zwischen den christlich-evangelischen und bürgerlichen Gesetzen, so war es eine von allen anerkannte Regel, daß die evangelischen vor den bürgerlichen den Vorzug verdienten, und daß die Christen diese hintansetzen müßten, um jene zu beobachteu. Man sah die Ehe in ihrer Natur als nichtig an, die gegen die Gesetze des Evangeliums eingegangen war, wenn schon kein bürgerliches Gesetz dabei verletzt wurde. Gab der Staat dieser Ehe alle Vorrechte und stellte sie in die Reihe der legitimen Ehen; so behandelte

liturgie.de

sie doch die Kirche als eine Ausartung und belegte sie mit dem schimpflichen Namen Ehebruch, Hurerei ꝛc., die vor Gott ihre Strafe finden würden; sie drang auf gänzliche Scheidung und betrachtete diese Geschiedene, als Freie, die, wenn sie würdige Buße über ihr Vergehen gethan hatten, eine andere heirathen durften. Die Kirche erkannte also, daß kein natürlicher Ehevertrag gegen die evangelischen Gesetze eingegangen werden konnte.

In dieser Hinsicht stellen die alten Kirchenväter die christlichen Gesetze den bürgerlichen entgegen. Der oben belobte Gregor von Nazianz, sagt Epist. 176: Nach unsern Gesetzen ist die Scheidung durchaus verboten, obschon die Römischen anders bestimmen. *) Ambrosius äußert sich schärfer. Im achtzehnten Buche über das sechszehnte Kapitel des Evangelium Lukas schreibt er: Du entläßt deine Frau, gleichsam mit Recht, ohne Sünde, und glaubst, es sey dir erlaubt, weil das bürgerliche Gesetz es nicht verbietet. Das göttliche verbietet es. Der du den Menschen gehorchest, fürchte Gott. Höre das Gebot Gottes, dem auch jene folgen, die die Gesetze geben. **) Im Buche vom Abraham sagt er: Niemand schmeichle sich mit den bürgerlichen Gesetzen. Die, welche gegen die göttlichen Gesetze sich verheirathet hat, ist keine rechtmäßige Ehefrau, sie wird als Ehebrecherin ver-

*) Divortium legibus nostris prorsus improbatur, etiamsi Romanae aliter decernant.

*) Dimittis uxorem quasi jure, sine crimine, et putas, id tibi licere, quia lex humana non prohibet; divina prohibet. Qui hominibus obsequeris, Deum verere. Audi legem Domini, cui obsequuntur etiam, qui leges ferunt.

liturgie.de

dammt. *) Dergleichen Ehen sind, wie Augustin sich ausdrückt, Ehebrüche, nicht nach dem weltlichen Recht, wohl aber nach dem göttlichen; non jure fori, sed jure coeli. (Serm. 392.) Oder wie der heil. Hieronymus schreibt: Anders sind die kaiserlichen, anders die christlichen Gesetze. Ein anderes gebietet Papinian, ein anderes Paulus. (Epist. ad Oceanum.)

Dadurch konnten und mußten zuweilen Collisionen zwischen Gesetz und Gesetz entstehen, weil das eine verbot, was das andere erlaubte, aber nicht zwischen Staat und Kirche, weil der Staat nicht gebot, was die Kirche verbot. An permissive Gesetze ist Niemand gebunden; sie sind an sich keine Gesetze, sondern Privilegien, der sich zu bedienen keiner gehalten ist. Die Kirche konnte und mußte also darauf dringen, daß die Gläubigen von diesen bürgerlichen Rechten, die gegen die Vorschrift des Evangeliums waren, keinen Gebrauch machten; und sie strafen, wenn sie davon Gebrauch machten. Sie griff dadurch nicht in die Macht des Staates ein, die sie als unverletzbar vertheidigte. Aber man wird auch kein Beispiel aufweisen können, daß der Staat sich in die Verhältnisse der Kirche mischte und auf den Gebrauch seiner Rechte gegen das Verbot der Kirche durch Gewalt drang. Es ist sonderbar, daß, je weniger die Kirche unter den heidnischen Kaisern und Königen durch die Gesetze geschützet war, desto mehr Freiheit hatte sie in der Ausübung ihrer Gesetze, und nachdem sie die christlichen Kaiser durch die ganze Fülle

*) Nemo blandiatur sibi de legibus humanis ... Quidquid in ea, quae non sit legitima uxor, commissum fuerit, adulterii crimine damnatur.

liturgie.de

ihrer Macht sie schützen sollten, desto mehr wird sie in ihrer Freiheit gekränkt und gehindert. Was die Feinde der Kirche nicht thaten, thaten zuweilen Söhne der Kirche. Nicht zufrieden, daß sie die göttlichen Gesetze verletzten, drangen sie auch auf den Gebrauch der gegen das göttliche Gesetz verliehenen Rechte und wollten von der Kirche die Anerkennung oder Genehmigung des Gebrauches dieser Rechte erzwingen. Man muß aber auch bekennen, daß keinem Gläubigen der ersten Zeit es würde eingefallen seyn, die weltliche Macht gegen die Authorität der Kirche in Anspruch zu nehmen.

§. 3.

Bei zweifelhaften Ehefällen nahmen sie ihre Zuflucht zu den Kirchenvorstehern, die über die Moralität und Legitimität einer christlichen Ehe entschieden.

In einer Gemeinde, die aus so verschiedenartigen Völkern entstanden war und durch ein neues Gesetz regiert werden sollte, mußten sich gar bald Zweifel über einige Punkte, die ihre Ehe betrafen, erheben. Zu Korinth waren mehrere aus dem Judenthum wie aus dem Heidenthum bekehrte Christen. Was die Einen als erlaubt oder gar geboten erklärten, verwarfen die Anderen. In diesem Streite der Meinungen, wohin nahmen die Korinther ihre Zuflucht? Wer soll die Zweifel lösen; wer entscheiden? Sie giengen nicht zu den heidnischen Richtern, die allerdings über die Legitimität eines bürgerlichen Vertrags zu entscheiden hatten, und das römische Gesetz erklären konnten; sondern sie schreiben an den Apostel Paulus, den ersten

liturgie.de

Vorsteher ihrer Kirche, der sie durch das Evangelium geboren hatte. Dieser antwortete auf die ihm vorgelegten Ehefragen, nicht blos seine Privatansicht sagend, sondern nach der ihm von Gott gegebenen Macht entscheidend; er spricht als einer der Macht hat, der Gesetze gibt; und entscheidet gegen die Grundsätze des römischen Rechtes, gegen die bis dahin übliche Sitte. Er legt nicht das von Jesus gegebene Gesetz blos aus, sondern entscheidet über eine Sache, die Jesus nicht berührt hatte, über einen neuen Ehefall.

Man nehme das siebente Kapitel des ersten Briefes an die Korinther zur Hand, und lese die Antworten auf die Fragen der Korinther. Er unterscheidet das Gesetz des Herrn von dem seinigen. V. 10. sagt er: Nicht ich gebiete es, sondern der Herr. V. 12. schreibt er: Den Anderen sage Ich, nicht der Herr. Welche Worte Theodoret erklärt: Hoc *ego dico* idem est ac non inveni hanc legem scriptam in sacris evangeliis, sed nunc eam fero. Quod autem apostoli leges sint Domini, clarum est iis, qui in rebus divinis sunt eruditi. Auch der heil. Chrysostomus gesteht, daß Paulus ein neues Gesetz hier ertheile. In der neunzehnten Homilie über den ersten Brief an die Korinther, gleich beim Anfange sagt er: Et ad ea rescribens, et de matrimonio legem ferens. (Tom. X. pag. 159.) Wie aber das pauliniſche Gesetz gegen die Grundsätze des römischen Gesetzes anging, müssen wir wieder aus Theodoret hören. Marito priori, schreibt er, jus hoc statuit, quoniam uxoris caput est vir. Humanae enim leges mulieribus quidem castas esse praecipiunt, et si contra legem faciunt, in eas

liturgie.de

animadvertunt: sed a viris non eandem castitatem exigunt. Cum enim viri essent qui leges tulerunt, aequalitatem non curarunt, sed sibi veniam dederunt. Divinus autem apostolus, divina gratia inspiratus, viris primum legem statuit, ut casti sint. Wir wissen, daß nach den römischen Gesetzen der Ehebruch eines Mannes straffrei war und keine Ursache zur Scheidung geben konnte; dagegen der Ehebruch einer Frau streng gestraft wurde. Diesen Grundsätzen setzt der heil. Apostel sein neues Gesetz entgegen, das gleiche Rechte dem Manne wie dem Weibe einräumt. So entscheidet er auch über ungleiche Ehe, über die wiederholte Ehe. Nirgend beruft er sich auf die damals bestehenden Civilgesetze, auf Landessitte, sondern er spricht das Gesetz aus und verpflichtet Alle, das von ihm ausgesprochene zu erfüllen.

Es war hier nicht die Rede von zufälligen Dingen, sondern von Dingen, die in die Natur des Ehecontracts tief eingreifen, welche die beiderseitigen Rechte der Eheleute, die Moralität und Legitimität einer Ehe bestimmten. Die Korinther waren also überzeugt, daß dem heil. Apostel es zustand, hierin zu erkennen, Paulus wußte, daß er rechtmäßig nach den christlichen Verfassungsgrundsätzen erkennen konnte und mußte, um den Zweifeln in einer so wichtigen Sache ein Ende zu machen. Wer darf sagen, Paulus, der nicht von den Menschen, sondern von Gott berufene Apostel, habe sich eine Macht angemaßet, oder gar Eingriffe in die weltliche Macht gewagt? Wäre die Rede gewesen von blos bürgerlichen Feierlichkeiten, z. B. von der Größe der Aussteuer, von der Anwerbungsart, von den Tabulis nuptialibus etc.; wir zweifeln

liturgie.de

nicht, er würde die Korinther auf die römischen Gesetze hingewiesen haben; aber da die Frage ist, von den natürlichen Eherechten, von der Rechtmäßigkeit des natürlichen Ehevertrags, so hält er die Vorsteher der Kirche allein befugt, hierin zu entscheiden.

Joh. Launoy hätte seinen großen Tractatus de regia in matrimonium potestate, worin er so viele Meinungen der Theologen und Beispiele der Könige und Fürsten aufhäuft, weit kleiner geben können, wenn er uns nur bewiesen hätte, wer in den drei ersten Jahrhunderten, wo die Christen noch unter dem Schwert der Verfolger seufzten, die Zweifelfälle christlicher Ehen entschieden hätte. That es vielleicht Nero, Decius, Diocletian, die römischen Kaiser oder derer Landpfleger und Richter? Haben diese vielleicht über die Moralität und Legitimität der christlichen Ehen geurtheilt? Nein, nicht zu diesen, sondern zu den Bischöfen verwieß der heilige Martyrer Ignatius die christlichen Brautleute, Tertullian verlangt, daß die Bischöfe mit der ganzen Klerisei die Ehe untersuchen sollten, ob sie nach der Vorschrift des Evangeliums und des Apostels, (secundum legem evangelii et apostolorum. Lib. de Monogam.) sey. Warum dies? Damit diese als Vorsteher der Kirche von der Moralität und Legitimität der christlichen Ehe sich überzeugten. Er trennt die Macht der Bischöfe als Richter von den Vorschlägen der Rathgeber: miror consiliariorum praevaricationem. Bei dieser Prüfung schrieb der Bischof die Art, die Ordnung und die Zeit der Verbindung vor. Wir haben früher bewiesen, daß die in der Fastenzeit eingegangene Ehe nicht nur als unerlaubt, sondern auch als ungültig in den ersten Zeiten angesehen wurde. Wo-

liturgie.de

her kam dieses Erkenntniß? Gewiß nicht von den kaiserlichen heidnischen Gesetzen, die sich um die christlichen Fasten nicht bekümmerten. Es ging von den Bischöfen aus, die in sich die Macht erkannten, Ehegesetze vorzuschreiben. Wie sie die Nachfolger im Apostolate sind, so sind sie auch die Erben der geistlichen Gewalt.

Nach dem heil. Augustin hat die christliche Ehe nicht blos den Zweck, Kinder zu erzeugen, sondern vorzüglich dem geistlichen Leibe neue Glieder zu erwerben, und die Glieder oder Zweige des ersten Menschen zu Gliedern Christi zu machen. Hören wir ihn, wie er diesen Zweck erkläret. Eo modo ergo et illam concupiscentiam carnis, qua caro concupiscit adversus spiritum, in usum justitiae convertunt fidelium nuptiae. Habent quippe intentionem generandi regenerandos, ut qui ex eis saeculi filii nascuntur, in Dei filios renascantur. Quapropter qui non hac intentione, hac voluntate, hoc fine generant filios, ut eos ex membris hominis primi in membra transferant Christi, sed infideles parentes de infideli prole glorientur; etiam si tanta sit observantia, ut secundum matrimoniales tabulas non nisi liberorum procreandorum causa concumbant, non est in eis vera pudicitia conjugalis. (Libr. I. de nuptiis et concupiscent. Cap. IV. pag. 282. Tom. X.) Und Cap. 8. sagt er: Voluntas in connubiis fidelium non eo fine determinatur ut transituri filii nascantur in saeculo isto, sed ut permansuri renascantur in Christo. Dieser Zweck trieb die Vorsteher der Kirche an, sich die christliche Ehe am sorgfältigsten angelegen seyn zu lassen. Die Ehesache war ihnen eine kirchliche Angelegenheit.

liturgie.de

Durch die Ehe, sagt Einer dieser Vorsteher, gehen der Kirche neue Glieder, neue Diener zu; durch sie hat sie Heilige und Martyrer. *) Wenn man es dem Staate als die strengste Pflicht zueignet, für die Reinheit und Rechtmäßigkeit der Ehe als eines bürgerlichen Vertrags zu sorgen, weil aus derselben neue Bürger ausgehen; wie darf man die Kirche von dieser Sorge über die christliche Ehe frei sprechen? Die nämliche Pflicht haftet auf der Kirche als christlicher Gesellschaft, die auf dem Staate als bürgerlicher Gesellschaft haftet.

Hierzu kam noch die große Würde des Sakraments, zu welcher Christus die christliche Ehe erhoben hat, und wodurch sie noch mehr der hirtlichen Obsorge bedarf. Die Kirche konnte es nicht allein dabei bewenden lassen, einem neuen Brautpaar den Segen zu ertheilen, sondern sie mußte untersuchen, ob jene, die das Heilige verlangten, auch würdig und fähig seyen. Darum mußten nach Tertullian die christlichen Brautleute ihre Verbindung zuvor der Kirche anzeigen. Diese Würdigkeit und Fähigkeit geht aber von der Moralität und Legitimität des Contrakts aus, dessen Natur Gott im Paradiese, und Jesus Christus im neuen Bunde bestimmt hat. Die Vorsteher der Kirche mußten sich also in die Natur des Ehekontracts, der die Materie des Sakraments seyn sollte, einlassen.

Dies foderten selbst die Gläubigen, die nicht als natürliche Menschen, nicht als bloße Bürger eines Staates, sondern als Christen eine christliche Ehe eingehen wollten, und deswegen von der Kirche den Bräutigam oder die

*) Methodii Episcopi et Martyr. Orat. II. Tom. III. Biblioth. Patrum Gallandii pag. 679.

liturgie.de

Braut, wie Tertullian berichtet, verlangten. Sie foderten einen Richter, der sie über die Sittlichkeit und Rechtmäßigkeit eben so wie über die Heiligkeit ihrer Verbindung innerlich beruhigen könnte, weil sie auch vor Gott als geheiligte und christliche Eheleute erscheinen wollten. Der Christ erkennt keinen andern Richter seines innern Gewissens als die von Gott bestellten Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes. Welchen Zweifeln, welchen Beängstigungen über ihre Ehe wären die ersten Gläubigen in einem heidnischen Staate ausgesetzt gewesen, wenn sie keinen Beruhigungspunkt in ihrer Kirche gehabt hätten? Ein heidnischer Richter konnte doch wahrlich nicht urtheilen, ob die Ehe nach der Vorschrift des Evangeliums, nach der Anweisung des Apostels und nach der Sitte der Kirche eingerichtet sey; ob die Verbindung erlaubt, oder christlich unerlaubt sey; ob der Vertrag alle Eigenschaften eines natürlich-christlichen Ehevertrags mit sich führe. Dies aber konnte und mußte der Bischof nach dem ihm in der Kirche auferlegten Amte thun.

§. 4.

Das Erkenntniß über christliche Ehesachen gehört zunächst der Kirche zu.

Der Satz, den zuletzt das heilige Konzilium von Trient als einen Glaubenspunkt Sess. 24. Cap. 12. ausgesprochen hat: Wenn Jemand sagt, die ehelichen Streitsachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sey im Banne, kommt hier zur Untersuchung. Wer ihn zuerst angefochten hat, ist bekannt. Antonius *de Dominis* erwarb sich in unserm Deutsch-

liturgie.de

lande in den letzten Zeiten viele Anhänger, die alle Absurditäten ihres ersten Erfinders, und alle Verfälschungen und Verdrehungen eines Launoys ohne Scheu wiederholten.

Zuerst können wir ihnen, was in dergleichen Sachen von großer Wichtigkeit ist, den Gebrauch und Besitzstand der Kirche mit dem heil. Basilius *) entgegenstellen, der die Kraft des Rechtes hat, und eine bis auf die apostolischen Zeiten aufsteigende Ueberlieferung beurkundet. Geht man die Jahrhunderte durch; allzeit und überall, wo das Christenthum sich verbreitet hat, eignete man auch der Kirche das Recht zu, über streitige Ehesachen zu erkennen und zu entscheiden. Dies geschah entweder durch die bischöflichen Synoden oder durch den Ausspruch der römischen Päpste, denen Jesus Christus die Oberregierung übertragen hat. Wer wird alle die Synoden aufzählen können, die dergleichen Ehesachen behandelt haben? Werden diese sich eine Gewalt angemaßt haben, die ihnen nicht zustand? Sollen sie die Rechte und Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gekannt haben? Soll keiner aus den vielen gewissenhaften Männern Zweifel über die Rechtsbefugniß aufgeworfen haben? Es ist merkwürdig, daß die römische Synode in der Beantwortung der von den französischen Bischöfen am Ende des vierten oder gleich am Anfange des fünften Jahrhunderts über verschiedene zweifelhafte Ehen aufge-

*) Principio, quod in ejusmodi rebus maximi momenti est, morem, qui apud nos est, objicere possumus, quod is legis vim habeat, propterea quod sanctiones istae a sanctis viris nobis sunt traditae. Epist. ad Diodor.

liturgie.de

stellten Fragen sich auf die apostolischen Canones bezieht. Can. 11. ist die Rede von der Heirath mit der Frau eines Mutterbruders, welche gänzlich verboten nnd als nichtig erklärt wird; der Priester aber, der eine solche Trauung gegen die apostolischen Canones verrichtet, soll seiner priesterlichen Würde verlustig seyn *). Die Synode kann hier nicht die bekannten apostolischen Canones verstehen, weil in denselben von dergleichen Ehen nichts vorkommt. Es sind also ohne Zweifel frühere Satzungen der römischen oder anderer Kirchen, wodurch dann der Beweis bekräftigt wird, daß von den ersten Zeiten her die Kirche die Ehesachen behandelt und geschlichtet hat. Eben so merkwürdig ist die Antwort des Patriarchen Theophilus von Alexandrien an den Bischof Agatho, der einen Zweifel über die aus Unwissenheit gegen die kirchliche Vorschrift eingegangene Ehe eines gewissen Maximus vorstellte. Maximus asseruit, se ecclesiae leges ignorantem, illicito matrimonio conjunctum esse. Wie viel liegt in diesen wenigen Worten? Zeigen sie nicht, daß die Kirche damals ihre besondern Ehegesetze hatte, die Maximus nicht gekannt zu haben vorgab? Zeigen sie nicht, daß den Bischöfen die Entscheidung über die Ehezweifel zugeeignet wurde, und daß die Gläubigen nirgend anders als zum Richterstuhle der Kirche ihre Zuflucht nahmen? Theophilus belehrt den Agatho ferner, in dergleichen Fällen immer das zu befolgen, was in der Kirche gebräuchlich und gesetzmäßig

*) Quique tamen contra canones apostolicos facere usurpaverit, privandus est sacerdotio. Tom. I. Collect. Harduini pag. 1036.

liturgie.de

vorgeschrieben ist, wodurch unser Beweis an Stärke und Kraft gewinnt *). Wir halten uns hier an den allgemeinen Entscheidungen, ohne uns in jene über einzelne Ehehindernisse einzulassen, weil hierüber in einem andern Kapitel besonders gehandelt werden soll.

Die Aussprüche der römischen Päpste stützen sich gewöhnlich auf ältere Kirchengesetze oder Gewohnheiten; ja selbst dann, wenn sie anscheinend neue Entscheidungen in Ehesachen geben, so quellen diese doch aus dem Alterthume hervor, weil bei dem römischen Stuhle immer der Wahlspruch galt: Nihil innovetur, quod traditum est. Dies geht zwar zunächst die Glaubenssachen an; aber wer sieht nicht ein, daß das Recht, über Ehesachen zu entscheiden, eng mit den Glaubenssätzen verbunden, und ein Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit ist. Darum zählt das heil. Konzilium von Trient den angeführten Satz unter die dogmatischen. Papst Sirizius, da er in dem Briefe an den Himerius die Zweifel über die Ehe der Mönche und geistlichen Jungfrauen löset, beruft sich auf das geistliche Recht **). Also erkannte man damals schon ein geistliches Recht, das über Ehesachen entschied. Gregor der Große setzt sogar das Kirchenrecht dem römischen Rechte entgegen, und gestattet den neubekehrten Engländern eine Nachsicht. Siehe Epistol. ad Augustin. Angliae Apostol.

Gehen wir nun weiter und lösen wir die Frage: Worauf sich das Recht, diese uralte Gewohnheit gründet? Wir antworten: 1) auf die Natur der Ehe. Denn Gott,

*) Id semper sequens, quod in usu est vimque obtinet.

**) Cum id ecclesiastica jura condemnent.

liturgie.de

der Stifter, hat die Ehe unter die Garantie der Religion gestellt, der er die Erziehung des menschlichen Geschlechts übertragen hat. Der menschliche Geschlechtsverein, das Edelste, was die Natur hat, bedurfte, um nicht auszuarten und in die Tiefe einer blos thierischen Begattung zu versinken, eines kräftigen, in das Innerste der Herzen eindringenden Zaumes. Nur Religion kann diesen anlegen. Wir haben schon in dem Eingange zu diesem Theile bewiesen, daß die Ehe ihrer Natur nach zur Religion gehört. Hätte der göttliche Erlöser sie auch nicht zum Sakramente erhoben, so würde sie doch mehr der geistlichen als der bürgerlichen Macht zugehören; denn wie Gott allein die verschiedenen Geschlechter erschaffen und ihnen das Recht ertheilt hat, sich ehelich zu verbinden, so kann er allein auch über die Zweifel dieses Rechtes entscheiden. Dies Recht entstand gleichzeitig mit der Religion oder Gottesfurcht, und es gebar erst nachher das bürgerliche Recht. Wird das Kind den Vater beherrschen? Soll das allgemeine Menschenrecht von den einzelnen, in sich sehr verschiedenen bürgerlichen Rechten verdrängt werden? Sind diese nicht vielmehr eben deswegen aufgeweckt worden, um die Urrechte gegen Verletzungen zu schützen, und die Grundlage des Familienlebens im bürgerlichen und politischen Vereine zu sichern?

Ferner die Ehe ist eine aus freiem Willen durch Liebe entsprungene Vereinigung zweier Herzen und Leiber, woraus eine neue Personalität entsteht. Wer anders, als die Religion, kann so tief eindringen, daß der freie Wille sich ergibt, die Liebe sich beuget, das Herz sich aufschließt und die vereinte Personalität sich demüthiget?

liturgie.de

Die Ehe ist also ihrer Natur nach eine bloße Gewissenssache, worüber allein die Religion entscheidet.

Im Christenthume ist Religion mit der Kirche verbunden, und somit steht es der Kirche allein zu, die Ehesachen in ihrer natürlichen Beschaffenheit zu behandeln. Darum nahmen Alle, wo Zweifel war, in Ehesachen ihre Zuflucht zu der Kirche, um innere Beruhigung dort zu suchen und zu finden. Wie der Staat die Gewissen nicht beherrschen kann, so kann er sie auch in Zweifeln nicht beruhigen. Dies ist ein ausschließliches Vorrecht der Religion und des Christenthums.

Dies kirchliche Recht gründet sich 2) auf die Gewalt, die Christus seiner Kirche mitgetheilt hat. Dadurch, daß er die Ehe zum Sakramente erhob, machte er ihre Bestandtheile zugleich geistig; das Geistige steht unter der Verwaltung der Kirche. Sobald die Ehe den Heiligungsakt vollzogen und von der Kirche die Einsegnung erhalten hat, — denn ohne denselben ist sie ja keine christliche Ehe — ist sie allem auswärtigen Einfluß entzogen, und kann allein von der geistlichen Macht beherrschi werden. Sehr schön sagt der Verfasser der gehaltreichen Schrift: Die deutsche katholische Kirche, 1817, Seite 91: »Die Ehe ist in dem irdischen Geschlechtsverhältniß das Geheimniß der Vereinigung Christi mit der Kirche, oder die Vereinigung der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo, und erhebet sich an diesem Vorbilde zum gemeinschaftlichen Gelübde des Mannes und des Weibes, den Willen des Schöpfers im ehelichen Verbande zu erfüllen. Diese Einwilligung vor dem Altare ausgesprochen, ist also selbst sakramentalisch, oder der sichtbare Theil des Sakramentes, welchen der

liturgie.de

unsichtbare Theil, die Gnade Gottes, dadurch vollendet, daß er Zwei zu Einem Menschen, selbst dem übersinnlichen Seyn nach vereiniget, wie denn auch Christus und die Kirche, oder die göttliche und die menschliche Natur in Christo nicht nur im Geiste, sondern auch im Fleische, d. i. sowohl dem sichtbaren als dem unsichtbaren Seyn nach, vereiniget sind. Diese Vereinigung im Geiste, diese geheimnißvolle Knüpfung des ehelichen Bandes an dieses göttlich-menschliche Vorbild ist das Werk der Gnade, und diese Gnade ist an die vor der Kirche erklärte Einwilligung zur Ehe als eine religiöse Handlung geknüpft. Was hätte auch die Gnade des Sakramentes für eine Beziehung auf einen bloß bürgerlichen Vertrag, der mit der Religion nichts gemein hätte?«

Jene müssen sich von der christlichen Ehe einen sonderbaren Begriff machen, die das Geistige in der Einsegnung derselben als einen vorübergehenden Akt setzen, gleichwie man ein Licht anzündet, das bald darauf von selbst erlischt. Man will der Kirche eine volle Befugniß in diesem transitorischen Akte gerne zugestehen, aber wenn der Priester den Brautleuten die beiden Rechten wieder losgebunden und sie vom Altare entlassen hat, so soll das mit so vielen Segnungen beladene Brautpaar, wie der heil. Chrysostomus sagt, einzig wieder dem Staate zugehören, und für immer der kirchlichen Macht entzogen seyn. So tief würdiget man das Religiöse, das Geistige und Sakramentalische, das in der christlichen Ehe liegt, und von ihr auf immer unzertrennlich ist, herab, daß man sie einer gemeinen Ceremonie gleichstellt, und alle Wirkung, alle Kraft auf das künftige Eheleben verneinet. Der Einsegnungsakt ist zwar, eben so wie

liturgie.de

die Weihe eines Priesters, vorübergehend, aber die Wirkung dehnt sich weiter, als auf den kurzen Augenblick, wo der Akt verrichtet wird, aus; sie macht die Ehe für immer geistig, so lange sie eine christliche Ehe ist. Sie ist nicht eine bloße feierliche Erklärung vor der Kirchengemeinde, daß Mann und Weib eine Ehe eingegangen, sondern sie ist eine durch das Gebet und den Segen des Priesters kräftige, wahrhaft religiöse Handlung, die den ehelichen Bund für das ganze Leben heiliget und eine Gnade mittheilt, die stärker als die Liebe ist, und alle Bedürfnisse des ehelichen Lebens begeistert. Der geistreiche Sambuga sagt in seinen verschiedenen Gedanken: »Daß Jesus die sieben Stücke zu Sakramenten erhoben hat, hatte zur allgemeinen Ursache nicht nur eine jede Lage des Lebens zu heiligen; sondern auch die vorzüglichern Bedürfnisse geistig zu machen. So hat er z. B. die Ehe dadurch, daß er sie zu einem Sakramente machte, geistig gemacht, und ihr dadurch ungleich mehr Werth gegeben. Er läßt es fühlen, daß eine höhere Verbindung dabei statt haben könne als jene der Körper, und daß die schönere Ehe im Geiste bestehe.« Fürwahr, so schwachsinnig waren selbst die Heiden nicht, daß sie das Heiligthum ihrer Ehe bloß dem Augenblicke zueigneten, wo die Brautleute vor dem Götzenaltar standen und das Opfergebet der Wahrsager oder Götzenpriester vernahmen, sondern der Vater führte den Bräutigam mit der Braut dahin, damit die Ehe für die ganze Zukunft heilig sey, und der Geist der Heiligkeit nie von ihr abweiche. Soll die christliche Ehe nicht mehr seyn, als jene der Heiden? Nach der Meinung einiger Gelehrten sollen selbst die heidnischen Kaiser die Ehesachen nicht als welt-

liturgie.de

liche Regenten, sondern als Hohepriester behandelt haben. Vielleicht spielt hierauf Tertullian durch die Worte an: Quid, quod et summum pontificem in unius nuptiis statuit? (Libr. de Praescriptione). *)

Luther, um die Ehesachen der Geistlichkeit zu entziehen und der weltlichen Macht ganz zu überliefern, lehrte, die Ehe sey kein Sakrament, sondern eine rein bürgerliche Sache. (Tom. V. Oper. pag. 237). Obschon seine Alumnen diese Lehre unbedingt annahmen, so konnten sie sich doch nicht entschließen, die eheliche Einsegnung zu unterlassen. Das weibliche Geschlecht scheint hierin diesem Systeme vorzüglich im Wege gestanden zu seyn, das bei seiner Empfindlichkeit wohl fühlte, daß auf solche Art die Ehe nichts mehr sey, als nur ein von weltlicher Obrigkeit geduldeter Concubinat. Man behauptete die Nothwendigkeit der Einsegnung, ohne doch festzusetzen, von wem, ob vom eigenen oder auch von einem fremden Pfarrer, sie geschehen soll. Dabei blieb doch immer die Ehe eine bloß bürgerliche Sache, ein negotium civile, weil, wie Böhmer sagt (Jus Parochial. Sect. I. Cap. 1. N. 11.), sie nichts Geistiges bezweckt. Allein die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, die Verherrlichung des Leibes Christi durch neue Glieder, die Erziehung dieser Glieder, endlich das hohe Sinnbild der Vereinigung sind doch gewiß mehr als eine rein bür-

*) Vergl. Gelasii Tomus de Anathematis vinculo, wo die nämlichen Worte vorkommen. Quod in suis quoque diabolus imitatus est ... ut pagani imperatores iidem et maximi pontifices dicerentur. Tom. II. Collect. Concil. Harduini pag. 934.

liturgie.de

gerliche Sache, ein negotium civile. In das Recht der Fortpflanzung, das die Eheleute durch die Natur der Ehe erhalten, kann der Staat sich nicht einmal mischen. Nach des weisen Plato's Lehre soll in der Ehe durch die vernünftige Begattung nicht nur bloß der thierische Mensch, sondern vielmehr der geistige Mensch, Gottes Ebenbild, fortgepflanzt werden, damit der Schöpfer nie ohne sein Ebenbild, ohne Diener und Anbeter bis zum Weltende seyn möge. Ist dies nicht ein geistiger Zweck? — Aber sey es auch, daß der natürliche Ehevertrag nichts Geistiges in sich bezwecke, so soll er doch nach den Grundsätzen des Christenthums geistig gemacht, und mithin muß in einer christlichen Ehe mehr das Geistige als das Bürgerliche beabsichtiget werden. Wer möchte doch wohl die eheliche Einwilligung oder Vereinigung der Herzen und Leiber, worin das Wesen des Ehevertrags steht, unter die bürgerlichen Sachen zählen?

Redlichere Protestanten *) bekennen unumwunden die Ungereimtheit und Inconsequenz des protestantischen Systems, und gestehen, daß ihre Praxis mit der Lehre nicht übereinstimme. Man will die Ehe als einen reinbürgerlichen Vertrag vertheidigen, der nichts religiöses, nichts Geistiges bezwecke; und mag sich nicht von den Folgen losreißen, die einzig aus den Sakramente der Ehe herfließen. Göthe lobt hierin die Consequenz und das Vorrecht der katholischen Kirche, die festhaltend an der alten Lehre, die christliche Ehe in allem als ein hono-

*) Siehe Thibaut, Pandekt. Recht. I. Th. §. 381. IV. Auflage. Schnaubert Protestant. Kirchenrecht §. 219. S. 239. Göthe, Aus meinem Leben ꝛc. II. Th. S. 180.

liturgie.de

rabile connubium und als ein heiliges Sakrament behandelt, und weit über bürgerliche Sachen, mit denen man nach Belieben handeln kann, erhebt. In der That, das Heiligthum der menschlichen Fortpflanzung konnte man nicht tiefer herabwürdigen, als dadurch, daß man es inter negotia civilia, unter bürgerliche Sachen rechnete. Dadurch zog man ihr das Feierkleid der Religion aus und bedeckte sie mit einem schimpflichen Wechselmantel, der alle Immoralität, alle List und Untreue, allen Betrug aufzunehmen fähig ist, und eben so leicht abgeworfen wird, wie er angezogen worden ist.

Von den Protestanten trennen sich nach unserer Ansicht nicht sehr weit, jene katholischen Rechtsgelehrten und Theologen, die zwar die Ehe als Sakrament annehmen, aber diesem einen reinbürgerlichen Contrakt unterstellen. Die Ehe, als reinbürgerlicher Contrakt, bleibt nach ihnen ein negotium civile, bürgerliche Sache, einzig der weltlichen Gesetzgebung unterworfen; als Sakrament ist sie eine spirituelle Sache, worüber die Kirche zu urtheilen hat. Es ist ihnen etwas Leichtes, der Kirche ihre Gränzen zu bestimmen, ohne daß man den Umfang und die Ausdehnung, ja selbst das Recht des Sakraments betrachtet. Man unterläßt auch nicht, dem faulen, wurmstichigen Holze einen schönen betrügerischen Anstrich zu geben. Einer der neuern Theologen, Joh. Ant. Theiner (Variae Catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta etc. Uratislaviae. 1825.) erklärt sich hierüber folgender Maßen, pag. 14. Ex eo, quod societas matrimonialis sit contractus simul et sacramentum, diversis potestatibus subjacet. Quantenus contractus est, subjacet principibus civilibus; nam ut de aliis

liturgie.de

rebus et negotiis civilibus, ita quoque et multo magis de matrimonio causisque ad illud pertinentibus iudicare possunt. Principis igitur est, ea quae in societate conjugali a divina institutione originem suam repetunt, tueri et firmare, caetera tam ineundi quam servandi conjugii officia et jura ita declarare, prout reipublicae salus exigere videtur. Inde jus principis, legum de matrimonio a se latarum gratiam faciendi, judicia de iis exercendi, casuumque violatores puniendi. — Cum autem matrimonium quoque res sancta sit ideoque sancte tractanda, nimirum *Sacramentum*, subjacet ecclesiae, cujus partes, nixi sanis principiis, hunc in modum describimus: cum omnis ecclesiae potestas spiritualis solummodo sit, ejus est, divinas de sanctitate et Sacramento matrimonii leges, ceu fidei morumque dogmata docere et explanare; canones, non solum de sacramento pie decenterque administrando, sed de ipso etiam contractu, cum semper in conjunctionibns naturale jus et pudorem inspicere deceat, et non solum quid liceat considerandum sit, sed et quid honestum sit, pro ratione quam ad morum honestatem habet, illos quidem liturgiae, hos autem bonae disciplinae causa praescribere. Hinc fluit jus Sacrorum praesulum de canonibus istis dispensandi, causas ex eis natas cognoscendi, eorumque transgressoribus sacramenti participationem aliaque communionis ecclesiasticae jura denegandi.

Niemand wird in Abrede ſtellen, daß die Ehe ſich des bürgerlichen Schutzes erfreut, wie jede Perſon im

liturgie.de

Staate. — Die Ehe ist eine aus zwei Gliedern zusammengesetzte Personalität, die sich der bürgerlichen Ordnung und der Staatsgewalt unterwerfen muß. Sie trägt deshalb etwas bürgerliches an sich, oder wenn man es lieber hört, sie ist ein bürgerlicher Contrakt; aber nicht rein bürgerlich, nicht in ihrem ganzen Wesen bürgerlich, und deswegen kann der Staat sich nicht in das innere Wesen derselben einlassen, wie es bei den übrigen bürgerlichen Sachen geschieht. Er kann weder die Art und Zeit der Begattung, die Zahl der Kinder, das Maaß oder Gewicht der ehelichen Liebe ꝛc. bestimmen. »Die Staatsrechtslehrer, — sagt der Verfasser der deutsch. katholisch. Kirche S. 93 — sollten nur bedenken, daß der Staat die Geschlechter nicht geschaffen hat, daß das Gesetz der physischen und sittlichen Natur rücksichtlich des ehelichen Verbandes vor aller bürgerlichen Gesetzgebung vorhanden war — daß die weltliche Ordnung nur dadurch besteht, wenn sie von der göttlichen getragen wird, und endlich — daß die Menschen das Recht, sich ehelich zu verbinden, nicht erst vom Staate erhalten haben. Dieses Recht war vor dem Staate vorhanden, wie die Natur, und der Saat verdanket ihm sogar sein Daseyn.« Christus hat das Sakrament nicht mit dem bürgerlichen Vertrage verbunden oder auf diesen gebaut, sondern mit dem im Paradies gestifteten natürlichen Vertrage; und wie dieser im Naturzustande, selbst bei abgöttischen Völkern, unter der Garantie der Religion, im Mosaischen Gesetze noch besonders unter dem Schutze der Theokratie stand; so wird er gewiß im Christenthum, wo er einen neuen, edlern und wahrhaft religiösen Charakter angenommen hat, gewiß der Kirche nicht können entzogen werden. Thei-

liturgie.de

ners Erklärung ist nichts anders als ein sophistisches Blendwerk, um die Macht der Kirche auf den liturgischen Akt, und hinsichtlich des Contrakts auf die enge Gränze einer frommen Decenz zu beschränken. Die Kirche soll, um der guten Disciplin willen, der Sittlichkeit halber, Vorschriften geben, wie die Brautleute sich zu dem bürgerlichen Ehevertrag vorbereiten, wie sie ihn eingehen sollen, wie sie das Sakrament empfangen müßen: befolgen sie diese Vorschriften nicht, so kann die Kirche ihnen die Theilnahme an dem Sakramente und die Gemeinschaft der geistlichen Wohlthaten versagen; aber über den eigentlichen Contrakt wird sie nicht disponiren, nicht in denselben eingreifen und bei vorfallenden Zweifeln nichts hierüber entscheiden können. Wir haben oben dargethan, daß das Sakrament der Ehe nicht in der liturgischen Einsegnung als einem transitorischen Akte bestehe. Dadurch wird — und bleibt die Ehe ein Sakrament, das seine Gnade fortwährend ertheilt, wie die Ehe nicht allein im ersten Verbindungspunkte, sondern fortwährend ein Sinnbild der Vereinigung Christi mit der Kirche ist. Die Regeln oder Gesetze, wie die Brautleute den liturgischen Akt oder das Sakrament empfangen sollen, müssen sich in gleicher Kraft auf den Contrakt beziehen, weil dieser die Materie des Sakraments und selbst sakramentalisch ist. Eben so muß das Urtheil der Kirche bis in die eheliche Einwilligung eindringen, um zu prüfen, ob diese dem himmlischen Vorbilde enspricht und ob sie ein Zeichen der göttlichen Gnade ist. — Man will zugeben, daß der Ehevertrag vom Sakrament getrennt werden könne, aber es ist unmöglich, daß das Sakrament vom Vertrage getrennt werde. Dies beweißt, daß der Staat ein Recht

liturgie.de

in den bürgerlichen Vertrag ausüben könne, ohne in das kirchliche Recht und in das Sakrament einzugreifen: aber die Kirche kann nicht in gehöriger Form ihr Recht ausüben, ohne zugleich in den Contrakt, der die Materie des Sakraments ist, einzugreifen; und wenn die Kirche Recht hat in das Sakrament, so muß sie auch Recht haben in den Contrakt. Man wird begreifen, daß der bürgerliche Vertrag bei diesen Grundsätzen doch unangetastet bleiben könne, weil nicht dieser sondern der natürliche als Materie des Sakraments vertheidiget wird. Hieraus folgt dann auch, daß das jus cognoscendi et dispensandi nicht anders vollkommen und wirksam ausgeübt werden könne, als mit Inbegriff des Contraktes, und daß das jus puniendi sich weiter als auf die Verweigerung der Sakramente erstrecken müße.

§. 5.

Die Kirche hat auch die Macht, trennende Ehehindernisse zu setzen.

Nach den in den zwei vorigen Paragraphen festgesetzten Grundsätzen hat die Kirche ein Recht, in Ehesachen zu entscheiden, und zu urtheilen, ob christliche Eheleute alle natürlichen und kirchlichen Erfordernisse erfüllt haben. Ihre Macht steigt aber noch höher, und der Katholik rechtfertiget der Kirche Christi auch das Recht, den christlichen Brautleuten solche Bedingnisse vorzuschreiben, wodurch, wenn sie dieselben nicht erfüllen, sie unfähig werden, einen natürlich-christlichen Ehevertrag einzugehen, und das heilige Ehesakrament zu empfangen, das heißt: er gesteht der Kirche das Recht zu, trennende Ehehindernisse zu setzen, wodurch der Vertrag annullirt wird, und folglich

liturgie.de

auch das Sakrament wegen Mangels einer giltigen Materie nicht verrichtet werden kann.

Es wird nöthig seyn, daß wir uns zuvor über diese Grundsätze verständlich machen, ehe wir zur Vertheidigung schreiten. Die Natur des Ehevertrags soll bei gegenwärtiger Behauptung nicht verändert, sondern durch Qualificirung des Objektes als Stoffes des Vertrags veredelt und vervollkommenet werden. Man kann den Vertrag von Seite der Form, des Stoffes und des Produktes betrachten. Von Seite der Form erheischt er, wie jeder andere Vertrag, eine beiderseitige freie Einwilligung zur wechselseitigen Verbindung des Objektes; von Seite des Stoffes, natürlich-moralisch fähige Personen. Treten diese beiden Sachen — Form und Stoff — in gehöriger Ordnung zusammen, so folgt daraus das Eherecht und der Contrakt ist seiner Natur nach vollgiltig. Fehlt es aber an Einem dieser, so ist kein Contrakt da, mithin kann auch kein Recht daraus gefolgert werden. Das Ganze ist Nichts, und hat durchaus keine Wirkung, oder der Contrakt ist ungiltig.

Die Ungiltigkeit einer Handlung ist von der Unerlaubtheit sehr verschieden. Eine unerlaubte Handlung stößt zwar gegen die Gesetze der Moralität an, und wird deshalb gestraft, aber nicht ihrer Wirkungen beraubt. So ist es auch mit den heiligen Handlungen und Sakramenten. Z. B. Wenn die Kirche gebietet, der Priester solle ganz nüchtern das heilige Opfer verrichten, so würde er zwar schwer sündigen, wenn er vor der Messe getrunken hätte, aber das heil. Opfer wäre giltig; wenn er aber keinen Wein, Essig oder eine andere flüssige Materie gebrauchte, so wäre das Ganze aus Mangel der gehörigen Materie

liturgie.de

ungiltig: eben so wenn die Kirche wollte, der Kranke solle vor der Wegzehrung die heilige Oelung empfangen, so wäre es unerlaubt, sie nach der Wegzehrung zu empfangen, aber die heilige Handlung behielte die ihr eigene Wirkung; dagegen wenn die Kirche erklärte, nur Olivenöl sey die Materie dieses Sakraments, so würde wieder die Handlung ungiltig seyn, wenn dabei ein anderes Oel gebraucht worden wäre. Eben so wäre die Ehe unerlaubt, wenn die Brautleute vor dem Empfange des heiligen Sakraments der Ehe nicht gebeichtet und kommunicirt hätten; wäre sie aber auch ungiltig? — Man wird vielleicht entgegnen, diese Brautleute können doch gewiß nicht die Wirkung des heiligen Sakraments oder die sakramentalische Gnade empfangen; und wenn mithin die heilige Handlung wirkungslos ist, so ist sie ja auch ungiltig. Bei Nichttheologen mag dieser Einwurf einen Schein gewinnen, der aber bald verschwindet, wenn man nach theologischen Prinzipien die Wirkungen der Sakramente erörtert. Es ist überhaupt jedem Katholiken bekannt, daß die heiligen Sakramente ausser der heiligmachenden Gnade, die einige Sakramente ertheilen, andere vermehren, auch noch eine eigene Gnade bringen, die unsere Theologen propria sacramentalis nennen. Bei dem unwürdigen Empfange eines Sakraments wird nun zwar die heiligmachende Gnade, der schweren Sünde wegen, verloren, aber die eigentliche sakramentalische Gnade geht nicht ganz verloren, sondern ihre Wirkung wird nur aufgehalten. Denn es steht nicht in der Macht des Menschen dem von Gott eingesetzten sichtbaren Zeichen die ihm beigelegte Gnade zu entziehen, aber wohl dieser Gnade Hindernisse zu legen, daß sie für gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wirke; wird dies Hinderniß

liturgie.de

gehoben, so wird das Sakrament auch seine Wirkung antreten. — In dem gegebenen Einwurfe ertheilt also zwar das unwürdig empfangene Sakrament die ihm eigene Gnade, aber die Wirkung dieser Gnade stockt so lange, bis das Hinderniß gehoben ist.

Diese kurze Erörterung untergräbt zugleich die Meinung jener, die der Kirche nur die Macht zueignen, Gesetze zu erlassen, bei derer Uebertretung die Handlung zwar unerlaubt, aber nicht ungültig wird. Wenn vielleicht diese Macht bei einigen Privathandlungen hinreichen möchte, so wird sie bei Handlungen die ein allgemeines Interesse haben und die ganzen Menschheit angehen, und bei den heil. Sacramenten wenig nutzen können; sie würden vielmehr häufig einen Gegenstand des Spottes und einer schimpflichen Höhnung darbieten, vorzüglich in unsern Tagen, wo nichts üblicher ist, als sich den geistlichen Strafen der Kirche zu entziehen. Die ersten Glaubigen waren von dem Geiste der kirchlichen Satzungen, die ein allgemeines Interesse hatten, so sehr ergriffen, daß sie das, was verboten und unerlaubt war, auch zugleich sehr oft für ungültig ansahen; so bei den Ordinationen der Kirchendiener, so bei den ehelichen Einsegnungen. Diese strenge Gewissenhafeigkeit ist leider! bei den jetzigen Christen verschwunden, und eine erklärte Ungültigkeit hält sie kaum in den Schranken der kirchlichen Vorschriften und Satzungen. Was würde sie mit einem bloßen Verbote, das keine Einwirkung in die Handlung hat, ausrichten? Dadurch würde die Entheiligung des Ehesacraments nicht gehindert, sondern vermehrt werden, weil dies Verbot nicht die Kraft hat, das Sakrament, wobei sich die gehörige Materie und Form mit der erfoderlichen Meinung dessen,

liturgie.de

der dasselbe ausspendet und es empfängt, einfindet, zu hindern. Das Sacrament kann nur durch Entziehung der Form der Materie geschehen. Setzen wir den Fall, die Winkelehe matrimonium clandestinum, wäre wegen des Kirchenverbots nur unerlaubt, nicht ungültig. Wenn nun ein Ehepaar sich heimlich von einem Priester einsegnen ließ, wird diese Ehe ein Sacrament seyn oder nicht? Ist sie kein Sacrament, so kann dies nicht anders seyn, als weil die Kirche die Materie dieses Sacraments, den natürlich-kirchlichen Contrakt annullirt hat. Ist sie aber ein Sakrament, so wird das Verbot der Kirche nicht nur die Entheiligung des Sacraments nicht hindern können, sondern es ist nicht einmal wirksam genug, das große Vergehen nach Verdienst zu züchtigen. Die Kirche wird geduldig zusehen müssen, wie das Heiligthum von ihren eigenen Kindern geschändet wird; sie wird jede heimliche Ehe, wenn sie vom Priester eingesegnet ist, ohne weiters als ein gültiges Sacrament anerkennen müssen; ja weil man über den Minister des Ehesacraments noch nicht allgemein einverstanden ist, so wird jede Winkelehe auch ohne Einsegnung des Priesters als ein Sacrament vor der Kirche gelten müssen. Würde so nicht der Gräuel der Verwirrung wieder einbrechen, den die Kirche früher lange beweint und nur durch die Vernichtung der Winkelehen gehoben hat?

Wenn man der Kirche die Macht nicht absprechen kann, die Sacramente zu hindern, weil sie die Hüterin und Bewahrerin des Heiligthums, die von Christus ordentlich bestellte Ausspenderin der Sacramente ist, so muß man ihr bei dem Ehesacrament mehr gestatten, als blos den Empfang desselben unerlaubt zu machen. Man muß ihr die Mittel zueignen, wodurch das Sakrament einzig

liturgie.de

gehindert werden kann, diese Mittel müssen so kräftig seyn, daß sie nicht allein in offenen, sondern auch in verborgenen Fällen wirken. Sonst wäre die Kirche gezwungen, die Ehe, wo ein Ehepar sich mit einem verborgenen Hinderniß trauen ließen, als ein wahres Sacrament anzuerkennen.

In der That, die Neuerer, welche angeben, die Kirche könne nur das Ehesakrament unerlaubt, nicht aber die Ehe ungültig machen, sprechen eine ganz fremde Sprache, oder — sie verwirren die Kirchensprache und die Sprache aller christlichen Völker. Die ganze katholische Kirche und alle christliche Nationen haben bis hierhin durch den Ausdruck, dessen sich die alten und neuen Koncilien, die päpstlichen Verordnungen bei Bestimmung der Ehehindernisse bedienen, matrimonium invalidum, irritum, nullum definitur etc. verstanden, daß dadurch nicht nur der Empfang des Sakramentes unerlaubt, sondern die Ehe, d. i. der Ehevertrag, so annullirt werde, daß ein neuer rechtmäßig geschlossen und ein neues Ehesakrament empfangen werden könne. Wie könnte die Kirche die Befugniß ertheilen, in dergleichen Fällen eine neue Ehe einzugehen; wie dürfte sie die neue Ehe einsegnen, wenn die erste gültig, aber unerlaubt war? Es ist sonderbar, daß die jungen Kinder besser die Kirchensprache verstehen wollen, als die Mutter, die Kirche selbst. In dem Konzilium von Trient Sess. 24. de reformat. l. 1. heißt es: »Die heilige Versammlung benimmt vollends solchen Personen die Fähigkeit zu kontrahiren, und sie entkräftet und vernichtet solche Contrakte.« Ueber diese Worte redet weitläuftiger der berühmte Papst Benedikt XIV. in der bekannten Bulle über die Ehe der Holländ-

liturgie.de

der, wo er sagt: Das Tridentinische Gesetz verordnet ausdrücklich, daß keine Heirath, so nicht nach dieser Vorschrift geschlossen worden, als ein Sakrament, ja nicht einmal als ein gültiger Vertrag angesehen werden soll *). Die katholische Kirche wußte zu allen Zeiten die unerlaubten, ärgerlichen, gottlosen Ehen, illicita, scandalosa et sacrilega matrimonia, von den ungültigen zu unterscheiden. Siehe Benedicti XIV. declaratio super matrimonia Hollandiae. Tom. I. Bullarii volum. I. pag. 180.

Man darf nicht zweifeln, daß der göttliche Erlöser, der die Ehe auf ihren ersten Ursprung zurückführte, und als Erneuerer und Heiliger des menschlichen Geschlechtes sie zur Würde eines Sakramentes erhob, seiner Kirche die Macht über dieselbe geben konnte, ohne die weltliche Ordnung dadurch zu ändern, oder die Macht der Weltregenten zu lähmen. Weder bei der Stiftung, noch in der Folge der Zeiten hat der Schöpfer den von ihm gestifteten Ehebund der Herrschaft der Weltregenten übertragen, oder der Willkühr und dem Wechsel menschlicher Gesetze unterworfen. In seiner Natur unveränderlich gibt und leitet er selbst die Herrscher der Welt, verbindet Generation mit Generation, und setzet das menschliche Geschlecht in einer nie unterbrochenen Reihe fort, bis zu dem Punkte, wo die Tage, die der Allschöpfer seiner Macht aufbehalten hat, erfüllt seyn werden. Die welt-

*) Neque in ratione Sacramenti neque in ratione contractus sustineri aut ullo pacto validum reputari posse. Tom. III. Bullarii in Supplem. N. 3. volum. 9. edit. Mechliniens. pag. 428.

liturgie.de

liche Macht hat sich auch nie die volle Herrschaft über die Ehe angemaßt. Was sie erließ, ging nur dahin, die Ruhe und Ordnung der Staaten zu sichern, und den menschlichen Stammbaum gegen die Stürme der Leidenschaften zu schützen. Sie hat ihn nicht gepflanzt, sondern sie ist von ihm ein Zweig; gibt ihm nicht das Gedeihen, sondern sie gedeiht durch ihn; kann das Herz derselben nicht angreifen, oder wenn sie es wagt, so verletzt sie Gottes Eigenthum. — Ueberall, wo Moses, der Gesetzgeber des alten Bundes, von der Ehe spricht, redet er im Namen Gottes. Auch die heidnischen Regenten und Philosophen erkennen in ihr etwas, was höher steht als alle irdische Macht, und das Gott sich vorbehalten hat. Warum sollte nun der Sohn Gottes, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, nicht seiner Kirche, die er bestellt hat, die Erneuerung des menschlichen Geschlechtes festzuhalten, auch die erneuerte und veredelte Ehe haben übergeben können?

Es geziemte sich auch, daß er der Kirche die Oberaufsicht über die Ehe anvertraute. Konnte er eine würdigere Hüterin dieses Heiligthumes der Menschheit wählen, als jene, der er selbst den Geist der Wahrheit, der alles leiten soll, das Vorrecht der Festigkeit, in welcher sich die ganze Renovation ankern soll, gegeben hat? So konnte er auch den erneuerten Ehebund für die ganze Zukunft vor neuen Unfällen, in die ihn so gern die Leidenschaften hinziehen, sichern. Wäre es seiner Weisheit angemessen gewesen, jenen Verein, der ein Sinnbild seiner Vereinigung mit der Kirche ist, einer höchst wandelbaren Macht anzuvertrauen, die bald heidnisch, bald christlich seyn kann, und eben so hoch eine heidnische wie

liturgie.de

eine christliche Ehe schätzen wird? die es sich vielleicht zum Ruhme anrechnen möchte, das zu entheiligen, was er geheiliget hat?

Was der Sohn Gottes konnte, was sich ihm geziemte, das hat er auch gethan. Er gab seiner Kirche eine gesetzgebende Macht, eine volle Gerichtsbarkeit über die ganze Renovation, über den Gnadenbund, und über alle Glieder des großen Leibes, wovon er das Haupt seyn wollte; er gab ihr eine solche unabhängige Macht zu regieren, wie er sie selbst vom Vater erhalten hat. Nun wissen wir, das er seine Macht ganz besonders in der Herstellung der Ehe, ohne Beistimmung der weltlichen Regenten oder eines jüdischen Synedriums, ausübte. Er vernichtete die jüdische und heidnische Gesetzgebung, und gab ein neues Gesetz über die Einheit und Unauflösbarbarkeit der Ehe. Es ist gesagt worden: Wer sein Weib entläßt, der soll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch ꝛc. Matth. V., 32. — Auch die Apostel erkannten in sich diese Gewalt, und übten sie aus, wie wir aus dem ersten Briefe an die Korinther nachgewiesen haben. Sie erkannten sie aber als eine von Jesus ihnen übertragene Gewalt. Die Kirche ist die rechtmäßige Erbin der apostolischen Gewalt.

Es ist kaum auszustehen, wenn man von den Gegnern der kirchlichen Gewalt so oft hören muß, diese Gewalt erstrecke sich nur auf spirituelle Dinge, nicht auf zeitliche, worunter man auch den Ehevertrag zählen will. Theiner, der die einzige Feste seiner Behauptung in den bürgerlichen Vertrag setzt, bleibt hier nicht zurück. Pag. 34. schreibt: Ecclesia non habet potestatem in temporalia nec potestatem coercitivam; nequit

liturgie.de

ergo definire, quando contractus validus sit aut irritus. Omnis enim contractus ex fine suo mensuram accipit, finis potestatis ecclesiasticae est aedificatio et sanctificatio hominum, et media cogendi subditos ei nulla suppetunt, nisi quae in docendo, in admonendo et in refractariis a communione ecclesiastica sive penitus sive pro parte excludendis sita sunt. Wer von den Christen möchte sich so tief erniedrigt sehen, daß er als Glied Christi, als Tempel des heiligen Geistes den übrigen zeitlichen Dingen gleich stehe? Nennt doch der Apostel den Gläubigen einen geistigen Menschen, und stellt ihn dem Naturmenschen entgegen, I. Kor. II., 13. Durch die Taufe gehen wir zur Kirche ein, und werden mit Leib und Seele geistliche Kinder der geistlichen Mutter, der Kirche. Soll der Christ nun ganz temporell seyn — etwa wie ein Stück Land, weniger mag man nicht sagen — worüber die Kirche keine Macht hat? Wer kann einen so heidnischen Unsinn hören? — Wenn nun aber diese Kinder der Kirche eine christliche Ehe in dieser kirchlichen Gesellschaft eingehen wollen: soll dann diese hierin keine Gewalt haben? Ihr Ehevertrag ist nicht temporell, nicht bloß bürgerlich, sondern er ist christlich, wie beide, die den Vertrag schließen, denselben nicht als bloße Thiermenschen, nicht als bloße Bürger, wie jetzt in mehreren Staaten auch Juden, Türken und Ungetaufte sind, sondern als wahre Christen schließen wollen. Ihr Vertrag wird zwar auf Erden und in der Zeit geschlossen, und hört mit dem Tode auf. In dieser Hinsicht mag man ihn zeitlich, temporell nennen, wie selbst der Mensch in solcher Beziehung zeitlich genannt werden kann.

liturgie.de

Aber der Endzweck des christlichen Ehevertrags steigt höher, wie das Ziel und Ende des Menschen über alles zeitliche steigt; er knüpft die Generationen an einander, die über den Wechsel aller Zeit siegen; er erhält seine Festigkeit vom Schöpfer, der, wie er den Menschen als sein Ebenbild erschaffen hat, auch den Fortpflanzungbund als Fortsetzung dieser Schöpfung über alle andere zeitliche Dinge erhoben hat.

Was sollen wir von ihm als einem Sakramente des Gnadenbundes, als dem Sinnbilde der Vereinigung Christi mit seiner Kirche sagen? In dieser Beziehung kann die christliche Ehe nicht anders als einzig unter der kirchlichen Gewalt stehen, der der Sohn Gottes die Sakramente im ganzen Umfange anvertraut hat. Das Ehesakrament kann nicht ohne Ehekontrakt gedacht werden, wie wir eben bewiesen haben, gleichwie die Taufe nicht ohne Abwaschung mit Wasser, die heilige Oelung nicht ohne Salbung mit Oel gedacht werden kann. Das Wasser, das Oel muß allerdings zuvor da seyn, ehe es als Taufwasser, als Salbungsöl applicirt werden kann; aber wenn es als Materie des Sakramentes dienen soll, oder wenn es Taufwasser oder Salbungsöl wird, so hört es auf, etwas weltliches oder temporelles zu seyn, und wird spirituell, worüber die Kirche allein zu disponiren hat. So auch mit dem Ehekontrakt. Er kann früher da seyn, wie er bei jeder nach dem Naturrechte eingegangenen Ehe seyn muß; aber wenn er als Materie des Sakramentes auftritt, so geht er in das Spirituelle, und zur Gewalt der Kirche über. — Wie schief denken sich jene das heilige Ehesakrament, die, wie Theiner, die priesterliche Einsegnung als etwas additionelles be-

liturgie.de

trachten; was zum Contrakt gekommen ist oder kommt, um ihm die Gnade zu ertheilen, gleichwie das Kleid zum Leibe kommt, um ihn zu schützen und zu erwärmen. Hören wir mit Aufmerksamkeit die sophistische Darstellung. Perpendatur, schreibt Theiner pag. 35. — quae hujus additamenti natura sit, qualesque effectus in contractu matrimoniali novus ille sacramenti gradus producat. Tota siquidem res in eo unice sita est, ut contractus matrimonii, jure naturali civilique jam validus, materiam sacramenti constituat, benedictione nuptiali accedente, et ut sponsis rite dispositis, ad praestanda conjugii officia ferendaque onera, gratiae divinae addatur adjumentum. Quapropter potestas ecclesiastica circa fidelium matrimonia in ordinandis solummodo iis occupata est, e quibus dignus pendet Sacramenti usus. Potest ecclesia fidelibus praescribere regulas, juxta quas matrimonium a Christianis oporteat honeste et ad Evangelii leges contrahi, et, si contrahentes in leges vel civiles vel ecclesiasticas graviter peccaverint, sacerdotalem iis benedictionem denegare. Hinc effectus nullus inde enascitur, quam qui sacramenti administrationem, denegationemve concernit; in quibus circumstantiis nihil est, quod ecclesiae jus tribuat inhabilitandi principum subditos vel contractum ineundum vel ad Sacramentum matrimonii suscipiendum. Non est tanta ejus in divina mysteria potestas, ut vel materiam sacramenti juxta Christi institutionem sufficientem rejicere, vel conjunctionem legibus reprobatam in ejus locum assumere queat. » Aliud est enim, ut *van Espen*

liturgie.de

loquitur, regulas praescribere fidelibus, juxta quas ipsum matrimonium oporteat a Christianis et juxta legem evangelicam contrahi, et aliud est ipsum contractum civilem irritum reddere, vel ea praescribere, quae eum etiam in foro externo invalidum et sine effectu reddant. « — Verbo, quidquid effectuum in statu conjugali a gradu sacramenti producitur, spirituale est. Patet igitur, potestatem ecclesiasticam solummodo intra fines impedimentorum impedientium se continere.

Obschon unsere frühere Bemerkung zur Niederschlagung dieser Sophisterei hinreichen könnte, so wird man uns erlauben, doch dabei etwas länger zu verweilen, um desto klarer die Trugschlüsse aufzudecken. Wie bei jedem Sakramente nach der Regel des heil. Augustin: accedit verbum ad elementum et fit Sacramentum, drei wesentliche Theile, die Formel, die Materie und die Intention ꝛc. vorkommen, so besteht auch das Ehesakrament aus einer Formel, Materie und Intention. Angenommen, daß der Priester der ordentliche Minister dieses Sakramentes sey, so muß die Benediction, die er spricht, als Formel angesehen werden; die beiderseitige Einwilligung der Contrahenten, oder der Contrakt ist die Materie. Kommt nun die Formel zu der Materie, so wird dadurch das Ehesakrament. Es ist daher unrichtig, wenn man das Sakrament in die einzige Einsegnung setzt, die nur ein Theil des Sakramentes ist. Es ist unrichtig, wenn man sagt, die ratio Sacramenti sei dem Contrakte als ein accessorium oder additamentum zugesetzt worden, weil das Ehesakrament eben so wenig ohne Contrakt gedacht werden kann, wie das Taufsakrament ohne Abwasch-

liturgie.de

ung mit Wasser. Christus hat nicht dem Contrakte das Ehesakrament als etwas Zufälliges angeklebt, sondern er hat den natürlichen Contrakt zu der Würde eines Sakramentes erhoben, dergestalt, daß er, für sich genommen, ein wesentlicher Bestandtheil des Sakramentes, durch den Segen des Priesters aber ein volles Sakrament seyn wird. Der Contract war zwar eher, als das Sakrament eingesetzt war; aber war nicht auch die Abwaschung mit Wasser früher gebräuchlich, ehe das Taufsakrament eingesetzt war; wer wird daher sagen, die ratio Sacramenti sey bei der Taufe ein additamentum, ein accessorium, da sie ein wesentlicher Bestandtheil des Taufsakramentes ist. Ferner ist nach der Lehre des Apostels die christliche Ehe ein Sinnbild der Vereinigung Christi mit der Kirche; dies kann sie nicht anders als durch den beiderseitigen Verein, oder in ratione contractus conjugalis seyn. So kommt also nicht die ratio Sacramenti zum Contrakt, sondern der Contrakt ist das vorzüglichste constitutivum Sacramenti.

Theiner behauptet weiter, die Kirche könne Keinen unfähig machen, ein Sakrament zu empfangen. Wir antworten: Die Kirche kann nicht machen, daß bei einer richtigen Formel, verbunden mit der gehörigen Meinung des Ausspenders, und bei einer gültigen Materie kein Sakrament empfangen werde, oder wie die Theologen sagen, die Kirche kann Keinen direkt unfähig machen, ein Sakrament zu empfangen; aber kann sie dies nicht indirekt, indem sie entweder dem Minister des Sakramentes die Vollmacht beschränkt oder benimmt, wie beim Bußsakramente, oder indem sie die Materie als ungültig erklärt. Jeder Theolog weiß, daß Jesus Christus bei

liturgie.de

einigen Sakramenten der Kirche sogar die nähere Bestimmung der Materie überlassen hat. Wenn Theiner sagt, die Kirche könne nicht machen, daß die von Jesus als hinreichend angeordnete Materie eines Sakramentes eine nicht hinreichende sey, so kann dies allein wahr seyn bei den Sakramenten, wo Jesus die Materie ganz klar bestimmt hat; aber nicht bei allen Sakramenten. So kann doch gewiß die Kirche erklären, Gerstenbrod sey keine giltige Materie der Eucharistie, Rüböl keine giltige Materie der heiligen Oelung ꝛc. Eben so erklärt sie, der Contrakt, der diese vorgeschriebenen Erfordernisse nicht hat, sey keine gültige Materie des Ehesakramentes. Es läßt sich nicht zweifeln, daß die Kirche manche Form und Materie erweitert hat, wie bei den Ordinationen und bei der Firmung klar ist; so wird sie dann auch die Materie bedingen oder beschränken können. Der gelehrte Statler sagt: Wie die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, damit sie vollkommen und ihrem zeitlichen Endzwecke angemessen sey, eine Gewalt in sich einschließen muß, bürgerlichen Contrakten, folglich auch den Eheverträgen, in so weit sie auf bürgerliche Folgen eine Beziehung haben, gewisse Bedingnisse zu setzen, ohne welche die Giltigkeit derselben nicht bestehen könne; so ist es auch nothwendig, daß die geistliche Gerichtsbarkeit eine Gewalt in sich halte, eben diesen Eheverträgen, in so weit sie auf das Sakrament eine Beziehung haben, und es das Seelenheil der Gläubigen fordert, solche Bedingungen zu setzen, von deren Beobachtung sie ihre Wirkung und Giltigkeit nicht erlangen können. Denn wer sollte sich beikommen lassen, der Sohn Gottes und Urheber des neuen Gesetzes habe den Vorstehern seiner Kirche eine geringere und beschränk-

liturgie.de

tere Gewalt gegeben, das ewige Heil der Gläubigen durch ihre Verordnungen befördern zu können, als er den weltlichen Monarchen, um das zeitliche Glück der Unterthanen zu handhaben, zugestanden hat? (Theolog. theoretic. §. 625.) Setzen wir noch hinzu, daß solche Gewalt, Verträge zu annulliren, der Kirche weit nöthiger ist als dem weltlichen Staate. Denn dieser kann durch eiserne Strenge und körperliche Strafen den übeln Folgen, die aus verbotenen Verträgen entstehen, vorbeugen; allein da bei der Kirche verborgene Hindernisse eintreten können, und die Kirche, selbst bei offenen Uebertretungen der Verbote, nicht immer durch Strenge so einschreiten kann, daß dadurch die übeln Folgen verhütet werden, so hätte Jesus schlechte Vorsehung bei der Gründung derselben getroffen.

Man wird also annehmen müssen, eine solche Gewalt sey den Vorstehern der Kirche zu würdiger Verwaltung des Ehesakramentes, zu wirksamer Regierung der Heerde Christi, zu kräftiger Beförderung des Seelenheils und zu innerer Beruhigung der Gläubigen nöthig. Denn ohne dieselbe könnten sie die Heiligkeit der Ehe nicht bewahren, das göttliche Sinnbild gegen Schändung nicht sichern, die Wirkung des Sakramentes bei Unwürdigen nicht einhalten, wodurch die kirchliche Ordnung ohne Zweifel in ihrem Innern und Aeussern gestört, und die ihr von Jesus ertheilte Gerichtsbarkeit entkräftet würde. — Es ist wahr, was Theiner entgegnet, daß die Heiligkeit des Sakramentes auch dann verletzt wird, wenn Einer mit einem bloßen verhindernden Verbote, impedimento impediente, zur heiliger Ehe schreiten wollte; aber sie wird nicht in dem Grade verletzt. Gottes Liebe und

liturgie.de

Heiligkeit wird zwar durch jede Uebertretung, durch jede Sünde verletzt oder beleidiget; aber es ist doch gewiß, daß ein schweres Vergehen sie weit stärker verletzt, als ein geringes. Die impedimenta impedientia sind deswegen blos verhindernde Verbote, weil sie nicht so stark auf das innere Wesen, auf die Heiligkeit der Ehe eingreifen, und weil dadurch die kirchliche Ordnung nicht merklich gestört wird. Man merke wohl auf; so lange eine Ehe in der Fastenzeit die Ruhe und Ordnung der Kirche störte, war sie ganz verboten, so daß sie auch null und nichtig war, wenn sie in dieser Zeit geschlossen worden, wie wir anderswo aus Petrus Damiani bewiesen haben. Nachher, als diese Störung nicht mehr zu fürchten war, ward das impedimentum dirimens ein impediens, wie es noch ist. Verehren wir hiebei den Geist der Kirche, der die Strenge der Gesetze nach den Verhältnissen der Zeit und Beschaffenheit der Gläubigen bald mildert, bald steigert; und der allein zusteht, diese Verhältnisse und Beschaffenheiten zu beurtheilen.

Theiner meint, auch bei dem Empfange des Sakramentes mit einem verhindernden Hinderniß würde die Gnade entzogen. Wir antworten: nicht ganz entzogen, sondern nur aufgehalten, wie wir beim Anfange dieses Paragraphen erklärt haben. Hierin sind die Theologen nicht so uneins, wie Theiner vorgibt *); und können wohl nicht so uneins seyn. Denn Niemand wird anneh-

*) In quaestione, num sacramenta illicite suscepta remoto per poenitentiam obice reviviscant, quoad fructum, tanta dissensio theologorum est, ut vix non quot capita, tot sit reperire sententias. pag. 38.

liturgie.de

men, derjenige, so in einer schweren Sünde das Sakrament der Firmung empfängt, sey eben deswegen des Charakters, so dies Sakrament ertheilt, und der sakramentalischen Gnade für immer verlustig. Nur in der Erklärung der Art, wie die Gnade in solchen Fällen wieder auflebe, theilen sich die Theologen. Der heil. Augustin erklärt sich über die auf eine unwürdige Weise empfangene Taufe Libr. I. contr. Donatist. Cap. 12. folgender Maßen: In illo qui fictus accesserat, fit, ut non denuo baptizetur, sed ipsa pia correctione ac vera confessione purgetur, quod non posset sine baptismo, ut quod ante datum est, tunc valere incipiat ad salutem, quum illa fictio veraci confessione recesserit. Was nun hier von der Wiederauflebung der Gnade nach einer unwürdig empfangenen Taufe gesagt wird, gilt auch von den andern Sakramenten, die nicht wiederholt empfangen werden können. Denn obschon die Ehe keinen Charakter, wie die Taufe, Firmung und Priesterweihe, eindrückt, so kann sie doch bei Lebzeiten des Ehepaares nicht wiederholt werden. Daher schreibt Dr. Liebermann, wo er von der Wiederauflebung der sakramentalischen Gnade handelt: Eaedem pene rationes, pro matrimonio et extrema unctione militant, quamvis enim haec sacramenta characterem non imprimant, et ideo ex natura sua id non habeant, quod iterari nunquam possint; sunt tamen, ut Theologi dicunt, initerabilia *secundum quid.* (Tom. IV. pag. 284). Siehe auch Tournely Tom. VII. Tractat. de Sacrament. in gener. pag. 322.

liturgie.de

Die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung und der Verlust der sakramentalischen Gnadenwirkung kann kein so wirksames Mittel seyn, um allen Unordnungen und bösen Folgen einzig dadurch vorzubeugen. Denn dergleichen Eheleute, denen die Kirche die priesterliche Einsegnung verweigerte, würden sich doch als legitime christliche Eheleute darstellen, fortwährend bei einander wohnen, Kinder zeugen und zur Taufe schicken. Wird die Kirche sie nun als solche anerkennen müssen oder nicht? — Muß sie es thun; so ist klar, daß die Weigerung kein wirksames Mittel ist. Und wenn die Kirche diese frevelhafte Eheleute auch mit geistlichen Strafen z. B. mit Verweigerung der heil. Sakramente, (denn keine andere Strafen nimmt Dr. Theiner an), belegen wollte, so würden diese — vorausgesetzt, daß die schlechten Eheleute solche noch fürchten — doch das öffentliche Aergerniß nicht gut machen, und die Kirche Ordnung vollkommen herstellen können, am Ende wäre die Kirche gezwungen, den Unwürdigen die Einsegnung zu ertheilen, wenn sie dem unchristlichen Umgange ein Ende machen will. Oder will man auch behaupten, der eheliche Umgang ohne priesterliche Einsegnung sey christlich und erlaubt; vielleicht sogar eine zweckmäßige Vorbereitung zu der lange verweigerten Einsegnung?! — Soll die Kirche diese Eheleute nicht als christliche Eheleute anerkennen; so muß sie ja auch zugleich dadurch ihren Ehekontrakt als ungültig und unchristlich erklären. Denn sie können nicht anders als illegitime unchristliche Eheleute beurtheilt werden, als weil ihre Ehe ungültig und unchristlich ist. Warum wird sie aber als ungültig beurtheilt werden? Weil sie gegen das Verbot der Kirche gewagt worden ist.

liturgie.de

Hier zeigt sich also von Neuem die Nothwendigkeit dieser kirchlichen Macht.

Ohne diese Macht kann die Kirche nicht bestehen, wenn sie alles weltlichen Schutzes beraubt ist. Denn gesetzt, Priester, Mönche und Nonnen wagten es — wie schon oft geschehen ist — in einem nicht katholischen Staate, gegen das Verbot der Kirche sich zu verehelichen. Der nicht katholische Staat wird diese Ehe, eben so wie die Ehen der Juden, als bürgerlich gültig anerkennen. Was wird alsdann die Kirche thun können? Theiner antwortet: Quibus si ecclesia benedictionem sacerdotalem denegavit, probabiliter ratio Sacramenti abfuit: si sceleris inscia formam Sacramenti contractui civiliter valido applicavit, per censuram sacramentum avellere non potuit. Pag. 42. Also wenn ein Priester oder Mönch sich in einer fremden Gegend als Laie vor der Kirche oder von einem Priester trauen ließ, so wäre die Ehe nicht nur gültig sondern auch sogar ein heil. Sakrament, und zwar im Angesicht der ganzen heiligen katholischen Kirche. Kann man sich eine größere Schändung und Verunehrung des Sakramentes, eine tiefere Herabwürdigung des Sinnbildes der Vereinigung Christi mit der Kirche denken? Welche Aergernisse für die Gemeinde müssen daraus entstehen, wenn sie solche Ehen wahrnimmt? Welche Unordnung in der Kirchendisciplin? Was wird die kirchliche Macht gegen dergleichen Frevel thun, wenn sie offenbar werden? — Sie kann den Priester oder Mönch von ihrer Gemeinschaft ausschließen. — Gut: dies ist eine Strafe, die dem ungerathenen Sohne nicht wehe thun wird, indem er sich durch seinen gewagten Schritt schon von selbst ausgeschlossen hat. Aber die

liturgie.de

geistliche Strafe soll doch seine Besserung, sein Heil befördern: wie nun, wenn er sein Vergehen bereuet und zur Besserung übergehen will? Wird die Kirche die Ehe jetzt genehmigen müssen, denn sie ist ja nach Theiner nicht nur gültig, sondern sogar ein Sakrament. Oder wenn sie die Einsegnung noch nicht empfangen hat: wird die Kirche solche jetzt, um das Heil des Verirrten zu befördern, ertheilen müssen? Diese Absurditäten wird Dr. Theiner zuzugeben gezwungen seyn, wenn er consequent bleiben will. Denn will man der Kirche gestatten, diese Ehe zu trennen, so müßte man auch eingestehen, daß der eingegangene Contrakt wegen des Kirchenverbots ungültig war.

Auch wenn die Kirche sich des weltlichen Schutzes erfreute, würden sie doch ohne diese Macht nicht wohl bestehen können. Denn wie viele geheime Fälle geben es nicht, wo die weltliche Gewalt nicht einschreiten und ihren Schutz nicht anbringen kann, die oft um so gefährlicher sind, weil sie das Herz des kirchlichen Körpers verwunden und die nicht anders können verhütet werden als daß die Kirche dergleichen Verbindungen für null und nichtig erklärt. Durch diese geheime Fälle wird die Gemeinde zwar nicht geärgert; aber wird nicht das Seelenheil desto stärker gefährdet, das Sakrament entheiliget, den geheimen Schandthaten Thür und Thor eröffnet und freien Einzug gestattet? Betrachten wir nur den einzigen Fall, wo einer die Schwester seiner Braut, die er heirathen will, beschlafen hat. Der Schänder weiß sich gegen äußere Strafen sicher, weil sein Verbrechen geheim ist. Man wird ihm beim Hingehen zum Altar Blumen der Unschuld streuen; er wird ganz kühn sein Haupt dem segnenden Priester dar-

liturgie.de

reichen, und dann als wahrer Gatte derjenigen angesehen werden, die in der That seine Schwächerin ist. Wird der Vater im Himmel solche Ehe genehmigen? Werden die Engel sie als das große Geheimniß kund machen?

Man wird nicht läugnen können, daß die Kirche von unerdenklichen Zeiten her diese Macht, trennende Ehehindernisse zu setzen, besessen und ausgeübt habe. Warum will man ihr jetzt dieselbe streitig machen oder entziehen? Der Besitzstand Titulus possessionis begründet bei den kleinsten Gegenständen und bei allen Gesellschaften ein Recht, das heilig ist und nicht angetastet werden darf. Gilt einzig für die Kirche dies Recht nicht? Oder hat sie sich dasselbe auf ungerechte Weise erworben? Dies müßte mit überzeugenden Gründen bewiesen werden. Man darf die Gegner auffodern, darzuthun, wann und wie die Kirche dieses Recht an sich gezogen habe? Dies konnte doch wohl nicht anders geschehen, wie Collet recht gut bemerket*), als durch offene Gewalt oder durch List und geheime Intriquen. Erwarb sie dieselbe durch offene Gewalt; also entweder durch Waffen oder ausgeworfene Bannstrahlen? Nie hat aber die Kirche Krieg geführt; nie hat sie Bannflüche geschleudert, um sich dies Recht anzumaßen. Hiervon wissen unsere Jahrbücher nichts; selbst jene, die sich so große Anmaßungen der römischen Päpste geträumt haben, konnten keine dergleichen Beispiele aufweisen. Ueberall, wo Rede von Ehehindernissen ist, stützt sich die Kirche auf ihr eigenthümliches, nicht auf ein anders erworbene Recht. Sie übte es zu allen Zeiten

*) Continuat. Theolog. Tournely Tom. X. Tractat. de matrimon. Cap. 8. pag. 282. edit. Coloniens.

liturgie.de

aus. Aber auch nicht durch List und geheime Intriquen gewann sie es. Saget mir, schreibt Collet, wer ist der Erfinder und künstliche Ausführer dieser List? Durch welche Mittel hat er sie allgemein, in allen Landen verbreitet? Ein Mann, um die ganze Welt zu hintergehen, war dazu nicht fähig; ein Verein; wo berathete er sich? Wie war es möglich, daß dieser nicht entdecket wurde; daß keiner der Fürsten oder fürstlichen Minister gegen die Eingriffe in ihre Rechte geeifert, oder dieselbe abgelehnt habe? Es lag doch in ihrer Gewalt. Waren sie alle blind, oder schlechte Verwahrer ihrer Rechte?

Launoy glaubt die Quelle aufgedeckt zu haben, wodurch sich die kirchliche Macht eingeschlichen, und bald kräftig, wie ein gewaltiger Strom ausgebreitet, und alles mit sich gerissen habe. Der falsche Dekretalenhändler Isidor hat dies Kunststück ausgeführt. Man traute seiner Sammlung und hielt seine Erdichtungen für heilige Aussprüche der Päpste und Konzilien. Der Doctor Sorbonicus scheint von diesem glücklichen Gedanken so berauscht gewesen zu seyn, daß er die isidorianische Epoche ganz vergaß. Die Sammlung Isidors kam erst in der Mitte des neunten Jahrhunderts zum Vorschein, wo die Kirche schon mehrere Jahrhunderte im ruhigen Besitzstande war. Es ist übrigens auch gewiß, daß Isidor die Gegenwart oder die zu seiner Zeit übliche Disciplin als Grundlage seiner Erdichtungen legte, und dabei zu näherer Bestätigung auch vieles aus dem Alterthume hervorzog: er kann also die Meinung von der kirchlichen Macht nicht zuerst eingeführt haben. Wer würde ihm geglaubt haben, wenn alles, was er vorgebracht, nagelneu und bis dahin in der kirchlichen Praxis unbekannt gewesen wäre. Selbst

liturgie.de

diejenigen, die sich mit allem Scharfsinn gegen Isidor aufgelehnt und seine Betrügereien entdecket haben, können nicht läugnen, daß er das Meiste aus der bestehenden kirchlichen Praxis geschöpft habe. Man verwarf zwar, z. B. den Brief des Papstes Evaristus, aber man verwarf nicht alles das, was er enthält; vielmehr haben wir nachgewiesen, daß der Inhalt desselben ganz mit Tertullian übereinstimmt. Es liegt nicht im Geiste der Kirche, sich eine Macht als eigenthümlich anzumaßen, die ihr nicht zukommt. Die Kirche, wie Optatus sagt, überschreitet nicht ihre Gränzen; was wider den Glauben oder gute Sitten ist, das thut sie nicht, sie genehmiget es nicht, sie schweigt nicht dazu. *) Eine dunkle Zeit kann ihr eine Macht zumuthen oder aufdringen, die ihr eigenthümlich nicht zusteht; aber mit dem Aufsteigen besserer Verhältnisse legt sie diese mit Freude wieder nieder, die eine eiserne Noth anzunehmen geboten hat. Die Macht über die Ehe hat die Kirche immer gehabt, immer ausgeübt, immer als ihr eigene vertheidiget.

Selbst die Machthaber der Erde haben solche sowohl in ihren eigenen, als in den Verhältnissen ihrer Unterthanen anerkannt. Ueberall in den nichtchristlichen Staaten, wo die die Religion Jesu entweder geduldet wurde, oder einer freien Ausübung genoß, ließ man auch der Kirche freie Macht über die Ehen ihrer Glaubensgenossen zu, ohne daß die nicht christlichen Fürsten sich darin misch-

*) Ecclesia quae sunt contra rectam fidem et bonos mores, nec facit, nec approbat, nec tacet, ut ait Augustinus: neque etiam, teste S. Optato, transilit fines suos. — Bei Collect. l. cit.

liturgie.de

ten oder daß die Gläubigen anders als zur Kirche ihre Zuflucht nahmen. — Die christlichen Fürsten, sich erkennend als Glieder des heiligen Körpers richteten ihre bürgerliche Gesetze nach den Satzungen der Kirche. Ein schönes Beispiel gibt König Eurich oder Theodorich in seinen Wisigothischen Gesetzen, wo er Libr. III. de conjugiis sagt, daß er sich bestrebe, den heiligen Gesetzen nachzukommen; damit weiter die Priester, Diakonen und Subdiakonen, welche gegen die Kirchensatzungen eine Ehe gewagt hätten, zu den Bischöfen hinweiset, die diese Ehen nach den heiligen Satzungen gleich trennen und die Verbrecher strafen sollen: Servata ab Episcopis etiam super hoc scelere in utroque sexu patrum sententia, quae Canonum decretis agnoscitur ordinata *). In den alten baiernschen Gesetzen wird auch auf die Kirchengesetze Tit. I. N. 12. hingewiesen: Siquis Sanctimonialem, hoc est, Deo dicatam, de monasterio traxerit, et eam sibi in conjugio duxerit *contra legem ecclesiasticam*, requirat eam Episcopus civitatis etc. (Bei Lindenbrog pag. 403.) Die Longobardischen Gesetze stützen sich bei den verbotenen Ehen vorzüglich auf die kirchlichen Satzungen Libr. II. Tit. VIII. N. 4. heißt es: De his qui de illicito matrimonio nati sunt etc. *quia Canones sic habent*, und N. 12. De his conjunctionibus, quae secundum Canones ecclesiae et edictum copulatae esse non possunt, wodurch offenbar der Kirche das Recht zugeeignet wird, Gesetze zu erlassen, wodurch die Ehe ungiltig wird. In

*) Siehe Codex Legum antiquarum Frid. Lindenbrogi. pag. 68. edit. Francofurt. 1613.

liturgie.de

den Fränkischen Kapitularien Libr. V. Cap. 7. ist Rede von den durch die Canons verbotenen Ehen: cum his, quibus Canones prohibent copulare; am Ende wird hinzugesetzt: De reliquis vero propinquis, juxta constituta sanctorum patrum et juxta decreta canonum judicetur. Da diese Gesetze von verschiedenen Fürsten und zu verschiedenen Zeiten sind erlassen, so muß man annehmen, daß alle diese christliche Fürsten die Macht der Kirche anerkannt haben. Dies bestätiget sich noch dadurch, daß sie selbst oft bei den Päpsten und Konzilien um Nachlaß in den Kirchengesetzen und canonischen Satzungen angestanden haben. Sie wußten, daß sie als erste Söhne der Kirche die Pflicht hatten, sich zuerst derselben zu unterwerfen und sie in ihren Rechten zu schützen nicht zu beeinträchtigen. »Die Welt, sagt Fenelon *), indem sie sich der Kirche unterwarf, hat kein Recht erworben, sie zu unterjochen; die Fürsten, indem sie Söhne der Kirche wurden, sind nicht die Herren derselben geworden; sie sollen ihr dienen und nicht sie beherrschen.«

§. 6.

Rechtfertigung der Trientischen Kanons gegen die Einwendungen Launoy, van Espen ꝛc.

Die Neuerer des sechzehnten Jahrhunderts, an deren Spitze Luther und Kalvin standen, hatten unter meh-

*) Rede bei der Weihe des Churfürsten und Erzbischofs Clemens August von Köln. In der Bibliothek katholischer Kanzelberedsamkeit von Dr. Räß und Dr. Weiß. 7. Band. S. 64.

liturgie.de

rern andern Irrthümern auch die Macht der Kirche, trennende Ehehinderniſſe zu ſetzen, auf verſchiedene Weiſe angefochten. Luther behandelt dieſen Gegenſtand in einem beſondern Werke, welches den Titel führt von der babyloniſchen Gefangenſchaft. Kalvin ſchreibt im 4. Libr. Institut. Cap. 19. N. 37. Ubi enim id semel obtinuere, (quod matrimonium sit sacramentum) conjugalium causarum cognitionem ad se traxerunt: quippe res spiritualis erat profanis judicibus non attrectanda. Tum leges sanxerunt, quibus tyrannidem suam firmaverunt, sed partim in Deum manifeste impias partim in homines iniquissimas. Quales sunt, ut conjugia inter adolescentulos, parentum injussu contracta firma rataque maneant. Ne inter cognatos, ad septimum usque gradum legitima sint matrimonia: et quae contracta sunt, dissolvantur. Gradus vero ipsos, contra gentium omnium jura et Mosis quoque politiam confingunt. Ne viro qui adulteram repudiaverit, alteram inducere liceat. Ne Spirituales cognati matrimonio copulentur. Ne a Septuagesima ad Octavas Paschae, tribus hebdomadibus ante natalem Joannis, ab Adventu ad Epiphaniam nuptiae celebrentur. Et similes innumerae etc.

Gegen dieſe Irrthümer ſind die zwölf Canons in der vier und zwanzigſten Sitzung des Konziliums zu Trient gerichtet. Der dritte ſagt: »Wenn Jemand ſagt, nur diejenigen Grade der Blutsverwandſchaft und Freundſchaft welche im Buche Leviticus angegeben werden, können die einzugehende Ehe hindern und die Eingegangene trennen; und die Kirche könne nicht von Einigen derſelben

liturgie.de

dispensiren, oder verordnen, daß Mehrere sie hindern und trennen, der sey im Banne.« Der vierte entscheidet. »Wenn Jemand sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirrt, der sey im Banne.«

Mit diesen zwei Canons, die vorzüglich einen Gegensatz der Lehre Kalvins bilden, können wir uns für jetzt befriedigen, weil sie den stärksten Bezug auf die im vorigen Paragraphen vertheidigte Macht der Kirche haben. In dem ersten Kapitel de reformat. wird jedoch diese Macht dadurch noch bestätiget, daß das Konzilium jene, welche ihre Ehe nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen schliessen, für durchaus unfähig erklärt, sich so zu verehelichen, und solche Ehe als null und nichtig verwirft, so wie es sie durch den gegenwärtigen Beschluß nichtig und null machet.

Durch diese Konziliarentscheidung gewann die katholische Meinung einen doktrinellen oder dogmatischen Charakter. Die Sache schien ausgemacht zu seyn, daß die Kirche vermöge ihrer göttlichen Stiftung die Macht besitze, trennende Ehehindernisse zu setzen. Alle katholische Theologen nahmen diese Entscheidungen auch als strenge Glaubenspunkte an, bis auf einmal der französische Doktor Joh. Launoy ein Werk von der königlichen Gewalt über die Ehe*) aus Auftrag des Parlements schrieb und ans Licht treten ließ, worin er das Dogmatische von diesen Canons durch verschiedene, einem Gelehrten wahrhaft unwürdige Ausflüchte und Verdrehungen abfeilen will.

*) Tractatus de regia in matrimonium potestate. Tom. I. oper. P. II. edition. Coloniae Allobrog. 1731.

liturgie.de

Launoy wird von Dr. Theiner pag. 2. genannt Vir immensae doctrinae et plurimum meritus de ecclesia nostra. Wenn in dem Zusammenraffen scholastischer Theologen, in dem Verstümmeln und Verdrehen der alten Texte heiliger Väter eine Gelehrtheit besteht, so darf man dem Launoy diese immensa doctrina nicht absprechen. Denn selbst die Herausgeber seiner Werke sagen in der Praefatio, daß er sich vieler Verfälschungen und eines literarischen Betrugs, vorzüglich in seinen Schriften über die Ehe bedient habe. Es ist aber auch gewiß, daß man sich durch dergleichen Schalckheiten weder bei der katholischen Kirche, die Launoy angefeindet hat, weder bei dem literarischen Publikum, dessen Vertrauen man mißbraucht, Verdienste erwerben kann. Den zweiten Lobspruch, plurimum meritus de ecclesia nostra, hätte Dr. Theiner also auch sparen können. — Nach Launoy, griff van Espen, aber auf eine andere Art, das Dogmatische der Trientischen Canons an. Aus beiden nimmt Dr. Theiner dasjenige, was ihm dienlich schien; wenn wir daher die Lehrer Launoy und van Espen widerlegen, wird in denselben der Schüler zugleich beschämt.

Launoy greift von zwei Seiten die Trientischen Canons in dem ersten Theile seines Traktats an, und zwar Art. I. Cap. 15. pag. 664. Tridentinae Synodi de regia in matrimonium potestate judicium exponitur, und Art. III. Cap. 4. pag. 757. Nunc Tridentinae Synodi canones referendi sunt duo, et cum assertione VI. praecedentis capitis conciliandi, und Cap. 5. pag. 760. Tridentinae Synodi de reformatione capita duo referuntur, et in sensum nec superiori-

liturgie.de

bus assertionibus repugnantem explicantur. Wir geben zuerst einen getreuen Auszug des vierten Kap. Art. III. worin besonders der dritte und vierte Canon angefochten wird. Launoy bemerkt richtig, durch den vierten Canon würde Luthers Lehre verdammt, der in dem Werke de captivitate babylonica gelehrt habe *). » Die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe ist giltig, wenn selbe auch auf was immer für eine Art wider die menschlichen Gesetze geschlossen wird: die Priester sind verpflichtet, alle jene Ehen zu bestätigen, die wider dergleichen kirchliche oder pästliche Gesetze sind angetreten worden, worin der Papst eine Dispens zu ertheilen pflegt, und von welchen in der heiligen Schrift keine Spuren zu finden sind.« Aber es ist auch eben so richtig, daß das heilige Konzilium mit der Lehre Luthers auch die Lehre Kalvins verworfen habe. Man wird aus den Akten dieses Konzilium nicht beweisen können, daß die Väter blos die Irrthümer Luthers ins Auge gefaßt hatten; überall sprechen sie allgemein von den damaligen Glaubensneuerern; da nun unter diese auch Kalvin gehört und er auf gleiche Weise die Macht der Kirche über die Ehe bestritten hat, so wird man die fraglichen Canons nicht als einen Urtheilsspruch gegen den einzigen Luther sondern auch zugleich gegen Kalvin ansehen müßen.

---

*) Conjunctio viri et mulieris tenet, quocunque modo contra leges hominum contigerit: debent sacerdotes ea omnia matrimonia confirmare, quae contra ecclesiasticas vel Pontificias leges fuerunt contracta, in quibus Papa dispensat, et quae non sunt in sacra scriptura expressae.

liturgie.de

Wir kommen dadurch den Verdrehungen des Launoys zuvor, der behaupten will, Luther habe der weltlichen Macht die Befugniß abgesprochen, trennende Ehehindernisse zu setzen. Er stützt sich auf den Ausdruck Luthers: wider die menschlichen Gesetze. Wir könnten dies an und für sich durchgehen lassen, weil der vierte Canon nicht gerade zu die lutherische Lehre, sondern überhaupt die Lehre der Neuerer verdammt: nun ist die Lehre Kalvin's gerade diesem Canon entgegen gesetzt; mithin muß Erklärung desselben mehr aus Kalvin's, als aus Luther's Schriften hergenommen werden. Aber auch Luther griff nicht die Macht der weltlichen Fürsten, sondern der Kirche an und sprach dieser die Befugniß ab, trennende Ehegesetze zu geben. Durch den Ausdruck menschliche Gesetze versteht er nichts anders, als die Verordnungen der Kirche. Vernehmen wir den deutsch sprechenden Luther. Ich sag', schreibt er in dem angeführten Buch, und was in mir ist, das thue ich, warnend und bittend, alle Priester und Brüder, wo sye sehen ein Hindernuszz, in deren der Papst hat nach zulassen und die nit in der Geschrifft usgedrucket were, dp sye genzlich alle dieselbigen Ee bestätigen, die wider der Kirchen oder päpstlichen Gesatzen geschehen weren, wie das doch were, sich bewappend mit dem gottlichen Gesatz, das do spricht: das Gott vereinigt hat, sol der Mensch nit zertrennen. Wenn die Vereinigung des Mans und des Weibs geschicht mitt göttlichen rechten, dasselbe beleibt, es werd wider die menschlichen Gesatz gehandelt in was weg es woll, und sollen

liturgie.de

dem göttlichen Gesatz alle menschliche weichen von einchem span... Und der Papst, Bischof oder Official zertrennet er eine Ee wider ir menschliche Gesatz gelobt, so ist er ein Endtchrist wider Christum und ein Beflecker der Natur und hat darin gelettszt die göttlich Majestät; dann es bleibt ye der Sententz ston: das Gott vereinigt hat, sol der Mensch nicht zertrennen. Hieraus wird man leicht erkennen können, was Luther durch menschliche Gesetze verstehen wollte. Da er die Ehe zu einem gewöhnlich bürgerlichen Vertrag herabgewürdiget, und aus der Zahl der Sakramente, eben so wie Kalvin ausgestrichen hat, so verweigert er auch der Kirche jede Gewalt über sie. Spottweise nennt er die Kirchlichen Gesetze Menschengesetze, wie sich sonnenklar ergibt aus den obigen Worten: Und der Papst, Bischof oder Official zertrennt er eine Ee wider ir menschliche Gesatz gelobt. Auch in der besondern Abhandlung über die Ehe, die er dem Werke, von der babylonischen Gefangenschaft angeschlossen hat, vertheidiget er die nämlichen Irrthümer. In dem Paragraph dasz sey von der Ee gesagt, schreibt er: Was wöllent wir aber sagen von den unmilten Gesatzen der Menschen. O güter God, mir gruwet anzusehenn den freuel der römischen tyrannen, die also ganz nach irem gefallen die Ee scheiden und wieder zusammen zwingen. In dem folgenden Paragraph nennt er die Summa angelica, welche achtzehn Ehehinderniſſe aufzählt, eine Summa diabolica, schändet und spottet in den niedrigsten Ausdrücken über den Gebrauch der römischen

liturgie.de

Kirche und der bischöflichen Kurie, in Ehesachen zu urtheilen und Dispensen zu ertheilen; endlich verwirft er Paragraph: Also sollen, alle von den Konzilien angeordnete Ehehindernisse, die nicht in der heil. Schrift enthalten sind. Diese kritische Erläuterung aus den Schriften Luthers, worauf Launoy uns hingeführt hat, vereitelt ganz den ersten Angriff, den er auf den trientischen Canon macht. Er will durch das Wort Kirche, wovon der Canon redet, die Versammlung aller Rechtgläubigen, worunter der Fürst, der Ordnung nach der erste ist, verstehen und behaupten, der Canon rechtfertige der weltlichen Macht die Befugniß Ehehindernisse zu setzen. Er bestätiget dies durch die gewöhnliche Redensart, der man sich besonders bei der Ehe bedient, und der sich auch das Konzilium zu Trient bedient hat: in facie ecclesiae contrahant, welche nichts anders heißen kann, als vor der Gemeinde. Auch Bellarmin zieht er als Gewährsmann hinzu. Bellarminus istud confirmat amplius in libro V. de Rom. Pontif. Cap. 7. ubi sic disputat: Reges et Pontifices, Clerici et Laici non faciunt duas respublicas, sed unam, id est, unam Ecclesiam: sumus autem omnes unum corpus, Rom. XII. et I. Corinth. XII.

Es wäre hinreichend, wenn man die eines gelehrten Theologen unwürdigen Schwänke auslachte; aber da Launoy bei mehrern Schriftstellern unserer Zeit noch ein Ansehen behauptet, müssen wir uns auch die Widerlegung solcher niedrigen Schwänke gefallen lassen. Es ist wahr, zuweilen wird durch das Wort Kirche die ganze Versammlung der Rechtgläubigen verstanden; eben so wahr ist es, daß diese ganze Versammlung aus zwei Theilen

liturgie.de

bestehe, aus Vorstehern, die regieren und aus Untergebenen, die gehorchen. Wenn daher von der Regierung oder von der regierenden Kirche die Rede ist, so wird jeder, der nicht alle Funken seines Verstandes verloren hat, die gesammte Zahl der Vorsteher, das Corpus praesulum verstehen. Das verstand Luther durch das Wort Kirche, das verstanden alle Bischöfe und Theologen des trientischen Konziliums dadurch. Zum Beweis hier ein kleiner Auszug aus Joh. Baptist Ficklers Diarium Actor. (Tom. VII. Monument. Concil. Tridentin, Jodoc. Le Plat Part. II. pag. 381.) wo gerade Rede ist von der Macht, Ehehinderniße zu setzen. Dicebant Ecclesiam simul posse et debere clandestina matrimonia irritare et auferre. Nun hören wir, was durch Ecclesia verstanden wird. Ad quod probandum, ecclesiae potestatem bifariam dividebant, in puram ministerialem et dispensativam. Ministerialem id tantum exequi dicebant, quod sibi fuisset injunctum: dispensativam vero non ex praescripto, sed Dei tantum voluntatem respiciens, ea sedulo agere, quae magis Christi fidelium referre putavisset. Quam duplicem potestatem ex D. Pauli I. ad Corinth. Cap. IV. probabant: *Sic nos*, dicente Apostolo, *existimet homo, ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei.* In nonnullis autem ministerium adeo terminatum Ecclesiam habere, ut ne latum quidem unguem possit a praescripto discedere, veluti in Sacramento baptismi et Eucharistiae contigit, in quo, si Ecclesia alicui prohibeat ne baptizet aut consecret, verus tamen erit baptismus

liturgie.de

verumque Sacramentum. In aliquibus autem non solum potestatem ministerialem habere, sed etiam dispensativam. Pro exemplo esse poenitentiae Sacramentum. Nach dieser Auseinandersetzung bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß das heilige Konzilium durch Kirche die gesammte Zahl der Vorsteher verstand, denen die Verwaltung der Sakramente von Jesu Christo anvertraut worden ist. Selbst in den Canons spricht sich dieser Sinn so klar aus, daß es kaum im Traume Einem einfallen könnte, etwas anders dadurch zu verstehen. Denn der siebente Canon fängt an: »Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie lehrt und lehrete ꝛc.; « und der achte: Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie beschließt ꝛc.« Nun weiß doch der einfältigste Katholik, daß die Bischöfe das Amt und die Pflicht haben zu lehren und auch immer gelehrt haben; daß diese beschließen, und nicht die ganze Versammlung aller Rechtgläubigen, oder die weltlichen Fürsten. Es ist wahr, sagt Fenelon in der oben belobten Rede, der fromme und eifervolle Fürst wird der äußere Bischof und der Beschützer der Satzungen genannt; Ausdrücke, die wir immer mit Freude in dem gemäßigten Sinne der Alten, die sich ihrer bedient haben, wiederholen werden; allein der äußere Bischof soll sich niemals das Amt des innern Bischofs anmaßen. Er steht, das Schwert in der Hand, vor dem Eingange des Heiligthums; aber er wagt es nicht hinein zu treten. Er schützet und gehorchet zugleich; er sichert den Vollzug der Entscheidungen, aber selbst entscheidet er nicht. Die zwei Amtsverrichtungen, worauf er beschränkt ist, sind erstens: die Kirche in vollkommener Freiheit gegen alle ihre äußern Feinde zu erhalten, damit

liturgie.de

sie im Innern ungehindert sich aussprechen, entscheiden, leiten, gutheißen, zurechtweisen, endlich allen Hochmuth, der sich gegen die göttliche Wissenschaft auflehnen möchte, demüthigen könne, zweitens diese Entscheidungen selbst, sobald sie erlassen sind, zu unterstützen, ohne sich jemals unter irgend einem Vorwande ihre Deutung zu erlauben. Dieser Schutz der Satzungen ist also blos gegen die Feinde der Kirche gerichtet, nämlich: gegen die Neuerer, gegen die halsstärrigen und verführerischen Geister, gegen alle diejenigen, welche jede Besserung von sich weisen.«

Die gewöhnliche Redensart in facie ecclesiae, die wir anderswo schon erklärt haben, bedarf keiner Verdeutlichung. Zwei Reihen vorher sagt das heil. Konzilium, die Ehe soll an drei Sonntagen öffentlich in der Kirche verkündiget, und nach geschehener Verkündigung im Angesicht der Kirche zur Feier der Ehe geschritten werden. Wer dies nicht versteht, wird man kaum unter verständige Menschen zählen können.

Launoys Argriff von der andern Seite ist nicht geschickter angelegt, obschon er hierin mehrere Nachfolger, worunter auch Dr. Theiner gehört; gefunden hat. Er zählt die gegebenen Kanons des Konziliums von Trient über die Ehe unter die Disciplinarverordnungen, nicht unter die Glaubenssachen; glaubt sogar, dergleichen Entscheidungen können keine Glaubenssachen werden. Das beigefügte Anathem ist ihm kein sicheres Zeichen einer dogmatischen Entscheidung. Denn Gregor der jüngere belegt jene mit dem Anathem, die ihre geistliche Mitgevaterin und der Schwester Tochter zur Ehe nehmen. Quis autem, fragt er hierauf, propter denuntiatum anathema duplex, dogma fidei duplex, a Gregoris

liturgie.de

constitutum assereret? Das Weitere, was Launoy hierauf folgen läßt, ist unnütze Wortmacherei.

Wir führen Launoy wieder zur Geschichte des Konziliums, wohin er uns zuerst gewiesen hat. 1) Nach der Gewohnheit gaben die Väter des Konziliums jedesmal die entworfenen Kanons den Theologen zu näherer Prüfung; bei dieser Uebergebung werden die dogmatischen Gegenstände von den Disciplinaren vorsichtig unterschieden, diese rechnen sie ad Capita reformationis, jene ad canones. Die Kanons über die Ehe stellten die Väter zu den Dogmatischen. 2) Die vierzehn Bischöfe, die mit der Untersuchung der Kanons über die Ehe besonders beauftragt waren, sagen vor der Ablesung derselben, daß das heil. Konzilium durch diese Kanons die vorzüglichen und auffallendsten Irrthümer und Ketzereien auszurotten gedenke, welche von den Satansdienern in diesen Zeiten gegen das Ehesakrament seyen erwecket und aufgetischt worden. *) Hier war also kein Gedanke von bloßen Disciplinarsachen. 3) Die Abfassung der Kanons spricht das dogmatische schon aus. Denn es heißt nicht, wenn Einer dies oder jenes thun wird, sondern wenn Einer sagt oder wenn Einer lehrt. Die Lehrgegenstände gehören ausser allem Zweifel zu den dogmatischen Ent-

*) Illos etiam praecipuos et insigniores errores atque haereses exterminare intendens, quae circa matrimonii sacramenta a Sathanae ministris his nostris temporibus suscitatae aut inventae sunt, hoc definit et statuit. Acta Concilii Trident. Tom. VIII. Collect. Monumentor, Martene pag. 1384. oder Tom. VII. Collection. Le Plat pag. 232.

liturgie.de

scheidungen. 4) Unter den zwölf über die Ehe erlassenen Kanons wird gar kein Unterschied gemacht; wie nun der erste, der entscheidet, daß die Ehe ein wahres Sakrament sey, keine Disciplinarverordnung sondern eine Glaubenslehre ausspricht und mithin dogmatisch ist; also auch die übrigen folgenden, ohne Unterschied, weil sie alle Lehrgegenstände enthalten.

Dr. Theiner will wissen, das Konzilium habe nur gegen jene den Bannfluch ausgesprochen, welche der Kirche blos aus dem Grunde diese Gewalt abläugneten, weil die Ehe kein Sakrament sey.*) Allein man muß beobachten, daß das Konzilium gegen jeden besondern Irrthum der Neuerer, die katholische Wahrheit durch einen besondern Kanon sichert, und feststellt. Obschon nun Luther und Kalvin die Ehe als ein Sakrament verwarfen, so lehrten sie doch noch auch als einen besondern Irrthum, die Kirche habe keine Gewalt in Ehesachen. Sieh oben die Auszüge aus Kalvin und Luther. Hätte das Konzilium blos jene verdammen wollen, die der Kirche die Macht aus dem Grunde verneinten, weil die Ehe kein Sacrament sey; so möchte es wohl allein beim ersten Kanon stehen geblieben seyn. Auch ist es nicht entschieden, ob die Neuerer eben deswegen der Kirche die Macht, Ehegesetze zu erlassen, abläugneten, weil die Ehe kein Sakrament sey, oder ob sie nicht vielmehr das Sakrament läugneten, damit sie desto sicherer der Kirche, die so lange ausgeübte Macht streitig machen könnten. Es wird aber auch nicht

*) Concilium illos solummodo Anathemate percussit, qui hanc potestatem ecclesiae eo ex capite denegabant, quia matrimonium non est Sacramentum. pag. 100.

liturgie.de

nöthig seyn, in solche Untersuchungen uns einzulassen. Das Konzilium sagt nicht, aus welchem Grunde es entschieden habe, sondern es entscheidet im Allgemeinen: Wenn Jemand — mag seyn wer er will — sagt, die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen, oder habe in Verordnung derselben geirrt, der sey im Banne; und hat so entschieden, nicht um dem einen Irrthum Luthers und Kalvins in Betreff des Sakraments, sondern um die vorzüglichen und merkwürdigsten Irrthümer gegen das Ehesakrament, (illos praecipuos et insigniores errores et haereses exterminare) auszurotten. In dem I. Kapitel de reformat. wird noch ferner gesagt, daß die Kirche jene, die heimlich sich verehelichten, unfähig mache, nicht zum Sakrament, sondern wie Benedict XIV. es auslegt, zum Ehekontrakt, woraus der von Dr. Theiner aufgestellte Entscheidungsgrund, causa decisionis gänzlich verschwindet.

Dr. Theiner folgt auch darin dem Launoy, daß er die Entscheidungen des Generalkonziliums den Privatprüfungen unterwirft, ob sie sich auf die heil. Schrift und Tradition gründen. Dies verräth a) eine Unkenntniß in der Geschichte dieses Generalkonziliums, worin alle Punkte scharf, so vielseitig und so lange sind geprüft und durchforscht worden. Man lese nur flüchtig die Akten desselben oder die von Sarpi, Pallavicini, oder Raynald gegebene Geschichte. Auch stößt es b) gegen die Ordnung der Kirche an. Denn wäre es den Privatlehrern erlaubt, jene Punkte, die uns die Kirche zu glauben vorlegt, noch einmal zu prüfen und zu untersuchen, ob sie ein tauglicher Stoff (materia fidei) zur Glaubens-

liturgie.de

lehre seyen, und ob sie der heil. Schrift und Tradition entsprechen, so wird der Streitigkeiten kein Ende seyn, und man wird jede, auch noch so allgemeine und sichere Entscheidung der Kirche in Zweifel ziehen dürfen. Wie man jetzt bezweifelt, ob diese Entscheidung in der heiligen Schrift oder Tradition gegründet sey; so wird man bei einer andere Entscheidung, wofür die heil. Schrift spricht, zweifeln können, ob es der rechte Sinn der Schriftstelle sey, welchen das Konzilium als Entscheidungsgrund angenommen hat. Eben so wird man gegen die Tradition neue Einwendungen zu machen wissen, weil kein Punkt in der Glaubenslehre ist, der nicht von dem Einen oder Andern angefochten worden ist. Und solche Beweise nennt Dr. Theiner Argumenta justae crisis, nec, quid ei a viris peritis aequisque judicibus opponi possit, apparet. Wer muß hier nicht erstaunen?

Aber er fodert uns auf, darzuthun, mit welchen Schrifttexten man die kirchliche Macht in dem Konzilium bewiesen habe? Quem enim locum sacrarum litterarum adducere fas esset? Sollen wir hier alle jene große Abhandlungen eines Salmeron, eines Soto ꝛc. anführen, die nicht gewohnt waren, etwas ohne Beweis aus der heil. Schrift oder Erblehre vorzutragen? Hierauf antwortet Dr. Theiner: allati sunt supra nonnulli, sed simul refutati. Hier stößt er offenbar an die Klippe an, die wir ihm oben entgegengestellt haben, indem er den wahren Sinn der Schriftstellen bezweifelt. Aut quam divinam ad id stabiliendum dogma traditionem? frägt weiter Dr. Theiner. Seine Antwort ist: argumenta nonnulla adducta, sed ea irrita declarata sunt. Wir glauben dagegen bewiesen zu haben,

liturgie.de

daß Theiners Entgegnungen nur schwache Ausflüchte seyen. Indessen muß man es dem Konzilium einzig überlassen, zu urtheilen, ob die zu einer Glaubenslehre vorgebrachten Beweise vollgültig und kräftig seyen. Denn darum versammeln sich die Bischöfe in einem Konzilium, um unter dem Beistande des heil. Geistes, die Glaubenswahrheiten zu erforschen und zu bekräftigen, die Irrthümer zu widerlegen und auszurotten; dies geschieht nie anders als durch Zuziehung der heil. Schrift und der Tradition. Das Konzilium ist aber nicht verpflichtet, uns bekannt zu machen, auf welche Beweise aus der heil. Schrift und Tradition es seine Entscheidung gegründet habe. Es heißt hier: Es hat dem heil. Geiste und uns gefallen. Apostelgesch. XV, 28. — Daß in Trient selbst mehrere über die ausgesprochenen Kanons Zweifel erhoben haben, wie Dr. Theiner sagt, beweißt daß diese Gegenstände durch Beweise für und wider behandelt und mithin sehr scharf untersucht und geprüft worden sind. Es ist aber nicht nöthig, daß alle ins Gesammt, sondern nur der größere Theil den Entscheidungen beistimme. Vor solcher Entscheidung sind entgegengesetzte Ansichten erlaubt, nützlich, ja zuweilen nothwendig, damit desto schärfer die wichtigen Gegenstände geprüft werden; nach solcher Entscheidung demüthigen sich alle, und geben ihren Verstand dem Glauben gefangen. Wenn daher der Kardinal Madrutius anfangs sich nicht überzeugen konnte, so gab er nachher seine Beipflichtung, indem er selbst unterschrieb und alle ausgesprochene Kanons annahm. In dem Konzilium von Trient ist beinahe kein Punkt, der nicht anfangs mehr oder weniger Widerspruch fand; bis er zuletzt festgesetzt wurde, und die Konziliar-Sanction erhielt.

liturgie.de

Dr. Theiner begehrt noch ein Vorkonzilium, das sich über das Recht der Kirche erklärt habe. Nec ullum concilium antiquum habetur, quod declaraverit, ecclesiae competere jus istud. Wird dies nöthig seyn, wenn ein allgemeines Konzilium, dessen unfehlbares Ansehen alle Katholiken anerkennen müssen, nach einer langjährigen Untersuchung — bekanntlich dauerten die Discussionen über diesen Gegenstand in dem Konzilium zu Trient von der Mitte des Jahres 1562 bis in den November 1563. — dies Recht durch einen deutlichen Kanon entschieden hat? In den frühern Zeiten hat Niemand dies Recht angefeindet oder der Kirche streitig gemacht; die Kirche übte es ungehindert aus; diese Ausübung war eine hinreichende Rechtfertigung ihres Rechtes. Dies war allezeit Sitte der Kirche, erst dann einen dogmatischen Gegenstand durch einen Konziliar-Urtheilspruch fest zu setzen, nachdem er von verwegenen Ketzerern war angefochten worden. Man kann dem Dr. Theiner das hier entgegnen, was Vigilius gegen Eutiches schrieb: Nesciunt regulam et consuetudinem conciliorum catholicorum, sic nova a posterioribus conciliis, prout necessitas emergentium haereticorum exegerit, sanciri decreta; ut tamen invicta maneant, quae dudum in antiquioribus conciliis contra veteres haereticos fuerunt promulgata. (Libr. V. Cap. 1.) Ja selbst die Bischöfe der alten Kirche, fährt Dr. Theiner fort, erkannten, daß es ihnen nicht zustehe, Ehehinderniſſe zu setzen. Immo ipsi ecclesiae praesules agnoverunt, ad se non spectare, impedimenta proponere. Allerdings stand es nie einem einzelnen Bischof zu, sondern nur den in den Synoden versammelten Bischöfen. Hier prä-

liturgie.de

sentirten sie entweder die National- oder mit dem römischen Pabste zugleich, die allgemeine Kirche; hier setzten sie Ehehindernisse, und übten die ihnen als Vorstehern der Kirche verliehene Gewalt aus, wie wir im folgenden Kapitel näher zu beweisen, uns vorgenommen haben.

Was Launoy als Bekräftigung seines Beweises aus der römischen unter Gregor dem jüngern gehaltenen Synode beifügt, ist unpassend und dient nicht für gegenwärtige Frage. In dieser Synode ist die Rede von Bestrafung und Züchtigung eines schweren Verbrechens; das Anathem wird nicht wegen einer Irrlehre, sondern wegen eines Lasters angedroht; dagegen wird in den trientischen Canons nicht ein Laster, sondern die Lehre mit dem Anathem belegt. Man muß nicht blos aus dem beigefügten Anathema, sondern zugleich aus der Materie, die behandelt wird schließen, ob ein Canon zur Disciplin oder zum Dogma gehört. Befiehlt oder verbietet der Canon eine Handlung, so enthält er eine Disciplinarsatzung; verdammt er eine Lehre, oder befiehlt er einen Artikel zu glauben, so ist es ein dogmatischer Canon.

Launoy wagt sich auch an das erste Kapitel de Reformatione, wo die heimlichen Ehen vernichtet werden, wodurch die Kirche ihre Macht, die sie durch die Canons fest gestellt hat, auch wirklich ausübte. Er setzt ein besonderes Gewicht in die Abhandlung des Antonius Solisius, der eingestand, daß Ehehindernisse zu setzen, und mithin die heimlichen Ehen zu vernichten, den weltlichen Fürsten zukäme. (Art I. Cap. 15. Part. 1. pag. 664.) Allein, da die Ansicht des Theologen Solisius bei den Vätern keinen Beifall sich verschaffen konnte, so läßt sich hieraus für Launoys Meinung keine Stütze hernehmen;

liturgie.de

wir glauben sie vielmehr kräftig gegen die weitere Kritik desselben benutzen zu können.

Launoy sagt Nro 1. dieses Kapitels, die trientischen Väter, wovon ein großer Theil zugleich weltliche Fürsten waren, hätten als weltliche Fürsten die heimlichen Ehen annullirt. So konnte der römische Papst, wie auch die geistlichen Churfürsten und Fürsten des römischen Reichs, weil sie eigene Territorien besaßen, dergleichen Ehen vernichten. Jene Bischöfe, die keine Länder hatten, thaten es mit Zustimmung der Fürsten, die ihre Gesandten bei dem Konzilium hatten. Es war daher auch nicht nöthig, den ausdrücklichen Konsens der Fürsten einzuholen. *) Es ist in der That zu bewundern, daß Launoy nicht eingesehen habe, die einzige Einrede des Anton Solisius vereitle diese seine Kritik. Denn Launoy sagt selbst, Solisius habe eben deswegen sich den Vätern widersetzt, quia ejusmodi contractus matrimonii sic irritos et nullos facere ad saeculares Magistratus pertineret. Solisius betrachtet also die Väter des Konziltums nicht als weltliche Fürsten, sondern als Vorsteher und Bischöfe der Kirche. So etwas konnte aber auch Niemanden einfallen. Denn die Väter waren nicht vom Kaiser zu einem Reichstage, sondern vom Papste zu einem Kirchenrath berufen; wie sie nun in allen übrigen Punkte als Bischöfe sprechen, so haben sie auch in dem ersten Kapitel de reformat. als solche

*) Cum Tridentini Patres jure principum sic universim usos esse dico, id consentientibus supremis rerum Dominis, qui per legatos interfuerunt Synodo, gestum esse intelligo. N. 3.

liturgie.de

über Vernichtung der heimlichen Ehen entschieden. Man darf nur das Kapitel de reformat. lesen, um sich von Launoy's unverschämter Entstellung zu überzeugen. » Obwohl nicht zu zweifeln ist, daß die heimlichen Ehen, die mit freier Einstimmung der Contrahenten geschlossen worden, gültig und wahre Ehen sind, so lang die Kirche sie nicht für nichtig erklärt; und daß daher Diejenigen mit Recht zu verdammen sind, so wie der heilige Kirchenrath sie mit dem Bannfluche verdammt, welche läugnen ꝛc. . . so hat die heilige Kirche Gottes doch dieselbigen nichts desto weniger aus gerechtesten Ursachen stets verabscheuet und verboten. « Der nämliche Kirchenrath, der hier die Läugner mit dem Bannfluche verdammt; die nämliche heilige Kirche Gottes, die die heimlichen Ehen immer verboten hat, vernichtet sie nun auch in eben demselben Kapitel. Wem wird es nun einfallen können, die trientischen Väter hätten als weltliche Fürsten dies entschieden? Oder hätten als Bevollmächtigte der weltlichen Regenten so gesprochen? Hieran dachten nicht einmal selbst die Gesandten der weltlichen Regenten; sonst möchten diese vielmehr im Namen ihrer Herren das Wort genommen haben. Cap. 3. Art. III. Part. I. pag. 751. liefert Launoy große Auszüge aus Pallavicini Geschichte des trientischen Konzilium, um seine paradoxe Meinung zu vertheidigen. Wir haben aber schon oben zugegeben, daß große, heftige und lange Debatten über diese Sache im Konzilium vorgefallen seyen, und daß sie endlich erst im zweiten Jahre durch eine Mehrheit von hundert und fünfzig Stimmen gegen achtundvierzig entschieden worden sey. Pallavicini schreibt: saepius ad limam revocatum, und ferner: Postea die septima

liturgie.de

Augusti (1565) idem decretum aliam in formam ita redactum. Mit ihm stimmen hierinn alle bis hierhin bekannte Akten und Geschichten des Konziliums überein. Ist dies nicht ein Zeichen, daß diese Sache sehr reiflich bedacht worden ist, ehe sie zur Entscheidung gekommen? Aus den Akten wissen wir, daß mit gleichem Eifer über die Residentia Episcoporum und über mehrere andere Gegenstände für und wider gestritten worden ist: wer bezweifelt aber eben deswegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit des letzten Urtheilsspruches, den das heilige Konzilium erlassen hat? Launoy sucht vergebens einen Hinterhalt in den Worten Pallavicins N.° 2. Etenim sicut alibi animadvertimus, consuetum non erat, ut in Synodo ullum dogma statueretur, ubi complures dissentirent: at vero ad reparationem morum sanciendam nonnisi plura suffragia quaerebantur. Quapropter Legati jam usque a suffragatione primo habita, quasi per praesagium, nuntiarunt Romae, si decretum per modum novae legis proponeretur, bene progressurum; si per modum dogmatis, in obices incursurum: atque hinc postea effectum, ut in conventu nova controversia coorta fuerit de ipius controversiae statu, an eiusmodi decretum complecteretur dogma, necne, de quo diutius disputatum est. Sie beweisen nichts für ihn; denn es geht daraus hervor, daß, wenn auch das Annullationsdekret kein Dogma ist, es doch ein neues Kirchengesetz sey (per modum novae legis) wodurch die heimliche Ehe vernichtet wird. Er bestätiget also die kirchliche Macht. Auch sieht man hieraus, daß die Väter sehr vorsichtig die Dogmata durch die Canons, die neuen Gesetze und

liturgie.de

Disciplinarsatzungen in den Kapiteln von der Verbesserung verkündiget haben. Daß die Kirche Macht hat, Ehehinderniſſe zu verordnen iſt alſo ein Dogma, weil ein Canon es verkündiget: daß die Kirche die heimlichen Ehen vernichte, iſt ein neues Geſetz, welches im erſten Kapitel de reformatione matrimon. erlaſſen und bekannt gemacht wird. Man kann alſo Launoy mit ſeinen eigenen Worten ſchlagen: Homines id genus, quod sibi fingunt, maxime volunt, et adjuncta quae inveniendae et asserendae veritati serviunt, aversis in sinistrum palmis abominantur. pag. 762.

Zeger van Eſpen erkennt in ſeinem großen Werke Jus ecclesiat. mit dem gelehrten Gerbais die kirchliche Macht ohne Beſchränkung an. Er ſchreibt Part. II. Sect. I. Tit. XIII. Cap. 1. N. 18. nachdem er mehrere Beweiſe aus dem Alterthum angeführt hat: Plura alia antiquitatis testimonia et exempla, quae ecclesiae potestatem ponendi impedimenta matrimonii evincunt, per omnia saecula deducit Gerbesius in citato tractatu Part. 1. Cap. 4. ostenditque, hanc auctoritatem non accepisse ecclesiam a principibus saecularibus sed a Christo, eamque jure proprio a primis saeculis usque ad haec tempora semper hac auctoritate usam esse; eamque quomodo necessariam esse, ut ecclesiae pastores providere queant, quo fideles matrimonium ita ineant, ut Sacramenti effectum et finem ejus spiritualem assequantur; quod argumentum docte et solide proponit et explicat Cap. 2. Aber in dem Ein Jahr nach ſeinem Tode herausgekommenen Supplementum wird dieſe Wahrheit durch eine ſpitzfindige Verdrehung entſtellt. Es wird ge-

liturgie.de

sagt: das Konzilium hat zwar entschieden durch einen Canon, daß die Kirche die Macht habe, Ehehinderniſſe zu ſetzen, aber es bleibt unentſchieden, ob ſie dieſe Macht von Chriſtus oder durch die weltlichen Regenten erlangt habe. Die Fürſten überlieſſen der Kirche ſtillſchweigend ihre Gewalt, weil ſie dieſelbe vorzüglich in dem finſtern Mittelalter, keinen beſſern Händen als jenen der Kirche anvertrauen konnten. Dr. Theiner nimmt dieſe Janſeniſtiſche Satyre mit beiden Armen auf. Patet porro, nullo modo adversari canonem posteriori sententiae, et salva autoritate concilii Tridentini integra quoque est celeb. Van Espen assertio pag. 102.

Nichts zeigt beſſer die Schwäche der Gegner, als dergleichen ſeichte Ausflüchte, die nur deswegen ausgeſonnen ſind, um die Wahrheit zu entſtellen. In der That, die Biſchöfe werden nicht auf ein General-Konzilium zuſammenberufen, um zu deliberiren und zu entſcheiden über eine von den Fürſten ihnen gnädigſt verliehene Macht, ſondern über jene, die ihnen der göttliche Stifter als Vorſtehern der Kirche, als Ausſpendern der Geheimniſſe Gottes übertragen hat. Wo hat man je gehört oder geleſen, daß ein Konzilium durch einen dogmatiſchen Canon über jene Vorrechte entſchieden habe, die die Kirche aus Gnaden der Fürſten beſitzt? Es iſt wohl zu merken, in dem Canon des Konzilium von Trient wird nicht der Beſitzſtand gegen ungerechte Angriffe durch einen Bannfluch geſichert, ſondern eine zum Verſtand gehörige Glaubenswahrheit feſtgeſetzt. Wenn Jemand ſagt ꝛc. Welchen ſonderbaren Sinn würde der vierte Canon geben, wenn man ihn von einer, durch die weltlichen Fürſten verliehenen Macht verſtehen wollte? Wenn Jemand ſagt,

liturgie.de

die Kirche habe nicht — von den weltlichen Regenten — Macht gehabt, trennende Ehehinderniſſe zu verordnen, oder habe in Verordnung derſelben geirrt, der ſey im Banne. Kann ſolche Entſcheidung zur Kompetenz eines Kirchenraths oder Konziliums gehören? Wird nicht der Beſitzſtand durch das Recht entſchieden? — Die oben angeführte, auf dem Konzilium gemachte Erinnerung des Anton Soliſius gibt die volle Verſicherung, daß die Väter einzig die der Kirche von Chriſtus verliehe, und von den Neuerern angefochtene Macht feſtellen wollten. Luther und Kalvin dachten nicht an eine, von den Fürſten, der Kirche delegirten Macht; ſonſt würden ſie gewiß die Fürſten aufgefordert haben, dieſe aus Gnaden verliehene Macht zurückzunehmen. — Wäre es auch wohl nöthig geweſen, über die Feſtſtellung des Canons mehr als Ein Jahr in dem Konzilium zu deliberiren, ihn bald ſo, bald anders zu formen, wenn hier von einer weltlichen delegirten Gewalt die Sprache oder der Gedanke geweſen wäre?

Die Schüler van Eſpens unterſtellen eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Zuſtimmung der weltlichen Fürſten; allein in keiner von beiden finden ſie Schutz. Nicht in der ausdrücklichen: Denn dieſe als eine geſchichtliche Thatſache wird bewieſen werden müſſen. Es liegt ihnen daher ob, die Epoche, das Land, die Namen der Fürſten und derer Gnadenbriefe aufzuweiſen, wodurch die Kirche die Gewalt erlangt hat. Da jeder Fürſt, jedes Land ſeine eigene Rechte hat, worüber ein anderer Fürſt nicht diſponiren kann; ſo verlangt man von jedem einzelnen ſolche Beweiſe. — Nicht in der ſtillſchweigenden Zuſtimmung. Denn da die Kirche die nämliche Macht

liturgie.de

ausübt in den nicht christlichen Landen, wie in den christlichen; so wird man doch gewiß nicht von dem türkischen Sultan, dem persischen Schach, dem indischen Kaiser eine stillschweigende Zustimmung vermuthen. Auch selbst die christlichen Regenten, da sie den canonischen Satzungen die Gesetzeskraft zugestehen, wollen von einer stillschweigenden Zustimmung etwas wissen.

Dies alles bekräftiget ganz vorzüglich das *) Schreiben Papst Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln vom zweiten Februar 1782 woraus hier die wichtigste Stelle. Authoritatem sane constituendi matrimonialia impedimenta penes Ecclesiam esse, nullo modo a catholicis dubitari potest, cum id definierit Concilium Tridentinum Sess. 24. Can. 4. *Si quis dixerit* etc. Ex quo catholici Doctores, ii etiam qui plurimum laicae potestati favent ac tribuunt, minime dubitarunt agnoscere, eam Ecclesiae auctoritatem esse a Christo Domino datam, ipsaque illam a primis saeculis ad haec usque tempora usam fuisse.

Adduci huc multa possent antiquissimi usus monumenta, eorum scilicet temporum, quibus abesse longissime debuit, ut eam praerogativam ethnici principes Ecclesiae concesserint, a quibus illa gravissimas persecutiones saepissime toleravit. Proinde anteriora fuere ejusmodi Ecclesiae decreta, et quodammodo consequentibus imperatorum constitutionibus normam praebuere. Atque hinc animadverti praecipue potest, ipsum affinitatis impedimen-

*) Das vollständige Schreiben sieh am Ende unserer Schrift: Ueber Ehe und Ehescheidung. Düsseldorf 1819.

liturgie.de

tum primis illis saeculis fuisse ut dirimens per ecclesiasticam legem declaratam, ut habemus ex epistolis S. Basilii ad Diodorum, et ex Concilio Neocaesariensi Can. 2. idque ut doctus aliquis juris consultus in notis ad Concil. Eliberitan. asseruit, antiquo Romanorum jure allegato.

Hinc tanto magis efficitur, ab ecclesia proprio jure constituta esse impedimenta pleneque locum eripi cavillationi, qua quidem Tridentinam definitionem eludere contendunt, cum dicunt concilium non definivisse, utrum haec auctoritas ex Christi constitutione, aut ex principum indulgentia tacita vel expressa in Ecclesiam manaverit. Quoniam, cum ea, quae Apostoli sancirent, quae ad fidelium conjugia pertinerent, eorumque proximi successores, certe illam ex hac indulgentia tenuisse dicendi sunt, sed usi eadem cum fuerint, non nisi a Christo una cum clavibus ipsam se recepisse judicarunt. Quod si a Domino non recepissent, profecto in ea sibi tribuenda errassent, et in legitima principatus jura evasissent. Id quam sit absurdum, quisque facile intelliget.

Notum etiam est, quod Can. 3. ejusd. Sess. 24. definitum est, posse ecclesiam constituere, ut plures gradus impediant aut dirimant. Cum ergo nullo unquam tempore dogma fidei falsum esse potuerit aut falsum esse possit, necesse est, ut ab Ecclesiae Origine et omni anteacto tempore verum fuerit et omni consequenti aetate verum futurum sit, Ecclesiam ea, quae a Concilo asseritur, potestate pollere. At si tacita saltem principum

liturgie.de

requiretur ad eam habendam potestatem concessio, sequeretur, illud primis ecclesiae temporibus, sub principibus nimirum ethnicis, verum esse non potuisse, neque hoc tempore verum esse posse illis in locis, in quibus Christi fideles degunt sub infidelium dominatione; et si ob aliquam, ut vocant, rationem status, principes revocata ea, quae obtenditur, indulgentia et concessione, abrogare sancita ab Ecclesia impedimenta valerent, fieri posset, ut verum esse desineret, quod a Tridentino definitum est, idque portenti existeret, ut aliquando dicendum foret, Ecclesiam non posse, quod Ecclesiam posse Spiritus S. oecumenicae Synodi oraculo declaravit. Igitur ea, quam memoras, recentium Pseudopoliticorum et Canonistarum sententia, non solum est Ecclesiae injuriosa, sed et ejus constanti sensui traditionique prorsus adversa.

Derselbe Papst Pius hat nachher die von van Espen aufgeweckte Meinung als eine gegen die Canons 3. 4. 9. 12. Sess. 24. des Konziliums von Trient anstoßende und ketzerische verdammt. Siehe Bulla damnation. Proposition. 1794.

§. 7.

Launoys nähere Gründe, gezogen aus den Briefen der Römischen Päbste und aus den Konzilien, sind ganz unstatthaft.

Den gegenwärtigen Paragraph könnte man recht gut vermissen und übergehen, wenn nicht einige Neuerer

liturgie.de

auf den Mann, den sie als ihren Magister gewählt haben, ein unbedingtes Ansehen und überhohes Gewicht legten. Launoy, nachdem er in zwölf Kapiteln die Meinungen der alten scholastischen Theologen von der königlichen Macht über die Ehe zusammengerafft hat, die jedoch in der Hauptsache kein anderes Resultat darbieten, als daß die Ehe nach ihrer Ansicht auch ein bürgerlicher Vertrag ist, was Niemand läugnet; sucht Kap. 13. aus den Briefen der römischen Päpste die königliche Macht über die Ehe zu bestätigen. Die Aufschrift dieses Kap. ist: Romanorum Pontificum de proposito themate, seu de regio in matrimonium jure judicia recensentur. Die Aufschrift verspricht Vieles, und wirklich enthält dies Kapitel Auszüge aus Briefen von eilf Päpsten: Haec habui, schreibt also Launoy bei'm Schlusse des Kapitels, quae de regio in matrimonium et illius impedimenta jure per Romanos Pontifices undecim, Leonem I., Gelasium I., Gregorium I., Nicolaum I., Benedictum in Appendice Concilii Lateranensis Concilii, cui praefuit Alexander III., Clementem IV. et Hadrianum VI., et per Lateranense illud Concilium; cui Callistus II. praefuit, disserentem, et Romanae Ecclesiae traditionem exponentem. Wer soll hier nicht erstaunen, und wegen einer so schweren Wolke der Zeugen sich still zurückziehend, den Kampf aufgeben? Denn wenn die Oberhäupter der Kirche und die Statthalter Jesu auf Erden selbst gestehen, daß die Kirche keine, sondern nur einzig die weltlichen Fürsten eine Gewalt über die Ehe haben, so darf der Privatkatholik nicht mehr daran denken, seiner Kirche solche Macht zuzueignen. Doch schrecken

liturgie.de

wir nicht. Die schwere Wolke ist nur ein leichter Nebel, der keinen einzigen Tropfen Wasser fallen läßt. Launoy versteht recht gut die List, blinden Lärm zu machen. Wir wollen es mit ihm wagen.

Der erste Papst, den er bezieht, ist Leo I., dieses große Licht der Kirche. Wir wollen umgehen, warum er keine frühern, einen Sirizius, einen Innocentius ꝛc. anführt, die doch Manches über die Ehehindernisse geschrieben haben, und bleiben bei unserm Leo. In dem Schreiben an den Bischof Rustikus von Narbonne heißt es: »Nicht jedes Weib, das einen Mann hat, ist die Frau des Mannes, wie auch nicht jedes Kind des Vaters Erbe ist. Der Ehebund ist nur unter jenen rechtmäßig, die von freier Geburt und gleichem Stande sind. Dies hat der Herr weit früher angeordnet, als noch der Anfang des römischen Rechtes bestand. Anders ist also eine Ehefrau, anders ein Kebsweib, wie eine Magd verschieden ist von der Freien« *). Hieraus zieht Launoy folgenden Schluß: Dirimens impedimentum conditionis agnoscit Leo, non ut ab Ecclesia, sed ab Romano jure constitutum. Dies bestätigt er durch ein Kapitular Caroli Calvi in Concilio Pistensi, wo er den Papst Leo als einen starken

*) Non omnis mulier juncta viro, uxor est viri, quia nec omnis filius haeres est patris. Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter aequales, multo prius id Domino constituente, quam initium juris Romani existat. Itaque aliud est uxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla, aliud libera. Epist 102. ad Rustic. Narbonens. oder Epist. 167. edit. noviss. Tom. I. pag. 1416.

liturgie.de

Vertheidiger seines Rechtes (strenuum sui juris vindicem) anrühmt mit den Worten Cap. 31.: Si autem de istis partibus in illis partibus foemina maritum aut maritus foeminam accepit, illud conjugium, quia non est legale neque legitimum, sicut Leo in suis decretis et Sanctus Gregorius in epistolis monstrant, dissolvatur. — Es gehört eine eigene Logik dazu, um aus dem Schreiben des Papstes Leo zu folgern, er habe anerkannt, daß nicht von der Kirche, sondern von dem römischen Rechte das Impedimentem conditionis angeordnet worden sey, und daß Kaiser Karl auf diesen Papst als den Vertheidiger des kaiserlichen Rechtes sich stütze. Die Worte deuten vielmehr gerade das Gegentheil von dem an, was Launoy schließt. Der Papst gründet seine Entscheidung auf eine höhere und frühere Anordnung: multo prius id Domino constituente, und schließt das römische Recht aus. Denn nachdem er die Worte des heil. Paulus Galat. IV., 30.: Schaffe hinaus die Dienstmagd ꝛc., ausgehoben hat, fährt er fort, vorzüglich die Ehe als Sakrament betrachtend: Unde eum Societas nuptialis ab initio constituta sit, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et Ecclesiae Sacramentum, dubium non est, eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur nuptiale non esse mysterium. Hieraus erklärt sich auch, warum er solche Ehe nicht rechtmäßig nennt. Kaiser Karl rühmt die beiden Päpste nicht als Vertheidiger des kaiserlichen oder Civilrechtes, sondern Erklärer des Kirchenrechtes, woraus dann gefolgert werden muß, daß der Kaiser das Impedimentum conditionis als ein von der Kirche an-

liturgie.de

geordnetes aufnimmt und vertheidiget. Launoy hat übersehen, daß Karl einen Unterschied zwischen matrimonium legale und matrimonium legitimum macht. Denn er sagt: quia non est legale neque legitimum. Mit diesem legitimum verbindet er nun die folgenden Worte, die als Beweisgrund dienen: sicut Leo in suis discretis etc., als wollte er sagen: Diese Ehe ist weder nach den Civil- noch nach den Kirchengesetzen gültig.

Der zweite Papst, den Launoy hervorzieht, ist Gelasius I., dessen Worte bei Gratian XXVII., q. 2. Cap. 49. also lauten: Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit esse commissum, ubi puellae, de cujus ante nuptiis nihil actum tradit, videatur adducta. Hierauf sagt nun wieder unser sorbonische Doktor: Legem de raptu a principibus tanquam a suis genuinis auctoribus profectam laudat Gelasius. Ein doppelter Betrug unterliegt hier. Erstens steht hievon nichts bei Gelasius. Selbst die Ausdrücke: Lex illa praeteritorum principum geben dem Kritiker schon sichere Auskunft, daß dieser von Gratian unter dem Namen des Papstes Gelasius belobte Brief zu einer jüngern Zeit gehöre. Denn wie der geschickte Canonist Berardi schreibt: Temporibus Gelasii legum nomen non facile accomodabatur constitutionibus rescriptisve Imperatorum, quae suum singulare propriumque nomen habebant, et vulgo a legibus distingui solebant. (Gratiani Canones etc. Part. II. Tom. I. pag. 451.) Der zweite Betrug besteht darin, daß Launoy hier die Bestimmung des Ehehindernisses Raptus angibt, da doch nur Rede ist von dem Orte, wo bei ei-

liturgie.de

nem Mädchenraub der Frevler gestraft werden soll. Das Gesetz der frühern Fürsten bezieht sich mithin nicht auf das Ehehinderniß sondern auf den Ort, wo das Verbrechen bestraft werden muß, und mithin lobt der verkappte Gelasius nicht das Gesetz, legem de raptu a principibus tanquam a suis genuinis auctoribus profectam, sondern erwähnt nur der Anordnung der frühern Fürsten, nach welcher der Mädchenraub an dem Ort soll bestraft werden, wo er vollzogen worden ist.

Aus Gregor I. wählt Launoy den sieben und zwanzigsten Brief Libr. XII. welcher in der neuesten Ausgabe des Galliciolli der fünf und zwanzigste ad Romanum defensorem ist. Wir wollen nicht untersuchen, warum er mehrere andere Briefe dieses Papstes die bessere Aufschlüsse geben könnten, nämlich für die Macht der Kirche, mit Stillschweigen übergeht. In dem gegebenen Brief verbietet der Papst dem Petrus, den er als Defensor bestellt hat, daß er seine Kinder nicht anderwärts, ausserhalb dem Gebiete, so zur römischen Kirche gehört, verheirathen soll *). Sie mögen sich dort verehlichen, wo sie gesetzlich und in Rücksicht ihres Standes gehören. Bei dieser Stelle triumphirt Launoy außerordentlich. Luculentius testimonium, so schreibt er, nullum est, quam quod hic Gregorius de temporali jure suo praebuit in impediendis dirigendisque beneficiariorum matrimoniis. Neque vero tam ille vetat, ne matrimonium, quo de agebatur, sine suo fiat as-

*) Ne filios suos quolibet ingenio vel excusatione foris alicubi in conjugio sociare praesumat, sed in ea massa, cui lege et conditione ligati sunt, socientur.

liturgie.de

sensu, quam quid sit juris Domino in Vasalli conjugium exponat. Das wird nun wieder schwerlich ein anderer aus diesem Briefe herausklügeln, was Launoy daraus zieht. Gregor verbietet den Kindern des Petrus die Heirath mit Fremden, die nicht unter Herrschaft der römischen Kirche standen, und drohet dem Defensor Romanus mit seiner Ungnade und weiterer Strafe, wenn er solche Heirath nicht verhinderte. Er vernichtet die Ehe nicht. Denn er sagt: Nam siquis eorum exinde quod non credimus, exire praesumpserit; certum illi sit, quia noster consensus nunqum illi aderit, ut foris de massa, de qua nati sunt, aut habitare aut debeant sociari, sed superscribi terram eorum. Diese letzte Worte zeigen wohin Gregor will. Denn Superscripi terram heißt nach dem römischen Annotator nichts anders als ihr Land der römischen Kirche zueignen: appositis titulis Ecclesiae Romanae possessioni vindicari. Dies ist also das überaus herrliche Zeugniß für die weltliche Macht, Ehehinderniße zu setzen!

Aus der Antwort des Papstes Nikolaus an die Bulgarer weiß Launoy einen doppelten Beweis zu schöpfen; scheint aber ganz übersehen zu haben, was dieser Papst in demselben Kapitel gleich anfangs sagt: er wolle ihnen das mittheilen, was vor Alters und noch bei der römischen Kirche angenommen und gebräuchlich sey *). Den ersten Beweis gründet Launoy in die Worte dieses Papstes: Sufficiat secundum leges solus eorum con-

*) Carptim morem quem sancta Romana Ecclesia suscepit antiquitus et hactenus in hujusmodi conjunctionibus tenet, vobis monstrare studebimus. Cap. 3.

liturgie.de

sensus, de quorum conjunctionibus agitur. Er bedient sich dabei einer abweichenden Leseart; secundum leges eorum, oder secundum leges solum eorum, wo das eorum künstlich auf Leges hingewiesen wird, und mithin heissen soll: nach ihren Gesetzen, wodurch der Papst zu erkennen gibt, daß dann die Ehe giltig sey, wenn der Ehevertrag den Civilgesetzen gemäß sey. Diese Verdrehungen lassen die Vertheidigung eines schlechten Handels merken. Es ist gewiß, daß das eorum zu Consensus gehört, und mit den folgenden Worten in genauester Verbindung steht: Consensus eorum, de quorum conjunctionibus agitur. Der Papst sagt nicht in der einfachen Zahl secundum legem, was er gewiß würde gesagt haben, wenn er von dem Civilgesetze der Griechen oder Bulgarer hätte sprechen wollen, wo vielleicht dann der Zusatz vestram besser gewesen wäre, sondern er sagt in der Vielzahl secundum leges, wodurch er, das natürliche, göttliche, kirchliche und weltliche Gesetz verstehen wollte, weil die beiderseitige Einwilligung nach allen Gesetzen nöthig ist, wie dieser Papst auch beifügt: Qui consensus si solus in nuptiis forte defuerit, caetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur. Den andern Beweis soll das neun und dreißigste Kapitel darbieten, worin von den Verwandtschaftsgraden gehandelt wird, in welchen die Ehe verboten ist. Der Papst bedient sich dieser Worte: Wir haben schon bemerkt, was die Gesetze hierüber bestimmen *). Das ist dem Launoy schon genug, um zu beweisen, Papst Nikolaus habe sich auf die Civilgesetze berufen,

*) Quod leges hinc sanciunt, jam meminimus.

liturgie.de

und aus denselben die Antwort für die Bulgarer angefertiget. Er ist schlau genug, uns die Worte des Papstes zu enthalten, worauf das Ganze sich stützet: Sacri Canones et praecipue Zachariae primi praesulis decreta, quid hinc promulgent, Episcopo vobis explorandum relinquimus. Diese kirchliche Satzungen, diese Dekrete des Papstes Zacharia sind keine Civil- sondern Kirchen-Gesetze.

Der fünfte Papst, der unserm Launoy helfen soll, ist Benediktus, dessen Brief an den Patriarchen Gaudentius in dem dritten Generalkonzilium im Lateran Tit. de Sponsalib. Cap. 27. bezogen wird. Hier ist die Frage, ob Einer die Schwester derjenigen, mit der er früher auf eine einfache Weise verlobt war, und die bald darauf gestorben ist, heirathen könne? Der Papst antwortet: Eine einfache Verlobung bilde noch kein Hinderniß. Die heilige Schrift verbiete dergleichen Ehen nicht; aber auch selbst die weltlichen Gesetze, da sie die Personen aufzuzählen, zwischen welchen die Ehe unerlaubt sey, sprechen nicht von dieser Sache. Pontifex innuit duo, schreibt Launoy. Unum saeculares principes legem, quae ejusmodi nuptias prohiberet, non tulisse quidem, sed ferre potuisse. Alterum, se non posse vetare, quod sacra scriptura non vetat. Hoc si semel concedatur, in matrimonium potestas in tuto collocata est. Beide Schlußfolgen sind zu weit hergeholt und unrichtig. Wenn der Papst sagt: Cur prohibeam, quod sacra Scriptura nunquam prohibitum declaravit, so sagt er nicht. Er könne das nicht verbieten, was die heilige Schrift nicht als verboten erklärt; sondern er zeigt vielmehr dadurch, er habe zwar

liturgie.de

die Macht, dies zu thun, aber es sey keine Ursache da, warum er es verbiete. Dadurch wird also die kirchliche Macht vielmehr bestätiget. Ferner wenn der Papst die weltlichen Gesetze in Anregung bringt, so folgt noch nicht gerade hieraus, der Papst nehme an, die Regenten könnten ein solche Ehen zernichtendes Gesetz geben; er will sich vielmehr verwundern, daß der Patriarch Gaudentius eine Ehe als verboten ansehe, die doch weder die göttlichen noch die weltlichen Gesetze verbieten.

In dem Briefe des Papstes Alexander II., an den Bischof Konstantinus, worin von einer Ehe im vierten Grade der Blutsverwandtschaft die Rede ist, setzt Launoy seine Kraft in das Wörtchen Legaliter, dessen sich der Papst bedient. Verba haec, sagt Launoy, *quod observare legaliter non potuit*, id est, per civiles leges. Wir meinen dagegen, wenn ein Papst in einem Schreiben an einen Bischof von Gesetzen rede, müsse man zunächst die kanonischen Gesetze, und nicht die bürgerlichen verstehen. Wenn es anders seyn soll, so muß dies Launoy deutlich beweisen.

Eine auffallende Verdrehung erlaubt sich Launoy bei dem achtunddreißigsten Briefe des Alexander II., worin die Art und Weise, wie die Verwandtschaftsgrade gezählt werden müssen, entwickelt wird. In diesem Briefe liegen die herrlichsten Beweise für die kirchliche Macht, auch werden in demselben Auszüge aus dem Scheiben des Papstes Gregor I. an den Bischof Augustin in England angezogen, worin die Verschiedenheit des kirchlichen Gesetzes von dem römischen Civilgesetze aufgestellt wird. Dies alles betrachtet Launoy mit geschlossenen Augen und folgert: Primo quidem Alexander leges Impe-

liturgie.de

ratorum agnoscit in iis, quae ad consanguineorum nuptias spectant. Das ist wahr, aber der Papst schreibt ausdrücklich: In legibus ob nihil aliud ipsorum graduum mentio facta est, nisi ut hereditas vel successio, ab una ad alteram personam inter consanguineos deferatur. Alexander erkennt also die Kaiserlichen Gesetze rücksichtlich der Erbschaften und Civilwirkungen an. Deinde, fährt Launoy fort: hereditas non potest propinquis legitime conferri, nisi nuptiae sint legitimae, id est, secundum leges celebratae. Das ist auch wahr, aber nur auf bürgerliche Wirkungen. Endlich schließt Launoy seine Kritik damit: Tum in sacris canonibus decernitur; quomodo nuptiae seu matrimonium quatenus sacramentum est, inter fideles celebretur. Das ist nicht wahr. Die kirchlichen Satzungen und selbst der gegenwärtige Brief des Alexander befaßten sich auch damit, wie die Glaubigen die Ehe als Contrakt gültig und nach den Kirchengesetzen eigehen sollen. Denn die Ehen nach dem vierten Grade waren gemäß diesem Briefe durch die Verordnung Gregors I. bei den Engländern erlaubt und gültig, da sie bei andern Völkern bis zum siebenten Grad verboten und als ungültig erkannt wurden. Dies betrifft offenbar den Contrakt, nicht das Sakrament. Der Papst schließt seinen Brief, sich beziehend nicht auf die bürgerlichen, sondern auf die Kirchengesetze, mit diesen Worten: Taliter igitur determinatis gradibus consanguinitatis, apostolica vos auctoritate monemus, fratres et filii, ut omnibus sic seriem genealogiae computandam esse intimetis, quemadmodum sancti patres numerandam esse sanxerunt, et antiquus

liturgie.de

mos sanctae et universalis ecclesiae per longa tempora olim computasse monstratur. (Tom. VI. Concil. Harduini pag. 1106.) Hieraus entdeckt sich Launoys Entstellung, der angibt, Alexander und Gregor hätten bei der Aufzählung der Grade einzig die weltlichen Gesetze befolgt *). Mit gleicher Wahrheitsliebe geht Launoy zum siebenten Papst oder zu Callistus II. über, der seine Sache vertheidigen soll. In dem ersten lateranensischen General-Konzilium, welches unter Callistus gehalten worden ist, lautet der V. Kanon: »Wir verbieten, daß Blutsverwandte sich heirathen, weil dies die göttlichen und weltlichen Gesetze untersagen. Denn die göttlichen Gesetze verwerfen nicht allein die Thäter und die von ihnen abstammen, sondern sie nennen sie auch Verfluchte. Die weltlichen Gesetze erklären solche als Infame, und schließen sie von der Erbschaft aus. Wir aber folgen unsern Vätern, belegen sie mit der Infamie, und halten sie für Infame **).«

Um diesen Kanon für seine Meinung zu gewinnen, ruft Launoy aus dem isidorischen Waarenlager den Brief

---

*) Caeterum Alexander II. sequitur Gregorium I. qui ad computandos generationis vel consanguinitatis gradus saeculares leges adhibuit. pag. 661.

**) Conjunctionem consanguineorum fieri prohibemus, quoniam eas et divinae et saeculi prohibent leges. Leges enim divinae, hoc agentes et eos qui ex eis prodeunt, non solum ejiciunt, sed maledictos appellant; leges vero saeculi infames tales eos vocant et ab haereditate expellunt. Nos itaque patres nostros sequentes, infamiis eos notamus et infames esse censemus.

liturgie.de

des ersten Callistus hervor, woraus der Kanon entnommen ist. In diesem Briefe kommen noch die richtigen Worte vor: Quis enim dubitat leges humanas rationi et honestati non repugnates esse amplectendas, praesertim ubi publicae consulunt honestati vel ecclesiasticae dignitatis auctoritatem defendunt, ac pro adminiculo tuentur. Und schließt dann weiter: Weil das lateranensische Konzilium diesen Kanon von der Heirath der Blutsverwandten aufgenommen habe, bestätige es zugleich den Brief unter dem Namen des Papstes Callistus I.; dann sagt er: Ex quo fit, ut Callisti et Lateranensis Concilii fides et auctoritas tota quanta est, in regii circa connubiales leges juris defensionem et confirmationem non possit non oppignerari. — Launoy vergißt den Gegensatz, der sich in dem Kanon so deutlich auszeichnet. Nachdem das Konzilium das weltliche Gesetz angeführt hat, sagt es, daß es den Vätern folgend, solche Ehe auch verwerfe: es entscheidet also nicht aus dem Grunde der Civilgesetze, es erkennt vielmehr, daß die Kirche über die Ehen der Glaubigen gleiche Macht habe, wie die Regenten über die bürgerlichen Ehen. Die weitere Stelle aus dem isidorianischen Briefe des Callistus I. ist aus zweifacher Ursache zu verwerfen. Erstens weil der ganze Brief ein Figment des Isidor Merkator ist; und zweitens weil diese Stelle nicht einmal in allen Ausgaben der isidorischen Sammlung vorkommt. Sieh Berardi Canones Genuini etc. P. II. Tom I. pag. 108. Sie hat auch nichts was gegen die kirchliche Macht streiten kann. Der achte Papst, den Launoy hervorruft, ist Clemens III. der im IV. Libr. decretal. Tit. XIV.

liturgie.de

Cap. 5. *), sich zu Gunsten der weltlichen Ehegesetze erklärt. Die ganze Stütze gründet sich auf den Ausdruck: secundum leges nullum fiat matrimonium, woraus Launoy den gewöhnlichen Schluß zieht: Clemens ergo in civilibus legibus vim dirimendi matrimonium agnoscit. Wenn der Papst im Allgemeinen von den Gesetzen spricht, so schließt er die Kirchengesetze keineswegs aus, sondern hat vielmehr diese vorzüglich im Auge. Uebrigens beurkundet das IV. Buch der Dekretalien in jedem Kapitel die kirchliche Macht.

Das Cap. *Venerabilem* aus dem Schreiben des Innocentius III., welches Launoy unter N. 9. zitirt, handelt von der Legitimation der unehelich Gebornen; betrifft also blos ein bürgerliches Recht.

Die Stellen der beiden übrigen Päpste N. 10. Clemens IV. und N. 11. Hadrian VI. berühren nicht einmal die Mache, Ehehinderniſſe zu setzen. Auſſer dem kann man die Meinung des Hadrian nicht anders, als eine Meinung des Professors von Löwen ansehen, indem Hadrian sein theologisches Werk nicht als Papst sondern als öffentlicher Lehrer der Universität Löwen herausgegeben hat.

Aus einer so morschen Materie will Launoy doch eine starke Feste für sein Systen errichten. In seinen Anmerkungen bemerkt er, die römischen Päpste hätten bei den Verhandlungen über Ehesachen und Ehehinderniſſe

*) Muß heißen Cölestinus II. Libr. IV. Decretal. Tit. XVIII Vergl. Anton. Augustini Not.

liturgie.de

nie das Sakrament eingemischt *). Kurz zuvor pag. 661. hat er uns gelehrt, daß die kirchlichen Satzungen, die Ehe nur als ein Sakrament behandeln. In sacris canonibus decernitur, quomodo nuptiae, seu matrimonium quatenus Sacramentum est, inter fideles celebretur. Der liberale Mann fängt sogar am Ende an, seine Meinung als eine Glaubenssache aufzustellen, und die Gegner zu verketzern. Hören wir: Ultima Observatio est, Regum et rerumpublicarum in matrimonii contractum, et in ea, quae contractum praecedunt impedimenta, potestatem ita certam esse, ut qui contra eam dicerent, contra Romanae Ecclesiae traditionem dixisse, censendi sunt. Id confirmatur ex eo quod scripturae testimonia, *Quodcunque ligaveris etc. Tu es Petrus etc. Pasce Oves meas etc. et Oravi pro te etc.* intellecta quemadmodum Tridentina Synodus in Sess. 4. et fidei professio intelligi jubent, jus statuendi leges quibus ineatur vel non ineatur matrimonium, non importent. Hac interpretandarum scripturarum regula stante, ex ea parte jus stabit regium et intactum remanebit; sed ut caderet, quis nisi Tridentinae Synodi et professionis fidei hostis juratissimus tentaret.

Den herrlichsten Triumph singt Launoy in dem 14. Kapitel, welches die Aufschrift hat: Africanorum Praesulum de regia in matrimonium potestate judici-

*) Romanos Pontifices ita tractasse de matrimonio et ejus impedimentis, ut tractatui suo rationem Sacramenti non immiscuerint. pag. 662.

liturgie.de

um exponitur. Das ganze Kapitel ist nichts anders, als eine fortgesetzte Verdrehung des 102. Kanon der Afrikanischen Synode, welcher lautet: Placuit, ut secundum Evangelicam et apostolicam disciplinam neque dimissus ab uxore neque dimissa a marito alteri conjungatur, sed ita maneat, aut sibi reconcilientur. Quod si contemperint, ad poenitentiam redigantur: in qua causa legem imperialem petendam promulgari. Die letzten Worte reichen ihm Stoff zu acht Observationen, worauf er jedesmal in der folgenden Durchführung seines weitläufigen Traktats zurückkommt.

Um indessen diesen Kanon, der nicht von einem kirchlichen sondern einem göttlichen Ehehinderniß handelt, recht zu verstehen, muß man beobachten, daß nach den damaligen Civilgesetzen eine Ehebrecherin öffentlich gestraft und auch entlassen werden konnte; der Ehebrecher aber blieb frei. Nach den Kirchengesetzen war der Mann wie die Frau, wenn sie einen Ehebruch begangen hatten, gleich strafbar, und der entlassene Mann durfte eben so wenig heirathen, wie die entlassene Frau. Die Väter des obigen Konzilium begehren nun eine Abänderung des so schädlichen Civilgesetzes, die aber, wie man aus der 392. Rede des heil. Augustin (Tom. V. pag. 1504.) schließen muß, nicht erfolgt ist. Die Bitte des Konziliums betrifft nicht ein Ehehinderniß, das sie schon aus der evangelischen und apostolischen Lehre erkannt haben, sondern nur die Bestrafung des Ehebrechers, der eben so wie die Ehebrecherin, einer strengen Kirchenbuße unterliegen soll.

Es ist in der That nichts neues, daß die Bischöfe und

liturgie.de

die Konzilien den Schutz der Könige anflehen oder die Kraft der weltlichen Gesetze in Anspruch nehmen, um Sittenlosigkeit oder andere unter dem Volke eingerissene Mißbräuche desto sicherer zu heben. Wie! wenn das Konzilium diesen Canon entworfen hätte? Nach der apostolischen und christlichen Lehre soll jeder den Sonntag feiern, sich an demselben von knechtlichen Arbeiten enthalten, und dem Gottesdienste beiwohnen. Der sich hierin verfehlt, soll bestraft werden, worin die Fürsten zu bitten sind, daß sie ein Gesetz hierüber erlassen. Wem möchte es hier einfallen, die Väter des Konziliums wollten, daß die Fürsten die Sonntagsfeier anordnen sollten? So schließt Launoy: Africani Patres ad imperatorem confugiunt, et ab eo petendum esse judicant, ut quod ipsi facere nequeunt, faciat; nempe legem ferat, qua vetetur, ne dimissus ab uxore nec dimissa a marito conjungatur alteri, sed ita permaneant, aut sibi reconcilientur.

Die Väter des afrikanischen Konziliums haben, wie Launoy versichert, sehr sorgfältig die heil. Schrift, die kirchlichen Jahrbücher, und die Tradition durchforscht, uud haben nicht gefunden, daß es in ihrer Macht stand, solch ein Ehehinderniß anzuordnen, welches sie vom Kaiser begehren. Gewiß ein sonderbares Benehmen. Und doch sagen diese Väter gleich am Anfange des Canon: gemäß der evangelischen und apostolischen Disciplin. Wie konnten sie so etwas sagen, wenn sie hierüber nichts in dem Evangelium, nichts bei den Aposteln oder in der Tradition gefunden haben? — Es ist mithin in dem Canon auch keine Rede von der Befähigung gewisser Personen zum Ehevertrag, wie Launoy N. 6. glauben

liturgie.de

machen will, denn die evangelische und apostolische Disciplin hat die Entlassenen schon als unfähig zu einem neuen Vertrag erklärt. Hieran konnten die Väter nicht denken, weil sie die evangelische Lehre als Richtschnur aufstellen. Sie verlangen auch nicht, daß der Kaiser ein neues Ehegesetz erlasse, sondern daß er als christlicher Fürst die Civilgesetze nach den göttlichen einrichte, und seine Macht zum Schuß der evangelischen Gesetze verwende.

Auf gleiche Weise legt Van Espen die Schlußworte des afrikanischen Konziliums aus. Sieh Scholia in Canones African.

§. 8.

Auf welche Art die Kirche ihre Macht in den verschiedenen Zeiten ausgeübt hat.

Die Macht der Kirche über Ehesachen steht also unveränderlich fest. Sie ist ein wesentlicher Theil der Constitution, die der göttliche Stifter seiner Kirche bei der ersten Gründung gegeben hat; sie ist ein Erbtheil der Apostel, das heilige Zepter, nöthig zur ordentlichen Regierung der gläubigen Gemeinde und zur Verwaltung des großen Geheimnisses, das die Kirche nicht aus Händen geben darf, sondern treu bewahren muß bis an's Ende der Welt. Aber in der Ausübung dieser Macht können Epochen eintreten, wo dieselbe von außen sich bald freier und offener, bald in stiller Zurückgegangenheit oder gar in einem ungerechten Druck zeigt. Die Ausübung einer Macht richtet sich nach Zeit und Umständen und Beschaffenheit der Völker; wie nun diese einer Veränderung unter-

liturgie.de

worfen sind, so muß auch die Macht auf verschiedene Weise ausgeübt werden.

In den ersten Jahrhunderten war die Kirche vom weltlichen Arm gedrückt und niedergebeugt; dieser Druck legte jedoch ihrer innern Herrschaft über die Gläubigen keine Fesseln. Je unfreier sie von Außen war, desto freier war sie von Innen, im engen Bezirke ihrer Gemeinschaft. Der Gläubige gehörte ihr ganz zu, wie ein Säugling einzig seiner Mutter angehört, und that nichts, besonders in Ehesachen, ohne Wissen derselben, wie wir aus den Briefen des heil. Martyrers Ignaz, aus Tertullian ꝛc. gezeigt haben Paragraph 3. Aber die Kirche handelte mit kluger Umsicht, Strenge verpaarend mit Milde. Man darf nicht annehmen, daß in den ersten Zeiten wenigere verwickelte Ehefälle bei den christlichen Gemeinden vorgekommen seyen; man soll vielmehr glauben, daß, da die jüdischen und heidnischen Ehegesetze in mehren Punkten den christlichen entgegenstanden, weit mehrere sich müßten dargeboten haben. Wie schlichtete die Kirche dieselben? Waren sie von minderer Wichtigkeit, oder schon durch die heil. Schrift entschieden, so sprach der Bischof mit seinem Presbyterium das Urtheil aus; er machte Vorschriften, die aus dem allgemeinen Geiste der Kirche hervorgingen, und wornach sich die Seinigen zunächst zu richten hatten, die aber bei ähnlichen Fällen auch anderen zum Muster dienten. Waren es Fälle von größerer Wichtigkeit, so berathete er sich schriftlich oder mündlich mit den Bischöfen seiner Provinz, oder auch mit auswärtigen, oder mit dem Oberhaupte der Kirche; und das Resultat war ein Provinzialgesetz, das sich bald weiter ausdehnte, und durch eine allgemeine Aufnahme auch ein allgemeines

liturgie.de

Kirchengesetz wurde. Diese Art der Ausübung erstrecket sich in einigen Landen bis in das fünfte Jahrhundert. Die wenigen Monumenten, die aus dem Zeitraume auf uns gekommen sind, mögen hinreichen, die vorgelegte Art zu erläutern und befestigen. In Afrika enstand vielleicht zuerst die Frage über die ungleichen Ehen zwischen Christen und Heiden. Tertullian sprach sich ganz unumwunden dagegen aus, und schöpfte seine Gründe aus dem Geiste der christlichen Ehe. Er war das Orakel mehrerer Bischöfe. Mit ihm verwarf sie der Primas von Afrika, der heilige Cyprian Libr. de lapsis. Jetzt war nicht nur in Afrika, sondern in der ganzen Christenheit eine ungleiche Ehe ein Abscheu, ein geistlicher Ehebruch, der in den Augen der Religion weit schlimmer ist, als ein fleischlicher. Die Entscheidungen der Synoden zu Neocäsarea, Laodicea ꝛc. über verschiedenen Ehefälle wurden bald eine Norm für andere christliche Gemeinden. Die Bischöfe, die hier versammelt waren, hielten sich befugt, für ihre Diöcesen oder für ihre Kirchenprovinz ein Gesetz festzustellen, das sie aus der Gewohnheit oder Praxis der Kirche schöpften. Sie konnten und wollten nicht den auswärtigen gebieten, aber die Bischöfe anderer Provinzen ehrten auch diese Gewohnheit und nahmen somit die Gesetze auf.

Den nämlichen Weg gingen die Privatberathungen. Diodor fragte den heil. Basilius, ob es erlaubt sey, die Schwester seiner verstorbenenen Frau zu heirathen! Merwürdig ist die Antwort des heil. Lehrers, worin er die Weise entwickelt, wie die Bischöfe dergleichen Fälle behandelten. » Das Erste und Vornehmste bei dergleichen Sachen ist, die übliche Gewohnheit, die Gesetzes Kraft hat, vorzulegen, weil diese Gebräuche uns von den heil.

liturgie.de

Vätern überliefert worden sind.« *) Nach dieser Regel entschied er, solche Ehen seyen ungültig, und wenn vielleicht Christen solche gewagt hätten, so müßten sie unbedenklich von einander getrennt werden, weil solche Verbindungen, wenn durch nichts anders, durch die kirchliche Praxis verboten sind. **) Wie im Orient Basilius dem Diodor, so hat im Occident die römische Synode den gallicanischen Bischöfen über dergleichen Ehen geantwortet (Canones Concilii Roman. Tom. I. Collect. Harduini pag. 1036.) und niemand zweifelt, daß die Affinitas in der occidentalischen und orientalischen Kirche ein trennendes Ehehinderniß war. — Die Briefe der Päpste Sirizius, Innocentius, Leo zeigen doch auch zu Genügen, daß selbst Bischöfe sich Rath holten bei dem apostolischen Stuhl, und ihm das Entscheidungsrecht in zweifelhaften oder noch nicht vorgekommenen Fällen zueigneten. Dr. Theiner konnte es nicht läugnen, daß dies Recht den römischen Päpsten in dem Konzilium zu Sardika zuerkannt wird ***).

---

*) Primum ergo maximum est in iis quae sunt ejusmodi, quam apud nos habemus, consuetudinem praeponere legis vires habentem, eo quod a sanctis viris sunt nobis ritus traditi.

**) Quare et si nihil aliud dici posset, sufficeret consuetudo ad mali vitationem. Auf den Brief des heil. Basilius bezieht sich das unter dem Patriarchen Sisinius im Jahr 997. gehaltene griechische Konzilium, wo es heißt: Cujus (Basilii) lex lingua ecclesiae et verborum sonus divinitus scriptae tabulae, Dei digito insculptae.

***) Ad quod si non primam, praecipuam certe ansam concilii Sardicensis patres dederunt, quippe qui episcopis, metropolitani et Synodi provincialis judicio condemnatis,

liturgie.de

Dies Konzilium bauet aber eben so, wie das vorgehende von Nicäa auf die alte Sitte der Kirche, wie der sechste Canon des Konzilium zu Nicäa sagt: Antiqui moris est. Man muß also dies Recht aus den apostolischen Zeiten herleiten, wo schon nach dem Zeugniß des heil. Irenäus die einzelnen Kirchen der Christenheit ihre Zuflucht zu der Hauptkirche in Rom, des mächtigen Vorranges wegen nahmen.

Nach dem sechsten Jahrhundert werden die Konziliarberathungen und Entscheidungen in Ehesachen, besonders in der occidentischen Kirche häufiger. Es war damals der glückliche Zeitpunkt, wo die Fürsten der Erde mit den Fürsten der Kirche im engsten Einverständniß handelten. Einer bot dem andern zur christlichen Veredelung der Völker willig die Hand, und nahm freudig das Gute auf, ohne einer brennenden Eifersucht Raum zu geben. Daher kam es, daß selbst die weltlichen Fürsten, weil sie sich die Ehre nicht wollten nehmen lassen, die ersten nnd willigsten Söhne der Kirche zu seyn, die von den Konzilien entschiedenen Ehesachen oder festgesetzten Ehehindernisse auch auf bürgerliche Wirkungen ausdehnten, wie nicht selten die Kirchenvorsteher die bürgerlichen Verordnungen auf kirchliche Wirkungen ausdehnten. Wir werden Gelegenheit finden, dies näher aus den Konzilien des vierten, siebenten, achten und neunten Jahrhunderts, aus den Kapitularien der fränkischen Könige, und aus andern weltlichen Gesetzen zu erläutern.

Auch die griechische Kirche beobachtete gleichen Gang. Die zwei griechischen Canonisten, Balsamon und Zonaras, vergleichen die Kirchengesetze mit den kaiserlichen, und erklären das Eine aus dem Andern, ohne einer der

liturgie.de

beiden Gewalten die unabhängige Macht abzusprechen oder zu beengen. Die griechischen Bischöfe zweifelten gar nicht an den ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Rechte, und stützen sich in der Ausübung desselben auf die heilige Schrift und Tradition. Ein Beispiel können die Canones des Patriarchen Nicephorus in der Streitsache über die wiederholte Ehe des Kaisers Leo, und das Konzilium zu Konstantinopel, von Sisinius zusammen berufen, wegen der Ehe Geschwisterkinder. Das Letzte drückt sich über das Recht der Kirche sehr deutlich aus: Hanc hominum ad exitium proclivitatem, modestia nostra simul cum assidente pientissimorum metropolitanorum et archiepiscoporum synodo sistere cupiens, et a turpi, inhonesto infamique conjugio, peculiarem Christi populum liberans, vetuit hujusmodi nuptiis inter Christianos amplius locum esse et ab ullo unquam contrahi. Admonet autem communiter omnes et ex sancti S. *) facultate, patris et domini jure definit, ne ex hoc tempore quisquam . . ad hujusmodi nuptias accedat. Quod siquis quae hic definita sunt nihili faciens, se in tale conjugium praecipitaverit aut liberos elocaverit, toto vitae suae tempore ab ecclesia ejectus erit. Nec prius ad poenitentiam admittetur, quam nuptias diremerit, etiamsi ex iis liberos procrearit. Sacerdos autem qui hujus nuptias preces conceperit, perpetuae depositioni subjicietur.

---

ad episcopum Romanum provocandi, huic autem decernendi jus, num revocandum, an ratum firmumque habendum sit judicium, concesserint. Diss. citat. pag. 90.

*) Sisinii Patriarchae.

liturgie.de

(Tom. II. Supplement. Concil. Mansi in Append. pag. 66).

Wir wählten diese Stelle des griechischen Konziliums, um Launoys und Theiners Blöse recht anschaulich darzustellen, welche vorgeben die Bischöfe, weil sie auf Geheiß oder mit Bewilligung der Landesfürsten auf die Konzilien berufen worden, hätten aus ausdrücklichem oder stillschweigendem Auftrage dieser Fürsten oder als ihre Bevollmächtigte, über die Ehesachen entschieden, und somit nicht ein eigenes, sondern ein fremdes, ihnen übertragenes Recht ausgeübt. Quis tam hebes ingenio, schreibt Theiner pag. 89., tam ignarus antiquitatis, ut in his Episcoporum edictis originariam agnoscat potestatem, quam non potius delegatam? Das griechische Konzilium entschied aus des Patriarchen Befugniß, aus eigener Macht, daß der Ehevertrag in dergleichen Fällen ungiltig sey; daß die ungiltige Ehe getrennt und aufgelößt werde, auch dann, wenn schon aus derselben Kinder gezeugt sind, und belegt den Priester, der solche Ehe einzusegnen wagt, mit der Strafe der Absetzung. Kann man etwas deutlicheres verlangen? Hätten die Väter dieses Konziliums aus Auftrag des Kaisers gehandelt; wie hätten sie sich der Worte Sancti Sisinii facultate, Patris ac Domini jure bedienen dürfen? Aus der ganzen Verhandlung geht hervor, daß sie ein wahres Kirchengesetz aus eigener Macht anordnen wollten.

Aus den Konzilien der occidentalischen Kirche könnte man gleich starke Beweise liefern. Die Bischöfe entschieden über Ehesachen auf die nämliche Weise, wie über andere Kirchliche Disciplinar- und Glaubenssachen. Haben sie in diesem letzten auch als Bevollmächtigte weltlicher Fürsten

liturgie.de

gesprochen? — Wenn die Landesfürsten zuweilen die Konziliarentscheidungen noch besonders genehmigen, so bekräftigen sie dadurch das von den Bischöfen ausgeübte Recht, und geben den kirchlichen Verordnungen eine größere *) Kraft und weitere Ausdehnung, wodurch das kirchliche auch etwas bürgerliches wird und bürgerliche Wirkungen erhält. Hieraus lassen sich die gleichzeitigen Verordnungen über eine und dieselbe Ehesache erklären. Wozu diese, wenn nicht die eine Macht von der andern unabhängig das ihr zukommende Recht ausüben wollte? Gegen die langjährige Ausübung eines solchen Rechtes von Seite der Kirche läßt sich ein stillschweigender Consens der weltlichen Macht aufstellen, wenn beide, nämlich der Staat und die Kirche, über dieselbe Sache auf verschiedene Weise entschieden haben; wenn der Eine der andern eigenes Recht factisch anerkannt uud schriftlich beurkundet hat; und wenn der Regent bei einer Disharmonie oder gar in einem offenen Streite mit der Kirche nicht einmal an einen Widerruf oder Zurücknahme der stillschweigend delegirenten Macht gedacht hat. Wie viele dergleichen Fälle überliefern uns die Jahrbücher der Reiche und der Kirche? Bewarb sich nicht Lothar um die Gunst und die Zustimmung einiger Bischöfe, um die kirchliche Billigung seiner Scheidung und der zweiten Ehe zu

*) Profuit ista districtio ecclesiasticae lenitati, quae etsi sacerdotali contenta judicio cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adjuvatur; dum ad spiritale nonnunquam recurrunt remedium, qui timent corporale judicium. Leo Epist. ad Turibium Asturicens.

liturgie.de

erschleichen? Weder Lothar, noch seine Günstlinge, die Bischöfe kannten etwas von einer potestas delegata. Der Prozeß wäre bald beendigt gewesen, wenn der Fürst erklärt hätte, er nehme die der Kirche übertragene Macht zurück. Dr. Theiner mag sich bei dem rechtlichen Publikum verantworten über seine Ausfälle, die er gegen seine Mutter, die friedliche Kirche wagt und sich mit der Geschichte aussöhnen, die ihn der Unwahrheit straft *)

Bei den Synodalentscheidungen, wie auch bei den päpstlichen Erkenntnissen können allegorische oder mystische Auslegungen einfließen, weil das ehemalige Zeitalter solche verlangte; dadurch wird weder das Recht noch der Grund der Entscheidung geschwächt. Die Philosophie des Papstes Leo III. der das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie bis zum siebenten Grade erweitert, weil Gott am siebenten Tage geruht hat (quia septima die quievit Deus ab operibus suis), oder des Papstes Innocentius III., der dies Ehehinderniß bis zum vierten Grad annahm, weil vier Feuchtigkeiten in dem Körper sich befinden, die aus vier Elementen bestehen ꝛc., ist uns heute zu Tage lächerlich; war aber in dem Zeitalter dieser Päpste gemein. Sie ist nicht der Grund der Entscheidung, sondern eine bloße Nebensache, die nur der Entscheidung

*) Nemo certe laudabit plurima facta romanorum Pontificum, immiscentium se litibus inter Lotharium et Teutbergam etc. Hinc nec in his constitutionibus, nec in his factis originariam Ecclesiae praesulum, sed ab initio delegatam a principibus, postea arrogatam vehementi audacia videre licet. Diss. cit. pag. 92.

liturgie.de

einen symbolischen Aufschwung geben soll. Papst Innocentius stellt seine Ansicht über die vier Feuchtigkeiten im Körper als Congruenz, nicht als Entscheidungsgrund vor *) Sein Entscheidungsgrund ist: Weil das Eheverbot in den weiteren Graden nicht ohne großen Nachtheil im Allgemeinen beobachtet werden kann.

Diese Schreiben der beiden Päpste Leo III. und Innocentius III., die Dr. Theiner auf eine kindische Art ins lächerliche ziehen will, bestätigen ganz sonderbar das Recht der Kirche. Denn die Erweiterung oder Beschränkung eines Eheverbots kann nur von der Macht ausgehen, die auch das Recht hat, Eheverbote anzuordnen; da nun Papst Leo das Eheverbot der Blutsverwandtschaft bis auf den siebenten Grad der Seitenlinie erweitert; Papst Innocentius aber bis auf den vierten Grad beschränkt hat, so übten sie im vollsten Sinne das kirchliche Recht aus, das freilich nur kirchliche Wirkungen hatte; das heißt: den Ehevertrag nur kirchlich ungiltig machte. Papst Innocentius wußte recht wohl die kirchlichen Wirkungen von den bürgerlichen zu unterscheiden. Man lese nur die Constitutio 29. *Per Venerabilem* Libr. 4. Decretal.

Es kann dem kritischen Forscher, der das Alter der Ehehindernisse geschichtlich untersucht hat, nicht entgehen,

---

*) Quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari. Quaternarius enim numerus bene congruit prohibitioni conjugalis corporalis . . . quia quatuor sunt humores in corpore quod constat ex quatuor elementis. Tom. VII. Collect. Concil. Harduini pag. 55.

liturgie.de

daß die Meisten derselben vor dem siebenten Jahrhundert allgemein in allen christlichen Gemeinden angenommen waren. Die spätern Konzilien befaßten sich gewöhnlich damit, daß sie die Grade der Verwandtschaft näher regulirten, die aufgestossenen Zweifel lößten und auf die alten Verordnungen hinwiesen. Aeußerst selten schufen sie neue noch nicht in der Praxis bekannte Ehehindernisse; mehrmal stellten sie durch Landesgewohnheit und durch Civilgesetze eingeführten für die Kirche ab. Hier nur ein Beispiel:

Nach altsächsischen Gesetzen *) war die Ehe eines Edelmannes mit einer Bäuerin nicht nur ungiltig sondern sie wurde sogar mit dem Tode gestraft; nach fränkischen Gesetzen konnte ein Einheimischer keine Fremde heirathen; gegen beide erklärt die Synode zu Tribur, daß die Ehe in beiden Fällen giltig und rechtsmäßig sey. Diese Entscheidung genehmigten nachher selbst die Landesfürsten und dehnten sie auf das Bürgerliche aus. Die kirchliche Gesetzgebung gab hier den ersten Ton, weil nach dem Geiste der Christusreligion wir alle Freie sind, die Civilgesetzgebung nahm ihn auf; beide übten ihr eigenes Recht aus.

Nach dem zwölften Jahrhundert, wo die streitigen Ehehändel sich vermehrten und die Partikularkonzilien seltener gehalten wurden; fielen die wichtigen Fälle dem römischen Stuhl zu. Die Canonisten wissen mehrere Ursachen dieser Veränderung in der Ausübung der kirchlichen Gewalt anzugeben. Die Bischöfe selbst suchten sich gern

*) Vergl. Translatio S. Alexandri. Tom. II. Monumentor. Germaniae historicor. G. H. Pertz. pag. 675.

liturgie.de

die verwickeltsten und oft sogar Verfolgung nach sich ziehenden Fälle vom Hals zu schaffen, und überwiesen sie dem apostolischen Stuhle, der mit größerer Freiheit und apostolischem Ansehen zu entscheiden gewohnt war, ohne auf die Person zu sehen. Daß die von Gratian bekanntgemachten falschen Dekretalien des Isidor Merkator diesen Weg erleichtert oder recht gebahnt haben, wollen wir nicht läugnen. Für uns ist hier nur bemerkenswerth, daß die römischen Päpste bei dieser ihnen zuerkannten Machtvollkommenheit keine neue Ehehindernisse festgesetzt haben; und da Innocentius III. in dem Lateranensischen Konzilium eine Abänderung in den zu weit ausgedehnten Graden zu treffen für dienlich hielt, sagt er ausdrücklich: sacri approbatione Concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus ect. So ward auch das impedimentum clandestinitatis durch das Generalkonzilium zu Trient, mit Genehmigung des apostolischen Stuhls angeordnet.

Sechstes Kapitel.

Von den kirchlichen Ehehindernissen insbesondere.

§. 1.

Nöthige Vorerinnerung.

Im Laufe der geschichtlichen Untersuchung der kirchlichen Ehehindernisse beobachtet man bald eine schwesterliche Eintracht zwischen Kirche und Staat, bald eine starke Abweichung beider untereinander. Sowohl im Frieden als im Streite stehen sie als zwei unabhängige Mächte

liturgie.de

da *). Die Kirche wußte das ihr vom göttlichen Stifter beigelegte Ansehen sich selbst gegen die Angriffe jeder fremden Macht zu behaupten und ließ sich keine Gesetze aufdringen, die nicht mit ihrem Geiste oder mit ihrer Konstitution übereinstimmten. Eben so wenig verwieß sie aus stolzer Eigenliebe die guten Vorkehrungen und weisen Gesetze von sich die hier und dort der Staat freigebig anbot. Sie sah nicht ungern, wenn dieser ihr zuvorkam und das durch körperliche Strafen verbot, was sie vom Drange der Zeit oder durch Rauheit der Völker gezwungen zur Zeit noch dulden mußte; sie bat sogar oft darum. Wie der Staat durch dergleichen Gesetze keine Herrschaft sich über die Kirche anmaßte, so verlor die Kirche dadurch nichts von ihrer eigenen Macht oder von ihrem Rechte, weil beide ein verschiedener Zweck führte. Der heil. Augustin stellt dies recht passend durch ein Gleichniß von zwei Häusern vor, wo das eine des andern gute Ordnung benutzt und befolgt, ohne daß dadurch ein Eigenthumsrecht erworben wird, oder Oberherrschaft. Er schließt dann auf Kirche und Staat, die er durch civitas coelestis und terrena bezeichnet: Ita terrena civitas, quae non vivit ex fide, terrenam pacem appetit, in eoque defigit imperandi obediendique concordiam civium, ut sit de rebus ad mortalem vitam pertinentibus humanarum quaedam compositio voluntatum. Civitas autem caelestis, vel potius pars ejus, quae in hac mortalitate peregrinatur et vivit ex fide, etiam ista pace necesse est utatur, donec ipsa,

*) Vergl. Gelasii Papae Epist. ad Anastasium Imperator. — ejusd. Papae Tomus de anathematis vinculo Tom. II. Concil. Harduini pag. 894 und 934.

liturgie.de

cui talis pax necessaria est, mortalitas transeat. Ac per hoc dum apud terrenam civitatem, velut captivam vitam suae peregrinationis agit, jam promissione redemptionis et dono spiritali tanquam pignore accepto, legibus terrenae civitatis, quibus haec administratur, obtemperare non dubitat: ut quoniam communis est ipsa mortalitas, servetur in rebus ad eam pertinentibus inter civitatem utramque concordia. (Libr. 19. de Civitate Dei Cap. 17. Tom. VII. oper. pag. 561).

Nicht selten haben auch weltliche benachbarte Staaten, Einer des Andern Gesetze angenommen, ohne daß dadurch ein Vorrecht für den Einen, oder ein Präjudiz für den Andern entstand. Die Aufnahme geschah freiwillig: dies sicherte das Recht des Staates, der das Gesetz aufgenommen hat, und machte, daß es nicht mehr ein fremdes sondern ein eigenes Gesetz sey. Die Kirche ist mit allen Staaten benachbart. Sie kann von allen diesen benachbarten Staaten Ehegesetze und Ehehindernisse aufnehmen: wer darf daraus schliessen, der Staat habe ihr diese Gesetze vorgeschrieben oder weil sie dieselben aufgenommen und den Gläubigen durch canonische Satzungen geboten hat, werde sie durch weltliche Gesetze regiert? Kann sie nicht die kaiserlichen oder fürstlichen Gesetze, die nur bürgerliche Wirkungen zur Folge haben, als die Ihrigen annehmen, damit ihnen auch kirchliche Wirkungen zu Theil werden? Diese Bemerkung ist bei den Ehegesetzen vorzüglich im Gedächtniß zu halten. Die Gegner der kirchlichen Gewalt unterlassen nicht, stets bei jedem kirchlichen Ehehinderniß ein kaiserliches Gesetz hervorzuziehen, und wollen daraus beweisen, das

liturgie.de

Ehehinderniß sey von der weltlichen Macht angeordnet worden. Mag Diokletian der heidnische Kaiser, oder mögen Theodosius und Justinian die christlichen Kaiser, Ehegesetze gegeben oder Ehehindernisse angeordnet haben; diese wurden eben so wenig kirchliche Ehehindernisse oder Gesetze, wie das Gesetz Papias oder Julia, wovon Tertullian in apologetico redet. Es hing von der Kirche ab, sie anzunehmen, und auch dort kirchlich wirksam zu machen, wo des Kaisers Stimme nicht gehört wurde.

Der die Geschichte kennt, wird über diese Behauptung nicht staunen. Im fränkischen Reiche wurden die Gesetze nicht einmal dem Volke vorgeschrieben; sondern wenn der König im Rathe seiner Getreuen darüber gerathschlaget und sie durch den Kanzler den Erzbischöfen und Gaugrafen, durch diese den Bischöfen, Aebten, Centgrafen und Städten zugeschickt hatte, so wurden sie vor dem Volke gelesen, und nie von dem König bekräftiget ohne die Einwilligung desselben. Lex consensu populi fit et constitutione regis, sagt das Edikt von Pisten 864. Sieh auch Capitular. v. J. 803, 814, 823. Daß bei diesen Umständen zuweilen von der einen oder andern Seite Einsprüche oder Verweigerungen sind eingelegt worden, läßt sich leicht, wenn die Geschichte es auch nicht sagte, denken. Bei Ivo Part. IV. Cap. 131. und Gratian Dist. X. Cap. 13. trift man ein Bruchstück eines Briefes des Papstes Leo an den Kaiser Lothar, worin der Papst bittet, man möchte das römische Gesetz, das bis dahin im Gebrauche war, nicht abschaffen *). Die römischen

*) Vestram flagitamus Clementiam, ut sicut hactenus Romana lex viguit ... ita nunc suum robur propriumque vigorem obtineat.

liturgie.de

Verbesserer machen hierbei diese Anmerkung: Videtur Lotharius populo Romano quod hic Leo petiit, concessisse: nam in legibus Longobardicis Libr. 11. Tit. 57. sic habetur. *Lotharius Imperator. Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali lege, quali lege vivere professi sunt, vivant.* Lothar scheint zu den römischen Gesetzen auch noch die fränkischen eingeführt zu haben, wogegen Papst Leo Einsprüche machte. Hierauf deuten die Verse hin, welche die gelehrten Gebrüder Ballerini aus einem alten Codex anführen, worin es unter andern heißt: (Tom. III. oper. Leonis pag. CXXXVII):

Leges a senibus patribus actas,
Quas elapsa diu raserat aetas,
Omnes ut fuerant, ipse reformans
Romanis studuit reddere caussis.

Durch römische Gesetze muß man hier jene verstehen, die in dem Codex, in den Institutionen und Novellen des Justinians aufgezeichnet waren. Die Geistlichen Italiens hatten nun vorgezogen, diese alten Gesetze, woran sie gewohnt waren, beizubehalten, wie Libr. III. Tit. 1. Cap. 37. in den Longobardischen Gesetzen gesagt wird: Ut omnis ordo Ecclesiarum lege romana vivat. (Bei Lindeborg pag. 670.) Es ist natürlich, daß die Geistlichkeit bei der Annahme dieser bürgerlichen Gesetze alle jene Punkte entfernte und ausschloß, die im Widerspruch mit den kirchlichen Gesetzen standen. Hieraus erklärt sich von der einen Seite die Harmonie der bürgerlichen Ehegesetze und Eheverbote mit den kirchlichen in diesem Zeit-

liturgie.de

alter; von der andern Seite beweißt es, daß die Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit einen größern Einfluß auf die bürgerlichen Gesetze ausübten, als die weltlichen Fürsten auf die kirchlichen. Denn die canonischen Verordnungen über Ehesachen unterlagen nicht der Prüfung und Einwilligung des Volks sondern erhielten nach dem Beschluß der Synoden und nach der Publikation ihre Kraft.

Dies entdeckt weiter die Ursache, warum in den Sammlungen der canonischen Satzungen auch viele weltliche Gesetze aufgenommen sind. Sie sind nicht als Zusätze der canonischen Satzungen zu betrachten, die publica auctoritate angeschlossen worden sind, sondern jeder Sammler fügte die in seinem Lande, wo er wohnte oder schrieb, angenommenen bürgerlichen Gesetze zu besserm Unterrichte derjenigen, wofür seine Sammlung dienen sollte, bei. So finden wir in den italienischen Sammlungen die römischen oder longobardischen Gesetze, in den gallicanischen die fränkischen, in den deutschen die ripuarischen, burgundischen. Hieran erkennen die Kritiker das Vaterland der Sammlung. Regino ein deutscher Sammler nimmt keine justinianische Gesetze auf, wohl doch einige aus dem theodosianischen Codex, weil diese auch bei den auswärtigen Völkern angenommen waren; Ivo ein Sammler des zwölften Jahrhunderts, wo der Codex justiniani schon mehr Einfluß genommen hatte, zitirt auch aus demselben mehrere Gesetze. Vergl. Ballerinorum de Antiquis Collectionib. Part. IV. Cap. 10. Tom. III. oper. Leonis pag. CCLXXXVI.

liturgie.de

§. 2.

Zahl und Bestimmung der canonischen Ehehindernisse.

Die alten Konzilien erklären zwar oft einzeln die von der Kirche verbotenen Ehen und die Grade der Verwandtschaft, welche die Ehe hindern, aber ein ausführliches Verzeichniß aller Eheverbote und Hindernisse stellen sie nicht auf. Doch kann man aus den Anathematismen des Papstes Gregor gegen gewisse Christen im Abendlande, die gegen den katholischen Glauben und die Statuten der Väter, verbotene Ehen eingegangen waren *), ein Verzeichniß leicht anfertigen. Sie enthalten fast alle Ehehindernisse, die kirchlichen Ursprungs sind, selbst sogar der Raub wird darin angeführt. Dies wichtige Aktenstück gehört deswegen hieher.

1) Si quis Presbiteram in conjugium duxerit, Anathema sit.
2) Siquis Presbyter vel Diaconus duxerit uxorem, Anathema sit.
3) Siquis monacham, quam Dei ancillam appellant, in conjugium duxerit, anathema sit.
4) Siquis commatrem spiritualem duxerit in conjugium, anathema sit.

---

*) Aliquot ex Christianis in Occidentis partibus constitutos audio temere contra catholicam fidem et Patrum statuta agere, ita ut consecratas feminas ducere praesumant et propinquas conjugio sortiantur. Decreta Gregorii I. Tom. IX. oper. edit. Venet. pag. 12. Einige wollen diese Dekrete dem Pabst Gregor II. lieber zuschreiben. Siehe Tom. III. Collect. Concil. Harduini pag. 1864.

liturgie.de

5) Siquis fratris uxorem duxerit in conjugium, anathema sit.

6) Siquis neptem duxerit in conjugium, anathema sit.

7) Siquis novercam aut nurum suam duxerit, in conjugium, anathema sit.

8) Siquis consobrinam duxerit in conjugium, anathema sit.

9) Siquis de propria cognatione, in qua cognatas habuit, duxerit in uxorem, anathema sit.

10) Siquis virginem rapuerit vel furatus fuerit eam, cum sibi censentientibus, anathema sit.

11) Siquis virginem, quam sibi non disponsaverit, rapuerit vel furatus fuerit in uxorem, una cum sibi faventibus, anathema sit.

Der ausgesprochene Bannfluch, verbunden mit den Worten des Dekrets, im Anfange contra catholicam fidem et statuta Patrum) zeigen zu Genügen, daß die hier angezeigten Ehen als null und nichtig gehalten wurden.

Einige wollen auch in dem zu Liptin im Jahr 742. gehaltenen Konzilium ein Verzeichniß der damaligen Ehehinderniße finden. Die Anrede der Prieſter an das Volk trägt zwar beſonders die Aufſchrift de conjugiis inlicitis, dieſe ſtellt aber eher ein Sündenregiſter als ein Verzeichniß der Ehehinderniße auf. Denn unter den angeführten Verboten ſtellt auch: nc quis polluatur cum menstruata muliere, non cum uxore proximi, non cum

liturgie.de

duabus simul mulieribus sive ancillae sint sive liberae ... non cum masculo coitu femineo, non cum pecore aliquo. Non mulier succumbat jumento etc. Diese sind schändliche Laster, nicht Ehehinderniſſe. Die Aufschrift de conjugiis inlicitis verſteht alſo den unerlaubten Beiſchlaf, welcher im VIII. und IX. Jahrhunderte oft durch conjugium, nuptiae bezeichnet wird.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Pfarrer in ihren Paſtoralbüchern, die wir jetzt Agenda oder Ritualbücher nennen, ſich das Verzeichniß der Ehehinderniſſe angemerket *) hatten, die ſie dann den Brautleuten vor der kirchlichen Verlobung und Einſegnung vorhielten und erklärten. In einigen alten Ritualbüchern entdecket man noch Spuren davon. Das Pontificale von Amiens bei Martene (de antiq. ritib. Libr. I. Cap. 9. art. 5. Tom II. pag. 653.) ſchreibt gleich beim Anfange vor: Primo sacerdos debet inquirere a viro, utrum habeat votum castitatis vel religionis sive cubuerit cum consanguinea mulieris, vel si habeat fidem cum aliqua alia. Et istud totum quaerat a muliere.

Die ſcholaſtiſchen Theologen des XIII. Jahrhunderts faßten die Ehehinderniſſe näher zuſammen und zählten ihrer zwölf, die in folgenden Verſen enthalten ſind.

Error, conditio, votum, cognatio, crimen.
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis.
Haec socianda vetant connubia, juncta retractant.

*) Vergl. Capitul. Abylonis Episcopi Basiliens.

liturgie.de

Der heil. Bonaventura leitet diese zwölf aus einer vierfachen Ursache her, nämlich ex parte causae efficientis, causae materialis, causae formalis und causae finalis, und weiset jeder dieser Ursachen drei Hindernisse an. Tria sunt ex parte *causae efficientis*, quae est consensus, ad quem concurrit ratio et voluntas. Contra actum rationis est *Error*; contra actum voluntatis est *Vis* sive violentia; contra actum utriusque est *Conditio* servitutis, quae impedit partim propter defectum libertatis, partim propter errorem Tria ex parte *causae materialis*. Nam matrimonium est conjunctio voluntarie introducta inter personas antea non conjunctas: unde conjuncti in proximitate, ad matrimonium sunt inepti. Conjunguntur autem quidam consanguinitate, quidam affinitate, quidam publicae justitiae honestate. Et sic sunt tria impedimenta; scilicet *Cognatio*, *Affinitas* et *Honestas*. Tria sunt ex parte *causae formalis*, quia matrimonium est vinculum, in quo est mutua potestas viri et uxoris. Haec autem potestas impeditur, quando alter tradit potestatem corporis sui alii, adhuc vivente proprio et sic est *Ligamen;* aut quia dedicavit se Deo, et sic est *Ordo;* aut quia mancipavit se Deo et Praelato et sic est *Votum*.

Tria autem ultima sunt ex parte *causae finalis*. Nam matrimonium est ad procreandam prolem ad cultum Dei vel saltem in remedium tempestatis. Contra rationem generandi vel remedii est *Impotentia* coeundi; contra cultum Dei, qui est in fide, est *Cultus disparitas*; contra cultum Dei,

liturgie.de

qui est in moribus; est *Criminis* enormitas. (Centiloq. Part. III. Sect. 4. Tom. VI. oper. pag. 95.)

In dem Breviloquium (Part. VI. Cap. 15. Tom. cit. pag. 48.) erklärt er von einer andern Seite her die Abstufung der Ehehindernisse. Er schreibt: Conjunctio matrimonialis debet esse ex libero consensu, procedens ad copulationem personarum distantium in unam matrimonii legem et hoc potest duodecim modis impediri; hinc est, quod duodecim sunt impedimenta matrimonii, quod patet sic: ad matrimonialem namque consensum requiritur libertas in consensu es libertas in consentiente et idoneitas ad conjunctionem. Sed libertas in consensu tollitur per duo, secundum duas partes involuntarii, scilicet per ignorantiam et per violentiam. Et sic sunt duo impedimenta, scilicet *Error* et *Violentia.* Libertas autem in consentiente tollitur per hoc, quod quis est alligatus alteri, et hoc est vel Deo vel homini. Si Deo, hoc est vel per votum expressum vel per aliquid, quod habet votum annexum. Primum est in *Voto*, secundum in *Ordine.* Si autem homini, hoc est dupliciter, aut per ligamen existens aut per ligamen praecedens. Primum est in *Ligamine*, quo quis ligatus est uxori; secnndum est in *Crimine*, quando moechus vel moecha machinatus est in mortem conjugis vel ipso vivente, fidem de contrahendo dedit: Et sic sunt quatuor impedimenta, scilicet *Votum*, *Ordo*, *Ligamen* et *Crimen.* Idoneitas autem ad unionem est Distantia personarum conveniens, quae tollitur per nimiam proximitatem vel per nimiam elongatio-

liturgie.de

nem. Nimia autem venit sive per generationem sive per aliquod simile generationi, ut est cognatio legalis aut spiritualis; aut venit per commixtionem sexuum aut per contractionem sponsalium. Et sic sunt tria impedimenta, scilicet *Cognatio*, *Affinitas* et publicae justitiae *Honestas*. Nimia autem distantia aut attenditur quantum ad ea, quae sunt naturae, ut cum non possint commisceri carnaliter; aut quantum ad ea, quae sunt fortunae, quae non sunt in nostra potestate, ut patet, cum unus est servus et alter liber; aut quantum ad ea, quae sunt religionis christianae, ut cum unus est baptizatus, alter vero minime. Et sic sunt tria impedimenta, scilicet *Impotentia* coeundi, error *Conditionis* et *Disparitas cultus*. Ac per hoc sunt in universo duodecim impedimenta, quae spiritu sancto dictante, introducta sunt in ecclesia Dei. Cui scilicet Ecclesiae, sicut omnia Sacramenta sunt commissa, potissime conjugii sacramentum commissum est regulandum propter varietates, quae circa hoc Sacramentum incidere possunt, et propter morbum annexum, qui est maxime infestivus et minime tenens modum.

Die nach dem zwölften Jahrhundert gehaltenen Konzilien bleiben bei dieser scholastischen Aufzählung und Ordnung stehen; doch führen sie, wie auch die Alten gethan haben, mit Umgehung der natürlichen Hindernisse nur jene an, welche göttlichen und Kirchlichen Ursprungs sind. Vergl. Statuta Ecclesiae Aurelianens: bei Martene Tom. VII. Collect. ampliss. Monument. pag. 1279. Die Statuten der Kirche Cambray und le Mans (Loc. cit. pag. 1304. und 1386.) haben dreizehn Hin-

liturgie.de

derniſſe. Die Erſten zergliedern die Impotentia in eine natürliche und zufällige Lage (accidentalis) welche durch Zauberrei hervorgebracht wird; ſtatt dieſer nahmen die Andern die Unreife des Alters (minor aetas) hinzu, die gewöhnlich von den Theologen zu der vorübergehenden Impotenz gerechnet wird. Wieder andere zählen den vorhergehenden Wahnſinn Amentia antecedens hinzu.

Selten wird der Raub, Raptus, ausdrücklich beigezogen, der an ſich ſchon in der Gewaltthätigkeit violentia, eingeſchloſſen iſt und aus dieſer auch von einigen Konzilien abgeleitet wird. Nachdem das allgemeine Konzilium von Trient hierüber eine ausgedehntere Verordnung gegeben hat, ſtellen unſere Theologen dieß Hinderniß, wie auch das von demſelben angeordnete der Eheverheimlichung, Clandestinitatis, den übrigen zwölf oder dreizehn bei, und zählen im Ganzen vierzehn, fünfzehn oder gar ſechszehn, je nachdem ſie vertheilt werden. Den obigen aus dem heil. Bonaventura gezogenen Verſen ſetzen ſie dieſe hinzu:

Si parochi aut duplicis desit praesentia testis,
Raptaque sit mulier, parti nec reddita tutae.

Sie wiſſen eben ſo gut, wie die Scholaſtiker dieſe Hinderniſſe zu ihren Quellen hinzureiſſen und in eine gewiſſe Ordnung zu ſtellen, worüber man Stapf, Paſtoralunterricht über die Ehe. Neue Ausgabe von Domkapitular und Offizial Egger. Seite 106 nachſehen kann.

In der geſchichtlichen Unterſuchung über den Urſprung der Ehehinderniſſe könnte man die aus dem Naturrechte hervorgehenden übergehen, allein weil bei denſelben doch manches vorkommt, was die kirchliche Macht beſtätiget,

liturgie.de

so bleiben wir bei der gewöhnlichen Ordnung, der auch Launoy gefolgt ist; doch enthalten wir uns jeder Erörterung, die nicht zur Geschichte, sondern vielmehr zu dem theologischen Fache gehört.

§. 3.

Das Ehehinderniß, Irrthum, Error.

Der Irrthum an einer Person, sey er durch List und Betrug eingeleitet oder durch Unvorsichtigkeit begangen worden, ist ein aus dem Naturrechte hervorgehendes Ehehinderniß, wovon das erste Beispiel liefert die Patriarchalgeschichte, wo Jakob statt der schönen Rachel die triefäugige Lia erhielt. Da nach den alten Sitten die Braut verschleiert vom Vater oder von den Brautführern beim Abend, dunkel in das Brautzimmer dem Bräutigam zugeführt wurde, so konnte ein Betrug leichter ausgeführt werden. Er hatte aber auch nicht die großen Folgen, die ein solcher jetzt haben würde, weil damals die Polygamie noch üblich war, und der Bräutigam mithin zu der ihm hinterlistig untergeschobenen die zuerst gewählte noch nehmen konnte, wie Jakob auch that. Andere Beispiele liefert die Weltgeschichte, wo eine Braut aus der Ferne begehrt wurde, ohne sie zuvor persönlich gekannt zu haben. Demosthenes erzählt eine solche Begebenheit in Oratione in Neaeram, wo Stephanus die Tochter seines Kebsweibes Neära dem Phrastor von Athen statt seiner eigenen Tochter zugeschickt. Eine ähnliche Geschichte hat Herodot (Libr. III. Cap. 1.) von Amasis dem Egyp-

liturgie.de

tier König, und Zonaras von einer gewissen Phädymia. (Tom. Annal. pag. 122). Was man im Patriarchalleben und bei den Heiden durch die bloße Vernunft kannte, wird die Kirche Jesu auch wohl von Anfange an gekannt haben. Es ist daher wahrhaft lächerlich, wenn Launoy sagt, dieß Ehehinderniß sey zuerst durch den Codex des Justinians erklärt worden *). Die Kirche hat von der ersten Zeit solche Vorkehrungen getroffen, daß ein Irrthum in der Person beinahe nicht möglich war. Dies ist die Ursache, warum hierüber die canonischen Satzungen ganz schweigen.

Häufiger war der Irrthum in der Eigenschaft und Beschaffenheit der Person, worüber die frühern Canons mehrere Entscheidungen vorbringen, die Launoy aber übergeht, als könnte er diese nicht, weil sie die kirchliche Macht herrlich bestätigen. Die meisten dieser Canons hat der Abt Regino in seiner Sammlung de discipl. ecclesiastic. zitirt. Libr. II. Can. 128. wird über den Betrug entschieden, wenn die Braut von einem andern geschwächt worden ist. Si quis uxorem accepit et eam contaminatam inveniens dereliquit et aliam accepit, statutum est, ut omnimodis ad priorem revertatur. Quia et ipse, quando illam accepit, potest fieri, ut virgo non esset. Dieser Canon ist aus dem Konzilium von Compiegne in Frankreich geschöpft, worin der Zusatz a fratre contaminatam gelesen

*) Illud primum a politicis Magistratibus declaratum fuisse docent antiquae Imperatorum leges, quae ecclesiasticos canones precesserunt. pag. 753.

liturgie.de

wird, weswegen Natalis Alexander ihn von der Affinität erklärt, dem aber die folgenden Worte, worin die Causa decisionis enthalten ist, widersprechen: Quia et ipse, quando illam accepit, potest fieri, ut virgo non esset. Cäsarius von Arles ermahnte die Jünglinge, daß sie ihre Keuschheit sorgfältig bewahren möchten, damit sie als Jungfrauen bei der Ehe erscheinen, wie sie von den Bräuten auch verlangten, daß sie Jungfrauen seyen. Dies hängt einigermaßen mit dem Canon zusammen.

Das Konzilium enthält noch einen andern Canon, der einen begangenen Irrthum oder Betrug voraussetzt. Si homo francus accepit mulierem et quod sperat quod ingenua sit, et postea invenit, quod non est ingenua, dimmittat eam si vult et accipiat aliam. Similiter si femina ingenua accepit servum et sciebat tunc quod servus erat, habeat interim quo vivit. Una lex est viris et foeminis. Siehe über diese Canons unsere Abhandlung de Concilio Vermeriensi et Compendiens: pag. 89.

Papst Innocenz III. entschied den Fall, wo Eine irrthümlich einen Ketzer geheirathet hat, den sie für einen Rechtgläubigen hielt. Der wahre Glaube ist allerdings eine der Ehe mehr zu berücksichtigende Eigenschaft, als Reichthum, edle Geburt ꝛc. Wie die Kirche bei den übrigen Eigenschaften für die Integrität der Ehe entschieden hat, so that sie auch bei der Ketzerei. Darum sagt Chrysostomus: Wenn man ein Hausgeräth kaufen will, so untersucht man es zuvor sorgfältig, ehe man es kauft, obschon man es nach Willkühr wieder veräußern kann; um so vorsichtiger soll man bei der Ehe seyn, weil hier der Irrthum nicht sobald kann gut gemacht werden,

liturgie.de

sondern die Frau, sie mag seyn wie sie will, beibehalten werden muß. *)

§. 4.

Die Knechtschaft oder Sclaverei, Servitus, Conditio.

Auch dies Ehehinderniß hat nach Launoy sein Entstehen aus dem justinianischen Codex Novell. XXII. de nuptiis Cap. 10. in authent. collat. IV. tit. 1., aber weit früher hatten alle gebildete Völker sich selbst dies Gesetz vorgeschrieben, das die Kirche adoptirt und mehrere Jahrhunderte hindurch beobachtet, nachher wieder abgeschafft hat. Hierin zeigt sie die Macht ihrer Gesetzgebung. Denn wie hätte sie das Ehehinderniß, das aus der Knechtschaft entsteht abstellen dürfen, wenn die frühere Annahme nicht aus ihrem freien Willen ausgegangen wäre? Wie in den übrigen Disciplinarpunkten, also auch hier richtete sich die Kirche nach den Begriffen und Charakteren der Völker.

Wir wollen die Variationen näher bezeichnen. Daß die Kirche in den ersten Zeiten dies Ehehinderniß angenommen habe, läßt sich aus dem achten Buche der apostolischen Konstitutionen entnehmen. Hier heißt es: »Hat der Gläubige eine Concubine: ist sie eine Sklavin, so entlasse er sie, und heirathe rechtmäßig eine Frau; ist sie eine Freie, so behalte er sie als rechtmäßige Frau;

*) Supellectilia prius probantur, postea emuntur, pro libito rursum vendenda, comparatis aliis; uxor qualiscunque obtigerit, semper habenda. Orat. de mul. et pulchrit.

liturgie.de

will er dies nicht, so werde er ausgewiesen. « *) Ohne Zweifel haben hier die Constitutionen aus der in der Kirche schon üblichen Praxis entschieden, worauf auch nachher sich Papst Leo (Epist. ad Rustic. Narbonens.) stützte. Aus dieser Praxis beantwortet der Verfasser des Briefes an Amphilochius, der gewöhnlich dem heil. Basilius zugeschrieben wird, Canon 40. und 41. die Fragen über die Ehen der Sklaven und Sklavinnen. In dem vierzigsten Canon sagt er, daß die Ehen jener, die unter eines andern Herrschaft stehen, keine Kraft hätten; **) hieraus schließt er, daß die Ehe eines Sklaven eine bloße Fornication sey, die erst durch die Einwilligung des Herrn zu einer Ehe werden könnte. Papst Leo nimmt seinen Grund aus Abrahams Geschichte und scheint daher dies Ehehinderniß als eine uralte Völkersitte anzusehen, die weit eher also bestand, als das römische Recht in Kraft trat. ***) Der Verfasser des basilianischen Briefes verweist, wie überall, also auch hier auf die Vorväter, von denen er diese Lehre erhalten habe. Beide eröffnen uns also eine ganz andere Quelle dieses Kirchengesetzes, als den Civilcodex eines Justinian.

Nach diesen Entscheidungen verfuhr die orientalische

*) Fidelis qui habet concubinam; si servam, desinat et legitime ducat uxorem; si liberam, eam in uxorem legitimam accipiat; si nolit, rejiciatur.

**) Eorum qui sunt in alterius potestate, pacta conventa firmi nihil habent.

***) Multa prius hoc ipsum Domino constituente, quam initium Romani juris existeret. Resp. ad inquisit. 4. Tom. I. pag. 1422.

liturgie.de

und occidentalische Kirche mehrere Jahrhunderte. Das Konzilium zu Konstantinopel in Trullo gibt Canon 85. ein Gesetz, worin gesagt wird, daß zur Bescheinigung der Freilassung und Verehelichung der Sklaven drei Zeugen hinreichen sollen. Es setzt also das Ehehinderniß der Knechtschaft zum voraus. Auch Photius in Nomocanone zitirt für dasselbe Ehehinderniß zuerst den heiligen Basilius, dann unterstützt er dessen Antwort durch das Civilgesetz. *) Wem gibt er den Vorzug? Ohne Zweifel dem Ersten, das er als Grundlage angibt und das dem Civilgesetze vorgeleuchtet hat. Nach Balsamon beobachtete die ganze griechische Kirche diese Disciplin noch zur Zeit des Kaisers Alexius Comnenus, der ein besonderes Gesetz über die Einsegnung der Ehen der Sklaven erlassen hat. Der Kaiser änderte dadurch nichts in der Kirchendisciplin, sondern beschränkte nur die Willkühr der Herrn, die oft ihre Freilassung der Sklaven zurücknehmen wollten, weßwegen die Priester Bedenken trugen, solche Ehen einzusegnen. Der christliche Kaiser verordnet daher, daß, wenn ein Knecht oder Dienstmagd durch drei Zeugen die herrschaftliche Einwilligung oder Freilassung bewiesen haben, die Ehe eines solchen eben so, wie jene der Freigebornen vor der Kirche eingesegnet werden soll. Denn der Knecht oder Sklave hat im Christenthume eben so, wie der Herr Recht zu den heiligen Sakramenten Vergl. Balsamon ad Canon 85. Trullan.

In der lateinischen Kirche waren zwar untersagt, die ehelichen Verbindungen eines Freiherrn oder Edelmannes

*) De iis qui praeter suorum Dominorum sententiam nubunt, Basilii Canon 38, 40, 42. — Tit. XIII. Cap. 9.

liturgie.de

mit einem Mädchen von nicht edeler Abstammung oder zwar freien, dessen Eltern aber der Dienstbarkeit unterworfen waren, ungiltig. Theodor von Canterbury sagt in seinem Pönitentiale nur: Ingenuus cum ingenua conjungi debet, ohne den geringsten Wink für die Ungiltigkeit solcher Ehe zu geben. Das neunte Konzilium zu Toledo, das mehrere Canons über die Liberten hat, nimmt auch diese Ehe als giltig an, obschon es dieselbe streng verbietet. Die Hauptabsicht scheint gewesen zu seyn, eine Vermischung der Stämme zu verhüten und den Adel rein zu erhalten; denn das Konzilium sagt: Igitur sicut legum reverenda sanctio censuit, ita servare totius generis nobilitas debet, ut in nulla aliena commixtio maculet quod per totum generositas propria decoravit. Unde cunctis ecclesiarum libertis tam viris quam foeminis eorumque propagini interdicitur judicio generali ne deinceps causa conjunctionis quibuslibet copulentur personis ingenuis. Hierauf entscheidet das Konzilium über den Fall, wenn doch ein Edelmann gegen dies Verbot ein Mädchen von nicht freier Abstammung zur Ehe genommen hat. Quod si hoc factum quandoque patuerit, permixtione tali genita proles numquam merebitur jus debitae dignitatis, nec ecclesiae unquam carebit obsequiis, cujus beneficio donum meruisse noscitur libertatis. Die Ehe wurde also nicht getrennt, sondern die aus derselben gezeugten Kinder nahmen keinen Theil an dem Adel des Vaters, sondern gehörten zu dem Stamme, woraus die Mutter war und blieben den Herrn verpflichtet, die ihre Eltern freigelassen hatten. Sie durften auch nicht auswandern oder in andere Gegenden sich begeben, damit

liturgie.de

sie frei von Diensten gegen ihre alte Herren würden. Hierüber bestimmt der folgende vierzehnte Canon: Si contingat quemcunque de libertis ecclesiae eorumque prosapiae, contra primaevas modernasque patrum regulas quibuslibet personis ingenuis copulari, tam illis quam corum stirpi, non licebit ab ecclesiae patrocinio evagari; sed aut ad debita obsequia reverti cogendi sunt; aut, si redire noluerint, quaecunque vel parentes eorum vel ipsi ab ecclesia adepti sunt, vel in ejus patrocinio visi sunt conquisisse, insistente pontifice, in ditionem propriae reducantur ecclesiae. (Tom. III. Collect. Concil. Harduini pag. 976.) Aus diesem Canon klärt sich auch der wahre Sinn der Worte des vorigen Canons: veneranda legum Sanctio auf, wodurch nicht die weltliche Gesetzgebung, sondern die kirchliche oder wie hier gesagt wird, die regula Patrum primaeva, verstanden werden muß. Die wisigothischen Gesetze waren überhaupt in diesem Punkte weit strenger und sahen dergleichen Ehen als ungiltig an. Der Richter war bevollmächtigt, sie gleich zu trennen *), und die aus derselben erzeugten Kinder konnten nicht erben. In Deutschland genossen dagegen wenigstens im zwölften Jahrhundert dergleichen Ehen eines besondern Vorzuges. Das freigelassene Mädchen, wenn es einen Freiherrn heirathete, erbte den Adel

*) Cum per reatum tam turpis admissi, quicunque judex, in quacunque regni nostri provincia constitutus agnoverit, patronam cum liberto fuisse conjunctam, eos separare non differat. Lib. 3. Leg. Wisigoth. Tit. II. Cap. 2.

liturgie.de

für sich und seine Kinder, und die Ehe war eben so rechtmäßig und unauflösbar, als wenn beide von edler Abstammung gewesen wären. Die Bestimmung hierüber hat das Konzilium von Tribur Kap. 38. ausgesprochen, wo es sich doch auch wieder auf die Authorität der Väter beruft und als Entscheidungsgrund das Dekret des Papstes Leo I. anführt. *)

Die Ehe eines Edelmannes mit einer Sclavin, wenn er sie als solche nicht erkannt hat, war nach allen Satzungen ungiltig; aber auch dann, wenn er ihren Sclavenstand gekannt, aber die Bewilligung ihres Herrn zur Ehe nicht nachgesucht und erhalten hat, war sie ungiltig. Siehe Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 461. Das Konzilium von Kompienge sagt zwar unbedingt: Si femina ingenua accepit servum et sciebat tunc quod servus erat, habeat interim quo vivit. Una lex est de viris et feminis. Cap. 5. Allein hier wird ohne Zweifel die Einwilligung des Herrn vorausgesetzt oder die Lesart dieses Kapitels ist verfälscht. Sie steht in keiner genauen Verbindung mit dem Vordersatz, worin die Ehe eines Freiherrn mit einer Dienstmagd wenn er sie als solche nicht gekannt hat, als ungiltig erklärt wird; auch widerspricht dieser Canon einem andern des Konziliums des Vermeria, wie wir in der Abhandlung

*) Caternam sequentes auctoritatem, sub praesenti hujus sancti catalogo concilii statuimus et libere judicamus: ut quisquis liber libertam, hoc est, ex ancilla per manumissionem et regalem largitatem liberam factam, legitime in matrimonium duxerit, ulterius habere debeat, tanquam unam ex nobili genere progenitam. Vergl. auch Synod. Goslariens. Tom. CIII. oncil. Germ. pag. 50.

liturgie.de

über diese beiden Konzilien angemerkt haben. Gratian bezieht einen Canon aus den Dekreten Papstes Zacharias, der aber besser dem Theodor von Canterbury zugehört, worin die Ehe eines Freigebornen mit der Magd, unter der Clausel: si consensu amborum conjuncti sunt, angenommen wird; was man aber durch den Consensus amborum eigentlich verstehen soll, getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich ist dieser Canon ein abgerissenes Fragment des größern Canons bei Egbert, wo gleich beim Anfange gesagt wird: Si servum et ancillam *Dominus amborum* in matrimonium conjunxerit. Man wird also zu den obigen Worten noch einschalten müssen: si consensu *Domini* amborum conjuncti sunt, wodurch der Canon einen rechten Sinn erhält und die Ehe für unauflösbar erklärt wird, wenn der Herr des Knechtes oder der Magd eingewilligt hat.

Die Ehe eines Knechtes mit einer Freifrau oder umgekehrt, kann kein größeres Vorrecht haben, als auch die Ehe eines Knechtes mit einer Dienstmagd hatte, die nicht anders giltig heirathen konnten als mit Bewilligung ihrer Herrn. Denn wie hier die beiden aus Mangel ihrer Freiheit unfähig sind, einen giltigen Vertrag einzugehen, so ist eben auch so der Knecht unfähig, ohne Zustimmung seines Herrn zu kontrahiren. Daß aber die Ehe eines Knechtes mit einer Dienstmagd, ohne Bewilligung des Herrn, von der Kirche verworfen und als keine Ehe angesehen wurde, beweisen viele Zeugnisse aus dem achten und neunten Jahrhundert. Der Bischof Ahyto von Basel sagt in seinem ein und zwanzigsten Kapitel: ubi mancipia non unius sed diversae potestatis juncta fuerint, nisi consentientibus utrisque dominis, hujus-

liturgie.de

modi copulatio rata non erit. Das Konzilium Cabilonense II. erklärt zwar die Ehe der Knechte mit Dienstmägden als legitim, aber es unterläßt nicht beim Schlusse des dreissigsten Kapitels beizusetzen: ubi legalis conjunctio fuit et per voluntatem dominorum. Wo also die Herrschaften nicht in die Ehe ihrer Sclaven eingewilligt hatten, war auch keine gesetzliche oder rechtmässige Verbindung.

Die Zeitumstände zwangen die Kirchenvorsteher zu solchen Maßregeln, damit größere Uebel verhütet würden. Denn da die Herren ihre Sclaven nicht mehr achteten als das Vieh, und sich volles Recht über Leben und Tod derselben zueigneten; so war man genöthigt, um die Profanation des heiligen Ehesakraments zu hindern, und die Ermordungen der verheiratheten Sclaven zu verhüten, die Ehe nicht anders als mit Bewilligung der Herrn zu gestatten. Ein warnendes Beispiel erzäht Gregor von Tours im V. B. seiner Geschichte. Die Sclaven eines gewissen Rauching waren zur Kirche hingeeilt und hatten sich ohne Bewilligung des Herrn von dem dortigen Priester trauen lassen. Rauching forderte alsobald dieselben zurück; der Priester versprach sie auszuliefern mit der Bedingniß, daß er ihre Ehe billige und sie von aller Strafe befreie. Er gelobte dies durch einen Eidschwur und erhielte die beiden Verehelichten zurück. Allein was that der treulose und eidbrüchige Rauching? Er ließ einen Graben auswerfen, und befahl, zuerst die Sclavin als Braut, dann den Brätigam darin zu werfen, um zu beweisen, daß er Kraft seines Eides beide nicht trennen wollte. Vielleicht hat auf diese Geschichte Bezug, was in dem vierten Konzilium zu Orleans Kap. 24. ver-

liturgie.de

ordnet wird; oder wenn dies Konzilium der oben erzählten Geschichte vorgegangen ist, so wird dadurch doch bewiesen, daß sie keineswegs die einzige war. Das Kapitel sagt: Quaecunque mancipia sub specie conjugii ad ecclesiae septa confugerint, ut per hoc credant posse fieri conjugium; minime eis licentia tribuatur, nec talis conjunctio a clericis defensetur: quia probatum est, ut sine legitima traditione conjuncti, pro religionis ordine, statuto tempore ab ecclesiae communione suspendantur, ne in sacris locis turpi concubitu misceantur. De qua re decernimus, ut parentibus aut propriis Dominis, prout ratio poscit personarum, accepta fide excusati sub separationis promissione reddantur: postmodum tamen parentibus atque Dominis libertate concessa, si eos voluerint, propria voluntate conjungere. (Tom. II. Harduini pag. 1440.)

Wie die Cultur der Völker zunahm, verminderte sich die grenzenlose Despotie der Freiherrn gegen ihre Dienstknechte, bessere Begriffe fingen an aufzusteigen. Jetzt hatte man bei der Verehelichung der Dienerschaften das nicht mehr zu fürchten, was die früheren Zeiten dargeboten hatten. Die Kirchenvorsteher entschlossen sich nun das alte Verbot aufzuheben, und die Dienstknechte oder Mägde, auch ohne Bewilligung ihrer Herrn zu trauen, ohne doch sie dadurch von ihrer Pflicht gegen die Herrn freizusprechen. Papst Hadrian IV. scheint zuerst die neuen Grundsätze aufgestellt und dadurch eine gänzliche Abänderung der Disciplin veranlaßt zu haben. Sein Schreiben ist gerichtet an den Erzbischof Eberard von Salzburg, der ihn deshalb befragt hatte. Es stimmt einiger-

liturgie.de

massen überein mit der Novella des griechischen Kaisers Alexius Comnenus, dessen wir oben erwähnt haben. Der Papst schreibt: »Wie nach dem Ausdrucke des Apostels in Christo Jesu kein Sclave oder Freier von den heiligen Sakramenten ausgeschlossen ist, so darf man auch unter den Sclaven die Ehen keineswegs verhindern; und wenn solche, auch gegen Wissen und Willen der Herrn eingegangen worden, so darf man sie deshalb nicht auflösen: sie müssen aber nichts desto weniger ihren Herren die schuldigen und gewöhnlichen Dienstpflichten leisten. ꝛc. — Diese Entscheidung, die erst durch Gratians Dekretalsammlung ihr Ansehen erhalten hat, konnte dem Petrus Lombard noch nicht bekannt seyn; doch bemerkt er, daß zu seiner Zeit Einige schon die Giltigkeit solcher Ehen vertheidigt hätten. Quibusdam, schreibt er Libr. IV. Dist. 36. — tamen videtur; inter eos posse fieri conjugium. Bonaventura, der in seinem Centiloquium das Ehehinderniß Conditio erklärt, berührt nur den Irrthum oder die Unwissenheit der Knechtschaft; er nimmt also unbedingt an, daß unter Knechten, auch gegen den Willen ihrer Herren eine rechtmässige Ehe bestehen könne. Siehe auch Thomas in Supplement. P. III. quaest. 50. Man kann also annehmen, daß gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts die neue Disciplin sich verbreitet habe und gegen das Ende desselben allgemein angenommen war, wie auch van Espen und mehrere andere anmerken.

liturgie.de

§. 5.

Drittes Ehehinderniß, das Gelübd der Keuschheit, Votum.

Die zweite Zugabe Paragraph 2. Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 241 wird hinreichend gelehrt haben, was man durch das Gelübd der Keuschheit, Votum, professio religiosa verstehe. Es kann nicht bezweifelt werden, daß schon in den ersten Zeiten des Christenthums gewisse Congregationen oder Genossenschaften, vorzüglich im Orient sich gebildet hatten, deren Glieder von dem Weltumgange ganz getrennt, sich Gott durch heilige Gelübde, vorzüglich einer lebenslängigen Keuschheit, widmeten *). Ihre Wahl, einmal festgeschlossen, war unwiderruflich; und in dieser Hinsicht wurde diese geistliche Verbindung mit der ehelichen die unauflöslich ist, verglichen. Wie man diese Verbindung eine Desponsatio nannte und ihr alle sonst bei der Ehe üblichen Gebräuche als Arrha, Velum, conjunctio dexterarum, corporum traditio, beilegte **); so war auch ein Vergehen gegen die gelobte Keuschheit ein Ehebruch, weil die Treue verletzt, der heilige Bund durch eine unzüchtige That gebrochen wurde. Diese That mußte aber offenbar seyn, so wie die geistliche Verbindung im Angesichte der Kirche geschehen und von der Kirche bestätiget worden war. Dies ließ sich durch

*) Siehe unsern Epistola catholic. de probationib. per Acta Martyrum. pag. 197. Denkwürdigk. III. B. Seite 41.

**) Vergl. Acta S. Febroniae Martyr. ad diem 15. Junii Bollandiani.

liturgie.de

unzählige Zeugnisse der heiligen Väter beweisen, wenn es nöthig sey.

Dies Gelübd der Keuschheit schloß nicht nur jede unzulässige Befriedigung der sinnlichen Lust, sondern auch jede sonst zulässige und selbst durch die Religion gebilligte aus, weil man sein ganzes Ich dem Herrn in einer gänzlichen Enthaltsamkeit geopfert hat, weßwegen Gott als der Bräutigam betrachtet wird, dem Leib und Seele übergeben ist. Obschon nun die Ehe ein heiliger Bund ist, so wurde er doch durch den geistlichen Bund überstiegen, und die freie Wahl zu diesem schloß jenen ganz aus. Clemens von Alexandrien bemerkte daher schon, daß derjenige, der durch das Gelübd der Keuschheit versprochen habe, nicht zu heirathen, stets losledig bleiben müsse *). Ein Rücktritt von der höhern Stufe der gelobten Keuschheit zu der niedern des Ehestandes war somit in den Augen der Kirche auch ein Ehebruch, der durch eine strenge Kirchenbuße gestraft wurde. Diese Strafe war geeignet, den Gefallenen mit Gott und der Kirche wieder zu versöhnen, aber nicht den Ehebruch zum Ehestand zu erheben oder den Rücktritt zu billigen, weil die Wahl unwiderruflich, der Bund unzertrennlich ist. Gleichwie der fleischliche Ehebruch, wodurch die gelobte Treue verletzt wird, den ersten Bund nicht auflößt, und den Ehebrecher fähig macht, einen andern zu schliessen, so kann auch der geistliche Ehebruch den ersten Bund nicht auflösen und den Bundbrecher befähigen, einen andern, dem ersten gerade entgegengesetzten einzugehen.

*) Qui ex preposito castitatis professus est uxorem non ducere, maneat caelebs. Libr. 3. Stromat. §. 15.

liturgie.de

Die Kirche nimmt deshalb das feierliche Gelübd der Keuschheit in einem genehmigten Orden als ein Ehehinderniß an, welches jene, so ein solches Gelübd rechtmässig im Angesichte der Kirche abgelegt haben, unfähig macht, den niedern Stand der Ehe zu wählen. Wenn man zugibt, daß der Herr seinen Dienstknecht, weil er nicht Herr seines eigenen Leibes ist, unfähig zur ehelichen Verbindung machen konnte; warum soll nicht die allgemeine Mutter aller Gläubigen jene, die ihr eigenes Ich freiwillig, ungezwungen abgegeben und dem höchsten Herrn übergeben haben, als unfähig zu einer andern entgegengesetzten Verbindung erklären können? Dem Katholiken ist dies eine unbezweifelte Glaubenslehre, nachdem das Konzilium von Trient Sess. 24. Can. 9. feierlich entschieden hat: »Wenn Jemand sagt, die zu den heiligen Weihen erhobenen Geistlichen, oder die Ordensmitglieder, die feierlich die Keuschheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die eingegangene sey giltig, ohne daß das Kirchengesetz oder das Gelüb dagegen seyn könne, und das Entgegengesetzte sey nicht anders als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie sie angelobet, nicht zu haben meinen, der sey im Banne.«

Bei unserer geschichtlichen Untersuchung haben wir nicht die Frage zu lösen, ob das Gelübd der Keuschheit aus seiner Natur schon die Ehe ungiltig mache? Aber das Argument, welches Pontius dagegen aufstellt, und von Launoy, van Espen, Silvestri in einem so hohen Tone wiederholt wird, scheint uns nicht schlagend zu seyn. Pontius schreibt: Superest, ut ostendamus ratione, voto castitatis in religione emisso ex

liturgie.de

natura sua non reddi voventem inhabilem ad matrimonium. Quia traditio quae fit per matrimonium conjugi, et per votum religioni, sunt diversae rationis, atque adeo se mutuo non impediunt. Sicut cum quis jure servitutis uni traditur, alteri vero in matrimonio; et ista duo vincula non pugnare inter se potest ostendi a posteriori, quia si quis post consummatum matrimonium ad religionem transit, manet vinculum matrimonii cum religionis vinculo, nec unum altero enervatur atque dissolvitur; ergo neque votum castitatis in religione emissum impedit ex sui natura vinculum conjugii. Wir erinnern nur dagegen, daß das Gelübd der ewigen Keuschheit seiner Natur nach alles das ausschließt, was auf die Befriedigung der sinnlichen Lust hinzielt: da nun die Ehe das einzige erlaubte Mittel ist, diese Lust zu befriedigen — denn alle andere unerlaubte Arten sind schon im allgemeinen durch das Gesetz ausgeschlossen — so wird diese durch das Gelübd ganz besonders ausgeschlossen. Wie bei einer und der nämlichen Sache das Nichtthun dem Thun entgegensteht, so steht auch das Gelübd der ewigen Enthaltsamkeit der Ehe als Mittel zu Befridigung der sinnlichen Lust entgegen, und der Bund, es nie und auf keine Weise zu thun, muß den andern, es pflichtmäßig zu thun, aufheben. So hebt wirklich das feierliche Ordensgelübd die schon geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe auf, wie wir im vorigen Theile in einer besondern Abhandlung bewiesen haben; und so macht auch dasselbe den, der es freiwillig abgelegt hat, moralisch unfähig, zu dem Gegenstand, zur Ehe. Nicht so steht die Knechtschaft, Servitus, ihrer Natur nach, der Ehe

liturgie.de

entgegen. Denn sie schließt die Dargebung des Leibes nur bedingungsweise, und die Befriedigung der sinnlichen Lust auf keine Weise, aus. Mit Bewilligung des Herrn kann der Knecht also rechtmässig eine Ehe schliessen. Eben so wird durch das von Pontius zu Bekräftigung seiner Behauptung aus der vollbrachten Ehe hergenommene Beispiel vielmehr unsere Entgegnung unterstützt. Denn die Vollbringung der Ehe, wodurch zwei ein Fleisch werden, macht den einen unfähig, ohne Bewilligung des andern das Ordenskleid anzunehmen und das Gelübd der Enthaltsamkeit abzulegen, indem er nicht mehr Herr seines Leibes ist; und durch die Bewilligung, wodurch beide den Gebrauch ihres Eherechtes einstellen, wird er zwar fähig, das Gelübd der künftigen Enthaltung, die der Ehe nicht entgegensteht, nicht aber einer vollkommenen Keuschheit abzulegen. Dies Gelübd streitet eben so wenig gegen die Ehe als eine beiderseitige freiwillige Enthaltung im Ehestande; denn es schließt die schon vollbrachte Ehe nicht aus, sondern hebt nur den Gebrauch derselben für die Zukunft auf. Ferner durch die Vollbringung der Ehe schließt keiner der Eheleute die künftige Enthaltung aus, aber durch die Ablegung des feierlichen Gelübdes schließt der Religios alles aus, was die Keuschheit verletzen kann. Daher verpaart sich eine vollbrachte Ehe mit dem Gelübde der vollkommenen Keuschheit aber nicht mit einem künftigen Ehestande; oder was eins ist, es macht den Religiosen unfähig, eine Ehe einzugehen. Diese Inhabilität kann man ansehen als eine Wirkung des Gelübdes, die nur in soweit von dem Willen des Gelobenden abhängt, weil er freiwillig dieses Gelübd Gott seinem Herrn ablegt, ebenso wie die Unfähigkeit einer zweiten Ehe durch die

liturgie.de

freiwillig eingegangene und noch nicht aufgelöste erste Ehe hervorgebracht wird. Hierdurch wird zugleich das von Launoy aufgeworfene Bollwerk, hinter dem sich auch Silvestri (in Not. ac Van Espen J. E. P. II. Sect. I. Tit. 13. Cap. 5.) zu schützen sucht, zerstört. Sie sagen: »Vergebens leitet man, wie schon die gesunde Vernunft überzeugt, daß Hinderniß des Gelübdes von dem des Gelobenden her: denn da dieser nicht sein eigener Herr (sui juris) sondern Glied der Gesellschaft ist, wovon er wie ein Theil vom Ganzen nothwendig abhängt, so folgt, daß er sich selbst zur Ehe nicht unfähig machen kann, sondern nur von dem, der der Gesellschaft vorsteht zu den einzugehenden Verträgen fähig oder unfähig gemacht werden muß *).« — Der Gelobende ,ist aus dem Naturrecht befugt, seinem Schöpfer die gänzliche Enthaltung zu widmen und hängt in dieser Hinsicht von der Gesellschaft nicht ab, die über seinen Willen und über die Befriedigung der sinnlichen Lust nicht disponiren kann, so wie auch das Gelübd nicht bürgerliches, sondern etwas religiöses ist. Die Befähigung, die der Staat geben oder nehmen kann, erstreckt sich nur auf bürgerliche Wirkungen; und nur von diesen kann der Staat den Religiosen, des Gelübdes wegen ausschliessen, wenn höchst wichtige Gründe so etwas erheissen würden.

*) Voti impedimentum quemadmodum ipsa naturalis ratio suadet, frustra queritur ex ipsa voluntate voventis: cum enim vovens non sit sui juris sitque membrum communitatis, a qua sicut pars a toto necessario dependet, consequens sit, ut per seipsum ad matrimonium inhabilem reddere nequeat, cum talis revera reddendus sit ad quoscunque contractus ineundos ab eo tantum, qui eidem communitati praest.

liturgie.de

Auch darin scheint uns Launoy und sein treuer Schüler Silvestri zu weit zugehen, daß sie angeben, der Religios trenne sich durch sein Gelübd gänzlich von der Communität, was doch nicht ohne Genehmigung des Hauptes der Communität geschehen könnte. Denn — sagen sie — wie keiner in die Gesellschaft ohne Genehmigung des Hauptes aufgenommen werden kann, so kann sich auch keiner davon ohne dessen Bewilligung lossagen. — Wir antworten. a) Die Aufnahme in eine Gesellschaft wird als Wohlthat betrachtet und kann daher nicht ohne Bewilligung des Vorstehers geschehen; weil das Glied sich aber nicht dieser Wohlthat bedienen muß, sondern auch darauf, ohne Einwilligung des Hauptes, Verzicht leisten kann, so kann er auch eigenmächtig austreten. b) Der Religios, indem er sich dem Gelübde der Keuschheit, Armuth und Gehorsam ergiebt, tritt nicht ganz aus der Gesellschaft und hört nicht auf, ein Glied derselben zu seyn, sondern er entzieht sich nur durch seine abgesonderte Lebensweise dem nähern Umgange in der Gesellschaft; und endlich c) da der Staat die Ordensstände, deren Institute und Regeln er gewiß kennen muß, billiget, so muß er auch die Aufnahme der Glieder und die Gelübde derselben stillschweigend gutheißen, und somit wäre — wenn man es so will — der Eintritt in ein Kloster zugleich ein rechtmäßiger Austritt aus der Communität.

So hat dann auch die Kirche zu allen Zeiten jene, welche öffentlich ein Gelübd der Keuschheit in einem abgesonderten, religiösen Orden abgelegt hatten, als unfähig zur Ehe angesehen und die attentirte Ehe für null und nichtig erklärt. Launoy erkennt dies Hinderniß an,

liturgie.de

um jedoch zu beweisen, dasselbe habe sein erstes Entstehen von der weltlichen Macht, fischet er einige Worte aus der zweiten Synode zu Tours v. J. 567. auf, woraus er dann schließt, diese Synode habe die von dem Kaiser hierüber erlassenen Gesetze in Vollzug gesetzt *). Die Worte des von Launoy ausgehobenen Canons sind: Indem wir also das, was entweder der heil. Apostel Paulus oder Pabst Innocentius angeordnet haben, befolgen und unsern Satzungen beifügen, gebieten wir zu beobachten, daß keiner sich erkühne, eine Gott geweihte Jungfrau, die Christus zu Ehre ihr Kleid gewechselt hat, gewaltsam wegzunehmen, oder zu bewerben, oder als Frau sich zu gesellen: denn auch das Römische Gesetz verordnet, daß, wer immer eine Gottgeweihte Jungfrau oder vielleicht eine Wittwe gewaltsam weggenommen, wenn sie nachher über ihre Verbindung sich verglichen haben, mit dem Tode gestraft werden soll. So auch, wer es gewagt

*) Nos ergo hoc sequentes quod vel Apostolus Paulus vel Papa Innocentius statuit, in canonibus nostris inserentes statuamus observandum, ut nullus sacratam Deo virginem quae in honorem Christi vestem mutavit, aut rapere, aut competere aut sibi conjugem sociare praesumat: quia etiam lex romana constituit, ut, quicunque sacratam Deo Virginem vel viduam fortasse rapuerit, si postea eis de conjunctione convenerit, capitis sententia feriantur. Item *siquis, non dicam rapere, sed attrectare, matrimonii jungendi causa, sacram virginem ausus fuerit*, capitis sententia feriatur. — Cum etiam in Chronicis habeatur de virginibus gentilium tempore, quae se Deae Vestae sacraverant, promisso proposito et corrupta virginali gratia legali sententia vivas in terra fuisse defossas.

liturgie.de

hat, eine Gottgeweihte Jungfrau, ich will nicht sagen, fortzureißen, sondern nur anzuziehen, um sie zur Frau zu nehmen, soll mit dem Tode bestraft werden.« So weit die von Launoy ausgehobene Stelle. Zu näherer Aufklärung heben wir die gleichfolgenden Worte noch aus. »Denn in den Chroniken ist auch von den Jungfrauen aus der Heidenzeit enthalten, die sich der Göttin Vesta geweihet haben, daß, wenn sie gegen ihr Gelüb die Jungfrauschaft verloren hatten, sie durch einen gesetzlichen Spruch lebendig begraben wurden.« — Aus dem, daß die Synode hier eine Stelle aus dem Römischen Gesetze zur Bestätigung ihres Beschlusses anzieht, folgert nun Launoy; sie habe die weltlichen Verordnungen in Vollzug gebracht *). Wird man nicht eben so folgerechtlich schließen müssen, die Synode habe auch die alten heidnischen Gebräuche und Strafgesetze gegen die gefallenen Vestalinnen in Vollzug gesetzt, weil auch hievon im Canon die Rede ist? Und doch ruft Launoy, trunken vom Siege, aus: »Siehe hier mehr als ein trennendes Ehehinderniß, vom Kaiser angeordnet! Denn wer wegen solcher gewagten Ehe mit dem Tode straft, kann sich gewiß auch milder zeigen, das ist: er **) kann nur mit

*) Synodum latas ab imperatoribus leges contra Virginum connubia esse executam.

**) En tibi plusquam, ut ita loquar, dirimens impedimentum, quod ab imperatore sancitum est! Neque dubitandum est, quin qui capitali supplicio puniuntur ob attentatum ejusmodi matrimonium, a legislatore potuerint mitius haberi, hoc est, contracti matrimonii rescissione tantum puniri, quod accideret, qui votum exstitatis emisit, redditus esset ad contrahendum matrimonium inhabilis.

liturgie.de

der Auflösung der Ehe strafen, welches geschähe, wenn derjenige, der das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, zur Ehe untüchtig erklärt würde.« — Wahrlich, eine ganz wunderbare Schlußfolge! Niemand wird es läugnen können, daß das Kopfabschlagen oder Hängen das wirksamste Ehehinderniß sey. Allein Launoy scheint übersehen zu haben, daß diese Strafe für den Verführer, nicht für die mit dem Gelübde der Keuschheit verstrickte, verführte Jungfrau sey. Das Hinderniß — wenn man es so nennen will — haftet also nicht auf der gottgeweihten Jungfrau, sondern auf dem, der diese zur Ehe verleitet hat, weil dieser mit dem Tode bestraft wird. Die gewaltsame Entführung einer Klosterfrau war nach den Gesetzen ein Sakrilegium, das mit dem Tode belegt war, eben so wie der Kirchenraub. Welcher vernünftige Denker wird hieraus ein Ehehinderniß deduziren? Der Canon stützt sich nicht auf dies Gesetz, sondern auf den Apostel Paulus und auf das Schreiben des Papstes Innocentius an den Bischof Vitrizius von Rouen, deren Worte bei'm Anfange des Canons angeführt werden. Die Citation des römischen Gesetzes dient eben so wie jene der Chroniken zur geschichtlichen Erklärung. Dagegen begründet die Synode ihre Verordnung durch die frühern Konzilien zu Arles, deren Canones sie wörtlich aufnimmt.

Aus den Märtyrerakten der ersten Jahrhunderte ist bekannt, daß die gottgeweihten Jungfrauen ihr Gelübde der Keuschheit als die stärkste Schutzwehr gegen alle An-

---

Porro Synodus imperatorias leges, quoad ejus fieri licet, exequitur. Pag. 739.

liturgie.de

schläge einer ehelichen Verbindung, mochte sie auch noch so vortheilhaft scheinen, darstellten. Siehe Denkwürdigk. III. B. Seite 501. Sie erkannten, daß sich nichts weniger mit der Ehe verbinde, als dies Gelübde, und da sie einmal Christus zu ihrem Bräutigam erwählt hätten, es nicht zulässig sey, an einen andern weltlichen Bräutigam zu denken. Die spitzfindige Frage, ob das, was unerlaubt ist, doch giltig seyn könne, kam in ihrem Herzen nicht auf; sie dachten, was der Herr nicht genehmiget, kann auch vor seinem Auge nicht christlich, nicht giltig seyn. Diese Gesinnung hatten die keuschen Jungfrauen eben so wenig wie die frommen Mönche aus sich geschöpft, sie kam vom Geiste der heiligen Kirche, die von ihrem Stifter und von den Aposteln belehrt worden ist, das gelobte Heiligthum der Jungfrauschaft zu bewahren. Diese Gesinnung ist auch die Mutter des Ehehindernisses, das zwar schon in der Wiege des Christenthums lag, aber in der Zeit erst näher sich entwickelte. Nachdem die Genossenschaften der Mönche und Jungfrauen sich zu einem besondern Stande in der Kirche gebildet, und den höchsten Gipfel der christlichen Vollkommenheit eingenommen hatte, war es auch an der Kirche, sie auf demselben gegen jeden Angriff zu schützen, und alles zu beseitigen, was ihren Sturz, der um so gefährlicher seyn würde, je höher ihr Standpunkt ist, herbeiziehen könnte. Die Kirche faßte das stärkste Schutzmittel in der Erklärung, daß jene, so den von ihr genehmigten Stand der ewigen Keuschheit einmal feierlich *) angenommen haben, nicht

*) Die Kirche hatte von Anfange an, zwei Classen der Jungfrauen, jene welche im Geheimen die Keuschheit gelobt

liturgie.de

allein nicht mehr dürften, sondern auch nicht mehr rechtmäßig könnten, gegen das Gelübde den entgegengesetzten Stand der Ehe wählen, damit das Bewußtseyn der Ungiltigkeit jeden Funken der Begierde, es zu wollen, gleich ersticken möge. Denn wie der heil. Augustin schreibt, ist nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit auch selbst das Heirathen wollen, wenn auch nicht geheirathet wird, verdammlich *); eben so wie in der Ehe das Anschauen eines andern Weibes, um es zu begehren, schon ein Ehebruch im Herzen ist.

Bei den ältesten Kirchenvätern herrscht der Grundsatz, durch das feierliche Gelübde der Keuschheit werde eine Verbindung mit Christus als Bräutigam eingegangen, die eben so unauflösbar sey, als die eheliche Verbindung. Unusquisque, sagt Clemens von Alexandrien (Libr. III. Stromat. §. 12.), tam is qui castitatem delegit, quam is qui propter liberorum procreationem seipsum conjunxit matrimonio, in suo proposito firmiter debet perseverare, nec in deterius deflectere;

---

hatten, und jene, welche öffentlich. Die Letzten nennt der heil. Augustin Castimoniales, Sanctimoniales. Sie unterschieden sich in der Kleidung, und durch die Genossenschaften, die sie errichtet hatten; da die Ersten gewöhnlich unter der Aufsicht ihrer Eltern in Privathäusern wohnten. Zu diesen gehörten die Agapeten und Synisactae und Synisacti wovon Denkwürdigk. III. B. S. 513.

*) In virginali continentia excellentia muneris amplioris expetitur, qua expetita et electa et voti debito oblata jam non solum capessere nuptias, sed etiamsi non nubatur, nubere velle damnabile est. De Bono Viduit. Cap. 9. Tom. VI. pag. 375.

liturgie.de

oder wie der heil. Augustin schreibt: Illae quae virginitatem Deo vovent, quanquam ampliorem gradum honoris et Sanctitatis in Ecclesia teneant, non sine nuptiis sunt: nam et ipsae pertinent ad nuptias cum tota ecclesia, in quibus nuptiis Sponsus est Christus. (Tractat. 9. in Cap. II. Johan. P. II. Tom. III. pag. 361). Nach dem nämlichen Grundsatze nennen sie die Untreue solcher gottgeweihten Jungfrau, oder eine gewagte fleischliche Verbindung mit einem zeitlichen Bräutigam, einen Ehebruch, ja noch mehr als Ehebruch. Das vierte Konzilium von Karthago befiehlt, daß jene Wittwen, die nach dem Tode des ersten Mannes das geistliche Kleid angezogen und das Gelübd der Enthaltsamkeit abgelegt hätten, als Ehebrecherinnen sollen behandelt werden, wenn sie zur zweiten Ehe giengen *). Eben so äußert sich der heil. Augustin. Er sagt: Wenn ein Mädchen heirathet, sündiget es nicht; wenn aber eine Klosterfrau heirathet, so wird sie als eine Ehebrecherin Christi betrachtet **). Nach dem heil. Hieronymus ist sie sogar eine Blutschänderin: non tam adulterae sunt, quam incestae. (Libr. I. contr. Jovinian. §. 13 Tom. I. pag. 258. edit. Vallarsii.) Aus diesen Aeußerungen geht der Beweis hervor, daß eine von einer Klosterfrau gewagte Ehe ungültig, und keine Ehe war. Denn wenn es im Ehebruch ist, so kann es keine wahre Ehe seyn;

---

*) Sine Christianorum communione maneant et crimine adulterii notentur. Can. 104.

**) Virgo quae si nuberet, non peccaret; sanctimonialis si nupserit, Christi adultera deputabitur. In Psalm. 83. Tom. IV. pag. 880.

liturgie.de

wer würde solche Schandthat zur Ehe, zur legitimen Verbindung erhoben haben? Gewiß nicht der Bischof oder Priester, der eher den Fluch, als den Segen über solche Treulose wird ausgesprochen haben. Ihr ist durch das feierliche Gelübd die Macht benommen, eine andere Verbindung einzugehen, wie Chrysostomus recht faßlich vorstellt: Qui jam nomen dedit, coacto frequenti populo, praesente Agonetheta, sedentibus spectatoribus, adducto atque objecto adversario, ei certaminum lex facultatem eripit. Ad eumdem modum et virgini dum consultat prius, nubendum sit necne, tutum est matrimonium: at ubi elegit ac conscripta est, se in stadium dedit. (De Virginit. pag. 298. Tom. I.) Man mag daher tausendmal solch eine Verbindung Ehe nennen, sagt derselbe Lehrer *), es ist keine Ehe sondern ein Ehebruch, der um so schwerer ist, je erhabener Gott über den Menschen ist.

Der heil Cyprian scheint zwar hierin gelinder gedacht zu haben. In dem zweiundsechszigsten Briefe, wo die Rede ist von gewissen Gott geweihten Jungfrauen, die wegen des Umganges mit Mannspersonen und Geistlichen verdächtig waren, sagt er, daß wenn sie nicht ausharren wollen, oder können, besser sey, daß sie heirathen, als daß sie durch ihre Sünden ins Feuer fielen **). Erscheint

*) Eum qui semel coelesti sponso junctus est, si ab eo divellatur et uxorem ducat, adulterium admittere certum est, quamvis millies hoc ipsum nuptias voces; imo id tanto gravius adulterio est, quanto praestantior Deus homine. Ad Theodor. lapsum pag. 38. Tom. citat.

**) Quod si ex fide se Christo dicaverint, pudicae et castae sine ulla fabula perseverent, ita fortes et stabiles

liturgie.de

also ihnen, obschon sie das Gelübd der Keuschheit abgelegt hatten, in diesem Falle sogar die Ehe anzurathen; er muß mithin überzeugt gewesen seyn, daß diese Ehe vor der Kirche gültig erkannt wurde. — Wir fassen indessen die Stelle Cyprians ganz anders. Durch das Wort nolunt, zeigt er hinreichend an, daß es noch in dem freien Willen dieser Jungfrauen stand, zu geloben oder nicht zu geloben und zu heirathen. Die Worte sind also in einem engern Sinne zu nehmen und zu verstehen von den Mädchen, die das Gelübd der Keuschheit noch nicht öffentlich abgelegt haben. Wenn diese also nicht ausharren wollen oder glauben, es nicht zu können, so ist es besser für sie, daß sie heirathen, als daß sie öffentlich geloben und heimlich sich mit Mannspersonen aufhalten, wodurch sie sich die Verdammniß zuziehen. Die unmittelbar folgenden Worte: sie sollen sicher den Brüdern und Schwestern kein Aergerniß anthun*), bestätigen diese Auslegung. Wer kann es sich denken, Cyprian, der gleich darauf diese treulosen Jungfrauen non mariti sed Christi adulterae nennt und einer harten Buße unterwirft, habe geglaubt, durch die Ehe einer Gottgeweihten Jungfrau würden den Brüdern und Schwestern kein Aergerniß gegeben? — In Afrika herrschte damals

---

praemium virginitatis exspectent: si autem perseverare nolunt vel non possunt, melius est nubant, quam in ignem delictis suis cadant. pag. 219. — Vergl. auch Sermo de Obedientia et humilit. Tom. VI Augustini in Append. pag. 298.

*) Certe nullum fratribus aut sororibus scandalum faciant.

liturgie.de

und auch zur Zeit des heil. Augustin eine allzustarke Vorliebe, und wenn man sich so ausdrücken darf, eine gewisse Sucht zur Jungfrauschaft, die der heil. Augustin mit diesen Worten schildert: Multas earum revocat a nubendo, non amor praeclari praepositi sed aperti dedecoris timor, veniens et ipse de superbia, qua formidatur magis hominibus displicere quam Deo. Hae igitur quae nubere volunt, et ideo non nubunt, quia impune non possunt quae melius nuberent quam urerentur, id est, quam occulta flamma concupiscentiae in ipsa conscientia vastarentur, quas poenitet professionis et piget confessionis, nisi correctum cor dirigant et Dei timore rursum libidine vincant, in mortuis deputandae sunt. (Libr. de Virginit. Cap. 54) Hieraus ging die Agapetarum pestis wie Hieronymus sagt, hervor. Von diesen Agapeten handelt vorzüglich der Brief des heil. Cyprian an Pomponius. Sie waren keine Sanctimoniales oder Castimoniales sondern einsam in den Häusern lebende, wovon die Meisten durch ein geheimes Gelübd sich mit Christo verbunden hatten.

Doch muß man, wenn man gerecht seyn will, gestehen, daß uns aus dem Zeitalter Cyprians keine ganz überzeugende Beweise gegen die Giltigkeit dergleichen Ehen zu Gebot stehen. Einige gewiß nicht gemeine Gelehrten worunter Baluzius und Maranus in den Noten zu Cyprian, die Herausgeber der Werke des heil. Augustin in der Admonitio in Opuscul, de Bono Viduitatis Tom. VI., Mabillon in seinen Bemerkungen zu dem heil. Bernard, Lumper Hist. theolog.

liturgie.de

critic. Tom. XII. pag. 98., sind der Meinung, die Kirche habe damals dergleichen Ehen zwar verabscheut, aber doch noch geduldet; das Gelübd sey mithin damals noch kein trennendes Ehehinderniß gewesen. Erst später nach dem vierzehnten Jahrhundert habe sich die Meinung in verschiedenen Kirchen verbreitet, diese Ehen seyen nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig, weil damals sich erst die klösterlichen Genossenschaften gebildet haben. Diese Meinung können wir auf sich beruhen lassen, weil wir nicht hartnäckig vertheidigen wollen, das Gelübd der Keuschheit trenne aus seiner Natur die Ehe oder das Ehehinderniß habe von den ersten Jahrhunderten bestanden. Wir ziehen vielmehr die Ansicht vor, dasselbe habe sich nach und nach in der Kirche verbreitet, und sey mithin bei einer Kirche früher als bei der andern angenommen gewesen, weil kein allgemeiner Spruch der Konzilien sondern vielmehr die allgemeine kirchliche Gesinnnng von der Kraft des Gelübdes solches aufgebracht hat.

Weiter als über das vierte Jahrhundert läßt sich die allgemeine Annahme nicht ausstellen, weil schon beim Anfange des fünften Jahrhunderts von allen Seiten her die Ehe eines Mönchs oder einer Klosterfrau als ungültig verworfen wird. Die römischen Päpste sprachen sich zuerst gegen die Gültigkeit aus. In dem Briefe des Papstes Sirizius an den Bischof Himerius kommt die Rede vor Cap. 7 von den Mönchen und Nonnen, die Anfangs im Geheimen unzüchtig im Kloster gelebt, dann aber öffentlich hervorgetreten und in einem unerlaubten Umgange Kinder gezeugt haben. Der Papst bedient sich hier nicht des Ausdrucks und sich verehelichet haben, obschon die Aufschrift des Kapitels hat: Si monachi vel mo-

liturgie.de

nachae nupserint. Athanasius bezeugt zwar auch, daß er Mönche gekannt habe, die Kinder gezeugt hätten *); aber man kann nicht recht entscheiden, ob diese Erzeugung während dem Mönchthume oder vor demselben erfolgt sey; auch zeigt Athanasius mit keiner Sylbe, daß er dies billiget. Sirizius stützt seine Entscheidung auf öffentliche Gesetze und kirchliche Rechte, die dergleichen Verbindungen verdammen **). Gibt dies uns nicht Hinweisung daß damals hierüber gewisse Gesetze erlassen worden, die aber uns jetzt unbekannt sind? Der Papst befiehlt ferner, daß diese Mönche und Nonnen in ihren Zellen (in suis ergastulis) sollen eingesperrt werden, damit sie ihr Vergehen beweinen, und am Ende ihres Lebens die Kommunion erhalten könnten. Diese Stelle kann zwar auch von einer blosen Unzucht dieser Mönche ohne die Absicht, zu heirathen, verstanden werden; allein es scheint doch wahrscheinlicher, daß hier Rede ist von einer Verbindung, die diese Mönche und Nonnen für eine Ehe ausgaben, die der Papst aber mit dem Namen unerlaubter Umgang illicitis complexibus belegt. Denn ohne den Schein einer Ehe würden diese Mönche es nicht gewagt haben, frei Kinder zu erzeugen: libere filios procreaverint.

Doch was vielleicht in dem Briefe des Papstes Sirizius noch dunkel ist, wird durch die Antworten des Papstes Innocentius helles Licht. Man vergönne uns

---

*) Monachi reperiuntur, qui filios suscepere. Epist. ad Dracont. pag. 211. edit. Patav.

**) Quod et publicae leges et ecclesiastica jura condemnant. Bei Constant Epist. Rom. Pontif. pag. 629.

liturgie.de

daher auch, hier etwas länger zu verweilen. Victrizius Bischof von Rouen hatte dem Papst Innocentius unter mehrern andern auch den Fall vorgelegt, wie es zu halten sey, mit den Jungfrauen, die öffentlich und feierlich durch die Annahme des heiligen Schleyers ihre Reinheit Gott gelobt hätten, und eben so auch mit jenen, die im Geheimen das Gelübd der Keuschheit abgelegt hätten; wenn es diese nachher wagen würden, eine Ehe einzugehen oder sich anders gegen ihr Gelübd verfehlten. Der Papst antwortete zuerst auf den Fall, wo das Gelübd der Keuschheit feierlich abgelegt worden ist, und sagt: solche gefallene Klosterfrau könne nicht anders zur Buße aufgenommen werden, es sey dann, daß der, womit sie sich verbunden hat, aus der Welt geschieden *). Man glaube aber nicht, der Papst habe so erlaubt, daß sie bis zum Absterben des Mannes hätte in der Verbindung verbleiben können. Die folgenden Worte geben hierüber Aufschlüsse. »Denn wenn in allem dieser Grund beobachtet wird, daß jene, so sich bei Lebzeit ihres Mannes mit einem andern verheirathet hat, als eine Ehebrecherin gehalten und nicht zur Buße aufgenommen wird, bis Einer von ihnen gestorben ist, um so mehr ist dies bei jener beizuhalten, die sich zuvor mit dem unsterblichen Bräutigam vermählet hat; und nachher zur weltlichen Ehe übergegangen ist **).« Der

*) Si postea vel publice nupserint, vel se clanculo corruperint, non eas admittendas esse ad agendam poenitentiam nisi is, cui se junxerant, a saeculo recesserit. Bei Constant pag. 755.

**) Si enim de omnibus haec ratio custoditur, ut quaecunque vivente viro alteri nupserit, habeatur adultera,

liturgie.de

Papst stellt also die geistliche Ehebrecherin hinsichtlich der öffentlichen Buße in ein genaues Verhältniß mit der fleischlichen Ehebrecherin; wie nun aber aus dem, daß diese nicht eher als nach dem Absterben des Ehebrechers, zur Buße aufgenommen werden dürfte, Niemand schließen wird, die zweite Ehe bei Lebzeit des ersten Mannes sey als gültig anerkannt worden, oder es sey ihr erlaubt gewesen, fortwährend mit dem zweiten Mann zu leben: so muß man auch von jener geistlichen Ehebrecherin schließen. Ihre Verbindung war ungültig; sie mußte solche gleich auflösen, wurde jedoch nicht mehr zur Buße aufgenommen, bis ihr Verführer oder Theilnehmer mit Tode abgegangen. Man muß wohl bemerken, daß die Frage des Bischofs Victrizius sich vorzüglich auf die Art der Buße bezog, daß die attentirte Ehe solcher Gottgeweihten Klosterfrauen ungültig waren, scheint er als allgemein angenommenen vorauszusetzen, und in dieser Voraussezzung antwortete auch der Papst. Bei dem zweiten Falle, wo Eine, die ein geheimes Gelübd abgelegt hat und nachher heirathet, wird eine gelindere Buße vorgeschrieben: His agenda aliquanto tempore poenitentia est, quia Sponsio ejus a Deo tenebatur, sie hatte mithin nicht zu warten, bis ihr gewählter Bräutigam todt war. Hier nimmt der Papst das Beispiel nicht von der Verletzung eines gültigen Vertrags, die eine Strafe

---

nec ei agendae poenitentiae licentia concedatur, nisi unus ex eis defunctus fuerit: quanto magis de illa tenenda est quae ante immortali sponso se conjunxerat et postea ad humanas nuptias transmigravit.

liturgie.de

verdient *). Er scheint also dahin zu deuten, daß nach geleisteter Genugthuung und ausgehaltener Buße diese Ehe für gültig gehalten werden könnte. Denn er sagt nicht ohne Ursache: das Versprechen dürfe nicht ohne Strafe, sine vindicta aufgelößt werden. Die Entscheidung des zweiten Falles verbreitet also ein Licht über den ersten, wo nicht das Gelübd, sondern die gewagte Ehe aufgelößt wurde; eben so wie beim Ehebruch, wo nicht die erste rechtmäßige Verbindung, sondern die zweite ehebrecherische aufgelößt werden muß.

Beide in dem Briefe des Innocentius entschiedenen Fälle kommen auch in den Canons der römischen Synode bei Harduin Tom. I. Collect. Concil. pag. 1033. mit einer nähern Erläuterung, die unsere Erklärung vollkommen bestätiget, vor. Beim ersten Falle heißt es: Quaeritur de virginibus velatis et mutato proposito quid exinde judicatum sit. Si Virgo velata a Christo, quae integritatem publico testimonio professa a sacerdote prece effussa benedictionis velamen accepit, sive incestum commiserit, seu furtivas nuptias, seu volens crimen protegere adultero mariti nomen imposuit, tollens membra Christi faciens membra meretricis, ut quae sponsa Christi fuerat sponsa hominis diceretur. Diese Worte, wodurch die Ungiltigkeit der Ehe sonnenklar ausgedrücket wird lassen sich auf keine Weise verdrehen. Ueber den zweiten Fall heißt es dann weiter: Puella quae non-

*) Si enim inter homines solet bonae fidei contractus nulla ratione dissolvi, quanto magis ista pollicitatio, quam cum Deo pepigit, solvi *sine vindicta* non debet.

liturgie.de

dum velata est, sed proposuerat sic manere, licet non sit in Christo velata, tamen quia proposuit et in conjugio velata non est, furtivae nuptiae appellantur, ex eo quod matrimonii caelestis praeceptum non servaverit, amore properante ad libidinis caecitatem. Et his poenitentiae agendae tempus constituendnm est, quoniam seu rapta seu volens, ad virum ire perverso ordine consensit: nec propinquorum nec sacerdotum testimonio conrogato, tales ad velamen solemnitatis ordinem casto pudore tenuerunt, sed contra veteris testamenti praeceptum fecerunt: quas lex lapidari praecepit, et nunc cessante illa vindicta spiritaliter feriuntur, ut ecclesiam tanquam mortui introire non possint. Habent tamen poenitentiae agendae locum, sed cito non habent veniam. Quoniam si secundum legem proclamasset puella, et diu contestata se continuisset, utique fuisset immunis a culpa. Utrisque ergo expedit sub eadem temporis constitutione a communione suspendi dignamque agere poenitentiam: fletu, humilitate, jejunio, misericordia redimere crimen admissum. Das Konzilium erkennt also in diesem zweiten Falle die Giltigkeit der Ehe an, und unterwirft beide der Kirchenbuße. — Nach der Aufschrift dieses Konzilium haben die französischen Bischöfe diese Canons veranlaßt; denn es heißt Conones Concilii Romani ad Episcopos Galliae. Vielleicht haben mehrere andere Bischöfe eben so, wie Victrizius von Rouen bei Innocentius, und wie Rustikus von Narbonne bei Leo über die Buße der Mönche und Nonnen, damals angefragt. Die Antwort des Papstes Leo an den Rus-

liturgie.de

tikus über die Jungfrauen, die das Gelübd der Keuschheit noch nicht feierlich abgelegt haben *), stimmt genau mit der Entscheidung des Innocentius und des römischen Konziliums im zweiten Falle überein. Ueber den ersten Fall, wie Sirmond bemerket (Not. in Epist. Leonis ad Rustic.) hatte Rustikus nicht angefragt.

Aus der nämlichen Zeit haben wir ähnliche Entscheidungen anderer katholischer Kirchen aus Spanien, Afrika, England ꝛc. Zuvor wollen wir nur bemerken, daß die Klosterfrauen, die den heiligen Schleier erhalten haben, von den andern Jungfrauen, die nur ein einfaches geheimes Gelübd band, meistens schon durch die Benennung unterschieden werden; doch hatten sie beinahe in jedem Lande ihren eigenen Namen. In Spanien hießen sie Devotae, in Irland Palliatae **) was so viel ist, als im Römischen und in Frankreich velatae Reclusae, in Afrika Sanctimoniales Moniales, in andern consecratae. Von ihnen handelt das Konzilium zu Elvira; weil wir aber auf die Canons dieses Konziliums aus Gründen, die wir in der besondern Abhandlung über dasselbe eröffnet haben, kein großes Gewicht legen; wenden wir uns zu dem ersten Konzilium zu Toledo v. J. 400. Der sechzehnte Canon handelt von der Buße einer Devota, die ihr Gelübd gebrochen und einen Mann genommen hat; beim Schluß wird entschieden, daß sie nicht anders zur

*) De puellis quae aliquamdiu in habitu religioso fuerunt, non tamen consecratae, si postea nupserint. Inq. 15.

**) Siehe Canones hibernens. Tom. IX. Spicileg. pag. 45.

liturgie.de

Buße gelassen werden soll, als wenn sie sich von dem Manne trenne und anfange keusch zu leben *). Warum verlangt das Konzilium eine volle Trennung und strenge Enthaltsamkeit? Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil diese Verbindung gesetzwidrig und ungiltig war. Mit diesem sechzehnten Canon steht der neunzehnte in engster Verbindung, der sich näher über die Tochter eines Bischofs, Priesters oder Diakons, wenn sie nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit einen Mann genommen hat, ausspricht. Mulier non admittatur, sagt der Canon, ad communionem, nisi marito defuncto, egerit poenitentiam. Si autem vivente eo, secesserit et poenituerit vel petierit communionem, in ultimo vitae deficiens, accipiat communionem. Sie wurde also angehalten, den Mann ganz zu verlassen und durfte unter keinem Vorwande wieder, auch nach ausgehaltener Bußzeit, zu ihm zurückkehren. Dadurch erklärten also die spanischen Väter, daß die Gottgeweihten Jungfrauen unfähig seyen, eine Ehe einzugehen.

Eine solche Trennung und Auflösung schreiben auch die französischen Konzilien als die erste und nothwendigste Bedingung vor. Das Concilium Valentinum vom Jahre 374. drückt dies durch die Worte aus: wenn sie nicht Gott vollkommen genug gethan haben **);

*) Quae autem maritum acceperit, non admittatur ad poenitentiam; nisi adhuc vivente ipso viro caste vivere coeperit, aut postquam ipse decesserit. Tom. I. Collect. Concil. Harduini pag. 992.

**) De puellis quae se Deo voverunt, si ad terrenas nuptias sponte transierint, id custodiendum esse decre-

liturgie.de

oder wie das fünfte Konzilium von Orleans Canon 19. hat, wenn sie nicht ihre Fehler durch die Aufhebung der Verbindung und durch Buße gut gemacht haben *); weil nach dem Zeugniß des Konzilium Matisconens. dies keine Ehe, sondern Hurerei ist. (Potius stuprum quam conjugium judicandum est. Can. 12. Tom III. Collect Harduini pag. 453). Das zweite Konzilium von Tours, worüber schon beim Anfange dieses Paragraphes Sprache war, nachdem es die Entscheidung des Papstes Innocentius und einige Canons aus den ältern Synoden von Arles bezogen hat, erklärt sich auch für die gänzliche Auflösung solcher ungesetzlichen Verbindungen. Perimendi sunt oris gladio et a communione privandi si relicta sibi decreta seniorum observare noluerint, et pastorem suum audire despexerint et esse separati noluerint. Qui ergo in hac pertinacia durare voluerint, et plus in volutabro malae conversationis permanere, quam se de vetito conjugio separare, perenni excommunicatione damnentur **).

---

vimus, ut poenitentia his nec statim detur; et cum data fuerit, nisi plane satisfecerint Deo, in quantum ratio poposcerit, earundem communio differatur. Can. 2. Tom. I. Collect. Harduini pag. 796.

*) Nisi culpam sequestratione et poenitentia sanaverint.

**) Man vergleiche hiemit den Brief der französischen Bischöfe an Radeg und bei Gregor von Tours Lib. IX. Cap. 39. worin diese wichtige Stelle: Ita ut si fortassis Christo relicto homini voluerit nubere, diabolo captivante, non solum ipsa, quae refugit, sed etiam ille, qui ei con-

liturgie.de

Das in England schon zur Zeit Constantins große Mönch- und Nonnenklöster waren, beweiset Alford Annal. Eccles. Britann Tom. I. ad ann. 325. N. 48. pag. 399. Die Nonnen trugen, wie die afrikanischen Klosterfrauen, ausgezeichnete Hauben, Mitrellas, Unterscheidungszeichen, daß sie nicht mehr heirathen könnten, sondern schon mit Christo vermählt seyen. Baronius ist der Meinung in diesen Mitrellen wäre das Kreuzzeichen in purpurrother Farbe gestickt gewesen, wodurch ihre geistliche Vermählung angezeigt wurde *). Eigentlich waren sie nichts anders, als der heilige Schleier, der nach der Beschaffenheit der Länder eine andere Form annahm. In diesem Kopfputze liegt der Beweis, daß das feierliche Gelübd der Keuschheit auch in England als ein Ehehinderniß angesehen wurde. Die spätere Geschichte Englands

---

junctus est, turpis adulter et potius sacrilegus quam maritus: . . . donec separatione facta per competentem execrandi criminis poenitentiam, a loco quo egressa fuerat, recipi meruerit et adnecti.

*) Erant mitrellae, ornamenti capitis genus, quod sacrandis Virginibus ab Episcopis soleret imponi: sicut Romae et in aliis locis sacrum velum. Quod enim virgines sic Deo dicatae, sponsae Christi ex more dicerentur, eo insigni earum capita tegere, quo a nubendis discriminarentur virginibus, consueverunt antistites: erat enim capitis tegumentum ex lana, purpura tamen pictum potius, quam tinctum. Fortasse Christi nomen vel crucis signum, in eo purpureo colore erat expressum, per quod omnibus indicaretur virginem illud gestantem, jam professam esse perpetuam virginitatem et Christi desponsatam Deo dicatam. Baronius ad ann. 362.

liturgie.de

bestätiget dies ganz auffallend. Siehe Beda Histor. Angliae. — In Irland haben die Bischöfe unter dem Vorsitze des heil. Patritius in der Synode vom Jahre 450. solche Klosterfrau, welche nach abgelegtem Gelübde eine Ehe wagen würde, so lange von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, bis sie den ehebrecherischen Lebenswandel aufgeben, und sich von ihrem Beischläfer gänzlich trennen würde. Sie durfte nicht einmal in dem Orte bleiben, wo dieser wohnte*). Kann man wohl etwas deutlicheres hierüber verlangen? Wie hätten diese Bischöfe eine ewige Trennung verordnen können, wenn sie nicht von der festen Ueberzeugung ausgegangen, solche Verbindungen seyen keine eheliche, sondern uneheliche, gleich den Ehebrüchen.

Gehen wir nun nach Afrika über, um auch die Stimmung dieser so blühenden Kirche auszuforschen. Der heil. Optatus, der gegen das Jahr 370. sein Werk von der Spaltung der Donatisten geschrieben hat, läßt im sechsten Buche eine wichtige Stelle einfließen, die fähig ist, die Meinung der afrikanischen Kirche zu beurkunden. »Das feierliche Gelübd der Keuschheit, sagt er, ist eine Art geistlicher Ehe. Dem Willen nach und durch die Profession, sind diese Jungfrauen schon zur Hochzeit des Bräutigams gelangt: und um anzuzeigen, daß sie der

*) Virgo quae voverit Deo, permanet casta, et postea nupserit carnalem sponsum, excommunionis sit, donec convertatur: si conversa fuerit et dimiserit adulterum, poenitentiam agat: et postea non in una domo, nec in una villa habitent. Can. 17. Tom. I. Collect. Concil. Harduini pag. 1792.

liturgie.de

weltlichen Ehe entsagt und mit dem geistlichen Bräutigam verbunden sind, legten sie die Haare ab: jetzt haben sie die himmlische Hochzeit gefeiert. Warum habet ihr sie angehalten noch ein Mal die Haare abzulegen? Was ist es, sage ich, daß ihr noch ein Mal von ihnen das feierliche Gelübd gefordert habet? Welcher ist der andere geistliche Bräutigam, womit sie sich wieder verbinden sollen? Wann ist der, womit sie verheirathet waren, gestorben, daß sie wieder heirathen sollen *)? Zeigt nicht durch die letzten Worte der afrikanische Bischof, daß eine zweite Verbindung nicht statt finden könnte, weil die erste noch bestehe, oder weil der geistliche Bräutigam, Christus, noch nicht gestorben und mithin die geistliche Ehe noch nicht aufgelößt sey? Er vergleicht das Band der religiösen Profession mit dem Bande einer legitimen Ehe, das unauflöslich ist; er betheuert, daß nicht ein Mal eine zweite geistliche Ehe, die doch an sich nur eine Erinnerung der ersten wäre statt finden könnte: würde er wohl eine zweite fleischliche, die der ersten entgegen steht, als giltig anerkannt haben? — Der hundert und vierte Canon der vierten Synode zu Cartago entspricht ganz dieser Meinung. Er entscheidet, daß jene jungen Wittwen,

*) Spiritale nubendi hoc genus est: in nuptiis sponsi jam venerant voluntate et professione sua; et ut saecularibus nuptiis se renuntiasse monstrarent, et junctas spiritali sponso, solverant crinem, jam coelestes celebraverant nuptias. Quid est quod eas iterum crines solvere coegistis? Quid, inquam, quod ab ipsis per vos exacta est secunda professio? Quis est alter spiritalis sponsus, cui iterum nuberent? Quando mortuus est, cui nupserant, ut iterum nubant. Cap. 4. pag. 95. edit. Dupinii.

liturgie.de

die ein Mal das weltliche Kleid abgelegt und in einem Kloster durch ein feierliches Gelübd sich Gott verlobt hätten, nun nicht mehr heirathen könnten; und wenn sie eine andere Ehe eingingen, als Ehebrecherinnen behandelt und von der Kirchengemeinschaft dergestalt ausgeschlossen werden sollten, das die Gläubigen nicht ein Mal mit ihnen essen dürften. (Tom. I. Coll. Harduini pag. 985.) Diese Synode hat sich indessen noch nicht gegen die Vorwürfe, die die neue Kritik aufgestellt hat, gerechtfertiget; gewiß scheint es zu seyn, daß die Unterschriften der Bischöfe, worunter auch der heil. Augustin steht, von einem spätern Sammler willkührlich beigefügt worden sind. Dagegen behalten die Canons doch ihr Gewicht, weil sie auch unter die Statuta antiquae Ecclesiae gezählt werden. Siehe Ballerinorum Diss. Tom. III. oper. S. Leonis pag. CIXC.

Des großen Augustins Meinung bleibt in dieser Sache nach Mabillons Urtheil noch zweifelhaft; ja Launoy will ihn ganz für seine Ansicht gewonnen haben. Man muß gestehen, in dem Buche: von dem Wohle des Wittwestandes (De Bono viduitatis) erkennt er die Giltigkeit der Ehe einer Jungfrau, die sich Gott verlobt hat, an und tadelt jene, die auf eine Scheidung solcher Ehe dringen wollen. Auch mag er es nicht billigen, daß diese Ehen von Einigen nicht Ehen, sondern Ehebrüche genannt werden Widerspricht sich nicht dadurch der heilige Lehrer, da er Enarrat. in Psalm. 83. (Tom. IV. pag. 880). schreibt: Sic virgo quae si nuberet, non peccaret, Sanctimonialis si nupserit, Christi adultera deputabitur. Aber nehmen wir diese Stelle als den Schlüssel zu Erklärung der uns entgegengestellten Meinung

liturgie.de

des heiligen Augustin auf. In dem Buche de Bono viduitatis handelt er nicht von jenen Jungfrauen, die das religiöse Kleid in einem Kloster angezogen und ein feierliches öffentliches Gelübd abgelegt haben, die er gewöhnlich Sanctimoniales nennt; sondern von solchen, die in der Welt lebend, in der Stille sich Gott verlobt haben, oder wie die jetzigen Theologen sich ausdrücken, ein einfaches Gelübd, votum simplex gethan haben. Er bezeichnet sie dadurch, daß er sagt: quae christiana sanctitate non nubunt. Diese sind zwar Gott untreu, brechen ihr Versprechen, wenn sie zur Ehe schreiten, doch ist ihre Ehe giltig und sie dürfen nicht getrennt werden. Fit per hanc minus consideratam opinionem, qua putant lapsarum a sancto proposito feminarum, si nupserint, non esse conjugia, non parvum malum, ut a maritis separentur uxores quasi adulterae sint, non uxores; et cum volunt eas separatas reddere continentiae, faciunt maritos earum adulteros veros, cum suis uxoribus vivis alteras duxerint. (Cap. 10. Tom. VI. pag. 376). Er gesteht auch, daß ihre Sünde größer sey, als die Sünde eines Ehebruchs: plane non dubitaverim dicere, lapsus et ruinas a castitate sanctiore, quae vovetur Domino, adulteriis esse pejores. — Diese Stelle ist also mehr für unsere, als gegen unsere Behauptung. Denn wenn zur Zeit des heiligen Augustin mehrere angesehene Bischöfe auch selbst die Ehe jener, die nur durch ein einfaches Gelübd gebunden waren, als ungiltig erkannten und sie so auflösten, daß der andere Theil wieder heirathen konnte; so werden sie gewiß die Ehen der Klosterfrauen als ungiltig verworfen haben. Auch Augustin verwarf diese

liturgie.de

als ungiltige. Hören wir ihn in der hundert acht und vierzigsten Rede, wo er von solcher Klosterfrau spricht: Potest virgini Sanctimoniali nubenti dici, quod ait Petrus de pecunia: Virginitas tua numquid non manens tibi manebat, et antequam eam voveres, in tua fuerat potestate? Quaecunque autem hoc fecerint, voverint talia et non reddiderint, non se putent temporalibus mortibus corripi, sed aeterno igne damnari. (Tom. V. pag. 704).

Die andere Stelle aus dem zweihundert und zwanzigsten Briefe des heil. Augustin an den Grafen Bonifazius kann gar keinen Beweis gegen uns gründen. Der Graf hatte nach dem Ableben seiner ersten Gattin, tief in Trauer versenkt, dem heil. Augustin in Beiseyn des Alizius den Entschluß geäußert, in ein Kloster zu treten und Mönch zu werden. Er scheint auch hierüber ein geheimes Gelübd gethan zu haben; aber statt der Mönchshabit nahm er eine zweite Frau, worüber ihm Augustin Vorwürfe macht. Allein Niemand zweifelt daran, daß diese zweite Ehe giltig war, weil Bonifazius noch nicht Mönch geworden und das Gelübd öffentlich in dem Mönchthum abgelegt hatte. Denn Augustin schreibt: Omnes actus publicos quibus occupatus eras, relinquere *cupiebas* et te in otium sanctum conferre, atque in ea vita vivere, in qua servi Dei monachi vivunt. Ut autem non faceres, quid te revocavit etc. (Tom. II. pag. 812).

Diese beiden Stellen des heil. Augustin führten im zwölften Jahrhundert auf den Zweifel, ob die Ehe eines ausgelaufenen Mönchs wirklich ungiltig sey, vorzüglich in Frankreich entstand hierüber der Streit. Auf beiden

liturgie.de

Seiten müssen wichtige Männer gestanden haben. Der berühmte Abälard vertheidigte die Ungiltigkeit solcher Ehen und widerlegte einen gewissen Lehrer in Burgund *), der für diese Ehe sich geäußert hatte. Die Mönche von Chartres scheinen Theil an diesem Streit genommen zu haben; denn diese legten dem heil. Bernard die beiden Stellen des heil. Augustin mit noch einer des Papstes Gregor I. zu Beantwortung vor. Der heil. Bernard weicht der Antwort, oder der Erklärung der vorgelegten Stellen dadurch aus, daß er schreibt: Ob diese beiden Bischöfe in der Sache recht oder unrecht gehandelt hätten, möchten sie selbst sehen; beide hätten gewiß nach der Maaßgabe ihrer Gewalt und ihrer Kenntnisse geurtheilt. Die verwickelte Stelle des heil. Gregors befindet sich in dem Brief an Venantius von Syracus (Epist. 54. Libr. I. Tom. VII. edit. venet. pag. 45.) der nach dem Ableben seiner ersten Gattin die Mönchskleidung in einem Kloster angezogen hatte, darauf aber wieder zur zweiten Ehe schritt. Gregor drang anfangs auf die Rückkehr ins Kloster, doch ließ er bald nach und sprach den Venantius von der Apostasie los. Der neue Herausgeber der Werke des heil. Gregor bemerkt, daß Venantius zwar das Mönchskleid schon angenommen, aber doch noch nicht förmlich unter die wirklichen Mönche gezählt worden war. Das Prüfungsjahr hatte er nur an-

*) Quod monachos atque moniales post publicum etiam suae professionis votum et benedictionis et consecrationis vinculum posse matrimonium contrahere assereret. Bei Mabillon. in Not. ad Bernard. Tom. II. opuscul. IV. pag. 525.

liturgie.de

gefangen *). Doch scheint Venantius für sich das Gelübd schon abgelegt zu haben, ohne daß es von der Obrigkeit des Klosters feierlich noch angenommen war; sonst hätte Gregor nicht schreiben können: du hast dich dem allmächtigen Gott, dem du dich in der Mönchskleidung verlobt hast, entzogen **). Bei dem heil. Bernard findet man ein ganz ähnliches Beispiel Epist. 70. wo auch ein schon eingekleideter Mönch ausgegangen und geheirathet hat. Der heil. Bernard wirft dem Abte des Klosters vor, daß er zu lange die feierliche Annahme und Bestätigung des Gelübdes ausgestellt habe ***). Andere wollen lieber annehmen, Gregor habe mit Venantius den er zur Rückkehr nicht bewegen konnte, dispensirt, wofür die Epist. 123. Libr. 9. einige Wahrscheinlichkeit gibt. Gewiß ist es, daß der Papst Gregor die Ehen der Mönche, die ihr feierliches Gelübd schon abgelegt hatten, nicht als giltig anerkannt hat; denn in der zwei und vierzigste Epist. erläßt er den strengsten Befehl, sol-

---

*) Fuisse ex monachio monasterio votoque addictis Venantius non videtur, sed habitu tantum, quemadmodum ipsius S. Gregorii Sorores erant, ex quibus Gordiana matrimonium contraxisse liquet ex homil. 38. in Evangel. Loc. cit. pag. 46. Vergl. Concil. Constantinopel. IV. Can. 5. Tom. V. Harduini pag. 1199.

**) Temetipsum Deo omnipotenti, cui te sub monachico habitu devoveras, subtraxisti. pag. 45.

***) Ex eo quippe quod volentem ac flagitantem suum confirmare propositum, nimis suscipere distulisti, occasione sumpta, diabolus in haec eum mala praecipitavit. Epist. cit. pag. 78.

liturgie.de

che in ihre Klöster zu zwingen und mithin von ihren Weibern zu trennen *).

Man wird nun schwerlich begreifen können, was das Ansehen des heil. Bernard einen Launoy und Silvestri für ihre Meinung nütze. Wenn auch Einige in den damaligen Zeiten die Giltigkeit solcher Ehen vertheidigten, so waren diese gewiß Sonderlinge, die das unter Papst Eugen III. im Jahr 1148 zu Rheims gehaltene Konzilium Can. 7. verdammt **).

Die griechische Kirche legte noch weit größern Werth auf die religiöse Profession in einem Kloster. Theodor Studites eignet derselben eine sakramentalische Kraft zu. Schon dies wird jeden überzeugen, daß bei den

---

*) Quia aliquos monachorum usque ad tantum nefas prosiliisse cognovimus, ut uxores publice sortiantur, sub omni eos vigilantia requiras et inventos digna coercitione in monasteriis, quorum monachi fuerunt, retransmittas. Pag. 53.

**) Quia continentia et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sanctis ordinibus dilatanda est, sanctorum Patrum et Praedecessoris nostri Papae Innocentii vestigiis inhaerentes statuimus, quatenus Episcopi, Presbyteri, Subdiaconi, regulares Canonici, Monachi atque conversi professi, qui sacrum transgredientes propositum, uxores sibi copulare praesumpserint, separentur. Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam rationem constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Qui etiam ab invicem separati, pro tantis excessibus condignam poenitentiam agant. Idipsum quoque de Sanctimonialibus, si, quod absit, nubere tentaverint, observari praecipimus. Tom. VI. P. II. Collect. Harduini pag. 1502.

liturgie.de

Griechen die Ehe eines Mönchs oder einer Klosterfrau ein Abentheuer war, das allgemein gehaßt wurde. Das allgemeine Konzilium zu Chalcedon hat einen Canon, der von solchen Ehen spricht. Zuerst werden sie als unerlaubt verworfen, und die verehelichten Mönche oder Nonnen exkommunicirt; dann heißt es weiter: Confitentibus autem decrevimus, ut habeat auctoritatem ejusdem loci episcopus misericordiam eis humanitatemque largiri (Can. 16. Tom. II. Harduini pag. 607.): das heißt, es wird dem Bischof überlassen die Strafe zu mildern die Exkommunication aufzuheben. So erklären diese Worte Joseph der Aegyptier in Paraphrasi arabica und Balsamon in Not. — In dem Canon wird die Trennung solcher Ehe nicht geboten; hieraus schließt van Espen, damals sey die religiöse Profession noch kein trennendes Ehehinderniß gewesen *). Aber wie: wenn solche Trennung als gesetzlich angenommen, schon allgemein bekannt war? Wird es doch nöthig seyn, daß solche jedesmal bei jedem einzelnen Falle wieder ausdrücklich geboten wird? Den Vätern zu Chalcedon war ohne Zweifel die Entscheidung des Papstes Innocentius I. nicht fremd. — Doch möchte hier Balsamons Erklär-

*) Cum Canon nihil omnino dicat de separatione hujusmodi matrimonii contra emissa vota contracti, sed duntaxat eos ob fractionem votorum segregari jubeat, vesisimile est vota hujusmodi, tempore hujus Synodi, non fuisse reputata inter impedimenta dirimentia, sed tantum impedientia, super quibus ipse Episcopus loci, saltem quoad poenam a Canonibus inflictam, dispensare poterat. Schol. in Canon. Tom. III. oper. Van Espen. edit. noviss. Coloniens. pag. 255.

liturgie.de

ung vielleicht vorzuziehen seyn. Nach ihm handelt der sechzehnte Canon von den Mönchen und Nonnen, die in der Welt einzeln lebten und zu keiner Genossenschaft gehörten. Olim quaedam mulieres — schreibt er — cum laicali habitu ad Deum accedebant et virginitatem profitebantur. Praesens ergo canon decernit, eos qui hoc professi fuerint, sive sint viri monachi, sive mulieres, ab iis quae voverunt ac professi sunt non discedere, nec matrimonio conjungi debere . . . Hodie autem Constantinopoli nec est virginum domicilium, quod Parthenon dicitur. Diese Jungfrauen oder Mönche waren also auch nicht durch ein feierliches öffentliches (professio religiosa) sondern nur durch ein geheimes einfaches Gelübd verbunden.

Selbst das konstantinopolitanische Konzilium in Trullo, das den griechischen Priestern und Diakonen die Ehe erlaubt hat, verwirft die Ehe der Mönche und Nonnen als ungiltig Can. 44. *). In den Anmerkungen zu diesem Canon erzählt Balsamon, er habe zur Zeit des Patriarchen Lukas gesehen, wie ein Mönch, mit Namen Leontius Muzaces, der sein Kloster verlassen und ein Weib genommen hat, das er nicht gutwillig verlassen wollte, gezwungen worden sey, die Mönchshabit wieder anzuziehen und in der strengsten Buße den Kerker zu hüten. Auch Johannes Damascenus erklärt die Ehe solcher Mönche als ungiltig und für eine abscheuliche Hurerei **).

*) Vergl. Photius in Nomocan. Tit. IX. Cap. 29.

**) Multi Monachi errore lapsi ad ineundum matrimonium se converterunt, dictum illud Apostoli male acci-

liturgie.de

§. 6.

Viertes Ehehinderniß, die Verwandtschaft Cognatio.

Unter dem Namen Cognatio wird ein dreifaches Ehehinderniß, nämlich a) der natürlichen Blutsverwandtschaft, b) der geistlichen und der c) gesetzlichen Verwandschaft verstanden. Weil der Ursprung eines jeden dieser drei Hindernisse verschieden ist, müssen wir auch theilweise davon handeln.

A. Die natürliche Verwandtschaft. Cognatio naturalis.

Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie — von der geraden Linie kann keine Rede seyn — bestand von den ersten Zeiten des Christenthums, nur wechselte es in der Berechnung der Grade, die die Kirche früher weiter, doch nicht über den siebenten Grad, ausdehnte, als jetzt geschieht. Eine noch weitere Ausdehnung wäre wohl ganz überflüssig gewesen, weil bei dem achten und neunten Grad die moralische und politische Ursache dieses Hinderniß verschwindet. In dem Pönitentiale des Theodor von Canterbury wird auch ein Unterschied hierin zwischen der griechischen und lateinischen Kirchendisciplin angemerkt. Cap. 13. heißt es: In tertia provicinitate provinciae carnis secundum Grae-

---

pientes: quod si se non continent, nubant. Neque hoc intelligunt, quod post pacta quae cum Deo sanciverunt, non jam hoc matrimonium, sed fornicatio dicatur. In Sacr. parallel. Tom. II. Oper. edit. Lequien pag. 701.

liturgie.de

cos licet nubere, sicut in lege scriptum est; in quinta secundum Romanos. Tamen in quarta non solvunt postquam factum fuerit. In tertia provincia non licet uxorem alterius post obitum ejus habere. Cap. 48. ſagt er wieder: In quinta generatione conjunguntur; quarta si inventi fuerint conjuncti, non separentur; tertia separentur. Endlich wieder Cap. 112. ſagt er: In generatione tertia secundum graecos licet nubere: non licet separari sine consilio Amborum, sed alter alteri post licentiam dare. Wir haben ſchon in der beſondern Abhandlung De Theodoro Cantuariensi et Capitulis Synodi Vermeriens et Compendiens. haud genuinis die Beobachtung gemacht, daß der Theodor ſehr oft mit dem Konzilium zu Vermeria übereinſtimmt. Und ſo hat dann auch dies Konzilium Can. 1. In tertio genu conjuncti separantur et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis indicimus: attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus. (Tom. II. Harduini pag. 1990). Der Bericht des Theodor iſt eben ſo wenig wahr als die Entſcheidung des Konziliums zu Vermeria. Wir ſcheuen uns nicht, jene hier der Unwahrheit zu ſtrafen, die wir einmal als Verfälſcher erklärt haben. Der Pſeudo Theodor ſagt: die Griechen erlaubten die Ehen im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft; nun iſt aber gewiß, daß bis in das zwölfte Jahrhundert bei ihnen der vierte, oder wie die Griechen zählen, der achte Grad noch die Ehe trennte. Das im Jahr

liturgie.de

1052 von dem Patriarchen Michael Cerularius, und im Jahr 1166 von dem Patriarchen Lukas Chrysoberge zu Konstantinopel gehaltene Konzilium trägt die Aufschrift: Ne fiant nuptiae septimi gradus cognationis. In dem letzten Konzilium wird gesagt: Nuptias septimi gradus non solum postulatas procedere vetat, sed et ante postulationem contractas distrahi jubet. (Tom. II. Supplement. Mansi pag. 566.) Nach dem ersten Konzilium wird doch die schon im achten — nach uns, vierten — Grade schon eingegangene Ehe als giltig erkannt; aber keine Erlaubniß ertheilt, solche einzugehen. Der achte Grad war also nur ein Impedimentum impediens. Balsamon berichtet, zur Zeit des Patriarchen *) Alexius seyen über die Giltigkeit der Ehen unter Blutsverwandten im achten Grade der Seitenlinie Zweifel entstanden; hierauf habe die Synode entschieden, daß im achten Grade die Ehe für die Zukunft genehmiget werde **), die im siebenten Grade aber ungiltig bleiben sollte. Der römische Stuhl mißbilligte diese Abweichung von der alten Gewohnheit, und nachdem das vierte allgemeine Konzilium im Lateran (J. 1213). das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis auf den vierten Grad einschlieslich zurückgesetzt hatte, drang Papst Innocentius III. darauf, daß bei den Griechen dieser Grad beobachtet werde, wie aus dessen Schreiben

---

*) Nach Lequien regierte dieser beim Anfange des XI. Jahrh. und gab im Jahr 1026 diese Verordnungen.

**) Vergl. Balsamon in Not. ad Photii Nomocanon. Tit. XIII. Cap. 2.

liturgie.de

an den Kardinal Otto hervorgeht *). — Wie konnte nun der Pseudo-Theodor sagen: Bei den Griechen ist es erlaubt, im dritten Grade zu heirathen, wie ein Gesetz geschrieben ist.

Nicht minder verdächtig scheint das andere, was Theodor von den Römern oder Lateinern berichtet, daß bei ihnen die Ehe im fünften Grade unweigerlich eingegangen werde, und wenn eine im vierten Grade geschlossen worden, diese nicht aufgelöst, sondern nur mit einer Buße belegt werde. Nur der dritte Grade ist ein trennendes Ehehinderniß. Hierin stimmen die Synoden zu Vermeria und Compiegne mit ihm überein. — Einigen Gelehrten kam die Lesart in den Canones dieser Synoden in quinto geniculo so sonderbar vor, daß sie statt des quinto wählten in septimo; allein ausserdem, daß der Zusammenhang dieser willkührlichen Veränderung ganz entgegen ist, wird die gewöhnliche Lesart von Ahyto und Regino bestätiget. Wir verwerfen den ganzen Bericht als ein Figment des neunten Jahrhunderts, das aus der Fabrik eines künstlichen Betrügers hervorgegangen ist. Gewiß ist es, daß bei den Lateinern lange

*) Quoniam apud eos consueverunt, contrahi matrimonium inter personas contingentes se juxta eorum computationem octavo gradu, qui secundum computionem et distinetionem graduum, quam nos facimus apud nos, quartus habetur: ne id praesumatur deinceps, fortiter prohibemus districte praecipientes, ut, cum in ulterioribus gradibus licite matrimonia contrahantur, in praedicto quarto consanguinitatis et affinitatis gradu copulari ulterius non praesumant, statutum hoc generalis Concilii observantes.

liturgie.de

vor Theodor, und auch nach ihm die Ehe bis zum siebenten Grade verboten war. Als frühere Zeugen stellen wir auf die zweite Synode von Toledo aus dem Jahre 351, den heil. Isidor von Sevilla, den Papst Gregor I. ꝛc. Die Synode von Toledo sagt Canon 5.: Haec salubriter cavenda sancimus, ne quis fidelium propinquam sanguinis sui, usquequo affinitatis lineamenta, generis successione cognoscit, in matrimonio sibi desideret copulari. (Tom. II. Coll. Harduini, pag. 1141). Der nicht ganz fremd im canonischen Rechte ist, weiß, daß die lineamenta consanguinitatis bis zum siebenten Grade gehen. Der heil. Isidor von Sevilla scheint zwar den sechsten als den letzten Grad anzunehmen; allein dies kann uns für jetzt gleichgiltig seyn, ob der sechste oder der siebente die Gränzen machten. Papst Gregor I. bestimmt ausdrücklich den siebenten. Denn als er mit den neubekehrten Engländern auf Ansuchen des heil. Augustin dispensirt hatte, daß sie, so lange die Kirchendisciplin bei ihnen noch keine feste Wurzeln gefaßt hätte, im dritten oder vierten Grade der Verwandtschaft heirathen könnten, fragte Felix II., Bischof von Messina *), bei ihm an, ob dies nicht auch eine allgemeine Regel für alle andere Kirchen sey? Der Papst antwortete: Was er den neubekehrten Engländern aus besonderer Rücksicht gestattet habe, könne keine Regel für schon festgegründete Kirchen seyn; bei diesen bleibe die Ehe bis zum siebenten Grade

*) Diesen Felix darf man nicht verwechseln mit jenem, an welchen der 40. Brief Libr. I. gerichtet ist. Felix II. folgte auf Donus gegen das Jahr 604.

liturgie.de

verboten *). Die Anfrage dieses Bischofes, und noch mehr die päpstliche Antwort, bezeugen offenbar die damalige Praxis der lateinischen Kirche.

Dem heil. Bonifazius in Deutschland kam Gregor's Nachsicht mit den Engländern auch sonderbar vor. Er schrieb deshalb an Nothelm, des Theodor's Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze zu Canterbury, und erkundigte sich bei ihm, ob er Kenntniß von dem päpstlichen Schreiben habe; dann möchte er ihm eine Abschrift mittheilen **). Dies beweist zugleich, daß man damals das Pönitential des Theodor's, worin die Ehen im vierten Grade in der Regel als giltig erklärt werden, weder in Deutschland, noch in England gekannt habe; sonst würde wohl Bonifazius nicht nöthig erachtet haben, Erkundigungen bei Nothelm in England über die päpstliche Dispens einzuholen. Bonifazius schrieb nach Rom, und begehrte für seine neubekehrten Deutschen eine ähnliche Dispens, die ihm Papst Gregor II. freigebig, jedoch unter folgender Einschränkung gestattete: quia temperantia magis et praesertim in tam barbara gente plus placet, quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungentur. Papst Gregor II. gestattet das also auch als

*) Progeniem suam unumquemque de his, qui fideliter edocti sunt, et jam firma radice plantati stant inconvulsi, usque ad septimum observare decernimus generationem. Libr. 14. Epist. 17.

**) Exemplar mihi dirigere curetis, in quo inter caetera capitula continetur, quod in tertia generatione propinquitatis fidelibus liceat matrimonia copulare.

liturgie.de

Ausnahme von der Regel dem heil. Bonifazius für die wilden Deutschen, was Theodor und die beiden Synoden als allgemeine Regel und Praxis der Lateiner angaben. Die Regel stellt Papst Gregor III. in einem andern Schreiben an Bonifazius mit denselben Worten seines Vorgängers Gregor's I. dar: »Wir haben verordnet, daß die Verwandtschaft bis zum siebenten Grade bei jedem beobachtet werde *). « Wir könnten dies noch bestätigen aus den Excerptiones Egberti Eboracensis, worin der gregorianische Brief an Felix angeführt wird; wichtiger scheint uns jedoch die Antwort des Papstes Zacharias an den Bischof Theodor von Tessin, der ebenfalls das Schreiben Gregor's I. an Augustin vorschützte. Der Papst schreibt: »In dem Kapitel, wo gefragt wird, in welchem Grade der Verwandtschaft man heirathen dürfe, hast du uns merken lassen, daß Einige sich das zueignen wollen, was vom heil. Gregor dem englischen Volke gestattet worden, daß sie im vierten Grade sich verehelichen könnten. Aber dieser fromme Papst hat den Rohen und erst zum Christenthume sich Bekehrenden weislich Einiges nachgegeben, damit nicht das rohe Volk, wenn er härtere Dinge auferlegt hätte, Alles, was es angenommen hat, auf einmal abwerfe. Wir wollen aber, daß das dir anvertraute Volk nicht wie Ankömmlinge betrachtet werde, sondern wie in der heiligen katholischen Kirche vom Anfange an

*) Progeniem suam unumquemque usque ad septimam generationem observare decrevimus. Tom. I. Concil. Germ. pag. 39.

liturgie.de

Erzogene, die sich auf alle Weise von den Verbindungen in naher Verwandtschaft enthalten, wie dies die heilige, katholische und römisch-apostolische Kirche beobachtet und lehrt *). « Hier sehen wir also, was bei den Römern und in der ganzen lateinischen Kirche üblich und gesetzlich war.

Bei'm Anfange des neunten Jahrhunderts, wo das Pönitential Theodor's in Deutschland und Frankreich bekannt wurde, entstanden Zweifel über die Ehen im dritten, vierten und fünften Grade, die von mehreren Seiten Fragen veranlaßt haben. Das im Jahre 813 gehaltene Konzilium zu Chalons, worauf die Bischöfe der Provinz Lion versammelt waren, bemerkt Canon 28, daß man bei ihnen angefragt hätte, in welchem Grade die Ehen eingegangen werden könnten; sie hätten diese Fragesteller auf die canonischen Satzungen hingewiesen

---

*) De illo Capitulo quod nobis insinuasti, in qua debeatur generatione de propria cognatione conjungi, quod alii sibi vindicare volunt, quod a S. Gregorio directum apud gentem Anglorum observandum usque in quartam progeniem. Sed ipse pius pater ut rudibus et noviter ad Christum venientibus licite quaedam imposuit, ne si graviora imposuisset, duriter ferrent, et dura gens omnia quae suscepisset, penitus abjiceret. Nos autem volumus, ut non populus tibi commissus, sicut qui noviter Christum susceperunt, debeat observari, sed sicut qui in S. catholica sunt a cunabulis nutriti ecclesia, ut, dum utique se de propria cognoverunt cognatione, modis omnibus abstineant, sicut hoc sancta Dei catholica et apostolica tenet et praedicat Romana Ecclesia. Tom. I. Supplemet. Concil. Mansi pag. 549.

liturgie.de

und befohlen, sich daran zu halten *). In Deutschland hat man es wahrscheinlich schon gewagt, sich im vierten Grade trauen zu lassen. Denn das in dem nämlichen Jahre 813 gehaltene Konzilium von Mainz sagt: »Wir geben es nicht zu, daß ferner Jemand im vierten Grade getraut werde; wo aber gefunden wird, daß solches gegen das Verbot geschehen ist, sollen sie getrennt werden **).«

Nun muß es auffallend vorkommen, daß nicht lange nachher, gegen das Jahr 820 Ahyto oder Haito Bischof von Basel in seinen Kapiteln die im vierten Grade eingegangene Ehe doch als giltig anerkennt, und sie, ganz nach der Vorschrift der Synode zu Vermeria, mit einer lebenslänglichen Buße belegt ***). Noch auffallender sind uns die Fragen, die später, wenigstens nach dem Jahr 832, die Bischöfe Humbert von Würtzburg und Reginbald, Weihbischof von Mainz über diesen Gegenstand an den damals berühmten Rabanus gestellt haben. Diesen Bischö-

---

*) Interrogaverunt nos quidam de affinitate propinquitatum, et in quibus gradibus matrimonia jungenda. Quibus ad canones recurrere praecipimus, et quod in eis continetur, hoc ab eis in isto negotio sicut et in caeteris, observari debere. Tom. IV. Harduini pag. 1036.

**) Contradicimus quoque ut in quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur: ubi autem post interdictum factum inventum fuerit, separetur. Tom. I. Concil. Germau. pag. 413.

***) Nullus sibi accipiat de propinquitate usque in quinto genu. Quod si ignoranter factum fuerit, non facile credatur, sed judicio Dei examinetur, et non separentur in quarto genu, sed in poenitentia cunctis diebus conjunctionis suae perseverent. Cap. 21.

liturgie.de

sen konnte doch nicht unbekannt seyn, was kurz zuvor das Konzilium von Mainz ausgesprochen hatte; sie gehörten ja zu dieser Kirchenprovinz, und Reginbald war schon unter dem Erzbischof Otgar in Mainz Weihbischof. Wie konnten sie nun bei Raban noch fragen, in welchem Grade, ob im dritten, vierten oder fünften die Ehe giltig sey, ohne Bezug zu nehmen auf die Entscheidung der Mainzer Synode? Auch Raban erwähnt in seinen beiden Antworten mit keiner Silbe der frühern Synodalentscheidung. Dies ließ bei mir den Gedanken aufsteigen, ob nicht der Canon, welcher in dem Konzilium vom Jahr 813. unter N. 54. gelesen wird, aus dem spätern Mainzer Konzilium vom Jahr 847. entlehnt und eingeschoben sey. In einigen Ausgaben ist er der letzte in der Ordnung, wodurch eine Beisetzung leicht möglich ist. — Doch uns intressiren mehr die Antworten des gelehrten Raban. An seinen Weihbischof Reginbald schreibt er: »Vorzüglich ist zu betrachten, in welchem Grade rechtmäßig unter Verwandten die Ehen eingegangen werden können. Einige glauben, dies könne geschehen im dritten oder vierten Grade, andere im fünften, wieder andere im sechsten. Doch hier ist haupsächlich nachzuforschen, was das göttliche Gesetz gebietet. Hierüber habe ich schon dem Bischof Humbert, der mich auch gefragt hat, geschrieben. Ich lege dir eine Abschrift davon bei.« — Die Antwort an den Bischof Humbert ist eine kleine Abhandlung über diesen Gegenstand, woraus man bald abnehmen wird, wie viel Gewicht er auf das Ponitentiale des Theodors gelegt habe. Beim Anfange führt er die Gründe an, die ihm Humbert in seinem Schreiben vorgetragen hat. Sie waren genommen aus dem Schreiben Gregors

liturgie.de

I. an den heil. Augustin, aus den Dekreten des Papstes Zacharias und aus den Schriften des heil. Isidors. Humbert und auch Raban scheinen den Brief Gregors an Felix von Messina nicht gekannt zu haben, welches dem gelehrten Coustant Grund darbietet, dessen Aechtheit zu bezweifeln *). Allein damals hatte man noch keine vollständige Sammlung der päpstlichen Briefe, die man nachher mit großem Fleiße zusammengetragen hat. Der Brief Gregors an Felix konnte also in Deutschland unbekannt seyn, eben so, wie der Brief an Augustin zur Zeit des heil. Bonifazius den Meisten noch unbekannt war. — Raban bezieht sich in seiner Beantwortung zuerst auf das Buch Levitikus, woraus die nach dem Gesetze verbotenen Ehen angeführt werden; dann kommt er auf Gregor. Er sagt: « Der Herr hat das allgemeine Verbot in zwölf besondere Fälle abgetheilt, welche doch nicht über die dritte und vierte Generation gehen, und deswegen halte ich dafür, Papst Gregor habe dem Augustin der ihn gefragt hat, geantwortet, die Ehen im dritten oder vierten Grade seyen jetzt erlaubt. Wir finden gleichfalls in den Kapiteln des Erzbischofs Theodor, daß es gemäß den Griechen erlaubt sey, im dritten Grade, gemäß den Römern aber im fünften Grade zu heirathen; doch auch diese lösten die im dritten Grade eingegangenen nicht, wenn es aus Unwissenheit geschehen ist. « Nachdem Raban noch einiges über die Gelehrtheit des Theodors hat einfließen lassen, fährt er fort: » Daß die Schriften der römischen Päpste in den letzten Zeiten enthalten, bis zum sechsten oder siebenten Grade müßten die Ehen aus-

*) Vergl. Epistol. Romanor. Pontific. pag. 416.

liturgie.de

gestellt werden, haben sie nach meiner Ansicht mehr nach der menschlichen Gewohnheit, als nach dem göttlichen Gesetz geboten. Dies merkte wohl der heilige Martyrer, unser Patron Bonifazius, und schrieb deshalb an die Bischöfe seines Vaterlandes, um von ihnen zu erforschen, was sie in den Schriften der heiligen Väter darüber gefunden hätten. Auch daß der heil. Isidor in seiner Etymologie gesagt hat, die Ehen in der Blutsverwandtschaft seyen bis zum sechsten Grade ungiltig, hat er, wie ich meine, deswegen gesagt, weil er bei der Ableitung der Generationen bis dahin die Blutsverwandtschaft wollte beobachtet wissen, bis wohin ihn die Ordnung der Namen führte..... Weil du nun von meiner Wenigkeit begehrt hast zu wissen, was ich von dieser Sache halte, so erwiedere ich dir, wegen Bedrängniß gegenwärtiger Zeit möge man das befolgen, was der Erzbischof Theodor, der zwischen Gregor und Isidor in der Mitte geht *), in seinen Kapiteln bestimmt hat, daß nach der fünften Generation **) jetzt eine rechtmäßige Ehe eingegangen werde, indem das göttliche Gesetz hier nicht zuwider ist, und die Satzungen der heiligen Väter dies auch nicht verbieten. Ist aber

---

*) Wie Raban dies versteht, läßt sich aus dem Briefe nicht abnehmen. Theodors Meinung in dieser Sache ist keineswegs die in der Mitte gehende.

**) Theodor sagt nicht, post quintam generationem sondern in quinta; daher Regino, der den Brief auszugsweise anführt, nicht post quintam generationem, sondern quinta generatione scheint gelesen zu haben. Allein dies stimmt wieder nicht mit den folgenden Worten: Si autem et in quinta ab insciis copula fuerit peracta etc.

liturgie.de

auch im fünften Grade von Unwissenden wirklich eine Ehe geschlossen worden, so halte ich es für besser, daß, wenn sie auf unsere Ermahnung sich nicht enthalten wollen sie in demüthiger Buße Gott genugthun. « (Tom. II. Concil. German. pag. 227).

Raban empfiehlt hier Theodors Poenitential als Muster, weicht aber selbst davon ab. Denn wie wir gehört haben, so erlaubt dasselbe unbedingt die Ehe im fünften Grad, und die aus Unwissenheit im vierten geschlossene wird nach ihm nicht getrennt, sondern nur kirchlich gezüchtiget. Raban hat aber auch durch diese seine Abhandlung nicht alle befriediget; am allerwenigsten jene, die bei der alten strengern Praxis geblieben waren und die Ehe im sechsten und siebenten Grade für ungiltig hielten. Unter diesen war ein gewisser Abt, Bonosus, der dem Raban starke Einwürfe gemacht hat. Raban schrieb deshalb den Traktat de Consanguineorum nuptiis der in der Ausgabe der Werke Rabans Tom. VI. pag. 166., auch bei Harzheim Tom. II. Concil. German. pag. 228. zu finden ist. Der Verfasser sagt im Eingange. Quoniam in his, in quibus aliquo modo satis egi, tibi nullo modo satisfacere potui. Bonos scheint getadelt zu haben, daß Raban seine Beweise aus dem Buche Levitikus, das für die Christen keine Verbindlichkeit hat, geschöpft und sich darauf vorzüglich gestützt habe *). um zu beweisen, daß die Ehe nur

*) Unde modo difficilem exitum in quaestionibus a te mihi propositis invenire potui: eoquod testimonia de vetere lege adsumpta . . . redarguebas, quasi non convenientia huic tempori, hoc est, religioni christianae,

liturgie.de

im dritten Grade eigentlich verboten sey; auch daß er von der strengen Praxis abweiche, die bis zum siebenten Grad die Ehe verboten hält. Den ersten Einwurf sucht Raban dadurch zu schwächen, daß er eine lange Stelle aus Augustin anführt, wo dieser die in Levitikus verbotenen Ehen erklärt. Dann zitirt er wieder den Brief Gregors an Augustin, woraus er schließt: unde necesse est, ut jam tertia vel quarta generatione fidelium quis licenter sibi jungi debeat. Merkwürdig ist, was er gleich darauf schreibt: In hoc ergo responso facile potest lector diligens agnoscere, utrum hanc relationem ad praecepta legis divinae, quae superius commemorata sunt, hic praesul sedis apostolicae referret, an de suo aliquid noviter constituerit. Wir zweifeln, ob Raban dadurch den wahren Standpunkt des Bonosus erreicht habe. Raban hebt hierauf einige Canons aus den Konzilien von Agde und Orleans aus, die die Ehen im zweiten Grade der Verwandtschaft verbieten. Hier fällt uns auf, warum Raban die beiden Synoden zu Vermeria und Kompienge, die vor neunzig Jahren sollen gehalten worden seyn, nicht vorbringt. Diese bestätigten ja ganz vollkommen die von ihm in dem Briefe an Humbert vertheidigte Meinung. Man kannte also damals noch nicht in Deutschland diese Canons. — Endlich zieht Raban die Anathematismen des Papstes Gregor II. hervor und erwiedert dann dem Bonos: Non hic de trinepote sive de trinepte aut de trinepotis nepote seu de trineptis aut de trinepotis nepte aliquid dicitur, aut specialiter enumeratur. Unde magis arbitror hoc sequendum, quod divina auctoritas in

liturgie.de

duobus testamentis sancivit: et quod juxta ejus exemplum, plurimorum patrum sententia in communi conventu *) servandum constituit: quam quod quilibet juxta libitum suum conjectura propria sequendum esse decrevit. Verumtamen, si quis voluerit se continere usque ad quintam vel sextam, vel etiam septimam generationem, non prohibendus est sed magis hortandus: quia quanto longior est a discrimine, tanto securior erit de internecione. Hierdurch erkennt man, daß Bonosus der Meinung war, das trennende Ehehinderniß dehne sich bis zum siebenten Grade aus.

Obschon nun Raban die verbotenen Grade vorzüglich in dem Buch Levitikus aufsuchte und die dort angezeigten als gesetzliche ansah; so wich er doch himmelweit von der Meinung der letzten Irrlehrer ab, die das heilige Konzilium zu Trient durch den dritten Canon. Less. 24. verdammt hat. »Wenn Jemand sagt, nur diejenigen Grade der Blutsverwandtschaft und Freundschaft, welche im Buche Levitikus angegeben werden, könne die einzugehende Ehe hindern, und die Eingegangene trennen; und die Kirche könne nicht von einigen derselben dispensieren oder verordnen, daß mehrere sie hindern und trennen, der sey im Banne.« Denn Raban nahm wirklich mehrere Ehehindernisse und mehrere Grade an, als im Buch Levitikus aufgeführt werden. Nach ihm war der

*) Dadurch scheint er auf die oben angeführten französischen Konzilien hinzudeuten, nicht aber auf das Konzilium zu Mainz.

liturgie.de

vierte Grad gewiß ein trennendes Hinderniß: wo findet man aber hierüber etwas im Buche Levitikus?

Der von dem Konzilium zu Mainz unter Raban im Jahr achthundert sieben und vierzig, Canon 30. bestimmte vierte Grad *), wird von keinem Konzilium unsers Wissens angenommen. Man beruft sich zwar auf die fränkischen Kapitularien, worin er eingetragen worden. Allein man vernehme die wichtige Abänderung, die dieser Canon hier erlitten, Cap. 99. Libr. V. heißt es: Contradicimus quoque, ut in quarta vel quinta sextaque generatione nullus amplius conjugio copuletur: ubi autem prius interdictum factum inventum fuerit, separetur. Hier wird also der fünfte und sechste Grad hinzugesetzt, worin eben so wie im vierten die Ehe getrennt werden soll. Die einzige Synode von Worms aus dem Jahr achthundert acht und sechszig nimmt unter N. 78. den Mainzer Canon auf. Aber Surius und nach ihm alle Konzilienſammler erinnern, daß die letztern Canons vom fünf und vierzigsten angerechnet in den meisten Handschriften fehlen und wahrscheinlich von einer fremden Hand beigesetzt worden seyen. Was den gegenwärtigen Canon angeht, so wird dies ganz klar dadurch, daß die nämliche Synode in dem frühern zwei und dreißigsten Canon gerade das Gegentheil

*) Contradicimus quoque, ut in quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur, ubi autem post interdictum factum inventum fuerit, separetur. Sane eadem, quae in viri, haec nimirum in uxoris parentela de lege nuptiarum regula custodienda est. Tom. II. Concil. German. pag. 160.

liturgie.de

bestimmt und das Eheverbot bis zum siebenten Grade erweitert *).

Alle nach dieser Zeit in Deutschland und Frankreich gehaltenen Konzilien, alle Schriftsteller behalten diesen siebenten Grad als allgemeine Norm. Gerard von Tours, der mit Raban gleichzeitig lebte, sagt in seinen Kapiteln N. 36. Ne in quinta vel sexta generatione copuletur conjugio, et usque ad septimam generationem progenies observetur. So auch Hinkmar von Rheims in seinem opuscul. 55. und der Epist. Synodal. worin er die oben angeführten Worte Gregors: progeniem suam divinae leges unumquemque usque ad septimam generationem observare decernunt, angezogen hat. Das zweite Konzilium Duziacense vom Jahr achthundert vier und siebenzig, das auch den siebenten Grad bezeichnet, hat zugleich den Brief des Bischofs Felix von Messina oder wie er hier genannt wird, Siciliensis Episcopi an den Papst Gregor und dessen Antwort, woraus man wahrnimmt, daß wenigstens in Frankreich die Antwort und Entscheidung des römischen Stuhl über den siebenten Grad bekannt war. Das Konzilium sagt am Schlusse dieses Briefes: Sic sancta catholica et Apostolica ecclesia secundum sanctarum tramitem scripturarum praedicationemque majorum diffinivit. . . . Auctoritate Dei

*) Statuimus, ut nulli Christiano liceat de propria consanguinitate sive cognatione uxorem accipere usque dum generatio recordatur, cognoscitur aut memoria retinetur. Tom. II. Concil. Germ. pag. 315.

liturgie.de

Sancta Ecclesia, quam ab Apostolis sibi traditam creditur observare, cui refragari nefas est, et mundanae legis censura, necnon et ipsius naturae honestissimo ordine perdocetur, propinquitatis conjugia usque ultra septimum gradum differenda. (Tom. VI. Harduini pag. 145.) Ivo von Chartres rühmt einen Canon aus der Synode von Koblenz an, worin auch die Ehen bis zum siebenten Grad verboten werden. (Part. 9. Cap. 66.) Selbst in England, nachdem das Christenthum feste Wurzeln gefaßt hatte, verließ man die für die erste Zeit gebilligte Ausnahme und kehrte zur allgemeinen Kirchenregel zurück. Die unter Bischof Lanfranck von Canterbury gehaltene Synode, sich stützend auf die Entscheidung der beiden Päpste Gregor I. und III. gebietet den siebenten Grad pünktlich zu beobachten *). Die Synode kann hier keine andere Entscheidungen verstehen, als jene, die Gregor I. an den Bischof Felix, und Gregor III. an den heil. Bonifazius erlassen haben.

Jetzt wird man uns die Aufgabe vorlegen, zu bestimmen, wann der siebente Grad als trennendes Ehehinderniß aufgekommen sey. In den drei ersten Jahrhunderten werden sich die Christen näher an den im Levitikus bezeichneten oder von den Civilgesetzen bestimmten Graden gehalten haben, obschon nach Ulpians Bericht das alte Civilgesetz die Ehen bis zum vierten Grade, und das zu

*) Ex decretis Gregorii majoris, nec non et junioris ut nullus de propria cognatione uxorem accipiat quo adusque parentela ex alterutra parte ad septimum gradum perveniat. Tom. VI. Harduini pag. 1556.

liturgie.de

seiner Zeit *) übliche bis zum dritten Grade der Verwandtschaft verboten hat. Ueberhaupt waren die Civilgesetze in den drei ersten Jahrhunderten in dieser Sache sehr veränderlich. Vor Claudius sah man die Ehen zwischen Oheim und Bruders Tochter als verwerflich an, nachdem dieser sich aber in die Agrippina verliebt hatte, kamen auch bei andern diese Ehen auf. Tacitus erzählt, Claudius habe verordnet, dergleichen **) Ehen sollten für die Zukunft gestattet werden. Suetonius, der das nämliche berichtet, setzt noch bei: Reipublicae interesset, dandamque caeteris veniam talium conjugiorum, quae ad id tempus injusta habebantur. (Vita Claudii.) Dieser Stand soll gedauert haben bis auf die Zeit der Kaiser Constantin und Constanz, die die Ehen zwischen Vaters- oder Mutters-Bruder und Bruderstöchter wieder verboten haben. Ob dies Verbot nicht vollzogen oder vielleicht durch den früher angenommenen Gebrauch ist unterdrückt worden, weiß man nicht; Kaiser Zeno hielt es für nöthig, dasselbe zu erneuern. — Auch die Ehen zwischen Geschwisterkindern waren nach den Civilgesetzen, auch selbst nach dem Mosaischen erlaubt, bis Kaiser Theodosius gegen das Jahr dreihundert vier und achtzig, diese ebenfalls untersagt hat. Der heil.

---

*) Ulpian, ein berühmter Rechtsgelehrte und Proconsul in dem Anfange des dritten Jahrhunderts, hat einige Fragmente zurückgelassen, die Alb. Fabritius in Biblioth. aufzählt.

**) Claudius Senatum ingressus, decretum postulat, quo juste inter patruum fratrumque filias nuptiae etiam in posterum statuerentur. Libr. 12. Annal.

liturgie.de

Augustin erwähnt dieses Verbots in seinem Werke de Civitate Dei, wo er Libr. 15. Cap. 16. schreibt: Experti sumus, in connubiis consobrinarum, quam raro per morem fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id neque divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana. Und weiter unten: Verumtamen quis dubitet, honestius hoc tempore etiam consobrinorum conjugia prohibita esse, quia nescio, quomodo inest humanae verecundiae quidquam naturale atque laudabile, ut cuique debet causa proqinquitatis verecundum honorem, ab ea contineat. Auch der heil. Ambrosius (Epist. 66. ad Paternum) spricht von dieser kaiserlichen Verordnung, die aber auch wieder manchen Wechsel erlitten hat, indem sie zwanzig Jahre später zurückgenommen wurde, wo Arkadius und Honorius die Ehen unter Geschwisterkindern wieder erlaubten.

Auf dies Theodosianische Gesetz und die darauf bezughabende Stelle des heil. Augustin thut sich Launoy vieles zu gut, und glaubt hieraus beweisen zu können, das Eheverbot zwischen Geschwisterkindern sey einzig von der weltlichen Macht ausgegangen. Allein Augustin bezeugt schon, daß dergleichen Ehen eine große Seltenheit waren, selbst vor dem Verbot. Denn er sagt: quam raro per morem fiebat. Und obschon das alte Mosaische, und das römische Civilgesetz sie früher erlaubt haben, so bekennt er doch, daß sie verabscheut worden waren, ehe das Gesetz sie verboten hatte: Verumtamen factum etiam licitum, propter vicinitatem horrebatur illiciti; et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur. Spuren dieser Verabscheuung

liturgie.de

entdecken sich schon in den apostolischen Canons, wo Can. 18. jener, der eine Schwesterstochter geheirathet hat, für immer vom Clerikat ausgeschlossen wird. Auch in den Martyrerakten des heiligen Apostels Andreas, die von dem Bischof Abdias verfaßt seyn sollen, wird diese Ehe als unerlaubt angegeben *), ja sogar incestum genannt. Die christliche Sitte scheint also weit früher solche Ehen mißbilliget, vielleicht gar verdammt zu haben. Der heil. Ambrosius, der in dem oben erwähnten sechs und sechzigsten Briefe an Paternus, über die Ehe zwischen Oheim und Nichte war befragt worden, führt uns auf eine höchst wichtige Regel, die hier recht gut anwendbar ist. Er sagt: Interroga nominum religionem. Denn fragt er weiter: Nec ipse te revocat sonus nominum, cum hic avum resonet, ille hoc nomen ad avunculum, quod ad avum referat? Quanta deinde etiam reliquorum confusio vocabulorum? Dies ist die Regel, die nachher die Konzilien und die Päpste vorgebracht haben, daß nämlich die Ehen soweit unter den Verwandten verboten seyen, als die Verwandtschaftsgrade durch die eigenen Namen ausgedrückt werden. Bei den Ehen unter Geschwisterkindern entsteht zwar keine so große Verwirrung der Namen als in der Ehe zwischen Oheim und

*) Qui (Andreas) cum audisset quae gesta essent, nolite (ait) filioli, nolite seduci, nolite decipere hos juvenes, quibus potest fructus apparere justitiae. Sed magis poenitentiam agite, quia deliquistis in Dominum ut proximo sanguine velletis polluere conjugia filiorum vestrorum. Neque vero nos nuptias evertimus . . . sed incesta potius damnamus. Libr. 3. pag. 26. ex edit. Wolfg. Lazii.

liturgie.de

Nichte; aber die Benennung Geschwisterkinder, Consobrini spricht doch die nahe Abstammung aus.

Der heil. Chrysostomus, der seinen Kommentar über die erste Epistel an die Korinther als Priester zu Antiochia, mithin vielleicht noch vor dem Theodosianischen Verbot geschrieben hat, zeigt nicht undeutlich, daß die Ehe zwischen Bruders- oder Schwesterkindern und allen denen, die durch ihre Benennung unter den Blutsverwandten stehen, verboten war. Die ganze Stelle verdient ausgehoben zu werden. Illum ut patrem amamus, illum ut avum; et illam ut matrem, illam ut nutricem; alium ut filium, ut nepotem, ut pronepotem; aliam ut filiam et ut sororis filiam. Et hunc quidem ut fratrem, alium vero ut patruelem, aliam ut sororem, aliam ut consobrinam. Et quid opus est recensere omnia cognationis nomina? Excogitavit enim aliam affectus occasionem. Prohibitis enim cognatorum connubiis, ad alienos eduxit nos illosque rursum ad nos attraxit. (Homil. 34. Tom. X. oper. 315). Da nun hier der heilige Lehrer die Bruderskinder, Patrueles, und Schwesterkinder Consobrini ausdrücklich unter die Verwandten rechnet, und zugleich sagt, daß unter diesen, und noch weiter die Ehe verboten sey, so läßt sich nicht wohl zweifeln, daß solche Ehen auch vor des Theodosius Gesetz von den Christen nicht anerkannt wurden.

Dem Launoy und seinen Schülern liegt es ferner ob, zu beweisen, daß die Kirche eben deswegen die Ehen unter Geschwisterkindern verboten habe, weil das kaiserliche Gesetz solche ungiltig erklärt hat; und daß die Kirche, nachdem das kaiserliche Verbot wieder abgeschafft worden, sie

liturgie.de

auch wieder erlaubt habe. Gegegen das Letzte stehen mehrere Konzilien vorzüglich aus Frankreich, aus dem sechsten Jahrhundert. Man lese die Satzungen der Konzilien von Agde, Orleans, Epaona, Auxerre *). Unter den Anathematismen Gregors ist der achte: Siquis consobrinam duxerit in conjugium, Anathema sit. Das Konzilium von Epaona sagt noch Canon 30., wo es die verbotenen Ehen, worunter auch die unter Geschwisterkindern, nennt: quod ut a praesenti tempore prohibemus, ita ea quae sunt anterius instituta non solvimus. Zeigt es nicht dadurch an, daß früher hierüber kirchliche Verordnungen ergangen sind? Die Worte sind genommen aus dem einundsechzigsten Canon des Konzilium zu Agde, das einige Jahre früher gehalten worden. In demselben ist ein Zusatz, den die folgenden Konzilien, wenn sie auch den Canon wiederholen, auslassen. Nachdem nämlich die verschiedenen verbotenen Ehen bis zum dritten Grade genannt worden sind, wird im allgemeinen noch gesagt: Aut qui ex propria consanguinitate aliquam, aut quam consanquineus habuit, duxerit uxorem. Sollen diese Worte überflüssig seyn? Das wird doch Niemand behaupten wollen. Sind sie nicht überflüssig, so zeigen sie an, daß die Grade der Verwandtschaft viel weiter gingen, als durch die namentlich ver-

*) Non licet consobrinam, hoc est, quae de duobus fratribus aut de duabus sororibus procreatur, in conjugium accipere: nec qui de ipsis nati fuerint, in conjugio socientur. Tom. III. Collect. Harduini pag. 446. Vergl. Epistol. Gregorii ad Martinian. Episcop. Tom. I. Concil. Germ. pag. 37. N. 6.

liturgie.de

botene Ehen angezeigt wurde. Der Ausdruck quam consanguineus habuit scheint auf die Seitenlinie hinzuweisen, so wie die Worte: qui ex propria consanguinitate etc. vielleicht die gerade Linie bedeuten. Diese Ehen waren aber nicht allein unerlaubt, sondern auch ungiltig, so daß die Getrennten eine neue Ehe eingehen konnten, wie beide Konzilien sagen: Quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt ineundi melioris conjugii libertatem. Wir glauben bei dieser Stelle unsere Leser aufmerksam machen zu müssen auf unsere frühere Anmerkung, daß die Alten sehr oft die Ehe blos unerlaubt genannt haben, die an sich auch als ungiltig anerkannt wurde, wie dies hier durch den klaren Zusatz vollkommen sich bestätiget findet.

Nach Vansleben sollen die alexandrinischen Christen von den ersten Zeiten her Ehen im zweiten Grade der Verwandtschaft in der Seitenlinie unbedenklich geschlossen haben, wie noch jetzt die Kopten, als Abkömmlinge der Alexandriner es thun. Ein bloses Märchen! Daß die Kopten dies noch jetzt thun, mag wahr seyn; allein sie haben dies nicht von der alexandrinischen Kirche erhalten. Bernat bei J. B. Soller (De Patriarchatu Alexandrin, pag. 158. Tom. V. Junii Bollandian). leitet dies vielmehr von den Türken ab, die gleichsam die koptischen Christen dazu gezwungen haben, wodurch dann die Sitte entstanden ist. Bei den Armeniern wurde in den ältesten Zeiten der siebente Grad beobachtet; nachher hat man jedoch die Ehe auch im fünften Grade erlaubt *).

*) Secundum antiquam consuetudinem gradum consanguinitatis custodiebamus usque ad septimum gradum; nunc

liturgie.de

Am sorgfältigsten bewahren sich die Nestorianer und malabarischen Christen vor den Ehen in naher Verwandtschaft, die sie zuweilen noch über den siebenten Grad ausdehnen. Der Ebedejesus Soben zählt in seinem Epit. Canon. Par. 2., Cap. 1., fünfundsechzig Personen beiderlei Geschlechts, unter denen die Ehe verboten ist. Sie rechnen dabei die Grade nach griechischer Art, die wir oben angemerket haben.

Im eilften Jahrhundert verursachten von der einen Seite die Rechtsgelehrten, die nach dem Theodosianischen Codex die Verwandtschaftsgrade berechneten, von der andern Seite die neuen Theologen eine große Verwirrung in der Kirche, hinsichtlich der Berechnung der Grade. Man erfand allerlei Methoden, um die verbotenen Ehen zu vermindern. Die Rechtsgelehrten zählten nicht nur den Stamm mit, sondern machten auch so viele Grade in der einen Generation, als Personen waren. Petrus Damiani schrieb ein eigenes Werk gegen diese Rechtsgelehrten worin er im Eingange sagt: Ravennam nuper adii, quam mox periculosi erroris scrupulo turbatam vacillare cognovi. Erat autem de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes, sciscitantibus Florentinorum veredariis, in commune rescripserint, septimam generationem canonica auctoritatate praefixam, ita debere intelligi, ut numeratis ex uno generis latere

---

vero usque ad quintum gradum observamus; et si infra contrahuntur per simplices, dirimuntur. Concil. Armenor. de anno 1342. Art. 101.

liturgie.de

quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure in matrimonium posse contrahi videatur. (Opuscul. octav. Tom. III. pag. 179). Er widerlegt sie dann sehr weitläufig, wobei er auch beweist, daß die in der lateinischen Kirche übliche Methode aus der heiligen Schrift hergenommen sey. Papst Alexander II. versammelte eben deswegen die gelehrtesten Bischöfe, Geistlichen und Rechtsgelehrten in einem Consistorium zu Rom, um etwas festes in dieser Sache ergehen zu lassen. Hieraus entstand der im geistlichen Rechte so berühmte Brief dieses Papstes ad Episcopos, Clericos et judices Italiae: Quomodo computandi sunt gradus consanguinitatis, worin die kirchliche Methode ausführlich erklärt wird. In diesem Briefe wird auch die zweite Art der neuen Theologen widerlegt, die schon im Jahr 1022 die deutsche Synode zu Seligenstadt Canon 11. genehmiget hat *). Der Prälat H. von Buberg erklärte und vertheidigte diese Methode in einem besondern Briefe an den Bischof Albert von Freisingen. Er trennt darin die Abstammungen, Generationes, von den Graden, so, daß die zweite Generation den ersten Grad ausmacht. Sein Stammbaum ist folgender Maßen aufgestellt. Filius et filia prima generatio. Nepos et neptis secunda generatio et primus gradus est: Pronepos et

*) Quidam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et Soror sint primi. Statuit autem sancta Synodus, sicut etiam ab antiquis Patribus decretum est, ut ita non sit; sed ut nepos et neptis, vel filius fratris ac filia sororis primi habeantur. Tom. III. Concil. Germ. pag. 56.

liturgie.de

proneptis tertia generatio et secundus gradus est. Trinepos et trineptis quarta generatio et tertius gradus est. Filii trinepotum et trinepotum quinta generatio et quartus gradus est. Abnepos et Abneptis sexta generatio et quintus gradus est. Abnepos et Abneptis septima generatio et sextus gradus est. Post hanc generationem et hunc gradum licet ducere mulieres. Sciendum tamen, quod in quinto gradu pro dispensatione et personarum qualitate copulatio conceditur. Sed et Venerabilis Papa Gregorius primus in quarta generatione id fieri permisit dispensatorie etc. (Tom. VI. Thesaur. noviss. Anecdot. Pez. Part. II. pag. 32). Man hat also wohl aufzumerken, wenn bei den Schriftstellern des eilften Jahrhunderts Rede vorkommt von den Graden. Nach der Entscheidung des Papstes Alexander († 1073) versöhnten sich die verschiedenen Parthien, und die jetzt noch übliche Methode wurde die allgemeine, so wie auch nachher durch das Konzilium im Lateran das Ehehinderniß bis auf den vierten Grad beschränkt wurde.

Sollen wir nun sagen, wann der siebente Grad aufgekommen, so müssen wir dies mehr der sich langsam bildenden Sitte der Gläubigen, nach welchem sich auch die Bischöfe gerichtet haben, zuschreiben als einer gesetzlichen Decision. Wir wissen wohl, daß man dafür einige Dekrete der Päpste Fabian und Julius I. anrühmt; allein wie sie aus des falschen Isidors Sammlung ausgegangen, so konnten sie sich auch gegen die Kritiker der letzten Zeit nicht vertheidigen. Es ist möglich, daß über die Grade der Verwandtschaft, der römische Stuhl im vierten oder fünften Jahrhundert um Rath gefragt worden

liturgie.de

ist; ja dies wird sicher aus dem vier und zwanzigsten Briefe des Ennodius, Bischofs zu Ticinum *); allein die ächten Antworten der Päpste sind nicht auf uns gekommen. Das unter dem Namen Julius I. von Gratian angeführte Dekret wollen Einige in der Synode zu Orleans finden, die auch Burchard (Libr. VII. Cap. 14.) und Ivo (Libr. IX. Cap. 49.) anführen. Allein diese Synode kann keineswegs den ersten Grund zu der Disciplin gelegt haben, indem sie sich schon auf das Alterthum beruft, so wie auch gethan hat die frühere Synode zu Toledo. Dom Coustant (Epist. Roman. Pontif. pag. 414.) bekämpfet die Authentie des Dekrets unter dem Namen Papstes Julius, durch das Poenitential des Theodor von Canterbury, und durch den Brief Rabans an Humbert. Beide fallen nach unserer Kritik weg. Rabans Ansehen ist sehr schwankend, und gebaut auf Theodors Kapiteln. Da nun Theodors Kapiteln oder Poenitentiale offenbar ein zusammengestoppeltes Werk eines Mönchs des neunten Jahrhunderts ist, so müssen bessere Gründe aufgesucht werden, die das fragliche Dekret einer Falschheit und Supposition überführen. Julius I. ist gewiß während seines sechzehnjährigen Pontificats in manchen Stücken um Rath gefragt worden; aber seine Briefe, so wie die meisten Briefe der

*) Divinis legibus cognationem indiculo comprehensam in matrimonio licere sociari, sine dubitatione noveritis. Sed continuo ad urbem Romam homines meos dirigo, exacturus a venerabili Papa super hac parte responsum, ut animum vestrum potioris praecepti firmet Auctoritas. Libr. V. Epist. 24. pag. 887. edit. Sirmondi.

liturgie.de

Päpste dieser Zeit über Privatgegenstände kamen selten zur Publicität.

B. Die geistliche Verwandtschaft Cognatio Spiritualis, Gevatterschaft.

Wie die Tauf- und Firmpathen schon in den apostolischen Zeiten in einem besondern Ansehen und Range standen (Sieh Denkwürdigk. ersten B. erster Th. Seite 188); so hatte sich auch unter diesen und den Getauften und deren Eltern eine gewisse engere Verbindung angeknüpft, die es machet, daß die Pathen, Väter oder Mütter, das ist, von der Taufe her, oder geistliche Väter, und die Getauften, Kinder, Kindlein genannt wurden. Die Ausdrücke, Filius, oder Filiolus de baptismo kommen schon in den ältesteu Urkunden vor, als bei Anastasius Bibliothekarius (in S. Petro Apostol.), in der Geschichte des heil. Eusebius Bischofs zu Vercellis, (Bei Surius Tom. VI.) in dem Leben der heil. Barlaam und Josaphat (Vit. Senior. edit. Roswaedi). Die Taufe verband zwar alle Christen so eng untereinander, daß sie sich Brüder nannten, wie Clemens von Alexandrien (Libr. II. Stromat.) und Tertullian (In apologetico) bezeugen; allein unter den Taufpathen und Getauften herrschte doch eine noch stärkere Verbindung weil der Taufpathe sich als Bürge bei dem Taufgelübde darstellte und in geistlicher Hinsicht die Stelle eines Vaters übernahm. Hieraus entsprang der Begriff einer geistlichen Verwandtschaft, die in dem Getauften eine hohe Ehrfurcht gegen den Täufer und die Taufpathen erweckte, und die eine fleischliche Verbindung unter ihnen eben so

liturgie.de

wie unter nächsten fleischlichen Verwandten für höchst unanständlich und unerlaubt erklärte. So entstand das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, das anfangs die Ehe vielleicht blos hinderte, bald darauf aber auch gänzlich stöhrte, wie auch bei mehrern andern Ehehindernissen aus dem hindernden ein trennendes hervorgegangen ist. Kaiser Justinian, von dem wir die erste Spur dieses Hindernisses haben, scheint sein Gesetz auf die damals in der Kirche übliche Sitte zu gründen, und als Fundament desselben die väterliche Affection und kindliche Ehrfurcht anzugeben *). Das Konzilium zu Konstantinopel in Trullo nimmt dies Hinderniß als einen lange schon bekannten Canon 53. an, und leitet es eben so aus dem Begriff der geistlichen Verwandtschaft ab. »Weil die geistliche Verbindung größer ist als die leibliche, und wir erfahren, daß an einigen Orten jene, welche die Kinder aus der heil. Taufe gehoben haben, die Mütter derselben, die Wittwen geworden sind heirathen, so verbieten wir dies, oder sie sollen, wenn es schon geschehen ist, getrennt und mit der Strafe der Hurer belegt werden.« Die Bischöfe bedienen sich in dem Canon der Worte, per praesentem canonem hoc facere si qui deprehensi fuerint; andere wollen übersetzen post praesentem canonem. Dies mag nun erklärt werden, wie man

*) Ea persona omnino ad nuptias venit prohibenda quam aliquis sive alumna sit, sive a Sacrosancto suscepit baptismate, cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et nuptiarum justam prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem, Deo mediante animae eorum copulatae sunt. Libr. V. Cod. Justinian. Tit. IV. Cap. 26.

liturgie.de

will, dadurch wird nicht der Anfang des Verbots, sondern nur die Regulirung der canonischen Bußstrafe angezeigt, wie auch Balsamon in seinen Noten zu diesem Canon lehret. Diese Strafe soll auch nur für den gelten, der sich freiwillig gleich getrennt hat. Denn jene, wie Balsamon sagt, die in dieser unerlaubten Verbindung fortlebten, wurden noch strenger als die in der Ehe einer nahen Blutsverwandtschaft gestraft *). Daß aber solche Ehen wirklich für null und nichtig angesehen wurden, bewiesen die arabisch-nicänischen Canons, worunter der drei und zwanzigste lautet: Nemo fidelium matrimonium contrahat cum matribus spiritualibus, quae eos ex baptismo susceperunt, nempe eorum paranymphis; et qui hoc fecerit, ut ethnicus habeatur, donec separentur et resipiscant a suo peccato, et ejusmodi solvant connubium. Eorum autem poenitentia pro hoc erit spatium viginti annorum, ex quibus per decem ecclesiae ingressu et fidelium communione arceantur; reliquis vero aliis decem ingrediuntur ecclesiam ad audiendas scripturas tantum, quibus completis sincerae poenitentiae annis ingrediantur ecclesiam, et communioni admittantur. (Tom. I. Collect. Harduini pag. 482.) Die genaue Bestimmung der Büßer-Klasse in diesem Canon läßt ein hohes Alter vermuthen; indessen man doch bei den ältern griechischen und lateinischen Kirchenvätern nichts über dies Ehehinderniß entdeckt. Cä-

*) Qui enim in peccato perseverant, etiam fortasse plusquam ii, qui cum consanguineis rem habent, puniuntur. Balsamon ad Can. 53. Trullan.

liturgie.de

sarius von Arles spielt zwar mehrmal in seinen Reden auf die geistliche Verwandtschaft, die die Taufe erzeugt und weswegen die Taufpathen Patres und die Getauften Filii genannt würden *); aber von dem Eheverbot unter ihnen meldet er nichts.

Unter den Anathematismen des Papstes Gregor ist der vierte: Siquis commatrem spiritualem duxerit in conjugium. Herard von Tours verlangt sogar in seinen Kapiteln, daß jene, die in der geistlichen Verwandtschaft geheirathet haben, wenn sie sich nicht gutwillig trennen wollen, entweder aus dem Lande verwiesen oder mit dem Tode gestraft würden **). Hieraus ergibt sich der große Abscheu der Gläubigen in dieser Zeit gegen dergleichen Ehen.

Die bis dahin angeführten Canons reden nur lediglich von den Taufpathen, ohne etwas über die Firmpathen zu sagen, wahrscheinlich, weil in früherer Zeit, und vorzüglich bei den Griechen die Firmung gleich nach der heiligen Taufe ertheilt wurde; die Synode zu Vermeria dehnt das Eheverbot aber auch auf die Firmpathen aus. Der Canon sagt: Siquis filiastrum aut filiastram suam ante episcopum ad confirmationem tenuerit; separetur ab uxore sua, et aliam nunquam accipiat;

---

*) Siehe Serm. 127. und 257. in Appendic. Augustinian. Tom. V. pag. 229. und 441. — Vergl. auch Vita Juniani Abbat. bei Mabillon Acta Sanctor. Ord. S. Benedicti Tom. I. N. 15.

**) Quod conjunctio spiritualis commatris sit peccatum, et ideo separandum, et capite vel exilio damnandum. Cap. 66.

liturgie.de

similiter et mulier. Auch in diesem Punkte folgt Ahyto von Basel der Synode zu Vermeria, denn er sagt: Filiolus aut filiola spiritualis de fonte aut confirmatione est filius adoptivus, wodurch er den Grund der geistlichen Verwandtschaft aus dem Gesetz der Adoption herzuleiten scheint.

Dem heil. Bonifazius war dies Eheverbot ganz unbekannt. Er schrieb deswegen an mehrere Bischöfe und Gelehrte Englands, an Nothelm, Plechthelm und Dudo. An Nothelm schreibt er unter anderm, daß er selbst zwei verheirathet habe, die sich geistlicher Weise verwandt waren, weil der eine das Kind der andern aus der Taufe gehoben habe. Die Römer gäben vor, solche Ehen seyen ungiltig, und wären unter der Regierung christlicher Kaiser mit dem Tode oder mit ewigen Wallfahrten bestraft worden. Er verlangt dann von ihm, daß er aus den Schriften katholischer Väter, aus den Kirchensatzungen, oder auch aus der heiligen Schrift darthun möchte, ob dies wirklich eine so große Sünde sey, auf daß er auch erkenne, welchen Werth jenes Urtheil habe; denn er könne keineswegs begreifen; daß die Heirath in der geistlichen Verwandtschaft ein so große Sünde sey, da wir alle doch durch die Taufe Söhne und Töchter Christi und der Kirche, und unter einander Brüder und Schwestern geworden wäre. So äußert er sich auch in den Briefen an Dudo (Epist. 22. Bonifac.) und Plechthelm, dem er noch bemerkt, daß alle Priester im Frankenlande und Gallien die Verwerflichkeit und Nullität solcher Ehen behaupteten. Die Antworten dieser englischen Gelehrten sind nicht bekannt; wir können doch gewiß seyn, daß sie die geistliche Gevatterschaft als ein Ehehinderniß

liturgie.de

anerkannt haben. Sieh Beda Histor. Angliae Libr. IV. Cap. 15. — Es muß allerdings befremden, daß Bonifazius, dem Othlon und alle Zeitgenossen große Gelehrtheit und viele theologische Kenntnisse zuschreiben, in diesem Punkte so unwissend war, und daß er sich auf die Aussage der Römer, und der Priester im Frankenlande und Gallien nicht berichtiget habe. Serarius sucht ihn dadurch zu entschuldigen, daß man damals noch nicht wie jetzt, eine vollständige Sammlung der Kirchensatzungen gehabt habe. Gehört hierzu eine vollständige Sammlung der Kirchensatzungen? Was alle Priester im Frankenlande und in Gallien wußten: warum sollte dies nicht auch Bonifazius haben wissen können? Und warum glaubte er nicht den römischen Gelehrten? Sagen wir, Bonifazius war noch nicht lange aus dem Kloster getreten, und noch unerfahren in der praktischen Seelsorge, als ihm dieser ohnehin seltene Fall vorkam. Er ward also über den begangenen Mißgriff unruhig und wandte sich zunächst an jene, die er als die Geschicktesten seines Vaterlandes erkannte, um sichere Belehrung zu erhalten. Ohne Zweifel konnten ihm die Priester Frankenlandes und Gallien den wahren Grund dieses Eheverbots nicht entwickeln, auch für ihre Behauptnng keine Zeugnisse aus den Konzilien oder bewährten Autoren vorbringen. Vielleicht traute er auch den Aussagen dieser Priester nicht, die, wie wir aus den deutschen Konzilien wissen, manche Paradoxien behauptet hatten.

Bonifazius war jedoch nicht der einzige Lehrer, dem dies Ehehinderniß sonderbar vorkam. Denn nicht lange nachher fragte darüber beim Papste Zacharias der Bischof Theodor von Tessin an. Der Papst ant-

liturgie.de

wortete ihm, daß die Ehe in der geistlichen Verwandtschaft mehr müßte verhütet werden, als jene der Blutsverwandtschaft, und befiehlt, die Eheleute zu trennen, und einer strengen Buße zu unterwerfen *). Man muß noch ferner bemerken, daß der Fall des heil. Bonifazius, so wie auch des Bischofs Theodor sich nicht zunächst auf die eheliche Verbindung zwischen Taufpathen und dem Getauften, sondern vielmehr zwischen jenen und des Getauften Mutter bezog, wodurch also die geistliche Verwandtschaft weiter ausgerückt wurde. Hierüber mochten damals die Konzilien noch nichts entschieden haben, dem heil. Bonifazius konnte somit die Behauptung der Priester des Frankenlandes und Galliens bedenklich vorkommen.

Nach der Zeit sprachen die deutschen Konzilien sich hierüber offener aus. Das Konzilium von Mainz vom Jahr 813 verbietet nicht nur die Ehe des Taufpathen mit dem aus der Taufe gehobenen, sondern auch mit dessen Mutter als Gevatterin; eben so auch mit den Firmpathen **). Papst Leo IV. ermahnt in seiner Epistol. Canonica die Priester, daß sie keine Ehe der Gevatter und Taufkinder einsegnen sollen; wo aber solches geschehen

---

*) Den ganzen Brief, wovon wir bis hierhin nur wenige Fragmente hatten, kann man bei Mansi Tom. I. Supplement. Concil. pag. 549. lesen.

**) Nullus filiolam nec commatrem ducat uxorem; nec illam, cujus filium aut filiam ad confirmationem duxerit. Ubi autem factum fuerit, separentur. Can. 55. Tom. I. Concil. Germ. pag. 413.

liturgie.de

ist, soll unter Strafe der Excommunication die Trennung vorgenommen werden.

Indessen ging man bald weiter, und berechnete nun auch die Grade der geistlichen Verwandtschaft nach den Graden der Blutsverwandtschaft, wodurch dies Ehehinderniß bis zum fünften, sechsten und siebenten Grad ausgedehnt wurde. Bei den Griechen war die Ehe bis zum fünften Grade zur Zeit Balsamons ungiltig. Denn in seiner Anordnung zu dem 53. Canon Concil. Trullani führt er einen Ehefall dieser Art an, wobei entschieden worden, daß die Ehe unter den geistlichen Verwandten bis zum fünften Grad verboten sey. Qui ex sancto quidem baptismate aliquam suscepit, non potest eam postea uxorem ducere, ut quae ejus filia facta est, neque ejus matrem vel filiam. Sed nec ejus filius: quoniam nihil aeque paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem potest inducere, ut ejusmodi vinculum per quod Deo intercedente animae conjunguntur: et decretum est dictum contractum esse prohibitum, ut qui ad quintum gradum non perveniat, eo quod praeferatur, ut haec lex comprehendit, spiritalis cognatio naturali vel carnali. — Unter den Fragen, welche der belobte Bischof Theodor von Tessin dem Papste Zacharias vorgelegt hat, war auch jene, ob die Kinder derer, die sich geistlicher Weise verwandt sind, sich untereinander verehelichen dürften. Der Papst antwortete, das Eheverbot gehe nicht bis zu den Kindern über. Zwei andere Zweifel entscheidet die Synode zu Tribur Can. 47. und 48. der eine war, ob Einer die Tochter seiner Taufpathin heirathen könne? Die Synode antwortet, hierüber wolle

liturgie.de

sie wegen der Verschiedenheit der *) Meinungen nichts bestimmen. Wenn also Einer zufällig (fortuito et ita contingente rerum casu) die Tochter seiner geistlichen Mutter geheirathet hat, so mag er mit reiflicher Berathung so bleiben und in der Verbindung verharren. Der zweite Fall war, ob man auch die Frau des verstorbenen Tauf- oder Firmpathen heirathen könne. Denn da Mann und Frau ein Fleisch seyen, so glaubte man die Frau nehme Theil an der geistlichen Verwandtschaft ihres Mannes. Hier entscheidet die Synode das Gegentheil, und bekräftiget, daß keine Verwandtschaft dadurch entstanden sey. Sie fragt: Numquid possunt conjungi, quos nulla proximitas carnalis vel nulla generatio secernit spiritualis? (Tom. II. Concil. German. pag. 405). Auf gleiche Weise verwarf auch Papst Paschalis den comparativen Vergleich, den Einige zwischen der geistlichen und fleischlichen Verwandtschaft machten. Denn wie er sagt, durch den fleischlichen Verein geht man nicht zum geistlichen Verein über. (Cap. post uxoris. 5. quaest 4. dist. 30). Eine entgegengesetzte Entscheidung scheint Papst Clemens III. gegeben zu haben, der sagt: Tebergam non posse Martino matrimonialiter copulari, qui compater ejus fuerat, cum quo ipsa Teberga una caro noscitur extitisse. Die Kommentatoren der Decretalien bemühen sich, beide päpstliche Dekrete in Einverständniß zu bringen.

Aus diesen und mehreren andern in dem geistlichen Rechte aufgestellten Zweifeln geht klar hervor, daß in

*) Vergl. Alexandri III. Rescript. ad Episcop. Salernitat. Cap. 1. Tit. XI. de Cognat. Spiritual.

liturgie.de

dem Mittelalter das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht genau bestimmt war; und daß die Kirchen häufig sich nach den bei ihnen eingeführten und üblichen Sitten richteten. Dies weislich berücksichtigend, verordnete das heilige allgemeine Konzilium zu Trient Sess. 24. Cap. 2. de reformat. daß die weitern Grade der geistlichen Verwandtschaft aufgehoben seyn sollen. Die Erfahrung lehret, daß wegen der Menge von Verboten oft und viel die Ehen aus Unwissenheit in verbotenen Fällen eingegangen werden; wo dann entweder nicht ohne große Sünde in denselbigen verblieben, oder die nicht ohne großes Aergerniß getrennt werden können. Indem daher der heilige Kirchenrath gegen diese Ungelegenheit versorgen will, und den Anfang mit dem Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft machet; so verordnet er, daß nur Einer, sey es Mann oder Weib, nach den Bestimmungen der heiligen Satzungen, oder höchstens nur Einer und Eine den Täufling aus der Taufe heben soll, und daß zwischen diesen und dem Getauften selbst und dessen Vater und Mutter, so wie auch zwischen dem Getauften und Taufenden und des Getauften Vater und Mutter nur eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde.« Bei einigen orientalischen Kirchen vorzüglich bei den Malabarischen Christen war dies Ehehinderniß ganz erloschen. Sieh Synod. Diamperitan. in Malabria Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi pag. 142. Auch bei den Italienischen Griechen scheint eine andere Disciplin sich eingeschlichen zu haben, weswegen Papst Benedikt XIV. in seiner Constitutio v. J. 1742. *Etsi pastoralis* die Verordnung des Konzilium zu Trient erneuert. Dagegen erweiterten andere orientalische Kirchen das Eheverbot oder

liturgie.de

die geistliche Verwandtschaft auch auf die Paranymphen oder Brautführer bei der feierlichen Hochzeit und auf diejenigen, so bei der Klerikal-Tonsur dem neuen Kleriker die Haare abgeschnitten haben. Nach den arabisch-nicänischen Dekreten ist die Ehe mit einem Brautführer eine Blasphemie in den heiligen Geist, die in dieser Welt nicht kann nachgelassen werden *). Noch im achtzehnten Jahrhundert hielten die Servier an diesen Gebräuchen, die Papst Benedikt XIV. gänzlich einzustellen geboten hat **).

Beim Schluß dieser geschichtlichen Untersuchung wird es jedem einleuchten, daß nicht die weltliche Macht der christlichen dies Ehehinderniß vorgeschrieben, sondern daß die Kirche es selbst angeordnet habe. Dies bestätiget offenbar die öftere Variation desselben, die es bald erweitert, bald beschränkt hat; dies bestätiget die allgemeine Praxis aller christlichen Nationen, worauf sich schon Ernulf, Bischof

---

*) Illicitum est tam viris, quam mulieribus conjugia contrahere cum paranymphis nuptiarum, quibuscum coronarum accipiunt benedictionem. Filiis pariter cum paranymphis nuptiarum patrum et matrum suarum contrahere nefas est. Qui enim peccat, et rem nefariam committit cum affine ex baptismo, idem est, ac si blasphemaverit in Spiritum Sanctum etc. Tom. I. Concil. Harduini pag. 510.

**) Nullam spiritualem cognationem aliunde oriri, et in specie ex assistentia matrimonio praestita, etiam ad contrahentium invitationem, sicuti nec inter eos, a quibus capilli pueris primo tondentur, expresse declaramus. Constitut. pro incolis Regni Serviae: *Inter omnigenas.* Tom. I. Bullarii.

liturgie.de

zu Rochester in dem Beweise für dies Ehehinderniß stützte. Denn nachdem er den unterschobenen Brief des Papstes Deusdedit angeführt hat, schreibt er: Paeterea Ecclesiae esse atque fuisse hunc morem, hanc ejus consuetudinem norunt omnes, qui hujus rei curam gesserunt, qui in locis propriis peregrinos, et in peregrinis indigenas talium studiosos de talibus consuluerunt. (Tom. II. Spicilegii. pag. 417). Es kann seyn, daß das Gesetz der Adoption den Vorstehern der Kirche und den alten Gläubigen eine Veranlassung zu der Idee der geistlichen Verwandtschaft gegeben haben; wenigstens nimmt Ahyto von Basel und Papst Nikolaus I. darauf Bezug, ohne doch zu sagen, wie Launoy vorgibt, dies Hinderniß hätte seinen Ursprung von den weltlichen Fürsten *). Papst Nikolaus scheint es vielmehr von den Aposteln selbst und aus der Kraft der geistlichen Wiedergeburt abzuleiten, und stellt nur einen Vergleich zwischen der leiblichen und der geistlichen Adoption an, woraus er denn schließt: Wenn das römische Gesetz wegen der leiblichen Adoption die Ehe zwischen dem Adoptans und Adoptirten verbietet, um wie vielmehr soll dann nicht die Ehe zwischen den geistlichen Verwandten verboten seyn? Launoy hat das Kapitel des Nikolaus verstümmelt und das weislich verschwiegen, wodurch sich die Gesinnung des Papstes am deutlichsten ausspricht. Gleich beim Anfange sagt er: Quanto praestantior est Spiritus car-

*) Continuo notandum est, utrum a Majoribus suis, vel a Principibus haec impedimenta matrimonii repetat Nicolaus ad consulta Bulgarorum respondens. *Launoy* pag. 732.

liturgie.de

ne, quod illud spiritale est patrocinium et secundum Deum adoptio, tanto magis spiritalis pater In omnibus est a spiritali filio diligendus. Marcus enim Evangelista Petri discipulus, et ex sacro fuit ejus baptismate filius: quem nisi dilexisset ut patrem, ei non in omnibus obedisset ut filius. Nulla vero inter eos et filios eorum consanguinitas est, quoniam Spiritus ea, quae sanguinis sunt, nescit... Et tamen alia inter eos gratuita et sancta communio, quae non est dicenda consanguinitas, sed potius habenda spiritalis proximitas. Hierauf stellt der Papst den Vergleich von der leiblichen Adoption aus dem römischen Gesetze vor, den Launoy allein ausgehoben hat; und schließt dann: Si ergo inter eos non contrahitur matrimonium, quos adoptio jungit: quanto potius a carnali oportet inter se contubernio cessare, quos per coeleste sacramentum regeneratio S. Spiritus vincit? Longe igitur congruentius filius patris mei vel frater meus appellatur is, quem gratia divina, quam quem humana voluntas, ut filius meus vel frater meus esset, elegit; prudentiusque ab alterna corporis commixtione secernimur: quoniam Spiritus Sanctus sua nos caritate coadunavit, quam si vel carnalis necessitudo vel invicem nos mutabile cujusdam corruptibilis hominis arbitrium copulasset. (Tom. V. Concil. Harduini pag. 354). In der That, man muß einen ganz eigenen Scharfblick besitzen, um mit Launoy, aus diesen Worten des Nikolaus den Beweis aufstellen zu können, der Papst habe die geistliche Verwandtschaft als ein von den Fürsten angeordnetes Eheverbot den Bulgaren

liturgie.de

vorgehalten. Wir können nicht den geringsten Wink für diese Ansicht aufdecken.

C. Die gesetzliche Verwandtschaft.

Das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft durch eine vollkommene Adoption an Kindesstatt ist eine Geburt des römischen Rechtes, das daher auch nur in den Landen eine Wirkung hatte, wo dies Recht angenommen war. Obschon zwar bei andern Völkern die Arrogation und Adoption auch bekannt war, so hat man doch Ursache zu zweifeln, ob bei diesen dadurch die Ehe gehindert wurde. In den alten mosaischen Gesetzen, worauf die Kirchenväter der ersten Zeit sich oft beziehen, ist die Adoption ganz unbekannt. Einige Theologen führen zwar das Beispiel Jakobs an, der die beiden Söhne Josephs für seine unmittelbare Söhne erklärt. Dies ist jedoch keine Adoptio, sondern vielmehr, nach Michaelis (Abhandl. von den Ehegesetzen Moses Kap. 4. §. 40). eine Uebertragung der Rechte der Erstgeburt auf den Joseph, welche in dem doppelten Erbtheil bestand. Bei den Arabern war vor Mahmuds Zeit die Adoption ein Ehehinderniß, das aber der Prophet, um seine eigene Begierlichkeit zu befriedigen, auf Befehl des Engels Gabriel abgeschafft hat. Sieh Kap. 33. des Koran nach der deutschen Uebersetzung von Th. Arnold Seite 475 und Michaelis a. ang. O. In den arabisch-nicänischen Satzungen, worin weitschichtig über die verbotenen Ehen gehandelt wird, kommt nichts von dem Hinderniß der Adoption vor. Ueberhaupt beobachten die alten Kirchensatzungen hierüber ein tiefes Stillschweigen, welches viel-

liturgie.de

leicht daher seyn mag, weil die Adoption bei den Christen höchst selten eintrat. Selbst in den Briefen der römischen Päpste bis auf Nikolaus I. wird man kaum eine Spur dieses Ehehindernisses antreffen. Nikolaus I. hebt in seiner Antwort an die Bulgarer das römische Gesetz von der Adoption blos deswegen hervor, um das kirchliche Ehehinderniß durch die geistliche Verwandtschaft dadurch zu erläutern und den neubekehrten Bulgaren auf eine faßliche Art zu erklären. Diese Stelle des Nikolaus hat man nachher, von dem ganzen Zusammenhang getrennt, in das geistliche Recht als ein bestehendes Kirchengesetz aufgenommen und darauf das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft durch Adoption gegründet. Es ist sonderbar, daß hierüber auch selbst die spätern Konzilien keine Anweisung, keine Belehrung über die Grade dieses Hindernisses geben. Nur in der Synode zu Diamper kommt ein Dekret über die bei den malabarischen Christen üblichen Gebräuche der Adoption vor, die größtentheils gemißbilliget und eingestellt werden.

Noch wissen unsere Canonisten und Theologen nicht, wie weit dies Hinderniß sich erstreckt. Einige beurtheilen es nach der Ordnung der Blutsverwandtschaft und sagen, die Adoption ahme in allem die Natur nach. Nach diesen gehen also die Grade in der aufsteigenden und herabgehende Linie bis ins unendliche; und in der Seitenlinie bis auf die vierte Generation. Andere schränken es in gerader Linie nur bis auf den vierten Grad, und in Seitenlinie bis auf den zweiten ein *). Auf dem Konzilium zu

*) Siehe Estius Dist. 42. §. 3. Berti de disciplinis theolog. Libr. 37. Cap. 6.

liturgie.de

Trient scheint keiner an dies Ehehinderniß und dessen Grade gedacht zu haben, obschon die Grade der geistlichen Verwandtschaft bemerkt und abgekürzt wurden.

In dem Thesaurus Resolutionum S. Congregationis Concilii trifft man Tom. VI. auf den 25. September 1734 einen einzigen Fall über das gegenwärtige Ehehinderniß an, der aber nicht entschieden ist. In dem Vortrage des Sekretärs ist bemerkenswerth, daß er zwar gesteht, daß dies Hinderniß von dem weltlichen Rechte herrühre, daß aber das geistliche Recht es angenommen und die Kirchenpraxis bestätiget habe *), wofür man jedoch keine andere Authoren als einige der jüngern Zeit aufzählen konnte. Diese Annahme fängt also wahrscheinlich mit dem Dekretum des Gratian an, der wie wir oben bemerkt haben, die Stelle des Papstes Nikolaus als ein entscheidendes Gesetz eingerückt hat, indem die Canonisten Regino, Ivo, Burchard, die vor Gratian die Dekrete gesammelt haben, nichts davon melden.

§. 7.

Fünftes Ehehinderniß: Das Verbrechen eines Ehebruchs und Todtschlags, Crimen.

Das gegenwärtige Ehehinderniß trägt mit vollem Rechte den Titel Crimen, weil hier mehrere große Verbrechen vereint sich gegen die Treue der Ehe und die Sicherheit des unschuldigen Ehetheils verschwören. Die beiden Hauptverbrechen sind Ehebruch und Todtschlag, die nach

*) Quam subinde approbavit jus canonicum et universalis Ecclesiae consuetudo.

liturgie.de

der Strenge der alten Disciplin unter die Kapitalverbrechen gezählt und durch eine mehrjährige Buße gezüchtiget wurden. Es ist bekannt, daß der Büßer während dieser Bußzeit weder mit seiner rechtmäßigen Frau ehelich leben, noch auch, wenn diese todt war, eine andere heirathen konnte. Nach dem alten römischen Pönitentialbuch welches Antonius Augustinus herausgegeben hat, wird dem Todtschläger auf immer die Ehe verboten, was ganz mit der alten Disciplin übereinstimmt *). Siehe Denkwürdigk. V. B. II. Th. Ein gleiches Schicksal traf den wegen eines öffentlichen Ehebruchs Büßenden. Nur wenn der Büßer noch jung war, gestattete aus Nachsicht Leo I. daß er nach zurückgelegter Bußzeit heirathen durfte.

Wir erkennen hierin den Ursprung des gegenwärtigen Eheverbots, das aus dieser alten Bußdisciplin hervorgegangen ist. Jetzt wird zwar nicht dem einfachen Mörder oder Ehebrecher die zukünftige Ehe versagt, sondern die alte Strenge bewährt sich in dem Falle, wo Ehebruch sich mit der Nachstellung nach dem Leben oder mit einem Todtschlag vereiniget, oder wo er von einem Versprechen zur künftigen Ehe begleitet wird. Das gegenwärtige Eheverbot dehnt sich auf vier Fälle aus, die alle unter dem Ausdrucke Crimen verstanden werden. Der Erste ist: Wenn ein Ehetheil einen Ehebruch begeht und der betheiligten Person auf den Fall; wo der erste rechtmäßige Ehetheil stirbt, die Ehe verspricht, oder — Ehebruch mit dem Versprechen der künftigen Ehe. — Der Zweite ist: Wenn ein Ehegatte mit einer andern noch ledigen Person,

*) Uxorem non ducas, concubinam non habeas, absque conjugio in perpetuum maneas.

liturgie.de

die doch weiß, daß dessen Ehe noch besteht, sich wirklich verehelichet, und mit ihr ehelich fortlebt. Der dritte Fall ist: Wenn ein Ehegatte mit einer ledigen Person einen Ehebruch begeht, und auch ohne deren Mitwissen den andern Ehetheil ums Leben bringt, in der Absicht, um sich mit der ehebrecherischen Person verehelichen zu können. Der vierte Fall ist: Wenn ein Ehegatte mit einer dritten Person sich verschwört und verabredet, den andern Ehetheil zu ermorden, und die beiden schuldigen Theile diese Verabredung durch den wirklichen Mord in Ausführung bringen, um sich dann zu heirathen.

In dem tiefen Alterthum findet man wenige oder fast keine geschichtliche Begebenheiten, wo diese vier Fälle, im einzeln genommen, vorkommen. Denn da schon dem einfachen Ehebrecher nach den civil- und kirchlichen Gesetzen im allgemeinen, und so auch dem Todtschläger oder Mörder, die Ehe verboten war, so war bei einem gesteigerten Falle die Wiederholung dieses Verbots nicht nöthig. Der heil. Augustin gesteht zwar, daß die Ehe eines Ehebrechers, nach dem Tode der rechtmäßigen Gattin, stattfinden könnte mit dem unschuldigen Theile *). Allein die Stelle, die Gratian auch aufgenommen hat, leidet heftige Anfälle, indem Einige sie mit einer Negation lesen: verum connubium non potest. Die gelehrten Herausgeber der Werke des heil. Augustin bezeugen, daß in den besten und ältesten Handschriften das Wörtchen Non nicht vorfindlich sey. Dies hängt auch einigermaßen besser mit dem Context zusammen. Denn

*) Mortuo viro, cum quo verum connubium fuit, fieri verum connubium potest, cum quo prius adulterium fuit. Libr. de Nupt. et Concupiscent. Cap. 10. Tom. X. pag. 286.

liturgie.de

Augustin redet hier nicht von einem Ehebruch, sondern von der Ehescheidung nach römischen Gesetzen, die nach dem Evangelium nicht erlaubt ist, und deswegen von ihm Ehebruch genannt wird. Die römischen Gesetze genehmigten, nach einer Ehescheidung eine neue Ehe, welche aber die Kirche nicht genehmigte so lange der erste Ehegatte, der verlassen worden war, noch lebte. Nach dessen Tode (mortuo viro, cumquo verum connubium fuit) konnte der geschiedene Theil erst eine rechtmässige Heirath nach kirchlichen Grundsätzen eingehen mit dem, womit er früher auf eine ehebrecherische Weise gelebt hat. Selbst nach den römischen Gesetzen war die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der mitschuldigen Person, auch nach dem Tode des unschuldigen Ehetheils, verboten *). In Libris Digestorum Papinianus docet, schreibt Brower de Jure Connubior. Libr. II. Cap. 18 — tum temporis quoque, cum morte nondum plectebatur adulterium, etiamsi duntaxat vir, non mulier, adulterii damnatus fuisset, inter adulterum et adulteram matrimonium non constitisse. In dem angegebenen Falle, wo die Ehe bürgerlich geschieden war, billigte zur Zeit des heil. Augustin die Kirche, nach dem Tode des ersten rechtmäßigen Ehetheils, die neue Ehe, damit diesen Eheleuten jeder Weg versperrt werde, zu einer weitern dritten Ehe zu schreiten, und somit aus ihrem Verbrechen Vortheil zu ziehen **). Daß aber die Ehe eines Ehebre-

*) Reas adulterii factas nec ante damnationem vivente marito uxores duci posse. Leg. 26. Digest. de Rit. Nupt. Siehe auch Novell. 134. Cap. 12. *Si quis.*

**) Vergl. *Berardi* Gratiani Canones etc. Part. III. pag. 384.

liturgie.de

chers mit der Ehebrecherin, auch selbst nach dem Tode des rechtmäßigen Ehetheils als ungiltig verworfen war, lehrt das Concilium Forojuliense vom Jahre 791 wo es Can. 10. heißt: Placuit, ut resoluto fornicationis causa jugali vinculo, non liceat viro, quamdiu adultera vivit, aliam ducere uxorem, licet sit illa adultera; sed nec adulterae, quae poenas gravissimas vel poenitentiae tormentum luere debet, alium accipere virum, *nec vivente nec mortuo, quam non erubuit defraudare, marito.* (Tom. IV. Harduini pag. 860.) Das Konzilium kennt keinen Unterschied, ob der legitime Mann noch lebt, oder nicht; keineswegs soll die Ehebrecherin mit ihrem Mitschuldigen eine Ehe eingehen können. Am Ende des achten Jahrhunderts war also der Ehebruch noch ein trennendes Ehehinderniß, welches erst durch die Distinktionsmethode des Gratian im eilften oder zwölften Jahrhundert getilgt worden ist.

Eben so hat eine bloße Nachstellung auf das Leben des Mannes jede künftige Ehe für die Frau nach dem Konzilium zu Vermeria ausgeschlossen. Indessen hat der fünfte Canon dieses Konziliums, worin hierüber entschieden wird, auch seine Beschwernisse. Er lautet: Si qua mulier mortem viri sui cum aliis hominibus conciliavit, et ipse vir ipsius se defendendo occiderit, et hoc probare potest, ille vir potest ipsam dimittere, et si voluerit aliam accipiat. Ipsa autem insidiatrix, poenitentiae subacta, absque spe conjugii maneat. Dieser letzte Zusatz ipsa autem etc. fehlt in den gewöhnlichen Ausgaben; er scheint jedoch den Sinn zu vervollständigen. Berardi (Canones Grat. Part. I. pag. 337.) und Natalis Alexander (Saecul. 8.

liturgie.de

hist. eccl.) erklären daß der Mann dem die Frau mit Beihülfe eines andern nach dem Leben gestrebt hat, eine andere Ehe, nach dem Leben dieser seiner Frau eingehen könne, obschon er einen Menschen getödtet habe; der Frau aber, wegen ihrer bösen Nachstellung für immer alle Hoffnung einer andern Ehe verweigert sey; und sollte sie eine andere Verbindung, auch nach dem Tode des Mannes wagen, diese nie die kirchliche Bestätigung erhalten würde. So wäre also eine boshafte Nachstellung auf das Leben des Ehegatten, ohne Ehebruch, ja wenn sie auch vereitelt worden, und mithin ohne Erfolg geblieben wäre, ein so allgemeines trennendes Ehehinderniß gewesen, daß der schuldige Theil ohne alle Hoffnung einer künftigen Ehe bleiben mußte. Seldenus ist der Meinung, die von Gratian eingeschalteten Worte post mortem (C. 1. X. de divortiis) seyen ein Glossema späterer Zeit und gehören nicht in den Text. Er gestattet daher dem Manne, auch zur Lebzeit der Frau, eine neue Ehe (Libr. III. uxor. hebraeae. Cap. 33.). Wir wollen dagegen nicht streiten, weil nach unserer Ansicht der ganze Canon ein Figment des neunten Jahrhunderts ist. Man wird schwerlich in den frühern und spätern Konzilien eine Bestätigung dieser Entscheidung finden. Regino und Burchard führen diesen Canon zwar unter dem Namen des Konziliums zu Vermeria an; allein sie können für die Authentie des Konziliums kein kräftiges Zeugniß geben, weil sie zum zehnten und eilften Jahrhundert gehören.

Bei den Griechen war eine hinterlistige Nachstellung, auch ohne Ehebruch, nicht nur ein Hinderniß, das die künftige Ehe des schuldigen Ehetheils mit dem betheiligten Nachsteller verbot, sondern sie trennte auch die bestehende

liturgie.de

Ehe *), selbst dann, wenn zwar der Ehetheil an dieser Nachstellung keinen thätigen Theil genommen, doch aber davon Kenntniß hatte und seinem andern Ehetheile dies nicht mitgetheilt hat. Photius leitet diesen Gebrauch aus dem Civilrechte her, und bringt für die kirchliche Disciplin keinen einzigen Canon vor. (Nomocan. Tit. 13. de Laicis Cap. 4.) Ueberhaupt vermischt dieser sehr oft die civilen Ehehindernisse mit den kirchlichen, weil beide in den damaligen Zeiten auf gleiche Weise beobachtet wurden.

Die kräftigsten Entscheidungen in Betreff des gegenwärtigen Hindernisses kommen in den Konzilien zu Meaux vom Jahr acht hundert fünf und vierzig und zu Tribur vom Jahre acht hundert fünf und neunzig vor. Das Erste sagt in dem neun und sechzigsten Canon: »Derjenige, so angeklagt wird, bei Lebzeiten des Mannes dessen Frau auf eine ehebrecherische Weise beschlafen zu haben, und befunden wird, daß er dieselbe, nach dem bald darauf erfolgten Tode des Mannes, geheirathet habe, soll durchaus der öffentlichen Buße unterliegen. Wobei dann auch die vorgemeldte Regel wenn es dienlich scheint, gehalten wird, es sey dann, daß derselbe oder die Frau vielleicht bezeichnet werden, als hätten sie den verstorbenen Mann getödtet, oder daß eine Verwandtschaft oder eine andere criminelle That es hindern. Wird dies bewiesen, so sollen sie ohne Hoffnung einer Ehe lebenslänglich in der Buße bleiben. Wenn er aber läugnet, daß er die Frau bei Lebzeiten ihres Mannes beschlafen habe: auch keiner von beiden des Todtschlags schuldig

*) Siehe auch Capitula Theodori Cantuariens.

liturgie.de

erkannt, oder durch bewährte Zeugen überführt werden kann, so mögen sie sich auf gehörige Art von dem gemeinen Rufe reinigen und in der Ehe fortleben, wenn nichts anders, wie gesagt ist, sie hindert.« (Tom. IV. Harduini pag. 1495.) Man merket recht wohl, daß das Konzilium die Ehe einer ehebrecherischen Frau mit dem Mitschuldigen wenn sie zugleich den Tod des Mannes verursacht haben, als nichtig anerkennt, wodurch also bewiesen wird, daß dies Hinderniß damals allgemein angenommen war. Denn das Konzilium erlaubt dann erst die zweite Ehe, wenn bewiesen wird, daß der zweite Mann die Frau bei Lebzeiten des ersten verstorbenen Mannes nicht beschlafen, und daß beide dessen Tod nicht befördert haben. Dies erhellt noch klarer aus dem andern Konzilium von Tribur; das Kap. vierzig sagt: »Eine abscheuliche und allen Katholiken verabscheuungswerthe That haben wir vernommen. Jemand hat durch einen schändlichen Ehebruch die Frau eines noch lebenden Mannes besudelt und zur Vermehrung seiner Bosheit mit einem Eidschwur betheuert, daß, wenn beide den rechtmäßigen Mann überleben würden, er die ehebrecherische Frau, die er durch den Ehebruch befleckt hat, als seine Frau annehmen und rechtmäßig heirathen wolle, wenn dies eine rechtmäßige Ehe genannt werden kann, woraus die von dem Apostel aufgezählten Uebel entspringen, welche sind: Hurerei, Unreinigkeit, Unzucht ꝛc. zuletzt Vergiftung und Todtschlag, indem durch so unerlaubte Liebe einige durch Gift, andere durchs Schwert oder auf andere boshafte Weise umgekommen sind. Man muß deßhalb auf alle mögliche Weise das verhüten, wodurch das Himmelreich verschlossen wird. Denn wie der näm-

liturgie.de

liche Apostel sagt, die dies thun, werden das Himmelreich nicht erlangen. Wir belegen also solche Ehe mit dem Banne und verbieten sie allen Christen. Es darf und soll also kein Christ jene heirathen, die er früher durch einen Ehebruch verunreinigt hat.« Kap. 50. beschließt noch ferner dasselbe: »Durch einen gemeinschaftlichen Beschluß entscheiden und urtheilen wir nach den canonischen Satzungen, daß, wenn Einer sich mit einer Frau, deren Mann noch lebt, fleischlich versündiget hat, er auch nach dem Absterben des Mannes sich mit derjenigen gemäß diesem Synodalausspruch nicht verbinden könne, womit er früher einen Ehebruch begangen hatte. Denn wir wollen nicht und es geziemt sich nicht nach der christlichen Religion, daß jemand die heirathe, die er früher durch einen Ehebruch beflecket hat *). « Die Form dieses Kapitels hat den Anschein, als hätten die zwei und zwanzig hier versammelten Bischöfe etwas neues geboten und entschieden, allein die Bischöfe beziehen sich auf die canonischen Satzungen, worauf sie ihre Entscheidung gründen. Das Neue erstreckte sich auf den damals sich ereigneten Fall, wovon im vierzigsten Kapitel Rede war, und der die Entscheidung veranlaßt hat. Beide Kapiteln

*) Illud vero communi decreto secundum canonum instituta diffinimus et praejudicamus, ut si quis cum uxore alterius, vivente eo, fornicatus fuerit, moriente marito, synodali judicio aditus ei claudatur illicitus, ne ulterius ei conjungatur matrimonio, quam prius polluit adulterio. Nolumus enim nec christianae religioni oportet, ut ullus ducat in conjugium, quam prius polluit per adulterium. Tom. II. Concil. German. pag. 406.

liturgie.de

stehen in enger Verbindung und man darf nicht vergessen, daß Kap. 40. beigefügt wird, die beiden Ehebrecher hätten sich mit einem Eidschwur zur künftigen Ehe nach Ableben des ersten Mannes versprochen. So erklären auch die Päbste Alexander III., Clemens III. und Innocentius III., deren Antworten in das geistliche Recht aufgenommen worden sind, die Entscheidung des Konziliums.

Man weiß nicht, warum Gratian das Kapitel des Konziliums zu Tribur unter der Aufschrift des Papstes Leo zitirt, da doch Regino und Burchard es unter dem Titel ex concilio Triburiensi anführen. Dem Gratian war dies Konzilium nicht unbekannt, wie man aus mehrern andern Zitationen abnehmen kann.

Was sagt aber hierzu der so oft belobte Launoy? Er fühlte die Schwere des Beweises, der den Ursprung dieses Eheverbotes für die kirchliche Macht liefert. Alle Theologen und Canonisten gestehen auch, daß dies Ehehinderniß blos kirchlich sey. Launoy setzt erstens sein altes Argument entgegen, daß die Fürsten den Todtschlag mit einem Ehebruch durch die Todesstrafe gerächet hätten. Die Todesstrafe sey das stärkste Ehehinderniß. Denn wer solch ein Laster mit dem Tode strafen kann, wird auch wohl unter den Schuldigen die Ehe verbieten können. — Wir haben dies Argument schon oben hinreichend widerlegt. — Zweitens gibt er vor, die Bischöfe des Konziliums hätten, ehe sie über Impedimentum criminis eine Entscheidung erlassen haben, den König Arnulf folgender Maßen angeredet: Inter alia namque, quibus divina et humana tractaturi erant (Sacerdotes) communi voto et pari consensu de collegio sanctorum Sacer-

liturgie.de

dotum gnaros et indoneos direxerunt mediatores ad praefatum pium Regem, inquirentes, quo studio et quali benignitate secundum Sapientiam et possibilitatem ab ipso Deo sibi datam, Ecclesiam Christi, illi per regalem potestatem, ipsis per sacerdotalem eminentiam, commissam defendere, ministerium illorum amplificare et sublimare dignaretur. — Es ist wahr, das Konzilium schickte eine Deputation an den König, welche unter anderm auf die angeführte Weise den König anredete. Was antwortete der König? Die Worte des Königs sind fähig, den elenden Einwurf Launoy's und seiner Nachschwätzer gänzlich zu zernichten. » O ihr Hirten der Kirchen Christi, sprach der König, ihr helleuchtende Lichter der Welt, erfüllet die Hirtenpflicht, die euch aufliegt; und nach dem Apostel haltet an, sey's gelegen, sey's ungelegen, überweiset, ermahnet, rüget mit aller Sanftmuth und Belehrung, auf daß ihr durch wachsame Sorgfalt und fortwährende Anmahnung die Schafe Christi zu den Ställen des ewigen Lebens hinführen möget. Haltet mich als den mächtigsten Beschützer und den tapfersten Streiter gegen jene, die sich der Kirche Christi widersetzen und gegen das Priesterthum sich auflehnen *). « Erkennt hierdurch der

*) O Pastores Ecclesiarum Christi, et clarissima lumina mundi, agite, quae vobis imposita est, curam pastoralem. Et juxta Apostolum, instate, opportune, importune, arguite, obsecrate, increpate, in omni patientia et doctrina, ut vigili cura et admonitione sedula, oves Christi ad caulas aeternae vitae introducere mereamini. Habetis me, omnibus Ecclesiae Christi adversantibus et vestro

liturgie.de

fromme König nicht die der Kirche zukommende Macht und das Recht der Bischöfe, die Disciplinarsachen zu beurtheilen? Sagen die Bischöfe nicht selbst in dem fünfzigsten Kapitel, daß sie nach canonischen Satzungen, nicht also nach kaiserlichen Gesetzen entscheiden?

§. 8.

Sechstes Hinderniß: Ungleichheit der Religion. Cultus disparitas.

Den Ursprung dieses Eheverbots leiten die ältesten Kirchenväter, wie Tertullian, aus dem Naturgesetze und von dem heil. Paulus ab, der an die Korinther schreibt: Ziehet nicht am Joche mit den Ungläubigen II. Kor. VI., 14. Auch Joh. Silvestri, der sonst ein treuer Nachsprecher Launoy's ist, weicht hierin von seinem Meister ab und bemerket in seinen Anmerkungen zu van Espen: Valde miror, Vanespenium, virum sane doctissimum atque eruditissimum docere, hoc impedimentum olim fuisse incognitum: tametsi Christianorum matrimonia cum infidelibus seu naturali seu divino jure nulla sint et Ecclesia ad tempus ea toleravit. Nach andern Gelehrten war die Ungleichheit der Religion in den ersten Zeiten nur ein hinderndes Ehehinderniß, welches die allgemeine Sitte nachher zu einem trennenden erhoben hat. Selbst der große Papst Benedict XIV. äußert diese Meinung in der Constitution vom 9. Februar 1749. Qua quidam

---

sacerdotali ministerio renitentibus, oppositissimum bellatorem.

liturgie.de

in re omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali Ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget ac vim legis obtinet. Wir haben indessen im vorigen Theile bewiesen, daß diese ungleichen Ehen in den ersten Zeiten zwar natürliche, aber keine christliche Ehen waren.

Die christlichen Kaiser Valentinian, Theodosius und Arkadius verboten noch besonders dergleichen eheliche Verbindungen. Dies ging mehr die im Reiche noch befindlichen Heiden und Juden, als die Christen an, die ohnehin diese Verbindungen als unerlaubt ansahen. Das kaiserliche Gesetz trägt den Titel de Judaeis oder de nuptiis gentilium, woraus man erkennt, daß die Kaiser vorzüglich oder directe den Heiden und Juden das Gesetz ertheilen wollten.

Alle, alte nnd neue, von der katholischen Kirche getrennte christliche Sekten haben dies Ehehinderniß beibehalten, obschon mehrere derselben unter der Herrschaft nicht christlicher Regenten leben müssen. Die Nestorianer, Jakobiten und Kopten heirathen sich nie mit Mahumedanern oder Juden. Ein Beweis, wie tief dieses Hinderniß in dem Christenthum gewurzelt ist.

§. 9.

Siebentes Ehehinderniß: Gewalt, Zwang, Furcht, Vis, Violentia, metus.

Die Ehe, weil sie eine Verbindung der Gemüther ist, erfordert volle Freiheit und leidet daher keinen Zwang

liturgie.de

oder Gewaltthätigkeit, die nach der Beschaffenheit der Sache verschieden seyn kann. Große von außen ungerechter Weise eingejagte Furcht ist nicht fern von Zwang.

Dies ist also ein natürliches Hinderniß, welches Launoy eben deswegen übergeht. In den ersten Zeiten, wo die Eltern nach den Gesetzen ihre Kinder verlobten, zeigen sich mehrere Beispiele der Gewaltthätigkeit und des Zwanges. Man lese die Akten der heiligen Martyrin Juliana, die der Vater durch die grausamste Geiselung zur Heirath mit Eleusius zwingen wollte. (Tom. II. Februar. Bollandiani pap. 874). In dem Register der armenischen Irrthümer kommt auch dieser vor: » Viele werden durch die Eltern oder durch Freunde gezwungen zur Kirche zu kommen, damit unter ihnen die Heirath geschehe; und obschon Einer oder beide sagen, sie wollen sich nicht ehelich verbinden, so wird doch die Ehe im Angesicht der Kirche gefeiert *). « War dieser vielleicht ein Ueberbleibsel der Ebioniten « Praxis, die nach dem Berichte des heiligen Epiphanius (in Panaris) ihre Kinder noch vor der Reife des Alters zu Ehe zwangen.

Die alte Kirche kam jedem Zwang dadurch zuvor, daß sie die Ehe der Gläubigen der Beurtheilung des Bischofs

---

*) Multi per parentes et amicos coguntur venire ad ecclesiam, ut matrimonium fiat inter eos: et quamvis unus vel ambo dicant, quod nolunt inter se matrimonialiter copulari, tamen matrimonium fit inter eos in facie ecclesiae. Bei Raynald. Annal. eccles. ad ann. 1341. N. 69.

liturgie.de

nach dem Zeugniß des heil. Ignatius und des Tertullians unterwarf; und war ein Mädchen vor dieser kirchlichen Prüfung gewaltsam zur Verlobung verleitet worden; so mußte es frei entlassen werden und der andere wurde durch strenge Buße gezüchtiget. Hierauf bezieht sich der sieben und sechzigste apostolische Canon, welcher sagt: Si quis Virginem non desponsam vi allata habet, segregetur; ei autem aliam accipere non liceat, sed illam retinere quam elegit, etiamsi pauper sit. Der wahre Sinn dieses Canons liegt noch im Dunkeln, ob hier Rede ist von einem Mädchen, das ihm, dem Verführer — oder einem andern dritten nicht verlobt sey. Gratian hat eingeschaltet si non desponsatam, Balsamon und ihm van Espen wählen die zweite Auslegung, alteri non desponsatam. Denn der Eine einem andern Verlobte gewaltsam verletzt hat, wurde, wie Balsamon bemerkt, wie ein Ehebrecher bestraft.

Man kann nicht vermitteln, welche Strafe auf den fiel, der entweder mittelbar oder unmittelbar ein Mädchen zur Ehe gezwungen oder auf eine listige Weise dazu beredet hatte. Der zehnte Canon des dritten Konziliums zu Toledo verbietet nur, keiner soll eine Wittwe oder Jungfrau, die die Enthaltsamkeit geloben will, zur Ehe zwingen, ohne ihren und ihrer Eltern Willen. Die spätern kirchlichen Verordnungen beschränken sich auf die Freiheit der durch Gewalt oder große Furcht Gezwungenen, ohne den Eltern, Verwandten oder Freunden, die den Zwang befördert oder die Furcht eingeflößt haben, eine canonische Buße vorzuschreiben. Vielleicht unterlagen sie der Buße, die ein gewaltsamer Verletzer aushalten mußte, der

liturgie.de

nach den canonischen Satzungen unter die Ehebrecher gestellt wurde.

Die Ritualbücher aus dem Mittelalter haben schon den Grundsatz aufgenommen, vor der kirchlichen Trauung die freie Einwilligung der Brautleute feierlich vor der Kirchthüre oder vor dem Altar abzufordern. In dem Ordo II. und III. bei Martene wird gleich beim Eingange vorgeschrieben: Requiratur consensus utriusque a Sacerdote. Hier war also die Zeit, sich zu erklären, wenn Einer oder Eine Zwang erlitten hatte.

Obschon nun die Eltern ihren Kindern keinen Zwang anlegen durften, um ein gewisse von ihnen gewählte Person zu heirathen; so konnten sie doch, wenn die von den Kindern getroffene Wahl ihnen nicht geeignet oder ungünstig schien, die Einwilligung versagen; und dann war nach den Kirchengesetzen die Ehe unerlaubt, ja nach den Aeusserungen mehrer heiligen Väter sogar ungiltig. Tertullian verwirft allerdings die Ehe der Kinder ohne Bewilligung der Eltern, sey es, daß er sich auf die zu seiner Zeit übliche Gewohnheit der Römer oder auf die kirchliche Praxis beruft. Er bedient sich eines doppelten Ausdruckes nec recte nec jure nubunt sine consensu parentum. Das non recte scheint sich auf das Gewissen, das non jure auf das Gesetz zu beziehen. Wir wissen, daß das vierte Konzilium von Karthago Can. 11. und der bekannte Brief des Evaristus begehren, die Brautleute sollen von ihren Eltern den Kirchenvorstehern vorgestellt werden: anders sollen sie nicht angenommen werden. Der Evaristus scheint sogar die Ehe als ungiltig zu erklären, wenn der Bräutigam und die Braut von den El-

liturgie.de

tern nicht vorgestellt worden sind *). Solche Ausdrücke sind gewiß fähig, den größten Mißfallen der Kirche gegen die Ehen der Kinder ohne Bewilligung der Eltern zu beweisen.

Einige Schriftsteller sind der Meinung, in der griechischen Kirche wären solche Ehen auch als wahrhaft ungiltige verworfen worden. Der Brief des Basilius an Amphilochius mag diese Meinung unter den Griechen verbreitet haben. Er nennt diese Ehen unbedingt Fornicationes, die keine Kraft hätten **), und vergleicht sie mit jener der Knechte und Sclaven, die ebenfalls ohne Bewilligung ihrer Herren ungiltig heirathen. Die griechischen Canonisten Balsamon und Zonaras gestehen, daß man nicht anders den Canon des Basilius verstehen könne, als von der Ungiltigkeit. Auch Photius in Nomocanone Tit. XIII. Cap. 9. antwortet in diesem Sinne. Allein wir wünschten bessere Beweise dafür aus dem Zeitalter des heil. Basilius, da uns der angeführte Brief sehr verdächtig scheint. Mehrere andere griechischen und lateinischen Väter mißbilligen die Ehen der Kinder ohne Bewilligung der Eltern, aber nur als unerlaubte. Der heilige Ambrosius verlangt als die erste

*) Non sit conjugium, nisi ab iis, qui super ipsam foeminam dominationem videntur habere et a quibus custoditur, uxor petatur et a parentibus sponsetur.

**) Quae sine iis qui habent potestatem, fiunt matrimonia, sunt fornicationes. Nec ergo vivente patre nec Domino ii, qui conveniunt, sunt ab accusatione liberi, donec conjugio Domini annuerint: tunc enim accipit firmitatem conjugium. Can. 42.

liturgie.de

Pflicht von der Braut, daß sie das Urtheil der Eltern abwarte *). Auch die anderen Väter wollen die Berathung der Eltern. Das vierte Konzilium von Orleans nennt sogar die Verbindung, so gegen den Willen der Eltern angeknüpft worden, eine Knechtschaft oder Gefangenschaft **). Das sind ohne Zweifel heilige Hinweisungen, strenge Befehle für tugendhafte Kinder; sie beweisen aber nicht die förmliche Ungiltigkeit dieser Ehen. Wir wollen es nicht läugnen, daß diese Ehen, weil sie in den Augen der Kirche unerlaubt waren, auch als ungiltig geachtet wurden; doch läßt sich nicht durch vollgiltige Beweise darthun, daß sie, nach dem sie geschlossen waren, wieder auf eine gesetzliche Weise getrennt worden sind. Auch mehrere Päpste verwerfen solche Ehe; Papst Cölestin oder Clemens III. nennt sie null oder nichtig; aber wo befehlen sie eine Trennung, wo erlauben sie nach dieser Trennung eine andere Ehe? Oder wenn auch eine Trennung befohlen wird, so ist dies nur eine temporelle Strafe für die Ungehorsamen, ohne daß dadurch die Ehe aufgelöst wurde.

Nur an einigen Orten, wie Photius berichtet, trennten die Griechen nach dem Willen der Eltern solche Ehen: scheint mehr örtlicher Mißbrauch als allgemeine Praxis der Griechen gewesen zu seyn. Zudem dürften die so Getrennten nicht mehr heirathen, bis Einer von beiden mit Tode abgegangen war. Selbst bei den Griechen

---

*) Consulitur puella, non de sponsalibus: illa enim exspectat judicium parentum. Libr. I. de Abrah. Cap. ult.

**) Conjugium quod contra parentum voluntatem impie copulatur, velut captivitas judicetur. Can. 22.

liturgie.de

konnte, wie Photius bezeugt (In Nomocan. l. cit.) ein Mädchen, wenn es das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hatte, frei ohne Bewilligung seiner Eltern heirathen; mithin hielt die Weigerung der Eltern die Ehe nur auf, ohne sie zu vernichten.

Auf dem Kirchenrath zu Trient wurde die Frage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Ehe mit großem Eifer der Theologen behandet. Die Bischöfe waren getheilt, einige für — andere gegen die Giltigkeit. Schon war ein Dekret entworfen, das dieselben als ungiltig erklärte, wogegen die andere Parthie so starke Gründe vortrug, daß das Konzilium sich befriedigte, nur die irrige Meinung der Neuerer zu verdammen, welche behaupteten, die Eltern könnten die Ehen ihrer Kinder, wenn sie ohne ihre Zustimmung geschlossen worden, annulliren. Das Konzilium eröffnet den Abscheu gegen solche Ehen, rechtfertiget jedoch ihre Kraft und Giltigkeit. »Das heilige Konzilium, heißt es Sess. 24. Cap. 1. de Reformat. verdammt die mit dem Bannfluche, welche fälschlich behaupten, die Ehen, welche Familiensöhne ohne Einstimmung der Eltern eingegangen sind, seyen nichtig, und die Eltern können sie giltig oder nichtig machen.«

Hieher gehört auch das neunte Kapitel derselben Sitzung, welches den Zwang verbietet. »Die irdischen Neigungen und Begierden verblenden meistens die Gemüthsaugen weltlicher Herren und Obrigkeiten so, daß sie die unter ihrer Gerichtsbarkeit lebenden Mann- und Weibs-Personen besonders die Reichen oder die Hoffnung auf große Erbschaft haben, durch Drohungen und Strafen nöthigen, sich wider Willen mit denjenigen zu verehelichen, welche die Herrn oder Obrigkeiten selbst ihnen vorschrei-

liturgie.de

ben. Deswegen, weil es höchst ungerecht ist, daß die Freiheit der Ehe geschändet werde, und Ungerechtigkeiten von denjenigen her entspringen, von welchen Gerechtigkeit erwartet wird, befiehlt das heilige Konzilium allen, wessen Grades, Würde und Berufes sie immer seyen, unter der Strafe des Bannfluches, in welche sie durch die That selbst verfallen, daß sie auf keine Weise weder unmittelbar noch mittelbar, ihre Untergebenen, oder was immer für andere so nöthigen, daß solche sich nicht frei verehelichen können.«

§. 10.

Achtes Hinderniß: die höhere Weihe Ordo.

Sollten wir den apostolischen Ursprung der mit den höhern Weihen verbundenen Ehelosigkeit ausführlich beweisen, so müßten wir eine Cölibatsgeschichte, wie F. A. Zaccaria gethan hat, schreiben, und könnten dabei doch nichts neues vorbringen, weil dieser alles erschöpft hat. Die neuere Zeit hat zwar gegen diese kostbare Blume ihre Angriffe verdoppelt; man trug sogar in einigen deutschen Landen bei den Landesständen auf die Abschaffung des katholischen Cölibatsgesetzes an; aber ihr Vortrag erregte mehr Erstaunen als Theilnahme. Ihre Absicht scheint keine andere zu seyn, als die Diener des Allerhöchsten von ihrer erhabenen Stufe zu stürzen, und zu Weiberdienern zu machen, wodurch sie zugleich ihren Einfluß und ihr Zutrauen in der Gesellschaft der Gläubigen bald verlieren würden.

Die wichtigsten Beweise für das Alterthum dieses Eheverbots oder der Enthaltsamkeit der Altardiener haben

liturgie.de

wir im vorigen Theile schon vorgetragen. Die ersten Anathematismen Gregors sind gegen die Priester und Diakonen, wie auch Diakonissen gerichtet, die gegen ihre Standespflichten zu heirathen versuchen. Es ist merkwürdig, daß das Alterthum auch den Diakonissen die Ehe oder doch wenigstens die zweite Ehe verbietet. Warum dies? Weil sie an den vorzüglichsten Diensten der Kirche Theil nahmen. Der Apostel verlangt eben so von diesen wie von den Bischöfen, Priestern und Diakonen, daß sie nur einmal geheirathet seyn dürfen, wenn sie zu dem Kirchendienste angenommen würden. Hier zeigt sich schon der Geist der Enthaltsamkeit für alle, die unter die Diener des Altars gerechnet werden. Siehe Zaccaria Polemische Geschichte des Cölibats Seite 36. und desselben neue Vertheidigung des kirchlichen Cölibats Seite 81. Die Subdiakonen, obschon sie erst spät in die Classe der höheren Altardiener sind aufgenommen worden, waren doch schon an das Cölibatgesetz vom fünften Jahrhundert ja vielleicht von Anfange an gebunden. Siehe Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 332. hatte ein Subdiakon vor seiner Weihe eine Frau gehabt, und wollte nach dem Absterben eine zweite nehmen, so wurde er wieder unter die Ostiarien und Lektoren verwiesen und mithin seiner höhern Stelle entsetzt. (Martin. Braecarens. Cap. 44). Nur die zur zweiten Klasse gehörigen Diener durften heirathen, und während ihres Amtes mit ihren Frauen leben, weil sie nicht zunächst dem Altar, sondern vielmehr den Dienern des Altars dienten.

So sonnenklar dies nun jedem, der nur wenig in der Kirchengeschichte bewandert ist, seyn mag, so wagt es doch Launoy, auch dies Ehehinderniß aus den Kabinet-

liturgie.de

ten der weltlichen Fürsten hervorzurufen. Zuerst sagt er: die höhere Weihe könne weder aus sich noch durch das Gelübd der Enthaltsamkeit, welches den höhern Weihen anklebig seyn soll, die Ehe hindern, sondern dies Hinderniß müße daher entstehen, weil jener, so die höhere Weihe empfängt untüchtig zur künftigen Ehe gemacht werde. Dies könne aber Niemand anders, als die weltliche Macht thun. Die Falschheit dieses Grundsatzes haben wir oben dargethan.

Zweitens sagt er; keiner konnte ohne königlichen Konsens zum Klerikat aufgenommen werden. Dies erkannten selbst die Bischöfe der ersten Synode zu Orleans, welche Can. 4. verordnen: Ut nullus saecularium ad Clericatus officium praesumatur, nisi aut Regis jussione aut judicis voluntate, welche Verordnung Carl der G. in seinen Kapitularien erneuert hat. — Launoy bekümmert sich nicht um die frühern Zeiten. Vielleicht konnte in den ersten Jahrhunderten auch keiner zum Klerikat ohne Erlaubniß des Nero, Diokletian ꝛc. aufgenommen werden! — Wollten wir uns an den Worten der belobten Synode halten, so hätte der Befehl des Königs, oder der Wille eines Richters die Kleriker gemacht. Allein in dem Canon ist nicht im allgemeinen Rede von der Aufnahme zum Klerikat, sondern von der Aufnahme jener, die in königlichen Diensten standen, die dadurch, daß sie sich zu Kleriker weihen ließen, sich und ihre Kinder dem königlichen Dienste entziehen wollten. Denn sobald als die Väter zu Kleriker geweiht waren, gehörten diese mit ihren Kindern nicht mehr unter die weltliche Macht sondern unter die Herrschaft des Bischofs wie der Canon angibt: ut filii Clericorum id est, patrum,

liturgie.de

avorum ac proavorum, quos supradicto ordine parentum constat observationi subjunctos, in Episcoporum potestate et districtione consistant. (Tom. II. Harduini pag. 1009). Die nämliche Ursache bewog Carl den Großen, daß er ein Gesetz gab, keiner soll ohne besondere Erlaubniß als Kleriker ordinirt werden, weil wir vernommen haben, daß Einige dies thun nicht aus Gottesfurcht, sondern um sich dem Herrn und den königlichen Diensten zu entziehen *). Diese weltliche Verordnungen treffen also mehr die Klerikal-Ordination, als die Ehe; und wenn Launoy consequent handeln wollte, so müßte er vertheidigen, auch die Weihe eines Klerikers sey ungiltig ohne ausdrückliche Zustimmung der weltlichen Regenten.

Wir wenden uns zu einer andern Beschwerniß, die das so berühmte Konzilium zu Vermeria wieder darbietet. Denn bei der gegenwärtigen geschichtlichen Untersuchung geht unsere Absicht zugleich dahin, die dunkeln Satzungen des Alterthums, so viel wie möglich zu erläutern. Der dritte Canon dieses Konziliums sagt: »Wenn ein Priester seine Nichte als Frau gehabt hat, so soll er sie entlassen und er verliert den Grad: wenn ein anderer sie genommen hat, so soll auch dieser sie von sich abweisen: kann er sich nicht enthalten, so nehme er eine andere, weil es unrecht ist, daß ein anderer die vom Priester verlassene habe **).« Wie ist dieser Canon zu verstehen? Daß

*) Quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu seu alia functione regali fugienda. Libr. I. Capitul. N. 120.

**) Si quis presbyter neptam suam uxorem habuerit; ipsam dimittat et gradum perdat: si alius eam acceperit,

liturgie.de

zur Zeit des Pipins, wo das Konzilium zu Vermeria soll gehalten worden seyn, den Priestern überhaupt die Ehe verboten war, wird kein vernünftiger Mensch bezweifeln: warum erwähnt dann der Canon hier blos der Nichte, da ohnehin jedem Laien die Ehe mit seiner Nichte verboten war? versteht er vielleicht durch uxorem habere einen unordentlichen sacrilegischen Beischlaf? Warum soll dann aber dem Weibe eine andere legitime Ehe untersagt seyn? Oder wenn sie sich mit einem andern verehelicht hat; warum soll dieser sie zu verlassen verpflichtet seyn? — Einige meinen, der Canon enthalte den Fall, wenn ein Priester seine vor der Ordination rechtmäßig getraute Frau bei sich habe als eine Schwester oder Nichte, und mit dieser sich nachher fleischlich berühre, so soll er sie von sich entlassen u. s. w. Die Entlassene darf auch keinen andern heirathen. Diese Auslegung rechtfertiget zwar die kirchliche Disciplin; doch trägt sie einen kritischen Zwang an sich. Sollte der Canon als authentisch beibehalten werden, so gefällt uns weit besser die Anmerkung Harduins, der das Wort *Nepta* als ein Glossema betrachtet, das in einigen Handschriften vermißt wird. Der Canon hat dann keine fernere Beschwerniß, indem dem Priester nach der allgemeinen Disciplin verboten wird, mit seiner Frau ehelich zu leben; und der Frau verboten wird, einen andern zu heirathen.

---

et ipsam a se rejiciat. Si se continere non potest, aliam accipiat, quia reprehensibile est, ut relictam sacerdotis alius homo habeat.

liturgie.de

§. 11.

Neuntes Hinderniß: Die eheliche Verbindung, Ligamen

Wenn die Zwei, Mann und Weib, einmal rechtmäßig verbunden sind, so wird jede andere Verbindung ausgeschlossen, und wenn sie, so lang beide leben, doch gewagt wird, als ungiltig und nichtig angesehen, weil sie gegen die Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe anstößt, worüber im vorigen Theile ist gehandelt worden. Weder die kirchliche noch die weltliche Macht kann hierin eine Abänderung treffen oder einen Erlaß ertheilen.

Die römischen Civilgesetze erlauben dem einen Ehetheile, wenn der andere in Gefangenschaft gerathen oder eine gewisse Zeit abwesend ist, eine neue Ehe, die unsere canonischen Satzungen nach den vom Papste Leo I. in dem Briefe an den Bischof Nicetas von Aquileja festgestellten Grundsätzen verweigern. Diese Verschiedenheit, wodurch die Civilgesetze von den canonischen sich trennen und wodurch die kirchliche Macht bestätiget wird, berührt Launoy gar nicht.

Indessen treffen wir auch hier wieder einige Satzungen in den Konzilien zu Vermeria und bei Egbert von York, die mehr dem Civilrechte als dem Kirchenrechte zusprechen. Der neunte Canon lautet: Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit, aut seniorem suum, cui fidem mentiri non poterat, secutus fuerit; et uxor ejus, cum valet et posset, amore parentum aut rerum suarum, eum sequi noluerit, ipsa omni tempore, quamdiu vir ejus, quem secuta non fuit, vivit,

liturgie.de

semper innupta permaneat. Nam ille vir ejus, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si nunquam in patriam suam se reversurum sperat, si se abstinere non potest, aliam uxorem cum poenitentia potest accipere. Die Ausleger wissen sich bei diesem Canon nicht zu helfen. Cointius legt ihn so aus, daß erst nach dem Tode der Frau, dem Manne erlaubt seyn soll, eine neue zu wählen. Aber der Canon gestattet ausdrücklich eine neue Ehe dem Manne, weil die Frau aus Anhänglichkeit zu den ihrigen zurückgeblieben ist und ihren Mann verlassen hat. Sie, die Frau, soll, so lange der Mann lebt, nicht heirathen dürfen; aber dem Manne, wenn er nicht mehr zurück zukehren gedenkt und sich nicht enthalten kann, soll mehr erlaubt seyn: er kann mit Buße eine andere nehmen. Ivo und Gratian schneiden den letzten Satz ab, wodurch Einige auf den Gedanken gekommen sind, derselbe sey ein Zusatz einer fremden Hand. Wahrscheinlicher haben diese beiden Rechtsgelehrte diesen Satz ausgelassen, weil er den canonischen Grundsätzen widerspricht. Regino und Burchard führen den ganzen Canon ohne Abänderung an. Gonzalez Tellez bekennt unumwunden, er könne diesen Canon nicht anders erklären, als daß das Konzilium dem Manne wegen der Abwesenheit der Frau eine andere Ehe erlaube *). Natalis Alexander gesteht, das Konzilium habe sich irre führen lassen.

*) Huic difficultati nullo modo satisfacere posse credo, nisi asserendo PP. Synodi apud Vermeriam celebratae, in ea fuisse sententia, ut ex justa causa matrimonium, etiam quoad vinculum, dissolvi posse censuissent. Tom. IV. Commentarior. pag. 40.

liturgie.de

Wir erinnern uns, die Leser mehrmal auf die enge Harmonie der Grundsätze zwischen der Synode zu Vermeria, und Theodor von Canterbury aufmerksam gemacht zu haben. Auch Theodor und das Pönitentiale des ehrwürdigen Beda billigen die zweite Ehe, wenn die Frau in Gefangenschaft gerathen ist: ja sie wollen sogar, daß, wenn der Mann eine andere Frau genommen und die erste Frau wieder zurückkehre, er diese nicht aufnehmen müße, sondern bei der zweiten bleiben könne: die zurückgekehrte Frau könne dann auch einen andern Mann wählen *). Egbert von York ist mit diesen ganz einverstanden; doch bestimmt er eine Zeit von fünf bis sieben Jahren, wo der eine Ehetheil des andern Rückkehr abwarten soll **); auch will er, daß der Mann bei der Rückkehr der ersten Frau die zweite entlasse.

Unter den Fragen, welche Papst Stephanus II. zu

**) Cujus uxorem hostis abstulerit, et non potest eam repetere; licet ei aliam accipere; melius est quam fornicari. Si post ea reditur uxor; non debet recipere eam, si aliam habet; sed ipsa accipiat alterum virum, si unum ante habuerit. Eadem stat de servis transmarinis. Can. 31.

**) Si mulier discesserit a viro suo, despiciens eum, nolens revertere et reconciliari viro, post quinque vel septem annos, cum consensu Episcopi, ipse aliam accipiat uxorem, si continens esse non poterit et poeniteat tres annos. Cap. 122. — Si cujus uxor in captivitate ducta fuerit, et ea redimi non poterit, post annum septimum alteram accipiat, et si postea propria, id est, prior mulier de captivitate reversa fuerit, accipiat posterioremque dimittat. Similiter autem et illa, sicut superius diximus, si viro talia contingerent, faciat. Cap. 123.

liturgie.de

Carisiak in dem Kloster Bretigny ertheilt haben soll, ist die neunzehnte über das Weib, so einen andern geheirathet hat, während ihr Mann in einem entfernten fremden Lande fälschlich für todt gehalten wurde. Siehe Denkwürdigk. II. B. I. Th. Seite 25. Der Papst antwortet mit den Worten seines Vorgängers Leo I. und entscheidet für die erste Ehe. Dies soll nun geschehen seyn um die nämliche Zeit, vielleicht im nämlichen Jahre, auch im nämlichen Lande, in Frankreich. Wenn die an Papst Stephanus gestellte Frage die Vermuthung aufkommen läßt, daß damals über die Auflösbarkeit der Ehe in solchen Fällen verschiedene Meinungen mögen geherrscht haben; so ist es doch gewiß, daß die Kirche immer die Unauflösbarkeit der ersten Ehe als Grundsatz angenommen habe; und so müssen die entgegengesetzten Entscheidungen der Synode zu Vermeria, des Theodor, Beda und Egbert als verdächtig vorkommen. Wir bleiben bei der Ansicht, diese Canons seyen zu Gunsten des Lothars in dem bekannten Divortialstreite erdichtet worden.

Es könnte den Anschein gewinnen, die Synode und die Verfasser der Bußbücher hätten ihre Entscheidung aus dem römischen Civilcodex geschöpft, der nach L. 24. Digest. de divort. und *L. Uxor* de repudiis Cap. 7. die zweite Ehe in solchen Fällen gestattet, welches um so annehmbarer scheint, weil auch Egbert eine Abwesenheitsfrist von fünf Jahren bestimmt. Allein ohne zu erinnern, daß diese Gesetze in der Auth. Hodie etc. Cap. de repudiis. verbessert worden sind, ist es bekannt, daß erst im eilften Jahrhundert der Theodosianische Codex in Frankreich in Aufnahme gekommen ist; im achten und neunten Jahrhundert wurde Frankreich und England nach seinen

liturgie.de

eigenen Gesetzen regiert, worin über den gegenwärtigen Fall nichts vorkommt. Ivo von Chartres war der erste, der sich des römischen Civilcodex in einigen Punkten bedient hat. Regino hat zwar auch mehrere Zitationen und Kapiteln ex lege Romana; dieser hatte nämlich den Plan, ein Werk de disciplinis ecclesiast. zu verfertigen, worin er alles aufnahm, was darauf Bezug hatte. Dann ist es außer aller Gewohnheit, daß eine kirchliche Synode oder Bußbücher hintansetzend die canonischen Satzungen ihre Entscheidungen und Vorschriften auf den Civilcodex gründen.

Eine andere und größere Beschwerniß bietet der sechste Canon der Synode zu Compiegne dar, den ebenfalls Regino N. 127. anführt. Er gestattet dem Vasallen oder Diener eines Herrn, die mit dessen Bewilligung genommene Frau zu verlassen und in der Gegend seines frühern verstorbenen Herrn eine andere zu heirathen *). Die Synode entscheidet: Definitum est, quod illam quam postea accepit, habeat. Ist dies — die erste Frau verlassen und eine andere heirathen — nicht ganz gegen das göttliche Gesetz? — Natalis Alexander meint, man müsse hier die Clausel zudenken, post mortem prioris. Aber darüber konnte unsers Erachtens

*) Homo Francus accepit beneficium de seniore suo et duxit secum suum vasallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior, et dimisit ibi ipsum vasallum et post haec accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc, ut melius potuisset habere illum vasallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio et habuit illam aliquo tempore et dimissa illa reversus est ad parentes senioris sui mortui, et accepit ibi uxorem et modo habet eam. Definitum est, quod illam, quam postea accepit, ipsam habeat.

liturgie.de

die Synode keine Frage vorlegen, ob der Mann nach dem Absterben der ersten Frau eine andere heirathen dürfe. Es heißt ja ausdrücklich dimissa illa, nicht mortua illa, accepit uxorem habet eam. — Sollen wir glauben, die erste Frau sey eine bloße Concubine gewesen, die der zweite Herr dem Vasallus beigesetzt hat, weswegen der Canon diese mulierem, die andere dagegen uxorem nenne? Diese Erklärung wird durch die Abfassung des ganzen Canons widerlegt; denn der Herr gab seinem Vasallen eben deswegen de suo beneficio, von seinem Landgut eine Frau, damit er ihn beibehalten möchte; mithin wollte er ihn binden. Auch selbst die Worte et habuit illam aliquo tempore, verbunden mit den andern et dimissa illa, deuten auf eine rechtmäßige Ehe. Von der zweiten Frau heißt es eben so in der gegenwärtigen Zeit, modo habet eam; ja selbst die Synode bedient sich bei ihrer Entscheidung desselben Ausdruckes: illam habeat. Man kann also sicher seyn, daß durch habere mulierem eine wirkliche Ehe verstanden werde. Sollen wir hier an einen ungleichen Nationalcharakter denken, der nach den damaligen Civilgesetzen *) ein trennendes Ehehinderniß war? Die erste Frau des Vasallus, der ein Franke war, mochte vielleicht eine **) Ausländerin gewesen seyn;

*) Vergl. Capitulare Caroli Calvi v. J. 862. Cap. 31. und Concil. Triburiens. Can. 39.

**) Regino hat die Aufschrift: de Viro qui in aliena provincia uxorem acceperit. In den Konzilienſammlungen liest man diese: De Vasallo, qui relicta uxore, quam in alterius beneficio duxerat, alteri apud seniorem suum conjungitur. Diese entspricht auch nicht ganz dem Inhalt. Es müßte heißen: apud parentes oder wie andere lesen, apud partes senioris sui mortui.

liturgie.de

diese verließ er dann nach einiger Zeit, kehrte in sein Vaterland zurück und heirathete eine Frau seiner Nation. Auch diese Gedanken läßt der Canon nicht wohl aufkommen. Denn die erste Frau war de beneficio Domini, das heißt: sie gehörte eben so zu der Herrschaft des Herrn, wie der Vasallus; von einer fremden Ausländerin ist keine Rede. Nur die Ehe eines Franken mit einem normännischen Weibe war verboten nach den fränkischen Civilgesetzen.

Man wird schwerlich einen Ausweg finden, der die Entscheidung der Synode rechtfertigen könnte. In der Abhandlung de Canonibus Synodi Vermeriensis et Compendiensis hand genuinis glauben wir Gründe vorgebracht zu haben, wodurch beide Konzilien ihren Werth für die Kirchendisciplin verlieren. Die Komposition des gegenwärtigen sechsten Canon trägt mehr das Gepräge eines casuistischen Theologen, als einer Synodalversammlung. Diese sagt nicht, definitum est; sondern gewöhnlich difinimus oder Synodus difinivit. Das definitum est schickt sich besser auf einen Privatverfasser, wie überhaupt alle Clauseln dieser Synode einen solchen verrathen.

§. 12.

Zehntes Ehehinderniß: Die öffentliche Wohlanständigkeit, Honestas publica.

Nach dem heil. Thomas ist die Honestas publica eine Verwandtschaft, die aus Eheverlöbnissen oder aus einer noch nicht vollbrachten Ehe herkommt, die ihre

liturgie.de

Kraft aus der kirchlichen Bestimmung, der sittlichen Anständigkeit wegen hat *). Wie dies Hinderniß entstanden ist, lehrt am besten der heil. Augustin. » Damit die Verwandtschaft durch die verschiedenen Abstammungen sich nach und nach nicht zu weit entfernte und endlich aufhörte Verwandtschaft zu seyn, war es den alten Vätern eine heilige Sorge, die noch nicht weit ausgedehnte wieder durch das Eheband anzuknüpfen, und die fortfliehende gewisser Maßen zurückzurufen. Daher sie nachdem die Welt voll Menschen war, zwar nicht Schwestern, die aus Vater oder Mutter, oder aus ihren beiden Eltern geboren waren, aber doch noch aus ihrem Geschlechte gern Weiber nahmen. Jedoch wer möchte es in Abrede stellen, daß zu jetziger Zeit weit anständiger die Ehen der Geschwisterkinder verboten sind, nicht allein, um die Anverwadtschaft zu vermehren, damit nicht die Eine Person eine doppelte Verbindung habe, da zwei diese haben könnten, und somit die Verwandtschaft weiter ausgedehnt werde, sondern auch weil, ich weiß nicht wie, sich in der menschlichen Schamhaftigkeit etwas natürliches und ehrbares befindet, daß man sich gegen die, der man der Verwandtschaft wegen Ehrfurcht schuldig ist, aller sinnlichen, obwohl zeugenden, Lust enthalte, worüber sich auch selbst die keuschesten Eheleute schämen. « (Libr. XV. de civitat. Dei Cap. 16. Tom. VII. pag. 398). Bei den Verlöbnissen und noch mehr bei der eingegangenen, obschon noch nicht vollbrachten Ehe, treten die beiderseitigen Ver-

*) Propinquitas ex Sponsalibus vel matrimonio rato proveniens, robur trahens ex ecclesiae institutione propter honestatem. In Libr. IV. Distinct. 41. q. unic. art. 10.

liturgie.de

wandten in engere Verhältnisse, die gewisse Gefühle der Ehrfurcht erzeugen, und sie den Schwestern und Brüdern zur Seite stellen, oder doch in die Reihe der Verwandten aufnehmen. Obschon sie nun noch nicht in der That verwandt sind, so betrachtet die öffentliche Meinung sie doch schon als Verwandten, und daher nennen die Theologen dies Hinderniß öffentliche Wohlanständigkeit, eine Benennung, die vielleicht erst im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert aufgekommen ist.

Die Alten haben aller Wahrscheinlichkeit nach dieses Hinderniß zu der Affinität oder Konsanguinität gerechnet, weswegen hierüber in der Vorzeit wenig Rede ist. Es ist außer allem Zweifel, daß, sobald Einer in den ersten Zeiten sich feierlich im Angesichte der Kirche verlobt oder verehelichet hat, wenn auch die Ehe noch nicht, oder was damals nichts seltenes war, nie vollzogen wurde, so waren die Blutsverwandten seiner Braut gleich schon seine Anverwandten. Die Gefühle der Ehrfurcht und Hochachtung traten sichtbar hervor, und wie die Väter und Mütter der beiden Verlobten, so einigten sich auch deren Verwandten in einer Familie zusammen. Selbst die Grade der öffentlichen Wohlanständigkeit rechnete man nach den Graden der Affinität und Konsanguität, so daß, so lange die Ehen bis zum siebenten Grade in der Verwandtschaft verboten waren, auch bis dahin die publica honestas geleitet wurde. Nachdem aber durch das Konziliuu im Lateran unter Innocentius III. die Grade abgekürzt wurden, richtete man sich auch hierin darnach. Das Konzilium von Trient ging noch weiter und hob das Ehehinderniß ganz auf da, wo die Eheverlöbnisse auf was immer für Weise ungiltig sind, wo sie aber giltig sind, sollen sie den

liturgie.de

ersten Grad nicht übersteigen, weil dies Verbot in den entferntern Graden schon nicht ohne Nachtheil beobachtet werden kann. (Sess. 24. Cap. 3. de Reformat). Das aus einer noch nicht vollbrachten Ehe hervorgehende Hinderniß bleibt dabei in dem alten Besitzstande und dehnt sich bis zum vierten Grade aus, worin nicht einmal dispensirt werden kann, wie Benedict XIV. erklärt. (Constitut. pro incolis Serviae: Inter *omnigenas*, de anno 1744. Tom. I. Bullarii).

Das Dekret, welches Gratian unter dem Namen des Papstes Julius I. oder Gregor I. aufgenommen hat und die Ehe mit der Braut des verstorbenen Bruders verbietet, soll nach der Meinung des Dom Coustant (Epist. Roman. Pontif. pag. 415.) aus dem achtzehnten Canon der ersten Synode von Orleans entstanden seyn. Dieser verbietet die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders oder mit der Schwester der verstorbenen Frau *). Nachdem dies von der Frau entschieden war, enstand bald die Frage über die Verlobte, die in der Schrift des alten Testaments der Frau gleich geachtet wurde; woraus dann der Schluß folgte: auch mit dieser ist die Ehe unerlaubt oder ungiltig. Auf diese Weise scheint Anselm von Luka aus dem fünften Anathematism Gregors (Sieh oben §. 2.) die Ungiltigkeit der Ehe mit der Braut des verstorbenen Vetters hergeleitet zu haben **)

*) Ne superstes frater torum defuncti fratris ascendat, neve se quisquam amissae uxoris sorori audeat sociare. Quod si fecerint, ecclesiastica districtione feriantur.

**) Capitula B. Gregorii Doctoris de linea consanguinitatis, edita Mauritio Imperatore ob delatum comitem

liturgie.de

So begreift man leicht, wie das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit, früher verschlossen in dem Hinderniß der Affinität oder Consanguinität sich nach und nach entwickelt und endlich getrennt hat. Das römische Civilgesetz hat dies Hinderniß auch. Libr. XXIII. Digestor. heißt es: Inter me et sponsam patris mei nuptiae contrahi non possunt, quanquam noverca mei non proprie dicatur; sed et per contrarium sponsa mea patri meo nubere non poterit, quamvis nurus non proprie dicatur. Hieraus machen Launoy, Silvestri ꝛc. gleich den Schluß, die Kirche habe dies Hinderniß von der weltlichen Macht erhalten oder adoptirt. Wir könnten dies nach unserer Vorerinnerung Paragraph 1. zugeben; doch wird man uns erlauben zu fragen, woher man dies wisse? Nirgend bezieht die Kirche sich bei diesem Hinderniße auf den Civilcodex; aus eigener Macht hat sie die Grade desselben abgekürzt und wo dies Hinderniß nach den verschiedenen Civilgesetzen nicht bestand, hat sie es doch beibehalten und beobachtet. Dies sind Beweise einer eigenen unabhängigen Macht. Man muß eher annehmen, das, was die sittliche Wohlanständigkeit betrifft, habe die weltliche Macht aus der Schule Christi oder von der Kirche empfangen, und das belobte Civilgesetz sey daher ein Ausguß der kirchlichen Praxis.

Basilius Pontius irrt sehr, wenn er glaubt, dies Hinderniß sey in der Kirche vor Bonifazius VIII. († 1296) nicht bekannt gewesen. Die Veranlassung zu

---

quemdam, qui nepotis sui mortui desponsatam virginem duxit uxorem. Qui desponsatam proximi sui acceperit in conjugium, Anathema sit. Compilat. Libr. XI. Cap. 92.

liturgie.de

dieser Meinung gab ihm das Schreiben des Papstes Benediktus an den Patriarchen Gaudentius, das in dem Appendix zum dritten lateranensischen Konzilium vorkommt. Die Kritik bezweifelt die Aechtheit dieses Schreibens; aber wenn wir es auch als authentisch annehmen, so überzeugt uns der Inhalt, daß nur die Frage ist von einer einfachen, nicht feierlichen Verlobung, die vielleicht sogar vom Vater der Braut, und nicht von der Braut selbst geschehen war. Denn das Schreiben sagt: Percontatus est quidam vir nomine Joannes, pro connubio filiae suae superstitis, cujus soror defuncta, cuidam juveni nomine Stephano, *simplicibus verbis fuit desponsata*, et antequam ad nuptias pervenerit, morte praeventa, utrum cum eodem juvene possit matrimonium celebrari nec ne. Es wird also angegeben, daß die erste Braut auf eine einfache Weise verlobt worden sey, auf die Art, wie Eltern ihre Kinder einem ihnen angenehmen Jünglinge versprechen. Vielleicht war der Braut dies Verlöbniß nicht unbekannt: denn der Papst bemerkt: Sed nec osculum parit propinquitatem, quod facit nullam sanguinis commixtionem; allein dadurch wurde dasselbe noch nicht eine beiderseitige Verlobung, eine mutua desponsatio, die bei diesem Hindernisse erfordert wird. Selbst die väterliche Verlobung scheint noch nicht vollkommen gewesen zu seyn, weil es heißt: decreverat desponsare. Der väterliche Beschluß war also noch nicht in Vollzug gesetzt worden.

In unserem geistlichen Rechte kommen mehrere und ältere Entscheidungen vor, die die kirchliche Praxis vor dem Pontificat des Papstes Bonifazius beurkunden.

liturgie.de

Unter diesen ist merkwürdig die Antwort Alexanders III. an einen Bischof zu Pavie, worin dieses Hinderniß aus der nämlichen Quelle, die wir oben angezeigt haben, abgeleitet wird: Scriptum est, quod sponsam fratris frater habere non potest. — Das Alterthum des Eheverbotes ex matrimonio rato bezweifelt Basilius Pontius nicht, obschon man dies schwerlich aus einer andern als der angezeigten Quelle wird herleiten können.

§. 13.

Eilftes Ehehinderniß: Die Schwägerschaft oder Anverwandtschaft, Affinitas.

Die Schwägerschaft kettet sich an die Blutsverwandtschaft, und geht mit derselben gleichen Weg, weil sie eben so wie diese aus der fleischlichen Vermischung hervorgeht; diese Vermischung mag in der Ehe oder ausser derselben geschehen seyn, wenn sie nur vollkommen war.

Joh. Launoy, nachdem er aus dem Theodosianischen Codex das von den Kaisern Konstantin und Konstanz im Jahre 355, und das von den Kaisern Honorius und Theodosius im Jahre 415 erlassene Gesetz ausgehoben hat, sagt kühn: Ex his duabus legibus primam qui legit, primos authores fuisse hujus impedimenti dirimentis Imperatores facile judicabit. Nach dieser Regel hätte also das gegenwärtige Ehehinderniß seinen Anfang im Jahr 355 genommen, und wäre vor dieser Zeit keineswegs bekannt worden. — Könnte man hier dem Doktor von der Sorbonne das nicht erwiedern, was im fünften Jahrhundert ein be-

liturgie.de

rühmter französischer Bischof schrieb: Welcher Laie weiß nicht, daß die Ehen zwischen Anverwandten nie geschehen durften? *) Verkündigte nicht schon im alten Testamente Moses dieses Eheverbot? (III. B. Mos. XVIII. V. 16—29). Die alten Kirchenväter berufen sich häufig auf diese Verbote; ja Tertullian nennt das gegenwärtige communis et publicae religionis disciplina. (Libr. V. contr. Marcion. cap. 7.) Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß das Hinderniß der Schwägerschaft, herrührend aus der legitimen Ehe, in den apostolischen Zeiten, wenigstens in den ersten Graden beobachtet worden ist **).

Für den Bestand dieses Verbotes, wenn es aus einer unehelichen Beiwohnung herrühret, kann man aus dem Alterthum keine überzeugende Beweise aufführen. In den goldenen Zeiten waren dergleichen Fälle äußerst selten, obschon die Verbote über solche Vermischungen in den Konzilien des sechsten und siebenten Jahrhunderts mehrmals erneuert werden. Auch bei den Hebräern war nach Michaelis (Ehegesetze Mosis Kap. VII. §. 112) die uneheliche Schwägerschaft nicht unter den Eheverboten begriffen.

Den ältesten Beweis für dieses Hinderniß liefert aus der orientalischen Kirche der heil. Basilius in seinem

---

*) Quis vel laicus non advertat, non sine grandi macula fieri de affinitatis propinquitate conjugium? Alcim. Avitus Epist. 15. edit. Sirmondi pag. 33.

**) Nunc jam Christianis sororem uxoris suae, aut uxorem fratris defuncti habere non licet. Canones Roman. de anno 400. Tom. I. Collect. Harduini pag. 1036.

liturgie.de

Briefe an Diodor, wo die Ehe mit zwei Schwestern nicht nur verboten, sondern auch gesagt wird, daß man sie als keine Ehe ansehen müsse *). Nach Basilius stimmen alle orientalische Kirchen hierin überein. In Frankreich scheint zwar der Bischof Victorius von Gratianopel einige Bedenklichkeiten über die Ungiltigkeit solcher Ehen gehabt zu haben, die er in einem Schreiben an seinen Metropolit Avitus von Vienne äußert. Er sagt: Non est, *ut puto*, minus in conjugio germanam conjugis, quam uxorem fratris adsciri. Avitus hob in seinem Antwortschreiben diese Zweifel, und entscheidet, daß, wo die Ehe ungiltig sey, die Auflösung oder Scheidung mit allem Rechte geschehen müsse **). Es ist klar aus den Worten des Victorius, daß er das Hinderniß der Schwägerschaft als ein in der Kirche allgemein bestehendes Gesetz anerkannte; nur wußte er es nicht ganz genau in dem vorliegenden Falle anzuwenden.

Diesen Briefwechsel zwischen Victorius und Avitus muß man vor dem Konzilium von Agde und Epaona setzen, worauf die Sache näher zur Sprache kam und entschieden wurde. Dem letzten wohnten beide Bischöfe bei. Der ein und sechzigste Canon des Konziliums von Agde, der mit dem ein und dreißigsten Canon des Kon-

---

*) Si quis affectu immunditiae correptus, in illicitam duarum sororum communicationem exorbitaverit, id neque conjugium esse censendum, neque talem ad ecclesiasticum coetum admittentum, priusquam ad invicem dirimantur.

**) Nihil hic quasi timore divortii dubitetis: sed merito censetur separatio legitima, ubi extitit conjunctio criminosa. Epist. cit.

liturgie.de

zilium's von Epaona gleichlautend ist, führt namentlich die verbotenen Ehen an, worunter ist: Si quis relictam fratris, quae poene prius soror extiterit, carnali conjunctione polluerit, si quis frater germanam uxoris acceperit: si quis novercam duxerit, si quis consobrinae se sociaverit: si quis relictae vel filiae avunculi misceatur; aut patrui filiae vel privignae suae, aut qui ex propria consanguinitate aliquam, aut quam consanguineus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit uxorem. Quos omnes et olim atque sub hac constitutione incestos esse non dubitamus, et inter Catechumenos usque ad legitimam satisfactionem manere et orare praecipimus. Quod ita praesenti tempore prohibemus, ut ea quae sunt hactenus instituta, non dissolvamus. Sane quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt incundi melioris conjugii Libertatem. (Tom. II. Collect. Harduini, pag. 1005). Dieser Canon, den mehrere damals in Frankreich und Aquitanien *) sich ereignete Fälle veranlaßt haben, verbreitet ein helles Licht über die Beschaffenheit und Ausdehnung dieses Hindernisses. Wir wollen ihn vollständig entwickeln. Zuerst ist gewiß, daß das Konzilium die Schwägerschaft, sie mag aus einem ehelichen oder unehelichen Beischlaf entstanden seyn, unter die trennenden Hindernisse zählt. Denn der Canon fängt an: De incestis conjunctio-

*) Siehe Sirmondi Not. ad citat. Aviti Epistol. Vergl. Concil. Aurelianens. I. Can. 18. — Lugdunens. I. Can. 1. Aurelianens. II. Can. 10. Avernens. Can. 11. Turonicum II. Can. 21. Matisconens. II. Can. 18.

liturgie.de

nibus nihil prorsus veniae reservamus; nisi cum adulterium separatione sanaverint. Diese blutschänderischen Verbindungen hatten also keinen Nachlaß oder keine Dispens zu erwarten; sie mußten unbedingt getrennt werden. Ehebrüche wurden sie genannt, nicht als wenn hier die Rede wäre von einer während der Ehe erzeugten Schwägerschaft, die die bestehende Ehe nicht sondern nur das jus petendi debitum benimmt. — Die Alten nannten jede ungiltige oder unerlaubte Ehe im gemeinen Ausdrucke Adulterium *). Der Canon stellt die Schwägerschaft der Blutsverwandtschaft ganz gleich, und verbietet eben so die Beiwohnung und die Ehe mit jener, die ein Blutsverwandter geheirathet hat, als wie mit den Blutsverwandten selbst: qui ex propria consanguinitate aliquam aut quam consanguinus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit uxorem. Durch concubitu polluere muß man den unehelichen Beischlaf verstehen, wie durch uxorem ducere der eheliche verstanden wird. Das Hinderniß der Schwägerschaft ex copula illicita war also damals schon angenommen, und scheint nicht jetzt erst vorgeschrieben und festgesetzt, sondern vielmehr als ein früheres kirchliches Gesetz verkündiget worden zu seyn. Denn der Canon fügt bei: Quos *omnes et olim*, atque sub hac constitutione incestos esse non dubitamus. Die Grade der Schwägerschaft gingen endlich auch so weit als die Grade der Blutsverwandtschaft. Der Canon steigt zwar bei der namentlichen Anführung nicht über den zweiten Grad,

*) Quid est adulterium quam matrimonium illicitum. Tertullian. Libr. de Monogum. Cap. 15.

liturgie.de

aber die Worte: qui ex propria consanguinitate aliquam aut quam consanguineus habuit etc. geben eine weitere Ausdehnung zu verstehen, die das Konzilium Kürze halber übergeht. Wir haben oben bewiesen, daß die Blutsverwandtschaft bis zum siebenten Grade in der Regel die Ehe hinderte; das nämliche gilt von der Schwägerschaft, obschon man hier für die besondern Glieder dieser Grade keine eigene Namen hat. Auch die Zählung der Grade hatte den nämlichen Gang, wie bei der Blutsverwandtschaft, worüber Ivo ein merkwürdiges Dekret des Papstes Zacharias anführt. De affinitate quam dicitis parentelam esse, quae ad virum ex parte uxoris, seu quae ex parte viri ad uxorem pertinet, manifestissima ratio est, quia si secundum divinam sententiam ego et uxor mea una caro sumus; profecto mihi et illi mea suaque parentela, propinquitas una efficitur. Quocirca ego ut soror uxoris meae in uno et proximo gradu erimus; filia vero ejus secundo gradu; neptis vero tertiae; eoque modo utrinque in caeteris agendum est successibus. Uxorem vero propinqui mei cujuscumque gradus sit, ita me oportet attendere, quemadmodum ipsius quoque gradus in aliqua foemina propriae propinquitatis sit. Quod nimirum uxori meae de propinquarum suarum viris et cunctis generationis gradibus convenit observare. Qui vero aliorsum sentiunt, Antichristi sunt. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi, pag. 550).

Die meisten oben angeführten Konzilien aus Frankreich berühren zwar nur den zweiten Grad; allein dies scheint vorzüglich die damals so große Bewegung verur-

liturgie.de

sachenden Geschichten des Vincomals von Gratianopel, und des Stephanus von Lyon, die ihre Vertheidiger aufgestellt hatten, veranlaßt zu haben. Das zweite Konzilium von Toledo, das beinahe um die nämliche Zeit, nämlich im Anfange des sechsten Jahrhunderts gehalten worden ist, zieht die Grade, usquequo affinitatis lineamenta, generis successione cognoscit, welches bis zum siebenten Grade geschieht. (Can. 5.) Auf gleiche Weise sagt auch Papst Nikolaus I. in dem Schreiben an die Bischöfe Deutschlands: nulli liceat Christiano de propria consanguinitate sive cognatione uxorem accipere usque dum generatio recordatur, cognoscitur aut memoria retinetur. (Tom. I. Collect. ampliss. Martene, pag. 150). Siehe §. 6.

Die älteren Scholastiker, die vor dem vierten lateranensischen Konzilium geschrieben haben, nehmen eine dreifache Art der Schwägerschaft an, wodurch die Ehe gehindert wurde. Die falschen Dekretalbriefe unter dem Namen der Päpste Fabian und Paschalis II. bei Gratian Caus. 35. q. 3. Can. 3 et 32. gaben die nächste Veranlassung dazu. Diese meint auch ohne Zweifel der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts berühmte Theolog Petrus von Blois, wenn er sagt, die Canones hätten eine dreifache Art der Schwägerschaft *). Petrus Damiani und die Synode zu Seligenstadt thun keine Meldung davon. — Die erste Art ist die gewöhnliche Schwägerschaft, wodurch der Mann mit den Blutsver-

*) Inveniuntur canones, ex quorum intelligentia triplex affinitatis genus et in eis diversorum distinctionem graduum industria scholaris explicavit. Epist. 115.

liturgie.de

wandten seiner Frau, und die Frau mit den Blutsverwandten ihres Mannes bis zum vierten Grade anverwandt wird. Diese entsteht auch eben so aus einer außerehelichen Beiwohnung. Die zweite besteht zwischen dem einen Manne und den Schwägern des andern Ehetheiltheiles, wie z. B. wenn Cajus sich verehelichte mit der Frau des Titius, seiner Frau Bruders, wenn beide Theile durch den Tod des andern Ehetheiles ledig geworden sind. In diesem Falle war die Ehe nichtig. Die dritte Art besteht zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern der Schwäger des andern Theiles, z. B. wenn die Frau des jetzt genannten Titius nach dessen Tod den Antonius heirathen wollte, so würde dieser verschwägert mit dem oben genannten Cajus. Auch diese Ehe war als nichtig anerkannt.

Diese zwei letzten Arten der Schwägerschaften, die fähig waren, eine ganze Provinz zu verschwägern, hob das dritte lateranensische Konzilium auf, aus dem Grunde, weil dadurch nur die fleischlichen Vergehungen vervielfältiget und allerlei Gewissensbeängstigungen erregt würden über die Giltigkeit der Ehen, die am Ende bei den mannichfaltigen Verbindungen nicht wohl mehr gelöst werden konnten *). Der Grundsatz setzte sich nun fest,

*) Cum prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole suscepta ex secundis nuptiis cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant et aliquando periculum pariant animarum; ut cessante prohibitione cesset effectus, constitutiones super hoc editas, sacri approbatione concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de caetero libere copulentur. Cap. 50.

liturgie.de

affintas non parit affinitatem, oder Schwägerschaft bringt keine Schwägerschaft hervor, wodurch die Disciplin in dieser Sache einen engern Raum einnahm. Man hatte jetzt nicht mehr nöthig, die Nebenlinie der Schwägerschaft sorgfältig nachzuforschen, wozu ohnehin nicht jeder Laie fähig war.

Das heilige Konzilium von Trient that noch mehr. Es beschränkte das Hinderniß, das wegen der außerehelicher Vermischung zugezogener Schwägerschaft entspringt, und die darauf geschlossene Ehe trennt, nur auf diejenigen, welche sich im ersten und zweiten Grade verbinden; in den entfernteren Graden aber, verordnete es, soll eine solche Schwägerschaft die nachher eingegangene Ehe nicht trennen. Sess. 24. Cap. 4. Mit der aus einer rechtmäßigen Ehe entstandenen Schwägerschaft ließ das Konzilium es bei der lateranensischen Verordnung, die das Hinderniß bis zum vierten Grade einschließlich festsetzte.

§. 14.

Zwölftes Ehehinderniß: Die Unfähigkeit, Impotentia. — Unreife des Alters, Aetas.

Die Natur schreibt dieses Hinderniß vor. Denn dem der Schöpfer die Fähigkeit, eine Recht oder eine Pflicht auszuüben, versagt hat, kann sich auch dazu nicht verbinden. Die Fähigkeit, den Beischlaf ausüben zu können, gehört also zum Wesen der Ehe. Wir glauben es nicht nöthig zu haben, die verschiedenen Eintheilungen der Impotenz anzuführen, weil dies nicht zu unserer Untersuchung gehört, die eine Impotentia antecedens, ab-

liturgie.de

soluta sive respectiva, perpetua als trennendes Hinderniß voraussetzt.

Mit dem Ursprunge dieses Impedimentes hat also die Geschichte nichts zu thun, aber die Zeit erforderte nähere Erläuterungen, die den Ausschweifungen Gränzen setzten; feste Bestimmungen, die jedem Betruge auf eine weise und sichere Art vorbeugten; genaue Vorschriften, die die Gewissen beruhigten und die Heiligkeit und Unauflösbarkeit der Ehe sicherten.

Es kommt nicht darauf an, woher wir die ersten schriftlichen Vorschriften hierüber haben, ob von der weltlichen oder kirchlichen Macht. Die Kirche hatte ohne Zweifel ihre Praxis, ehe Kaiser Justinian sein Gesetz über diese Sache verkündigen ließ. Oder sollen bis zum vierten Jahrhundert sich keine Fälle in der großen Gemeinde der Gläubigen ereignet haben? Die Prozeduren solcher delicaten Sachen hielten die Bischöfe gewiß im engsten Kreise ihres Presbyteriums. und zogen nur die höchst nothwendigen Personen hinzu. Wie die Bischöfe Afrika's nach der Anweisung des heil. Cyprian's mit den verdächtigen Jungfrauen verfuhren, so werden sie auch mit den unfähigen Eheleuten ihre Untersuchung eingerichtet haben. Hierüber erfuhr die Nachwelt nichts.

Joh. Silvestri (Not. ad van Espen) findet es bemerkenswerth, daß die Civilgesetze über die Bestimmungen der Impotenz in allem einen gleichen Gang beobachten, da die päpstlichen Dekrete und Antworten sich oft widersprechen und unter einander abweichen. Er zieht hieraus einen Schluß für die weltliche Macht, Ehehindernisse anzuordnen. Hierauf entgegnen wir, daß es etwas ganz anderes ist, ein Gesetz über einen gewissen

liturgie.de

Gegenstand geben, und auf einzelne Gewissensfälle Antwort ertheilen. Das Gesetz soll eine allgemeine Regel für Alle seyn; die Antwort in den besondern Fällen muß alle Nebenumstände berücksichtigen, die den Betheiligten offen, der Nachwelt aber oft verschlossen sind. Die über das gegenwärtige Hinderniß von den Päpsten erlassenen Antworten waren nicht Vorschriften für Alle, sondern nur für diejenigen, die angefragt hatten. Die Frage muß also mit der Antwort verglichen werden; dann mögen sich die scheinbaren Abweichungen von selbst ausgleichen.

Man weiß auch, daß manche Antwort der römischen Päpste in der Fabrik des falschen Dekretalenhändlers Isidor geschmiedet worden ist, die das scharfe Auge der Kritik erst spät als untergeschobene entdeckt hat. Wenn zwischen einem solchen untergeschobenen und den ächten Briefen der Päpste sich eine Disharmonie zeigt, so darf der gesunde Kritiker hieraus keinen widrigen Schluß gegen die kirchliche Gesetzgebung aufstellen. Der Brief, den Ivo und Gratian dem Papste Gregor I. zuschrieben, und in einigen Punkten von der Kirchendisciplin abweicht, ist selbst nach dem Zeugnisse Launoy's untergeschoben, und wahrscheinlich nach dem achten Jahrhundert erdichtet worden. Berardi (Canon. Gratiani etc. P. II. pag. 27.) beweist, daß die Stelle dem Erzbischofe Raban von Mainz zugehöre, der aber vorsichtig einfließen ließ, daß er über diesen Gegenstand nicht mit Authorität, sondern gemäß Privatstatuten entscheiden und antworten wolle *). Wir haben oben §. 6. bewiesen, was

*) Non cum authoritate sed de quorundam statutis respondemus. Epist. ad Heribald. Cap. 29.

liturgie.de

Raban durch statuta quorundam versteht. Er ließ sich häufig durch die damals in Umlauf gebrachten falschen Pönitentialbücher betrügen.

Eine andere abweichende Antwort trägt den Namen des Papstes Stephanus II., worüber wir das nöthige Denkwürdigk. II. B. I. Th. Seite 19 gesagt haben. Auch selbst der Brief Gregor's II. an Bonifazius, den Launoy als eine Hauptstütze annimmt, wird wegen des Stillschweigens Othlons und Willibald verdächtig. Es ist nicht sicher, ob hier von einer in der Ehe erst erfolgten Impotenz die Rede ist *), wie doch Launoy als sicher voraussetzt. Die Worte des Papstes, infirmitate correpta, geben nur zu verstehen, daß die Impotenz durch eine Krankheit entstanden sey.

Merkwürdig für uns ist, daß das kirchliche Recht sowohl in der Prozedur über die angegebene Impotenz, als auch in den Prüfungsjahren von dem Civilrechte sich trennte. Bekanntlich räumte Kaiser Justinian Anfangs nur zwei, dann drei Jahre für die Prüfung und Beweisführung der Impotenz ein; das Kirchenrecht verlangt auch drei Jahre, erlaubt aber den Richtern, diese Zeit weiter auszusetzen, und schreibt noch einen Eid cum septima propinquorum manu vor. Eine andere Eides-

*) Quod proposuisti quod si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis? Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit. Cap. 2.

liturgie.de

art hat die so oft vorgerufene Synode zu Vermeria Can. 17: Si qua mulier se reclamaverit, quod nunquam vir suus cum ea mansisset, exeant inde ad crucem, et si verum fuerit, separentur et illa faciat quod vult. Siehe Denkwürdigk. V. B. III. Th. von den Orthalien.

Bei der Untersuchung sollen nach der Vorschrift der zweiten Synode zu Tull *) die Inquisitoren vorzüglich darauf Acht haben, ob die Impotenz aus der natürlichen

*) Necessarium duximus, ut his sanctorum sententiis cognoscamus, nuptias quas concubitus pro quibusdam causis non sequitur, solvi posse et propter incontinentiam feminas ad alias convolare valere. Sed subtilis investigatio et rationabilis discretio in his prius est adhibenda: utrum quasi naturalis in viris sit hujusmodi commixtionis impossibilitas, (quia et sunt Eunuchi, sicut scriptum est, qui de matris utero sic nati sunt) an hoc impedimentum operatione diaboli sicut fieri assolet, illis accidit. Quod si per sortiarias atque maleficas occulto sed numquam vel nusquam injusto Domini judicio permittente et diabolo operante accidit, hortandi sunt, quibus ista eveniunt, ut corde contrito et spiritu humiliato, Deo et sacerdoti de omnibus peccatis suis puram confessionem faciant, et profusis lacrymis et largioribus eleemosynis et orationibus atque jejuniis, Domino satisfaciant ... et per exorcismos atque cetera medicinae ecclesiasticae munia, ministri ecclesiae tales, quantum annuerit Dominus ... sanare procurent. Quod si forte sanari non poterunt, separari valebunt. Sed postquam alias nuptias expetierint, illis in carne viventibus, quibus junctae fuerint, prioribus quos reliquerant, etiamsi possibilitas concumbendi eis reddita fuerit, reconciliari nequibunt. Tom. V. Collect Harduini pag. 536.

liturgie.de

Constitution herrühre und mithin nicht gehoben werden könne oder ob sie durch teuflische Zauberkünste hervorgebracht worden sey. In diesem Falle wären geistliche Heilsmittel anzuwenden. — Die Vorzeit war der festen Ueberzeugung, der Teufel habe ein Vergnügen, die Concupiscenz bei den Eheleuten zu schwächen und dadurch die Beiwohnung zu hindern. Je tiefer man in das Alterthum eindringt, desto stärker beherrscht diese Meinung auch die einsichtsvollsten und gelehrtesten Köpfe. Man lese die Confessio S. Cypriani. Selbst Tertullian war dieser Meinung zugethan. In dem Buche de veland. Virginib. spricht er von der Behexung der Jungfrauen unter den Heiden und bemerkt: »Dies eignen wir Christen zuweilen dem Teufel, dessen Natur es ist, das Gute zu hassen, zuweilen Gott zu, der den Stolz demüthiget *).« Diese Meinung ist auch die Mutter des Titulus in unserm Kirchenrechte De frigidis et maleficiatis, der in jetziger Zeit fast überflüßig geworden ist.

Zu diesem Hinderniß rechnet man auch die Unreife des Alters, weil der Mensch vor den mannbaren Jahren nicht fähig ist, die Verbindlichkeiten der Ehe zu erfüllen; vielleicht dieselben noch nicht kennt und daher über eine Sache contrahirt, die ihm noch fremd ist. Ueber die Reife zur Ehe waren die Meinungen eben so verschieden wie die Sekten, und die Welttheile unter sich verschieden sind. Die Alten, vorzüglich die Philosophen sind hier weit strenger als die gewöhnlichen Staatsgesetze, weil diese die Kraft

*) Hos nos interdum diabolo interpretamur. Ipsius est enim boni odium. Interdum Deo deputamus. Illius est enim superbiae judicium. Cap. 15.

liturgie.de

der Natur, jene die äußere Wohlanständigkeit berücksichtigen. Unsere alten deutschen Vorfahren hielten es nach Tacitus (de morib. German.) für eine Schande, wenn Jemand vor dem zwanzigsten Jahre heirathen wollte. Plato (Libr. 5. de Republic.) verlangt dreißig Jahre, ehe zur Ehe geschritten werde. Dies soll bei den alten Aegyptiern gesetzlich vorgeschrieben gewesen seyn. (Xenophon in Spart. Republic.) Hesiodor macht einen Unterschied zwischen Manns- und Weibspersonen: diesen erlaubt er mit vierzehn Jahren die Ehe; dagegen verlangt er noch einmal so viele Jahre bei den Mannspersonen. Im Buche II. de oper. dier. singt er:

Junge tibi uxorem, firmus dum adhuc virgo adsit,
Annos cum numeras ter denos plusve minusve,
Aptum est conjugium, decimo sed femina quarto
Anno pubescit, nubat mox denique sequenti.

Aristoteles, der das Alter des Menschen nach der Siebenzahl eintheilte, wollte, daß man erst nach zurückgelegtem sieben und dreißigten Jahre sich in die Ehe begebe. Ein so hohes Alter schrieb auch Solon in seinen Gesetzen vor. Denn er meinte, vor dem fünften Septennium sey der Mensch noch nicht stark genug, die Ehepflichten zu erfüllen.

Das alte römische Gesetz (L. Julia et Papia) verlangte in den Mannspersonen ein Alter von fünf und zwanzig — in den Weibspersonen ein von zwanzig Jahren. Wenigstens sah man dies Alter als das geeignetste an, starke und gesunde Kinder zu erzeugen. Ulpian sagt: aliquando vir et uxor inter se solidum

liturgie.de

capere possunt, veluti si uterque vel alteruter eorum nondum ejus aetatis sit, quae liberos exigit, id est, si vir minor annorum 25. sit, aut uxor annorum 20. Man kann jedoch nicht beweisen, daß die vor diesem Alter eingegangenen Ehen als ungiltig betrachtet und bestraft worden sind. Dionysius von Halicarnaß deutet vielmehr an, daß die damals üblichen Gesetze in den Mannspersonen vierzehn, in den Weibspersonen zwölf Jahre als zur Ehe genugsam annahmen.

Dom Martene (de antiq. Ritib. Libr. I. Cap. 9. Art. 1.) behauptet, die Kirchengesetze schrieben allgemein das vierzehnte Jahr für die Mannspersonen, das zwölfte für die Weibspersonen vor. Hiefür finde ich im tiefen Alterthum keine Beweise. Die alten Kirchengesetze bestimmen kein genaues Alter. Sie ermahnen nur die Eltern, ihre Kinder nicht zu früh, aber auch nicht zu spat zu verloben. Clemens von Alexandrien will, man soll bei der Ehe eben so auf das Alter wie auf die anderen Eigenschaften der Person Rücksicht nehmen *). In dem untergeschobenen, aber doch sehr alten Schreiben des Clemens an Jakobus, den Bruder des Herrn wird im allgemeinen vorgeschrieben, den Mannbaren durch eine anständige Heirath Vorsehung zu thun. Diese allgemeine Lehre wird in den Clementinischen Homilien wiederholt. In der dritten Homilie heißt es: Non modo autem juvenes ad matrimonium compellant, sed

*) Neque est uxor ducenda cuilibet, neque semper, sed tempus quoque est, in quo convenit et persona, cui convenit, et aetas ad certum usque terminum. Libr. II Stromat

liturgie.de

et natu provectos; ne fervens cupiditas, per fornicationem vel adulterium, pestem in Ecclesiam inferat. Hat vielleicht Egbert von York diese Clementinische Stelle vor sich gehabt, als er das Kapitel unter dem Namen Synodus Romana dicit, zitirte: Filii cum ad annos pubertatis venerint cogantur aut uxores ducere aut continentiam profiteri? Dies wird man wenigstens vergebens in einem römischen Konzilium aufsuchen. Auch was das Pönitentiale des Theodors angibt, weicht von der gewöhnlichen Kirchendisciplin ab. Der Vater, heißt es Kap. 82. hat Gewalt, seine Tochter jedem, wem er will, bis zum fünfzehnten Jahre zu geben; nach dem fünfzehnten Jahr darf er es nicht ohne ihre Zustimmung thun.

Die spätern Kirchengesetze aus dem achten oder neunten Jahrhundert lassen sich auch noch nicht auf ein gewisses Alter ein. Das am Ende des achten Jahrhunderts gehaltene Konzilium Forojuliense bestimmt keine genaue Jahre, sondern sagt nur, daß keine Ehe vor dem mannbaren Alter eingegangen werden soll. So drückt sich auch Papst Nikolaus in dem Antwortschreiben an die Bulgarn aus: ad aetatem legibus vel canonibus constitutam. In einigen Ausgaben, so wie auch in dem Londoner Konzilium vom Jahr 1175 liest man: ad aetatem legibus constitutam et canonibus determinatam. Auf welche Canons hier hingezielt wird, weiß man nicht.

Im allgemeinen verlangt man also Mannbarkeit. Es ist aber ausgemacht, daß diese bei einem früher, beim andern später eintreten kann, wozu auch das Klima viel beiträgt. In der Regel nimmt man bei den Weibspersonen, weil sie schwächer sind, eine frühere Mannbarkeit

liturgie.de

an, als bei den stärkern Mannspersonen. Denn wie Macrobius sagt, je zarter die Pflanze, desto eher wird sie reif und trägt Frucht *). Schon zu Tertullians Zeit scheint man die Mannbarkeit der Weibspersonen mit dem zwölften, und jene der Mannspersonen mit dem vierzehnten Jahre angenommen zu haben. In dem Buche de veland. Virginib. schreibt er Kap. 11. Tempus etiam Ethnici observant, ut ex lege naturae jura sua aetatibus reddant. Nam feminas quidem a duobus amplius ad negotia mittunt, pubertatem in annis, non sponsalibus aut nuptiis decernentes. In dem Buche de anima behauptet er Kap. 38., daß erst mit dem vierzehnten Jahre der Processus membrorum anfing. Sein Grund zu dieser Behauptung ist nicht aus den philosophischen Grundsätzen oder aus den Civilgesetzen, sondern aus der Natur hergenommen; weil nämlich in diesem Alter die Erkenntniß des Guten und des Bösen sich entwickelt **).

Diese Jahre sind daher mehr durch die alte und allgemeine Gewohnheit, als durch ausdrückliche Kirchengesetze,

---

*) Quod cito admoventur generationi feminae, non nimii caloris, sed naturae infirmioris est, ut exilia poma celerius matureseunt, robusta serius. Libr. 7. Saturn. Cap. 7.

**) Non quia Asclepiades inde sapientiam supputat, nec quia jura civilia abhinc agendis rebus adtemperant, sed quod et haec de primordio ratio est. Si enim Adam et Eva ex agnitione boni et mali pudenda tegere senserunt, ex quo id ipsum sentimus, agnitionem boni et mali profitemur. Ab his autem annis et effusior et vestitior sexus est etc.

liturgie.de

als Termine der Mannbarkeit angenommen worden. Ob die Ehen vor diesen Jahren in den ersten Jahrhunderten als nichtig angesehen wurden, darüber kann man aus Mangel der Zeugnisse nicht entscheiden. Erst die späteren von Gratian aufgenommenen Dekretalbriefe sprechen gegen die Giltigkeit solcher Ehen, doch unter einer gewissen, von den Canonisten bemerkten Restriktion: nisi malitia suppleat aetatem. Diese kann bei vorfallenden Fällen einen weiten Spielraum geben.

Das unter Papst Urban II. im Jahr 1096 gehaltene Concilium Nemausense verbietes Can. 13. die Ehe der Mädchen vor dem zwölften Jahre, ohne von den Jünglingen etwas zu melden. In dem Konzilium zu Trient war nach dem Berichte des Torellus Phola *) ein Dekret entworfen, daß die Familiensöhne vor dem zwanzigsten, die Töchter vor dem achtzehnten Jahre, ohne die Bewilligung ihrer Eltern zur Ehe untüchtig machte und die Ehe derselben als nichtig erklärte. Dasselbe erhielte aber nicht die Konziliarsanktion.

Bei der Ehe der Hochbejahrten trennte sich die alte Civilgesetzgebung ganz von der Kirchendisciplin. Nach

---

*) Sancta Synodus filios quoque familias, qui ante vigesimum, filias vero familias, quae ante decimum octavum suae aetatis annum completum, sine parentum consensu de cetero matrimonium sive sponsalia contrahere attentaverint, ad matrimonia sive sponsalia sic contrahenda inhabiles reddit, atque hujusmodi contractum irritat et annullat etc. Tom. VIII. Collect. ampliss. Martene pag. 1389.

liturgie.de

den alten römischen Gesetzen *), war die Ehe eines sechzigjährigen Mannes oder fünfzigjährigen Weibes ungiltig. Die Kirche, wenn sie auch dergleichen Ehen nicht gern sah, billigte sie doch. In der belobten Epistel des Clemens an Jakobus werden die Priester ermahnt, ihre Sorge über die Ehen der Alten nicht abzulegen. Denn bei Einigen, auch wenn sie alt geworden, herrscht noch eine starke Begierlichkeit. Man soll also verhüten, daß sie nicht in Unzucht verfallen **). Die Civilgesetze berücksichtigten bei dem Verbot einzig den Hauptzweck der Ehe, die Kinderzeugung, der in dem hohen Alter nicht mehr in der Regel erreicht wird; die Kirche dagegen glaubt, auch den Alten den Trost des ehelichen Vereins und das Mittel gegen die fleischliche Lust nicht verweigern zu dürfen.

§. 15.

Die zwei übrigen Hindernisse — Verheimlichung, Clandestinitas, und Raub Raptus.

Auf welche Art die Verheimlichung der Ehe ein trennendes Hinderniß früher war, siehe Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 386 wo auch über das Trientische Dekret das Geschichtliche mitgetheilt wird.

---

*) Sexagenario masculo quinquagenariae feminae nuptias contrahere jus ne esto; post eos tantum annos poenis hujus legis solvuntur.

**) Nec de conjugio jam senum curam abjiciant: nam in nonnullis, etiam cum senuerint, valida inest cupiditas. Ne igitur fornicatio adversum vos grassandi occasione accepta, pestem in vos invehat, praecavete. Cap. 7.

liturgie.de

Unter Raptus versteht man eine gewaltsame Entführung einer Person von einem Orte zum andern, um die Ehe mit ihr einzugehen. Wegen angelegter Gewalt gehört dies Hinderniß zu dem obigen siebenten, Vis oder Violentia, weswegen die Theologen es auch Raptus Violentiae, zum Unterschied des Raptus Seductionis, nennen. Die gewalsame Entführung stört die Freiheit der Einwilligung und hindert somit die erste Bedingung zur Ehe.

Nach den alten Canons war sie allezeit ein Hauptverbrechen, Crimen capitale, das einer schweren und langen Buße unterlag, die jener der Ehebrecher und Hurer gleich war, wie Basilius (Epist. ad Amphiloch. Can. 22.) Doch wird hier vorausgesetzt, daß der Entführer die Entführte durch einen abgenöthigten Beischlaf schon geschwächt habe. In den judiciis sacerdotalib. de criminibus bei Martene (Tom. VII. Collect. ampliss. pag. 33. heißt es Cap. 38. Siquis virginem vel viduam raptus fuerit, et contra voluntatem ejus eam sibi aut alteri sociaverit per vim, tribus annis poeniteat. Das allgemeine Konzilium zu Chalcedon belegt jene mit dem Bannfluche, die Weibspersonen gewaltsam entführen oder dazu helfen, um sie zu heirathen *). Dieser Canon wird von den folgenden Konzilien, wie auch von Papst Gregor wiederholt. Der ausgesprochene Bannfluch haftete ohne Zweifel so lange auf dem Ver-

*) Eos qui mulieres diripiunt hospitalis solatii nomine, aut illos qui connivere vel consensum rapientibus praebere videntur, statuit sancta Synodus, siquidem Clerici fuerint, proprium amittere gradum, si vero laici, anathematizari. Can. 27.

liturgie.de

führer, bis er die Verführte wieder in Freiheit gesetzt hatte. Dies zeigt der belobte Canon des Basilius an: Eos, qui ex raptu habent mulieres, si aliis quidem desponsas abripuerint, non prius oportet admittere, quam ab eis ablatae sint, et sit in eorum potestate quibus desponsae fuerant, an eas velint accipere, an desistere. Siquis autem vacantem acceperit, auferre quidem oportet et suis restituere, illorum autem sententiae permittere, sive sint parentes sive fratres, sive quicunque alii virgini praesint, et si ei quidem tradere voluerint, matrimonium constituere, sin autem renuerint, non cogi. Auch die Synode zu Ancyra gebietet Can. 12. die entführten Mädchen, selbst wenn sie von den Entführern gewaltsamer Weise geschwächt worden sind, wieder in Freiheit zu setzen.

Man muß hieraus den Schluß fassen, daß so lange die Entführte noch in fremder Gewalt war, keine Ehe bestehen konnte. Aber nachdem sie ihre volle Freiheit erlangt hatte, stand es in ihrem und ihrer Eltern Willen, den Entführer zu heirathen, wenn dieser sie auf die gesetzliche Weise von den Eltern begehrte, wie die erste Synode von Orleans *) vorschreibt. In diesem Falle hörte sie auf, eine Entführte zu seyn, wenn auch die Entführung die nächste Veranlassung zu ihrem Entschluß gegeben

*) Si quae rapitur, patrem habere constiterit; et puella raptori aut rapienda aut rapta consenserit; potestati patris excusata reddatur, et raptor a patre superioris conditionis satisfactione teneatur obnoxius. Tom. II. Collect. Harduini pag. 1009.

liturgie.de

hat. Denn wie der heil. Augustin bemerkt, (de Bono conjugat.) eine Ehe, die Anfangs nicht ganz rechtmäßig geschlossen wird, kann durch die spätere Zustimmung rechtmäßig und ehrbar werden. — War in diesem Falle der Entführer von der Kirchenbuße frei? Dies scheint Sydonius Apollinaris anzunehmen. Denn er schreibt: Non meam haec sola seu compositio seu satisfactio vel non mediocriter contumeliam commendat, qui tuis votis ac amicitiis hoc acquiesco, si laxat libertas maritum, ne constringat poena raptorem. (Libr. 5. Epist. 19.) Wahrscheinlich war es in der Gewalt des Bischofs, die Strafe alsdann zu mildern.

Das Römische von Justinian erlassene Gesetz bestrafte den Mädchenraub mit der Confiscation der Güter und mit dem Tode, der auch jene traf, die Hülfe dazu geleistet hatten. Nach den Visigothischen Gesetzen unterlag selbst die Entführte, wenn sie nachher eingewilligt hatte, der Todesstrafe. In keinem Falle konnten beide, der Entführer und die Entführte, heirathen. Der Raub war also ein ewiges Hinderniß. Kaiser Justinian, als er diese Verordnung erließ, cassirte alle frühere in den alten Gesetzbüchern und Kirchensatzungen enthaltene Gesetze, damit sein neues Gesetz allgemein verbindlich werde *). Die griechische Kirche scheint sich nach dieser kaiserlichen Verordnung gefügt zu haben; wenigstens beziehen sich Pho-

*) Omnibus legis Juliae capitulis quae de raptu virginum sive viduarum, sive in antiquis legum libris sive in sacris constitutionibus posita sunt, de cetero abolitis, ut haec lex in hoc capitulo pro omnibus sufficiat.

liturgie.de

tius in Nomocanon. und Balsamon auf dieselbe; das Konzilium in Trullo beruft sich jedoch nur auf den Canon des Konzilium zu Chalcedon. Die lateinische Kirche blieb aber bei der frühern Disciplin, und nahm die Ehe als giltig an, wenn die Entführte später eingewilligt hat.

Indessen nachdem Carl der Große eben so wie Justinian die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für immer verboten hatte, so daß wenn auch die Entführte nachher ihren freien Willen erklärt, den Entführer heirathen zu wollen, doch die Ehe nicht gestattet wurde, fing vorzüglich in den fränkische Kirchen die Disciplin an zu wanken. Die Synode zu Aachen vom Jahr 816 nimmt die Canons von Chalcedon und Anzyra auf, sagt dann auf den Grund dieser Satzungen: Proinde statutum est a sacro conventu, ut raptor publica poenitentia multetur, raptae vero, si sponsus eam accipere noluerit, et ipsa eidem crimini consentiens non fuit, licentia nubendi alii non negetur. Quodsi et ipsa consensit, simili sententiae subjaceat. Quodsi ipsi post haec se conjungere praesumpserit, utrique anathematicentur. (Cap. 24. Tom. I. Concil. German. pag. 547.) Da diese Synode gar keinen Bezug nimmt auf das Cap. 95. Libr. VI. Capitularium, so ist es wahrscheinlich, daß das ausgesprochene Gesetz, wodurch die Ehen inter raptorem et raptam für immer verboten ist, damals noch nicht erlassen war, und mithin nicht von Carl d. Große, sondern von einem spätern König herrühre. In den Kapiteln Carls des Kahlen wird Tit. III. C. 6. gesagt: Weil die Entführer die kirchliche Excommunication geringschätzen, müssen sie durch die Strenge weltlicher Regenten abgeschröckt wer-

liturgie.de

den *). Dann wird Tit. VII. Cap. 67. verordnet, daß jene, so Klosterfrauen oder Wittwen rauben und heirathen, der öffentlichen Buße unterworfen seyn sollen, ohne Hoffnung zu haben, je mit einander heirathen zu können. Sollten sie doch eine Heirath wagen, so wird eine größere Strafe folgen, und endlich der Bannfluch, wenn sie den Ermahnungen kein Gehör geben. Das acht und sechzigste Kapitel handelt von denen, so Mädchen rauben, die Anderen schon verlobt sind. Hier heißt es: Antiqua et synodalis sententia observetur. Im äußersten Falle, wenn einer des andern Braut entführt hat, soll der Entführer von der öffentlichen Buße nicht frei bleiben und muß bei der Heirath den andern gekränkten Bräutigam entschädigen **). Die Ehe wird also auch hier als giltig angenommen; nur wenn die Geraubte eine Klosterfrau ist, heißt es: Sie sollen ohne Hoffnung einer ehelichen Verbindung bleiben. Die Synode zu Meaux, die unter Carl dem Kahlen ist gehalten worden und die angeführten Kapitularien aufgenommen hat, unterwirft zwar den Entführer der öffentlichen Kirchenbuß; erlaubt aber nach ausgehaltener Bußzeit die Ehe mit der Entführten ***).

---

*) De raptoribus id nobis videtur optimum, ut quoniam excommunicationem ecclesiasticam parvi pendunt, saecularium regum terreantur austeritate.

**) Nullo modo, ut ad maximam indulgentiam descendamus, alterius sponsae acceptor sine publica transeat poenitentia, et sponso legaliter mulctam componat.

***) Post peractam publicam poenitentiam, si aetas et incontinentia exegerit, legitimo et ex utrisque partibus placito conjugio socientur. Nam in his non regulam constituimus, sed ut verbis magni Leonis utamur, quid sit

liturgie.de

Die Väter sagen: Sie wollen dadurch keine Regel feststellen, sondern halten dafür, dies sey erträglicher. Muß man hieraus nicht die Folgerung ziehen, daß noch vielweniger früher durch eine allgemeine Regel die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten als ungiltig verworfen worden sey, wenn die Entführte nachher ihre freie Einwilligung gegeben hat? Hieraus wird auch gewiß, daß das Capitulare 95. Libr. VI. welches Launoy zur Bekräftigung seiner Behauptung ganz ausgehoben hat, in der kirchlichen Praxis nicht angenommen war. Die etwas später gehaltene Synode zu Pavia (Regiaticina) verwirft zwar die Ehe als illegitim; aber man muß den Canon ganz lesen. Hier wird vorausgesetzt, so lange als die Entführte und derer Eltern ihre Einwilligung nicht ertheilen. Der zehnte Canon handelt zuerst von schon Geheiratheten oder doch feierlich Verlobten, die von einem andern geraubt worden sind. Diese sollen unbedingt dem rechtmäßigen Bräutigam zurückgegeben werden. Dann wird entschieden über jene Geraubten, die noch nicht verlobt waren. Hiervon heißt es: Quae vel viduae vel adhuc sponsae non fuerunt, et absque ipsorum et parentum voluntate rapiuntur, nihilominus parentibus vel propinquis restituantur, et aliis, si voluerint, nubant: nam ipsis, a quibus raptae sunt, legitimae demum uxores nullatenus esse possunt. (Tom. V. Collect. Harduini pag. 28). Die Worte absque ipsarum et parentum voluntate regieren den ganzen Sinn des Canons.

---

tolerabilius aestimamus. Can. 65. Tom. IV. Collect. Harduini pag. 1495.

liturgie.de

Isaac Lingoniensis übergeht mit Stillschweigen das Cap. 95. Libr. VI. Capitularium, und nimmt nur Titul. V. de Raptoribus die Stelle aus dem vierten und siebenten Buche der Kapitularien. Kap. 311. des siebenten Buches heißt es: Placuit, ut hi qui rapiunt feminas vel furantur aut seducunt, ut eas nullatenus habeant uxores, quamvis eis postmodum conveniat, et eas dotaverint, vel nuptialiter cum consensu parentum suorum acceperint. Siquis autem uxorem habere voluerit, canonice et legaliter eam accipiat et non rapiat. Qui vero eam rapuerit, vel furatus fuerit aut seduxerit, numquam eam uxorem habeat, sed propinquis suis eam legibus reddant. Sollen wir nun auch annehmen, daß die Verführung, Seductio, ein trennendes Hinderniß war, wie hier gesagt wird? Denn Raptus seductionis führt kein einziger Canon als ein Ehehinderniß an. Das Konzilium Troslejanum zitirt unter mehrern andern aus den Kapitularien ausgehobenen Stellen auch das jetzt belobte Kapitel von der Verführung, de Raptu seductionis, sieht es aber als ein bloses Civilgesetz an, das die Kirche nie angenommen hat.

Die Kirche blieb also überhaupt bei der alten Disziplin; nur wenige Privatkirchen folgten den kaiserlichen Verordnungen und waren in ihren Entscheidungen über die Giltigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, wenn sie nachher eingewilliget hat zweideutig. Hierunter kann man die Synode von Frankfurt vom Jahr 952. Tom. II. Concil. German. pag. 621. rechnen, die zu dem siebenundzwanzigsten Canon von Chalcedon noch die Worte aus den Kapitularien setzt: et raptores sine

liturgie.de

spe coniugii perpetuo maneant, die doch zunächst diejenigen, die Klosterfrauen oder Gott geweihte Jungfrauen entführt haben, angehen. Auch einige Schriftsteller aus dem zehnten oder eilften Jahrhundert wandten diese Worte überhaupt auf die Räuber oder Entführer an, wodurch die Ansicht, als sey die Ehe zwischen dem Räuber und der Geraubten, für immer ungiltig, sich verbreitet hat. Sie gewann aber nie die Obergewalt. Die päpstlichen Dekrete halten an der alten kirchlichen Praxis, und gestatten die Ehe, wenn die Geraubte ihre Einwilligung gibt *).

Das Konzilium zu Trient, um die Freiheit der Geraubten sicher zu stellen und die Einwilligung von jeder Furcht zu befreien, beschloß Sess. 24. Cap. 6., daß zwischen einem Räuber und der Geraubten, so lange diese in der Gewalt des Räubers verbleibt keine Ehe bestehen könne. Wenn die Geraubte aber von dem Räuber getrennt und an einen sichern und freien Ort gebracht ist, sodann einwilligt, ihn als ihren Mann zu haben; so kann der Räuber sie zur Frau nehmen.

§. 16.

Von den Dispensen in den Ehehindernissen.

Dispensen müssen, wie Goffrid, Abt zu Vendosme sagt **), in der Kirche statt haben, nicht zwar aus Geld-

*) Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuerit, tandem incipiat complacere. Innocentii III. Decret. Libr. V. Decretal. Tit. 17. Cap. 7.

**) Dispensationes aliquando in ecclesia faciendae sunt, non quidem amore pecuniae vel quolibet humano favore,

liturgie.de

sucht oder Menschengunst, sondern aus frommer und theilnehmender Absicht. Dies geschieht dann von dem Haupte der Kirche, wenn er etwas Unvollkommenes thut oder zuläßt, nicht durch seinen Willen, sondern durch Zwang anderer, damit der christliche Glaube in ihnen nicht Gefahr leide. » Denn die Kirche ist eine große Gesellschaft, bestehend aus verschiedenen Gliedern, wovon jedes, auch das kleinste seinen Werth hat. In derselben ist manches zu thun oder zuzulassen, was dem Ganzen nicht schaden, dem Einzelnen aber nutzen kann. Hierüber äußert sich sehr schön der Papst Gelasius in dem Schreiben an die Bischöfe Lukaniens, wo er die Grundsätze der Kirche vorlegt. « Wenn man etwas zuweilen zulassen muß, was bei der Festigkeit des Ganzen, für sich allein nicht schaden kann, so muß man doch das sehr verhüten, was nicht anders, als mit offenbarem Nachtheile angenommen werden kann, und wenn selbst das, was man ohne Schaden einige Mal gestatten zu müssen glaubt, durch den Drang der Zeit und besondere Verhältnisse erzwungen oder durch die Rücksicht einer geschwinden Vorsehung entschuldigt wird, um wie vielmehr soll man keineswegs etwas verletzen, was weder eine Noth, noch der Nutzen der Kirche gänzlich

---

sed pia et misericordi intentione. Tunc enim a pastore ecclesiae dispensatio pia et misericorditer fieri creditur, cum aliquid minus perfecte ad tempus fit ab illo vel fieri permittitur, non voluntate sua, sed aliorum necessitate, ne in ipsis videlicet fides Christiana periclitetur. Opuscul. 5. ad Calixtum Pap. Tom. III. oper. Sirmondi pag. 591.

liturgie.de

erheischt *). « Wie durch diese Grundsätze die Kirche bei den andern Disziplinargesetzen geleitet wurde, so auch bei den Ehehindernissen. Denn es ist gewiß, daß alle Gesetze, wie zu Erbauung des ganzen Körpers, also auch jedes einzelnen Gliedes zielen. Wenn nun die Noth oder Nutzen des Ganzen oder des Einzelnen eine Abänderung oder ein Erlaß erfordert; so wird die Klugheit des Oberhirten in gerechten Anspruch genommen, die Umstände und Verhältnisse zu erwägen und seine Macht zum Vortheil des Ganzen oder Einzelnen anzuwenden.

Die Ehehindernisse sind indessen nicht alle von gleicher Beschaffenheit. Einige fließen aus dem natürlichen und göttlichen Rechte, und erleiden keine Lossagung. Andere schließen sich zwar auch an das natürliche und göttliche Gesetz, aber die Ursache des Verbots ist entweder bedingt und kann somit aufhören, wodurch auch das Verbot gemildert wird, oder die Verletzungen des natürlichen Ehrgefühls und die Herabwürdigung des Sakramentes ist nicht sehr stark. Die Dritten sind durch die allgemeine Gewohnheit der Gläubigen oder durch die kirchliche Anordnungen entstanden. Bei den ersten ist die eheliche

*) Si illa nonnumquam sinenda sunt, quae si caeterorum constet integritas, sola nocere non valeant; illa tamen sunt magnopere praecavenda, quae recipi nisi manifesta decoloratione non possint. Ac si ea ipsa, quae nullo detrimento aliquoties indulgenda creduntur, vel rerum temporumque cogit intuitus vel acceleratae provisionis respectus excusat: quanto magis illa nullatenus mutilanda sunt, quae nec ulla necessitas, nec ecclesiastica prorsus extorquet utilitas. Tom. II. Collect. Harduini pag. 901.

liturgie.de

Verbindung verboten, weil sie böse ist und das innere Wesen oder die Sittlichkeit der Ehe verletzt. Z. B. nach dem natürlich-göttlichen Rechte kann ein Weib nicht zwei Männer haben. Hierhin kann man auch die Hindernisse des Irrthums, des Zwanges und Raubes, der Unfähigkeit, der Blutsverwandtschaft in gerader Linie rechnen. Bei den Zweiten ist die Sache wegen der Gefahr zum Bösen oder wegen Herabwürdigung des Heiligthums verboten. Warum ist die Ehe eines Christen mit einem ungetauften Weibe anders, als wegen der Gefahr des Abfalls und der Schändung des Heiligthums verboten? — Bei den Dritten ist die Verbindung böse, weil sie von der rechtmäßigen Obrigkeit aus richtigen Gründen verboten ist. So z. B. die Ehe in der geistlichen Verwandtschaft, in der Blutsverwandtschaft der Seitenlinie ꝛc.

Ueber die Hindernisse der ersten Klasse steht der Kirche keine Dispensationsmacht zu; aber weil der göttliche Erlöser ihr die Bewahrung der Verwaltung der heiligen Geheimnisse anvertraut hat, kann ihr Niemand das Recht absprechen oder streitig machen, bei vorfallendem Zweifel oder Streitigkeiten den wahren Bestand zu untersuchen und hierüber eine feierliche Erklärung oder Entscheidung zu erlassen. Die Hindernisse der zweiten Klasse suchen ihren Schutz in der Festigkeit der Kirche; und obwohl hier die Fülle der Macht aus höchst richtigen Gründen eine Ausnahme billigen oder zulassen könnte, ja vielleicht von der Noth gedrungen in den ersten Zeiten hat zulassen müssen, so wird diese Ausnahme mehr zur Bekräftigung, als zur Kränkung des Ganzen dienen, indem man voraussetzen muß, daß die Zulassung nicht ohne sichere Hoffnung eines großen Gönners angenommen werde. Bis hierhin weiß man kein

liturgie.de

Beispiel aufzuweisen, daß eine Ehe eines Christen mit einer Ungetauften von der Kirche gestattet worden ist. Auch hat man kein Beispiel einer Dispens in den Hindernissen der Blutsverwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinie, oder der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie, obschon die Geschichte dergleichen Ehen anführt und auch Vertheidiger der Rechtmäßigkeit derselben im äußersten Nothfalle gefunden werden. Vergl. Bullet kritische Bemerkungen. Da die Hindernisse der dritten Klasse durch die Kirche entstanden sind, so ist kein Zweifel, daß sie auch durch dieselbe im Ganzen oder einzeln weise können aufgehoben werden. Wir haben im Laufe gegenwärtiger Abhandlung nachgewiesen, daß mehrere Hindernisse bald erweitert, bald abgekürzt wurden, wie die Kirche es den Zeitumständen oder den Sitten der Völker angemessen oder ersprieslich fand.

Je fester die Christen an der Integrität des Glaubens und der Heiligkeit der Sitten hingen, desto weniger Eheverbote waren nöthig, und desto seltener war die Kirche gezwungen, Ausnahmen zu gestatten. In den ersten Jahrhunderten hatten ohne Zweifel, wie in andern Dingen, also auch in der Ehe Abweichungen und Verirrungen statt; aber schwerlich wird man ein Beispiel eines Nachlasses oder einer Lossagung aufweisen können. Warum dies? Einer Seits wurde jedes unerlaubte Unternehmen bei der Ehe mit dem allgemeinen Ausdrucke Adulterium, oder Moechia, oder Fornicatio belegt nnd nach der gemeinen Regel bestraft. Dadurch wird ein Schleier über einzelne wichtige Vergehungen gezogen. Es stand dem Bischofe zu, einen Nachlaß in der Bußstrafe nach den Verhältnissen des Büßers zu ertheilen. War mit diesem

liturgie.de

Nachlasse auch eine Lossagung wegen des Vergehens bei der Ehe verbunden? Dies scheint nicht unwahrscheinlich, wenn das Vergehen von der Art war, daß es nicht gegen die natürlichen oder göttlichen Gesetze anstieß. Die Kirche war immer streng, um Vergehungen zu verhüten, und gestattete keinen Schritt, der solche befördern konnte; aber sie war nach geschehener Vergehung nachgiebiger, um das verirrte Schaf zu retten. Aus Tertullian und Cyprian wissen wir, daß die Ehe eines Christen mit einer Heidin ein Abscheu vor der Gemeinde war; nie werden die Kirchenvorsteher solche gestattet haben; aber wenn sie wirklich eingegangen war, was thaten sie dann? Werden sie, wie die strengen Novatianer, den verirrten Bruder für immer ausgeschlossen, immer zur Besserung unfähig gehalten haben? Die Geschichte liefert Beispiele, daß mehrere im Angesichte der Kirche bewährte Frauen ungleiche Ehen eingegangen sind. Das geschah nicht ohne Kenntniß der Kirchenvorsteher; wenigstens nachdem es geschehen war, mußten sie davon Kenntniß erhalten. Die Bischöfe waren gewiß keine stumme Hirten dabei; aber nachdem der Fehltritt begangen, durch die Buße vermindert war, und nachdem die Hirten sich von der Festigkeit im Glauben des Christen versichert, und von dem Gewinne des andern heidnischen Theiles gegründete Hoffnung gemacht hatten, werden sie aus ihrer hirtlichen Machtvollkommenheit einen Erlaß ertheilt haben. Hiefür gibt uns das Alterthum keine Zeugnisse; aber die Verfassung der Kirche läßt dies Betragen vermuthen.

Ferner kann Niemand in Abrede stellen, daß einige Hindernisse durch die Gewohnheiten und Sitten der Gläubigen nach und nach eingeführt worden sind. Dies wissen

liturgie.de

wir vorzüglich von der geistlichen Verwandtschaft, von der Ausdehnung der Grade in der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. So lange falche Gewohnheit noch nicht allgemein war, mithin noch nicht Gesetzeskraft angenommen hatte, war ein Erlaß überflüßig und unnöthig; nachdem sie aber allgemein geworden war, ließ es anfangs die öffentliche Meinung nicht zu, an eine Ausnahme zu denken. Nachdem aber auch diese sich gemäßigt hatte, fing man an, in einzelnen Fällen Lossagungen zu erflehen. Dies ist der gewöhnliche Gang aller Gesetze, die Völkersitte und Gewohnheiten einführen und befestigen.

Auf den Grund dieser Gewohnheiten bauten nachher die General- und Particularkonzilien ihre weiteren Anordnungen; und wie sie diese als heilsame Vorschriften für alle feststellten und bekräftigten, so konnten sie auch in besondern Fällen darin eine Ausnahme gestatten. Dies geschah aber nie ohne Noth oder ohne offenbaren Nutzen der Kirche und ohne die vorhergehende Prüfung. Nicht selten stellten selbst die Particularkonzilien oder der Metropolit, ehe eine Entscheidung abgefaßt wurde, die wichtigen Fälle dem Oberhaupte der Kirche vor, um zuvor von dem Mittelpunkte der Einheit und dem Hüter der kirchlichen Satzungen die Gesinnung zu erfahren. Das beweisen die vielen Rescripte der römischen Päpste auf Fragen der Bischöfe über Ehesachen; das beweisen auch die Briefe der Bischöfe nach Rom, deren wir in der Abhandlung über die Ehehindernisse gelegentlich erwähnt haben, als z. B. des Bischofs Avitus von Vienne, des Felix von Messina, des heil. Bonifazius, des Theodors von Tessin ꝛc.

Nicht die Particularkonzilien, sondern der römische

liturgie.de

Stuhl gab die erste Dispens in den Ehehindernissen. Man zeige uns eine ältere aus den Konzilien als jene Gregor's I. mit den neubekehrten Engländern ist, denen er auf die Vorstellung des heil. Augustin erlaubte, im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft der Seitenlinie zu heirathen! Daß dies im wahren Sinne eine Dispens war, gibt genugsam Gregor in seinem Schreiben an den Bischof Felix, und Zacharias in dem Schreiben an Theodor zu verstehen. Der Prälat H. zu Bubenberg hob dies als die erste Dispens hervor: Venerabilis Papa Gregorius primus in quarta generatione id fieri permisit dispensatorie cum eleemosynarum largitione. (Tom. VI. Thesaur. Anecdot. noviss. pag. 32. Part. II.). Diesem Beispiele folgte nachher Papst Gregor II. auf den Antrag des heil. Bonifazius. Siehe §. 6.

Man hat aus dem achten und neunten Jahrhundert einige Konziliarbeschlüsse, die den Bischöfen die Vollmacht genehmigen, mit einer gegen die Canones geschlossenen Ehe, nach ausgehaltener Buße, Nachsicht zu haben, und einen Erlaß zu ertheilen. Die Synode von Tribur sagt bei Gelegenheit der Ehe im zweiten Grade der Verwandtschaft: Quia humana fragilitas proclivis est ad labendum, aliquo modo muniatur ad ständum: idcirco Episcopus, considerata mentis eorum imbecillitate, post poenitentiam sua institutione per actam, si se continere non possint, legitimo eos consoletur matrimonio: ne, dum sperantur ad alta sublevari, corruant in coenum. (Tom. II. Concil German. pag. 404). Man vergleiche hiermit den Brief des Bischofs Raban an Humbert, den wir

liturgie.de

§. 6. erklärt haben. Bei einer schon geschehenen Sache erforderte die verwundete Kirchendisciplin eine geschwinde Vorsehung, damit das Vergehen durch die Länge der Zeit nicht tiefere Wurzeln fasse und sich ausbreite. Die ungiltig geschlossene Ehe mußte gleich nach der Inquisition und dem Urtheile des Bischofs getrennt werden; die Uebertreter mußten sich der Kirchenbuße unterwerfen, und nach ausgehaltener Buße wurde dann durch einen Konziliarspruch entschieden, ob die Ehe ferner durch Nachsicht geduldet, oder ob sie für immer aufgelöst werden soll.

Dies war die Form, die die Bischöfe bei vorfallenden Ereignissen zu beobachten hatten. Gewöhnlich wurde nur jenen die Nachsicht der Duldung oder die Erlaubniß, nach ausgehaltener Buße in der Ehe zu verharren, ertheilt, die sich unwissend gegen die Verbote verfehlt oder eine ungiltige Ehe eingegangen hatten. Hierüber kann uns belehren die Synode von Orleans im Jahre 538, welche Canon 10. sagt: De incestis conjunctionibus ita quae sunt serventur, ut his, qui aut modo ad baptismum veniunt, aut quibus Patrum statuta sacerdotali praedicatione in notitiam antea non venerunt, ita pro novitate conversionis ac fidei suae credidimus consulendum, ut contracta huc usque hujusmodi conjugia non solventur, sed in futurum quod de incestis conjunctionibus in anterioribus canonibus interdictum est, observetur etc. Hierhin gehört auch der Canon des Konziliums von Mainz vom Jahre 847, der die schon eingegangenen Ehen im vierten Grade duldet, für die Zukunft aber streng verbietet. Die oben bezogene Synode zu Tribur entscheidet Kap. 48. über die aus Unwissenheit in der geist-

liturgie.de

lichen Verwandtschaft eingegangene Ehe: Si quis suae spiritalis commatris filiam, fortuito et ita contingente rerum casu, in conjugium duxerit, consilio maturiori servato habeat atque honesto legitimo conjugio operam det. (Tom. II. Concil. German. pag. 405). Dagegen wurden die mit Wissenheit gegen die Kirchensatzungen eingegangenen Ehen in der Regel für immer getrennt und aufgelöst. Hierüber gibt die Geschichte unzählige Beispiele, die der gelehrte Verfasser der Dissert. de episcoporum in dispensationibus super matrimonii impedimentis potestate. Taventiae 1789, und der Autor des Werkes: Quis est Petrus, Ratisbonae 1790, pag. 259, sorgfältig gesammelt haben. Wir nehmen wieder das Konzilium von Tribur zur Hülfe, welches Kap. 45. über Einen entscheidet, der zwei Schwestern beschlafen hat, wo jene, die wissentlich gefehlt hat, anders behandelt wird, als die, welche mit der Sache unbekannt war. Simili modo secundum sanctos canones diffinimus et judicamus de eo, qui cum duabus sororibus fuerit pollutus, ut usque in exitum vitae poenitens et continens permaneat. Soror autem, quae posterior libidinis perforata aculeis, scienter se cum eodem commaculaverit, usque in finem vitae poenitens et continens perduret. Si autem improvise contingit, condigna stringatur castigatione: et si velit, legitima utatur viri conjunctione. Die nämliche Maxime schrieb weit früher der Patriarch Theophilus dem Bischofe Agatho vor, der ihn über eine unwissentlich gegen die Canones eingegangene Ehe befragt hat. (Tom. I. Collect. Harduini, pag. 1199). — Bischof Ahyto

liturgie.de

von Basel, da er seinen Pfarrern befiehlt, die verbotenen Ehen öffentlich bekannt zu machen, bemerkt dabei, sie sollen nicht sogleich, wenn sie eine solche Ehe wahrgenommen haben, glauben, es sey aus Unwissenheit geschehen, sondern die Sache streng untersuchen. Warum dies? Gewiß nicht anders, als weil die aus Unwissenheit eingegangenen Ehen nicht aufgelöst, die andern aber aufgelöst wurden. Doch blieben die Ersten einer lebenslänglichen Buße unterworfen.

Man darf nicht denken, Bischof Ahyto habe hier Pfarrern das Auflösungs- oder Nichtauflösungsgeschäft überlassen. Nein, nur diesen stand *) die erste Untersuchung und der Bericht hierüber an den Bischof zu. Selbst die Bischöfe getrauten sich nicht, solche Ehesachen einzeln zu entscheiden, sondern brachten sie auf die Synoden, wo dann gemeinschaftlich hierüber untersucht und geurtheilt wurde. Dies war um so nothwendiger, weil gewöhnlich nicht Leute von gemeinem Schlage, sondern Fürsten, Grafen oder mächtige Edelleute solche Ehen gegen die Kirchensatzungen wagten. Die Bischöfe fühlten sich, getrennt von der Synodalversammlung, zu schwach, den Bitten, Drohungen oder gar Verfolgungen entgegen zu arbeiten. Auch wußten sie gar wohl, daß ihre geistliche Macht nichts gegen die allgemeinen Kirchengesetze oder gegen die Synodal-Anordnungen verfügen konnte.

---

*) Vergl. Petri Cellens. Epist. 9. wo es heißt: Invocavi seniores conjunctim et separatim, publice et privatim, diligentissime examinavi, nec impedimentum conjugii advertere ex verbis eorum potui.

liturgie.de

Darum hören wir auf den Synoden des Mittelalters so häufig die Sprache über Ehe-Angelegenheiten. Jeder Bischof brachte die in seiner Diözese sich ereigneten Fälle mit den erforderlichen Vorakten vor, zuweilen setzte er den Metropolit und die anderen Bischöfe hierüber schon früher in Kenntniß. So schrieb der Bischof Victorius über die blutschänderische Ehe des Vincomal an den Metropolit Avitus, worüber nachher in dem Konzilium zu Epaona entschieden wurde. Die ungiltige Ehe des Stephanus, aus der Dienerschaft des römischen Ministers Sigismund, kam auf der Synode zu Lyon vor. Es ist bekannt, daß mehrere außerordentliche Synoden einzig durch solche ungiltig eingegangene Ehen veranlaßt worden sind. Hierhin kann man die Synode von Mainz vom Jahre 1018 zählen, wo die Ehe des Grafen Otto von Hammerstein habita cum Episcopi totiusque Regni Primatibus deliberatione als ungiltig erklärt, und derselbe mit dem Bannfluche belegt wird: communi assensu anathematis damno subjiciunt. (Tom. III. Concil. German. pag. 51). So ward auch die Synode zu Didenhofen (Theodonis Villa) im Jahre 1003 durch die Ehe des Herzogs Konrad mit der Prinzessin Mathilde zusammengerufen. Merkwürdig ist, was hier selbst der König Heinrich von den gegenwärtigen Bischöfen sagt: Episcopis hinc inde sedentibus diuque silentibus, pars, de quo diceretur, nesciens, pars personam, de qua dicebatur, multum vel amans vel timens, quid dictis regalibus responderet, prorsus ignorabat. (Tom. III. Concil. German. pag. 28). Dies liefert den offenbarsten Beweis, wie nöthig es damals war, gemeinschaftlich über dergleichen Ehen zu

liturgie.de

urtheilen. Auch wenn keine Gefahr da war, beobachteten die Bischöfe gleichen Gang. Als der Erzbischof Poppo von Trier von der in seiner Erzdiözese zwischen Tietfried und Luchard in der nahen Verwandtschaft eingegangenen Ehe Kenntniß erhielt, und um eine Nachsicht, weil die Ehe in Unwissenheit der Verwandtschaft geschlossen worden war, angesprochen wurde, hielt er für nöthig (necesse duximus), die benachbarten Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Köln und Verdün zu Rath zu ziehen, und ihnen den Fall zur nähern Prüfung vorzulegen, utrum cuique jura connubii ad ejusmodi contiguam liceret, quam sine lege suam pridem desponsatam haberet. Die Bischöfe scheinen die Sache günstig beurtheilt zu haben, weil die Ehe im guten Glauben und in der Unwissenheit der Verwandtschaft eingegangen worden war, auch Beide eine lange Zeit in dieser Ehe gelebt hatten. Nach diesem Urtheile sprach Poppo den Tietfried los, und gestattete die fernere eheliche Beiwohnung *).

Wir haben aber auch Beispiele genug, daß, wenn die Synoden bei dergleichen ungiltig geschlossenen Ehen zu nachsichtig waren, die Päpste die Sache von neuem vornahmen, und die Entscheidung der Synode verbesserten. Wem ist die Divortialgeschichte des Königs Lothar unbekannt, die mehrere Synodalbeschlüsse deutscher Bischöfe für sich hatte, aber von Papst Nicolaus I. einer neuen Untersuchung unterworfen und auf eine grade entgegen-

*) Vergl. Brower Annal. Trevirens. Tom. I. pag. 318. Hontheim Histor. diplomat. Trevirens. Tom. I. pag. 33.

liturgie.de

gesetzte Weise entschieden wurde. Gregor V. belegt im zweiten Konzilium zu Rom im Jahr 998. den Erzbischof Erchombald und die Suffraganbischöfe, die die Ehe des Königs Robert mit seiner Verwandtin Bertha genehmiget hatten, mit dem Anathem, und befahl die Ehescheidung nebst einer siebenjährigen Buße. Papst Leo IX. erklärte sich in einem Schreiben an Henrich, des Roberts Sohne, noch umständlicher über diesen apostolischen Urtheilspruch und bestätigte von neuem. Mehrere Beispiele kann man bei den belobten Authoren und bei Papebroch Tom. VII. Maji Bollandiani pag. 295. finden.

Die nach ungiltig geschlossener Ehe von den Synoden oder Bischöfe ertheilte Freisprechung scheint man eigentlich zum Poenitentialritus gerechnet zu haben. Sie trug den Namen Absolutio, nicht Dispensatio. Daher erklärt sich auch, warum man anders mit jenen, die in Unwissenheit eine ungiltige Ehe eingegangen, verfuhr, anders mit denen, die das Gesetz kannten. Raban sagt in dem Schreiben an Humbert: Si autem et in quinta ab insciis copula fuerit perracta, melius mihi videtur, ut cum poenitentiae humiliatione, si se uxoratus continere non vult, Deo satisfaciat: et tamen ei praedicetur, quoniam bonum sit, ut ab hujuscemodi copula semetipsum abstineat . . . Sic, ni fallor, cautela erit in judicio, atque justitia servatur in facto. — Man wird schwerlich in der Geschichte ein Beispiel ausfindig machen können, wo eine Synode oder ein Bischof, vor der Ehe Einem die Befugniß ertheilt hat, in den verbotenen Graden oder auf eine andere von der Kirche verbotenen Weise zu heirathen, was wir jetzt Dispens oder Lossagung von den Gesetzen

liturgie.de

nennen. Ein einziges Beispiel führt Gregor von Tours in seiner fränkischen Geschichte Libr. V., Cap. 18. an, wo der Bischof Prätextatus von Rouen die Ehe des Merovechus mit seiner Tante feierlich eingesegnet hat. Aber was erfolgte hieraus? Selbst der König Chilperich machte dem Bischof hierüber bittere Vorwürfe. »Was kam dir an, o Bischof — sprach der König — daß du meinen Gegner Merovech, der ein Kind seyn mußte, mit seiner Tante das ist, mit seines Oheims Frau vermähltest? Warst du fremd in dem, was hierüber die geistlichen Satzungen bestimmen *)?« Man weiß nicht, wie die übrigen Bischöfe des Prätextatus Schritt aufgenommen haben. Es läßt sich leicht denken, daß sie noch fester als der König an der genauen Beobachtung der Satzungen werden gehalten und mithin des Prätextatus That als unrechtmäßig angesehen haben.

In dem zehnten Jahrhundert trifft man schon Spuren an, daß der römische Stuhl Vollmachten ertheilte, in verschiedenen Hindernissen der Kirche zu dispensiren. Siehe Denkwürdigkeiten B. VI., Th. I., Seite 371. Die hier berührte Dispensvollmacht geht nun zwar die Quadrigamie an, allein hieraus muß man doch schließen, daß damals päpstliche Dispensen, selbst in der orientalischen Kirche schon üblich waren. Ohne hier die Absolutionen über ungiltig schon geschlossenen Ehen aufzuführen, finden

*) Quid tibi visum est. O Episcope, ut inimicum meum Merovechum, qui filius esse debuerat, cum amita sua, id est, cum patrui sui uxore conjungeres? An ignarus eras, quae pro hac causa canonum statuta sanxissent?

liturgie.de

wir bei dem polnischen Geschichtschreiber Longimus, daß Papst Paschalis II. dem Herzog Boleslaus von Polen eine Dispens ertheilt haben, die russische Prinzessin Sbislava, die ihm im vierten Grade verwandt war, zu heirathen. Wir zweifeln nicht daran, daß auch noch andere Dispensen in diesem Jahrhundert sind ertheilt worden, obschon uns hierüber die Zeugnisse fehlen. Petrus Cellensis scheint wenigstens als etwas bekanntes anzunehmen, daß der römische Stuhl bei sehr wichtigen Vorfällen in den Ehehindernissen eine Dispens ertheile. In dem dritten Brief Libr. VI. schreibt er an einen Cardinal: Penset itaque vestra discretio, ut siquid de gradu consanguinitatis obstat, pro bono pacis et pro tantorum malorum recompensatione, quaecunque fieri potest a Domino Papa non recusetur dispensatio. Wie hätte der Abt Petrus so schreiben können, wenn er nicht frühere Dispensationsbeispiele vor sich gehabt hätte?

Wir gestehen ganz gern, daß diese Beispiele damals noch höchst selten waren. Dies erkennt man vollkommen aus der Heirathsgeschichte des Kaisers Otto IV., der vom Papst Innocenz III. die Freiheit erlangt hat, im verbotenen Grade zu heirathen. Die deshalb zusammenberufenen Synode sagt, daß solche Nachgiebigkeit gegen die Gewohnheit der Kirche wäre *); auch wird die Heirath ein delictum genannt. Dies alles ist wahr. Denn

*) Delictum hoc connubio contra consuetudinem ecclesiae, quamvis dispensatorie committendum. Tom. III. Concil. German. pag. 492.

liturgie.de

was sehr selten geschieht, bleibt eine Ausnahme, und weil es gegen die Satzungen der Kirche geschieht, heißt es ein delictum. Nach Innocenz III. werden die Dispensen schon häufiger, woran vorzüglich Ursache war, daß die verbotene Ehen bei der Abschaffung der öffentlichen Buße jetzt freier gewagt wurden, die zu hindern, die Bischöfe nicht mächtig genug waren und die zu erlauben, der apostolische Stuhl oft gezwungen wurde, um den Frieden in der Kirche zu erhalten. Will man sich hinsichtlich Deutschlands hierüber einen Begriff machen, was der Kardinal und päpstliche Legat Wido in dem Konzilium zu Bremen im Jahr 1266. hierüber sagt: Cum matrimonii sacramentum non sit incontinentiae praecipitium, sed potius remedium contra illud; non absque dolore cordis audivimus, quosdam in hac provincia sic a suae carnis voluptate vel terrena cupiditate deceptos, quod in gradu prohibito de facto temere contrahentes, quod non tam matrimonium quam contubernium censeri dicitur, se incestuosae luxuriae vilitati immergere et sacramentum matrimonii quantum in ipsis est, polluere non verentur. Nos itaque tantum excessum conniventibus oculis pertransire non valentes, sub poena excommunicationis districtius prohibemus, ne absque dispensatione sedis apostolicae tale de caetero matrimonium seu contubernium contrahatur. Alioquin Sacerdotes, qui tales conjunxerint, a sacerdotali officio se noverint esse suspensos. Illi vero, qui scientes sic permiserint se conjungi, ipso facto ab ingressu ecclesiae suspendantur. Sub eadem poena illis, qui jam absque dispensatione

liturgie.de

sedis apostolicae tale matrimonium contraxerunt, districte praecipimus, ut a cohabitatione invicem abstinentes, Dioecesano suo seu alii Praelato, ad quem de jure vel consuetudine pertinere dignoscitur talium causarum cognitio, rei veritatem insinuare non tardent, convocatis qui fuerint evocandi, et causa diligenter examinata, quod canonicum fuerit, statuat, faciens quod decrevit, per censuram ecclesiasticam inviolabiliter observari. (Tom. IV. Concil. German. pag. 580). Wie es in der Provinz Bremen war, nicht besser wird es in den übrigen Provinzen Deutschlands gewesen seyn. Dies beweist aber, daß man nicht über die häufige Ertheilung der päpstlichen Dispensen, sondern vielmehr über den gänzlichen Verfall christlicher Sitten zu klagen habe, die solche Dispensen erpreßten. Die Absicht der Kirche bei diesen Dispensertheilungen war die Uebertretungen und Schändungen des heiligen Ehesakramentes zu verhüten und die Gemeinde vor der unwissenden Seuche der Unzucht zu bewahren, nicht aber den Umsturz der Disziplin zu befördern.

Es ist nicht zu läugnen, daß das lang anhaltende Schisma im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auf diesen Zweig der Disciplin schädlich gewirkt habe. Jeder der Päpste wollte sich, vorzüglich bei den Fürsten, durch die gelinden Dispensen beliebt machen und Anhänger verschaffen. Auch die Bischöfe glaubten, sich freigebig zeigen zu müssen und ertheilten aus ihrer vermeinten Machtvollkommenheit Dispensen; andere wurden darzu gezwungen, weil ihnen der Rekurs zum apostolischen Stuhe abgeschnitten war. Diese billigte Papst Alexander V. in dem

liturgie.de

Konzilium zu Pisa Sess. 22.; dagegen widerrief Papst Martinus V. in dem Konzilium zu Kostniz Sess. 42. alle von den vorigen Päbsten, jene des Bonifazius VIII. ausgenommen, gestattete Dispensationen.

Das letzte General-Konzilium zu Trient ließ diesen wichtigen Disciplinargegenstand nicht außer Acht. Die Geschichte sagt uns, daß Einige der Väter die Meinung geäußert haben, es sollen gar keine Dispensen mehr ertheilt werden. Der größere Theil sah die Meinung für zu streng; man wählte einen Mittelweg. Das Konzilium beschloß: Bei Eingehung der Ehe soll entweder gar keine, oder selten Dispensation gegeben, und diese aus Ursache und unentgeldlich ertheilt werden; im zweiten Grade gar nie, als nur zwischen hohen Fürsten und wegen einer öffentlichen Ursache dispensirt. Sess. 24. Cap. 5.

In den letzten Zeiten hat eine gewisse Parthie, derer Versammlungsort Ems war, den Versuch gemacht, das Dispensationsrecht dem heiligen römischen apostolischen Stuhle abzuläugnen, und jedem Bischof in seiner Diöcese zu zueignen. Als Advokat derselben tratt Dr. Jung zu Mainz, und Eliphius in Oesterreich auf. Den Ersten widerlegte Dr. Rübel zu Heidelberg und der Verfasser des Werkes Quis est Petrus; den Zweiten der italienische Verfasser der oben genannten Dessertatio de Potestate Episcoporum etc. Merkwürdig wird es doch jedem vorkommen, was damals ein Gelehrter in einem prophetischen Geiste von den deutschen beim Emser Kongresse betheiligten Fürstbischöfen schrieb: Simile quid illis eveniet divinae huic apud Isaiam comminationi: *Pro eo, quod adjecit populus iste aquas Siloe,*

liturgie.de

quae vadunt cum silentio, propter hoc ecce adducet Dominus super eos aquas fluminis fortes et multas. Sic enim renuentes hac in parte summo universalis Ecclesiae Pontifici subjici, compelluntur indignissime laicorum judicum infimorum decretis obtemperare. **Blick auf den Emser Kongreß vom Jahre 1786 II. B. Düsseldorf 1789 S. 114.**

Mainz, gedruckt bei Johann Wirth.

liturgie.de